

SB München

Pol. C. 24

Fiche

Verſuch

der

Begründung eines endlichen

und durchaus

neuen Syſtems

der

ſogenannten

Polizeywiſſenſchaft

von

Dr. W. Butte.

Erſter Theil.

Landshut

in der Weberischen Buchhandlung

1807.

Dans la Police c'eſt plutot le Magiſtrat qui commande que la Loi. — ?

MONTESQUIEU.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Der Titel dieſer Schrift kündigt auf der einen Seite einen Verſuch an, erklärt aber auf der andern allerdings, daſs ihrem Verfaſſer nichts von alle dem Genüge leiſte, was bisher unſere Literatur über deren Gegenſtand aufzuweiſen hatte, und berechtigt den Käufer zu der Erwartung, daſs es hier wenigſtens darauf abgeſehen ſey, eine durchaus neue Bahn zu brechen.

Wenn auch die vorliegende ganze Schrift eine Reihe von Irrthümern ſeyn ſollte; ſo wird doch dieſer ihr Titel Wahrheit haben.

Sie liefert einen Verſuch: ich werde ſogleich einiges von ihren mir ſelbſt jetzt ſchon einleuchtenden Fehlern ſagen, woraus man leicht auf die Menge derer ſchlieſst, die das fremde Kennerauge, ſelbſt des liberalen Beurtheilers, darin finden wird.

Jahrhunderte sucht man nach dem wissenschaftlichen Charakter der Polizey, und ist doch kaum über etwas so sehr als darüber einverstanden, dass man ihn noch nicht gefunden habe. Ja, so gross auch immer die Zahl der darüber geschriebenen, gelehrten und ungelehrten, Werke ist, so viele einzelne Gegenstände derselben gründlich bearbeitet, und, bereits hin und wieder, im praktischen Leben sehr exakt und umsichtsvoll berathen sind; so kann und mag ich doch nicht bergen, dass es mir scheine, ihr *wissenschaftlicher* Zustand im Ganzen müsse noch zur Stunde, selbst von der wohlwollenden Kritik als unter ihr angesehen werden. — Ist es nicht möglich diesem bisherigen Aggregat, von freilich vielen trefflichen einzelnen Kenntnissen, in einer Palingenesie zu Hülfe zu kommen; so würde diese sogenannte Wissenschaft, nach meiner Einsicht, besser gänzlich aus der Reihe der Wissenschaften ausgestrichen, und etwa für zünftig erklärt! Unsere studierenden Jünglinge könnten sich nach dieser Degradation derselben, ihre treflichen einzelnen Erfahrungssätze noch immer, nach wie vor, aneignen: aber dieses *Erlernen*, würde doch nicht ihren Begriff des

wahren Studiums; der Vorrath, der ihnen als ein *Haufen* gegeben wird, würde nicht ihren Begriff der Wiſſenſchaft überhaupt bedrohen. Letztere muſs ein Syſtem ſeyn, folglich in der Einheit einer leitenden Idee leben! — So dachte ich, als ich mich entſchloſs, von der Begründung eines *endlichen* Syſtems derſelben zu ſprechen.

Ich rede weiter von *durchaus neu.* Auch dieſer Zuſatz ſteht nicht da um etwa Käufer anzulocken, ſondern es iſt damit ernſtlich gemeynt, und der Verfaſſer ſieht wohl ein, daſs er jenen Vortheil ſeiner Verlagshandlung — der ohnehin kaum bedeutend werden dürfte — vor unſeren wiſſenſchaftlichen Tribunälen ſehr ſchwer würde zu büſsen haben, wenn es damit auf ein trügeriſches Auskängeſchild abgeſehen wäre. Ich erlaubte mir dieſen Zuſatz, weil die Anſicht die ich aufſtelle nicht nur dem Zeitalter, ſo weit ich es kenne, wirklich fremd, ſondern weil vieles in ihr mit einigen Lieblingsideen deſſelben in offenbarem Streite iſt. Das letztere gilt jedoch hauptſächlich von jenen Sätzen die den Hintergrund bilden aus welchem die neue Anſicht

hervortritt, und in welchem sie mit ihren anderen Umgebungen verschmilzt. Ich will ohne Bild reden. — Bekanntlich liegen *Polizey* und *Recht* in jenem bisher durchaus noch nicht geschiedenen Streite. Die neue Ansicht der Polizey vermag durch sich schon einiges zur Schlichtung des verrufenen Streits; aber auch der *Begriff* und der *oberste Grundsatz* des Rechts, wie sie das jetzt strömende Zeitalter (sich darin mit dem der alten Welt fast gänzlich entzweyend) aufstellt, scheinen mir eine durchgreifende Berichtigung erfahren zu müssen, wenn je die Sache ganz ins Reine kommen soll. Völlig eben so verhält es sich mit der, der oben gedachten so nahe vorwandten Frage: *was ist Staatszweck?* — Ich kenne — und welcher wissenschaftliche Mann des hier betretenen Gebiets kennte hier nicht? — eine Reihe grosser, ehrwürdiger Namen, unter welchen z. B. die eines *Kant*, *Fichte*, *Garve*, *Lüder*, *Dalberg*, *Feuerbach*, *Grolman*, der des grossen Veteranen *Schlözer* etc., besonders helle glänzend hervorragen, die in diesen Streit verflochten, bald das allgemeine *Wohl*, bald die Aufrechthaltung des *Rechts*, bald vollendete *Vernunftthätigkeit*, als Staatszweck aufstellen.

Ich kenne alſo hier ſolche Namen, und würde mich verachten, wenn ich ihnen und ſo vielen anderen, hier ohne Präjudiz ihres ſchriftſtelleriſchen Werthes von mir übergangenen, Gelehrten, nicht die vollendeſte Hochachtung zollte. Gleichwol vermag dieſes ungeheuchelte und tiefe Gefühl, mich dennoch nicht abzuhalten, meine Gründe anzuführen, aus welchen von dieſen drei Stücken kein's Staatszweck ſey und ſeyn könne. Ich ſtelle demnach, und zwar unter der Aegide des göttlichen *Ariſtoteles*, einen anderen auf, d. h., ich glaube zu zeigen, wie man von jeher — einzelne Verirrungen abgerechnet — den hatte welchen ich aufſtelle, und eben dieſen ſo lange haben wird und haben ſoll, als nur immer Staaten beſtehen. Das allgemeine Wohl iſt zu ſchwankend, das Recht zu eingeſchränkt und eines höheren Maſsſtaabes bedürftig, die vollendete Vernunftthätigkeit nicht genug heimiſch auf dem koexiſtentiſchen Gebiete der Sinnenwelt, als daſs eins von ihnen den Platz behaupten könne, welchen die hier ſtreitenden Theoretiker bald dieſem, bald jenem übertrugen.

Mich freut es besonders, dafs in dem von mir aufgestellten Staatsweck, manche kräftige Maafsregel der glorreichen baierischen Regierung Bedeutung erhält, und mit der Theorie ausgesöhnt wird, was man für sie, den Staat als Justiz-Anstalt aufgefafst, schlechthin vergeblich sucht. Dagegen will ich freilich nicht in Abrede seyn, dafs ich, gemäfs einer solchen Ansicht des Staatszwecks, jene letzte Rede des letzten Dogen von Genua nicht begreife, in welcher er sich zu sagen getraut „das genuesische Volk hoffe in der Aufopferung der *Selbstständigkeit* und Individualität seines Staats, den Ruhm seiner Väter zu erlangen!!

Ich sprach so eben von Gegenständen die ich den Hintergrund nenne aus welchem die direkt neue Ansicht der sogenannten Polizey hervortritt. Diese Gegenstände machen den Vorwurf nicht nur des *mühsameren*, sondern auch des *ausführlicheren* Theils meiner Schrift aus: aber ihr Interesse erstreckt sich auch weit über die Grenze der eigentlichen Polizey. Ob ich nun zwar gleich Gegenstände dieser Art

nicht möchte überſehen, oder auch nur einer geringern Aufmerkſamkeit möchte gewürdigt wiſſen; ſo muſs ich doch hiermit jeden Leſer, meine Kritiker insbeſondere, nachdrücklichſt bitten, ſcharf zu unterſcheiden, zwiſchen dem was jenen *Hintergrund* und dem was das *Weſen* der neuen Anſicht der Polizey ſelbſt ausmacht. *Es* könnte (und es wird) dort vieles ſo gar grundfalſch ſeyn, und die Hauptſache bliebe vielleicht dennoch feſt ſtehen, nur alsdann freilich mit dem Unterſchiede, daſs vielleicht andere Denker ihr eine andere Baſis unterlegten, ſie in anderem Zuſammenhange aufführten. Hätte aber nur die Hauptſache, hätte nur jene Eine Idee Wahrheit um welche ſich das neue Syſtem als um ſeine Axe drehen wird; ſo würde, aller dort von mir begangenen Irrthümer ohnerachtet, damit dennoch die Bahn zu einer neuen Epoche in dem bisher ſo kümmerlichen wiſſenſchaftlichen Leben der Polizey gebrochen ſeyn, und der Eine glücklich geführte Streich würde wohlthätig die Prinzipe noch einer ganzen Reihe anderer Wiſſenſchaften treffen, auch hier manches ſcheiden woran ſich groſser, nur in fal-

fcher Richtung thätiger Forfchergeift, bisher oft vergeblich verfuchte. *)

Gerne legte ich dem achtbaren Publikum eine etwas detaillirtere Rechenfchaft ab, von der Art und Weife wie ich zu meinen Anfichten gelangte. Mein Zweck hierbei wäre zunächft der, zu überzeugen, dafs ich überzeugt bin, wie das Ganze derfelben, felbft wenn es das leiftete was ich von ihm geleiftet zu fehen noch mehr wünfche als hoffe, doch weit mehr ein glücklicher Fund zu nennen, als folchen Eigenfchaften des Verfaffers zuzufchreiben fey, die viel zu felten find, als dafs man bei der Annahme ihrer nicht bis zum Mifstrauen behutfam feyn müffe. Ich abftrahire vorläufig von diefer Rechenfchaft, weil fie kein allgemeineres Intereffe haben kann, bis es bejahend

*) Die Anwendung auf die *Statiftik*, namentlieh auf die Trennung ihrer von der ganz anderen Geographie (und Gefchichte!) ift bereits im Manufcripte vollendet, und wird nächftens unter dem Titel:

Begriff, Individualität, Oekonomie und Methodologie der Statiftik,

in einer foliden Buchhandlung erfcheinen.

d. V.

entschieden wäre *dass*, und näher bestimmt wäre *welches*? für sie errungenen Gewinns, sich hier die Wissenschaften zu erfreuen hätten.

Ein geschworner Feind jener arglistigen Bescheidenheit, welche, bei dem Gefühle der Kraft zu einem eignen und aufrechten Gang, *tief* gebeugt an der Krücke schleicht, bis gewisse Schlüssel gefunden sind, bin ich jedoch ein gleichfalls abgesagter Feind jenes, bei ähnlicher Verwerflichkeit wahrhaft dummen Ausbruchs des Egoismus, der sich so leicht entschieden grossen Männern gleich geachtet wissen will, *weil* und *wenn* es seinem Inhaber *gelang*, einige glückliche Ideen aufzufinden, an welchen jene — die Förderer so vieler anderen treflichen Ideen — vorüber giengen, ohne sie zu gewahren. Bescheidene Freimüthigkeit hat zwar für den Haufen nie das Gefällige der Schmeichelei, die späterhin die Getäuschten verhöhnt: aber sie charakterisirt den wahren und ehrlichen Mann, und eben sie ist der eigentliche Tribut, den man Achtungswürdigen jeder Art zu zollen hat, wie sie diesen, der fast nie trügende Massstaab wo nicht der bereits erlangten Grösse, doch des inneren

Berufs zu derſelben iſt. — Der Gelehrte, in des Wortes höherem Sinne, hätte nicht auf ſeinen Punkt ſteigen können, ſchätzte er nicht die Wiſſenſchaft über alles: daſs man nur ſelbſt reinen Eifer für ſie zeige, nicht widerſpreche um in dem Widerſpruche ſelbſt etwas zu ſuchen — und ſchon dieſer reine Eifer bindet meiſtens inniger, als die Verſchiedenheit der Meynungen zu trennen vermag. Das begreifen dann freilich nicht die Knechte dort, denen ihr Studium nur Brodſtudium iſt, und eben darum entrüſtet ſie jede Verſchiedenheit der Meynungen, wie ſie es, eben darum, auch ſelbſt nicht wagen, ſich dem Gröſseren anderſt als hinter der dicken Weyrauchwolke, und ſelbſt hier noch kriechend zu nahen. Verachtung, oder ein verächtlicher Beifall, iſt die ohnfehlbare Alternative ihres Looſes! — Solche Räume des Wiſſens hat der *wahre* Gelehrte forſchend durchlaufen, und alſo ſo oft iſt er, bald wirklich bald nur vermeintlich, auf ſchlafende *Homere* und *Leibnitze* geſtoſsen: wie könnte er es verargen, wenn ein dritter Freund der Wiſſenſchaft mit ihm gerade in den Fall kommt, in welchen er ſelbſt nicht ſelten mit Solchen kam, die nie aufhören der

Gegenſtand ſeiner Bewunderung, ſeines frühen und ſpaten Fleiſses zu ſeyn? Der *wahre* Gelehrte endlich — um nur noch eins anzuführen — weiſs, daſs es für ihn, ſelbſt mitten in den Irrthum verſtrickt, noch eine Gröſse giebt, der ähnlich, welche der geſchickte Feldherr bis zu ſeinen Fehlern beurkundet. Das: *maluerim cum Platone errare* etc. iſt eine trefliche Sentenz, und dem Verfaſſer dieſes ſcheint es, als ſtünde eine Wahrheit, für unſer der Täuſchung ſo vielfach unterworfenes Geſchlecht, nur dann erſt etwas feſter, wenn früher irgend ein ausgezeichneter Kopf ſein ganzes Talent auf die ernſtliche Behauptung ihres Gegentheils verwandte.

Solche Ueberzeugungen ſind es, unter welchen ich z. B. den *Fichtiſchen* Rechtsbegriff, eigentlich den des Zeitalters, angreife, und wenn der meinige ja der Wahrheit näher ſeyn ſollte; ſo käme doch mehr als die Hälfte dieſes allerdings groſsen Gewinns, auf Rechnung jenes groſsen Philoſophen, welchen leſend und wieder leſend ich ſo oft von der ſtillen Mitternacht überraſcht wurde. — Auch gegen einige Sätze der *Feuerbachiſchen* Feder ſtoſse ich ver-

ſchiedentlich an, und zwar auf einem Gebiete welches mir nur nachbarlich iſt, und auf welchem man *ihn* ſchon lange den Herrſchern zuzählt. Deutlicher als es hierdurch von mir geſchehen iſt, kann man wol nicht ſeine Ueberzeugung an den Tag legen, daſs die Exceptionen gegen einzelne Sätze eines Mannes, kein Anſpruch auf überhaupt gleiche Einſicht ſey, und daſs man in der beſcheidenen Freimüthigkeit, von welcher ich eben ſprach, den Mann ehre. Denn, nicht zu gedenken der Wärme mit welcher ich wieder ſo vielen anderen Säzzen dieſes glücklichen Forſchers und dieſes Meiſters in der Darſtellung anhänge, noch ſo vieles anderen nicht zu gedenken was hierbei von ſelbſt am Tage liegt; ſo iſt es eben dieſer Mann welcher, wenn ich in meiner neuen Laufbahn je irgend etwas leiſte, mittelbar daran den entſchiedenſten Antheil hat. Da ſtand ich, bei einer gewiſſen ziemlich bekannt gewordenen Kriſe meines Schickſals, eben im Begriff den Entſchluſs zu faſſen, einer bisher ſo vielſeitig unglücklichen, und vielleicht eben dadurch zu einer Art von Leidenſchaft herangewachſenen Liebe für die Wiſſenſchaften endlich dennoch völlig zu entſagen, weil die un-

dankbaren auch das höchste und letzte Opfer zu verschmähen schienen, welches ich ihnen zu bringen, mich so zu sagen hinzugedrängt hatte. Aber eben jetzt reichte mir *Feuerbach* aus der Ferne, nicht mit meiner Person, nur mit meiner Sache bekannt, freundlich und zuvorkommend eine theilnehmende Hand, an welcher es mir gelang, den Muth wieder zu finden, der mir zur Ausführung meines Vorhabens überhaupt unerlaſslich schien, und welchem wirklich (in den bisherigen Zeitumständen, und in gewissen Individualitäten einer solchen Lage die ich erst später kennen lernte) noch manche allerdings nicht ganz leichte Probe bevorstand. Nie kann und nie wird mein innigster Dank dafür erlöschen: aber gewiſs die schlechteste Art einem solchen Freunde der Wissenschaft seine persönliche Ergebenheit zu bezeigen, würde die seyn, wenn man desfalls der eignen freien wissenschaftlichen Ansicht Fesseln anlegen wollte.

Wurde oben gesagt, daſs mit dem Bestande der Hauptidee des hier zu begründenden neuen Systems der Polizey, für diese Wissenschaft eine neue Epoche eintreten könne, und daſs aus ihr nicht unbeträchtliche Vor-

theile für andere Nachbarinnen gewonnen werden dürften; so hege ich diese kühne Hoffnung nur unter der Voraussetzung, daſs andere Denker sie ihrer gütigen Aufmerksamkeit würdigen, ihre Fehler, vielleicht die Widersprüche in deren Gesellschaft ich sie vortrage, aufdecken, jene verbessern helfen, diese in ihrer Ungereimtheit darstellen, ohne darüber, wie das gemeine Sprichwort sagt, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Lägen mir alle Urtheile vor welche, früh oder spat, eine Schrift erfahren muſs, deren Gegenstand ein so hohes, in Deutschland durch die neuesten politischeu Ereignisse noch sehr verstärktes Interesse hat; so erwarte ich eine lange Reihe von Fehlern gerügt zu finden; aber ich erwarte nicht minder, daſs diese die Klassifikation in *wahre*, *scheinbare* und *erdichtete* zulassen möchte.

Erlaubte es des Raum; so getraute ich mir über die wahren, wie ich sie jetzt nach dem Abdrucke einsehe, schon recht viel zu sagen, und wahrlich mein unverholenes Urtheil ist kein anderes, als daſs hier einige Goldkörner

in der Schlacke gegeben werden. Einen der am meiſten auffallenden, der mehrere nach ſich zieht, muſs ich nothwendig durch ſeine Entſtehungsgeſchichte aufhellen. Zu dem Thema der mir dahier vergönnten Antrittsrede, wählte ich einige der weſentlichſten Züge meiner neuen Theorie der Polizey. Der Brauch unſerer Univerſität fodert den Druck ſolcher Reden, und ich wollte die meinige nur um weniges erweitert geben. So nachſichtsvoll, ich darf ſagen gütig, die Aufnahme war, welche die kurze Rede dahier fand; ſo beſtärkten mich doch einige mir zu Geſichte kommenden öffentliche Anzeigen derſelben, in der Beſorgniſs, daſs man beſonders leicht mir, Abweichungen von ſonſt herrſchenden Sätzen, als die Folge eines Mangels der genaueren Bekanntſchaft mit dergleichen auslegen möchte. Ohne es abzuwarten, was doch in jedem Fall die Zeit ſehr bald lehren muſste, ob der Verfaſſer der von ihm übernommenen Rolle gewachſen ſey oder nicht, zeigte man verſchiedentlich das kleinliche Beſtreben, nur den Kontraſt meiner neuen und älteren Lagen geltend zu machen! Ich beſchloſs alſo eine noch etwas gröſsere Ausdehnung, wozu mehrere, früher aus-

gearbeiteten, dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Fache angehörigen Manuſcripte ſehr leicht genutzt werden konnten. Jetzt trat, mit den ſtürmiſchen Kriegsmonaten des verfloſſenen Jahres, Verzug für Abdruck und Feile ein, und einiges häusliche Ungemach nöthigte gar zu Unterbrechungen. Bei dem indeſſen fortgeſetzten Nachdenken über meinen Gegenſtand, beſonders über die Verarbeitung meiner Materialien, nahm ich jetzt weiter wahr, daſs ohne ein ausführlicheres Werk, welches ich vorauszuſchicken hätte, doch jedes ſpätere Kompendium noch immer mehr Noten als Text haben, dann überhaupt zu einem eigentlichen Vorleſebuch zu voluminös werden würde. Daher ſpreche ich auf den erſten Bogen wie der welcher in *corona* auftritt, daher wird erſt ſpäterhin mancher Satz ausgeführt, der früher ſchon einmal flüchtig, wol gar mit der Bemerkung hingeworfen worden war, daſs er dermalen ſeine Ausführung nicht finden könne. Eine Folge eben davon iſt es, daſs die Sprache faſt durchaus einen etwas höheren Schwung hat, als ſie ſich hin und wieder für manche abſtraktere Unterſuchung ſchickt. Ich konnte die, Anfangs gefliſſentlich ſo gehobene, Diktion,

doch nirgends bis zu einem auffallenden Kontraſte ſinken laſſen. Hoffentlich werden die bisweilen gehäufteren Worte ſeltner als leere erſcheinen, und doch iſt es eigentlich nur die *Leere*, nicht die Fülle, welche die verhaſste Deklamation gebiert. — Allerdings kränkelt ferner die Oekonomie des Ganzen an dieſer fehlerhaften Anlage, und ein Fehler dieſer Art iſt immer groſs; aber vielleicht möchte auch überhaupt eine ganz paſſende Oekonomie nirgends ſchwieriger ſeyn, als bei einer Schrift von der Tendenz der vorliegenden. Dieſe letzte Behauptung werde ich ſogleich noch etwas näher erläutern.

Unter den *ſcheinbaren* Fehlern an der Spitze dürfte der ſtehen, daſs ich auf ſo vielen Bogen, ja in dem gröſseren Theile dieſes 1*ſten* Theils, kaum hin und wieder einmal das ſchiefe Wort Polizey nenne. Wer ſeine Polizey nur *lernte* — habe er ihrer noch ſo viel gelernt — wem ihr Zuſammenhang, und folglich ihre Kolliſionen mit anderen Wiſſenſchaften gleichgültig ſind, der wird allerdings kaum irgendwo die Beziehung begreifen, in welcher das Geſagte mit dem ſteht wofür er ſein arm-

ſeliges Aggregat anſieht. Für einen ſolchen — der übrigens in der ſubalternen Stelle ein dennoch brauchbarer Mann ſeyn kann — iſt aber auch dieſe Schrift gar nicht geſchrieben: der Titel ſelbſt hätte ihm das ſagen ſollen. Nicht ſo, hoffe ich, für den Mann, welcher das Vorhandene zu *ſtudieren* ſuchte. Dieſer kennt die ſogenannte Polizey als eine Erſcheinung die man das Ueberall und Nirgends nennen möchte, und die man folglich nicht begründen kann, ohne ſich in eine Menge benachbarter Gebiete einzulaſſen, bald um zurückzugeben was ihr nicht gehört, bald um zu vindiziren was man ihr geraubt hat. Eben dieſer kennt die ſchwachen Seiten der angeblichen Wiſſenſchaft, von welcher die bisher bei weitem beſte Definition eine *negative* iſt, während ſie ſelbſt einem *Niemann* mit der Nationalökonomie (ihrer freilich nächſten Schweſter) zuſammenfällt. *) — Der

*) Möchte Freiherr *von Drais* der ſo ſcharfſinnige und gelehrte Verfaſſer jener Definition (vid. p. 16 u. f.) dieſer Schrift ſeine Durchſicht und mir, oder beſſer der Wiſſenſchaft, die Belehrung ſeines Urtheils gewähren!

Mann jener Art weiſs, daſs ohne eine tiefer gehende Unterſuchung über die Natur der *moraliſchen* Geſetzgebung, nichts tiefer Gedachtes über den Begriff des *Rechts* aufgeſtellt werden kann, und daſs mehrere Hauptſtreitfragen, über das Weſen und die Maſsregeln der Polizey, immer wieder zu dem Begriff des Rechts, und zu der Idee des Staatszwecks zurückführen, um nach dieſen, als nach ihren Prämiſſen, geſchlichtet zu werden. Ihn welchem ja noch die *Aufnahme* meiner Abhandlung „über die Natur der moraliſchen Geſetzgebung" einer Entſchuldigung zu bedürfen ſcheinen ſollte, bitte ich ſich an jenem Thema zu belehren, für welches ohnlängſt *Boyſen* und *Gebhard*

Dem verdienſtvollen, nicht ſelten klaſſiſchen *Niemann*, iſt bekanntlich die Polizey der 1ſte, und die Finanzwiſſenſchaft der 2te Theil der *Staatswirthſchaft* (vid. die Grundſätze der Staatswirthſchaft p. XIII.)

Es iſt bei *Niemann* Syſtem, aber deſſen freut ſich mehr die Nationalökonomie, als die darin verſchlungene Polizey. — Unſere verſchiedenen Anſichten ohnerachtet, würde mich das kritiſche Blatt, welches dieſen Gelehrten zu ſeinen Mitarbeitern zählte, beſonders verbinden, das gerade ihn zur Beurtheilung dieſer Schrift vermöchte.

d. V.

von der Berl. Akad. d. W. gekrönt wurden. *) — Ob indessen meine *Ausführung* selbst nicht vieler Nachsicht bedürfe? — dies ist eine andere Frage. Mitunter auf die besondere Veranlassung früherer Lagen, habe ich vielleicht über keinen Gegenstand mehr als über diesen gelesen und gedacht, und doch scheint mir hier die schwächste unter den schwachen Seiten meiner Schrift zu seyn: hier habe ich während des Schreibens selbst meine Ansicht etwas geändert. Alles was von der Freiheit des Willens gesagt wird, verdankt seine Stelle zunächst der mir obliegenden Beantwortung der wichtigen Frage: *sind die bürgerlichen Gesetze Willensgesetze oder nicht?* Da ich es hier auf der einen Seite mit einem *Feuerbach*, auf der anderen mit *Grolman* zu thun habe; so musste ich freilich so tief gehen als es die Eingeschränktheit meiner Kräfte nur irgend erlaubte. — Uebrigens muss eben die Neuheit so mancher in dieser Schrift vorgetragenen Ansichten, die doch immer viele wahre Fehler entschuldigen wird, auch die Zahl der

*) Ich bedauere lebhaft dass mir jene beiden Schriften erst jetzt zu Gesicht kommen.

d. V.

ſcheinbaren bedeutend vermehren. Denn welcher, ſonſt auch noch ſo liberale und ſelbſtdenkende, Kritiker, vermag auch ſich, ſo leicht, und gleich auf den erſten Streich, loszureiſsen von Sätzen, denen er vielleicht ſo viele Jahre lang anhieng, die oft ſo vielſeitig in ſeine ganze Ideenreihe verſchlungen ſind?

Hiernächſt kann es bei einer Schrift von ſolcher Tendenz, auch nicht an einer Menge ihr gefliſſentlich *angedichteter* Fehler mangeln. Meines Wiſſens habe ich nirgends die Beſcheidenheit gegen anders denkende, ſonſt achtbare, Männer verletzt, ich habe nirgends, ſelbſt wenn der *Stoff* bisweilen dazu einladen könnte, mit Bitterkeit getadelt, wo ich nur immer *malis mixta bona* fand. Hierdurch vermag ich jedoch nicht zu verhüten, daſs die Wahrheit, ſelbſt nur einiger meiner Hauptſätze, nicht beſtehen kann, ohne eine Menge von Sätzen Anderer umzuſtoſsen. Soll ich erſt beweiſen, daſs es, auch unter den Gelehrten, Leute giebt die Feuer ſprühen, wenn der Autor das Unglück hat nicht ihrer Meynung zu ſeyn?

Aus allen dieſen Rückſichten vorläufig wirklich mehr auf Tadel gefaſst, als gröſseren

und allgemeineren Beifall erwartend, hege ich doch das Vertrauen, daſs meine Bemühung *im Ganzen und mit der Zeit*, als der Wiſſenſchaft reellen Gewinn bringend, werde erkannt werden. Es beruht dieſes Vertrauen nicht auf blinder Selbſtgenügſamkeit, ſondern auf folgenden Stücken die ich mit Offenheit angeben darf.

1) Wenn auch nicht gerade von der Uebertragung auf das Papier, ſo iſt doch von der dabei weilenden Reflexion an zu datiren, für viele Hauptſätze dieſer Schrift, namentlich für jene Idee welche als die *cardo rei* anzuſehen iſt, das „*nonum prematur in annum*" ſo gar reichlich beobachtet worden. In dem höchſten Grade miſstrauiſch gegen meine abweichende Anſicht, warf mich dennoch alles weitere Nachdenken immer wieder auf ſie zurück, und prägte ſie mir tiefer als zuvor ein. Ich muſste miſstrauiſcher als es ſonſt auch gewöhnliche Eigenliebe zu erlauben, ich muſste ängſtlicher als man es ſonſt bei gelehrten Meinungen zu thun pflegt prüfen, weil damit ſo genau die Entſcheidung der Frage zuſammenhieng: ob ich

es mit Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs, und ohne Hintanſetzung anderer hohen Pflichten, ſchon länger in männlichen Verhältniſſen lebend, doch noch unternehmen dürfe, die akademiſche Laufbahn da zu beginnen, wo man ſonſt nur Jünglinge zu ſehen gewohnt iſt, und wo der Verfaſſer dieſes ſelbſt ſchon einmal, etwa vor 13 Jahren ſtand.

2) So vieles was mit dem gröſsten Aufwande von Gelehrſamkeit, und mit einem Scharfſinne dem ich ſchwerlich einen ähnlichen, geſchweige gleichen an die Seite zu ſtellen hätte, bisher nur ſpitzfindiger und verwirrter wurde, erklärt ſich in meiner Anſicht — wenn mich anders nicht alles täuſcht — eben ſo leicht als natürlich. Das Buch ſelbſt, und noch mehr das ihm ſeiner Zeit folgende Syſtem, müſſen dieſe Behauptung rechtfertigen. Vorläufig frage ich getroſt: wo iſt der Schriftſteller der das Prinzip angiebt nach welchem, ohne ſich mit dem Staate zu entzweyen, jene *Hausſuchungen* gerechtfertigt werden könnten, deren die Polizey — ich berufe mich auf jeden erfahrenen Praktiker — ſo oft ſchlechterdings

nicht entbehren kann? Wo ist das Prinzip nach welchem es sich rechtfertigen läßt, daß der Geistliche, der Landedelmann, der Geheimerath auf seinen Gütern etc., in Polizeysachen etwa unter dem Schulzen oder Obmann steht und stehen *muß*, wenn nicht selbst die Möglichkeit einer guten Polizey vernichtet seyn soll? Behaupten doch fast überall ganze Korporationen nicht unter der Polizey zu stehen! — Ich bringe, der *Exterritorialität* zum Trotz, hoffentlich durchaus konsequent, den auswärtigen Gesandten darunter, und selbst die physische Person des Regenten. Dürfen wol die Effekten, selbst die Briefe des Gesandten, die Quarantaine brechen? Die Praxis sagt Nein, aber welche Theorie giebt darüber Rechenschaft? — Berlin, Paris, London etc. würden zwiefache Mördergruben werden, wenn man in ihnen alle *Bordelle* zu unterdrücken auch nur unternehmen wollte: aber die Staaten deren Hauptstädte hier genannt wurden, würden ein fressendes Gift an ihrer Wurzel nähren, wenn man der wilden Befriedigung des Geschlechtstriebes überall in gleichem Grade, bis hin auf das

platte Land, konniviren wollte. In welcher bisherigen Ansicht der Polizey kann man Rechenschaft von diesem so *nothwendig zwiefachen* Verfahren ablegen? *Fichte* spricht ihm ganz konsequent das Verdammungsurtheil, und der fromme *Jung* predigt von dem berauschenden Kelch der H—rey, welcher das zeitliche und ewige Verderben etc. herbeiführe. Dennoch bin ich gewiss, dass ein *Fichte*, morgen Polizeydirektor in London, seinen klaren Worten würde zuwider handeln *müssen*, und dass *Jungs* an sich unleugbare Wahrheiten nur hier nicht an ihrem Platze stehen, nicht das bestimmen, worauf es hier ankommt. — Wo ist denn die Grenze der *leichten*, im Gegensatz der *schweren* Verbrechen, wovon jene Gegenstände der Polizey seyn sollen, während man denn doch wieder schwere Polizeyvergehungen annimmt? Der *österreichische*, im Ganzen rühmlichst bekannte Criminalkodex, hat einen eignen zweiten Theil, welcher von diesen schweren Polizeyvergehungen handelt: aber der Rezensent in n. 126. der J. A. L. Z. (wahrscheinlich Hr. *Klein*) schrieb mir aus der Seele, in allem was

er von den hier doch nicht bestimmten Grenzen sagt. — Der Fall ist derselbe in *Frankreich*, bei der den Friedensrichtern verstatteten Gewalt ein 3tägiges Gefängniss zu verhängen, ohne dass man von ihrem Spruche in solchen Polizeysachen appelliren könne. — Wird das System, welches ich zu begründen suche, den vielen hier Statt findenden Schwierigkeiten auch noch nicht gleich definitiv und allseitig abhelfen; so wird es doch — und hier möchte ich sagen ohnfehlbar — die Bahn brechen, auf welcher man sich diesem, in der Praxis nie ganz erreichbaren Ziele bedeutend nähere.

3) Ob ich gleich von vielen grossen Männern abweiche; so stehe ich doch auch wieder mit einigen Aussprüchen der grössten Männer in besonderer Harmonie. So kann z. B. mein ganzes System angesehen werden, als ein Kommentar der Worte, die ich von dem unsterblichen *Montesquieu* zum Motto dieser Schrift entlehnte. Es sind eben dieselben, welche *Katharina* II. in die Instruktion für jene Gesetzgebungskommission auf-

nahm, die jetzt, unter *Alexanders* Aufpizien, folche, dem gelehrten Europa bekannte, gleich rafche und glückliche Fortfchritte macht. Hier ftehen auch die Worte: *das Gesetz ftraft, die Polizey züchtigt!* — Ich bin ficher nur Einer von den Taufenden, welche mit befonders gefpannter Erwartung der 2ten Abth. des 4ten Theils entgegenfehen, wo von diefer Behörde die Polizeyordnung felbft geliefert werden wird. In dem Reiche von einem folchen unermeffenen Umfange, von folcher Verfchiedenheit des Klimas, folchen Gradazionen der Kultur etc., ift diefer Theil ohnfehlbar der fchwierigfte der ganzen Aufgabe, und ich erwarte mit Zuverläffigkeit, dafs mein, die Worte Montesquieus kommentirendes Syftem, in dem dort zu fördernden grofsen Werke, eine ganz befondere Rechtfertigung erhalten wird.

Der Kürze wegen, und in der Hoffnung dafs mir felbft Muffe, Lage und Gemüthsftimmung für eigne nähere Anwendung vergönnt feyn werde, übergehe ich die Hindeutung auf das, was ich, in derfelben

hier angeknüpften Ideenfolge, vortheilhaftes für andere Wissenschaften zu erringen mir schmeichle.

Alle nicht zu spat erscheinenden Kritiken dieses Buchs werde ich sorgfältig sammeln, mich in einer eignen kleinen Schrift erklären, über das was ich durch sie, und durch eignes inzwischen fortgesetztes Studium belehrt, glaube zurücknehmen, abändern, oder aus solchen Gründen dennoch beibehalten zu müssen. Thue ich dann keine Fehlbitte, dafs dieses Schriftchen abermals, *und zwar von jedesmal anderen Recesenten* beurtheilt werde: dann erst getraue ich mir, mit etwas gröfserer Zuversicht, das Vorlesebuch selbst erscheinen zu lassen. Es wird den Titel führen:

System der Einwohner-Ordnungslehre.

Es wird mir um so leichter fallen das, was man mir mit Gründen als verwerflich zeigt, wirklich über Bord zu werfen, da ich mir wenigstens eines reinen Eifers für

Wiſſenſchaft und Wahrheit, und eben ſo meiner Fallibilität deutlich bewuſst bin. Hierzu kommt, daſs er zur Befriedigung meiner äuſseren Wünſche gar nicht erforderlich iſt, daſs ich der Schöpfer eines neuen Syſtems ſey.

Ungern, und nur verſchiedenen Umſtänden nachgebend, willigte ich darein, daſs der heute vorliegende 1ſte Theil ohne den im Manuſcripte vollendeten 2ten ausgegeben wird. In den gröſseren und entfernten Buchhandel werden beide hoffentlich ungetrennt kommen, und ich erwarte durchaus, daſs die öffentliche *Kritik wenigſtens* nicht früher urtheile bis das Ganze abgedruckt vorliegen wird. Denn — *wie es ſchon die Angabe des Inhalts zeigt* — dieſer 1ſte Theil erhält erſt durch den 2ten und in ihm, ſein ſpezielles Intereſſe für Polizey. Daſs gerade er der weitläuftigere iſt, kann den Kenner der Hauptpunkte, auf welche es hier ankömmt, nicht befremden. Ueberhaupt wären ſelbſt 5—10 unnütze Bogen kein bedeutender Fehler, ſobald es gelungen ſeyn ſollte, auch nur einige ſolcher Hauptpunkte aus der bisherigen Verwirrung ins Reine gebracht zu haben. Der foderte, dünkt

mir, zu viel, welcher musterhafte Ordnung und Ebenmaſs verlangte hier, wo man ſo viel Unordnung zu bekämpfen und ſich immer zu fragen hat: ob nicht noch dieſer oder jener tiefer liegende Irrthum zu einer ſcheinbaren Inſtanz verleiten könne?

Druckfehler finden ſich mehrere, doch wird man die meiſten leicht verbeſſern, und ſolche wie „fage" ſtatt „vage" auf Rechnung eines Setzers ſchreiben, der wohlmeinend manchen ihm nicht geläufigen Worten zu Hülfe kommen wollte. Eben auf dieſe Rechnung kommt es, daſs mir oft „y" ſtatt „i" unterlegt wird.

Auf der Ludwig-Maximilians-Univerſität
den 14. Auguſt 1806.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Theil I.

Seite

Einleitung 1—6

Abschnitt I.

Klassifikation der vorhandenen Definitionen der Polizey.

1ste Klasse. Definitionen (angebliche) welche blosse Descriptionen sind.

2te Klasse. Definitionen die den Begriff zu *weit* nehmen.

3te Klasse. Definitionen die den Begriff zu *eng* nehmen.

4te Klasse. Negative Definitionen, insbesondere die des Freiherrn *v. Drais*. Erinnerungen dagegen 6—29

Abſchnitt II.

Vorläufige Hindeutung auf die Urſachen der bisher vergeblichen Bemühungen die richtige Definition der Polizey zu finden. — Fehler der üblichen *objektiven* Eintheilung. Angabe derjenigen Eintheilung nach welcher der Verfaſſer ſein Syſtem bearbeitet 29—49

Abſchnitt III.

Aphoriſtiſche Reflexionen, angeſtellt auf dem Gebiete der Geſetzgebung; ein Verſuch des Verf. ſich über die wichtigſten Vorderſätze ſeines Syſtems zu erklären.

Vorerinnerung 49—58

1ſte Reflexion.

Definition der Begriffe: *Menſch*; *Bürger*. Folge aus der letzteren für die Sphäre der bürgerlichen Geſetzgebung 58—61

2te Reflexion.

Die nur für einige Menſchen eine Zeitlang — nämlich die Zeit ihrer Rechtsfähigkeit hindurch — geltende bürgerliche Geſetzgebung, gilt ihnen, ſelbſt während dieſer Periode, doch nur für einige Fälle des vielſeitigen Lebens. Ueber Koordination und Subordination der beiden Begriffe: Menſch; Bürger. — Der Staat ein Vernunftprodukt! — Das Adjektiviſche des Wortes Bürger 61—90

Seite

3te *Reflexion.*

Züge aus dem, dem Verfasser im Ideale vorschwebenden Werk, durch welches der Geist der Gesetzgebungen in vollendet systematischem Zusammenhang dargestellt würde 90—108

(Besonders von hier an, erweiterter Plan der Schrift m. vergl. die Vorrede.)

Ueber die Natur der *moralischen* Gesetzgebung insbesondere, und über ihr Verhältniss zu anderen Gesetzgebungssphären 108—154

Ueber die Natur der *bürgerlichen* Gesetzgebung insbesondere, und über ihr Verhältniss zu anderen Gesetzgebungssphären

Verschiedene Meynungen über *Staatszweck.*

Der politische *Purist* 158

Der politische *Eudämonist* 161

Der politische *Moralist* 168

Oberster Grundsatz des Rechts. Recht? 169

Auffallender Kontrast dieser Theorie bei den Alten und Neuen. (Die Probestelle aus *von Almendingen* S. 171.)

Kant, *Fichte*, *Feuerbach*, *Grolman*, *Tibaut* . . 179—185

Die Ansicht des Verfassers. Deren versinnlichte Darstellung in der Fig. 202

Seite

Was ist in dem Menschen das Rechte gebende Prinzip? 212

Neue Definition des Rechts 236

Die bürgerlichen Gesetze sind *Willensgesetze*; aber nicht in dem Sinne in welchem sie *Grolman* dafür angesehen wissen will 253 u. f.

Rückblick auf die *Fichtische* Rechtsregel und auf den *Feuerbachischen* Grundsatz d. R. 278 u. f.

Schwankende Gränze der *Strafrechtswissenschaft*, als einer von jenen Nachbarinnen, zwischen welcher und der Polizey die Verwirrung besonders groſs ist 295 u. f.

Meine Definition des *Zwangs* (gegen Hrn. O. Ap. R. *Grolman*) 301

Eintheilung des Zwangs 308

Strafe. Definition von *Grolman*, *Feuerbach*, dem *Verf.* . 312

Rache . 315

Prävention 316

Strafe selbst 319

Züchtigung 337

Seite

Wichtiger Unterſchied zwiſchen *Strafe* und *Züchtigung* . 345

Der Staat kann nur ſtrafen! *Ein gezüchtigter Bürger, wäre ein verurtheiltes Kind!* 355

Mein Votum über Staatszweck 364

Dieſe Unterſuchung ſoll philoſophiſch-hiſtoriſch ſeyn (364—369)

Staat iſt eine Art von Geſellſchaft. Verſuch vor allen Dingen den *Gattungsbegriff*, d. h. den der Geſellſchaft, näher zu beſtimmen. Deſinition von *Thomas*, *Gros*, *Hufeland*. Erinnerungen gegen dieſe Gelehrten. Eigne Deſinition des Verf. 390

Staat?

Deſinitionen von *Plato* und *Kant*, *Ariſtoteles* u. *Schlözer*, *Feuerbach*, *Hufeland* 390—398

Definition des Verfaſſers 399

Verſuch den ſo definirten Staat von allen möglichen Arten von Geſellſchaften allſeitig zu ſcheiden.

Hinſichtlich ſeiner *Glieder* 399—402

Hinſichtlich ſeiner *Mittel* 402—404
(Macht u. Recht ſind Faktoren.)

—— ſeines *Zwecks* 412

Seite

Deduktion des von dem Verfaſſer, nach *Ariſtoteles*, ſobenannten *autarkiſtiſchen* Staatszwecks 313—446

Winke, und einige *Belege* für den, der geſchichtliche Beſtätigung des aufgeſtellten Staatszwecks zu erforſchen ſtrebt 446

Vorläufige Inhaltsanzeige von Theil II.

Abschnitt I.

Angabe und Bestimmung eines eignen, bisher in der gelehrten Welt theoretisch gänzlich übersehenen Verhältnisses, welches die Sphäre der sogenannten Polizey bildet.

Hauptsatz.

So wie es einen häuslichen, geselligen, ehelichen, bürgerlichen Menschen giebt, oder wie man von dem Hausvater, dem Gatten, dem Gesellschafter, dem Bürger spricht, jedem gewisse besondere Rechte und Pflichten zutheilt, denen eigne Gesetzgebungen entsprechen, und für welche keine, aus dem Wesen eines anderen Verhältnisses geschöpfte, Gesetzgebung zureichen kann: eben so giebt es einen einwohnerlichen Menschen, den man Einwohner nennt, und die für ihn gültige Gesetzgebung ist gleichfalls eine eigne, wie sein Verhältniss ein eignes ist. Oder: so wenig wie der Staat *als solcher*, alle Pflichten und Rechte des Gatten, des Hausvaters etc. wirksam gebieten und

schützen kann: eben so wenig kann er (besonders nachdem er sich zu dem Mittel einer öffentlichen, ewigen, folglich die Thaten personifizirenden (objektifizirenden) Gesetzgebung gesteigert hat), das einwohnerliche Verhältniss, bloss durch sich und in dem sonstigen Geiste seiner Gesetzgebung regeln.

Sprach man bisher fast immer nur von dem Menschen:

als *Mensch* und als *Bürger*;

so soll man eigentlich von ihm sprechen

als *Mensch*, als *Einwohner*, als *Bürger*.

Definition des Einwohners zu vergl. mit Theil. I., Abschn. III., Refl. 1, der Einwohner ist: ein animalisches Naturwesen mit moralischen Anlagen, bestimmt gedacht in dem Verhältniss der Wechselwirkung zu seinem räumlichen Schauplatz, und zu der Umgebung von Wesen seiner Art.

Verführerische *Uebereinstimmung* der beiden Begriffe „Einwohner und Bürger" in mehreren Merkmalen.

Wesentliche *Verschiedenheit* der beiden Begriffe und Verhältnisse, folglich ihrer Gesetzgebungen.

1) Räumlicher Schauplatz ist zwar nothwendige *Bedingung* der Existenz des Bürgers, aber er ist in dem Begriff desselben nicht, wie in dem des Einwohners, *nota origenaria*.

Man muss durchaus unterscheiden zwischen *Land* und *Staat!* Der Gattungsbegriff des letztern ist ja der der Gesellschaft! — die politische Geographie eine Missgeburt.

2) Der Bürger ist ein *Vollbürtiger*; die Vollbürtigkeit des Einwohners ist problematisch! — Hier wo ich mit Kindern, Abgelebten, Bettlern, Tief- und Wahnsinnigen, mit Verworfenen etc. zusammen lebe, kann ich meine Foderungen als Bürger nicht durchaus realisirt sehen wollen: ich würde selbst gegen sie nicht geschützt werden können etc. — Das Einwohnerverhältniss des sogenannten Fremden.

Anhang.

Die Theorie der Zeitkomputation, welche sonst *Thibaut* und besonders *Koch* in Giessen erschöpft haben möchten, fodert, zur Vollständigkeit, die Anerkennung des in Praxi längst geltenden *Einwohnertags* und einer *Einwohnernacht*. Der Verfasser definirt diese, in polizeylicher Hinsicht so wichtigen, Bestimmungen, als:

Spatium temporis, in viginti quatuor horarum circuitu, a plurima incolarum parte vigilationi ac labori — quieti ac somno datum.

Abschnitt II.

Aufstellung und Exposition der neuen *positiven* Definition. Polizey ist:

Der Inbegriff der (auf sorglich geprüfter Erfahrung beruhenden) Anordnungen, für die Erreichung und Handhabung solcher Zwecke, welche und in wie weit solche, denen in einem gegebenen Einwohnerkreise befindlichen Einwohnerindividuen, nach der speciell zu erforschenden Natur des Kreises, vernünftiger Weise unterlegt werden können und müssen.

Not. 1. Passende Benennungen sind: *Einwohnerordnung*, Einwohner-Ordnungslehre, Einwohneramt, Einwohnerwache etc.

Not. 2. Die Nationalökonomie (*Einwohner-Reichthumslehre*. Reichthum in dem Sinne des Grafen *v. Soden*) beschäftig sich mit dem Beweis der *Güte* derjenigen Zwecke für deren Erreichung die E. Ordnungslehre die dem Lokale angepasſsten Anstalten *schafft*, die Kontravenienten *züchtigt*, oder durch ihre Beamten, als öffentliche Ankläger, bey dem Staate zur *Strafe* bringt etc. — Die Nat. Oek. hat es mit der *lukrativen*; die Polizey mit der (unvollkommen) *rechtlichen* Seite dieser Zwecke zu thun etc.

Abschnitt III.

Ueber die Natur der Einwohnerordnung, ihr Verhältniſs zu anderen Gesetzgebungen, zu dem Staate insbesondere.

Sie soll ihr *Eigenthümliches* behalten, und der Staat der sie dessen berauben wollte, würde sich eine ungeheure Last aufladen, der er nie ganz gewachsen wäre und die ihn zu steten Inkonsequenzen verleiteten. Gleich dem Hause und dem Individuum, soll der Einwohnerkreis nach *einer gewissen* Selbstständigkeit ringen: aber jeder Gewinn an dieser, soll neue, reicher flieſsende Quelle für die Erreichung des *Staatszwecks*, und diesem durchaus untergeordnet seyn. — Landstände — die *vis inertiae* des Staatskörpers — bis auf welchen Punkt gehört ihnen aller-

dings Antheil an der Polizey? — Wann würde die Einwohnerordnung — in welcher ſich der Staat, ohne von dem Ganzen losgeriſſen zu ſeyn, in ſeinem Innern wiederholen ſoll — jenes Ungeheuer eines Staats im Staate bilden? Mittel dieſes letztere zu verhüten. — Handhabung der E. O. in der Reſidenzſtadt, der Veſtung, der Kulturſtadt insbeſondere. — Rückgabe vieles ihr bisher zugeſchriebenen unter das Reſſort der (ganz anderen) Politik, an das Criminale etc. — Uebergang und Gränzen von der Juſtiz zur Polizeyſache und umgekehrt. — Folgen für die Vereinfachung des *Finanzweſens*.

Schluſs, mit nachſtehender Eintheilung:

Einwohner *Bürger*

Land *Staat*

Geographie *Statiſtik*

Nationalökonomie *Finanz*.

Polizey *Politik*, mit Inbegriff des *Cameralweſens*, in ſofern dieſes von der Finanz abgeſondert wird. (Vid. *Voſs* Handbuch. Th. III. S. 61.)

Anhang No. 1.

Nachweiſung derjenigen Männer, deren Schriften an der Entwickelung dieſer Anſicht des Verfaſſers, näheren Antheil haben. *Ariſtoteles* und *Schlözer*. *Plato*, *Monteſquieu*, *v. Juſti*, *Filangieri* et.

Anhang 2. (wenn der Raum es erlaubt.)

Von den Gränzen der sogenannten *Oberpolizey* gegen die *niederen*, in besonderer Beziehung auf die neuen Verhältnisse, welche durch die Conf. Akte des Rh. B. geschaffen wurden.

Einleitung.

Auf dem ganzen Gebiete wenigstens derjenigen Wissenschaften die mich schon so lange im Stillen fesselten, und zu welchen ich von jezt an so glücklich bin mich öffentlich bekennen zu dürfen, konnte meine Wahl *nicht* leicht ein schwierigeres Thema treffen, als das, welches ich mir diessmal zur Aufgabe mache. — Diesen Ausspruch thut nicht sowohl mein geringes Urtheil; sondern ihn thaten schon längst eine Menge vereinter Urtheile vieler gründlichen Gelehrten, vieler originellen Köpfe mehrerer Nationen und mehrerer Jahrhunderte; ihn bestätigen noch fortdauernd darüber obwaltende, und leicht zu dieser ihrer wahren Quelle zurückzuführende Irrungen an den höchsten Reichsgerichten und bey Gesetzgebungs-Kommissionen, wie bey so manchen Diskussionen der Dorfschenken und bey so manchen Maasregeln der Schöpfen und Schulzen. — Sehr häufige Versuche ihm bald direkt bald indirekt, Genüge zu leisten, waren, bey solcher Regsamkeit der Wissenschaften,

eine natürliche Folge jener eben bemerkten Lage. Sie verbürgen das hohe Interesse des Gegenstandes noch mehr; aber die Schnelligkeit mit welcher sie sich unter einander verdrängen, und die nach wie vor fortdauernden Klagen der Praktik, zeigen deutlich, dafs man für seinen Zweck bisher nur gesucht, durchaus noch nicht gefunden habe. Ich darf nur sagen, dafs ich mich bemühen will, *den positiven Begriff jener Wissenschaft zu begründen und zu entwickeln, welche man unter dem Namen Polizey in der Reihe der Staatswissenschaften aufführt*, und jeder Sachkundige wird mir zugeben, dafs ich über die Schwierigkeit und das bis jezt noch unbefriedigte Interesse der Aufgabe wenigstens nicht in Hyperbeln sprach. Fehlt es doch nicht an wichtigen Stimmen, die sie geradezu für unauflösbar erklärten. *) Ich fühle es tief, wie

*) *De la Mare.* Traité de la Police (à Paris. 1705. Contin. p. Le *Cler du Brillet* 1739.) T. I. liv. 1. tit. 1. — *Leyser* Spec. 648 §. 35. — *Schreiber* de causarum Politiae et earum quae justitiae dicuntur conflictu et differentia. Goett. 1739. S. 2. *Gönner* Handb. d. g. Proz. B. II. Seit. 4. u. f. — Der leztgedachte berühmte Verfasser, welcher die durch den Titel der *Schreiberischen* Schrift bestimmte Aufgabe mit bekannt gelehrter Umsicht weiter verfolgt, weclhem demnach mein Thema von seinen vielen Berührungspunkten doch auch nur Einen darbietet, sagt unter andern ausdrücklich: „*Und wer nur ein mäfsiger Beobachter war, erfuhr,* „*dafs man nach einem durch mehr als ein Jahrhundert* „*hindurch geführten Streite dem Ziele noch nicht näher* „*rückte.*“

ich, ſchon wegen der Aufnahme eines ſolchen Themas, gütiger Vergebung bedarf. Ob die Auflöſung ſelbſt geeignet ſey mir ſolche zu verſchaffen? darüber kann natürlich ich nicht entſcheiden. Das Bewuſstſeyn, daſs das Hauptmotiv dieſer Wahl in der groſsen Hochachtung liegt, die der Würde einer Verſammlung gebührt welcher nur intereſſanter Stoff entſprechen kann; ferner die Wirkung, welche man allgemein dem wenigſtens Selbſtgedachten im Kreiſe von Selbſtdenkenden verſpricht, laſſen mich mit Zuverläſsigkeit hoffen, daſs ich um dieſe Vergebung keine Fehlbitte thun werde. So frey ich demnach Allen, die mir ein aufmerkſames Ohr leihen, das Recht der Prüfung zugeſtehen muſs, eben ſo wird man mir erlauben frey, alſo nicht gedrückt durch das Vorurtheil, was immer für eine Authorität es ſeyn möge, meine Meinung zu ſagen. Das alte: *Tentart licet*" kommt mir zu gut, und ich erkläre dagegen ausdrücklich, daſs ich mich, wie beſtimmt ich auch hin und wieder ſprechen müſste, dennoch ſtets werde zu beſcheiden wiſſen, *daſs mein Streben einer ſolchen Aufgabe Meiſter zu werden, nur ein, im beſten Falle noch weit vom Ziele entfernter, Verſuch ſeyn könne.* — Allerdings von mehreren Seiten wünſchenswerth würde es mir ſeyn, meine Unterſuchung mit einer etwas ausführlichern Prüfung, wenigſtens aller der vorzüglichſten und etwa der am meiſten von einander abweichenden Definitionen machen zu können, welche man ſeit der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung der Polizey, von ihr aufſtellte. Wem indeſſen unſer Gegenſtand nur irgend

einmal wiſſenſchaftlich näher lag, weiſs, daſs dieſs-mal hiervon ſchlechterdings nicht die Rede ſeyn kann, und daſs überhaupt Ausbeute und Zeitaufwand hier doch nicht in gehörigem Verhältniſs ſtehen würden. Bloſs in dem bekannten *v. Bergiſchen Polizeyrecht*, einem Buch deſſen ich noch ſchiedentlich erwähnen muſs, findet man dieſer verſchiedenen Definitionen 24, und zwar alle in der Abſicht angeführt, um darzuthun, daſs keine von ihnen die richtige ſey. Unter den gelehrten Namen, deren dort Erwähnung geſchieht, bemerkt man, bey einem ſolchen Reſultat gewiſs nicht ohne Befremden, auch die eines: *Lamprecht*, *Fiſcher*, *v. Moſer*, *v. Hohenthal*, *Heumann*, *v. Kreittmayer*, *Schnaubert*, *Beckmann*, *Schlözer*, *Kant*, *Schmalz*, *Häberlin*, *Pütter* u. a. *) In jedem Falle eine Reihe groſſer literäriſcher Namen; aber doch nur eine kleine Reihe, wenn man ſie vergleichen wollte mit der, welche entſtehen würde, wenn es darum zu thun wäre, auch nur alle die berühmten aufzuzählen, welche, ſeit der Wiederauflebung der Wiſſenſchaften, über Polizey ſchrieben. — Da kennt man ſchon unter den Deutſchen des 16ten und 17ten Säkulums Männer wie die beyden *Lipſius*, wie einen *Grotius* und v. *Seckendorf*; unter denen der neuern Periode einen *Borowsky*, *Caſparſon*, *Haſe*, *Niemann*, *Pfeifer*, *Roller*, *Rüdiger*, *Schlettwein*, *v. Sonnen-*

*) *v. Berg* Poliz. Recht. (Hanover 1799 — 1804) Thl. 1. Seit. 4. u. f. vergl. *Weber* (F. B.) Syſtematiſches Handb. der Staatswirthſch. (Berl. 1804.) S. 64.

fels, *Succow*; unter den Franzofen, auffer dem angeführten *De la Mare*, einen *Du Chêsne*, *Des Effarts*, *Freminville*, *Guichard*, *Manuel*; unter den Engländern, z. B. einen *Hume*, *Locke*, *Mortimer*, *Stewart*, *Wallace*, *Walpool*, *Young*, (Arth.) und *Colghoun*, welchen ohnlängft Volkmann zu uns verpflanzte; unter den Niederländern z. B. einen *Campens*, *Kerfeboom*, *Witt*; unter den Italienern befonders die berühmten *Genovefi* und *Veri*; des fchwedifchen *Berch* und fo vieler andern diefer und der übrigen europäifchen Nationen nicht zu gedenken. *) Ich habe genug oder vielleicht fchon zu viel gefagt, um mich jezt allgemein, wie es früher von den Kundigen des Fachs gefchah, von der Aufgabe einer vollftändigen Kritik des Vorhandenen befreyt zu fehen. Denn fo grofs ift ja die Menge unferer Schriftfteller vom erften Rang; keiner von ihnen glaubte leicht den Begriff der Wiffenfchaften umgehen zu können, und, eben weil man über diefen noch nicht einig war, fo ftellte denn faft jeder derfelben irgend einen eigenen auf.

*) Man erwartet hier keine Vollftändigkeit, auch fehlen namentlich alle die, deren v. Berg (l. c.) noch weiter erwähnt. Für den Abdruck liefs ich die Stelle vorzüglich defswegen ftehen, weil fie, da diefer Abdruck vor der Hand die *freye* Grundlage der Einleitung meiner Vorlefungen über Polizey abgeben wird, zugleich zeiterfparende Veranlaffung feyn kann, um das Nöthige von der Literär-Gefchichte derfelben zu fagen.

d. V.

Abſchnitt I.

Klaſſifikation der vorhandenen Definitionen.

Von der Gröſse der auf ſolche Art eingeriſſenen Verwirrung, überzeugt man ſich am deutlichſten, wenn man den Verſuch wagt, die demnach vorhandene Menge verſchiedener Definitionen, auch nur ſummariſch, zu klaſſifiziren. Hier kann man denn nicht umhin faſt auf jedem veränderten Standpunkt zu ſagen, daſs die meiſten, je nachdem man ſie von der einen oder von der andern Seite auffaſst, mehrere in Theſi widerſprechende Fehler faſt künſtlich in ſich vereinigen. Man darf ſie dem Rock vergleichen, welcher am Ermel zu eng, am Leibe zu weit, an dieſer Lippe zu kurz, an der andern zu lang wäre. Nur unter einer ſolchen ausdrücklichen Erklärung kann man es unternehmen, Beyſpiele zu den Klaſſifikationen auszuheben. Sie iſt feyerliche Verwahrung gegen die, dem Philoſophen ohnehin verdächtigen, apagogiſchen Gegenbeweiſe.

I. Klaſſe.

Definitionen (angebliche) *welche bloſse Deſcriptionen ſind.*

Als Beyſpiel führe ich die von *Röſſig* an, deſſen groſsem wiſſenſchaftlichen Fleiſse ich ſonſt gewiſs

alle Gerecktigkeit widerfahren lasse. Er sagt (Lehrb. der Poliz. W. S. 2. Jena 1786.) „*Polizey ist das* „*Ordnungswesen eines Staats in Rücksicht auf innere* „*Sicherheit, Schönheit, Bequemlichkeit, Bevölkerung,* „*Sittlichkeit und den Nahrungsstand.*" Man erfährt hier nicht, was Polizey sey? sondern nur einiges von dem worzu sie häufig im Staate mitzuwirken pflegt. Die Definition läſst jeden, welcher nach ihr anordnen soll, von zwey Seiten rathlos: bald, indem sie ihn zum Spiel der Ungewiſsheit und Täuschung macht, welcher man überall ausgesetzt ist, wo man nur den Gesichtspunkt der so leicht fehlschlagenden Wirkungen hat; bald indem sie ihm nicht sagt, *wo er seine Funktionen beginnen, und wo er sie endigen soll.* Die der Polizeybehörde damit gegebene Gewalt, ist eine so unbegränzte, wie keiner der Ausübenden sie vernünftigerweise wünschen kann, und wie sie jeder, auf den sie ausgedehnt wäre, bis zum Abscheu zu fürchten hätte. Lezteres gilt um so mehr, da unter den Merkmalen so höchst relative Begriffe wie *Schönheit* und *Bequemlichkeit* vorkommen. Denn, *was ist schön?* wenn ich die Frage für *alle Bürger* eines Staats beantworten soll; *was ist bequem?* daſs ich es dort von Bedürfniſs, hier von Luxus scheide? *)

*) Ich sage nicht, daſs es in *näher bestimmten Fällen* ohnmöglich sey überein zukommen, über das was schön und bequem sey. Nein ich fodere sogar, daſs die sogenannte Polizey diesen Gegenständen eine stete Aufmerksamkeit schenken, ihrem Emporkommen hülf-

II. Klasse.

Solche Definitionen, die den Begriff zu weit nehmen. Hier vermiſst man nicht nur häufig den beſtimmten Charakter, welcher uns in den Stand ſezte, *Polizey* und *Staatskunſt der innern Verhältniſſe* — bald überhaupt, bald in einzelnen Zweigen — oder *Polizey* und *Juſtiz* — ſowohl Civil- als beſonders Criminaljuſtiz — von einander zu ſcheiden; ſondern meiſtens ſind noch poſitive Beſtimmungen geſetzt, welche ſie und die genannten andern Wiſſenſchaften geradezu unter einander werfen.

Als Beyſpiel gelte die des Hrn. *v. Moſer* (von der Landeshoheit in Poliz. Sachen. Frankfurt und

reiche Hand leiſten ſoll. Aber bleibe ich in dem Geſichtspunkte unſers Hrn. Verf. ſtehen; ſo müſſen entweder viele gerechte Wünſche der ſo oder ſo Zuſammenlebenden unerfüllt bleiben (weil deſſen, was in einem mit Beſonnenheit aufgeſtellten Staatszwecke für Schönheit und Bequemlichkeit begründet iſt, nur ſehr wenig ſeyn kann) oder wir müſſen den Polizeydirektor für Dinge verantwortlich machen, rückſichtlich welcher er nie ſeiner Obliegenheit Genüge leiſten kann, und doch faſt alle Selbſtſtändigkeit der Bürger aufopfern muſs. Der Weg, welcher dem Bauersmanne ein ſchön ſehr bequemer iſt, iſt für den feinern Städter noch ein ſehr häſslicher, und, merkwürdig, beyde haben vollkommen Recht.

d. V.

Leipzig 1773. Seit. 2.) wenn er sagt: „Ich verstehe „unter dem Wort: *Polizey diejenige landesherrliche „Rechte und Pflichten, auch daraus fliessende Anstalten, „welche die Absicht haben, der Unterthanen äusserli„ches Betragen im gemeinen Leben in Ordnung zu „bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche „Glückseligkeit zu befördern.*" Man sieht leicht, dass der berühmte Verfasser, wie der zunächst von ihm angeführte *Leyser*, und fast noch mehr der diessmal ohne Verdienst mit seinem Beyfall beschenkte v. *Kreittmayer*, nicht einmal den Plan auffasst, das Justiz- Finanz- und Kommerzialwesen von unserer Wissenschaft zu trennen. Da ich keinen Widerspruch besorge, enthalte ich mich aller Nachweisung. — Als ein zweytes Beyspiel kann der, wenn auch viel zu oft blindlings abgeschriebene, doch immer höchst verdiente besonders als Muster der Konsequenz, dastehende, und dadurch bis zu seinen Fehlern achtungswerthe *Sonnenfels* angeführt werden. Er weist der Polizey mit der *ganzen innern Sicherheit* des Staats eine Sphäre an, von welcher er doch selbst zuzugestehen scheint, dass er sie ihr mehr nach seiner diessmaligen Konvenienz schaffe, als zu Recht beständig auswirke. Darf man sich wundern, wenn er mit *Beccaria* über die Zu- oder Unzulässigkeit der Todesstrafen philosophirt, während man in seinem Kapitel doch offenbar nicht auf dem Gebiete der Criminaljustiz sollte? *) Ein drittes und viertes Bey-

*) Sonnenf. Grundsätze Thl. 1. 7te Aufl. Wien 1804. S. 49. Man vergl. den ganzen Abschnitt VIII. S. 423 — 468.

spiel liefern *Jung* *) und ohnlängst, wie man es schon an andern Orten gerügt hat, Hr. *Wedekind* **) Der letztere Verfasser zieht sogar bewaffnete Neutralität und die Abschickung von Gesandten in das Polizeywesen! Streng genommen finde ich Hrn. *Wedekind* doch konsequenter als *Mosern*, in dessen Definition durchaus mehr liegt, als daraus abgeleitet wird. — Kurz unsere Literatur wimmelt von Definitionen, nach welchen es, wenn sie die richtigen wären, nur zweyerley Verhältnisse im Staate geben, und jeder entweder zum Volk oder zur Polizey gehören würde, dergestalt, dass weder Chorhemd noch Port-d'epée schützten, und dass unsere Fürsten sehr unrecht hätten, wenn sie irgend einen andern Namen, als den der Polizeydirektoren führten.

III. Klasse.

Um den Strudel zu vermeiden, scheitert man so leicht an der Klippe. *Fischer, Erb, Weber*, wollten nicht zu weit werden, und wurden gewiss — wenigstens von der Einen Seite, die ich berühren werde — *zu eng*.

Nach dem ersten besteht die Polizey „*in der* „*Aufsicht über die bürgerlichen Anstalten und niedern*

*) J. Lehrb. der Staatsp. Wiss. Leipzig 1788. S. 5. §. 9.

**) W. Systematische Darstellung des allgem. Staatsr. Seit. 43 — 44.

„Staatseinrichtungen, daſs ſie der urſprünglichen Staats„verfaſſung gemäſs erhalten werden, und beſchäftigt „ſich mit der Hinwegräumung und Vorbeugung aller „Ereigniſse, die den Nationalreichthum ſchwä„chen, und die Unterthanen in Dürftigkeit bringen, „ihre Gewerbe ſtören, und ihre Geſundheit oder über„haupt die innere Sicherheit in Gefahr ſetzen könnten.“ In dieſer Definition liegt mir zwar beſonders viel Wahres; was meine Kritik ausſetzt, reduzirt ſich zunächſt auf Folgendes: Die Einengung auf *niedere* Staatseinrichtungen, und die Foderung allen Ereigniſſen vorzubeugen welche den *Nationalreichthum* ſchwächen, widerſprechen ſich; der Zuſatz *„überhaupt die „innere Sicherheit“* fodert vielleicht noch zehnmal mehr, als das, was auf jenem erſten Standpunkte geleiſtet werden kann; der Ausdruck *„in Gefahr ſetzen“* läſst den ganzen wichtigen Theil der helfenden, fördern den Polizey aus.

Nach dem zweyten, *„ſucht die Polizey nicht „allein jedem, der dem Staat mit Pflichten verbunden „iſt, den Willen und das Vermögen zu benehmen, „dieſelben zu übertreten; ſondern auch einen jeden ſo „viel möglich zur freiwilligen Beobachtung derſelben „geſchickt und geneigt zu machen.“* Fehlt hier nicht — um nur Eins anzuführen — alles, was die Polizey gegen die Kräfte der willenloſen Natur zu unternehmen hat? Noch mehr, dieſe Erbiſche Polizey gleicht mir jener Henne, welche die von ihr ausgebrüteten Waſſervögel hüten muſste. Voll mütterli-

cher Zärtlichkeit gegen ihre Kinder kann ſie ihnen nur nicht weiter folgen, als es ihnen ſelbſt beliebt, mit andern Worten: *Hier iſt Polizey bloſs Lehrerinn.* Ich erkenne und achte das Zartgefühl, in welchem Hr. Erb wahrſcheinlich dieſen Fehler begieng. Ihm ſchauderte vor den Greuelſcenen, die man ſo oft unter den Euphemismen der Wohlfahrtspolizey begehen ſah.

Genau eben dieſes letzte dünkt mir der Fall mit „*Webern* zu ſeyn, wenn er ſagt: „*die Polizey geht* „*durchaus nur auf Verhütung und Abwendung von* „*Uebeln. Es iſt dem Staate durchaus nicht möglich,* „*und es exiſtirt daher für ihn weder ein Recht, noch* „*eine Pflicht das poſitive Glück der Bürger zu beför-* „*dern, und zu verbreiten; weil ſich niemand zwingen* „*läſst, glücklich zu ſeyn, und jeder auf einem beſon-* „*dern Wege ſein Glück ſucht.*" Weber iſt mir einer von den Schriftſtellern, der ſo ganz die Kunſt beſitzt, durch reiche Literatur und nirgends fehlende Ueberſicht ſeinen Werken eine heutiges Tags immer ſeltner werdende Brauchbarkeit zu geben. Ich ſchätze in ihm den Gelehrten, und liebe in ihm den Fleiſsigen; aber ich kann nicht bergen, daſs nach jenen wenigen Worten von dem Charakter der Polizey nur ein einziger, bey weitem nicht erſchöpfender, Zug übrig bleibt. Indeſſen kann man mit ihm, und mit ſeinen gewiſs vielen Anhängern in dieſem Stücke nicht anbinden, ohne ſich auf die wichtige Frage: *was iſt Staatszweck?* etwas tiefer einzulaſſen. Vielleicht darf ich mir ſchmeicheln, daſs meine Theorie der Polizey eini-

ges beytragen könne, um auch hier die Partheyen unter sich näher zu bringen. Ich bitte, die Weberische Erklärung, auf die ich unten, ohne sie jedoch wieder anzuführen, zurückkomme, besonders festzuhalten. *)

IV. Klasse.

Diese endlich bilden die *bloss negativen Definitionen*, wohin man auch, um der Abtheilungen nicht zu viel zu bekommen, noch füglich alles rechnen

*) Die bey der III. Klasse angeführten Stellen findet man nach folgenden Citaten:

Fischer Kameral- und Polizey R. B. I. §. 4.

Erb Versuch, die eigenthümlichen und rechtmäfsigen Gränzen der Polizey zu bestimmen. In den Vorlesungen der churpfälz. physikalisch-ökonomischen Gesellschaft. B. III. Seit. 210. vergl. Berg. l. c. Seit. 7 u. 8.)

Weber. l. c. Seit. 65 u. f. (vergl. bey lezterem insbesondere.)

Pütteri Instit. J. publ. germ., nach meiner Ausgabe als der VI. Götting, 1802. cap. III. §. 331. „*Ea supremae potestatis pars, quae exercetur cura avertendi mala futura in statu reipublicae interno in commune metuenda, dicitur jus politiae. — — Promovendae salutis cura proprie non est politiae, nisi quatenus ea mente agitur, ut tanto lautior sit status isti malo, quod metuebatur, directe oppositus etc.*“

d. V.

kann, was Gelehrte auf der Polizey benachbarten Gebieten thaten, um mittelſt Feſtſetzung des Ihrigen, den Begriff der Polizey nicht ſowohl zu geben, als vielmehr *übrig zu laſſen.* Dieſe Klaſſe verdient unſere ganz beſondere Aufmerkſamkeit, um ſo mehr, da ſie in den neueſten Zeiten mehreren Männern von ſonſt mit Recht groſsem Anſehen, dennoch, wie ich darthun werde, ſicher unzuläſsig, die geſchienen hat, für welche allgemein zu unterzeichnen man kaum länger mehr anſtehen dürfe. An der Spitze dieſer Klaſſe ſtehe, als einer der bekannteſten, *Lamprecht*, ſowohl in ſeiner *Encyklopädie*, als in ſeinem Verſuche eines vollſtändigen Syſtems der Staatslehre (Berl. 1784). Dieſem Gelehrten iſt Polizey:

„*Der Inbegriff derjenigen gröſseren und kleinern* „*Regierungsgeſchäfte, die nicht gerade* — ſchon in dieſem *gerade* zeigt ſich die Ungewiſsheit — *die Er-* „*hebung und Verwaltung der Einkünfte nicht die* „*Schlichtung eigentlicher* (?) *Rechtsſtreitigkeiten und* „*die Anordnung rechtlicher Verhandlungen, die nicht* „*das Verhältniſs mit auswärtigen Staaten betreffen.*“ Wenn der Verfaſſer freylich noch den affirmativen Zuſatz macht „*ſondern welche die ununterbrochene* „*Unterhaltung der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt* „*unmittelbar betreffen*“; ſo ſcheint dieſer doch mehr ein Ausſöhnungsverſuch mit der verlezten alten, keinem Wechſel philoſophiſcher Syſteme unterworfenen logiſchen Regel: *definitioni non licet eſſe negativae* als Gewinn für den geſuchten Begriff zu ſeyn. *Lam-*

prechts Definition galt bald allgemeiner für die Auffoderung zu einer beſſern, *nicht negativen.* Endlich ſchrieb auch der ſchon mehr gedachte H. *v. Berg* ſein, wenigſtens in Hinſicht auf die Art der Bearbeitung des vorgefundenen Stoffs, mit ungetheiltem Beyfall aufgenommenes Werk. Die Definition der Polizey, welche er zum Grunde legte, war im Weſentlichen die oben angeführte *Pütteriſche.* Dieſe *Pütteriſch-Bergiſche* Definition griff bald darauf Hrn. *v. Drais* gleich human, gleich gerecht gegen die Verdienſte des Hrn. *v. Berg* und gleich gründlich an. Dieſsmal hatte man das, beſonders mit der gelehrten Welt ſo ſeltne Schauſpiel, daſs der Widerlegte ſich öffentlich für widerlegt erklärte, daſs er ſogar die neue Definition ſeines achtbaren Gegners mit wenigen Modifikationen *ſelbſt* unterſchrieb. *)

*) Die Stellen, welche dem Geſagten zum Beleg dienen, findet man:

v. Berg. (Günther Heinr.) Handbuch des deutſch. Pol. R. IV. Bände 8. die erſten Bände Hanover. 1799. — 1800. des IV. Bandes 1ſte Abth. zu beyden Aufl. 1804. Die Definition B. I. Seit. 12. Der Aufſatz des Hrn. v. D. ſteht in den leider geſchloſſenen *Blättern für Polizey und Kultur* Jahrg. 1803. B. II. Seit. 578 — 608. Die Antwort des Hrn. v. B. ſammt einer weitern kurzen Berückſichtigung der neulich von *Wedekind*, *Klein*, *Benſen* aufgeſtellten Definitionen ſ. B. IV. S. — 21.

Indeſſen iſt dieſe *v. Draiſiſche* Definition gleicher Natur mit der oberwähnten *Lamprechtiſchen*, auch bloſs negativ, und lautet:

„*Polizey im weiten Sinne des Worts iſt derjenige* „*Theil der nicht gerichtlichen exekutiven Staatsge-* „*walt im Innern, welche auſſer den kirchlichen und* „*Kameralgegenſtänden die anderweitigen Vorkehrungen* „*für Menſchenwohl begreift.*“ Dem ſo ſcharfſinnigen Manne, welchen v. Drais ſchon in dieſer Abhandlung beurkundet, konnte die gegebene Blöſſe nicht entgehen. Er ſucht ſich deſswegen durch eine Stelle aus *Hollmanns* Logik zu decken, welcher ſich vor ihm ſchon ein Gelehrter zur Rechtfertigung einer negativen Definition des Begriffs von *Regierungsſachen* bedient hatte. — Da ich nicht will, daſs mein unten folgendes Raiſonnement, wenn es Eingang finden ſollte, denſelben dem Verſchweigen deſſen verdanke, was andere Meinungen für ſich anführen; ſo muſs ich die angezogene Stelle (*Hollmann* l. c. §. 45.) hier einſchalten:

„Quando in definiendis immediate et proxime „oppoſitis verſamur tunc, quando alterutrum illorum „poſitive jam definitum eſt, alterum quoque ſemper „per negationem ejus, quod alteri poſitive tributum „eſt, recte poteſt definiri, unde hoc quoque caſu „definitiones negativae ſemper pro juſtis legitimisque „haberi poſſunt.“ Der Verfaſſer unſerer negativen Definition erklärt hierauf ausdrücklich „*die Polizey*

könne auf keine andere Wege, als negativ eine ſcharfe Beſtimmung erhalten."

Ehe ich die Gründe anführe, aus welchen ich mich, im Namen der Wiſſenſchaft die ich dermalen zu vertreten übernahm, durchaus nicht bey dieſem Urtheil beruhigen kann, muſs ich wenigſtens einen flüchtigen Blick auf die, mir oben zur Mitberückſichtigung bey dieſer Klaſſe ausgezeichneten, *Bemühungen der Angränzer* werfen. Ich bleibe bey dem ſtehen, was unter dieſen die Rechtsgelehrten im engern Sinne thaten, theils, weil ihre Verſuche die häufigſten und gewiſs im Ganzen noch die glücklichſten ſind; theils weil das, was man ihnen entgegen zu ſetzen hat, leicht auf alle übrigen Angränzer angewendet wird. — Laſst uns, war das Loosungswort eines *Stryck*, *Strube*, *Schreiber*, *Daries*, *Rechenberg*, welche denn *Hommel* prüfte, und unzureichend fand, ſo wie er ſpäter von *Gönnern* geprüft, und unzureichend befunden wurde, laſst uns nur genau beſtimmen, was Juſtizſache ſey; ſo wird namentlich die Polizey ſchon unſere Gränze reſpektiren müſſen: wir ſetzen unſere Gränzſteine, jenſeits ihrer mögen die *Schlözers* und ihre Kommentatoren, Abſchreiber und Nachbeter ihren verrufenen, viel zu verworrenen Streit ſchlichten! *)

*) *Hommel* Rhapſ. Vol. IV. obſ. 502. Dieſer Gelehrte hat ganz den Geſichtspunkt, welcher auf das: *übrig laſſen* abzielt. Gleich nach ſeinem erſten Hauptſatze iſt alles Rechtsſache „*usque dum clare eluceſcat eam ad*

Während ich das Verdienſt, welches dieſe letztgedachten Gelehrten ſich dadurch direkt um ihre Wiſſenſchaft erwarben, als völlig entſchieden und wenig-

politiam pertinere. Ungerne unterläſst man es, den Ausdruck der Beſcheidenheit abzuſchreiben, mit welchem der verdiente Mann ſein Unternehmen einleitet.

Hr. P. K. *Gönner*, l. c. theilt das Gebiet menſchlicher Willkühr für ſeinen dortigen Zweck nur in zwey Theile, und ſetzt den *Juſtizſachen* alle *Nichtjuſtizſachen* entgegen. Schon in dieſer Rückſicht können wir ſeinen Scharfſinn für die Beantwortung unſerer Frage nicht ganz in Anſpruch nehmen, ob es gleich bey vielen andern nicht an ſo weit getriebener Unbeſtimmtheit fehlt, daſs ſie nur Juſtiz- und Polizeyſachen kennen. Ich ſetze das Hauptverdienſt der Gönneriſchen gelehrten Abhandlung in folgende 2 Stücke:

1) *daſs ſie lichtvoll darſtellt, wie nicht jede Verletzung der Rechte Objekt der richterlichen Gewalt ſey.* S. 22. (vielleicht würde dieſer nicht unſchicklich ſo ausgedrückt ſeyn: wie die gegebene Verletzung eines Rechts nicht einzig zureichendes Requiſitum ſey, daſs die richterliche Gewalt ſich thätig erzeige.)

2) *Daſs ſie alles, was zum wirklichen Daſeyn eines Rechtsſtreites erfodert wird, vollſtändig aufzählt.* S. 40. — Aber in dieſem zweyten Abſchnitt wird weit weniger die Polizey- von der Juſtizſache geſchieden, als vielmehr der, welchen etwa die Polizey kränkte, Anweiſung erhält, wie auch er ſich zu benehmen habe, um nicht in der Form

ſtens über mein geringes Lob erhaben anſehe, erkläre ich noch ferner, daſs ich auſſerdem nie aufhören werde, dasjenige zu erkennen, welches ſie ſich *indi*-

für die Einleitung eines Prozeſſes zu fehlen. Ich getraue mir zu behaupten, je bekannter dieſe Abhandlung wird, deſto mehr Polizeyſachen werden mit Erfolg bey der Juſtizbehörde anhängig gemacht werden können. Uebrigens iſt dieſes nach meiner Theorie ein ganz beſonders Verdienſt.

v. *Neurath* Diſſertatio ſiſtens obſervationes nonnullas de cognitione et poteſtate judiciaria in cauſis quae politiae nomine veniunt. Erlang. 1780. 4. Dieſe Diſſertation, eine von den wenigen, welche manches nicht gehaltloſe Buch aufwiegen, faſst den Gegenſtaud doch mehr von den zwey Seiten auf, wo neben dem Charakter der *Juſtizſache* auch noch der der *Polizeyſache* anzugeben unternommen wird. — In ſofern gehört dieſe gelehrte Arbeit unſerer Klaſſe nicht ganz an, jedoch nähert ſie ſich derſelben ſehr durch die Art der Ausführung, kraft welcher der in 4 Punkten geſetzte Charakter der *Juſtizſache* den in 2 Punkten geſetzten Charakter der *Polizeyſache* mehr beſtimmt, als letzterer durch ſich ſelbſt beſtimmt iſt. — Nach meiner Theorie kann eine vollkommene Friedensſtiftung hier durchaus nicht ſtatt finden, bis man einſtimmig den Satz: *In Polizeyſachen findet keine Appellation ſtatt*, für ein ſchlechterdings nicht länger zu duldendes Ueberbleibſel der Barbarey erklärt. — Die morſchen Stützen, auf denen es ruht, laſſen ſich durch eine Kleinigkeit entbehrlich machen, und ich ſehe dieſen Hrn. Verfaſſer ſchon vor mehr als 20 Jahren ganz auf dem Wege, der darzu führt.

rekt um die angränzende Polizey erwarben. Jedoch erlaube man mir in einigen gewifs nicht ganz unerheblichen Erinnerungen zu zeigen, dafs das Geleiftete unferem Bedürfnifse nicht genügt. Meine Erinnerungen find auf alles berechnet, was uns einen blofs negativen, überhaupt nicht felbftftändigen, Begriff der Polizey verfchafft.

Erfte Erinnerung.

Dürfte man *Mofern* glauben (l. c. S. 5.); fo verdiente mein ganzes Thema keine befondere Aufmerkfamkeit, vielweniger eine einzige Klaffe folcher Definitionsverfuche. „*Indeffen*, fagt er, *feynd in* „*der That alle dergleichen Streitigkeiten über den Be*„*griff von dem Polizeywefen blofse Schulftreitigkeiten:* „*In der Sache felbft aber kommt man allemal überein*" (wo kam man dann je darinn überein? !) „*dafs es*

— Möchte derfelbe den Umftand, dafs ich mich genöthigt fah, ihm unmittelbar um gütige Mittheilung feiner vergriffenen gelehrten Arbeit befchwerlich zu feyn, als ein Motiv für die Veranftaltung einer 2ten Auflage anfehen. — Vielleicht gefiel es auch ihm fodann auf Manches einzugehen, worüber feitdem erfchienene Wahlkapitulationen mehr das Bedürfnifs einer nähern Beftimmung aufgedeckt, als folche abgeholfen zu haben fcheinen. Er kennt gewifs vorzüglich manche Stellen, von welcher *Hommel* fagen würde: *quae nos ex incertis fere incertiores reddiderunt.*

d. V.

„ein landesherrliches Recht und Pflicht ſey, das ge-
„meine Weſen auf dieſe und jene Weiſe (auf welche?)
„zu befördern, wie auch das, ſo demſelben zuwider
„iſt, zu verhindern oder abzuſtellen.“ Man enthält ſich einen *Moſer* ſo ſcharf zu tadeln, als es eine ſolche nicht bloſs oberflächliche, ſondern grundfalſche Aeuſſerung an ſich verdient. Dem Zeitalter, welches ihn bildete; der doch nicht gelehrteren als geſchwinden Feder, welche dieſe Aeuſſerung hinwarf; dem Umſtande, daſs dieſer Mann ſich ausſchlieſſend dem Studium des Poſitiven hingeben muſste, um ſo viel znſammen zu tragen, als er zuſammentrug, werde ſie zu gute gehalten. Nach meiner Einſicht zweifelt heute von ihnen, für welche das Zeitalter keine vergeblichen Fortſchritte machte, niemand, daſs nichts ſo ſehr erſte Bedingung der glücklichen Kultur einer Wiſſenſchaft ſey, als eine möglichſt beſtimmte Zeichnung und Feſtſtellung ihrer Gränzen. Wer ja noch zweifeln könnte, der würde vielleicht durch nichts ſo überzeugend eines beſſern belehrt werden, als eben dadurch, wenn er ſich die Mühe nehmen wollte, der Quelle nachzuſpüren, aus welcher namentlich für Polizey ſo vieles, oft unter den gröſsten Freyerlichkeiten, aufs Papier floſs, dem ſelbſt Kaiſer und Reich keinen Einfluſs ins wirkliche Leben verſchaffen konnten. *Nur dann kann man hoffen ſeinen Willen realiſirt zu ſehen, wenn man genau weiſs, was man will,* und letzteres wird nicht in ſo vagen Ausdrücken gegeben, dergleichen der obige *„auf dieſe und jene „Weiſe“* iſt. Nein, der ſtille Fleiſs der einſamen

Studierstube muss überall hier vorgehen, dort folgen, dem was auf dem gewühlvollen Markte des Geschäft-Lebens zum Vorschein kommt, und in dem angeblich so grossen Haufen des Schulgezänks und der Pedanterey liegen Schätze vergraben, deren sorgfältigeres Sammeln so manche gerechte Klage über Armuth gewiss beträchtlich vermindern würde. — Doch ich rede ja nicht zu solchen, denen ich erst beweisen müsste, wie wichtig eine von richtiger Definition ausgehende Gränzbestimmung sey. Schlagen wir nun, um dieses Ziel zu erreichen, den Weg der *negativen* Bestimmung ein; so folgt, dass es im besten Falle nicht eher erreicht werden könne, bis alle Angränzer — und deren hat die Polizey, so ganz mitten in dem Kreise thätig wo Menschen zusammen treffen, fast mehr als jede andere Scienz — bis also sie alle ihre Gränzen richtig abgesteckt hätten. — Ich frage: *sind denn die Nachbarn wirklich schon so weit?* und erwarte, dass kein Mann, der etwas umfassendere Kenntnisse mit philosophischem Blicke verbindet, diess zu behaupten wagen wird. Die beste aller negativen Definitionen, die v. *Draisische* sagt z. B. „ausser den *kirchlichen* und *Kammeralgegenständen.*" Indessen steht an so vielen Orten das Armenwesen unter dem Ressort der Kirche, und das *Grunner*- und *Hartlebische* neulich eröfnete treffliche Journal *für Sicherheitsanstalten und Armenwesen* wollen es, nach preussischem Fuss, durchaus zur Polizey gezogen wissen. Einen gleich kontroversen Punkt machen die ausserehlichen Befriedigungen des Geschlechtstriebes aus. — In unserm

Kammeralwesen liegen noch sehr häufig Nationalökonomie und Finanz-Wissenschaft durcheinander, die Versuche der Scheidung, welche Hr. *Jakob* und der Hr. Reichsgraf v. *Soden* zwar rühmlich unternommen haben, sind doch noch lange nicht in Praxi geltend, und es scheint mir nur zu leicht zu seyn, zehn Fälle für einen nachzuweisen, wo es eben der Frage gilt: *ob die Sache Gegenstand des Kammeralfachs* (besonders in jenem weitem Sinne) *oder Gegenstand der Polizey sey?* Statt also dass hierdurch der Streit geschlichtet wäre, würde er verewigt werden. Genau hier liegt auch der Grund, aus welchem ich gegen die Anwendung der obigen Stelle aus *Hollmanns* Logik protestiren muss. *Die Bedingung*, ich will sagen, *die bereits vollendete positive Bestimmung, des als ein grosses Mannigfaltiges anzusehenden Oppositums fehlt, und mit ihr fehlt die ganze Befugniss die negative Definition für zulässig zu erklären.* Wollte man abwarten, bis sie von allen Angränzern erfüllt wäre; so müsste man die Sache wohl noch Jahrhunderte hindurch auf sich beruhen lassen. Der Zusammenhang zwischen Theorie und wahrer Praxis ist zu innig, und bey letzterer das Wohl der Menschheit, der Staaten und der Individuen zu lebhaft interessirt, als dass man sich einen solchen Verzug dürfte zu Schuld kommen lassen.

Zweyte Erinnerung.

Aber angenommen, alle Angränzer hätten schon zur Stunde diesen Punkt erledigt, es wären, um dem

Bilde treu zu bleiben, — alle Gränzſteine der Nachbarn aufgeſtellt; ſo würden ſich dennoch in der Ausübung der Polizey, nach wie vor, dieſelben Schwierigkeiten zeigen, und der ganze Gewinn für ſie würde mehr ein bloſser Schein ſeyn. Ich gehe noch weiter, und es dünkt mir als ſähe ich für alle Polizeybehörden daraus den groſſen Nachtheil erwachſen, daſs andere glauben würden, jezt einen Grund mehr zu haben, mit gröſserer Strenge, beſſerer Ausführung zu fodern, ohne daſs gröſseres Vermögen ihr Genüge zu leiſten dargereicht ſey. Hierüber raiſonnire ich ſo: — Ein jeder gültige Mahlſtein (cippus terminalis) fodert eine Bezeichnung von zwey Seiten, und, nur erſt in dieſer zwiefachen Bezeichnung iſt ein wechſelſeitiges Anerkennen der Gränze ausgedrückt, auf welches doch, da wo Streitigkeiten vermieden werden ſollen, am Ende alles ankommt. Wir müſſen das Bild des Gränzſteins etwas verlaſſen, und unſerm Gegenſtande im wirklichen Leben näher treten. Alſo der Kammerrath, der Civil- und der Peinliche-Richter, das geiſtliche und das Forſtdepartement, jeder und jedes von ihnen wiſſe, was zu ſeinem Reſſort gehört; Polizey aber ſoll überall ſuppletoriſch thätig ſeyn. Jezt wird ein Polizeybeamte ernannt. Eine ſeiner erſten, und eine durchaus gerechte Foderung iſt die: *auf Ertheilung einer Inſtruktion.* Inſtruktion iſt, wie wir einig ſind: *vollſtändiger Inbegriff der Vorſchriften über die Art und Gränze der Amtsverwaltung.* — Als jener neuernannte *Lieutenant de Police* ſich von ſeinem Miniſter eine ſolche erbat, erhielt er

ſie in folgenden merkwürdigen drey Worten „der König fodert von Ihnen, *Sicherheit*, *Reinlichkeit*, *Wohlfeilheit!* In der That gleicht dieſe Antwort einem Hammerſchlag, der den Nagel auf den Kopf trift, und es liegt in ihr wenigſtens *ein* trefflicher Wink, den ich an ſeinem Orte geltend machen werde: Schade, daſs dieſer einzige Schlag für die Befeſtigung nicht zureichte! Denn, mag immer dieſe Antwort ein wahres Muſter miniſterieller Antworten in ſolcher Lage ſeyn: der durch den Lakonismus ſicher höchlich überraſchte Lieutenant, dem wohl gar in dieſem Augenblicke ſein Amt kaum ſo ſchwer als ein bloſser Kammerherrnſchlüſſel geſchienen haben mag, er war im Ganzen durch ſie gewiſs um Weniges, vielleicht um Nichts klüger als vorher. Die Zentner ſchweren Worte luden ihm Dinge auf, die er und ſeine Gehülfen doch wahrlich nicht allein bewirken konnten. Nirgends lag in ihnen etwas über das *Wieweit* der Verantwortlichkeit und der Befugniſs anzuwendender Mittel; über die fatalen Kolliſionen mit dem Finanz- und Juſtizdepartement, mit der Sorbonne und dem Kommando der Garniſon: alſo über den Punkt, den man vorzüglich beſtimmt zu ſehen wünſchte, war hiemit gar nichts geſagt. — So mangelhaft war dieſe Inſtruktion, aber dennoch war ſie beſſer, als jede die wir, unter der obigen Vorausſetzung einer negativen Definition, zu geben vermöchten. Denn, konſequent könnte die unſere nicht anders lauten als ſo:

Man fodert von Ihnen, daſs Sie ſich um alles bekümmern, für alles ſorgen, was nicht in das De-

partement der Justiz, der Finanzen, des Forstwesens der Konsistorien u. s. f. gehört. Wir hätten demnach alle Mängel der französischen Instruktion mit dem neuen Fehler einer grossen Weitschweifigkeit gepaart, die gröbsten Fehler der Polizeybehörde nur zu *Unterlassungssünden* gestempelt, deren jede sich nicht anders zurechnen liesse, als nach vorausgegangener mühsamer Untersuchung der Obliegenheiten aller vorbenannten Departements. Hierzu kommt, dass es mit den Gränzen der Wissenschaften, und zwar in der Praxis nicht minder wie in der Theorie, nicht wie mit jenen ist, welche jedes auch noch so gemeine Auge sogleich an der steinernen Säule erkennt. Die in der Frage stehenden erkennt und findet man in der Regel vielmehr nur erst dann, wenn man, ihr ganzes Gebiet selbst ermessen hat. Eben deswegen ist das Geben einer genauen Instruktion in dem Grade schwer, und verkündet den Meister dem Meister: eben deswegen würde ohne dergleichen — die denn freylich das mühsam Berechnete in leicht fasslichen Resultaten zusammendrängen — überall die grösste Verwirrung entstehen. Für unsern Fall folgt, dass jeder Polizeybeamte, fast bis zu dem geringsten herab, ein wahrer Polyhistor seyn müsse, um nur erst zu wissen, was man denn eigentlich von ihm zu fodern berechtigt wäre, und um nicht überall mit Nachbarn in Kollision zu kommen, die mit ihm schlechterdings in wechselseitiger Freundschaft und Dienstwilligkeit arbeiten müssen, wenn anders die gute Sache gedeihen soll. Man sieht leicht ein, wie wenig eine solche

Bedingung in der wirklichen Welt erfüllt werden kann, besonders in einem Fache, wo man z. B. an tiefer Menschenkenntniss, an Besonnenheit und Energie, an Körperkräften u. d. g. m. noch so vieles andere fodern müsste, was in dem Grade und in der Vereinigung selten das Erbtheil der gemeinen Gelehrten, geschweige das der Polyhistoren, zu seyn pflegt. — Ich folgere: Soll es eine zweckmäsige Polizeyverwaltung geben — dass es aber eine solche gebe, ist so nothwendig, als die Realisirung der Vernunft in der Sinnenwelt — ; so muss ihre Sphäre *eine positive Bestimmung* haben, es muss von ihr eine wahre definitio, also eine *notio distincta et completa rem ab omnibus aliis semper discernens* aufgestellt seyn. Ja, meine Wissenschaft, statt die Gränze anzunehmen, welche ihr die Nachbarn dort durch einseitige Bestimmung der ihrigen geben wollen, soll und muss sich selbst *konstituiren*. Kühn darf sie, die nur von Unkundigen gering geachtete, auftreten und fragen: Bin ich in meinem hohen Berufe nicht werth, dass ihr mit mir auf dem Fusse unter Gleichen unterhandelt, dass nur die Gränze zwischen uns ausgemittelt werde, die sich, jedesmal von den zwey Seiten betrachtet, als unsere natürliche ergiebt? — Aus einem Grunde, der in dem folgenden liegt, kann sie hierauf um so mehr bestehen. Ich will ihn absondern als:

Dritte Erinnerung.

Wie in der physischen Welt, so in allem Thun und Treiben der Menschen, hier, wie dort, giebt

es keine Gränze, die ganz ſcharf ſey, ohne daſs in derſelben doch wenigſtens immer etwas durch Konvenienz beſtimmt werde, welche Rückſprache vorausſetzt. — In jener Ferne, wo die vorzugsweiſe ſogenannten Alpen, Gallien von Helvetien und Italien und lezteres wieder unter ſich trennen, in jenen Aufthürmungen ſprach die Natur ſelbſt, wenn auch für dieſen Augenblick vergeblich, doch im Ganzen laut und beſtimmt, und eben deſswegen gewiſs auch nur für Augenblicke vergeblich, *daſs eine Gränze ſeyn ſolle.* Dennoch muſste immer hin und wieder, bald auf dem Rücken, bald am Fuſse des ſcheidenden Gebirgs, noch beſonders der Punkt beſtimmt werden, genau auf welchem man in Nachbars Land trete, und dieſen Punkt beſtimmte dann, zehn- gegen einmal, nicht die Natur, ſondern Uebereinkunft. Wo ein Strom ſcheidet, da muſs der Thalweg ausgemittelt werden. So fodert es ein Geſetz des Univerſums, kraft deſſen alle Trennung nur da ſeyn ſoll, daſs ſich der Dinge unendliche Mannigfaltigkeit durch unmerkliche Uebergänge, und durch ein ununterbrochenes Eingreifen, in deſto ſchönere Harmonie des groſſen Ganzen auflöſe. — Ich ſchlieſse, nach dieſer mit meiner Sclufsfolge leicht in nähere Verbindung zu ſetzenden Analogie;

Es wird den ſcharfſinnigſten Köpfen, und den gröſsten Gelehrten aller derjenigen Wiſſenſchaften, welche mit der Polizey in Berührung ſtehen, es kann ihnen nur dann erſt gelingen ihr eigenes Gebiet ſcharf einzu-

gränzen, wenn diese gleichfalls positiv bestimmt, die Basis vollständig macht, auf welcher sich eine liberale Gränzbestimmung ausmitteln läfst.

Abschnitt II.

Vorläufige Hindeutung auf die Ursachen der bisher vergeblichen Bemühungen die richtige Definition der Polizey zu finden. Fehler der üblichen Eintheilungen. Angabe derjenigen, nach welcher der Verfasser sein System bearbeitet.

Höchst interessant und keineswegs von mir ganz zu übergehen ist die Frage: Wie geschah es, dafs bey so vielen vereinten Anstrengungen wahrhaft grosser Köpfe und gründlicher Gelehrten, die wir für das Auffinden des richtigen Begriffs der Polizey wetteifernd im Spiele finden, doch noch nie ein solcher aufgestellt wurde, welcher sich, auch nur etwas längere Zeit und mit etwas allgemeinerer Zustimmung der Prüfungsfähigen, als der richtige behauptete? — Die Erörterung dieser Frage hat eigentlich genau hier ihre Stelle; was ich jedoch hier darüber sagen kann, mufs ich aus dem weiter unten Folgenden zu ergänzen bitten, da ich mich auf sie vorläufig nicht weiter

einlaſſen darf, als es geſchehen kann, ohne mir auf eine unangenehme Art vorzugreifen. Eine der Urſachen jenes Phänomens liegt allerdings in der *Menge* und in der *Ungleichartigkeit* der der Polizey befohlenen Gegenſtände, an welchen das Gemeinſame zu finden die Aufgabe iſt. „Die Polizey — ſagt der geiſtreiche *Placidus* — hat es mit den muthwilligen Gaſſenjungen zu thun, und mit dem reiſſenden Wolfe, mit falſchen Würfeln und mit Blitzableitern, mit Maſs und Gewicht und mit Narrenhäuſern, mit Poſteinrichtungen und Gefängniſſen, mit dem Luftſpringer und mit dem verwüſtenden Strome, mit Vertilgung der Feldmäuſe und mit der Peſt, mit Leichenhäuſern und mit Verſorgungsanſtalten." *) Wie viele Rubrikken lieſsen ſich zu dieſen vielen und in dem Grade heterogenen noch hinzufügen! Mag aber immer ein ſo kollektiver Begriff ſeine beſondern Schwierigkeiten haben; ſo kann man dennoch kaum verſucht werden, dieſe Schwierigkeit als das Einzige anzunehmen, wodurch man ſeinen Zweck verfehlte, wenn man ſich nämlich ihr gegenüber jene Männer denkt, welche ihr

*) *Placidus Literatur der Staatslehre.* Straſsburg 1798. Einleit. Seit. 29. Schade, daſs dieſes, wie mir dünkt bey weitem nicht genug bekannte Büchelchen, bis jezt Bruchſtück blieb: noch mehr Schade, daſs ſein hochherziger Verfaſſer, bey ſichtbarem Streben nach Weltbürgerſinn, doch ſo häufig nur als Franzoſe ſeines Jahrgangs ſchrieb!

d. V.

Nachdenkem aufbothen, um ſie zu beſiegen. Denn, wie vielen von dieſen iſt nicht das ſonſt Schwerſte gelungen? und welches Maſs von Eitelkeit müſste — troz alle dem, was der beſſere Zeitgeiſt rückſichtlich des Losreiſſens von Autoritäten geſtattet — dennoch *der* beſitzen, welcher, wenn die Schwierigkeit einzig in der Sache ſelbſt läge, jezt noch ſie zu beſiegen hoffen könnte? Aber nicht ſowohl in der Sache ſelbſt, ſondern bey weitem mehr in der Wahl des Standpunktes, von welchem aus man den Forſcherblick umherwarf, hat es, meiner Einſicht nach, gelegen, daſs man nicht ſah, mit den ſchärfſten Augen nicht ſehen konnte, was in ganz anderer Richtung hätte müſſen geſucht werden. Dieſer falſche Standpunkt aber war nicht ſowohl ein freywillig gewähltes, als ein durch eine Menge von hier einzeln, dort vereint mitwirkenden Umſtänden, faſt aufgedrungener. Ich möchte ſagen, man ſteht ſchon auf dieſem falſchen Standpnnkte, wenn man nur die erſten Verſuche machen will, einen wiſſenſchaftlichen Blick umher zu werfen; und der Bezirk des wahren Standpunkts hatte ſeinen Eigennamen — demnach das Medium der leichtern Auffindung — ſchon verlohren, als irgendwo Menſchen ſich ſo weit gehoben hatten, daſs ſie das flüchtige Wort der Tonſprache in der Schriftſprache für die Reflexion feſthalten konnten. Sehe ich recht, ſo iſt die Verwirrung älter als ſelbſt die Soloniſche Geſetzgebung, in welcher man bereits Spuren von ihr findet. Mit den 10 Tafeln wanderte ſie nach Rom, und die bekannte Legislation der 12 Tafeln kennt kei-

nen unterscheidenden Charakter zwischen den Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens, und zwischen dem, was über Leichenbegängnisse und Beerdigung festgesetzt wurde. Von Rom aus, wo die Stadt alles war, kam sie zu den Völkern, welche die Gesetzgebung der Besiegten annahmen. Zu dem ununterbrochenen Fortwuchern des einmal zu uns verpflanzten Irrthums trug, vielleicht noch mehr als die bald glänzendere Rolle der Städte, jene genaue Kunde und besondere Verehrung bey, welche sich mit unserer Religion zu Gunsten der Mosaischen Gesetzgebung verbreitet hatte. In dem Geiste der Theokratie liess sich das Verboth mancher Speisen u. d. g. m. nicht durch das Klima motiviren, so genau es auch häufig lediglich darauf berechnet seyn mochte. — Was die vorstehenden Aeusserungen noch Dunkles enthalten könnten, wird sich, versprochnermassen, weiter unten von selbst aufklären. Sollte es mir indessen je gelingen, der Polizeywissenschaft eine andere Gestalt, ihr den in dem Bewusstseyn der Gelehrten so früh verloren gegangenen Charakter wieder zu geben, oder nur etwas beyzutragen dass diess geschähe; so werde ich dennoch nie vergessen, mein Verdienst zunächst lediglich auf den Zufall der Wahl des glücklichern Standpunktes zu beschränken, von welchem ich ausging.

Bisher sprach ich von der Verwirrung, welche zwischen und in den verschiedenen Definitionen der sogenannten Polizeywissenschaft statt fände. War die Klage gerecht; so erwartet man im voraus, dass es

um die *Eintheilung der Wissenschaft in ihre Zweige*, und also um das, worin sich vor allen das wissenschaftliche Leben gleichartiger Kenntnisse zu bethätigen pflegt, gleichfalls nicht gut aussehen werde. Denn, zwischen beyden findet ja überall die innigste Wechselwirkung statt, und sie dienen sich, wie gewisse Rechnungsarten, zur gegenseitigen Probe. Hat man eine richtige Definition, so muss die Eintheilung aus ihr mit Leichtigkeit und Präzision hervorgehen. Sind umgekehrt die Glieder der Eintheilung richtig — ein Fall, der sich jedoch schon öfters vor dem Auffinden der richtigen Definition ereignet hat; — so kann das Auffinden einer solchen wenigstens nicht weit mehr entfernt seyn: es würde, dünkt mir, dem Ersten gelingen müssen, der sich dem Geschäfte nicht ganz ohne Talent unterzöge. — Wenn man aber unter solchen Umständen für unsern Fall auch wirklich recht wenig erwartet; so bedarf es doch kaum etwas mehr als einer flüchtigen Reflexion auf das in dieser Hinsicht Geleistete, um sich zu überzeugen, dass hier auch die mäsigste Erwartung bis jezt noch unbefriedigt bleibt. — Ich enthalte mich in diesem Abschnitte geflissentlich aller Citate, die ich sonst als Belege anführen könnte, und zwar aus dem besondern Grunde, weil es mir hart scheint, wenn ich dergleichen zu einem strengeren Tadel, der mir hier doch mit fast gleichem Rechte alle Schriftsteller dieses Fachs zu treffen scheint, bloss von den Einzelnen entlehnen wollte, deren Schriften ich eben zur Hand habe, und deren die meisten mir doch bald in diesem, bald in jenem

Stücke Belehrung gewährten. In mehreren Lehr- und Handbüchern der Polizeywiſſenſchaft, finde ich deutliche Spuren, daſs deren Verfaſſer mit ihrer eigenen Eintheilung noch unzufriedener waren als mit ihrer Definition. War dieſs bey mehreren ſchon während der Ausarbeitung, und alſo in dem Zeitpunkte der Fall, wo wir zur Stärkung unſers wiſſenſchaftlichen Fleiſses, doch faſt immer die Wohlthat einer gröſseren Zufriedenheit mit uns ſelbſt genieſsen; ſo zähle ich vielleicht nicht vergeblich darauf, daſs ſie in der That noch allgemeiner verbreitet ſey, als es ſich aus Schriften abnehmen läſst, die ja immer nur Ausdruck der momentanen Anſicht ihrer Verfaſſer ſind.

In der Regel wird nachſtehende Methode befolgt: Zunächſt an der Spitze des Buchs ſteht eine ſchüchterne Definition mit einer polemiſchen Apologie. Nach einigen Blättern öffnet ſich eine Art von Guckkaſten, in welchem wir Reines und Unreines höchſt bunt durcheinander liegend ſehen. Wir kommen in die Kirche und ins Bordell, belehren Hebammen und regeln Jagdparthien, ſtehen dann plötzlich unter dem Galgen, wo wir das Todesurtheil vollſtrecken helfen, bewäſſern auf dem Rückwege Wieſen, ordnen die Entfernung, in welcher die Kohlköpfe ſtehen ſollen, u. ſ. w. Wie eine beſcheidene Feder unſer Schriftſteller führe, er muſs nun einmal ſchlechterdings von allem ſprechen, und wenn er denn alles that, was Einem Manne möglich iſt; ſo findet doch jeder Kenner die ſein ſpezielles Fach berührende Seite ober-

flächlich, und schreit über Pfuscherey. Unterlege man immerhin dem Ausdrucke: *System*' jenen weiten Sinn, in welchem es bey Erfahrungswissenschaften zu gebrauchen verstattet ist; dennoch wird man es schwerlich zu entschuldigen wissen, dass man fast bey allen solchen Verfassern — freilich bey diesem mehr bey jenem weniger — ganze, an sich gut geschriebene Abschnitte findet, in welchen man kaum hin und wieder das Wort: *Polizey* ausstreichen dürfte, um einen recht wissenschaftlichen Mann mit der Frage: aus welchem Gebiete der Schriftstellerey wohl ein solcher Abschnitt entlehnt wäre? in Verlegenheit zu setzen. Ganze Bogen könnte man recht füglich als eine Predigt ablesen, andere gehören der Psychologie, andere dem peinlichen Rechte, sehr viele lediglich der Arzneykunde und dem Rezeptirwesen, nicht wenige der Landwirthschaft an. Die vielerlei Gegenstände können hier gar nicht zulänglich entschuldigen; und eine richtige Eintheilung würde eine Manier der Behandlung verbreiten müssen, die vor allen solchen Absprüngen bewahrte. — Bald treten *Reichs- Kreis- Landes- Ortspolizey*, und zwar *Stadt-* und *Dorfpolizey* auf. Wir möchten wissen, was die Reichspolizey da sey, von welcher so viel geschrieben steht, und eilen demnach, selbst mit Hülfe unsers Staatsrechts, vielleicht gar auf die Bibliothek, um im Nothfall Reichsabschiede und Wahlkapitulationen sogleich selbst nachsehen zu können. Nach gehörigem Studiren erhielten wir folgendes Resultat: *Es geht aus allem diesen zwar klar hervor, dass auf der einen Seite aller-*

dings eine höchſte Reichspolizey beſtehen, daſs ſie aber auf der andern an Bedingungen geknüpft ſeyn ſoll, welche ihre Anwendung oder Nichtanwendung zu einem bloſsen Spiele der willkührlichen Auslegung machen. Man wird mir allen Beweis erlaſſen, wenn man nur etwa in der *Leopoldiſchen* Wahlkapitulation den Art. I. §. 8. mit ſeinem *ſub quocunque praetextu* zur Hand nimmt. Mit der Landespolizey der Autoren und der Machthabenden ſteht es nicht beſſer. Je nachdem es jenen einfällt, und etwa von der Gleichheit ihrer Abſchnitte erfodert wird, und je nachdem bey dieſen der Eifer von oben herab zu wirken eben jezt gröſser oder geringer iſt, miſcht ſich dieſe Landespolizey bald in alles, bald in nichts. Eben ſo fodert man von ihr, in Schriften wie im mündlichen Verkehr, bald das, was die *Maximiliane*, *Alexanders* und *Friederiche* nicht möglich machen könnten, bald das, was nur höchſt deſpotiſche Grundſätze ſich erlauben würden. Stadt und Dorf unterſcheidet der Statiſtiker, der Rechtsgelehrte und andere nach gewiſſen, ich will ſagen nach ſichern Kennzeichen, über welche man längſt übereinkam: für viele andere Zwecke läſst uns ein gewiſſes dunkles Gefühl zur Noth den Sinn erreichen. Wollen wir aber in polizeylicher Hinſicht aus dieſem Geſichtspunkte wiſſenſchaftliche Eintheilungen machen; ſo entdecken wir bald, daſs ſolche Verſchiedenheit des Umfangs, der Volksmenge, der Nahrungszweige etc. ſelbſt zwiſchen Stadt und Stadt Unterſchiede begründen, nicht geringer als jene, welche in der Geognoſie zwiſchen

Hügel- und Gebirgskette, zwischen Wingert und Gletscher statt finden. Die Welten von London und Paris neben hundert Wohnpläzchen, denen Mauern und Gerechtsame den Städtenamen sichern, entsprechen gewiss, in ihrem gegenseitigen Verhältniss, den gewählten Vergleichen, und giebt es nicht, z. B. in unsern gesegneten Rhein- und Mayngegenden, gar manches Dorf, von welchem man für Polizey mehr fodern kann, als von so manchem Städtchen?

Fast alle, vorzüglich ältere Schriftsteller unserer Wissenschaft, erwähnen zwar der besagten *Reichs-Kreis- Landes-* und *Ortspolizey*; wenigere wagen es, ihre Eintheilung darnach zu machen, und keiner kann einen solchen Theil bearbeiten, ohne bey weitem das Meiste von Allem zu wiederholen, was auch unter andern Abschnitten vorkommen musste. — Ich habe auf einige Mängel dieser Art den Vortrag einzutheilen aufmerksam gemacht, möchten nur sie es seyn, die man zu rügen hätte. Aber man sieht im weitern Verfolge, und bey denen, die diese eben berührte Eintheilung verschmähen, die Uebel sich meistens noch vergrössern und vervielfältigen. Nicht anders wie aus einem Nürnberger Schachtelsatze die hunderte von Schachteln und Schächtelchen, unter welchen Eine *beliebig* grösste und kleinste ist, so treten in den Polizeysystemen unzählige *Polizeyen* hervor, die alle auf Selbstständigkeit und Individualität Anspruch machen. Meine Leser müssen sich entschliessen, ein Paar Zeilen, die ihnen solche Polizeyen auf-

zählen, durchzusehen, wie ich mich entschliessen muss sie hin und wieder abzuschreiben. Es kommt darauf an Ueberzeugung zu schaffen, dass diese Heerstrasse ein Irrweg ist, der nimmermehr zu einem wissenschaftlichen Ziele führen kann: ein Vorurtheil, das in hundert Autoritäten von so langen Zeiten her Wurzel geschlagen hat, muss an dieser Stelle ausgerottet werden, soll anders die Polizey je aufhören, das verächtliche Aggregat von Kenntnissen zu seyn, dessen so veranstaltete Anhäufung sicher nicht wenig dazu beytrug ihr Ansehen in dem Grade tief herabzusetzen.

Wir hatten also schon Reichs- Kreispolizey u. s. w. Wir haben ferner eine *Bevölkerungs*- eine *Reinlichkeits*- *Schönheits*- und *Bequemlichkeitspolizey*; Polizey der *Volksbildung*, der *Erziehung*; eine *Kirchen*- und *Moralpolizey*; eine solche der *Gymnastik* und der *Vergnügungen*; *Feuer*- *Wasser*- *Tollehundspolizey*; eine solche des *Ackerbaues*, (Roggen, Weitzen, Hafer etc. etc.?) des *Wiesenbaues*, der *Viehzucht*, des *Garten*- *Hopfen*- *Weinbaues*; der *Jagd*, der *Fischerey*, der ökonomischen *Mineralogie*. Ferner der *Woll*- *Leinen*- *Baumwollen*- der *Seiden*- *Leder*- *Papier*-*Manufakturen*, der *Kalk*- und *Ziegelbrennerey*, der *Glasfabricken*, der *Schmelzerey* und der *Metallwerke*. Wir haben *Criminal*- *Medizinalpolizey* und noch eine Menge anderer. — Man schreibe, nach dem hier zum Grunde liegenden Plane, ein beliebiges Werk von zwanzig und mehr Bänden, und ich mache mich anheischig, sogleich nach dem ersten Ueberblicke des In-

halts, dem Verfaſſer doppelt ſo viele Lücken nachzuweiſen als er Bände aufgeſtellt hat. Eine Technologie, Zoologie, oder ein Syſtem der Botanik zur Hand, würde ich ohne alles Nachſinnen eine ſolche Verpflichtung erfüllen können. Da ſpricht man mir viel von einer Seidenmanufakturpolizey: aber in meinem ganzen Diſtrikt ſteht kein einziger Maulbeerbaum; vom Kümmelbau nähren wir uns, und ich vermiſſe die *Kümmelpolizey*. Man ſpricht mir von Porzellanpolizey; aber ich ſoll die Polizeypflege in G. verwalten, und kann demnach durchaus nichts von einem Syſtem halten, welches mir keine Belehrung über die Polizey der Beinerdrexlerey giebt. — Nichts zeigt die Kindheit unſerer Wiſſenſchaft als Wiſſenſchaft in grellerem Lichte, wie dieſe ſo häufige Art der Eintheilung. Sie hat Aehnlichkeit mit jener obſoleten, deren das ägyptiſche Alterthum ſich für die Heilkunde bedient haben ſoll, und nach welcher man ſich bemühte, für jedes Glied des menſchlichen Körpers einen eigenen Arzt zu beſtellen. Der Zweckbegriff der Artikulation, kraft deſſen es der unendlichen Willkühr des ihr inwohnenden Lebensprinzips überlaſſen bleibt, jeden Theil des Leibes als ein beliebiges Ganze und jedes Ganze wieder als Theil zu nehmen, beweiſt, daſs wenigſtens ein Korps von 1000 Aerzten noch nicht vollzählig wäre um nur Einen Leibmedikus auszumachen. Wäre ein Zweifel denkbar, ſo würde man auf *Fontanas* Nachlaſs verweiſen dürſen. — Wenn die Nachwelt noch Okuliſten beybehalten hat; ſo ſtöſst

die Brauchbarkeit ſolcher Männer nicht die Behauptung um, daſs jene Eintheilung thöricht war.

Es wird ſachdienlich ſeyn, dieſem freilich etwas ſtrengen, aber gewiſs nicht hämiſchen Tadel, der, *meines Wiſſens noch nirgends auf einen feſten Grundſatz zurückgeführten Eintheilung unſerer Wiſſenſchaft*, ſogleich meine Theorie anzuhängen. Ich kann es thun, ohne mir für meine Definition vorzugreifen, und ich verſpreche dieſer, hoffentlich weſentlichen Verbeſſerung, Freunde, ſelbſt unter denen, welche für die Annahme meiner Definition noch eine weitere Ausführung abwarten wollen, als ich dieſsmal werde geben können. Ich behaupte, ſo wie ſchlechterdings alles, was es auch nur immer ſeyn möge, in dem Beſchauenden ein Gegenſtand der philoſophirenden Vernunft werden kann, eben ſo kann alles, was in ein gewiſſes — *unten näher zu beſtimmendes* — Verhältniſs mit dem Menſchen kommt, ein Gegenſtand der ſogenannten Polizey werden. Wie es aber ſchlechthin unzuläſsig wäre, wenn jemand die Philoſophie eintheilen wollte *nach den Objekten der Auſſenwelt*, auf welche ſie häufig angewandt wird, über welche ſie ſich zu erſtrecken pflegt, oder erſtrecken könnte: eben ſo kann die Eintheilung des wiſſenſchaftlichen Vortrags der Polizey, durchaus nicht nach den endloſen, wahrhaft unzähligen Objekten der Auſſenwelt gemacht werden. Die allbeliebte Korn- und Feuerpolizey iſt eine durchaus unſtatthafte Zerſtücklung des Syſtems. Daſs die Polizey bloſs Erfahrungswiſ-

senschaft ist, kann gar nicht für einen Einwand gelten, oder besser, das was sich daraus folgern läſst, trifft nicht die Wissenschaft, sondern es *be*trifft nur etwas, was ausserhalb ihrer Gränzen, lediglich innerhalb der, die ihrigen berührenden technischen Gränzen liegt, und innerhalb dieser stündliche Veränderungen bewirken kann, ohne daſs jene dadurch die mindeste erleiden. So bricht heute gelbes Fieber aus, und gestern beschenkte uns die Vorsehung mit der herrlichen Erfindung der Schutzpocken-Impfung. Die Gleichzeitigkeit der so verwüstenden und so schützenden Erscheinungen macht, daſs besonders die, welche so leicht an Uebervölkerung glauben, daraus demonstriren, wie jenes Uebel herein brechen müsse, wie diese Entdeckung allein das Gleichgewicht herstellen könne. Andere treten auf, und wollen zeigen, wie und warum wir Nordländer nichts, oder doch nicht *so viel*, von jener erschrecklichen Seuche zu fürchten hätten, und rücksichtlich der Schutzpocken will *Jenner* vor dem Eintreten direkter Erfahrungen zeigen, daſs die Impfung der Eltern schon künftige Generationen schütze. Der Akt, in welchem diese und dergleichen Reflexionen, hier gleichviel ob statt- oder unstatthaft, gemacht werden, heiſst mit Recht: *ein Philosophiren über gelbes Fieber und Schutzpocken*: allein die Ausdrücke: Gelbefieberphilosophie, Schutzpockenphilosophie hat meines Wissens noch niemand gebraucht, auch würden sie in der That jedes wissenschaftliche Ohr beleidigen. Demohngeachtet sind diese Ausdrücke unsern obgedachten beliebtesten Polizeyen

ganz analog gebildet und, verwöhnt wie wir es nun einmal durch das frühe Anhören von dergleichen ſind, wird uns eine *Gelbeſieberpolizey* nicht mehr beleidigen. Indeſſen iſt es derſelbe Polizeydirektor; welcher, da er das allgemeine Vertrauen beſitzt; in groſser Menſchenkenntniſs Herzen zu gewinnen, in allgemein bekännter Ehrlichkeit und Pünktlichkeit die Kaſſen für dringende Bedürfniſse ſchnell zu öffnen verſteht; der für raſche Thätigkeit nicht zu bequem und nicht zu alt iſt; der in männlichem Muthe jede Gefahr ſeines Berufs zu übernehmen und die gemeinſchaftlichen zu theilen weiſs, er iſt nach wie vor der Mann, welcher in allem, was ihm zukommt, dem ganz neuen Uebel ſchon als Geübter entgegen wirkt, und jenes neue Geſchenk des Himmels mit Schnelligkeit und Allgemeinheit in die jezt glücklichere Kinderwelt einzuführen verſteht. Zu den neuen Anſtalten, die in beyden Rückſichten gefodert werden möchten, wie noch zu unzähligen andern, welche veränderte Umſtände fodern könnten, liegt ſchon alles in ſeiner Wiſſenſchaft und das eigentlich Neue an ihnen iſt Aufgabe der Techniker (hier zunächſt der Aerzte), die er in Thätigkeit ſetzt, und deren Foderungen rückwirkend er zu realiſiren ſucht, wie er längſt ſorgte, daſs nichts Gefährliches der Art ausbrechen, nichts Nützliches der Art entdeckt werden kann, ohne daſs es zu ſeiner Kunde komme. *Was den Namen der Polizeywiſſenſchaft verdient, muſs lediglich in gewiſſen ſo und ſo zuſammenlebenden Menſchen gemeinſchaftlichen Zweckbegriffen geſucht,*

darf lediglich nur nach diesen eingetheilt werden. Jede Entfernung von diesem Grundsatze schleudert in ein Labyrint ohne Faden, ertödtet allen wissenschaftlichen Charakter des Fachs, und macht das Studium für jeden philosophischen Kopf in allen Theilen langweilig, im Ganzen unmöglich. Da „*Feuerpolizey*" einer unserer beliebtesten Ausdrücke ist; so will ich zeigen, wie das Annehmen einer solchen, im System die gröſste Zerstücklung ist, und ich erwarte, daſs man daraus leicht die Anwendung auf andere solche Polizeyen machen wird. Ich lasse diese so wenig als *Tollehunds-* und *Belladonnapolizey* gelten. — Theilt man nach Objekten der Aussenwelt, so wird man der Feuerpolizey ihre eigene Existenz nicht absprechen können. Ein solches Element, so unentbehrlich dem Menschen, von dort der niederen Stufe der Kultur bis hin zur höchsten, und dann in seinen wilden Ausbrüchen ihm so fürchterlich, wird gewiſs, wenn sonst irgend etwas in dieser Aussenwelt, eine ganz besondere Eintheilung diktiren. Aber Ein Gebrechen zeigt sich doch bald, welches mir fast allein hinreichend scheint, um zu überführen, daſs die Eintheilung fehlerhaft ist. Nichts liegt, nämlich nach dieser objektiven Eintheilung, von der Feuerpolizey weiter entfernt, als die Wasserpolizey. Es ist ja mit der stärkste und der am allgemeinsten in der Natur verbreitete Antagonismus, der zwischen diesen beyden Elementen statt findet, und doch fodert die Feuerpolizey die gröſste Innigkeit mit der Wasserpolizey. Gerade dieser Antagonismus ist der Berührungspunkt — aber wo? doch nicht in der

Auſſenwelt? Hier gewiſs nicht, wohl aber in dem gemeinſchaftlichen Zweckbegriffe des nach der Herrſchaft über die Kräfte der willenloſen Natur ſtrebenden Menſchen. Was kann denn die Feuerpolizey Erſprieſsliches thun, wenn ich die *objektiv* ſo himmelweit von ihr getrennte, ihr *vi oppoſiti* entgegenſtehende Waſſerpolizey (das Brunnen- Röhren- Schleuſsenweſen) nicht unter ihr Reſſort ſetze? — Bey dem Feuer habe ich zu ſehen bald darauf, daſs ich ſeinen Ausbrüchen zuvorkomme, bald daſs ich die eingetretenen hemme, bald daſs ich die angerichteten Verwüſtungen für das Ganze und für die, die davon betroffen wurden, möglichſt erträglich mache. Wahrlich die Holzaxt und das Federmeſſer ſind weit näher verwandt, als die Anſtalten, welche dieſe verſchiedenen Geſichtspunkte erfodern. Das eine iſt Sache des Nachtwächters, das dritte Sache des geübten und gelehrten Rechners. Noch einen kleinen Zuſatz: „Wir wollen die Feueranſtalten beſehen" pflegen wir oft zum Lohnbedienten dieſer in ſolcher Hinſicht rühmlichſt bekannten Stadt zu ſagen, und er bringt uns ſofort in ein Gebäude, wo man uns alle Maſchinen zeigt, welche z. B, ein *Karſten*, *Klügel*, *Krügelſtein*, *Löſcher*, *Gütle*, *Gerſtenbergk*, *Reuſs*, *Regnier*, *Deſoudrai* und ſo viele andere um die durch Feuer gefährdete Menſchheit verdienten Männer erfanden, oder nachdrücklichſt empfahlen. Haben wir die Feueranſtalten geſehen? — Nicht einmal den Inbegriff der Löſchanſtalten ſahen wir! Auch könnte, im beſten Fall, dieſe Beſichtigung mehr dienen um die Handwerker und Künſtler, die

diesen Apparat verfertigten, als um den Werth der hiesigen Polizeybehörde zu beurtheilen. — Wie entfernt man an diesem Orte vorzüglich feuerfangende Stoffe aus der gefährlichen Mitte? Hat man Brandmauern, oder bleiben, in Entstehung derselben, wenigstens bey allen neu errichteten Gebäuden, die gehörigen Zwischenräume? Wie steht es mit Kaminen und Dachwerk? Ist das Kaminfegen vielleicht den Meistbietenden ohne besondere Vorsicht verpachtet? Sind besondere Retter bestellt, und nach welchen Rücksichten wählt man sie? Hat man sich der Mittel versichert um den glücklichen Erfolg der gemeinen Tugend bezahlen, sie bey nicht glücklichen doch möglichst schadlos halten, und durch noch etwas mehr als diesmal Laufsegold erkenntlich gegen den seyn zu können, der in einer nicht bezahlbaren, hier enthüllten Tugend, das Gemeinwesen zu seinem ewigen Schuldner machte? Wie steht's endlich mit der Assekuranz, und, wenn sie eingeführt ist, weiss man bey ihr das Mittel zu treffen, dass unverschuldetes Unglück Unterstützung, die Habsucht nicht Versuchung zu Brandstiftung finde?

Ueber alle diese, und noch über so viele andere hierhergehörige wichtige Fragen, konnten wir, in dem was wir dort unter dem viel zu umfassenden Namen der Feueranstalten besahen, keine Auskunft finden. Indessen ist im System die Stelle der Brandassekuranz nur da, wo der ihr zum Grund liegende Zweckbegriff auf alle die verschiedenen Arten der

Affekuranzen — z. B. gewiffer Gattungen Vieh, des Hagelfchlags u. f. w. — führt. Jede folcher Affekuranzen fodert dasfelbe einleitende Raifonnement und bey dem einmal ohne Schuld Befchädigten ift, für den Punkt der Hülfleiftung, kaum irgend etwas fo gleichgültig, als die Kraft der willenlofen Natur, die ihn befchädigte. — Die Retter in Feuersgefahr find eben die entfchloffenen, treuen Männer, die füglich noch für gleiche Zwecke in fo vielen andern Vorfällen gebraucht werden. Die Prämienaustheilung macht *ein* Kapitel aus. Ob man fich in Waffers- oder Feuersgefahr, oder gegen Räuber fo verdient machte, dafs die Prämie zuerkannt werde, ift in der darüber Unterricht ertheilenden Wiffenfchaft ganz dasfelbe. —

Mein Syftem kennt durchaus keine Eintheilung, als die nach gemeinfchaftlichen Zweckbegriffen. Die nähere Beftimmung diefer Zwecke liegt in der Definition der Wiffenfchaft, und der Umftand, dafs fie immer *gemeinfchaftliche* feyn müffen, beantwortet den etwa entftehenden Einwand, dafs die Zwecke felbft zu verfchiedenartig und manigfaltig feyen, um die Titel paffender Eintheilungen zu werden. Sie zerfallen in zwey grofse Hauptarten, in *die nothwendigen* und *zufälligen*. Bey allen wird die zwiefache Rückficht auf Hindernifse und Beförderungsmittel durch *Menfchen*, durch *Natur* genommen. Manche Mittel fetzen *gröfsere Vereinigungen* voraus, manche können fchon durch *kleinere* realifirt werden. Die Wiffenfchaft führt hier Landes- Stadt- und Dorfpolizey auf,

ohne dafs eine von ihnen ein befonderes Kapitel haben dürfe. — Ich rede von Feuer und Waffer an 3 und mehr verfchiedenen Orten, je nachdem fie als Hindernifse oder Beförderungsmittel der verfchiedenen Zwecke des in folchem Verhältnifs gegebenen Menfchen vorkommen. — Meine hiermit gethane Aeufferung, foll nicht geradezu diejenigen Schriftfteller tadeln, welche irgendwo alles zufammenftellen, was die Polizeybehörde rückfichtlich des Feuers ins Werk fetzt. Nein, folche Schriften behalten, nach wie vor, einen ihrem innern Gehalt gleichkommenden Werth, und werden von dem Lehrer der fogenannten Polizeywiffenfchaft, fo wie von denen, welche die Polizey handhaben, mit fortdauerndem Nutzen gebraucht. Der Satz, auf den ich dringe, ift nur der: *das Syftem kann die gelungenfte Arbeit diefer Art nicht anders als getrennt benützen, und eben fo foll das, was vor, in und nach wilden Feuerausbrüchen gefchieht, in der Wiffenfchaft nicht Ein Kapitel, in der Praxis nicht ein befonderes Reffort haben*, wenn anders bey der letztern folche Verhältniffe gegeben find, dafs die Verwaltung nur durch mehrere Aemter möglich ift. Denn was man immer, auf den erften Blick, durch die Einheit des Objekts, das den Theilungsgrund abgiebt, zu gewinnen fcheint, geht im Verfolg gewifs mehr als zehnfach verlohren. — Sogar die pofitive Jurisprudenz, von welcher fich doch wohl nicht behaupten läfst, dafs fie für die Annäherung zur wiffenfchaftlichen Form etwas vor der Polizey voraus habe, befchämt in ihren Titeln die Eintheilung von diefer,

wie sie seit geraumer Zeit — wer will bestimmen bis zu welcher Endlosigkeit? — vervielfältigt wird. Man setze z. B. anstatt des Titels „*de furto*“ mit seinen Unterabtheilungen, Ueberschriften von der Summe der stehlbaren Güter entlehnt, und man ist dann auf dem für die Eintheilung der Polizey so betretenem Wege. Wer dürfte hoffen, ihn der Jurisprudenz mit Erfolg aufzudringen? Es wird sich unten, sollte ich nicht Gelegenheit finden es ausdrücklich zu bemerken, von selbst zeigen, wo für die Bearbeiter der Polizey die gröſsere Verführung zu diesem Abwege liegt; wie diese dem bedeutenden Misgriffe zur Entschuldigung, aber durchaus nicht zur Rechtfertigung dient. In dem groſsen Widerspruch, in welchem ich mich hier, zwar nicht mit den Wissenschaften und den Observanzen überhaupt, wohl aber mit allem befinde, was sich in die Theorie und Praxis der Polizey eingeschlichen hat, möchte ich meine Behauptung freilich gerne noch etwas vollständiger für die erste Reise in die Welt ausstatten: allein ich würde dann die Gränzen meiner jetzigen Schrift überschreiten, die nur als Vorläuferinn des Systems anzusehen ist, und dann würde ich auch in die Definition selbst eingreifen, zu welcher ich mir doch erst den Weg zu bahnen habe. — Unter denen von mir studirten Schriftstellern der Polizey, scheinen mir *Jung*, *Sonnenfels*, *Niemann*, *Placidus*, den gröſseren Widerwillen gegen die verderbliche Heerstraſse der gerügten Eintheilung empfunden, und deſswegen ängstlicher nach dem Bessern gesucht zu haben. Näher als sie alle kommt

meiner Ansicht der obgedachte Polizeyminister in seinen merkwürdigen drey Worten. *)

Abschnitt III.

Aphoristische Reflexionen, angestellt auf dem Gebiete der Gesetzgebung; ein Versuch des Verfassers, sich über die wichtigsten Vordersätze seines Systems zu erklären.

Ob sich gleich mein diesmaliger Plan nicht weiter als auf die Zeichnung der Skizze des neuen Systems erstreckt; so ist es dennoch, selbst um nur sie geben zu können erfoderlich, dass ich etwas weiter aushole. In diesem Abschnitte dünke ich mich in dem Falle dessen zu seyn, der seinem Gebäude ein Fundament legen will. Mag der Bau nur eine Hütte wer-

*) *Jung, im angef. Werk, die Tabelle S.* 16. — Die Staatspolizey dieses gutmüthigen Mannes leidet übrigens ganz besonders, an einem viel zu weit getriebenen Beglückungssystem.

Sonnenfels i. a. W. S. 60. Die innere Sicherheit wird nach Zuständen eingetheilt, wo ich nichts für meine *Handlungen, Person, Ehre, Güter* ‹ zu fürchten habe.

den; immer ist es in dieser Arbeit schwer nicht zu viel oder zu wenig zu thun; noch schwerer alle Zuschauer zu befriedigen, welche dabey Interesse nehmen. — Erst auf dem Standpunkte, wo der Leser den Ueberblick des Ganzen meiner Theorie vor sich hat, wird er beurtheilen; in wie fern ich mein Thema, *wenn schon aus der Feder*, doch nicht aus dem Auge verlohr. — Um nach Kräften allgemein verständlich zu werden, zeichne ich nachstehende Figur, auf welche ich im Verfolge bisweilen ausdrücklich zurückweisen werde. Nicht selten werde ich es der eignen Aufmerksamkeit des Lesers überlassen, sich ihrer als Typus der Versinnlichung abweichender Ideen zu bedieneu. Das Bedürfniss dieser Art ist viel zu

Placidus i. a. W. *Seit* 29. Die *Unfugsteuernde*, die *Wehrende*, die *Helfende*. Es fehlt die Ausführung, auch jede nähere Erklärung, wie alles unter diese Rubriken könne gebracht werden.

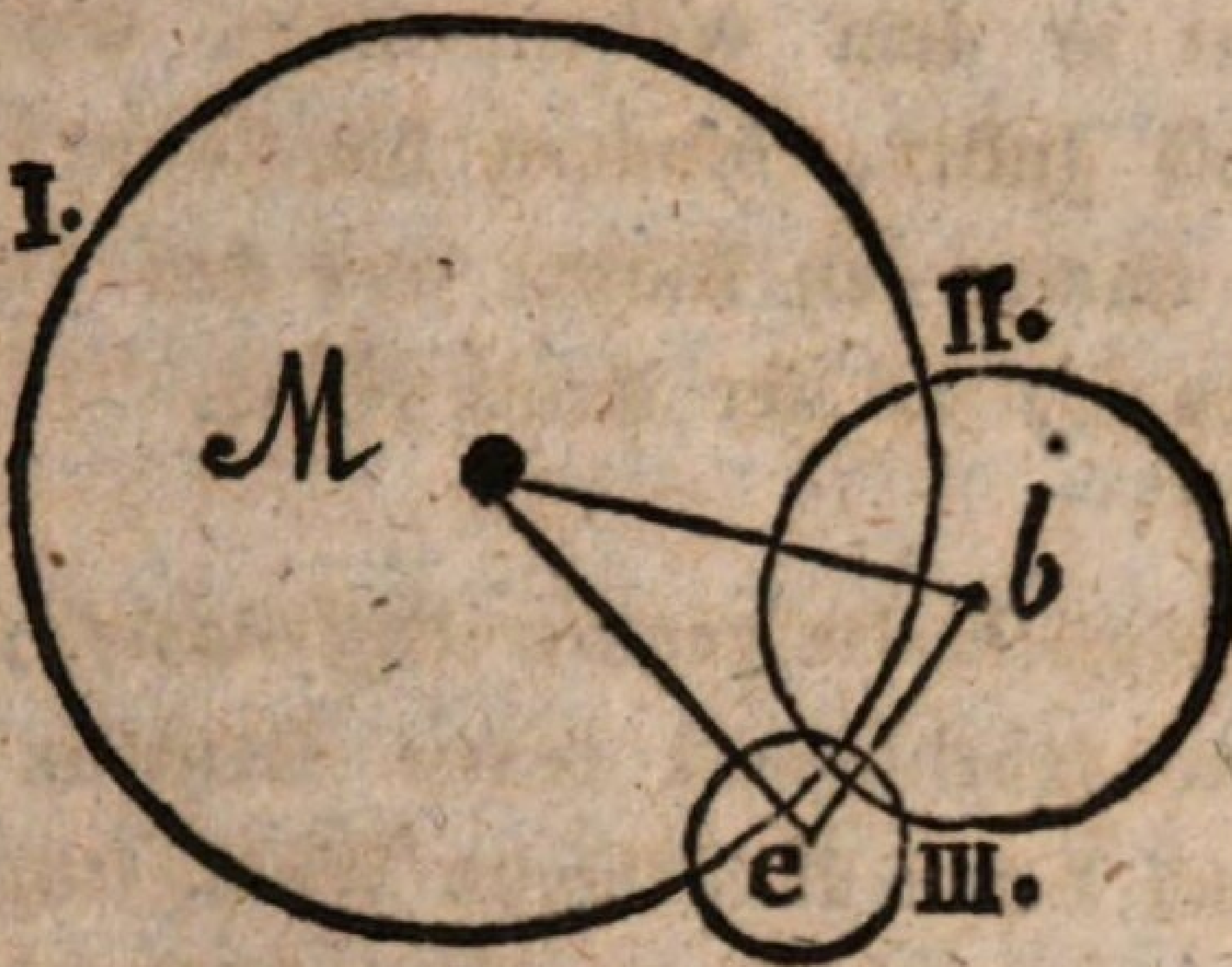
Niemann, *Grundsätze der Staatswirthsch.* Altona 1790. §. 60 et 66. *Bevölkerung*, *Gesundheits- und Krankenpflege*, *Gewerbsamkeit*.

So wenig ich in meiner Theorie dem Gang des verdienten Autors folgen kann, weil mich von ihm, wie von Allen, die Definition trennt, so dankbar werde ich oft die einzelnen Sätze desselben nützen, mit so vieler Gelehrsamkeit hingestellt, mit so vieler Wärme ausgesprochen.

d. V.

ungleich, als daſs ich mir eine vollſtändig ſeyn ſollende Ausmeſſung desſelben herausnehmen möchte.

I.



Die zwey bekannteſten von den mannigfaltigen Verhältniſſen und Geſichtspunkten, in und unter welchen man den Menſchen zu betrachten von langen Zeiten her gewohnt iſt, ſind die:

als Menſch; als Bürger.

In jedem dieſer Verhältniſſe hat derſelbe *Pflichten* und *Rechte*, demnach, indem er jene ausüben und dieſe geltend machen will, *Zwecke*, welche ſofort die Anwendung von *Mitteln* vorausſetzen. Dieſe Pflichten, Rechte, Zwecke, ſammt den gebotenen oder auch nur erlaubten Mitteln, die mit einem ſolchen Verhältniſs geſetzt werden, bilden die Sphäre einer ihr entſprechenden, einer für ſie geltenden Geſetzgebung. Dem Verhältniſs des Menſchen. als eines ſolchen, entſpricht die *moraliſche Geſetzgebung*. Ihr

ſey = der Kreis N. I. dem Verhältniſs des Bürgers, als eines ſolchen, entſpricht die *bürgerliche Geſetzgebung*, und zwar nehme ich in dieſem ganzen Abſchnitt das Wort in dem weiten Sinn, wo es durchaus nicht bloſs Juſtiz, ſondern überhaupt alles begreift, was nur immer den Bürger und den Staat direkt angeht. Ihr ſey = der Kreis N. II.

Vorzüglich des groſſen *Puffendorfs*, jetzt bereits im dritten Jahrhundert ſeiner Exiſtenz noch immer in friſchem Leben daſtehendes Werk, trug gewiſs nicht wenig darzu bey, die erwähnte Nebeneinanderſtellung „Menſch — Bürger" ganz beſonders geläufig zu erhalten. *) Gewiſs trug dieſe Geläufigkeit darzu bey, daſs das gegenſeitige Verhältniſs dieſer Begriffe, ſeit dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften, bey weitem weder ſo oft noch ſo gründlich unterſucht wurde, als die Veranlaſſungen darzu häufig und dringend waren. Ich denke bey einer andern Gelegenheit über dieſes Verhältniſs eine eigne Reviſion anzuſtellen: jezt muſs ich mich begnügen, nur die Seiten deſſelben zu berühren, welche mit meiner Hauptunterſuchung in näherer Verbindung ſtehen. Es ſey mir vergönnt mich in aphoriſtiſchen Reflexionen zu erklären.

*) *Puffendorf de officio hominis ac civis.* Erſte der vielen folgenden Ausgaben, Lunden in Schweden 1683.

I. Reflexion.

Definition der Begriffe: *Mensch*; *Bürger*. Folge aus der letzteren für die Sphäre der bürgerlichen Gesetzgebung

Vor allen Dingen muſs ich mir die Aufgabe machen beyde Begriffe zu definiren. — Man ſagt uns ſchon in der Schule, daſs jeder Gegenſtand nur Eine Definition, nämlich nur Einen präziſen Ausdruck ſeines Begriffs erlaube. Wer nun von einem und demſelben Gegenſtande mehrere Definitionen anzugeben verſpricht, den erwartet man in einem der drey folgenden Fälle zu ſehen: daſs er dabey einen blos hiſtoriſchen, meiſtens polemiſchen Zweck habe; daſs er nur in Synonymen ſpreche; daſs er ſich ſelbſt nicht verſtehe. So viel im Allgemeinen, um nicht irgendwo unſchuldig in den Verdacht einer Unwiſſenheit zu kommen, welchen der Verfaſſer hier nicht verdient, ſelbſt wenn er ſich irren ſollte.

Von dem Begriff „*Menſch*" bedürfen wir folgende 3 Definitionen:

a) Ein *animaliſches Naturweſen* mit moraliſchen Anlagen.

b) Ein *moraliſch*-animaliſches Weſen.

c) Eine *Vernunft*, dargeſtellt in der Sinnenwelt, durch die Individualität eines (es verſteht ſich artikulirten *) Leibes.

*) Den treſſlichſten Kommentar zu dem Wort „*artikulirten*" liefert des tiefdenkenden **Fichte** *Naturrecht*. Thl. I. Hauptſt. II. Seit. 55. u. f.

Freilich haben diese 3 Definitionen gleiche Quantität und Qualität, sie sind also schulgerecht *identisch*: dennoch spricht jede derselben das unverdorbene Gefühl auf eine andere Art an. Die Stellung der Merkmale, wodurch bald Sinnlichkeit, bald Moralität in den Vorder- oder Hintergrund treten; ja das eine auf Unkosten des andern noch in besonders lebhaftem Kolorit gehoben ist, begründet diesen verschiedenen Effekt und verbreitet über das Wort „Mensch" für wissenschaftliche Zwecke etwas Schwankendes, welches praktische Irrthümer und Missverständnisse zur Folge hat, die man auf den ersten Blick kaum hier suchen wird. Man macht leicht einige Wissenschaften namhaft, die zwar alle zunächst den Menschen, und doch, könnte man sagen, wieder einen andern Menschen zum Gegenstand haben. — Spricht die Pysiologie, besonders seitdem sie aufgehört haben soll bloss bey dem niedern Organismus des Körpers stehen zu bleiben; spricht die *heutige* Pädagogik, also die, welche den Körper wieder in seine so lange unterdrückten Rechte einsetzte, sprechen sie von dem Menschen: so ist er es wie er unter „a" definirt wurde. Ich kenne noch eine Wissenschaft, welche, besonders mit der letztern, genau im gleichem Fall ist. — Spricht man zu dem Menschen im Staate, genannt Bürger, berührt man überhaupt nur immer einen Fall, in welchem bürgerliche Gesetzgebung direkt für ihn bindend seyn soll; so hat man den Menschen unter „b" vor sich. Wer mir aus dem positiven Recht Instanz machen und also einen Fall anführen wollte, wo das

bürgerliche Gesetz es mit dem Menschen unter „a“ wohl gar mit einem solchen zu thun hätte, der so weit entfernt wäre sich als *moralisch*-animalisches Wesen darzustellen, dass er vielmehr bis ins Sachenreich herabgewürdigt oder herabzuwürdigend erschiene, der wird sich zuerst im Stillen fragen müssen: ob die bürgerliche Gesetzgebung hier auch wirklich auf ihrem Gebiete sey? Ein solcher wird ferner, ohne mein Erinnern, unterscheiden, zwischen solchen *von* welchen, und zwischen solchen *zu* welchen das Gesetz spricht. Macht der Staat den Pädagogen; so hat er es freylich mit dem Menschen zu thun, wie ihn die Pädagogik nimmt. Allein damit ist meine Behauptung nicht umgestossen, und es läst sich fragen: kann und soll der Staat den Pädagogen machen? Der Verbrecher hat freylich bethätigt, dass das Merkmal des *Moralischseyns* ihm nicht an der Stelle steht, wo es der Bürger haben soll: allein doch nur unter der Voraussetzung eines solchen innern Vehältnisses seiner Moralität zur Animalität, heisst es Verbrecher; nur unter solcher wurde er von dem Gesetze angesprochen, und jetzt, nachdem ein Verbrechen begangen ist, spricht das Gesetz nicht mehr zu ihm, sondern über ihn, wie man sich ganz richtig ausdrückt. Es ist bekannt, wie man die Entwicklung des Staats aus Verträgen, unter andern auch dadurch anficht, dass jemand nicht diesen und jenen Vertrag eingehen dürfe, der ihm ja das Leben kosten könne. Unterscheidet man sorglich, was so eben unterschieden wurde; so hat man es, dünkt mir, mit diesem Einwand gar

nicht zu thun. — Stellt die Sittenlehre das Ideal auf, zu welchem sie Menschen aller Art heben will; so ist es der Mensch unter „d“ welchem gemäss ihre Foderungen gemacht werden. Niemand kann läugnen, dass diese letzte Definition den stärksten Ausdruck jenes Merkmals enthält, durch welches der Mensch, auf der Leiter der Wesen:

Körper

Thier

Mensch

so hoch steht, oder dass die gesetzgebende Vernunft den eigentlichen Charakter der Menschheit ausmache. Ob gleich *Puffendorf* sich nicht bestimmt über die mehreren Bedeutungen des Wortes „Mensch“ erklart; so fühlte er doch, dass in ihm etwas Schwankendes liege, welches zu Missverständnissen Veranlassung geben könne. Unverkennbar geht dieses aus folgender gleich zu Anfang befindlichen Stelle hervor:

„Per humanam, inquit, actionem intelligimus non quemvis modum a facultatibus hominis procedentem; sed illum duntaxat, qui provenit ac dirigitur ab iis facultatibus, quas humano generi prae brutis Creator O. M. attribuit, nempe qui velut praelucente *Intellectu* ac decernente *Voluntate* suscipitur. L. c. cap. I. De actione humana.

Ist es aber der hinzukommende Charakter der Vernunft, welcher das *animal bipes sine pennis* zum

Menſchen macht, ſo folgt: wo wir nur immer den Menſchen auffaſſen, unſere Behandlung ſeiner iſt nur dann ſeiner würdig, wenn wir ihm nicht an der Erreichung des Höchſten in ihm, das allein ſeinen Endzweck aufſtellen kann, hinderlich ſind. Dieſes bekannte und bündige, wenn gleich hier nicht in ſeiner ganzen Stärke ausgedrückte, Raiſonnement, angewandt auf das Verhältniſs des Menſchen im Bürgerthume, giebt leicht das gleichfalls ſehr bekannte, jedoch deswegen nicht von mir zu übergehende, Reſultat: die moraliſche Geſetzgebung bleibt, *und zwar in ihrem ganzen Umfange*, eben ſo gewiſs bindend für den Bürger, als dieſer nie aufhören kann Menſch zu ſeyn; als es für ihn ſtets ein, auſſer ſeinem Bürgerthume liegendes, Ideal geben wird, von dem Streben, nach welchem ihn ſo gewiſs nichts losſagen kann, als es unmittelbar durch ſeine Vernunft, alſo mit Nothwendigkeit, aufgeſtellt iſt.

Ich definire den Begriff: *Bürger.* Er iſt mir: *Ein moraliſch-animaliſches Weſen, gedacht im beſtimmten Vethältniſs der Wechſelwirkung des Staats.* Nichts iſt hierbey weſentlicher, als daſs er *vollkommene* Rechtsfähigkeit haben müſſe. Die vollkommene Rechtsfähigkeit iſt eine zwiefache, nämlich die *paſſive* und *aktive.* Jene iſt mit der Menſchenwürde, mit dem Urrecht gegeben, und ſo wenig durch den Staat bedingt, daſs vielmehr die Exiſtenz der Staaten durch ſie bedingt wird. Durch dieſe wird der Staatszweck realiſirt. Ein vollkommen Rechtsfähiger, wie

es der Bürger seyn muſs, iſt Objekt und Subjekt von von Rechten. Daſs alle Bürger Menſchen seyn müſſen, gilt uns als Axiom. Es fragt ſich, kann man den Satz kontraponiren, und alſo ſagen? *Alle Menſchen müſſen Bürger ſeyn.* Möge der letzte Satz, ſo wie er hier ſteht, auch nicht Einen Vertheidiger haben, es iſt mir zu wichtig, durchaus darauf rechnen zu können, daſs ſich jeder meiner Leſer der Unzuläſſigkeit desſelben deutlich bewuſst ſey, als daſs ich mich des dieſe Unzuläſſigkeit darſtellenden Beweiſes überheben dürfe. Ich führe ihn auf folgende Art:

Alle Menſchen, wie wir ſie von undenklichen Zeiten her kennen, waren *Gebohrne*: alle künftigen werden Gebohrne ſeyn. Das Gebohrne, als aus dem Gebährenden heraustretend und bis dahin ein Theil des Gebährenden, muſs eben ſo gewiſs kleiner ſeyn denn dieſes, als der Theil nie gleich ſeyn kann dem Ganzen. Tritt aber das Gebohrne nothwendig kleiner auf; ſo folgt, gemäſs der Naturbeſtimmung zu dem Erſatz der abgehenden Generation, daſs es Wachsthums- und Entwicklungsfähigkeit mitbringen müſſe. Eine Fortpflanzung ohne ſolche Wachsthumsfähigkeit annehmen, würde entweder dem obigen Schluſse über das Verhältniſs des Theils zum Ganzen widerſprechen; oder eine ſolche Fortpflanzung ſetzen, in welcher immer Kleinere an die Stelle träten. Das letztere würde eine ſchleunige Zerſtörung der Weltordnung herbeyführen, und in der ganzen Reihe der Generationen würde dann nur Eine die für ihr ganzes Verhältniſs

zweckmäſsige Gröſse haben können, ſey nun die glückliche, welcher dieſe Zweckmäſsigkeit angehörte, die erſte, die mittelſte, oder die letzte der Reihe. Setze ich Entwicklung, ſo ſetze ich ein Steigen; aber ſo wenig ein unendliches Steigen, als ich einen in beſtimmten Gränzen beſtehenden, demnach endlichen Keim vor mir habe. Ein ſolches Steigen hat alſo ſeinen Fallpunkt wie jedes andere, und gelangt zu ſeiner Ruhe dadurch, daſs es den ganzen Rückweg bis auf den Punkt macht, von welchem es empor geſtiegen war. Wir erwarten alſo ſchon im Voraus zwey Perioden menſchlicher Unvollkommenheit und Schwäche, wovon die eine, der aufſteigenden Linie angehörig, in der Idee der Jugend, die andere, der abſteigenden angehörig, in der Idee des Alters vorgeſtellt ſeyn kann. Beyde Perioden, dem Boden gleich nahe, müſſen ſich im Weſentlichen gleich ſeyn. Ueberdem wird es uns kaum befremden, wenn ſich manche Keime, — dieſe aus innern Mängeln, jene in dem Druck äuſſerer Umſtände — in höchſt mannigfaltigen Abſtufungen nur unvollkommen und fehlerhaft entwickeln. Jetzt fragen wir die Erfahrung, und die aller Zeiten lehrt uns folgenden Gang: Aus der unergründlilhen Tiefe der *lebloſen Natur*, im Durchgang durch die *organiſche*, welcher unſer ganzes Wachsthum im Schooſse der lebenden Mutter darſtellt, dringt der Menſch, im ſanften Uebergang an der nährenden Bruſt, hindurch zur Region des *animaliſchen* Lebens, ſteigt dann von ihr auf den Punkt des Menſchen (und Bürgers) im eminenten Sinn. Von deſſen

Gipfel, wo täuschender Stillstand wohlthätig herrscht, sinkt er zurück in die Tiefe, vor und nach welcher der Forscherblick begränzt ist. Vielen dieses Geschlechts ist die Dauer, andern die innere Kraft, andern sind die sonstigen Bedingungen versagt, welche nöthig wären, um sie je bis zu dem Punkt zu heben, auf welchem die Vernunft eine, sich ihrer Gründe bewußte, Regierung antreten könnte. Die *vollkommene Rechtsfähigkeit*, jene unerlaßliche Bedingung der Wechselwirkung des Staats, und ein wahrhaft inneres Merkmal des Bürgerthums, ist, wie *Kants* immer unsterbliche Kritik auch mir unwidersprechlich dargethan hat, ein Ausfluß der praktischen Vernunft. Die praktische Vernunft aber fällt dergestalt mit unserem Endzweck zusammen, daß die ganze Harmonie der Entwicklung zerstört wäre, wenn wir sie vor der Erlangung einer bedeutenden Höhe unserer Lebenslinie vergewissern könnten. Die Erfahrung lehrt, daß ihre Zu- und Abnahme sich zu verhalten pflegt, wie die natürliche Annäherung und Entfernung zu und von dem Fallpunkte unserer Existenz. Die vollkommene Rechtsfähigkeit kann also nicht das Loos von Allen, und kann es nicht einmal von Einem durch die ganze Dauer seines Menschthums seyn. Ich habe bewiesen, was ich beweisen wollte: *Nur einige Menschen können Bürger*; oder was dasselbe ist: *die bürgerliche Gesetzgebung kann nur auf einige Menschen berechnet seyn.*

II. Reflexion.

Die nur für einige Menschen eine Zeit lang — nämlich die Zeit ihrer Rechtsfähigkeit hindurch — geltende bürgerliche Gesetzgebung, gilt ihnen, selbst während dieser Periode, doch nur für einige Fälle des vielseitigen Lebens. Ueber Koordination und Subordination der beyden Begriffe: Mensch; Bürger." Der Staat ein Vernunftprodukt! — Etwas aus Priscian an Machiavell, über Adjektiv und Substantiv.

Durch die so häufige Nebeneinanderstellung: *Mensch; Bürger*" hat sich hin und wieder ein Irrthum eingeschlichen, der vielleicht schwerer zum Geständniss zu bringen seyn möchte, als er in manchen unverkennbar vorliegenden Proben sein Daseyn bewährt: *Beyde Begriffe stellen sich uns dar als ob sie etwas Koordinirtes bezeichneten.* Da das Koordinirte sich wechselseitig ausschliesst; der Begriff „Bürger" aber, den des Menschen immer nothwendig voraussetzt; so folgt, dass ein solches Koordiniren sehr leicht und kurz als unstatthaft dargethan werde. Ich glaube den Irrthum häufig im gemeinen Leben, glaube ihn in dem Benehmen von Staatsmännern und nicht selten in der Schriftstellerwelt zu entdecken. Bloss aus dieser letztern will ich einen nur zu bekannt gewordenen Fall als Beyspiel anführen. Unser sonst so achtungswürdige, nüchterne *Garve*, wollte auf eine tiefere philosophische Untersuchung über die Verbindung, (eigentlich mehr über das Verhältniss) der Moral und Politik eingehen. Die Aufgabe hatte ihm

fo fchwierige Seiten, dafs er ausdrücklich erklärte, fie enthalte vieles, was über feinen Horizont gehe. Mufs ihm, bey der Aufnahme feines Stoffs zu folcher Bearbeitung und dann bey folchen Aeufferungen, mufs ihm nicht die Täufchung jenes Koordinirtfeyns zur Folie gedient haben? Kann man, frage ich, darauf ausgehen, eine Kollifion objektiv zu fchlichten, wo das Nebeneinanderfeyn, mit ihm die erfte wefentliche Bedingung des Koordinirtfeyns fehlt? Indeffen wurde diefe Schrift, bey weitem das geringhaltigfte von allen reiferen Produkten ihres Verfaffers, in die meiften Sprachen unferer Nachbarfchaften und zwar noch mit einer Begierde überfetzt, welche allein fchon deutlich zeigt, wie irrig man, weit umher, den Gegenftand einer *philofophifchen* Revifion werth hielt. Der Tadel, der fodann freylich die Ausführung, und zwar mitunter auf Koften der deutfchen Nation traf, beweift nichts gegen meine Behauptung, dafs nämlich der *Philofoph* hier nur fehr leichte und kurze Arbeit habe. *)

*) Ich rede nur von *Garve* und nur von der Aufnahme, nicht von der Ausführung des Stoffs, und zwar nur zur philofophifchen Bearbeitung. Wer mir Einen diefer Gefichtspunkte verrückte, von dem würde ich mifsverftanden werden. Wenn *Mably* in feinem berühmten Werke, und wenn der weife *Dalberg* diefes Thema mehr rednerifch, wenn *v. Berg* es mehr hiftorifch behandelt; fo erkenne ich das Verdienftliche ihrer Arbeit. Dafs alle, die den Regentenberuf haben,

Eine fast noch grösere Behutsamkeit muss man rücksichtlich der *Subordination* unserer beiden in Frage stehenden Begriffe anwenden. Es scheint auf

diese Schriften wie eine tägliche Speise geniessen möchten. Wenn *Schlosser*, *Klein*, *Kant* — letzterer im Anhang des Entwurfs z. e. Frieden — das Garvische Philosophem mit philosophischen Gründen bestreiten; so ist keiner von ihnen in der Täuschung einer *objektiven* Kollision. Das ausdrückliche Resultat des letztern ist, so kurz und bündig, dass ein solcher Streit *objektiv* — also in der Theorie — gar nicht denkbar, dass der Vereinigungspunkt beyder in dem von allem Inhalt abgesonderten Formellen des öffentlichen Rechts sey.

Not. Bey „*auf Unkosten der deutschen Nation*" schwebt mir besonders eine Stelle aus der *Monthly Review Vol.* 13. *S.* 522. vor, deren verächtliche Allgemeinheit man tiefer fühlt, wenn man genau weiss, wie die vaterländischen Gelehrten den Irrenden aus ihrer Mitte so trefflich berichtigten:

„This mode of reasoning may be adoptet in Russia, Germany and Prussia, in ordre to justify the late partition. . . (soll man fragen: of India? or to justify the despotisme of the boundles Ocean?) — Wich (circonstances) however conformable to the *German notions*, are rather disgusting to an Englisch reader ! ! So viel zur Rechtfertigung des im Texte Behaupteten.

d. V.

den ersten Blick, dass von dieser Seite nicht wohl ein Fehler gemacht werden könne: bey genauer Untersuchung zeigt er sich, in der ältesten und neuesten Welt, oft in den sonderbarsten Gestalten. Die Frage ist eine zwiefache und spricht sich aus: Soll der Mensch dem Bürger? soll der Bürger dem Menschen subordinirt seyn? Von jeder ein paar Worte besonders.

Laut eines oben schon aufgestellten, und in der Theorie wohl kaum noch im geringsten angefochtenen Resultats, liegt das höchste der Menschheit im Menschen. Ein Höchstes aber, das ein Subordinirtes wäre, würde sich selbst widersprechen. Wie bündig dieses Raisonnement sey, es fehlt viel, das man ihm nicht öffentlich, nicht anscheinend höchst bedächtlich zuwider gehandelt habe, und noch heute öfter so zuwider handle. — Jeder wissenschaftliche Mann kennt den Geist der *Lykurgischen* Gesetzgebung. In seiner Affenliebe zu dem Bürger erdrückte jener viel zu berühmt gewordene Gesetzgeber den Menschen, den Gatten, den Vater, selbst das Mutterherz: kurz, er stellt ein weltbekanntes Beyspiel der grossen Verkehrtheit auf, in welcher der Bürger als das Höhere, der Mensch als das Niedrigere angesehen wird. Es wäre, dünkt mir, doch endlich Zeit, dass man allgemein nur von der Entschuldigung, nicht von dem Lobe spräche, welches Lykurg bey der einsichtsvolleren Nachwelt verdiente; dass man sein ganzes Verdienst bloss als ein Muster der Konsequenz in der höchsten Inkonsequenz aufstellte, und sich erinnerte, wie ihm selbst

dieses nicht geblieben wäre, hätte er nicht alle solche Neugebohrnen, die für Bürgerzwecke, d. h. für *rohe* Bürgerzwecke, fehlerhaft organisirt waren, auf der Stelle ermorden lassen! Daſs sogar *Aristoteles* noch dergleichen Mordthaten fodert, Athen duldet, Rom kaum einschränkt, Sina sie heute noch unbeachtet läſst, und Männer, wie der hinreissende *Barthelemy*, sich noch immer zu Lykurgs Lobrednern aufwerfen, das alles sollte länger nicht mehr die höchste Brutalität vor dem Namen der Brutalität schützen können. Lykurg subordinirt den Menschen dem Bürger: mehr brauchts nicht, um das strengste Verdammungsurtheil der richtenden Vernunft so zu begründen, daſs das beredeste Lob seiner Gesetzgebung nur eine Schulchrie seyn, dann nicht diese Gesetze, sondern höchstens ihn, den Mitgenossen des rohen Zeitalters, entschuldigen kann. *) Die Kochkunst hat des Spartaners schwarze Suppe allgemein und mit dem glänzendsten Erfolge zu übertreffen gewuſst; möchte die Staatskunst sich, in dem was sie betrifft, eines Gleichen rühmen können.

*) *Aristoteles*, Polit. Lib. VII. c. 16.

Barthelemy, voyage du jeune Anacharsis à Paris 1789 Tome IV. S. 83 — 190, besonders Seite 166 u. f. Défense *des lois* de Lycurge. — Ueber die Behauptung in Betreff des Sinnesischen Reichs, kennt man allgemein die Schriften, welche die neuliche berühmte englische Gesandtschaftsreise hervorbrachte.

d. V.

Ich rede nicht mehr von dem, was etwa in den fernen Ländern Aſiens vorgehen mag: die verkehrte Subordination iſt noch weit und breit in Europa ganz unverkennbar, z.B. in Spanien, einheimiſch. Auch hier iſt der Menſch, oder welches einerley iſt, es ſind die heiligſten Gerechtſame des Menſchen im Bürger erdrückt, und der Umſtand, daſs man ſich darzu des Durchgangs durch das Chriſtenthum wohl gar ſeiner zum ausdrücklichen Vorwand bedient, begründet zwar Unterſchiede, jedoch nur ſolche, die lediglich zum Vortheil der uralten, wenn ſchon an ſich noch ſo fehlerhaften, Manier ſprechen. Sparta, das den Bürger durch ſich ſelbſt ſo tyranniſch über den Menſchen erhob, ihn zu einem abſolut Höchſten ſetzte, gewann doch immer einen Staat: Spanien, das den Menſchen mit Hülfe eines Phantoms erdrückt, welches kranke Einbildungskraft einer göttlichen Religion gewaltſam aufdringt, tyranniſirt auch den Menſchen durch den Bürger, aber auch den Bürger wieder durch ein Hirngeſpinnſt. Vorzüglich daher dieſes Reich ſo verödet für alles Wahre und Groſse, das nur auf der Grundlage einer mit Freyheit thätigen Menſchheit gedeiht: daher das Bettlervolk im Beſitze der Goldminen von Potoſi, an Genüſsen faſt ſo arm wie Sparta bey ſeinem Eiſen, aber unvergleichbar ärmer durch ſeinen Haufen von Bedürfniſſen: daher die Wehrloſen im Schutze von Meeren und Gebirgsketten, und mit einem ſo groſsen Fond im Innern der Nation, wie ihn die frühere Geſchichte ihrer glücklicheren Zeiten beurkundet. Wahrlich dieſe

falsche Subordination kann kein bloſser Wortſtreit ſeyn! — Ich merke an, daſs die neueſten Theorien über Staatsbildung mir vieles enthalten, nach welchem ich kaum ſehe, wie konſequente Köpfe, im Verfolg dieſer Anſichten, die Klippe einer ſolchen falſchen Subordination glücklich vermeiden wollen. Die ganze Art von Selbſtſtändigkeit, welche man gemeiniglich dem Bürger und dem Staate einräumt, iſt mir verdächtig!

Jetzt komme ich zu der andern Art von Subordination, welche ohne weiteres den Bürger unter den Menſchen, alſo auch die bürgerliche Geſetzgebung unter die moraliſche ſetzt. Am weiteſten wird dieſe Subordination von denen getrieben, welche wohl gar behaupten „der beſte Menſch müſſe auch der beſte Bürger ſeyn.“ Dieſer Gemeinſpruch iſt einer von den vielen halbwahren Sätzen, welche das Element ſeichter Köpfe, und den Nothbehelf in ſolchen Lagen abgeben, wo man ſprechen muſs, ohne etwas ſagen zu dürfen. Soll er wahr ſeyn, ſo muſs man ihn ſo ausdrücken: Unter ſonſt gleichen Bedingungen wird der beſte Menſch auch der beſte Bürger ſeyn. Man kann zu den Herrſchern und ihren würdigen Gehülfen ſagen: hindert es nicht, fördert es vielmehr, ſo viel an Euch iſt, daſs gute Menſchen gebildet werden, und ihr werdet bey weitem die meiſten von ihnen zu ſo guten Bürgern bilden können, als ſie es, nach dem Maſs ihrer phyſiſchen und intellektuellen Anlagen, werden können. In gleichem Sinne darf man ſagen: Bildet der Fürſten Söhne zu guten

Menſchen, und auf dieſem Stamme wird ſodann leicht der gute Regent gedeihen. — Uebrigens, was nur immer die Motive der ſo bey Thermopylä und Platea fechtenden Helden, oder eines Cicero geweſen ſeyn mögen, wenn er die Catilinariſche Verſchwörung unterdrückt; welchen moraliſchen Werth ihre Handlungen gehabt haben mögen, unbeſtreitbar gebührt jenen der Name guter Bürger, dieſem die Auszeichnung eines Vaters des Vaterlandes. Dagegen kann dieſes alte Mütterchen ſehr wohl der beſte Menſch im Staate ſeyn: dasſelbe, abgeſehen vom Geſchlehte, den beſten Bürger nennen zu wollen, wäre lächerlich, und der gute, ja der beſte Menſch auf dem Throne, kann als Fürſt unendlich viel zu wünſchen übrig laſſen. Auf dieſe letzten Punkte komme ich noch einmal zurück: jetzt aber halte ich mich ſtrenge an die Subordination ſelbſt. — Es iſt oben ausdrücklich geſagt worden, auch würde nur Unſinn es läugnen können, daſs alle Bürger Menſchen ſind. Ich habe ferner gezeigt, daſs die Begriffe nicht koordinirt ſind; ich habe mich weiter beſtimmt gegen die Subordination:

Bürger,

|

Menſch „

erklärt. Was läſst ſich nun noch bey der umgekehrten“

„ Menſch,

|

Bürger „

erinnern? an welcher ich jetzt ſtehe.

Axiom. *Der ſubordinirte Begriff enthält immer den höhern ganz.* Ich frage: Liegt in dem obigen 2ten Begriffe der erſtere ganz? Soll die Frage unbedingt bejaht werden können; ſo muſs die Definition des letztern die des erſteren vollſtändig geben. Indeſſen zeigte ich oben, daſs wir für den Begriff: Menſch" drey Definitionen bedürfen, und daſs ſchlechterdings nur die zweyte (die unter „*b*" gegebene) für die Definition des Bürgers tauge. *Der* Menſch, in welchem der moraliſche oder vernünftige Charakter noch ſo problematiſch wäre, wie ihn unter den obigen Definitionen die erſte (unter „*a*") ſetzte, bleibt freylich Menſch; aber er kann nicht Bürger ſeyn. *Der* Menſch, wie ihn dort die letzte (unter „*c*") ſetzte, iſt Menſch im edelſten Sinne, ihn irgendwo anzunehmen, iſt unerlaſslich; aber was Schlüſſe uns im fernen Reiche des Ueberſinnlichen finden laſſen, paſst nicht durchaus für die Sphäre des Reichs der Erfahrung, an welche allein uns der irrdiſche Begriff Bürger und Staat verweiſt. Das Noumenon in homine — wie ich hier lieber ſagen möchte als der homo noumenon — flöſst uns Ehrfurcht ein; es kann nichts was ihm entgegen ſtehe, unternommen, aber eben ſo wenig kann unſer Kalkul im Staate darnach allein gezogen werden. In dem Geſagten findet ſich der erſtere Anſtoſs gegen eine, ich möchte hinzuſetzen, in ihrer Dreiſtigkeit nicht genug beſonnene Subordination. Ein ihm nahe verwandter zweyter Anſtoſs zeigt ſich, wenn wir unſerem Begriffe „Bürger" eine Stelle auf nachfolgender Leiter ausmit-

tein wollen, wovon N. 1. für den niedrigſten Sproſſen gelten wird:

1) Körper,

|

2) Thier,

|

3) Menſch,

|

(4) Bürger.

Welcher Denkende fühlt nicht, ſchon vor allem weiteren Nachſinnen, daſs hier von 3 zu 4 ein Sprung geſchieht, keineswegs analog den früheren Uebergängen. Bis 3 finden wir immer etwas Höheres: dem Menſchen iſt das Thier; dem Thier iſt der Körper ſubordinirt. Giengen wir auf gleiche Weiſe weiter; ſo wäre dem Bürger der Menſch ſubordinirt, und das wäre ja *Lykurgiſch*, *Spaniſch etc.!* Wollten wir aber Bürger N. 3. und Menſch N. 4. ſetzen; ſo entſtünden andere nicht minder groſse Verlegenheiten, die man ſogar aufs Abgeſchmackte zurückführen könnte. Wer ſie immer geweſen, wo immer ihr bald verlohrenes Paradies möge geſtanden ſeyn: *Er*, der Stammvater unſeres Geſchlechts, und *Sie*, die Mutter der Lebendigen, waren wenigſtens unbeſtreitbar Menſchen. Es iſt einer von den vielen Zügen einfacher Gröſse und innerer Wahrheit in der Dichterſprache der Sagezeit, daſs die Moſaiſche Urkunde beyden ſtatt damals ohnfehlbar überflüſsiger Eigennamen nur allgemeine Namen beylegt, und ſo Ihn in der hebräiſchen Benen-

nung: *Adam* (d. h. Menſch) ſchlechtweg Menſch nennt, wie er es ſeyn muſste, um Stammvater dieſes Geſchlechts zu werden. Aber von dem Bürger *Adam* zu reden, würde doch nicht minder lächerlich ſeyn, als wenn man ihm das Prädikat: Sr. Majeſtät geben wollte, das ihm doch, ſobald jetzt ſchon vom Staate und Bürger die Rede wäre, ſicher im höchſten Grade zukäme. Wir alle waren ſchon in der Wiege Menſchen, und gute Eltern und Lehrer wollten uns (*auch*) zu brauchbaren Bürgern erziehen: Beweis genug, daſs man nicht erſt Bürger und dann Menſch wird; oder, daſs der Durchgang zum Menſchthum nicht durch das Bürgerthum geſchieht. Rückſichtlich dieſes Satzes laſſen wir uns, dünkt mir, wenn auch nicht allgemein, doch häufig, durch eine falſche Anſicht der Geſchichte täuſchen. Zeigt ſich nicht, fragte ſchon oft die Staatslehre im Vertrauen auf die Zuſtimmung der Geſchichte, zeigt es ſich nicht durchgehends, daſs der Menſch erſt in dem Staatsverein gelernt habe, ſich von den Thieren des Waldes zu ſcheiden? Drückt man dieſen Satz ſo aus: überall zeigt es ſich, daſs der Staat die treflichſte Form ſey, um alle Fortſchritte der Menſchen zu ſichern, manche derſelben beſonders feſt zu halten, und mit einem vielleicht ſonſt durch nichts ſo glücklich zu bewirkenden Erfolg allgemein zu verbreiten; ſo unterſchreibe ich von ganzem Herzen, man iſt dem Ausdruck: *im Staatsverein*" treu geblieben. Hierneben verwahre ich mich jedoch feyerlichſt gegen jede weitere Folgerung, welcher das; *im*" mit dem *durch*" ganz gleich-

bedeutend seyn möchte, letzteres streng als causa efficiens genommen, und also selbst noch von der causa movens unterschieden. Ich behaupte, und nehme dabey die Geschichte aller Zeiten zum Zeugen, dass die Fortschritte der Staaten überall höchstens unmittelbar auf die folgen, welche irgendwo Menschen gelingen, die den Staat bilden. Nie kann ein gegebener Staat, auch nur in der Idee, welche verfolgt werden soll, weiter seyn, als es derjenige seiner Bürger ist, welcher, mit allen seinen Mitbürgern verglichen, am weitesten ist. Dagegen kann man fast überall — man darf hinzusetzen: Gottlob! — Menschen finden, die Fortschritte machen konnten, von welchen ihr Staat kaum noch etwas ahnet.

Der, welcher über meinem bisherigen Raisonnement, betreffend das Koordinirt- und Subordinirtseyn der beyden Begriffe: Mensch; Bürger" noch nicht ermüdete, von dem verspreche ich mir die Aufmerksamkeit für folgenden, leicht mehrfach zu zerlegenden Satz, und für die zwiefache Erörterung dessen, womit er gegen andere Meynungen anstösst:

Der Begriff: Bürger" bezeichnet eigentlich nur eine gewisse (zwar vielfach, doch nich allgemein verbreitete) *menschliche Qualität, welche in einem gewissen* (zwar vieles, doch bey weitem nicht alles auffassenden) *Verhältniss zu entwickeln eine absolute Aufgabe ist.* Diese Qualität heisst Rechtsfähigkeit; dieses Verhältniss ist das der Koexistenz der vielen Rechtsfähigen in der Sinnenwelt. — *Weil aber diese Entwicklung eine absolute Aufgabe ist; so ist ferner der Staat*

nicht das Werk der physischen Nothwendigkeit (wie das Naturprodukt) *und nicht das der Willkühr* (wie das Kunstprodukt); *sondern er ist das Werk jener göttlichen Kraft im Menschen, welcher die Willkühr gehorcht, dass Herrschaft über die physische Nothwendigkeit errungen werde, also das Werk der Vernunft, der von Rechtsfähigen angewendeten auf das obige Verhältniss ihrer Koexistenz.*

Es sind zwey Punkte dieses Raisonnements, welche einer besondern Erörterung bedürfen. Der eine liegt in der Behauptung: *der Begriff „Bürger" bezeichnet nur eine gewisse Qualität etc.*; der andere liegt darin, *dass der Staat ein Vernunftprodukt sey.* Ich will mit dem zweyten anfangen. Also:

Der Staat ein Vernunftprodukt.

Ich unterscheide *Natur*, (Willkühr) *Kunst* und *Vernunft*, in Hinsicht auf das, was durch sie wirklich wird, wie *wirken* (machen) *verfertigen* und *thun.* Nennt man das, was durch sie wirklich wird, ein Produkt; so erhalten wir demnach dreyerley Arten von Produkten. Folgendes ist ein Versuch sie zu definiren.

Geht ein Etwas hervor, als dessen Ursache die *Kräfte und Beschaffenheit der Materie* erkannt, oder doch angenommen werden; so ist das Hervorgegangene *Naturprodukt.* Die Naturproduktion heisst gemeinhin das Werk der Nothwendigkeit. Elemente, Metalle, Pflanzen, bis zur zweydeutigen Gränze der Polyben.

Geht ein etwas hervor, als dessen Ursache eine die Materie bearbeitende Willkühr (ein Lebensprinzip) erkannt oder doch angenommen wird; so ist das Her

vorgegangene ein *Gemachtes*, ein Stück Arbeit. Ein Gemachtes, bey welchem die Gröſse der Willkühr, verbunden mit der Tendenz ſich rein darzuſtellen, ſo mächtig iſt, daſs ſie den Geſchmack zwingt von der Materie zu abſtrahiren, und nur an ihr zu hängen iſt *Kunſtprodukt.* *)

*) Nur folgende wenige Worte gegen den erſten Anlauf, und vielleicht hin und wieder zu weiterem Nachdenken: — das Fällen eines Baums kann allerdings als eine erſte ferne Stufe zur Kunſt gelten; wenigſtens wird hier ſchon das Geſchlecht berührt, zu welchem ſich die Kunſt als Art verhält. Unſer Landmann *macht* Holz, und der gemeine Handwerker macht Leinwand. Bey dem Gemachten ſpielt noch die Materie die Hauptrolle; das Gemachte erſcheint mehr als etwas an ihr, und das Machen wird dargeſtellt, als etwas, das meiſtens nur unternommen wurde, um ſich ihrer zu verſichern. Wo, und in welchem Grade das Material gegen die Arbeit verſchwindet, gewinnt die Kunſt immer mehr Platz. — Der Geſchmack iſt mir der Sinn für die *reine* Darſtellung der Willkühr. Die Krämerſeele ſieht in der Gallerie das Gold der Rahmen, die Leinewand, die koſtbaren Farben etc. etc.: der Geſchmack hängt an Pinſelſtrichen. — Eine Willkühr, welche Naturkräfte miſshandelt, oder ſich gar über etwas aufwirft, das ihr nie gehorchen kann, beleidigt den Geſchmack, weil fremde Einflüſſe hier nicht zur Anſchauung der reinen Willkühr kommen laſſen. — Man kann nicht von Schönheit ſprechen, ohne die, wenn ſchon uns ſelbſt auch noch ſo tief liegende Vorausſetzung zu

Geht Etwas hervor, als dessen Ursache erkannt oder doch angenommen wird, eine gehorchende Willkühr sammt dienenden Kräften der Materie; oder umgekehrt, dienende Kräfte der Materie sammt gehorchender Willkühr, ohne dass jedoch in einem von beyden Fällen die Willkühr oder die Materie selbst das Herrschende sey: so ist das Hervorgegangene ein *Vernunftprodukt*. Die Beschaffenheit einer solchen Ursache heisst Freyheit. — Ich merke an: das Kunstprodukt, wenn es bey niedern Aufgaben stehen bleibt, ist dem Naturprodukt in der Erscheinung näher: beyde sind jedoch dadurch wesentlich verschieden, dass in dem einem Naturkraft, in dem andern Willkührkraft

machen, dass sie das Kind einer wirkenden Willkühr sey. Baum und Quell sind nur dem Zeitalter und unserer Stimmung schön, wo sie von Dryaden und Nymphen bewohnt werden. — Der Gipfel der Kunst ist der, dass eine Willkühr (sie heisse: d") eine dritte, vierte, fünfte, (sie mögen uns heissen: e, f, g") dass sie diese Willkühren als Materie auffasst, aber so bearbeitet, dass man, ihrer als Materie vergessend, nur an der reinen Darstellung der Willkühr d, hängt. Der nicht Musikalische im Konzert, der Haufen im Schauspiel, theilt leicht die Leidenschaft (die Willkühr, welche diesmal Materie ist) welche dargestellt wird; der Kunstverständige bleibt hierin kälter, seine Aufmerksamkeit hat eine andere Richtung. — Gross ist die Schaar der Vögel, welche in *Appelles* Trauben, Rebensaft suchen; aber Xeuxis täuscht selbst den *Appelles!*

produzirt. Das Kunſtprodukt, wenn es ſich höhere Aufgabe macht, z. B. im Drama, iſt dem Vernunftprodukt näher, dadurch, daſs es etwas Herrſchendes über die Willkühr aufſtellt: beyde ſind jedoch weſentlich verſchieden dadurch, daſs im Kunſtprodukt nur höchſtens Willkührkraft über Willkührkraft; im Vernunftprodukt dagegen Vernunftkraft (Freyheit) über Willkührkraft herrſchend produzirt. — Zwiſchen der gemahlten Blume und Traube, und zwiſchen denen im Garten, bliebe, wenn es auch möglich und räthlich wäre, in Farbenmiſchung denen durch Kunſt produzirten ganz den Geſchmack und Geruch derer von der Natur produzirten zu geben, ſtets der Unterſchied der wirkenden Kraft, wie ich ihn angab. — Eben ſo mögen immer Schauſpielhaus und Kirche neben einander ſtehen, doch ſoll dort die Gottheit der Willkühr, hier ſoll die Vernunft den Vorſitz haben. Wenn das Drama vernünftig wird, und den Knoten durch Darzwiſchenkunft der Vernunft löſt, ſo ſteht der Akteur auf der Kanzel; wenn die Predigt Leidenſchaften mahlt, herrſchen und ſich zerſtören läſst; ſo ſteht der Prediger auf der Bühne. Ob und in wie weit ein ſolches Wechſeln der Rollen verzeihlich ſey, dieſs zu unterſuchen gehört nicht hieher. Die Anwendung des Geſagten auf den Staat wird ſich bald ungezwungen ergeben.

Wir haben jetzt drey Urſachen von Produkten; ihnen entſpricht *eine dreyfache Nothwendigkeit*; aber im Ausdruck derſelben wird dem forſchenden Geiſte

die Sprache treulos, und ihre Vielseitigkeit in diesen Regionen der Spekulation, wohin nicht jedem zu dringen vergönnt ist, wird fast immer zerstreuend.

Die erste dieser Nothwendigkeiten, welche oft auch Nothwendigkeit schlechtweg heisst, ist die *physische.* Sie gehört der Materie an, schliesst alle Willkühr aus, und wird, wenn nichts sie aufhebt — ein Fall der rücksichtlich ihrer jedoch gar oft Statt findet — das Naturprodukt. In unserer Schöpfungsgeschichte nimmt sie den ersten Platz ein, braust in der Woge und im Sturm über dem Chaos.

Für die zweyte ist, aus Gründen die ich hier übergehen muss, in den neuern Sprachen der Name verlohren gegangen, wenigstens besitzen wir ihn nur sehr verschwächt. Das Heiligthum der grauen Vorzeit bewahrt ihn, und ich muss andeuten, wie man ihn fand. — Die physische Nothwendigkeit gelte uns als der Eine von zwey Polen. Ihm so nahe, wie man in der täglichen Umgebung der Naturkraft lebte, blieb er durchaus nicht lange unerkannt, auch fand man bald, dass sein Druck alles überwältigen müsse, wenn für ihn kein Gegendruck, man kann sagen, kein Gegenpol gegeben wäre. Aber wo diesen finden? und gsfunden musste er doch werden, weil die physische Nothwendigkeit doch auch bald als nicht alles wirkend, mit unter als aufgehoben bemerkt wure. Also wo ihn finden? Etwa im Thier? Freylich ag hier einiges von dem, was man suchte, nämlih eine,

die physische Nothwendigkeit öfters hemmende Kraft. Aber sein Körper fesselte das Thier immer zu sehr an die physische Nothwendigkeit und liess nimmer zu die thierische, demnach so geschwächte Willkühr als Gegenpol aufzustellen. Indessen waren die Menschen nur vollhommnere Thiere, die Götter nur vollkommenere Menschen, und und man hatte demnach auf diesem ganzen Wege nur Divergenz, keinen Gegensatz. Das in kühnem Mythus aufgestellte *Fatum* (nicht ganz ersetzt durch: *Schicksal*) gewährte, was man suchte. Leben und Tod stand besonders in seiner Hand, und, wie ihm selbst die Götter unterthan gedacht werden mussten, liegt im Gesagten. Ich berufe mich auf Gelehrte, die den Gegenstand aus seinen Quellen kennen lernten, ob ich unrecht übersetze, wenn ich sage: *das Fatum der Alten ist die Nothwendigkeit der Willkühr.* Wie die physische Nothwendigkeit der Materie angehört, so beschäftigt sich das Fatum zunächst mit Leben und Tod, ist im Ganzen die personifizirte Einwirkung der Urkraft der Lebensprinzipien auf die Materie, und, wenn gleich in dieser Höhe immer siegend, doch immer im Kampfe mit ihr. — Noch jetzt sind wir in dem Falle, Leben und Materie wie Willkühr und physische Nothwendigkeit als Gegensätze anzusehen; aber darin, dass wir bey der Willkühr an etwas denken, welches alle Nothwendigkeit aufheben müsse, fallen wir in manche Widersprüche. Noch mehr, diese oberflächliche Ansicht der Nothwendigkeit bringt uns fast um den Begriff der Freyheit, von welchem auch gleich einige

Worte folgen ſollen. Die Willkühr, welche von dem Pol ihrer Nothwendigkeit ausgehend, dem Lebensprinzip angehört, ergreift, ſo weit ſie ſie faſſen kann, die Materie, dergeſtalt, daſs ſie dieſelbe auf tauſendfache Arten zerſetzt, man möchte ſagen, aus der entgegenſtrebenden macht, was ſie will. Die Thierheit iſt ihr Sitz, und die bewunderungswürdigſten Bildungen (beliebige Zerſetzung der Materie) gelingen ihr durch den Inſtinkt. In dem Inſtinkt wird die Willkühr, das Belieben zu einem wahren Gelüſten, und ein jedes ſeiner Produkte zeigt den zwiefachen Charakter der Nothwendigkeit ſeiner Art, und den der Willkühr. Jene tritt uns hervor, wenn wir auf das Subjekt der Produktion ſehen. Die Spinne muſs ſpinnen, und ſo ſpinnen, der Seidenwurm desgleichen; die Biene muſs bauen, und ſo bauen. Dieſe, die Willkühr zeigt ſich ganz in ſolcher Behandlung der entgegenſtehenden, der zerſetzten, der in ihrer Nothwendigkeit dergeſtalt eingeſchränkten oder veränderten Materie. Aus dem Baumblatt wird Seide, aus den heterogenſten Nahrungsſtoffen wird ein ſolcher Bau, ein ſolches Geſpinnſte. Alle Zeugungen, ſo weit wir ein Lebensprinzip entdecken — und wer weiſs, wie tief ſolche in die Materie dringen? — geſchieht durch Inſtinkt. In dem kleinſten Thierchen, wo das Lebensprinzip in kleiner Verſtärkung ſo viel leichter über die wenigere Materie ſiegt, treffen wir die gröſste Mannigfaltigkeit der Inſtinkte. Unſere Schöpfungsgeſchichte ſtellt das Thier, die Hülle der Willkühr, im zweyten Platz auf, bereitet jedoch durch die Ein-

führung der organischen Welt darauf vor. In dem Menschen ist diese Willkühr merklich beschränkter, und es wird sich gleich zeigen, wodurch? dennoch durfte sie ihm nicht ganz fehlen, sonst würde ihn die physische Nothwendigkeit erdrückt, er würde nichts gegen ihre Gesetze vermocht haben: auch scheint sie die vom Lebensprinzip unzertrennliche Eigenschaft zu seyn. Es kann nicht befremden, daſs ein Instinkt zu Speise und Trank treibt: nur eine solche kräftige Willkühr, wie sie dem Instinkte eigen ist, kann die Nahrungsstoffe so zersetzen. Mit dem ganzen Zeugungsgeschäfte ist es derselbe Fall. Eine weitere Spielart des Instinkts ist die Kunst. Sie hat völlig wie der Instinkt ihre zwey Seiten, die der Nothwendigkeit und die der Willkühr, welche man aber auch nicht als entgegengesetzte ansehen soll, denn ihre Trennung entspringt nur aus unserem Bedürfnisse, sie getrennt aufzufassen, und der Nothwendigkeit der Willkühr steht nur die Nothwendigkeit der Materie entgegen. — Das Nothwendige in der Kunst zeigt sich subjektiv dadurch, daſs sich ihr Wesentliches nicht erwerben läſst, und dadurch, daſs der Begeisterte, sein eignes Werk anstaunend, wähnt, aus ihm müsse eine fremde Kraft arbeiten: *Est Deus in nobis, agitante calescimus igne!* Das Willkührliche in der Kunst zeigt sich objektiv. Ist's möglich diese Töne des Worts und der Saite, oder dieser Farben so zu beherrschen, wie sie Demosthen, einem fehlerhaften Organ zum Trotz, wie sie Pynthar im Dithyramben-Schwung, wie Horaz und Wieland, wie

Haydn, wie Raphael und so viele anderen dem Fleiſse Unerreichbare es thaten? — Wir haben jetzt eine zwiefache Nothwendigkeit, die *phyſiſche*, und die der *Willkühr.* Zu ihnen kommt die dritte, die *Freyheits-Nothwendigkeit* — So widerſprechend die letzte klingt; ſo iſt man doch ſchon länger her daran gewöhnt, tief denkende Forſcher haben ſchon öfters erinnert, daſs dieſer Widerſpruch nur anſcheinend ſey, und lediglich in dem Fehler liege, Freyheit und Nothwendigkeit ſchlechtweg entgegenſetzen.*) — Das Wahre in der Sache ſcheint mir ſo dargeſtellt werden zu müſſen.

C.) Nothwendigkeit der Freyheit.

Vernunftprodukt.

A.) Nothwendigkeit der Materie oder phyſiſche Sturm-Woge. *Naturprodukt.*

B.) Nothwendigkeit der Willkühr (der Lebensprinzipien) Fatum. Inſtinkt, Kunſt. *Kunſtprodukt.*

Die Freyheits-Nothwendigkeit kann durchaus nicht charakteriſirt werden als etwas, das den Gegen-

*) *Spinoza: Tract. Polit.* beſonders C. II. §. 11. Nam libertas neceſſitatem non tollit, ſed ponit! vergl. cap. XI. §. 7. — *Leibnitz Theodice* hält ſtets feſt an dieſer Verbindung der Nothwendigkeit und Freyheit, und gilt daher vielen für fataliſtiſch, ohne es zu ſeyn.

ſatz der Nothwendigkeit überhaupt ausmache. Nein, ihre groſse Aufgabe iſt ganz anderer Art. Die beyden Nothwendigkeiten *A* und *B* liegen in ſtetem Kampfe. Uns ziemt nicht zu fragen: warum es ſo ſey? denn wir wiſſen ja nicht, und können es nie erforſchen: ob ein Prinzip des Lebens, oder der Willkühr, ſich auf irgend eine Art äuſſern könne, wenn ihm nicht eine Materie gegeben ſey. Muſste aber eine Materie gegeben ſeyn; ſo muſste ſie auch Geſetze ihrer Exiſtenz haben, die uns als eine Art von Nothwendigkeit erſcheinen. Beyde nun liegen in ſtetem Kampfe gegeneinander. Die Materie wird durch einwirkende Lebensprinzipe ſtets zerſetzt, und behält ſtets das Streben in ihren urſprünglichen Zuſtand zurückzukehren. Leben und Tod ſind die Folgen davon: das Lebensprinzip weicht, und der chemiſche Prozeſs tritt auf der Stelle wieder ein, zieht das der phyſiſchen Nothwendigkeit Entzogene zurück. Dieſe beyden Nothwendigkeiten arbeiten auf ihre gegenſeitige Zerſtörung hin, ſind aber ſo abgewogen, daſs jedes immer einzeln, keines im Ganzen ſiegt. Was hält ſie — die man Seele und Leib nennen kann — in dieſem gegenſeitigen Gleichgewicht? Es muſs ein Drittes gegeben ſeyn, welches gewiſſermaſſen die Axe zwiſchen dieſen beyden Polen bildet, und dieſes Dritte muſs nicht nur auch eine Nothwendigkeit, ſondern eine höchſte ſeyn, *denn ſie muſs ja beyden gebiethen!* Der Menſch hat einen Funken von ihr, nicht mächtig genug um die Materie zu zerſetzen (wie es der Willkühr häufig gelingt) oder die Willkühr zu vernichten (wie es die

Materie thut, wenn ſie ſiegend den Tod gebiert) aber vermögend, die vorhandene und in ihrer Tendenz erkannte Willkühr, auf die vorhandene und gleichfalls in ihrer Tendenz erkannte Materie, und umgekehrt, ſo zu lenken, *daſs das Reſultat nicht das iſt, was dieſe beyden Tendenzen, ſich überlaſſen, bewirken würden*; ſondern das, was in Zweckbegriffen der Freyheitsnothwendigkeit liegt. Da beyde erſte Nothwendigkeiten dieſe über ſich erkennen müſſen; ſo heiſst das Werk bey dem ſie thätig iſt, ihr Werk, oder ein *Vernunftprodukt*. Daſs Materie und Willkühr benutzt wurden es zu ſchaffen, darf uns ja nicht irre leiten: kleben wir daran; ſo werden wir bald ein Kunſt- bald ein Naturprodukt ſtatt des ihrigen finden.

Jetzt ſo kurz als möglich die Anwendung des Geſagten auf den Staat — Alle Streitigkeiten bey der Frage: *Als was für ein Produkt iſt der Staat anzuſehen?* ſcheinen mir hier in dem Gebiete der fernen Spekulation, das ich ſo eben leiſen Fuſses berührte, ihre Quelle zu haben. Es ſind Triebe, ſagte man, die den Menſchen in den Staat führen, ihn veranlaſſen den Staat zu bilden. Man war mit dieſer Behauptung dem Reſultat ein Kunſtprodukt zu gewinnen näher, als man vielleicht ſelbſt glaubte. Der Satz wurde weiter bearbeitet, der Staat ſchien ein Gemachtes: dann bey ſo vielem Aufwand von Arbeit von öfters ſo verwickelter Arbeit, endlich eine Willkühr über ſo viele Willkühren herrſchend — *ein Werk der Willkühr*. — Hauptſächlich dieſer letzte Ausdruck reitzte Gegner.

Willkühr hat zum gemeinen Gegenſatz Nothwendigkeit. Dieſer Sprachgebrauch iſt eben ſo herrſchend und für die Sprache des täglichen Verkehrs paſſend, als für manche höhere ſchriftſtelleriſche Zwecke gefährlich. Man führte jezt die ſprechenden Gründe aus Naturalanläſſen an, die zum Staate führen, zeigte, wie das Menſchengeſchlecht ſich aufreiben würde, wenn keine Staaten errichtet wären, folgerte: der Staat iſt das Werk der Nothwendigkeit, blieb aber dabey ſtehen, nur an *phyſiſche* Nothwendigkeit zu denken, und gewann das Reſultat: *der Staat iſt Naturprodukt.* Meine Meynung hört gelaſſen die Gründe von beyden an, giebt die vernünftigen Raiſonnements von beyden zu, erkennt dankbar, daſs die Vertheidiger der letzten Meynung bewieſen, wie der Staat kein Kunſtprodukt ſeyn könne, fragt dann weiter: ob nicht die Rechtsfähigkeit weſentlich ſey um einen Staat zu gründen? Niemand verneint dieſe Frage; aber mit ihrer Bejahung iſt das *Vernunftprodnkt* ſo gewiſs erwieſen, als die praktiſche Vernunft der Rechtsfähigkeit einzige Quelle iſt. — Mögen Naturkräfte und Triebe zum Staate führen; Naturkräfte durch Willkühr und Triebe, dieſe durch Naturkräfte eingeſchränkt werden: dennoch kann beyden in Ewigkeit ſo wenig ein Staat gelingen, als der Natur, die keine Willkühr hat, ein Kunſtwerk; als der Kunſt, die keine phyſiſche Nothwendigkeit hat, ein Naturprodukt. Denn den Staat bedingt Rechtsfähigkeit, Rechtsfähigkeit gehört der Vernunft an, Vernunft kann an dem Zwiſt der Naturkraft und der Willkührkraft nicht anders thätigen Antheil nehmen,

als ſo, daſs das forthin gewonnene Produkt das ihrige ſey. — In der ganzen Sphäre einer reinen Naturproduktion wäre Strafe unmöglich; man müſste ja den fühlenden Gegenſtand ſchon aus einer fremden Sphäre hereinziehen. In der Sphäre der Willkührproduktion, welcher, wie ſonderbar es Manchem klingen mag, auch das Kunſtprodukt angehört, das mit dem Inſtinktsprodukt auf demſelben Stamme wächſt, hier läſst zwar das Vorhandenſeyn eines fühlenden Gegenſtandes eine wirkſame Zufügung von Uebeln zu: allein dieſe Uebel können nie etwas anders als Züchtigungen ſeyn. (Man vergl. unten über Strafe und Züchtigung) Die Willkühr hängt ſtets mit dem Fatum — welches Schickſal und Ohngefähr zugleich heiſst — zuſammen, und vermag nie ſich ſelbſt zu beherrſchen. Ein jedes Kunſtwerk heiſst, mit tiefem Sinn, ein gelungenes oder ein verdorbenes: im beſten Fall iſt die Kunſt zehnmal mehr geſchätzt als der Künſtler, und jene kann ſchon lange Liebling der Groſsen und Reichen ſeyn, während man kaum fragt: ob dieſer nicht etwa betteln müſſe? Nicht in Undankbarkeit, die man bey dem ſo häufigen Phänomen anzuklagen pflegt, ſondern darin liegt die Urſache, daſs die Kunſt mehr ein Gegebenes als ein Erworbenes ſcheint. Die Konſequenz des Publikums, das auf ſolche Art dem Künſtler kein eigentliches Verdienſt zuſchreibt, zeigt ſich darin, daſs es ihm auch faſt nie Schuld beymiſst. Durchaus anders iſt es in der Sphäre des Vernunftprodukts. Das ganze Weſen von dieſer, beruhend auf Freyheits-Nothwendigkeit, d. h. auf einer Nothwendigkeit die

ſchlechthin keine andere über ſich erkennt, ſie iſt die einzige, welche in dem Getreibe der Thätigkeiten als *Selbſtthätigkeit* erſcheint: nicht Natur- nicht Willkührkraft vermag ſie zu zwingen. Der Schule der Stoa gebührt vor allen der Ruhm ſie ins Licht geſetzt zu haben, und der Staat darf ſie ſich um keinen Preis als Grundlage nehmen laſſen. Willigt er gegen die aufgeſtellte Deduktion ein; ſo ſehe ich wenigſtens nicht ab, wie er es in hundert Fällen möglich machen will das Richteramt und ſelbſt die legislative Gewalt vor der niedern Kategorie eines bloſſen Mechanismus oder vor dem Vorwurf der Grauſamkeit zu ſchützen. — Doch, es liegt auſſer meiner Sphäre die Wichtigkeit derjenigen Anſicht des Staats, welche die beyden andern Anſichten desſelben verbindet, in ihrem ganzen Umfange zu beleuchten, und ſie erſtreckt ſich entſchieden viel weiter als auf die Berührungspunkte der Polizey. Weil ſie aber doch auch mit dieſer Berührungspunkte hat, und ich weiter unten verſchiedentlich in den Fall komme auf die Vernunftproduktion des Staates zu bauen; ſo konnte ich nicht umhin mich auf ſie einigermaſſen einzulaſſen. Irrte ich, ſo war es doch nöthig Rechenſchaft von meinen Gründen abzulegen.

„*Der Begriff Bürger bezeichnet nur eine gewiſſe Qualität, entwickelt in einem gewiſſen Verhältniſs etc.*“

Es darf, nach dem oben Geſagten, hier nicht wiederholt werden, worin der Verfaſſer das Weſen

des Bürgerverhältnifses und die es begründende Qualität fetzt. Beide haben eine folche Allgemeinheit und Würde, dafs ihr hoher Rang keines Beweifes bedarf, und dafs es bald dahin kommen mufs, dafs der Menfch kein zweites Verhältnifs eingehen darf, womit jenes nicht beftehen könnte. Hiermit ift jedoch keineswegs gefagt, dafs es für ihn nicht noch mehrere, dem feines Bürgerthums ähnliche Verhältnifse gäbe, welche neben dem Bürgerthum einzugehen ihm nicht vergönnt fey. Ich will einige derfelben namhaft machen, wähle darzu allgemein anerkannte, und drücke fie, aus einem befonderen Grunde, diesmal lieber in der Sprache der Römer aus:

(hom. focius)

(h. conjux) (H O M O) (h. civis.)

(h. parens)

Irre ich nicht fehr; fo zeigt fich, ohne dafs es vieler Erläuterung bedürfe, in diefem Ausdruck und in diefer abfichtlich fo getroffenen Stellung, eine ganz befondere Täufchung vorzüglich unferer Mutterfprache. Das, was eigentlich als bloffe Qualität, als Prädikat des Subjekts „*Menfch*" und alfo neben ihm nur *adjektivifch* ausgedrückt feyn follte, für das alles

haben wir uns an lauter Subſtantive gewöhnt. Wir ſagen: der *Geſellſchafter*, der *Vater*, der *Gatte*, der *Bürger*. — Es iſt wahr, ein Prädikat ohne Subjekt giebt keinen Sinn; man kann es nicht einmal Prädikat nennen, ohne ſich ſeine Beziehung auf ein Subjekt zu denken: aber bey dem allen iſt es doch höchſt weſentlich, daſs man beyde nicht verwechſele, oder wohl gar vergeſſe, daſs das Prädikat nur ein Prädikat ſey. Lediglich durch jene Verwechſelung, kann man ſich in dem Fall glauben, fragen zu müſſen: ob und wie Menſch und Bürger in Kolliſion kommen können? Wir dürfen nur neben dem gewohnten Weg auf irgend einen paralell laufenden ſehen, und das erſte beſte Beyſpiel kann nicht verfehlen uns die Täuſchung ganz klar zu machen. Hier iſt ein ſolches Beyſpiel: Wir ſagen ein geſcheuter, ein witziger Knabe. Kann man fragen: ob und welche Kolliſion zwiſchen *geſcheuter* und zwiſchen *Knabe* Statt finde, oder wie ſie ſubordinirt ſeyen? Man drücke das Prädikat ſubſtantiviſch aus, ſpreche hier beſonders von dem *Geſcheuten*, dem *Witzigen*; dort beſonders von dem *Knaben*, und die Täuſchung iſt eingeleitet. Ferner, durch ſolchen ſubſtantiviſchen Ausdruck wähnen wir leicht, jedesmal das ganze Subjekt, in allen ſeinen Verhältniſſen und in ſeinem ganzen Beſtand ergriffen zu haben. Das Kind ſieht in dem Menſchen: A" nur den Vater, und begreift dann freilich nicht wie er noch ſo vieles thut, was auf ſein Vaterthum keine oder doch nur eine ſehr entfernte Beziehung hat. Der Fehler iſt genau verwandt mit dem, wo

man endlich ganz vergiſst, daſs man ein Prädikat vor ſich hat. Hierüber werde ich mich recht deutlich durch eine Erinnerung an unſere Schuljahre, beſonders an die Arbeit der ſogenannten Exercitien erklären können. Wir wiſſen nämlich aus der Grammatik, wie und unter welchen Umſtänden Adjektive häufig als Subſtantive gebraucht werden. Da begiengen wir denn nicht ſelten Schnitzer, wie etwa den: difficilimum politicen: aber Priscians Stellvertreter rief, bald drohend, bald das „oleum et operam perdidi" ſeufzend: difficillima politice, *ſcilicet ars*, τεχνη! Väterlicher, ehelicher, bürgerlicher Menſch, giengen, ſo häufig vorkommend, bald in die kürzeren Wörter: Vater, Gatte, Bürger über: aber beſonders die Staatskunſt wimmelt von Schülern, denen man den Lehrer wünſchen möchte, der ihnen mitunter nachdrücklichſt zuriefe: ſcilicet homo, das oleum et operam nicht zu vergeſſen! — So lange man ſich des Adjektiviſchen des Wortes Bürger erinnert, läuft man weder dieſe ſo groſſe Gefahr, noch die, neben dem Einen Prädikat nicht noch andere, die nicht mit ihm geſezt ſind, beſtehen laſſen zu wollen. Der bürgerliche Menſch wird ſchon im Namen den Grund finden, daſs er z. B. den geſelligen, den ehelichen, den häuslichen nicht ganz erſetzen, nicht lediglich durch ſich regeln könne. — Es liegt gewiſſermaſſen ſchon im Vorigen, daſs ſich für alle dieſe beſonderen Verhältniſſe, in welchen der unendlich vielſeitige Menſch, man kann ſagen, in faſt immer neuen Geſtalten erſcheint, *daſs ſich für ſie alle, neue und eigne Kreiſe, als die Sphä-*

ren der einschlägigen Pflichten, Rechte, Zwecke und Mittel bilden. — Die bürgerliche Gesetzgebung ist die Gesetzgebung für den bürgerlichen Menschen, also *nur für Eins* seiner vielen Verhältnisse, und ich hoffe in der nach meiner Ansicht vorgenommenen Erläuterung dieser Behauptung geleistet zu haben, was ich in der Ueberschrift der Reflexion zu leisten versprach.

III. Reflexion.

Züge aus dem, mir im Ideal vorschwebenden Werk, durch welches der Geist der Gesetzgebungen, in vollendet systematischem Zusammenhange, dargestellt würde.

Gemäſs dem Resultat der eben geschlossenen Reflexion ist es nicht Eine, sind es nicht zwei; sondern es ist eine Menge von Gesetzgebungen, welche das weite Gebiet menschlicher Thätigkeit in Anspruch nehmen. In wie viele Arten von Verhältnissen nur immer der Mensch tritt, eben so viele Gesetzgebungen eröffnen sich ihm. Auf dem höheren wissenschaftlichen Standpunkt, ist es unerlaſslich, daſs man sich eine möglichst strenge Rechenschaft von der Natur, von den Gränzen und dem gegenseitigen Verhältniſs dieser Gesetzgebungen abzulegen suche. Die Gründe bedürfen keiner Auseinandersetzung; die Aufgabe selbst ist vielleicht doch kaum so dringend, als sie wahrhaft schwierig ist. Wann wird der Mann, des gleich umfassenden und tief eindringenden Geni'es, auftreten, der aus gleich grosser Fülle seines historischen Wissens,

feiner Beobachtung der Natur, ferner *der* Menfchen und *des* Menfchen, den Foderungen Genüge leiftet, die er fich etwa unter dem Titel *Geift des Syftems der Gefetzgebungen* auferlegte? Alles bis jetzt gefetzlich richtig Beftimmte, müfste in folchem Syftem die höhere Bedeutung behaupten, oft erft finden, welche dem todten Buchftaben den Werth beylegt; die Auswüchfe der verfchiedenen Gefetzgebungen müfsten durch dasfelbe leicht als folche erkannt und als heterogene Theile verworfen, oder doch verfetzt werden; die Lücken derfelben müfsten in ihrer ganzen Blöffe aufgedeckt erfcheinen: denn der Geift eines folchen Syftems hätte jede der einzelnen Gefetzgebungen fo charakterifirt, dafs man, mit dem gemeineren Talent für richtige Subfumtion, ausmitteln könnte, wo die paffenfte Stelle des Gegenftandes fey, und wie fern er nur von diefer oder jener Gefetzgebung könne und folle ergriffen werden oder nicht. *Montesquieu* und *Filangieri* haben fich durch darzu gelieferte Bruchftücke unfterblich gemacht; obgleich unter Andern fchon *Maupertuis*, felbft *d'Alambert* von jenem bemerkten, dafs er nicht fowohl *den* Geift der Gefetze, als etwas *über* den Geift derfelben, und, darf man hinzufügen, doch blofs der *bürgerlichen* Gefetze, geliefert habe. Es fehlt nicht an ähnlichen, zum Theil auf den Schultern der groffen Männer angeftellten Verfuchen, die auch ftets fchätzbare Bruchftücke bleiben; allein zur Aufftellung eines folchen Syftems, wovon gewifs nicht mir allein das Ideal vorfchwebt, ift vielleicht noch lange nicht einmal genug vorgearbei-

tet. — Aus dem Gesagten ergiebt sich von selbst, wie groſs die Schüchternheit seyn müsse, mit welcher ich es wagen dürfe, in den wenigen Zeilen der nachstehenden Reflexion, einige Seiten dieser sublimen Aufgabe zu berühren. Ich halte mich, so streng als es neben der Bemühung nie unzusammenhängend zu werden, nur immer geschehen kann, zunächst bloſs an solche Seiten, die mir für die Folge besonders wichtig sind. Kenner werden bald entdecken, wie häufig meine Sätze gegen die, zum Theil berühmter und hochachtungswerther Gelehrten anstoſsen: dennoch fürchte ich weit weniger ihren Tadel, als den der Unkundigen. Meine Stellung wird jenen schon bemerkbar machen, daſs mir wenigstens der Punkt nicht unbekannt ist, auf welchen es ankommt, und gegen die Erwartung von Ausführung, von vielfacher namentlicher Berücksichtigung dessen, was, ihn betreffend, bereits von Andern geleistet wurde, sichert mich ihre eigne Bekanntschaft mit dem Umfang, den die zu berührenden Gegenstände, ganz ihrer Wichtigkeit entsprechend, in der Literatur haben.

Wenn ich von mehreren Gesetzgebungen rede, so stoſse ich damit nicht sowohl gegen den Sprachgebrauch überhaupt, als gegen eine trivialere Manier desselben an. Die letztere — deswegen nicht verwerfliche, jedoch mich nicht fesselnde — erinnert, mit dem Wort „*Gesetz*“ meistens bloſs an das bürgerliche: — so *Montesquieu* in seinem ganzen Werke; besonders bestimmt in der Stelle, die ich aus ihm

zum Motto dieser Schrift wählte, und die mir in anderer Hinsicht so wichtig ist: — so Alle, die von irgend etwas auch nach ihrer Ueberzeugung Unerlaubtem sagen „*es sey kein Gesetz darüber vorhanden.*“ Andere kennen nur zweierlei Gesetze, nämlich neben den bürgerlichen noch die moralischen. Diese sehr beliebte Eintheilung, mag sich wohl zunächst auch von der so häufigen Zusammenstellung der Begriffe: *Mensch*, *Bürger* herschreiben. Noch Andere endlich, haben einen viel weitern Sinn für das Wort Gesetz: so Alle, die von Naturgesetzen sprechen. Der den Staatswirthen sehr bekannte Präsident *v. Benekendorf* schrieb — wenn es hier der Beyspiele bedürfte — *ein Gesetzbuch der Natur* für den wirthschaftlichen Landmann. Die erste hier interessante Frage ist die: was unter *Gesetz* in der allgemeinsten, d. h. in der höchsten Bedeutung zu verstehen sey? Ich definire Gesetz als: *Ausdruck der wirksamen Bestimmung zu der durch die Bestimmung auferlegten Gleichartigkeit.* — Einen Innbegriff solcher, von Einem Mittelpunkte ausgehenden, wirksamen Bestimmungen, nenne ich eine *Gesetzgebung*: die Summe des der Gleichartigkeit Fähigen, wofür sie die wirksame Bestimmung der Gleichartigkeit seyn soll, nenne ich die *Gesetzgebungssphäre.* Jedes Gesetz fodert demnach wesentlich zwei Stücke: erstlich ein wirksam *Bestimmendes*; zweitens ein *zu Bestimmendes*, natürlich der Gleichartigkeit Fähiges. Wo das Gesetz in Wirklichkeit kommt, folgt sodann ein *Gleichartiges* als das Resultat der Einwirkung des Bestimmenden in das Bestimmte. Man

kann dieses auch so ausdrücken: das Gesetz kündigt sich an als eine Ursache, zählt auf ein Etwas, das zu dieser Ursache sich leidend verhält, und giebt ein Produkt.

Drei Ursachen, gleich den drei oberwähnten, lange noch nicht genug erforschten, im gemeinen Sprachgebrauch, vielleicht aller Völker, so sehr misshandelten Nothwendigkeiten, sind die allmächtigen Regierer des Weltalls sammt allem, was sich in ihm, von den Rotationen der Sonnensysteme, bis zum feinsten Spiele der begeisterten Phantasie, regt: und es giebt keine Ursache, also auch kein Gesetz, das sich als keiner derselben angehörig nachweisen könnte. *)

*) Το ειναι το ον, οταν η, και το μη ειναι, οταν μη η, αναγκη! *Aristot. de interpret.* c. 9. Ich unterschreibe die Nothwendigkeit alles dessen, was ist, dringe jeoch dabey streng auf die Unterscheidung der Nothwendigkeiten. Umgekehr mit *Aristoteles* sagen: es ist nothwendig, dass dasjenige nicht sey, was nicht ist, wenn es es nicht ist, möchte ich keineswegs, ja es würde mich diese Ausdehnung meinen ganzen Begriff von Freyheit kosten. Die Folge wird mich, ohne dass es einer besondern Anwendung bedarf, näher erklären. — Dem Nichts ein Prädikat beylegen, heisst es zu einen Subjekt machen, folglich ihm ein Seyn geben, folglich sich widersprechen. Dass das Prädikat *per negativam* ausgedrückt ist, ändert die Sache nicht.

D. V.

Drey Welten ruhen auf diesen drey Ursachen, ihre Einheit im All findend. Ich nenne sie *Körperwelt*, *Willkührwelt*, *Freyheitswelt*. Man kann die zweyte Thierheitswelt, die letzte moralische Welt nennen, muss jedoch sodann bey jener nicht an die Körperlichkeit des Thieres denken, bey dieser nicht bloss an dem sittlichen, oder der Belohnung fähigen Charakter kleben, weil unter andern das absolut höchste im ganzen Reiche des Seyns, die Gottheit, oder die uranfängliche, die vollendete Freyheitskraft, ohnmöglich einer Belohnung fähig seyn kann. — Der unzähligen Versuche ohnerachtet, welche man von jeher gemacht hat, den eigenthümlichen Charakter dieser drey Welten verfolgt (bis zu der Gränze, wo sich die Uebergänge derselben aneinander reihen) zweifelhaft zu machen, und das Thier nur als so künstlich zusammengesetzten Körper, den Menschen nur als ein so vollkommenes Thier darzustellen, ihrer alle, sage ich, ohnerachtet, blieb noch immer die Anerkennung der charakteristischen Verschiedenheit dieser Welten siegend, bey denen, die sich durch gemeinen Menschenverstand; im Ganzen bey denen, die sich durch grösste Anstrengung in der Spekulation leiten liessen. - Viele der letzteren zeugen für diese Verschiedenheit, oft da am lautesten, wo sie als geflissentliche Gegner derselben auftreten. Noch ist dem Menschen auch nicht einmal die Schöpfung eines Getreidehalms gelungen, der aus ganz todter Masse verfertigt, jetzt die Kraft gehabt hätte, andere rohe Materie seinem Organismus zu assimiliren. Er kann ei-

nen solchen Halm, vielleicht bis zu den kleinsten Theilchen zusammentragen, welche das bewafnete Auge entdeckt; aber bis hierher vollendet, müsste er für ihn dennoch die, der Materie eigne, schöpferische Kraft, eben so gut vom Himmel stehlen, wie *Prometheus* das Feuer für das Menschengebilde seiner Handlstahl. Wo den Menschen der Instinkt verläfst, (der aber überall nur auf die Unentbehrlichkeiten derer damit Begabten berechnet ist) da behauptet auch die Körperwelt, ich möchte sagen, ihre Selbstständigkeit, und es wird nur dadurch etwas gegen sie ausgerichtet, dass man die eignen Gesetze derselben ausspäht, und bald durch das Vorhalten oder Entziehen der Objekte für ihre Wirksamkeit, bald durch die hervorgebrachte Berührung der gegeneinander kämpfenden ein verlangtes Resultat zu erhalten sucht. — Sey der Wurm noch so nahe der Materie verwandt: es ist noch nirgends erwiesen, dass auch nur eine Art derselben ohne thierische Zeugung aus der blossen Materie geworden sey: und noch heute würde man den nicht für einen Künstler, sondern für einen Thaumaturgen halten, welcher irgend einen derselben verfertigen könnte, dem alle Eigenschaften eines leibhaftigen Wurms etwa bis zur fruchtbaren Begattung, oder nur bis zum Ansetzen der Sprossen und Eyer zukämen, welche hier die Fortpflanzung mancher Arten unterhalten sollen. — Alles man aufgestellt hat, um eine gewisse Ebenbürtigkeit zwischen dem Menschen und wenigstens manchen Thiergattungen glaublich zu machen, reicht doch in keinem Falle über die Gränze des Bewusstseyns, zum *Selbstbewusstseyn* heran, wel-

ches letztere doch eigentlich erst den erkennbaren Mittelpunkt der Freyheitswelt ausmacht. *)

Diesen drey Worten nun genau entsprechend, würde ein vollendetes System der Gesetzgebungen drey grosse Hauptklassen derselben aufzustellen haben, nämlich:

A) *Naturgesetze*, ausgehend von dem Pole der naturellen oder physischen Nothwendigkeit.

B) *Willkührgesetze*, ausgehend von dem Pole der Willkührnothwendigkeit, angehörig den Lebensprinzipien, so weit auch sie als Kräfte gesetzt sind. Dass man sich nur hüte sie, auf was immer für eine Art es sey, mit dem Wesen des Geistigen zu vermischen. Willkühr wird, dadurch dass wir sie auch im Menschen treffen, so wenig etwas Geistiges, als das Knochengebäude im Thiere, dadurch, dass es im Thiere angetroffen wird, aufhört, eine Zusammensetzung dieser und jener Erdarten zu seyn, welche sich immer sogleich daraus gewinnen lassen. Wer aber Willkühr sogar der Gottheit, *der vollendesten Freiheitskraft*, zuschreibt, der verfällt, nach meiner Ansicht, in nichts Geringeres, als in einen feinen Thierdienst, und verliert nicht mehr so viel als er schon

*) Schmid (C. C. E.) *Empirische Psychologie*. §. XXXVI. vergl. §. XXX. n. 4. Jena 1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

verlohren hat, wenn er den leibhaftigen Apis sucht, oder von seinem Geschmeide zum Guſs des goldnen Kalbes trägt. — Der Mensch wird, wenn und wo man seine Totalität getrennt vorstellen will, dieser Theorie zu Folge, gedacht, als bestehend aus *Leib*, *Seele und Geist.*

C) *Freiheitsgesetze*, ausgehend von der über beide Pole herrschenden Freiheitsnothwendigkeit.

Anmerkung 1.

Nothwendigkeit definire ich: *als die mittelst eines uranfänglich Bestimmenden unaufhaltsam gesetzte Bestimmung.* Alles Gewirkte ist nothwendig, nemlich in so fern wir von dem Gewirkten zu seiner Ursache aufsteigen; alle Ursachen werden von dem Forscher zu verfolgen gesucht, bis zu der uranfänglichen, zu welcher dann die Reihe von frühern Ursachen (man nenne sie d- c- b-) immer wieder als Wirkungen erscheinen. Aber in jeder der drei Welten giebt es wenigstens Eine uranfängliche Ursache; sie heiſse „a" und an ihrer Grenze erhält der Forscher keine weitere Antwort als die: *so bin ich, weil ich so bin!* während er früher immer noch die Antwort erhalten konnte: *so bin ich, weil da die höhere Ursache mich so setzt!* An jener Grenze hören sodann Forschen und Wissen auf; Hoffen und Glauben treten an ihre Stelle, Zweifel charakterisiren den Denker, machen diesen zum Wüstling, aber Jener,

der ſie in Beſcheidenheit bewacht, übt in der gröſsten Reſignation die höchſte Tugend, vielleicht die einzige, auf dem Schauplatze des Erdenrundes, die dem Göttlichen am nächſten kommt. — Mit dem Annehmen einer Freiheitswelt und ihrer Beziehung auf die übrigen, ſinken die uranfänglichen Urſachen, oder die Nothwendigkeiten „a" der phyſiſchen und der Willkükrwelt, herab zu relativenNothwendigkeiten, und die der Freiheit nennſich die *abſolute.* — Die phyſiſche und die Willkührnothwendigkeit werden von uns bereits als *Kräfte* erkannt; was von Freiheit endlichen Weſen zu Theil wurde, *muſste, um der Belohnung fähig zu seyn, nur als Vermögen geſetzt ſeyn.* Hierdurch haben denn freilich jene den einſeitigen Vorzug, daſs ſie in höchſter Determination, und, wenn keine andere Urſache ſie aufhebt, ohnfehlbar wirken, aber dagegen ſind auch die bloſen Inhaber von dem, was bereits als Kraft geſetzt vorkommt, des unendlichen Vorzugs beraubt, ein Vermögen zur Kraft zu erheben. Jenes Sezzen, dort der Kräfte hier des Vermögens, iſt das Werk des Schöpfers; dieſes Erheben blieb den moraliſchen Weſen ſelbſt überlaſſen. Wäre die Gottheit eine irgend wovon *geſetzte* Freiheitskraft, nicht die uranfängliche im höchſten Sinn; ſo würde ſie als Kraft dem Vermögen nachſtehen, welches die moraliſchen Weſen adelt. — Die Gewähr unſerer Freiheit, leiſtet das unten noch etwas näher

zu bestimmende Gewissen, und den Sitz derselben dürfen wir nirgends als in der Qualifikation suchen, welche wir an unserm Theil dem Freiheitsvermögen geben, sich als eine Freiheitskraft oder Freiheitsnothwendigkeit zu konstituiren. So wenig als das Auge sich, sondern im besten Fall nur sein Bild sehen, so wenig als das Bewufstseyn ohne Dazwischenkunft eines Höheren Selbstbewufstseyn werden kann; eben so wenig kann das Selbstbewufstseyn abermals aus sich heraustreten, und diejenige innere Beschauung vornehmen, welche uns eine Explikation des Antheils gewährte, den wir an der Qualifikation zu einem solchen Bestimmenden haben. Genug, die Foderung des Gewissens sagt, dafs wir ihn haben sollen; sein Beifall sagt, dafs wir ihn hatten; sein Vorwurf, dafs wir ihn zu haben unterliessen, Freiheit annehmen heifst zugeben, dafs man sich ein Räthsel sey, nicht aus sich heraus treten könne, um sich selbst in der Reaktion zu beschauen; sie leugnen, nur bezweifeln. heifst annehmen, dafs man ein Widerspruch sey! Uebrigens können wir für jene Qualifikation von nichts weniger Gebrauch machen als von dem Namen einer Wirkung, und zwar um deswillen, weil das Wort Wirkung unwillkührlich an dem Dualismus eines Wirkenden und Gewirkten erinnert, während hier nur höchste Einheit vorkommt, und also der Stoff fehlt, durch dessen Unterscheidung von dem Wirkenden, wie uns den Begriff einer Wirkung denken können,

die reziproke Form, in welcher wir ſagen, „*er beſtimmt ſich*" iſt nur Nothbehelf, und erklärt keineswegs das, worauf es hauptſächlich dem Forſcher ankommt. Genau hier iſt der Fleck, wo tiefere Denker am meiſten Gefahr laufen, den gröſsten Schiffbruch ze erleiden, der auf dem ganzen Gebiete der Spekulation möglich iſt. Die Wirkung „l" hat er ergriffen in der Urſaehe „k"; iſt endlich gelangt zur Urſache „a", der uranfänglichen ihrer Reihe. jener Nothwendigkeit die Mutter ſo vieler andern Wirkungen iſt. Hier ſteht er nun, ein tiefer Denker, und am Standpunkt des weiten Blicks in die Tiefe des Gewirkten; aber gewohnt Freiheit und Nothwendigkeit als Gegenſäzze anzuſehen, vergeſſend, daſs jene nur in der innigſten Verſchlungenheit mit dieſer geſucht werden darf, ſcheitert er gerade an der Küſte, welche ſchon den Hafen zeigt,

Ich ſehe durchaus nicht ab, wie bey einem ſolchen Gegenſatz, nicht jeder ſcheitern müſſe, den nicht etwa Aengſtlichkeit von aller Annäherung abhält, oder den nicht beſondere Leichtigkeit darüber wegträgt: im letzten Falle ein vielleicht nicht unglücklicher, aber ſicher doch auch nicht reicher Bootsmann. — Ich definire Freiheit, wie ſie dem Menſchen verliehen wurde: *als diejenige Beſchaffenheit ſeiner Natur, gemäſs welcher es ſein Vermögen die Vernunftthätigkeit zur Kraft erheben; mit andern Worten, eine ſeinen Anlagen gemäſse Nothwendigkeit, für eine Reihe von Er-*

scheinungen in der Sittenwelt werden kann. Streng genommen sind Sünden und Verbrechen aller Art, wie abscheulich sie seyn mögen, doch nur *culpa*, d. h., das Göttliche unserer Natur kann keinen direkten Antheil an ihnen nehmen, und würde es thätig; so wäre es unmöglich, dafs es anders thätig seyn könnte, als eine Nothwendigkeit der Welt, welcher es angehört, und in welcher es nur Gutes giebt, welchen äufseren Schein des Böfen es auch immer haben möge. *Absicht* (der Zustand unserer Imputationslehre nöthigt mich es mit Emphase zu wiederholen) *Absicht ist nicht Wille!* Die Biene, welche ihren Stock verläfst, hat die Absicht bald Waffer, bald Wachs, bald Honig zu holen; der Stier, der Widder, der Hahn im Kampfe; der im Hinterhalt laurende Fuchs, sie alle haben Absichten; aber wer kann, wer wird ihren Willen zuschreiben? Warum reden wir doch in Criminalfällen sobald von Willen?

Anmerkung 2.

Oft begreift ein gemeiner Sprachgebrauch mehrere von diesen drei, genetisch verschiedenen Gesetzen, unter dem Einen Namen der Naturgesetze. Dafs die durchlaufenen Räume, eines freifallenden Körpers, sich wie die Quadrate der Zeiten verhalten; dafs die Mutter ihre Kinder liebt; dafs kein Todtschlag verübt werden *soll*: — von diesen drei Gesetzen gehört jedes einer andern Klaffe an; dennoch heifsen sie, und mehrere dieser Art, häufig Naturgesetze. Dieser Sprachgebrauch scheint mir einen doppelten Grund

zu haben. Oft nämlich unterlegen wir dem Worte „*Natur*" einen gewiſſen pantheiſtiſchen Sinn, ohne deſswegen Pantheiſten zu ſeyn: häufig iſt dieſer Gebrauch doch auch eine ſtille Huldigung des dunklen Sprachgefühls, dargebracht der dreifachen Nothwendigkeit, deren immer wenigſtens Eine, hier die nähere, dort die entferntere Grundlage eines jeden Geſetzes ausmacht. *)

*) *Thibaut* (A. F. I.) Syſtem des Pandekten-Rechts 1ter B. Jena 1805. Dieſes Werk, dem Gegenſtand und ein ſolcher Name ſeines Verſaſſers, das ausgebreiteſte Publikum verſichern, beginnt mit einer Berührung der Natur der Geſetze, welche ich unter allen mir erinnerlichen, mit der meinigen, vielleicht überhaupt nur ſubjektiv neuen, mehr als jede andere übereinſtimmend zu finden die Freude hatte.

„Alles, ſagt *Thibaut* (§. 1.) — was eine gewiſſe *Nothwendigkeit* mit ſich führt, heiſst *Geſetz.* Liegt die Nothwendigkeit in der Natur körperlicher Kräfte, ſo heiſst das Geſetz ein *phyſiſches*, und in ſo fern es Neigungen eines lebenden Weſens erregt *Geſetz des Inſtinkts.* Iſt hingegen dem Willen des Menſchen eine Handlung als nothwendig dargeſtellt, ſo heiſst es „*Vernunftgeſetz.*" — Ich würde mich gröſsten Theils dieſer Berührung bedient haben, wäre es mir unter andern nicht darum zu thun geweſen, verſtärktere Aufmerkſamkeit für die Verſchiedenheit der Natur und des Sizzes dieſer drei Nothwendigkeiten zu erregen.

d. V.

Wenn die Alten den Menschen Mikrokosmus nannten; so rechtfertigt sich die höchst passende Benennung bald dadurch, dass sich in ihm, dem Beschauer, der Zusammenhang der ganzen Aussenwelt spiegelt, bald dadurch, dass seine Totalität eine Zusammensetzung aus jenen drei Welten ist, die das grosse All bilden. Das, womit er auf die Waage drückt, ist ein Theil der Körperwelt und unterworfen der physischen Nothwendigkeit, das, was in ihm Lust und Unlust empfindet, jener nachjagt, diese flieht; in ewigem Kampfe mit der physischen Nothwendigkeit, lebend siegt, sterbend wenigstens periodisch unterliegt; in der instinktlichen Kraft fähig ist, dem Spiel des Organismus einen solchen Stoss beizubringen, dass dieser von nun an die rohe Materien ganz anders modifizirt, als es ihm früher möglich gewesen wäre, u. dgl. m.: dieses in ihm ist jene Willkükrkraft, die wir Thierheit nennen, ist Repräsentant der Willkührnothwendigkeit. Das endlich in ihm, was in seinem Wesen unabhängig von beiden, durch Schöpfershand gesetzt als Vermögen mit einer demselben im Gewissen entsprechenden Foderung für die Erhebung zur Kraft (welche Foderung, ihres Kategorischen ungeachtet, dennoch nicht Nöthigung ist, sondern, um diess zu werden, erst zur Kraft erhoben seyn muss) vorkommt; was beide Nothwendigkeiten beherrscht, ohne jedoch das Band zu zerreissen, welches sie mit ihren Welten zusammenhält, sobald sie einmal auf dieselbigen eingelassen sind: das ist jene göttliche Freiheit, die *in ihren Wirkungen* als Freiheitsnothwendigkeit erscheint. — Es folgt, dass die

drei Hauptklassen der Gesetzgebungen für den Menschen, man darf sagen, schon ein persönliches Interesse haben, so gewiss, als seine Person (im weiten Sinne) den drei Welten angehört, die wir als existend erkennen. — Wie wichtig indessen immer, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, für ihn eine Menge von Gesetzgebungen seyn mögen; es ist gewiss, dass seiner eigentlichen Persönlichkeit am nächsten die liegen, welche man gemeiniglich *Willensgesetze* zu nennen pflegt. Der Ausdruck „Willensgesetze" böte reichen Stoff zu einer ganz eignen Abhandlung, welche, von mir nach meinem jetzigen Ideengang angestellt, ein der ganzen Benennung eben nicht sehr günstiges Resultat geben müsste. Hierbei würde man bald mit der Schule zu thun haben, welche dem Willen Autonomie beilegt, während Anderen jeder Wille nur ein Produkt erscheint, und dadurch die Autonomie einen bedeutenden Grad tiefer in dem Wesen gesucht werden muss, das den in der Qualität eines Produkts immer unschuldigen und immer verdienstlosen Willen erzeugt: bald würde man mit denen zu thun haben, die, besonders auf dem Fleck, den ich vor wenigen Augenblicken berührte, nur nicht zwischen Absicht und Willen unterscheiden, und es überhaupt meistens so leicht halten, dem von der Aussenwelt unabhängigen Willen vorzuschreiben. Es wird im Verfolg manches einzeln über diesen Punkt vorkommen; aber das geflissentliche Eingehen auf denselben muss ich vermeiden, da es mich zu weit führen würde. Ich nehme also Willensgesetz diesmal in der schlichten, nicht weiter unter-

suchten Bedeutung, wo es ein solches besagt, welches darauf berechnet ist, dass es sich der Gesinnung der Handelnden als eine Nothwendigkeit darstelle; Erfüllung und Uebertretung aber, der als Willen aufgefassten Gesinnung zuschreibe.

Die unverkennbare Hauptrolle unter diesen spielen offenbar, die *moralische* und dann die *bürgerliche;* sie welche so oft die einzigen sind, die Vielen bey dem Worte Gesetzgebung einfallen. Ich muss noch von der Natur einer jeden derselben einiges besonders sagen, wozu ich, damit es nicht an Ruhepunkten fehle, besondere Ueberschriften geben will. Zwei Vorerinnerungen habe ich dabei zu machen. Die erstere ist, dass ich mir mit diesen Ueberschriften nicht die Verbindlichkeit auflege, von dem, worauf sie hindeuten, mehr zu sagen, als der besondere Zweck, der mich zu ihnen hinführt, und als der Zusammenhang der einzelnen Ideen unter sich unumgänglicher zu fodern scheint. Die andere bezieht sich auf die oben von mir gemachte Bemerkung, welche es als einen Radikalfehler unserer meisten Lehr- und Handbücher der Polizey rügte, dass in ihnen ganze Abschnitte vorkämen, von welchen man, wenn der Titel des Buchs verlohren gehen sollte, durchaus nicht bestimmen könnte, welcher Wissenschaft sie angehörten. Das vorliegende Werkchen hätte bereits diesen Vorwurf verdient, und würde ihn sogleich noch mehr verdienen, wenn man vergessen sollte, dass seine Tendenz zunächst nicht sowohl dahin geht Polizey zu lehren,

als vielmehr ihr Gebiet aufzufinden und abzuſtecken, welches Nachbarſchaften als einen heterogenen Theil verſchlungen haben. Für dieſen letzten Zweck bedarf es beſonders mancher Zeichnung fremder charakteriſtiſcher Züge, nach deren Anerkennung jene charakteriſtiſchen Züge die geſucht werden, den Vortheil des erhellten Kontraſtes haben. — Angenommen, Theologie und Arzneykunde lägen noch heute in Prieſters Hand untereinander wie ehemals; ſo würde der, welcher die Scheidung verſuchte, ſich dennoch ausführlicher bald über jene, bald über dieſe zu verbreiten haben: eben dieſes Verbreiten würde jedoch ein bedeutender Fehler künftiger mediziniſcher oder theologiſcher Lehrbücher ſeyn. In dem Verweilen bei der moraliſchen Geſetzgebung möchte vielleicht nur ein ſolcher Leſer einen gröſsern Abſprung ſehen, der es vergeſſen hätte, daſs alles Philoſophiren über Geſetzgebung bald von hier ausgeht, bald dahin zurückkehrt. Wie die vernachläſsigte Grammatik an dem Sprachforſcher, ſo rächt ſich, meines Erachtens, das vernachläſsigte Eindringen in die Natur der moraliſchen Geſetzgebung einſtens an allen Schritten des Legislators: derſelben keiner kann ihm alsdann ſicher ſeyn.

Ueber die Natur der moralischen Gesetzgebung insbesondere, und über ihr Verhältniſs zu andern Gesetzgebungssphären.

Raro antecedentem scelestum
Deseruit pede Poena claudo! Horat.

Das ernstliche und anhaltende Streben eines Freiheitsprincips, die Herrschaft der Freiheitsnothwendigkeit in dem ganzen Umfange zu realisiren, in welchem sie ihm sein Gewissen zur Aufgabe macht, nenne ich Moralität. Statt des Ausdrucks „in welchem sie ihm sein Gewissen zur Aufgabe macht" hätte ich mich auch so ausdrükken können: in welchem es nach dem Maſse des ihm dazu verliehenen Vermögens möglich ist. Bekannt ist die Definition des Gewissens, *als des Bewuſstseyns, welches für sich selbst Pflicht ist.* Wenn das Bewuſstseyn unserer Vorstellungen in logischer Absicht d. i. um Erkenntniſse zu bekommen, dadurch bedingt ist, daſs wir fragen können: ob wir uns die Mühe nehmen wollen, eine solche Vorstellung klar zu machen? so findet in Hinsicht auf dieses Bewuſstseyn keine solche Frage statt, sondern wir *sollen* uns an die Vergleichung unserer selbst mit dem von dem Gewissen aufgestellten Gesetze kehren, und darnach handeln: sein unbedingtes „*sic jubeo, sic veto*" verträgt kein weiteres Vernünfteln, kann nur verehrt werden *). Ich

*) Kant an vielen Stellen; besonders in der Schrift: *Die Religion innerh. d. G. d. bloſsen Vernunft.* St. IV.

unterschreibe diesen, eigentlich mir nicht angehörigen Perioden, glaube aber nicht zu vernünfteln, wenn ich dennoch weiter frage: aus welcher besonderen Beschaffenheit des Geistes dieses Bewusstseyn samt dem kategorischen Imperativ hervorgehe? Nichts ist nemlich einleuchtender, als dass das Gewissen, statt ein guter Genius zu seyn, ein wahrer Dämon wäre, wenn es seine, gar keine Einrede gestattende Foderungen, auch nur so eigentlich in den Tag hinein machte, oder wenn diese ein Sollen aufstellten, bey welchem auf das Können des damit in Anspruch Genommenen keine weitere Rücksicht genommen worden wäre. Nach meinem Gefühl würde eine solche Ansicht, die Vernunft selbst, in ihrem heiligsten Akt, der grösten Unvernunft beschuldigen. Wenn die unmittelbare Berührung einer jeden Nothwendigkeit sich dem Forscher ankündigt durch das Ultimatum: *Es ist so, weil es so ist*; so mag es hier, in der letzten Instanz von allen, heissen: *Es soll so seyn, weil es so seyn soll* — immerhin bleibt der Satz wahr, dass der, welcher mir hartnäkkig zurief: *Du sollst*, bevor es entschieden wäre: *ob ich kann*, dass der wenigstens nicht billig, und dass er nicht vernünftig foderte, wenn es entschieden wäre, dass ich nicht könnte. Tretet vor meinen prüfenden Geist, Erinnerungen an jene Akte der Vergangenheit, in welchen mein Gewissen mir hier Beyfall schenkte, und dort mich tadelte: ich will untersuchen: ob das in beiden Fällen zum Grunde liegende Sollen ausgesprochen wurde, ohne das Können zu beobachten? — — — Ich habe redlich geprüft, und mein

Bewufstfeyn, dem hier allein eine Stimme gebührt, hat mir einige Fälle vorgehalten, in welchen du mein Gewiffen mein einziger Freund und Tröfter warft. Viele fagten, ich hätte das andere thun follen, und wahrfcheinlich würden es Alle gefagt haben, denen der Fall erzählt worden wäre, aber du fagteft: freilich hätteft du gefollt, wenn du gekonnt hätteft; aber weil du nicht konnteft, fo follteft du auch nicht; — deine Stimme hat mich ganz frei gefprochen. Andere Fälle kommen mir vor, wo ich den Beyfall von Allen hatte, nur den deinigen habe ich vermifst, und zwar dann gefunden, dafs das, was damals durch mich wirklich wurde, der Art war, dafs meine Thätigkeit nicht fowohl aus einem *Können*, als aus einem *Müffen* flofs, mit anderen Worten, von Kräften bewirkt wurde, die in mir bereits als Kräfte gefetzt vorkamen, ohne dafs ihre Erhebung zur Kraft mein Werk gewefen wäre. Ich zähle darauf, dafs das, was hier mein Bewufstfeyn fagt, in dem Bewufstfeyn Aller vorkomme, welche über fich nachdenken, und hoffe von ihnen fo fort verftanden zu werden, wenn ich das Gewiffen weiter nenne: *den reinen und nothwendigen Abglanz der Art und Gröfse meines Freiheitsvermögens zur Konftituirung feiner als einer Freiheitskraft, und zwar fowohl im allgemeinen als in jedem befondern Fall.* Man hat fchon oft gefagt: Was dem Körper, namentlich dem Auge, der Spiegel ift, das ift dem Geifte das Gewiffen. Das Bild ift fehr treffend, und kommt befonders der Verfinnlichung des doch nicht allgemein fafslichen Sazzes zu ftatten, dafs nemlich das Selbftbewufstfezn nicht abermals zur neuen

Selbstbeschauung aus sich heraustreten könne. Gäbe es gar keine Spiegel; so würden wir gar keine Anschauung, gar keine deutliche Vorstellung von unserem Auge haben; dieses Auge könnte die halbe Welt gesehen haben, nur sich nicht: gäbe es kein Gewissen; so hätten wir gar keine Vorstellung von dem, was das vernünftig handeln sey, von dem, was unserem Wesen zukomme. Etwas darf man in diesem Vergleich nicht übersehen werden, der, trotz seiner Güte, dennoch, gleich jedem anderen, sein Hinkendes hat. Der Spiegel nemlich und mein sich selbst unsichtbares Auge sind zwei gänzlich von einander unabhängige Dinge; es gab Augen, ehe man irgend einen Spiegel, meinetwegen auch den des Quells entdeckte, und giebt so viele Spiegel, die keinem Auge dienen. Nicht so ist das Verhältniss zwischen dem „Ich" und dem Gewissen: letzteres ist vielmehr der *nothwendige* Abglanz von jenem, in so fern in ihm das obgedachte Vermögen gegeben ist, dergestalt, dass kein „Ich" ohne Gewissen, kein Gewissen ohne „Ich" seyn kann. Der Spiegel ferner, zwischen welchem und dem Auge kein nothwendiger, sondern nur ein zufälliger Zusammenhang statt findet, kann Eigenschaften haben, die nicht mit dem Bedürfniss des ihm fremden Auges zusammentreffen, und wird alsdann, wie der Kunstausdruck sagt, untreu werden. Nicht so zwischen „Ich" und Gewissen: ein nothwendiger Abglanz von jenem, ist er zugleich ein reiner, ein durchaus treuer. — Wenn ich vor einen treuen Spiegel trete, heisst es in der Sprache des gemeinen Lebens, so sehe ich mich. In

dem gemeinen Leben finde ich dies recht gut gesagt, nur Pedanterey mag hier tadeln. Indessen kann Niemand leugnen, daſs es bestimmter heiſsen müſste: *so kann ich etwas von meinem Bilde sehen.* Ich lege hier Nachdruck auf jedes Wort, und will Rechenschaft davon geben. Zuerst heiſst es „*ich kann* sehen". Zu dem Sehen nemlich wird noch etwas mehr erfodert als ein gesundes offenes Auge und ein Gegenstand in günstiger Richtung zu demselben; denn auch das alles ist zum Sehen vergeblich, wenn nemlich der innere Thätigkeitsakt, genannt *Apperzeption*, fehlt. Wer sich je in ein irgend etwas tieferes Nachdenken verlohr, hat den Fall schon ganz bestimmt an sich erlebt, wodurch ich mich aller Erläuterung überhoben sehe. Zum andern sehe ich in dem Spiegel nicht mich; sondern nur mein Bild, welcher Ueberzeugung gemäſs es nur Kindern oder der Unbesonnenheit beifallen könnte, den eben am Bilde wahrgenommenen Flek direkt an solchem Bilde abwaschen zu wollen. Zum dritten sehen wir nur die dem Spiegel zugekehrte Seite von uns. Das Gesagte läſst sich leicht auf das Verhältniſs des „Ich" zum Gewissen anwenden, aber es fehlt viel, daſs nicht eine Menge von platten und daſs nicht selbst manche tief gehenden Raisonnements gegen die Wahrheiten anstoſsen sollten, die sich uns aus diesem Vergleiche aufdringen. Zuerst spricht man viel zu oft von Gewissenlosen. (Davon weiter unten noch etwas mehr. Nicht das Gewissen sollte man ausgetilgt, sondern lediglich die Apperzeption vernachläſsigt halten.) Zum andern und dritten frägt es sich: was wir durch das Medium

des Gewiſſens zu ſehen erwarten dürfen? Die Antwort iſt: nicht uns ganz; nicht alles was Wiſsbegierde oft bloſe Neugierde von ſich zu ſehen wünſcht — genug daſs wir dasjenige ſehen, was zu einem vernünftigen Handeln, was zur Erfüllung unſerer Pflicht mit Bewuſstſeyn, und alſo zur Anerkennung unſerer Pflicht mit Bewuſstſeyn, und alſo zur Anerkennung unſerer Würde, erfoderlich iſt. Das Bild nun, in dem wir zwar uns nicht ganz, wohl aber die Thätigkeit erkennen, die wir pflichtmäſsig anwandten, um das unſerm Individuum gegebene Freiheitsvermögen zur Kraft um es zur Freiheitsnothwendigkeit zu erheben, iſt nichts anderes als unſer *Wille*. Wenn es heiſst: wir fodern dieſe Handlung vor dem Richterſtuhl unſers Gewiſſens: ſo denkt erſtlich Niemand an eine Unterſuchung des Erfolgs, ſondern man iſt einig, daſs nur von dem die Rede ſey, was man bei ihrer Unternehmung *gewollt* habe. Sind wir nun ſo weit, ſo ſind wir bald weiter einig, daſs ſich die ganze Unterſuchung lediglich um die Frage dreht: ob ich das gewollt habe, was ich ſollte? und wir erkennen ſodann Gewiſſen und Willen nur als Vehikel, durch welche das „Ich" den geſuchten Aufſchluſs über ſein Handeln erhält. Da der Wille offenbar nur das Bild, und zwar von jener eben genannten Thätigkeit unſeres Geiſtes iſt; ſo ſollte wenigſtens die Philoſophie, welcher es obliegt die Dinge bis zu ihren letzten Gründen zu verfolgen, weder von einem guten, noch von einem böſen, überhaupt nicht von einer Autonomie des Willens ſprechen. Wie ſchmutzig das Antlitz des Spiegelbildes erſcheine; dieſes Bild

ist immer unschuldig und seine Reinheit besteht lediglich in seiner Treue: welche häsliche Tendenz der Wille zeige, der gewöhnliche Masstab seiner Würdidigung, nach welchem man *ihn* für den Schuldigen oder den Verdienstvollen halten sollte, ist unpassend und in der tiefern Spekulation verwirrend. Erkennt man in der Betrachtung des Willens Mängel und Gebrechen; so würde der Versuch sie dadurch wegzubringen, dass man direkt auf den Willen selbst losgieng, nicht anders als der Versuch des Kindes seyn, in welchem es das Spiegelbild zu waschen suchte. Erfahrnere wenden in solchen Fällen ihre Thätigkeit auf das (freilich an sich unsichtbare) Antlitz selbst, und erwarten als eine Nothwendigkeit, dass das Bild sich ändern müsse, wie man dort Veränderungen hervorbringe. Der bekannte Gemeinspruch, den auch eine Bibelstelle als Akkomodation an die gewöhnliche Vorstellungsart ausdrückt, welcher sagt: „Wollen habe ich wohl, aber das Vollbringen fehlt mir" enthält lediglich eine Täuschung, in welcher etwas für Willen genommen wird, was nur nicht Wille seyn kann. Denn, der Wille ist ja schon das Produkt, auf welchem es in der moralischen Welt nicht blos überhaupt, sondern eigentlich allein ankommt: mit ihm ist die Freiheitsnothwendigkeit realisirt und der Akt der Vernunft als geschlossen anzusehen. Eine Klage über unsern moralischen Zustand, während wir Ursache zu haben glauben unser Wollen anzupreisen, ist demnach baarer Widerspruch. Soll dann der Erfolg entscheiden? dass die That unmittelbar dem Willen folgt, ihn in seiner

Vollendung begleitet, oder daſs ſie diesmal, aus was immer für Urſachen, doch nicht zu Stande kommt, daſs ſie ſofort dieſes oder jenes wirkt — das alles gehört lediglich der Welt der Erſcheinungen an, und dient uns nur bisweilen, und unter der Kontrolle des Gewiſſens, zur Anſchauung unſers Werths oder Unwerths. Das richtige Zielen macht den Schützen, der Druck folgt bei jedem ernſthaften Zielen von ſelbſt, liegt ſchon in ihm als der Tendenz, die keine ſolche wäre, wenn ſie nicht ſtrebte; was ſie aber über den Mechanismus vermag hängt von ganz andern Dingen ab. — Wenigen Menſchen ſcheint es zu gelingen, ſich von der Stärke, die der Geiſt im Willen erlangen kann, eine angemeſſene Idee zu machen, zu begreifen, daſs er, genau wie es Zenos Schule lehrte, weder durch Phrynens Lockungen, noch durch den drohenden Phalaris beherrſcht werden könne *). Streng genommen, dünkt es mir immer uneigentlich geſagt,

*) *v. Atmendingen*: (L. H.) *Darstellung der rechtlichen Imputation.* Gieſsen 1803, liefert einige, beſonders aus Raynal: *Hiſtoire philosophique* etc. entlehnte, höchſt merkwürdige Beiſpiele, von rieſenmäſsiger Stärke des Willens. — Prinz Quatimonzin, den der kaſtilianiſche Henker auf glühenden Kohlen hält, ruft ſeinem, im gleichen Schickſale winzelnden, Günſtling zu: *Lieg ich auf Roſen?* (S. 97 u. f.) Möchte der, beſonders in der Imputationslehre höchſt verdiente Verfaſſer, nur nie einen Fingerbreit von dieſer Anſicht des, (*nach ſeiner Schöpfung von der Auſsenwelt unabhängigen*) Willens abweichen. — Ich merke an; in

wenn man irgend einen Willen oder eine Vernunft beherrscht nennen will, und widersprechend dem Charakter der Absolutheit von dieser, wovon jener das Produkt ist. Die Fälle, in denen wir von beherrschten Willen und beherrschter Vernunft reden, scheinen mir vielmehr solche zu seyn, in welchen Vernunftthätigheit für diesen Fall aufhörte, und in welchen also kein Wille mehr da war, sondern physische und Willkührnothwendigkeit ihr ungehindertes Spiel trieben. Was nicht da ist, kann auch nicht beherrscht genannt werden. Der von Zeit zu Zeit rege Gegendruck ist alsdenn nicht Wille, ist vielmehr ein Durchbrechen des, Willen erheischenden, Gewissens. Allein ohne eine sehr

den Zuständen der Roheit hat der Wille leichteres Spiel hinsichtlich der Verachtung des Schmerzes: schwereres in Besiegung einer Lust, deren Vorschmack nicht fehlt: in den Zuständen der Verfeinerung ist der Fall umgekehrt. In beiden Fällen kommt ein Theil der Erscheinung auf Rechnung der physichen Verhältnisse. Wenn Raynal in einer der obigen Verbindungen sagt; „*Fanatiques vantez encore la constance de vos martyrs! Le sauvage de la nature efface tous vosa miracles!*" so hat er zwar im Ganzen sehr recht: dennoch würde man in seinen Beyspielen, wie wenig man ihre Wahrheit bezweifelte, zu viel finden, wenn man neben ihnen den Tod eines *Sokrates* und *Senek* vielleicht kaum mehr des Erwähnens werth achten wollte. Jener war der gebildeteste Mann eines bereits sehr verfeinerten Zeitalters; dieser kannte alle Genüsse eines schwelgerischen Hofes! D. V.

ſeine Abſtraktion, werden wir auch hier getäuſcht, denn, die in ſich zurückgehende Thätigkeit, durch welche die Reinigung des Geiſtes, wenn ich ſo ſagen darf, vor ſich geht, kann auch nicht anders als in der Geſtalt eines Willens von uns wahrgenommen werden: dennoch muſs das Verdienſtliche oder das Strafbare (letzteres immer Unterlaſſung) nicht im Willen, der ſtets ein Produkt bleibt, ſondern ſie müſſen in dem Akt des Beſtimmenden in das zu Beſtimmenden geſucht werden, aus welchem der Wille ſodann, als ein Nothwendiges hervorgeht. Man muſs ſagen können: wer den Willen hat gut zu ſeyn, der iſt gut; der Akt, der ſolchen Willen ſchuf, war alles, was das Gewiſſen fodern konnte, und die demſelben entſprechenden Erſcheinungen in der Auſsenwelt werden ohnfehlbar folgen, je nachdem es Gottes Wille iſt, d. h. je nachdem es in dem Konflikt anderer auf das Ganze berechneten Kräfte möglich iſt. „Die Ehrwürdigkeit der Pflicht, ſagt unſerer Unſterblichen einer, hat nichts mit Lebensgenuſs zu ſchaffen. Sie hat ihr eigenthümliches Geſetz und auch ihr eigenthümliches Gericht!" Der tiefe Sinn dieſer Worte erfodert, daſs man durchaus den ganzen Akt der Vernunftthätigkeit mit der Produktion des Willens als geſchloſſen anſehe. Iſt Wille da; ſo wird ohnfehlbar auf Willkühr oder Sinnlichkeit ſoviel und ſtark gewirkt, als es die Rezeptivität derſelben zuläſst: und abermals dringt Sinnlichkeit ſo ſtark auf phyſiſche Nothwendigkeit, als ihre Herrſchaft über ſolche, durch das Maſs und Verhältniſs der eignen Kraft zu der widerſtehenden be-

gründet ist. So greift meine Hand zu, um den Gefährdeten pflichtmäfsig zu schützen; aber was sie vermag oder nicht vermag, hängt ab vom Kampf der Kräfte in jenen Welten, wo mein Geist Fremdling ist. Sie sind es, von denen irgendwo *Conz* sagt:

„Hoch *über Welten* flammt in sonnenhellen Zügen,
„Hell wie es euch im eignen Busen spricht,
„Das richtende Gesetz die Pflicht!"

Eine der schwierigsten Fragen unter allen, auf welche man in der Theorie des Willens stossen kann, ist ohnstreitig die: ob wir wohl, durch was immer es geschehe, vermögend seyen, einem Dritten den uns beliebigen Willen zu geben? Unterricht, Drohung, Belohnung etc. scheinen, nach tausendfachen Erfahrungen ein solches oder solches Wollen hervorzubringen; und doch ist es unleugbar, dafs nur diese Erfahrungen zur Allgemeingültigkeit erhoben seyn dürften, um alle Stellungsversuch, unserer Freiheit fast lächerlich zu machen — man könnte ja, ganz nach Belieben, den Willen *von aufsen* vorschreiben, gewissermassen mathematisch berechnen, welchen Willen ein so gebildetes Subjekt in solcher Lage nothwendig nicht etwa blos haben solle, sondern haben müsse. Nach meiner Einsicht ist folgende Ansicht die wahre der Sache: Wenn wir sagen, die Vernunft soll herrschen; so dehnen nur Thoren diese Herrschaft auf Vernichtung derjenigen Kräfte aus, die in der physischen Welt, oder die in jener arbeiten, wo sich die Pulse des Lebens in ihren tausendfachen Gestalten regen. Harmonie ist die grofse

Aufgabe, die ſich im unermeſslichen All löſen ſoll! der Menſch, der in ſeiner Totalität den drei Welten angehört, würde in ſeinem Weſen eine abſolute Diſſonanz bilden, wenn ſein Sollen für die anderen Welten zerſtörend wäre; er müſste dann von dem Erwachen ſeiner Vernunft bis zum letzten Lebenshauch, ſein eigner Henker ſeyn. Ich komme gleich zu einer noch etwas weiteren Ausführung dieſes Satzes: hier nur ſo viel, daſs eine Einrichtung beſtehen müſſe, die den Reibungen in den anderen Welten, bis auf den Punkt, wo ſie das Zuſtandebringen eines Willens hindern würden, nicht nur nicht hinderlich, ſondern ſogar förderlich ſey. In dieſer Direktion des Sollens entſteht nun das Bedürfniſs der manigfaltigſten Kenntniſse von den Verhältniſſen der Auſsenwelt, und wer uns dieſelben durch das Medium des Verſtandes u. ſ. w. zuführt, leiſtet dem Geiſte jenen Dienſt, welchen man dem Auge leiſtet, wenn man ihm Objekte unter den füglichen Geſichtspunkt ſtellt. Aber das Auge und die Objekte unter ſolchen Geſichtspunkt machen noch nicht das Sehen aus, welches, wie bereits oben geſagt wurde, ſtets als ein beſonderer Thätigkeitsakt des Lebensprinzips zu betrachten iſt. Alles Wiſſen, Belehren, Drohen, kann nur als Gelegenheit, als beſondere Veranlaſſung zur Erzeugung eines ſolchen Willens gelten; der Akt ſelbſt, der ihn erzeugt, bleibt das Werk des freien Geiſtes. Wenn Manche uns das Beiſpiel eines Trinkers, der alles weiſs, was ſich gegen ſeine Laſter ſagen läſst; ja, der Verſtand genug hat, um die Bündigkeit ſolcher Gründe ganz einzuſehen, mittelſt ihrer

seine Kinder zu warnen u. d. gl.; wenn sie dasselbe anführen, um zu beweisen, daſs Freiheit Chimäre sey; so gehört gerade dieses Beispiel zu denen, die ich vor allen ergreife, um mich der Existenz der Freiheit zu versichern. Der Akt sich als Freiheitsnothwendigkeit zu konstituiren, wird von ihm unterlassen, und so reiſsen ihn die anderen Nothwendigkeiten gebieterisch mit sich fort: nichts in der Welt vermöchte abzuhelfen als er selbst! In den Jahren und unter Verhältnissen, wo wir näher der Erde, und entfernter von unserm Fallpunkte sind, scheint unser Geist sich mehr nur an dem Zustandebringen eines Willens zu üben, oder vielleicht besser, dem zu Stande gebrachten Willen, scheinen in der Art unserer sonstigen Rezeptivität die Bedingungen versagt, durch welche er zu Thaten reifen könne. Kinder und Abgelebte gelten in der Welt der Erscheinungen für Willenlose. — Man findet in dem hier Berührten die Hauptpunkte, auf welchen, nur etwas weiteres Nachdenken, uns mehrere Gründe im Zusammenhang zeigt, aus welchen die Uebungsschule solcher Freiheitsprinzipien dergleichen wir sind, noch eine in vielen andern Veranstaltungen fest gegründete innere Haltung haben muſste, kraft deren es bei unserm moralisch Handeln für ihre Fortdauer nur nicht auf das ankäme, *was* wir thäten. Wie bald würde jene Schule unter den Händen eines Geschlechtes zusammenstürzen, mit dessen Freiheitsanlage es so gethan ist, wie ich hier flüchtig andeutete, und mit welcher es doch gerade so gethan seyn muſste, wenn wir nicht ganz andere Wesen seyn sollten! —

Wie es möglich ſey, daſs die Subſtanz einer ganz fremden Welt auf die Subſtanz einer zweiten und dritten eingreifen könne, oder; wie z. B. Wille es endlich dahin bringt, daſs ein Stein in die Höhe geworfen werde, darüber können wir durchaus nichts ſagen; es geht uns die Kenntniſs des Dings an ſich ab. Nicht ganz unfruchtbar möchte jedoch die Bemerkung ſeyn, daſs der Eingriff der einen Kraft auf die fremde, nicht ſowohl die innere Thätigkeit der letztern, als dasjenige aufhebe, wodurch *ihr Produkt* ſich weiter thätig äuſsere. Ein Beiſpiel wird die Undeutlichkeit verbeſſern, welche ich mir hier etwa zu Schuld kommen laſſe. Ich kann, was mich auch zum Gegentheil auffordere, den Willen zu Stande bringen, kraft deſſen ich nicht eſſe, und ich kann darin dergeſtalt beharren, daſs ich mich zu todt hungere. Wir haben Beiſpiele ſolcher Todesart, und es ſind Verbindungen denkbar, in denen es Pflicht ſeyn würde, den Willen bis auf dieſen äuſserſten Punkt fortzuſetzen. Hiernächſt kann ich jedoch nie ſagen: ich will keinen Hunger haben. Die Willkührkraft oder die Sinnlichkeit, über welche mein Wille gebietet, zeigt ſich im Verhältniſs zu meinem Willen nur als relative Nothwendigkeit; *aber für die Sphäre ihres Gewirkten, des Inſtincts nemlich, behält ſie das Imponirende einer abſoluten.* Die Willkührkraft, welche den, bis zum Nervenſaft ſchweren, Körper des Elephanten trägt, und noch den Ueberſchuſs an ſolcher Kraft hat, welche eine Körpermaſse bewegt, welcher der blos mechaniſche Druck des thieriſchen Leibes nicht gewachſen ſeyn würde: eine ſolche Will-

kührkraft alſo ſchleudert dieſen Stein in die Höhe, bewegt dieſe Laſt. Phyſiſche Nothwendigkeit, oder die Kraft, welche dieſen Stein früher am Boden hielte, zeigt ſich im Verhältniſs zu der Willkührkraft nur als relative; aber für die Sphäre, auf die ſie angewieſen iſt, behält ſie das Imponirende einer abſoluten: der in die Höhe geworfene Stein bleibt in allen ſeinen Parsikeln eben ſo ſchwer, als der ihm ſonſt völlig gleiche auf dem Boden. Fände man dieſes letztere Beiſpiel, aus Gründen von dem Druck der Luft entlehnt, nicht ganz paſſend; ſo wird man ſtatt deſſen leicht ein anderes ſubſtituiren. Dieſe Anſicht läſst ſich übrigens auf eine Art fortſetzen, wodurch eine gewiſſe Unerreichbarkeit des Willens, dieſes Produkt der abſoluten, alſo keiner dritten gehorchenden Nothwendigkeit noch mehr ins Licht geſetzt werden könnte. — Doch ich muſs mich hier mit Gewalt losreiſsen, wo ich hoffen darf, von der Natur des Willens wenigſtens ſo viel geſagt zu haben, als ich wegen einiger tiefer unten aufzuſtellenden Sätze, davon zu ſagen nöthig erachtete. — Mag man übrigens bis hieher mit mir einverſtanden ſeyn oder nicht; immerhin wird man es in dem, mir beſonders wichtigen, nachſtehenden Satz ſeyn:

Wer nur immer redlich ſtrebt, zu thun, was ſein Gewiſſen ihm befiehlt, der iſt ein moraliſch guter Menſch, und jedes Streben darnach iſt eine gute Handlung: was mir dagegen mein Gewiſſen nicht verbietet, iſt nicht unmoraliſch, zündete ich gleich die Welt an beiden Polen an!

Dieser Satz hat zwei äusserst wichtige Seiten, für das moralische Gebiet und für so viele benachbarte. Ich will mich bemühen das auszuzeichnen, was mir auf jeder derselben das Wichtigste zu seyn scheint.

Die Vorderseite. Zuvörderst finden wir uns durch diesen so bestimmten Charakter der Moralität gezwungen, die moralische Welt unter der Menschheit weit ausgedehnter anzunehmen, als sie uns unter irgend einem andern Gesichtspunkt ausgedehnt erscheinen kann: der Menschenkenner darf nur diese Entdeckung machen und fest an ihr halten; so wird er, selbst durch eine Menge von den sonst traurigsten Erfahrungen dennoch nicht an der Menschheit verzweifeln dürfen. Die Ueberzeugung von der Unerforschlichkeit der Moralität rettet ihm einen Glauben, den er ohne sie, ich möchte fast sagen — ohnfehlbar einbüsst. Selbst Grossinquisitoren — sonst gewiss nach dem Körper ihrer Handlungen zu urtheilen, die grössten Stöhrer des Reichs der Freiheit, oder des Reichs Gottes — könnten, unter solcher Voraussetzung, vielleicht dennoch demselben angehören *). — Aber

*) Ich weiss sehr wohl — wer wüsste es nicht? — was so häufig von der „*Ignorantia vincibilis et invincibilis*" gesagt ist, leugne auch keineswegs alles, was jene für straffällig erklärt. Ich weiss ferner, was *Kant* (l. c. S. 289.) ausdrücklich *von der stets sicheren Gewissenlosigkeit des Ketzerrichters* sagt; allein ich gestehe, dass er mich hier nicht überzeugt. — Einen Menschen um seines Glaubens willen tödten, sagt „*K*" ist nach

nicht blos für diese Sphäre, wo wir es mit Erwachsenen und überhaupt mit Menschen in sonst regelmäſsigen Zuständen zu thun haben, erweitert sich unsere Ansicht; sondern sie leidet eine noch viel gröſsere nicht minder erfreuliche Ausdehnung. Wer wagt es zu bestimmen wo im Kinde, bei noch so schwacher Aeuserungsfähigkeit eines wirksamen Willens, bereits die Stimme des Gewissens erwache, und wie frühe demnach auch dieses schon gut handeln könne? wer zu bestimmen, wo im Irrenhause sie endlich ganz vernichtet, und dem Subjekt demnach alle Gelegenheit abgeschnitten sey, doch immer noch etwas für den menschlichen Endzweck zu thun? In der That,

der bloſsen Vernunftpflicht gewiſs unrecht. Im ersten Fall muſs das Urtheil nach dem vermeintlichen Befehl einer Offenbarung ausgesprochen werden, und dennoch kann niemand sagen, es sey unmöglich, daſs diese oder jene Offenbarung falsch sey etc. — Ich wende ein: Mir ist nichts Vernunftpflicht, als was mein Gewissen mir als solche vorhält, und jede andere Absolutheit der Vernunftpflicht ist unerweislich. Ein irrendes Gewissen ist freilich Unsinn, weil ich sonst nie sicher seyn könnte recht gehandelt zu haben: aber diese Untrüglichkeit desselben gilt nur, in so fern mein Gewissen *zu mir* spricht, und gilt nur für den Augenblick der bestehenden Foderung desselben. Verglichen mit dem, was vielleicht die Mehrheit der Gewissen unter den tausend Millionen der Mitlebenden; verglichen mit dem, was es in anderen Perioden meines Lebens sagt, können seine Ausprü-

wer Kinder, Schwache und Unglückliche der letzteren Art schärfer beobachtete, fand gewiſs — wenn anders eigne Beobachtungen mich nicht ganz trügen — häufige Spuren des inwohnenden Gewiſſens, wenn er es nur verſtand, den Maſsſtaab ſeines eignen Gewiſſens zurückzulaſſen, und lediglich bei dem „*ſibi religioni ducere*" ſtehen zu bleiben. Daſs ſolche nur immer redlich thun mögen, was ihnen ihr Gewiſſen beſiehlt,

che allerdings irrig ſeyn. — An eine unmittelbare Offenbarung „*A*" glauben, und annehmen, daſs die Vernunft keine Stimme gegen ſie habe, iſt dergeſtalt Eins, daſs, nach tauſend Erfahrungen, das Gewiſſen keine höhere Pflicht aufſtellt, als dieſe Gefangennehmung zu vollenden, und gerade der Zweifel gegen die Aechtheit von jener Offenbarung, gerade der Gedanke, der dem ſo philoſophiſchen Kopfe ſehr natürlich ſcheinen mochte, gerade er iſt es, deſſen jener Gläubige unfähig iſt, und eben in der Vorausſetzung desſelben liegt *petitio principii.* Sagt aber einmal das Gewiſſen: du handelſt im höchſten Grade unrecht, wenn du irgend etwas gegen den Ausſpruch der unmittelbaren, über allen Zweifel erhabenen Offenbarung „*A*" thuſt; ſo kommt es ſogar dahin, daſs der Sieg deſto herrlicher, die Handlung deſto moraliſcher ſcheint, je mehr der Gründe für das Gegentheil ſprechen, die von nun an alle nicht als Gründe, ſondern als beſiegte Lockungen angeſehen werden. Die religiöſe Meinung nimmt den ſcheinbaren Charakter einer vernünftigen an; die Gefangennehmung der Vernunft ſcheint ſolchen das einzig Vernünftigſte zu ſeyn.

D. V.

nicht was ihnen das meinige befehlen würde, und ihr Leben dauert nicht vergeblich fort, endigt sich nicht als ganz zwecklos, wie viel vor der Periode der Reife, wie spät nach ihr es sich auch endigen möge.

Auf derselben Seite, wo der so bestimmten Moralität diese Ansicht abgenommen wird, ergiebt sich eine andere nicht minder interessante. Die Vernunft nemlich, und mit ihr die moralische Gesetzgebung, hebt sich in dem Grade, in welchem alles für den grösseren Beruf zur freien Thätigkeit günstiger zusammenstimmt. — In dem engen Kreise von der Ruhe zum Genuss, von der zu schweren Arbeit zu einer, nur gerade eben sie wieder möglich machenden, Ruhe: also bei Kindern, Wilden, bei armseligen Sklaven, hier wo so viele der wesentlichsten Bedingungen einer freien Aeusserung fehlen, die grössere Foderung nur Marter seyn würde, durchaus wohlthätig, sagt hier das Gewissen nur wenig. Aber der Mensch reift heran, wie an Jahren und Kräften, so an Erkenntnissen und zwar an selbstthätig erschaffenen und an aufgefassten aus der reichen Fülle des fortgeschrittenen Zeitalters: und jetzt wird die innere Stimme selbst stets männlicher und umfassender. In jenen Zuständen, und in allen die jenen ähnlich sind, wo es nur wenig zu thun gab, und wo die uranfängliche Aufgabe „*handle nach deinem Gewissen*" noch durch keine tiefere Einsicht in die uns umgebende Welt, geschweige in den grossen Plan einer moralischen Weltordnung unterstützt seyn konnte, überall hier wirkte das Ge-

wissen ganz mit der Aengstlichkeit, die wir noch heute als die stete Gefährtin der sonst unverdorbenen Ignoranz antreffen, und diese Aengstlichkeit füllte eine grosse Lücke in der mangelnden Einsicht aus. In den Zuständen der höheren Bildung, tritt an die Stelle der dort unerlasslichen Aengstlichkeit, der Sinn, welcher nach Grundsätzen prüft; überall nach Regeln der Güte, und bald nach denen des Rechts zu prüfen weises: die Sinnesänderung (Busse) wird ärmer an Thränen, aber thatenreicher und fester; die Tugend verliert die Stütze jener selbstgeschaffenen Hölle, welche den rohen Menschen, oft schon in den wohlthätigsten Naturereignissen, anstöhnt; sie verschmäht das Spielzeug, was kindische Einbildungskraft einem gewissen Himmel verlieh, wird aber immer vertrauter mit dem Himmel in der Brust, bei welchem dann auch so leicht der Glaube an Fortdauer gedeiht. — Durchaus so wie unser gewöhnlicher Horizont die nach unserem Standpunkt und unserer Sehkraft, mathematisch genau abgemessene Grösse hat, durchaus so verhält es sich mit der Sphäre unserer inneren, moralischen Gesetzgebung. Ich fürchte nicht diesen passenden Vergleich zu weit zu treiben, wenn ich in beiden Berge annehme, die in der Zufälligkeit unserer Lage (ob sie am Fusse derselben oder auf ihrem Gipfel sey?) auch ihn zufällig einengen oder erweitern können. Damit unsere Kräfte nie als ein zu Kleines erscheinen möchten (und wir dann durch Kleinmüthigkeit unthätig würden); damit sie uns nie als ein längst zureichendes Grosse erscheinen könnten (und wir dann

durch Selbstgenügsamkeit unthätig würden) schuf wahrscheinlich die Natur, dem geistigen Auge wie dem körperlichen, den eingebildeten Horizont, aber der wahre liegt auch für beide in stets unerreichbarer Ferne.

Hat nun der moralische Mensch eine gewisse Höhe erreicht, welche in jedem Fall durch eine gewisse längere Lebensdauer, hierneben aber noch durch sehr vieles Andere bedingt ist, auf welches ich jetzt nicht eingehen darf; so zeichnen sich, unter den mancherlei wichtigen Folgen dieses Emporsteigens gewiss vorzüglich, nachbemerkte zwei aus: *Es kommt eine eigne Wissenschaft zu Stande, mit Recht so berühmt unter dem Namen der Moralphilosophie oder der Sittenlehre: die moralische Gesetzgebung unterstützt und sichert des Menschen Schritte in allen übrigen äussern Verhältnissen, die anscheinend noch so weit entfernt liegen, den nicht ausgenommen.* Ich mache über jede dieser Folgen einige Bemerkungen. Zuvörderst erinnere ich an das grosse, bei jedem sonstigen Wechsel von Systemen gewiss bleibende Verdienst des Königsberger Philosophen, welches sich derselbe unter andern, nicht nur um die Moralphilosophie überhaupt, sondern auch noch namentlich dadurch um sie erwarb, dass er zuerst und auf immer *reine Moral* (Metaphysik der Sitten) und *moralische Anthropologie* (eigentliche Tugendlehre) sorglich von einander unterschied. Mag jene in dem Bewusstseyn nie den wissenschaftlichen Charakter erhalten, dessen sie so streng fähig ist, ihre

ſtete Repräſentantin, das heilige Gewiſſen, macht dennoch das Streben nach dem Endzwecke möglich, auf welchen es bei der Freiheit abgeſehen iſt. Ganz anders mit dieſer, welche die Fälle angiebt, in denen die Moralgeſetze ihre Anwendung haben, wie ſie, dieſen oder jenen Hinderniſſen zum Trotz, *in concreto* wirkſam zu machen ſind. Wer ſieht nicht, daſs die letztere, ihrer Rückbeziehung auf das Aprioriſche ohnerachtet, dennoch ſtets ein Erlerntes bleibt; deſſen Erlernung von dem gröſseren oder geringeren Maſs der Verſtandeskräfte, von der Beſchaffenheit des Unterrichts, mit Einem Wort, von tauſend Zufälligken abhängt? Wem ſoll ich Beiſpiele geben, wie vielen achtungswerthen Männern, die den Begründer dieſer Trennung leſen und gewiſs auch zu faſſen vermögen, dennoch dieſe wohlthätige Trennung vergeblich vorgelegt wurde? Nimmt man an, daſs im poſitiven Recht die philoſophiſche Rechtslehre den wahren Geſetzgeber machen müſſe, oder daſs dieſe zunächſt nur Anwendung des Rechtsprincips auf die einzelnen Fälle ſey, die ein im Staate wahrgenommenes wirkliches Material darbietet *); ſo kann man ferner ſagen: die Tugendlehre und die Foderungen des Gewiſſen, verhalten ſich, wie ſich das poſitive Recht zu der philoſophiſchen Rechtslehre verhält. Freilich iſt das Gewiſſen der wahre Geſetzgeber in der Tugendlehre, aber dieſe erſt zählt die

*) Calliſen (C. F.) *Verſuch über das Verhältniſs der philoſophiſchen und poſitiven Rechtsgelehrſamkeit*, in *Grolmann* Magazin Th. I. S. 202.

Fälle und Bedingungen der Anwendbarkeit ſeines Sollens auf, indem ſie zugleich verſucht, jene Foderungen im ganzen Sittenreiche zu erheben, und uns in den Stand zu ſetzen, überall im Voraus zu beſtimmen, auf welche Art der Wille eines jeden vernünftigen Weſens geäuſsert werden müſſe, um die Präſumtion der ſittlichen Maxime vor ſich zu haben. Noch mehr, ſo wie es in dem poſitiven Recht, bald noch einen *rein poſitiven* Theil geben wird, ich meyne den, über welchen die Rechtsregel uns nicht nur nichts a priori ſagt, und in welchem das, was Rechtens ſeyn ſoll, durchaus von dem legislatoriſchen Belieben abhängt *); eben ſo bildet ſich bald hier ein beſonderer Theil der Tugendlehre, über den mein Gewiſſen mir auch gar nichts ſagt, und wo ich endlich nur deswegen ſoll, weil mir das Konventionelle bis auf einen gewiſſen Punkt heilig ſeyn muſste — Der Moment der bürgerlichen Vollbürtigkeit erhält ſeine allgemeine Beſtimmung durch legislatoriſches Belieben; es muſs etwas darüber feſtgeſetzt ſeyn: die Tugendlehre der Völker, denen wir angehören, fodert die Bekleidung gewiſſer Theile unſers Körpers, mit deren Entblöſsung ich an einem andern Orte durchaus nicht anſtöſsig ſeyn würde. — Es ſind wahrſcheinlich die Foderungen der Tugendlehre, welche manchem ſchätzbaren Schriftſteller vorſchwebten, wenn er von *äuſserer* Moralität und

*) Fichte *Naturrecht* Th. II. S. 94 vergl. Calliſen in einem Nachtrag zu der obigen Abhandlung, in dem 2ten B. des Magazins, S. 126.

äusserer Immoralität sprach. Aus dem Gesichtspunkt, dass Moralität unbedingt ein innerer Akt ist, macht man ihnen den Vorwurf, eines in ihren Ausdrücken liegenden Widerspruchs, und behauptet, dass damit nichts weiter gesagt werde, als eben das, was *Legalität* und *Illegalität* sagen. Demohngeachtet möchte ich es für das wahre Bedürfniss mancher Verbindungen halten, die Tugendlehre den Inbegriff der äussern Moralitätsvorschriften nennen zu dürfen. Das Wort „Moralität" zeigt bestimmt an, dass in ihr auf den inneren Akt gedrungen, und aus inneren Gründen gehandelt wird: der Zusatz „*äussere*" aber deutet zugleich darauf hin, dass das Gethane oder das zu Thuende den Rücksichten gemäss sey, welche die Aussenwelt befriedigen. Das Wort Legalität reicht vorzüglich um deswillen nicht zu, weil man sich — ich untersuche hier nicht mit welchem Recht — gewöhnt hat, es zu gebrauchen, wo nur immer eine nicht ausdrücklich von dem Gesetz untersagte That verrichtet wurde, ganz abgesehen davon, ob bei ihr die Beziehung auf ein Gesetz statt fand oder nicht. Dieser Geistliche versagt sich, überall wo er sich nicht von den Gliedern seiner noch in solchem Zustand der Aufklärung befindlichen Gemeinde unbeobachtet weiss, das Vergnügen, welches er, nach seinen Jahren und nach seiner Gemüthsart, an gewissen Gesellschaftsspielen, vielleicht auch in dem Tanz finden würde. Kein moralisches Gebot, kein kirchliches Gesetz und kein bürgerliches bestehe, welches ihn direkt zu dieser Versagung nöthigte: er lebe nicht von Beichtpfennigen,

oder achte ihrer nicht: was er thut, geschieht so fort, gemäfs der von ihm gemachten Beobachtung, dafs eine mindere Gefälligkeit gegen die Schwachen seinen Wirkungskreis einengen würde. Man kann, dünkt mir, in dem gegebenen Fall nicht sagen, dafs dieser Mann *nur legal* handle, in dem gewöhnlichen Sinn nemlich den wir mit Legalität verbinden: seine Handlung ist eine moralische, aber lediglich diktirt durch die ganz besonderen Umstände, die gerade er in seiner Lage und gerade bei einer solchen Gemeinde beobachtete oder zu beobachten glaubte. Ein minder gute Beobachter als er würde vielleicht die Entdeckung nicht gemacht haben; ein Mann von gröfserer Jovialität, Gewandtheit und Beredsamkeit, würde sich ohne Nachtheil über dieses Vourtheil haben wegsetzen, und der wahren Aufklärung, die vor allen Dingen Aeufseres und Inneres scheidet, dadurch eine Hilfe mehr haben geben können. Ich definire äufsere Moralität: *als die Fertigkeit nach den Vorschriften eines Gewissens zu handeln, dem eine genaue und richtige Kenntnifs der Umstände zur Seite geht, in welche die Handlung fällt, und welchen durch sie Genüge geschieht* *).

*) Stübel *System des allgemeinen peinlichen Rechts*, Th. II. §. 230 spricht, — dafs ich ein Beispiel aus einer Sphäre entlehne, wo auch nur für die Zwecke benachbarter Wissenschaften von dem Sittengesetz die Rede ist — er spricht von einer *inneren eigentlichen*, und *äufseren*, *bürgerlichen*, (?) *uneigentlichen Immoralität*. Die Stelle im Zusammenhang zeigt zwar noch

Ich gehe zu der zweiten wichtigen Folge über, welche oben dem Emporſteigen des moraliſchen Menſchen beigelegt, und die dahin beſtimmt wurde, daſs, auf ſolcher Höhe, die moraliſche Geſetzgebung ſeine Schritte in allen übrigen äuſseren Verhältniſſen leite und ſchütze. Meine Leſer erinnern ſich noch an das, was ich unter äuſseren Verhältniſſen verſtehe, und an das, was ich früher über den ehelichen, den elterlichen, den häuslichen, den bürgerlichen Menſchen ſagte. — Wollte man ſagen, die moraliſche Geſetzgebung *ſchaffe* den guten Vater, Bürger etc.; ſo ſagte man offenbar zu viel: ſie könnte ja in ihrer Vollendung beſtehen, wenn es auch gar keinen Vater, keinen Bürger etc. gäbe; kurz, ſie macht dieſe ganze Bekanntſchaft erſt durch Hörenſagen, wie könnten ſie alſo von ihr geſchaffen ſeyn? Wenn dagegen Natur, Erfahrung und Wiſſenſchaft, für irgend eins dieſer Verhältniſſe ein Geſetzbuch entworfen, oder auch nur begonnen haben; ſo weiſs vor allen ſie, auf der ge-

mehr (was auch ſchon der Zuſatz „*bürgerlichen*" andeutet) daſs der Geſichtspunkt des verdienſtvollen Hrn. Verfaſſers nicht genau derſelbe iſt, den ich hiermit angebe; dennoch dünkt mir, daſs der meinige ihm zur Folie gedient habe. — Man vergleiche hiermit Feuerbach Reviſion Th. II. S. 469 u. 470. — Uebrigens iſt es gerade die Präventionstheorie, gegen welche — — doch davon beſonders, ſo wie noch einiges im Allgemeinen von dem Ausdruck „*äuſsere Geſetzgebung*".

D. V.

wiſſen Höhe wohin unſere Vorausſetzung ſie ſtellte, dasſelbe zu prüfen, zu berichtigen, zu erweitern. In jeder Sphäre, wo nur immer eine Geſetzgebung waltet — und wo keine waltete, würde es keine Sphäre geben können — iſt ein wirkſam Beſtimmendes, ein Beſtimmtes (oder beſſer, ein beſtimmt werden Sollendes) und ein Gleichartiges, welches den Zweck des Geſetzes und den Mittelpunkt der Sphäre ausmacht. — Welcher Nothwendendigkeit jenes wirkſam Beſtimmende angehöre, darauf kommt es mir an dieſer Stelle eben ſo wenig, als auf das an, was dieſen Mittelpunkt ausmacht: allein was die Mutter aus Inſtinkt, was der Bürger aus Patriotismus thut, das wird, nach dem angelegten moraliſchen Maſsſtab geprüft, und das bewährt Befundene erhält den beträchtlichen Zuwachs des kategoriſchen Sollens. Der Mittelpunkt einer äuſseren Geſetzgebung, welcher, neben ſeiner inneren Wirkſamkeit, noch den Vortheil einer ſolchen Beziehung auf den Mittelpunkt der moraliſchen Geſetzgebung genieſst, ſteht unerſchütterlich feſt, und iſt hierdurch auf einmal einer Summe von gefährlichen Einflüſsen entnommen, welche in ihren wahren Urſachen oft ſo wenig können oder mögen erforſcht werden, daſs man ſie Zufälle nennt, und folglich alles aufgiebt, was darzu dienen könnte ſie zu heben. — Noch mehr: hat jemand, man darf ſagen, das Unglück, ſeinen Sinn für den Zweck zu verlieren, der in einer der genannten Sphären ſeine Thätigkeit anſpornen ſoll, welches vielleicht beſſer ausgedrückt heiſsen würde, „hat jemand irgend einen Schaden an ſeinem dort

wirksam Bestimmenden genommen; so kann die moralische Gesetzgebung zwar nicht immer, eigentlich niemals, das Verlohrne selbst wieder herstellen: wohl aber kann sie allen Zerrüttungen vorbeugen, welche dieser Verlust sonst zur Folge haben müſste: denn sie hält noch, zwar an fernem, aber sehr starkem Bande fest, das, wofür das nahe, das sogenanute natürliche Band zu Grunde gieng". Ein Beispiel wird mich allgemein verständlich machen: der eheliche Mensch hört, aus was immer für einer Ursache es seyn möge, er hört auf den Gatten zu lieben. Liebe dieser Art läſst sich nicht erzwingen, am wenigsten kann die moralische Gesetzgebung in ihren kategorischen Imperativen, (sie, die für die Aussenwelt — hier die Willkührwelt der Triebe — im Menschen keine Schöpferinn, sondern nur Regentinn ist) ein Vernichtetes zu neuem Seyn schaffen. Wenn indessen das unmoralische Subjekt nach diesem Verlust den nicht mehr geliebten Gatten von dieser Stunde an in der Regel kränkt, bei überlegenen Kräften wohl gar misshandelt: so beeifert sich dagegen das moralische, alle nachtheiligen Folgen, die sonst in diesem Zustande natürlich seyn würden, so viel möglich zu hindern, und thut dieses nicht selten mit ausnehmendem Erfolge. Ich fodere jeden schärferen Menschenbeobachter auf, sich an Fälle zu erinnern, wo man die aus dieser Sphäre entflohene Liebe dennoch nicht aus dem gegenseitigen Betragen der Edlen, im Zustande ihrer völligen Besonnenheit, wahrnahm. Freilich kann auch der sogenannte gute Ton zu diesem Phänomen beitragen, welcher aber, da er

höchst selten den Wechsel zwischen Kleid und Schlafrock überlebt, bei jeder nähern Bekanntschaft leicht von der Totalität der Frscheinung abgezogen wird. — Mit dem Patriotismus ist der Fall genau derselbe, und auch bei ihm wird leicht abgezogen, das, worin er nur etwa noch durch Furcht und Klugheit unterstützt ist. — Der Triangel der oben gezeichneten Figur versinnlicht das hiermit Gesagte. Seine Schenkel langen zu verschiedenen Mittelpunkten äusserer Sphären. Ist der Bürger ein ohnehin guter Bürger, steht also der Mittelpunkt seiner bürgerlichen Sphäre schon vor sich fest; so wird die zu dem Mittelpunkt der moralischen Sphäre hinauf langende Beziehung ihn noch mehr befestigen: hätte er das Unglück an diesem Mittelpunkt der bürgerlichen Sphäre Noth zu leiden; so kommt ihm die Kraft des fernen Mittelpunktes dergestalt zu statten, dass sie oft allein Zerrüttungen vorbeugt, dieselben, in jedem Fall, bei weitem weniger gefährlich macht. Wie unzulässig es ist den überwiegenden Antheil, welchen die Willkühr an der ehelichen Liebe hat, direkt durch Vernunftgebot wieder erschaffen zu wollen, da die Willkühr selbst nicht von unserer Freiheit geschaffen, blos modifizirt wird: so tritt doch nicht selten der Fall ein, wo die Freiheit *indirekt* eine solche Wirkung thut, Ausbrüchen, die Erbitterung zur Folge haben müssten, und die den rückgehenden Funken der Liebe leicht plötzlich auslöschen könnten, ist durch die Freiheit vorgebeugt: alles, was den Funken wieder mächtiger beleben könnte, kann noch einwirken, und das ganze Verhältniss wieder in seine natür-

liche Ordnung zurück kommen, dergeſtalt, daſs die Motive der Sittlichkeit vielleicht wieder aufhören *nächſter* Grund der verhinderten Zerrüttung zu ſeyn.

Die Kehrſeite. Von dort an, wo der Satz „*Was mein Gewiſſen mir beſiehlt, iſt nicht unmoraliſch, zündete ich gleich die Welt an beiden Polen an*" zur Sprache kam, bemühte ich mich, die Vortheile zu zeigen, die er uns, namentlich bei dem Studium einer moraliſchen Weltordnung, gewährt. Der Satz hat eine Kehrſeite, die uns an ihm hervortritt, ſobald wir ſelbſt aus dem Standpunkt der moraliſchen (überſinnlichen) Welt, in den der vorzugsweiſe ſo genannten Auſsenwelt, alſo dahin treten, wo Natur- und Willkührnothwendigkeit ihr groſses Spiel treiben. Ihm, dem Manne, welchem Moral und Tugendlehre Eins wären, ihm könnte bei der Behauptung „was moraliſch erlaubt iſt, darf ich thun" auch nicht von ferne einfallen, daſs dieſer Satz für die Koexiſtenz irgend einige Gefahr bringen könne: holte er doch ſogleich des beredten *Mosheims* klaſſiſches Werk, und ſo viele andere, vor und nach dieſem erſchienen literäriſche Produkte herbey, in welchen faſt alles Erſinnliche unter den Schutz der moraliſchen Geſetzgebung geſtellt iſt, von dem Haupt des Königs bis zur Todesart des eingefangenen Inſekts. Selbſt die Gewiſſensfälle, die ſogenannten, auf welche doch nur Grübler ſtoſſen können, ſind hier durch viele und bündige Erörterungen geſchlichtet. Es ſey ferne, daſs ich das wirkliche Verdienſt, was auf dieſem Gebiete, ſelbſt bis zur Schlich-

tung der sogenannten Gewissensfälle herab, erworben wurde, im geringsten verkenne: allein diese Bemühungen haben sämmtlich nur einen entfernteren Bezug auf den Punkt, der hier interessirt. Die Frage ist nicht von dem, was eine Wissenschaft sagt, die in ihrer Ausdehnung so sehr das Werk der Aussenwelt (m. v. oben) und solcher Männer ist, die ohnfehlbar einen anderen, vielleicht einen ganz anderen Horizont hatten, als der meinige ist. Millionen von Menschen haben gelebt, und werden leben, die, alle moralische Wesen, und schon hier alle vor wesentlich Einem moralischen Richterstuhl gestellt, keine *Mosheime* und *Kante* hörten, oder, wenn sie solche auch gehört hätten, verstehen könnten. Es ist so verführerisch, sich hiergegen auf die Absolutheit der Vernunft zu berufen, und dabei zu vergessen, dass diese unleugbare Absolutheit sich doch nur auf mich, und dann ferner nur auf diejenigen erstreckt, welche sich mit mir genau auf gleiche Höhe des Gesichtskreises befinden. „Ich hätte Euch noch viel zu sagen, aber Ihr könnt es jetzt noch nicht fassen" spricht unter allen Moralisten, die je lebten, der grösste, und ich sehe nirgends die Befugniss, diesen Ausspruch, nur von Verstandes-Aufklärung zu nehmen. Wirklich wäre es dem Stifter unserer Religion eine Kleinigkeit gewesen, alles, was in Bezug auf seine Lehre den Verstand seiner Schüler hätte bereichern können, in wenige Vorträge zu fassen; allein seine weise Zurückhaltung gründete sich offenbar auf die Ueberzeugung von der damals noch zu grossen Sinnlichkeit der nachmaligen Apostel,

an welcher der deutlichſte Vortrag an den Verſtand geſcheitert haben würde. Gehen wir nun in das wirkliche Leben um uns her; ſo finden wir in der That eine Menge von Verbindungen, wo das, was die Moral als Wiſſenſchaft für durchaus unzuläſsig erklärt, hier zum moraliſch Gleichgültigen herabſinkt, dort wohl gar als dieſem Individuum geboten erſcheint. Wir würden das Letztere nicht annehmen können, wenn unſer eignes Bewuſstſeyn uns nicht Fälle der Art aus unſerer innern Lebensgeſchichte aufſtellte. Es iſt *Meisner*, wenn ich nicht irre, der einen pſychologiſchen Roman ſchrieb, wo der Titel einen vielfacher und grober Verbrechen Ueberwieſenen, mit dem Schluſs des Titels „und doch ein guter Menſch" anführt. Ich habe das Buch nicht geleſen, weiſs nicht einmal wie es von unſern literäriſchen Tribunälen aufgenommen wurde; aber ſo viel iſt gewiſs, daſs unter dieſem Titel ein ihm entſprechendes, ſehr intereſſantes Gemälde geliefert werden könnte. Wie fern es räthlich oder nicht räthlich ſey, unſerer ſo beſchaffenen Leſewelt ein ſolches Buch in die Hände zu liefern, kümmert mich hier eben ſo wenig, als eine Kritik der *Wielandiſchen* Muſe, der ſchönen Heydin, mit welcker man, wie ſie bezaubere, doch bisweilen vor ſeinen Kindern zürnen muſs. — Es giebt ganze Gegenden, in welchen ſonſt wahrhaft ehrliche Leute ſich ihren Holzbedarf auf eine Art verſchaffen, den ich in meinem Horizont durchaus für einen Diebſtahl erkenne: viele ſtarben, nach durchaus gerechtem Urtheil, am Hochgerichte, deren ſittlicher Werth — vielleicht vor-

züglich war! — Wenn es alſo gleich entſchieden iſt, daſs die moraliſche Geſetzgebung die Mittelpunkte aller unſerer äuſseren Sphären befeſtigen, ja, bei ganz verlornen aller Zerrüttung vorbeugen kann, die ſonſt natürliche Folge eines ſolchen Verluſtes ſeyn würde; ſo ſehen wir uns dennoch durch die Betrachtung dieſer Kehrſeite, hingeführt zu der Möglichkeit eines ganz entgegen geſetzten Reſultats. *Der Menſch kanz moraliſch gut ſeyn, und kann mich, wohl gar mit vieler Ueberlegung, um Hab und Gut, um Leib und Leben bringen?* Wer, ein gehöriger Selbſtbeobachter, ſagen kann, daſs er nie eine, ſeiner früheren innigen Ueberzeugung völlig entgegengeſetzte angenommen habe, dem wird es vielleicht Mühe koſten, dieſem Reſultat Beifall zu ſchenken; wer aber ſolche Erfahrungen an ſich machte, kann ihm denſelben, konſequent, nicht verſagen: überhaupt aber darf man für dasſelbe nicht einen Augenblick die gänzliche Subjektivität des Gewiſſens, nicht den Umſtand vergeſſen, daſs der Verſtand, deſſen Vorträge die Vernunft beobachtet, überall dem Irrthum unterworfen iſt, ohne daſs man dieſes Irrthums die Vernunft zeigen kann, die durchaus das Ihrige that, wenn ſie nur auf die Uebereinſtimmung mit ſich ſelbſt hinarbeitete. — Indeſſen hat das Reſultat unſerer Kehrſeite etwas für unſere Koexiſtenz höchſt Beunruhigendes, und das Wohl derſelben wäre wirklich hierdurch auf das allergefahrvolleſte untergraben, hätte nicht *Der*, dem in unſerer Schöpfung uuſere Totalität vorlag, dieſe Gefahr auf eine Art abgewendet, deren Betrachtung die glänzendſte Probe

der höchsten Weisheit ist. Wäre die Darlegung meiner Ansicht von der Lösung dieses Problems, auch minder wichtig für meine Endaufgabe, als sie es ist; so könnte ich sie dennoch nicht füglich ganz unterdücken, weil mir selbst innerlich vor der Naktheit jenes Resultats bangt. In jedem Fall muss ich doch kürzer dabei seyn, als es das allgemeine Interesse des Gegenstandes fodert.

Der Urheber unserer Natur berechnete ganz genau, welcher Nachtheil für die Menschenwelt dadurch entstehen könne, dass unfehlbar Individuen auftreten würden, welche sich, gleichviel ob mit oder ohne Schuld, in einem Gewissenszustand befänden, der wenig oder gar nicht in ihrer Nähe sichere. War es ohne Schuld, dass sie zu einer solchen Gefährlichkeit kamen oder dabei stehen blieben — nun so schadet dieses freilich ihrem Beruf zum Reiche Gottes nicht: aber damit allein ist der Welt nicht geholfen. Ja, hier könnte dadurch endlich ein äusserer Zustand entstehen, in welchem die Möglichkeit der Realisirung der Vernunft in der Sinnenwelt, bis zu einer, unseren göttlichen Anlagen durchaus nnangemessenen Kleinheit herabsänke. Es musste also etwas in der Sinnenwelt gesetzt seyn, was dem Sturm der Leidenschaften, was den Weltverstern die Waage halte; den Irrthum, den die Vernunft nicht einsehen konnte, *und vielleicht mit subjektivem Vortheil verarbeitete*, auf dem Wege, wo er hereingebrochen war, an den Abgrund führte; dann überhaupt es möglich machte, dass wohl gar, ich weiss nicht

in welcher Gefangenschaft, fast gänzlich verkümmerte Vernunftthätigkeit, bei ihrer Rückkehr sogleich wieder vieles vorfände, was, ihren Produkten ähnlich, nur von ihr geadelt werden dürfte, um sogleich die Grundlage von weiteren glücklichen Fortschritten zu seyn. Ohnstreitig mit in Hinsicht auf diesen Zweck geschah es, dass kein Vernunftgebot, welches die am meisten detallirte Tugendlehre namhaft macht, existirt, welches nicht wenigstens noch Einmal in dem Kreis irgend einer der äusseren Gesetzgebungen vorkomme, und daselbst an dem eignen Mittelpunkt einer solchen befestigt sey. Die wichtigsten stehen sogar in zwei, drei und mehreren zugleich: tugendhaft und glücklich (im gemeinen Sinn) oder doch klug seyn, heisst, der inneren Verschiedenheit ohnerachtet, nach äusseren Merkmalen nur mit wenigen Ausnahme nicht dasselbe. Ich will meine Behauptung an einem Beispiel erläutern, wozu ich das Gebot „*Du sollst einem Jeden das Seine lassen*" als eins der bekanntesten nehme. Es giebt wohl kein System der Tugendlehre eines gebildeten Volkes, welches dieses Gebot auslassen könnte, auch wird es wahrscheinlich von den meisten positiven Religionen, dem Vorbilde des Legislators auf *Sinai* gemäss, bestätigt geworden seyn. Wie es sich aus einer obersten Maxime so leicht ableiten läst; aber welche Gegenreitze ihm auch oft *in concreto* entgegenstehen, und es problematisch machen; ob ein solcher Dieb in solcher Lage nicht that, was jeder ehrliche Mann, *genau* an dessen Platz, gethan haben würde, darüber keine Auseinandersetzung: dem Leser, der mir bishier-

her folgte, ist sie völlig entbehrlich. Man kann getrost sagen, schützte nur Moralität gegen Diebstahl; so würde nie eine solche Benutzung des Eigenthums statt finden, die, der jetzigen unter gebildeten Völkern gleich, wesentliche Bedingung der Möglichkeit ist, eine solche Menge moralischer Wesen auf diesem Erdenrund zu ernähren. Man kann noch weiter gehen und sagen: schützten nur Moralität und Religion und Staat — diese doch gewiss bereits höchst starke Verbindung — schützten nur sie das Eigenthum; so würden dennoch in dem Schutz desselben noch sehr viele Lücken bleiben. Wir haben das Gebot also in der Sphäre des HOMO; wir haben es ferner als Fundamentalgesetz in der Sphäre des *Homo civis*. In dem Hauswesen giebt es abermals, und es wacht darüber nothgedrungen, der *homo herus*, selbst wenn er für seine Person gegen den Besitz Anderer diebisch wäre. Die Gesellschaft wird reicher, folglich werden der Gegenstände der Begehrungen und des Raubs immer mehr, aber eine Folge davon sind auch feinere Sitten; der Diebstahl wird tief verachtet; nicht der Geringste will mit dem Diebischen umgehen, geschweige dass man ihm den Zutritt in die besseren Zirkel verstatte — also auch der *homo socius*, in der engeren Bedeutung, sanktionirt dasselbe Gebot, worüber sich schon Moral, Religion, Staat und Hausherrnstand vereinigt haben. Man entdeckt, bereits mit gemeinem Scharfsinn, dass in jeder Sphäre zu den alten Motiven neue hinzu kommen, dass jedes zwar gerne zu seiner Verstärkung die bestehenden anderen zu Hülfe ruft,

übrigens aber doch *noch immer spezifisch* und oft allein stark genug wirken kann, um einen Diebstahl noch da zu verhindern, wo alle übrigen Motive verstummt sind. Freilich bedarf das moralische Motiv, da, wo es vollkommen fest steht, diese Beihülfe anderer meistens gar nicht, und immer am wenigsten: aber es werden doch eine Menge von Diebstählen und Entwendungen unterbleiben, da wo jenes in dem Individuum wankt, selbst wo es gänzlich fehlt. Es bleibt dem eignen Nachdenken jedes meiner Leser überlassen, das, was hier von Einem Gebot oder Verbot gesagt wurde, auf mehrere anzuwenden, und durch die verschiedenen bis jetzt schon anerkannten Sphären in Gedanken durchzuführen.— In der oben gezeichneten Figur schneidet die Sphäre der bürgerlichen Gesetzgebung in die der moralischen ein: eben das thut ihre kleinere, bis jetzt noch unberührte Nachbarinn. Meiner Idee nach wird sich der Leser in den Ausschnitt — der also ein, der bürgerlichen und moralischen Gesetzgebung gemeinschaftliches Gebiet darstellt — in Gedanken Gebote und Verbote dieser Art *in duplo* hinschreiben, und sodann das eine Exemplar auf den Mittelpunkt der moralischen, das andere auf den Mittelpunkt der bürgerlichen Sphäre beziehen. Wenn ich wünsche, dass man sich dergleichen *in duplo* hinschreibe; so will ich damit überall jener Vorstellung entgegenwirken, nach welcher ein moralisches Gebot, dessen auch der Staat bedarf, und welches er (nach Rücksichten, die ich unten näher bestimmen werde) selbst geben wird, in seiner Gesetz-

gebung entbehrt werden könne, gleich als ob ſeine ausdrückliche Erklärung dadurch überflüſsig wäre, daſs darüber ſchon ein Gebot der Tugendlehre beſtehe. Ich will ferner der noch unzuläſsigeren Vorſtellung entgegenwirken, als ob, dadurch daſs der Staat ein ſolches Gebot erläſst und verpönt, die Tugendlehre nicht dabei verweilen dürfe. Nein, alle äuſseren Geſetzgebungen zuſammengenommen, können auch nicht die geringſte Lücke in dem Syſtem und dem Vortrag der Tugendlehre entbehrlich machen; denn die Art, wie ſolche Gebote und Verbote *hier* vorkommen müſſen, bleibt immer, von wegen der Beziehung auf einen weſentlich verſchiedenenen Mittelpunkt, auch weſentlich verſchieden, von der Art, auf welche ſie in den äuſseren Geſetzgebungen vorkommen müſſen: die innere Geſetzgebung ſelbſt iſt aber dennoch auch eine äuſsere, wenn ich in dem Mittelpunkt einer äuſsern ſtehe *). Was auf das Verhältniſs der vorzugsweiſe ſo genannten inneren Geſetzgebung gegen alle äuſseren gilt, darf weniger ſtreng genommen werden, in dem gegenſeitigen Verhältniſs der vorzugsweiſe äuſseren Geſetzgebungen unter ſich. Unſere Figur zeigt ein Gebiet, welches zwiſchen II und III gemeinſchaftlich iſt: beide ſind äuſsere Geſetzgebungsſphären. Angenommen wir fänden ein Gebot oder Verbot, zu deſſen Aufrechthaltung II geſchickter iſt als III, oder umgekehrt; ſo

*) Die Rechtslehre *im engſten Sinne* ſchlieſst die Tugendlehre *aus*. Ob aber Tugenden, die ſich *lehren* laſſen, nicht dennoch der Rechtslehre in weiterem Sinne angehören? — davon unten.

darf die Legislation von III eine Lücke laſſen, ohne zu fürchten, daſs es eine wahre Lücke ſey: kurz, zwiſchen äuſseren Geſetzgebungen finden Abtretungen ſtatt, deren Baſis die Antwort auf die vorläufig zu entſcheidende Frage ausmacht: welche von beiden am beſten geeignet ſey, dieſes und jenes zu bewirken oder zu verhüten? Irgend eine ſich im Staate vereinigende Geſellſchaft, die Statute und mit ihnen allerdings eine äuſsere Geſetzgebung errichtet, darf wahrlich nicht den Todtſchlag, nicht den Diebſtahl verpönen, wie weſentlich es ihr immer ſey, daſs nichts dergleichen in ihr vorfalle: Dinge dieſer Art ſind ſchon beſſer im Staate beſorgt, und dieſe Lücke der Statuten hat gar nicht den Nachtheil einer Lücke. — Es fehlt viel, daſs Sätze, die im gemeinen Leben für baare Münze gelten, und wahrhaft ächt ſind, daſs ſie in jenen höheren Regionen, wo der Menſch oft anfangen muſs zu künſteln, noch für das gelten, was ſie ſind, und wofür ſie ſo vortheilhaft anerkannt würden! Die nähere Anwendung werde ich nicht lange ſchuldig bleiben: ſie iſt oft ſehr fruchtbar in der Beſtimmung des noch nirgends klar auseinander geſetzten Verhältniſſes zwiſchen Polizey und Juſtitz.

Durch dieſe höchſt weiſe Einrichtung, daſs die Vorſchriften der Tugendlehre noch Einmal, meiſtens mehrmal, in den Geſetzgebungsſphären unſerer äuſseren Verhältniſſe vorkommen, verliert das obige Reſultat unſerer Kehrſeite bei weitem das Meiſte von ſeinem Schrecklichen. Menſchen, ſelbſt mit den niedrigſten, wohl gar mit nur eingebildeten moraliſchen

Horizonten, d. h. mit ſolchen, in welchen das von ihnen für vernünftig Geachtete, hinſichtlich der Sinnenwelt und hinſichtlich der moraliſchen Wirkungskreiſe anderer Freiheitsprinzipien zerſtörend ſeyn würde, werden dennoch bei weitem nicht ſo gefährlich für die koëxiſtirende Menſchheit, als ſie es ſonſt ſeyn würden. Jener Wahn z. B. der Kraft des Allmächtigen mit Scheiterhaufen zu Hülfe kommen zu müſſen, nimmt doch Anſtand die ketzeriſchen Provinzen zu verbrennen, deren ſtarker Arm, deren Muth und Kunſtfleiſs den Feinden trotzt und die Staatskaſſen füllt: fällt ja einmal etwas dergleichen vor; ſo kommen Folgen zum Vorſchein, in welchen der noch nicht ganz Stupide Auffoderung zu neuem Nachdenken findet und ſich vor dem Auffinden der höheren Gründe ſagt, daſs dieſer Weg doch wohl nicht der rechte ſeyn könne. — Es liegt in dem Geſagten, wie häufig es ſich treffen müſſe, daſs das Uebertreten und Beobachten moraliſcher Geſetze, jenes in Geſellſchaft des Wohl- dieſes in Geſellſchaft des Uebelbefindens gefunden, und daſs zwiſchen dieſen Zuſtänden und jenem Benehmen eine Zeitfolge wahrgenommen werde. Die Welt kennt den Mann, bis auf welchen man ſo wenig in das Weſen der moraliſchen Natur und der von ihr ausgehenden Geſetzgebung eingedrungen war, daſs man ſich dieſe Folgen in dem Kauſſalitätsverhältniſs der Moralität zu ihnen dachte. Durch ihn iſt, hinlänglich und allgemein bekannt, das Unzuläſsige dieſer Vorſtellungsart gezeigt worden: doch kann man ſeinem tiefen Raiſonnement durchaus beiſtimmen, ohne dadurch zu

leugnen, dafs diefes, für unfere Moralität zufällige Zufammentreffen, gar nicht in dem grofsen Plan der moralifchen Welturfache gelegen habe. Genug, wenn man fich überzeugt hält, dafs der Hauptzweck jener Einrichtung, die wir in den guten Folgen der Handlungen erkennen, nicht der war die Moralität gegen die Aufsenwelt, fondern umgekehrt die fo in ihren Gefetzen fortwirkende Aufsenwelt, für die Fälle der höchft fchwachen, oder derjenigen Moralität zu fchützen, welche, bei fubjektiver Güte, wohl gar weltverwüftend werden könnte. Dem Ausdruck der hier vorgetragenen Ideen angepafst, würde die Theorie der fogenannten moralifch guten und böfen Folgen der Handlungen fo abgefafst werden: fie rühren lediglich daher, dafs dafselbe Gebot noch einmal oder mehrmal in äufseren Gefetzgebungen vorkommt, und in ihnen an den, jeder Sphäre eigenthümlichen Mittelpunkt, befeftigt ift, wo dann jedesmal ein Streben des hier wirkfam Beftimmenden ift, fich als eine Nothwendigkeit, felbft im Kampfe mit anderen Nothwendigkeiten, zu behaupten. Was fodann der Tendenz des hier wirkfam Beftimmenden gemäfs erfolgt, ift ihm und feiner Sphäre natürlich, was ihr zuwider lauft, ift hier unnatürlich, und wird nur gegen einen bald mehr bald weniger hartnäckigen Widerftand durchgefetzt. Menfchlicher Egoismus und Einfeitigkeit finden in folchen Fällen unaufhörlich Uebel gehäuft, die fie Strafen; fie finden Sinnesluft und Mittel zu derfelben, die fie Belohnungen nennen, wo der wahre Philofoph dort nur einen Zug aus der beften Welt, hier nur einen

Genuſs ſieht, der wenigſtens ſein Höchſtes nicht anſpricht, und um deſſen fernerer Gewährung willen, wie ſie etwa den Böſen noch immer zu Theil wird, er die Gottheit wenigſtens nicht partheyiſch findet. In dem Schmerz, wo dieſer Elende jammert, muſst Du die Einrichtung bewundern, welche, mittelſt ſeiner, die verletzte Thierheit ſo mächtig dringt Hülfe zu ſuchen: in der modernden Menſchenleiche, die groſse Haushälhälterinn, die ſo unverzüglich zu dem chemiſchen Prozeſs ſchreitet, durch welchen neues Leben bedingt wird. Der Haufe, und dann vielleicht Jeder im Drang der erſten Gefühle, hat Mühe bei dieſen wahren Geſichtspunkten zu verweilen. Der Dieb, der hier über den Einbruch das Bein zerquetſchte, und jetzt an ſeinem Schmerz jammert, genieſst *die Wohlthat des Schmerzes*, gleich dem auf deſſen Erhaltung noch ſo viel ankommt; ſeine an dem Diebſtahl unſchuldige Organiſation, thut alles, um ſich zu erhalten und Hülfe zu fodern; aber wir tragen die Schändlichkeit des Diebſtahls auf den Vorfall über der ſich in einer ganz andern Sphäre ereignete, und — finden in jenem Schmerz eine Strafe! Dieſer Dieb ſtürzt von einer Höhe herab ohne ſich zu beſchädigen, ſo nennen wir es unverdientes Glück: es ſtürzt ein rechtſchaffener Mann in ſeinem Berufe herab, und beſchädigt ſich auch nicht; ſo nennen wir es Vorſehung: der letzte ſtürzt herab, und findet den Tod; ſo iſt die Unbegreiflichkeit der Wege Gottes der gewöhnliche Leichentext! Wäre ein Glas herabgeſtürzt ohne zu zerbrechen, ſo hätte es ein ſonderbarer Zufall geheiſsen. Der groſse Styl, in

welchem das majeſtätiſche Gebäude des Alls, feſt und unwandelbar von der ewigen Weisheit für ewige Dauer errichtet wurde, bleibt uns gänzlich verborgen, wenn wir die verſchiedenen Sphären, denen namentlich der Menſch angehört, nicht als ſolche Ganze anſehen, denen eigne Geſetzgebungen entſprechen, und in deren Mittelpunkten ſtehend, wir lauter Weisheit und Güte finden, ohne unſere Zuflucht zu den gemeinen kleinlichen Anſichten der Menſchen auf niederen Stufen der Kultur nehmen zu müſſen. — Wer dennoch von ſogenannten natürlichen Strafen ſpricht, dem zeigt ſich der unverkennbare Charakter ihrer Aeuſserheit, ich will ſagen, ihre Abhängigkeit von Nothwendigkeiten, denen die Abſolutheit fehlt, dadurch, daſs man ſie in irgend einem konkreten Fall, mehr oder weniger alle, umgehen kann. Mit den ſogenannten natürlichen Belohnungen verhält es ſich eben ſo, — ſie können uns ſämmtlich ausbleiben! Ein Fall, der uns in dem Mittelpunkt der einen Sphäre natürlich vorkommt, erſcheint in dem einer anderen unnatürlich. Dieſer Satz, ſo wie der, daſs dann die Schuld an dem Beobachter ſey, liegt ſchon im Vorigen und ſcheint mir höchſt unentbehrlich für eine richtige Straftheorie. Kann man in einer poſitiven Geſetzgebung, natürliche Strafen einzuführen, ſuchen? Ich glaube die natürlichen Strafen einer poſitiven Geſetzgebung, können nur poſitive Strafen ſeyn: oder, will man die Natur nachahmen, ſo muſs das Mittel, wodurch die poſitive Geſetzgebung ſich als eine Nothwendigkeit zu behaupten ſucht, den Charakter ihrer Sphäre, alſo den der Poſi-

tivität haben. Die moralische Gesetzgebung kann keinen Lohn und keine Strafe kennen, als die gewährte oder entbehrte Uebereinstimmung mit sich selbst, die aber allerdings ihre Grade zwischen den beiden Endpunkten *Gefühllosigkeit* und *Seeligkeit* hat. Dafs wir uns ja hüten, diesen inneren Frieden (der nur Dem zu gering scheinen kann, welcher nie einen bleibenderen Vorschmack desselben hatte) und sein Gegentheil, in die Klasse der Lust und der Unlust zu setzen. Irrdische Produkte wie Lust und Unlust, sind, gleich allem was ihrer Welt angehört, an die Gesetze der Selbstkonsumtion geknüpft. Jene hat immer noch zu fürchten (wodurch sie zur Begierde wird) diese könnte sich nicht erholen, wenn täuschende Hofnung ihr nicht stets zur Seite gieng. Im Reiche der Geister ist der Gang gleich und grofs. Was ich bin, kann mir nicht geraubt werden: ich, ich selbst, und ich allein führe das Siegel, das mich für die Annäherung zur Vollendung stempelt. Was ich nicht bin und doch seyn soll kann mir durch keinen Glückshafen, durch kein Spiel der Aufsenwelt sebst durch keinen Unterricht werden: ein eigener Entschlufs, ein innerer Akt der solchen Willen schaft, mufs es mir gewähren. Aber dieser allein ist dann schon That und keine Fesseln, die meinen Arm hemmen ihm entsprechende Erscheinungen in der Aufsenwelt zu bewirken; keine Verunstaltungen in der Aufsenwelt durch Schicksale, kann mir die Ueberzeugung von innerem Werthe rauben, wenn ich mir meines, *dem Sollen* durchaus gemäfsen Entschlusses bewufst bin.

Ob man sein Gewissen vernichten könne?

Diese That scheint mir eben so unmöglich, als der Genuſs eines Gastmals, nach einem völlig zu Stande gebrachten Selbstmord. Ist meine obige Erörterung der Natur des Gewissens, welche keine andere Prüfung als die an dem Bewuſstseyn selbst verträgt, richtig; ist Gewissen der Abglanz eines Vermögens, welches mit unserm Ich, mit dem in ihm gegebenen Verhältniſs des für Vernunftthätigkeit Bestimmenden zu dem bestimmt werden Sollenden gesetzt ist; so kann Gewissen auch nur aufhören mit dem Geiste selbst. So weit sich irgend etwas anderes der Freiheitswelt vergleichen läſst, darf man sagen: was für *die* Welt, wo Lebensprinzipien mit Organismus verbunden sind, der Schmerz ist, das ist für die Sphäre unserer Geisterwelt der Vorwurf, den man gemeiniglich dem Gewissen zuschreibt: also nicht Strafe, Wohlthat vielmehr, die zur Rettung auffordert. Wenn, bei tief in seinem Zusammenhang angegriffenen Organismus, der Schmerz aufhört, so ist der gewönlich sogenannte physische Tod nahe; wenn, bei fast gänzlich mangelnder Uebereinstimmung mit sich, keine Vorwürfe mehr zu Stande kommen, die sich auf den Kontrast des Geschehenen mit dem *Sollen* gründen, so ist der Geist, der eine Welt zu umschlingen vermocht hätte, ganz nahe jener Versunkenheit, in welcher die angeborne Würde eines Selbstzwecks freilich unkenntlich wird, ohne jedoch je verloren zu gehen. Das Gewissen ist in diesem letzten Fall recht passend zu vergleichen einer Sonne, die dem (nur hier immer durch eigne Schuld, durch Unterlassung

dessen, was man kann) Verblindeten scheint. Man hüte sich dem Verblindeten zu glauben, wenn er wegen seines Gebrechens die Sonne anklagte. Ewig wie unser Wesen muſs unser Vermögen für das Sittenreich seyn, und wo dieses besteht, ist auch das Sollen gesetzt: daſs der Blinde dieser Art nur sehen *wolle*, und er wird den reinen Strahl des Gewissens unter dem Schut von Lastern und Verbrechen wieder finden, wird augenblicklich wieder das Glück genieſsen sich die Vorwürfe erneuern zu sehen, zu welchen die Bedingung des Gewissens niemals fehlt. Dies ist die wahre Unsterblichkeit und Unaustilgbarkeit des Gewissens, die aber freilich denen nicht Genüge leisten kann, welche gewisse kirchliche Begriffe von der Hölle schon durch die Vernunft gerechtfertigt sehen wollen, und die in der, manchen Bösen fortdauernd gewährten Sinneslust — gleich als ob sie den Geist schadlos halten könnte, wenn er es unterläſst sich als Freiheitsnothwendigkeit zu konstituiren — eine Auffoderung finden, positive Strafen als ein Gleichgewicht des unverdient Genossenen zu häufen. Ein Tropfen Zeit auf der einen, das Meer der Ewigkeit auf der andern Waagschaale, nur dieser Abstand kümmert sie nicht! Der Dichter, der das Motto gab, möge uns auch den Schluſs leihen: denn, was er so unerreichbar schön, aber von der Furcht und der Sorge im Allgemeinen doch nur halb wahr sagt, paſst sicher ganz auf den inneren Richter:

Scandit eodem quo dominus: neque
Decedit aerata triremi, et
Post equitem sedet. Hor.

Wie aber der körperliche Schmerz nicht dem Reiche des Todes angehört, sondern nur da seyn kann, wo es noch der Erhaltung eines Lebens gilt; eben so sollten wir uns ein für allemal an die milde Ansicht gewöhnen, welche die wohlthätige und stete Begleitung des Gewissens, als die beständige Gewähr unseres unaustilgbaren sittlichen Vermögens, demnach nicht als Strafe, sondern als Wohlthat darstellt. Sie, die nur Furcht besserte, wie Alle die, welche jene Ansicht im Streben nach Vervollkommnung träge machen könnte; gehörten dem Sittenreiche noch nie, oder gehören ihm wenigstens jezt nicht als aktiv Bürger an, und gegen das Unwesen in der Welt der Erscheinungen, war und wird doch fortdauernd noch auf gar manche andere Art gesorgt seyn müssen, wenn, ich wiederhole es noch einmal, die Schule nicht zu Grunde gehen soll: denn *die* Tugend (im Gegensatz der Tugenden) ist nicht auf Coëxistenz berechnet!

Ueber die Natur der bürgerlichen Gesetzgebung insbesondere, und über ihr Verhältniss zu andern Gesetzgebungssphären. *Verschiedene Meinungen über Staatszweck. Oberster Grundsatz des Rechts. Die bürgerlichen Gesetze allerdings Willensgesetze; aber nicht in dem Sinne, in welchem z. B.* Grolman *diesen Ausdruck nimmt. Vergleichung von vier Zwangsarten: Rache, Prävention, Strafe, Züchtigung. Der Staat kann nur strafen! Mein Votum zur näheren Bestimmung des Staatszwecks.*

Δηλον ως πασαι μεν κοινονιαι αγαθε τινος στοχαζονται μαλιστα δε, και τε κυριωτατε παντων ἡ πασων κυριωτατη και πασας περιεχεσα τας αλλας. αυτη δ'εστιν ἡ καλεμενη πολις, και ἡ κοινωνια ἡ πολιτικη.

Arist. de Rep. lib. I. cap. I.

Et in universum juste agit, qui circa ea, quae ad alias personas referuntur, cum recta ratione versatur.

Leibnit. *Op. Tom. V. ed. Gen.* 1768. *p.* 359.

Die beiden Ueberschriften, welche ich aus den Werken zweier Unsterblichen wählte, greifen mitten in die Hauptsätze ein, über die ich mich auf einigen Bogen verbreiten muss. Aber solche Fragen, wenige Bogen, abweichende Meinung, und über dem einen dem an-

ders Denkenden nicht durchaus günſtigen Ton vieler literäriſchen Gerichshöfe — welcher Beleſene wird es mir verargen, wenn ich geſtehe, daſs ich in Erwägung ſo vieler mir hier ungünſtig zuſammentreffende Umſtände, auch für das vielfach Durchdachte die Feder mit einer mehr als gewöhnlichen Aengſtlichkeit ergreife. Ich kann und will die aufgeworfenen Fragen hier nicht allſeitig beleuchten; aber ich kann und will ſie auch nicht in einer leichten Wendung umgehen: denn ſie ſtehen mit dem Fundament meines künftigen Syſtems der ſogenannten Polizey in noch gröſserer Berührung, als es ſich in dem Verlauf dieſer Schrift ſchon ganz zeigen wird.

So viele Jahrhunderte hindurch erhob ſich kaum hin und wieder eine zweifelnde Stimme gegen die Behauptung derer, welche den unverkennbaren *Staatszweck* in dem allgemeinen Beſsten, ſeine Realiſirung in dem allgemeinen Wohl ſuchten. *Pro bono publico; pro ſalute patriae*, ſtand in allen Kompendien, in welchen von dem Staate die Rede war, erſcholl's von allen Kathedern der Staatswiſſenſchaften, und, wo möglich noch lauter in allen Geſezzen und Kabinetsreſcripten. Die dienende Sprache überſetzte das dem entſprechende *pater patriae*; der Ausdruck *Landesvater* iſt vorherrſchend von der Supplik bis zum Liede, der ſonſt noch mehr als jetzt meiſtens nach ungebührlicher Freiheit lüſternen Muſenſöhne, ohne daſs dabey auch nur von ferne etwas Arges beſorget wird. Endlich erleidet, wenigſtens in Deutſchland, das Syſtem der Phi-

losophie seine bekannt grosse Umwälzung. Was im Ganzen dadurch gewonnen worden, oder noch davon zu hoffen sey? und hundert andere diesen paralell laufende Fragen kümmern mich nicht: genug, auch sie hatte das Eigne, dass jetzt Dinge wieder vor dem Richterstuhl der prüfenden Vernunft gefodert wurden, die sich bereits so lange vor gehöriger Würdigung, in die grosse Registratur der ausgemachten Wahrheiten geschlichen hatten, wo noch so vieles steht, was nicht ausgemacht ist. Die Reihe würde in jedem Falle die Fragen über Staatszweck und den obersten Grundsatz des Rechts haben treffen müssen; aber gewisse gleichzeitige politische Ereignisse erhöhten noch ihr Interesse, die Reihe traf die eine, und dadurch nothwendig auch die andere besonders schnell und heftig. Nichts war natürlicher, als jenes durch gleichzeitige politische Ereignisse für diese Fragen so sehr verstärkte Interesse der damaligen Schriftsteller, die nicht wissen konnten, dass die alte Europa nur kreisete um eine *Fausse-couche* zu machen: nichts ist erklärbarer, als dass der Haufe nicht auf die Entfernung von *Paris* und *Königsberg*, und nicht auf viele andere noch weit erheblichere Unterschiede achtend, in der kritischen, sich mit solchen Fragen befassenden Philosophie, eine Propaganda sah, die wohl gar schon vor dem Ausbruch der politischen Revolution förmlich organisirt gewesen sey. — Ich erwähne dieses Umstandes, theils weil man ohne stete Erinnerung an ihn, viele, unter diesen manche höchst schätzbare Schriftsteller, welche in der damaligen Periode bei unseren Fragen weilten,

nicht begreift; theils weil er, ich will nicht bestimmen in welchem Grade, die Schuld theilt, dafs die ganze Unterfuchung mehr aufgeregt als glücklich vollendet wurde. *Den* verblendete feine Hizze, hier in dem „*Für*" dort in dem „*Wider*", er war nicht in Stimmung für die ruhige Unterfuchung und felbst die Weltgefchichte fprach ihn vor dem Geräufch der Gegenwart nicht an; Jener legte die Feder aus dem Mifsmuthe nieder, zu welchem ihn die Antastungen der politifchen Verketzerungsfucht oder auch die Beforgnifs brachte von wirklichen politifchen Schwindelköpfen zu ihrer Parthey gezählt zu werden: die Unterfuchung über *Staatszweck* und *Recht* konnte in keine unglücklichern Periode fallen! — Dem fey wie ihm wolle, wir haben, befonders feit der gedachten Periode, über Staatszweck drei, über das Princip des Rechts zwei Partheien, und ich kann nicht wohl mein Votum Denkenden zur weiteren Prüfung vorlegen, ohne eine etwas nähere Relation über den Standpunkt der Streitfache abzulegen. Die Kürze, auf welche ich mich befchränkt fehe, fodert, mich der Citate foviel als möglich zu enthalten.

Staatszweck?

1. Der politifche *Purist*.

a) Solche Mifsgriffe und Greuelthaten, welche die Gefchichte verewigt, Mitleid erregend und empörend an fich, werden fie es noch weit mehr, wenn man von zehn dergleichen kaum Eine un-

ter einem andern Titel verübt sieht, als unter dem *des allgemeinen Wohls.* Als die Kreutzzüge Europa entvölkerten, als Ludwig XIV. so barbarisch das schöne Werk Heinrichs des Grossen zerstörte; wo man nur immer in Kriegen gegen einander rast, wo je ein Verbrecher zu Macht gelangte — alles ist man frech genug unter dem Namen des so beliebten *allgemeinen Wohls* wirklich zu machen. Die heil. Hermandad wird für das allgemeine Wohl geschwungen, und das *Maratische* Volksblatt (*L'ami du peuple*), also die scheusslichste Druckschrift der scheusslichsten Zeit, führte bekanntlich das Motto: *ut redeat miseris, abeat fortuna superbis.*

b) Eine *väterliche* Regierung ankündigen, heisst alle Bürger für Unmündige erklären, die nicht unterscheiden können, was ihnen nützlich oder schädlich ist; die das Wie? Wo? und Wie lange? ihres Glücks lediglich von dem Urtheil des Oberhaupts zu erwarten haben. Angenommen, dass jetzt alles aufs Beste gehe; so müsste schon der Gedanke einer solchen Abhängigkeit von fremdem Willen (der auch Laune werden kann) von fremder Einsicht (die auch wohl blos nach Geschmack handelt) er allein müsste hinreichen, dem Nichtleichtsinnigen allen Genuss zu vergällen: die beste Lage in einem solchen Staate, wäre doch nur die des Dyonisischen Sclaven, der, unter dem entblössten Schwerte am Pferdehaar, beim königlichen Mahle vergeblich sass.

c) Meinen Himmel trage ich, ihn trägt ein jeder wahrer Mann in eigner Bruſt: wie kann ihn mir der Fürſt ſchaffen? den vielleicht ich nicht kenne, geſchweige daſs er mich kennen ſollte?

d) Aber geſetzt er gäbe mir, er könnte jedem Einzelnen von uns Gelegenheit geben, und hinlängliches Vertrauen einflöſsen, um ihm die leiſeſten Wünſche unſerer ſckweigenden Bruſt klar vorzulegen; ſo würde er dann erſt recht einſehen, wie dieſes allgemeine Wohl von ihm das Unmögliche fodert. Was Dichter, Redner und Philoſophen ſchon oft ſagten, müſsten unſere ſo verſchiedenen Wünſche ihm unverkennbar zeigen, *daſs es nemlich für Glückſeligkeit nicht einmal einen allgemeinen Erfahrungsbegriff giebt*, *daſs ſie alſo keines Princips und folglich keiner Geſetzgebung fähig iſt.* Ein weiſer Fürſt ſollte es denen, die ihm ein ſo ungeheueres Vaterthum, über oft ſo unartige, halsſtarrige und auch launige Kinder, zumuthen, gar nicht Dank wiſſen, weil der Wille eines Engels, verbunden mit der Kraft eines Rieſen, der Aufgabe nicht gewachſen iſt.

e) Nicht genug, daſs man ſich nimmermehr über eine Maxime des allgemeinen Wohls vereinigen wird: das Vermeintliche an die Spitze Stellen iſt wahrhaft und zwar iſt es gleich gefährlich für *Fürſt* und für *Volk.* Er, ſo wenig als dieſes, weiſs hier genau, was man wechſelſeitig zu thun und zu fodern habe, und das Schiff des Staats ſchwebt alſo beſtändig zwiſchen der Klippe des

Despotismus und zwischen dem Strudel der Rebellion.

f) Hierzu kommt, dass alles Wohl, wüsste man auch genau worin es bestünde, wäre man auch über Foderungen und Leistungen einig, doch viel zu sehr in Schicksals Hand steht, als dass irgend ein Sterblicher sich seinen Spender nennen, also auch dafür verantwortlich erklären sollte. Denn, wer kann in die Saat der Zeiten schauen und sagen: dieses Saamkorn wird wachsen und jenes nicht!

Schluss.

Lasst uns die Fürsten — abgesehen von dem was bisher war, den Blick nur geheftet auf das was seyn soll — lasst sie uns Recht schaffen, das können sie, und wenn sie nur das thun, so gebührt ihnen der Name der Erdengötter. Die im Staate unter dem Schirm des Rechts freien Menschen, werden in eignen Reibungen gegen einander, ein Wohl schaffen, das bald jedes Ideal übertrifft, welches in dem Kopf eines Einzelnen aufkommen könnte: die Landesväterlichkeit aber ist ein eben so läppisches als gefährliches Märchen, in welchem man den Völkern nach Gutdünken mitspielt!

2) Der politische *Eudämonist.*

(Nicht ohne mancherlei Klagen über den Angriff auf das von jeher für wahr Gehaltene, die jedoch nicht von allen dieser Parthie getheilt wurden, antwortete man, mir bekannt, zunächst folgendes:)

ad a) Es ist wahr, wenn man die Idee des allgemeinen Wohls vergleicht, mit dem was schon so oft unter diesem Namen geschah, so stöfst man bisweilen, man kann zugeben oft, auf die fürchterlichsten Mifsbräuche. Allein diefs alles beweist doch immer nichts weiter, als den schon uralten Satz, *dafs auch das Beste könne gemifsbraucht werden.* Hebt Mifsbrauch den Gebrauch auf? — Wenn ein verblendeter Hierarche, ein alter schwach gewordene Sünder, ein häfslicher in seinem Uebermuth bis zur gänzlichen Menschenverachtung versunkener Egoist, ein wilder Eroberer, oder wer er immer sonst sey, die Menschheit unter dem Vorwand des allgemeinen Wohls mit Füfsen tritt, berechtigt diefs zu glauben, dafs sie ihre That würden unterlassen haben, wenn dieser Eine von den tausend Vorwänden gefehlt hätte, die sich dem Suchenden, besonders wenn er die Gewalt hat, so leicht darbieten?— Dieser so genommene Vorwand ist doch noch immer ein kleiner Tribut, den die Heuchelei der Tugend zollt: wer ihn nimmt, mag subjectiv schlechter seyn als der dezidirte Bösewicht; objektiv, also von der Seite wo uns die Sache am meisten interessirt, gebührt ihm der Vorzug. Der einmal, wenn auch heuchlerisch, angenommene Charakter, thut ihm doch noch manchmal wohlthätigen Zwang an, und die hin und wieder bewirkte Täuschung, ist ein Glück für die kurzsichtige Menge, die an allem verzweifeln würde, wenn sie für die ganze Lage solcher

Dinge den rechten Namen hätte. Gerade die grössere Unbestimmtheit, welche man dem allgemeinen Wohl im Vergleich mit der Maxime des Rechts zum Vorwurf macht, gerade sie gewährt hier doch wenigstens *den* Vortheil, dass manche Massregel die Entschuldigung des Irrthums erhält, oder umgekehrt, dass die gern urtheilende Menge sich hin und wieder bescheidet, den wichtigen Grund derselben nicht einzusehen. Man setze, dass die Maxime des Rechts eben so misshandelt und hintangesetzt werde, wie es so häufig das Schicksal des allgemeinen Wohls ist, und ein solches Beispiel müsste sodann unausbleiblich mit der ganzen Kraft seiner Verdorbenheit wirken. Hat etwa die Weltgeschichte noch keine Proben geliefert, wo man Unschuldigen den förmlichen Prozess machte?

ad b) In dem väterlichen Verhältniss, womit ein ihm entsprechendes kindliches gesetzt wird, liegt zwar allerdings die zwiefache Erklärung, dass man sich der Obhut schuldig erkenne, und dass man Gehorsam fodern müsse: aber keineswegs die der Unmündigkeit des Gehorchenden. Mündig gegen alle seine Mitbürger kann doch der Bürger so wenig verlangen, dass er desswegen Niemanden über sich haben solle, der auf höherem Standpunkt bessere Einsicht in das Ganze haben muss, als der, wenn schon erwachsene Sohn, sich von dem Regierer des Hauswesens lossagen, im besten Fall

eine mehr als berathende Stimme verlangen kann.— Das Bild der Familie paſst gewiſs vollkommen da, wo man ſich wechſelſeitig ſoviel ſeyn, wo jeder Zwiſt als Kleinigkeit verſtummen muſs, wenn es der Erhaltungenen des Ganzen gilt; wo ferner die Foderung ſo vieler Leiſtungen oft nach keinem andern Maſsſtaabe als nach dem der Kräfte jedes Einzelnen gemacht werden können.

ad c) Eben weil die Begriffe von Glück ſich in den Menſchen ſo ſehr widerſprechen, und jeder iſolirt etwas anders, oder dasſelbe doch auf anderm Wege, als ſein Glück ſuchen würde, eben deswegen iſt es nöthig, es iſt unerlaſslich, einer phyſiſchen oder myſtiſchen Perſon (welche letztere ſodann ſo organiſirt ſeyn müſste, daſs es bei ihr zu einer Einheit des Entſchluſſes kommen könnte) den Auftrag zu geben, und die Macht zu ſichern, *das allgemeine Wohl zu berathen*, über welches man ſich ſonſt nicht würde vereinigen können. Auch die Rechtsmaxime macht den Unterwerfungsvertrag nicht im geringſten überflüſsig, und überall, wo er ſtatt findet, kann man ſeinen Himmel in der Bruſt nicht zu ſeinem Abgott machen: wer ihn realiſirt ſehen wollte, der muſs wenigſtens nicht unter Menſchen, nicht in dem unendlichen Konflikt des Egoismus und der Selbſtzweke verweilen.

ad d) Wahr, es läſst ſich nicht durchaus *a priori* beſtimmen, was zu des Volkes Glück gehört: al-

lein eben deswegen muſs der Staat *regiert* werden, eine ſtete Wachſamkeit, eine nie einſchlummernde, muſs die Ruder führen, offenen Auges jede fern her drohende Gefahr zu entdecken, ihre Maſsregeln darnach zu nehmen ſuchen. — Man gebe heute dem Juriſten die erſte Stelle in einem Staate, wo er erſchöpfte Kaſſen, Miſsverhältniſse in den Erwerbszweigen, und einen unternehmenden, ſchon lange her nur auf die letzte Verlegenheit ſeines Staates lauernden Nachbar zur Seite hat, wo aber alle dieſe Gebrechen auf lauter wohlerworbenen, durch unverkennbar authentiſche Siegel und Pergamentſtücke bekräftigten Rechten der Privaten beruhen — und es wird ſich bald zeigen, daſs er nicht lange zwiſchen dem Aufgeben ſeines Syſtems, oder dem gänzlichen Untergang des Staats zu wählen habe. Sein Heil in ſolchen Fällen von vernünftigen Vorſtellungen bei den Privaten zu erwarten, würde nicht nur beweiſen, daſs man die Welt noch nicht kennte; ſondern es würde auch damit ein vermeintlicher Hauptgrund gegen das eudämoniſtiſche Syſtem wegfallen, der nemlich, daſs eine Vielheit nicht über ihr Glück übereinkommen könnte. Wo würde noch immer die Menſchheit, wo würden die Staaten ſtehen, wenn man von jeher nur auf die Errichtung einer *Juſtizanſtalt* gedacht hätte? die ſchlechterdings nur einen Theil des Staatsganzen ausmachen kann, und immer etwas über ſich haben muſs, wornach ſtipulirt werde, was und wie lange etwas Rechtens ſeyn ſolle.

ad e) Wenn man einen Fürsten mit despotischen Gesinnungen zum Wächter des allgemeinen Wohls, dann weiter ein Volk setzt, dem es nur um einen Vorwand zur Rebellion zu thun wäre; so wird die Verdorbenheit von beiden allerdings bei diesem Staatszweck Gefahr drohen. Giebt man dagegen jenem die Lage, in welcher das allgemeine Wohl auch sein Höchstes, wohl gar das Einzige ist, was ihm wahrhaft schmeicheln kann; giebt man den Stellvertretern von diesem soviel Einsicht in die grosen Schwierigkeiten der Regierungskunst als man sich deren schon bei der Verwaltung eines nur etwas gröseren Hauswesens erwerben kann: so sind jene Klippe und dieser Strudel bei weitem nicht so gefährlich, als man uns möchte glauben machen. Da glaubt man dann oft den blosen Missgriff, der vielleicht bald reparirt wird, gar nicht einmal verzeihen zu dürfen; da gehen jedem ernstlicheren Schritt von Seiten des Volks tausendfache Beschwerden vorher, die den Unbefangenen, wenn er anders nur hören und sehen will — und beides darf ihm bei der Rechtsmaxime eben so wenig fehlen — deutlich überzeugen werden, dass sein eingeschlagener Weg zur Erreichung des allgemeinen Wohls nicht der richtige sey. Angenommen, die Massregel hätte sonst alles Gute, aber sie führe zu Aufruhr; So würde dieser Umstand allein hinreichen, auch nach dem Princip des allgemeinen Wohls davon abzubringen.

ad f) Der Gedanke für das übertragene allgemeine Wohl nicht alles Erwünschte ausführen zu können, darf die Väter des Volks nicht niederschlagen, oder sie dieses passenden Titels berauben, da es ja den eigentlichen Vätern mit ihren leiblichen und wenigen Kindern keineswegs besser geht. — Ueberdem sollen Menschen ja auch das Oberhaupt eines Staats nicht richten (ανυπευθυνος εςω.) weil eine höchste menschliche Instanz keine menschliche über sich haben kann: der aber, welcher in der überirdisch-letzten Instanz richtet, kann und wird nicht mehr fodern, als das Handeln nach Ueberzeugung. Gerade aber weil diese, vielleicht bei subjektiv vorzüglicher Güte, oft fehlerhaft ist, scheint *Er* sichs vorbehalten zu haben, unter dem Namen des Schicksals, von der ausgestreuten Saat reifen und umkommen zu lassen, was ihm gefiel, d. h. alles so erfolgen zu lassen, wie es in den grossen Plan des Alls passt oder nicht passt, in dessen Studium alle menschliche Weisheit es doch kaum je bis an das Ende der Vorrede bringen wird.

Die Anhänger dieser Parthey setzen hinzu, dass nach denen bei ihnen erfoderlichen Talenten und nach dem Ganzen der Lage, die man bei ihnen voraussetzen müsse, das *allgemeine Wohl* das einzige Hauptmotiv bleibe, von welchem man hoffen dürfe, ganz geeignete Subjekte für die Last der Krone und der obersten Staatsämter überhaupt zu finden, während das blose *kalte*

Recht, keinen, der nicht um des Brodes willen diene, und der weise genug sey, den Schimmer solcher Stellen aus ihrem wahren Gesichtspunkte zu betrachten, für den hingeopferten stillen Lebensgenuss schadlos zu halten.

Schluss.

Die Fürsten und ihre obersten Stellvertreter sollen also die Väter des Volks heissen, der Staat, weit entfernt eine blose Justizanstalt zu seyn, soll festhalten an dem Princip des allgemeinen Wohls. Nichts werden jene Väter, bei sonst gutem Willen und richtigem Urtheil — zwei Stücke, deren die Rechtsmaxime eben so wenig entbehren kann — leichter einsehen, als dass die Aufrechthaltung des Rechts, eine Hauptbedingung sey ihrem väterlichen Berufe Genüge zu leisten.

3) Der politische *Moralist.*

Dieses Raisonnement der p. Eudämonisten, von welchen ich die Grundlinien zu zeichnen mich so eben bemühte, schien Einigen zwar bündig genug um nicht auf die puristische Seite zu treten, aber auch die eudämonistische leistete ihnen kein volles Genüge, und zwar besonders wegen jenes Satzes, dass Glückseligkeit keines Princips fähig, folglich keine Grundlage für die im Staate unentbehrliche Gesetzgebung sey. Noch mehr, die Puristen machten den Satz geltend, dass eine reine Staatslehre, ohne welche es keine angewandte geben könne, nicht fragen dürfe, was wohl bisher Staatszweck gewesen seyn *möge?*

sondern dafs nur die Deduktion zuläfsig sey, welche das *Sollen* an ihrer Spitze führen. Hierdurch bewogen, fuchten alfo diefe Wenigen einen andern Ausweg, und glaubten einen folchen damit gefunden zu haben, dafs fie den Staatszweck fetzten: *In die Erreichung des Menfchenheilszwecks d. h. in vollendete Vernunftthätigkeit.*

Auf allen drey Partheyen ftehen Männer von dem erften literärifchen Rang, mag man Gelehrfamkeit, bewährte Denkkraft, Celebrität oder Darftellung zum Mafsftaabe machen. Im allgemeinen könnte man doch fagen, dafs die erfte überhaupt, und dann befonders unter den eigentlichen Juriften, die andere mehr Vertheidiger unter den Staatswirthen fand, die letzte aber offenbar die am wenigften frequente blieb. Unter den Vertheidigern der letzten zeichnet fich unfer, immer zu früh verftorbene Landsmann, *Benfen* aus *).

Recht?

Mit der Frage über Staatszweck hängt die eben aufgeworfene innigft zufammen: vielleicht, dafs jene fich nicht beantworten läfst, ohne dafs man fich über diefe vereinigt habe. — Nicht um meinem Lefer in

*) Ich urtheile nur nach der 1ten Ausgabe der *Benfenfchen* Staatslehre. Erlangen 98. und zwar 1te Abtheil. §. 30. vergl. m. §. 39. der Anfang der zweiten ift mir bis jetzt nur aus Anzeigen bekannt.

D. V.

dem allgemein Bekannten etwas Neues zu ſagen; ſondern nur um mich ſeiner eignen Erinnerungen beſtimmt zu verſichern, will ich mich zuerſt bemühen den *ſtatus controverſiae* kurz, deutlich und beurkundet aufzuſtellen.

In dem vagen Begriff Ethik (Philoſophia moralis) lagen von jeher Tugend- und Rechtslehre zuſammen, und, hätte man auch nicht bereits auf der Schule ſeinen Cicero de officiis geleſen, ſo fände man doch bei weitem in den meiſten Lehrbüchern des Naturrechts, ſowohl dieſe Klage als die Namen und Schriftenverzeichniſse derer, welche die endliche Trennung beider Wiſſenſchaften verſuchten, vervollkommneten, oder (*dem* zureichend, *jenem* unzureichend) vollendeten *). — *Alles was ihr wollt das euch die Leute thun ſollen das ſollt ihr ihnen auch thun.* — Dieſer weltbekannte Satz, bald griechiſch, bald lateiniſch, bald deutſch ausgedrückt, und dann hier etwas abgekürzt, dort etwas erweitert und näher beſtimmt, mit unter höchſt gezwungen behandelt, um in ihm das *juſtum*, *decorum*, et *honeſtum* (die καλοκἀγαθιαν) zu finden, bei alle dem aber doch nicht weſentlich verändert, hauptſächlich er, war der oberſte Grundſatz jener alten Ethik **).

*) Kant Metaphyſiſche Anfangsgründe der Tugendlehre 1797. Seit. 1.
Gros Naturrecht. §. 52—75.

**) Nach *Chriſt. Thomaſius*. Juſti regula: quod non vis ſeri alteri ne feceris, ſeu *neminem laede*. Decori re-

Fragen wir nun was immer für einen der Alten um die Definition des Rechts, oder der Gerechtigkeit; so dürfen wir uns im Voraus gefasst halten, auf eine Antwort welche das „*qualitas illa moralis*" (bei den Griechen, besonders nach *Aristoteles*: αρετη ψυχης) in sich fasst *): fragen wir die Neueren; so stoſsen wir mit unter auf Stellen, in welchen alles, was die Sprache Starkes hat, aufgehoben wird, um vor dieser Ansicht zu warnen. Den letzten Theil meines Satzes belegt zur Genüge folgende Stelle, welche ich der Feder eines gleich gelehrten und scharfsinnigen Schriftstellers der neuesten Zeit abborge:

„— — — Der Staat hat hiernach auf die Sinnlichkeit und nur auf sie gewirkt. Er hat seine An-

gula: quod tibi vis fieri alteri facito. Honesti regula; quod vis ut alii sibi faciant, hoc tu fac tibi! — Man vergl. *Leibnit.* Op. Tom. V. p. 388.

Die Schriften der auf dem Gebiete der philosophischen Rechtslehre so berühmten Männer *Ephr. Gerhard* und *N. H. Gundling*, welche zuerst den *Zwang* als Charakter gebend auf das Gebiet des Rechts einführten, von denen man deswegen die *bestimmte Zeit* d. *N.* Rechts dadirt, erschienen zuerst Jena 1712 und Halle 1714 m. vergl. *Hufeland N.* R. (meine Ausgabe 95.) Seit. 25 u. 27.

D. V.

*) Grotius de J. B. et P. Lib. I. cap. 1. 4. Pufendorf de J. N. et G. Lib I. Cap. I. §. 40. Beide: qualitas illa moralis etc.

D. V.

kündigung an sie gerichtet und auf sie berechnet und übersinnlichen auf die Achtung des Rechts gerichteten Willen nirgends gefodert. Dennoch hat er seinen Zweck vollkommen erreicht. — Wäre jeder Staatsbürger ein *verkörperter Teufel*, existirte in keinem einzigen auch nur das Bewufstseyn übersinnlicher Pflichten, leitete das Begehren der Sinnlichkeit und blos dieses Begehren jedes Mitglied der Gesellschaft, ohne dafs auch nur eine einzige seiner Handlungen durch den auf die Achtung des Rechts gerichteten Willen bestimmt werden könnte — so würden dennoch alle Mitglieder der Gesellschaft, ohne dafs auch nur eine einzige seiner Handlungen durch den auf die Achtung des Rechts gerichteten Willen bestimmt werden könnte — so würden dennoch alle Mitglieder dieser Gesellschaft zu koëxistiren vermögen. Wären auch die Häupter *dieses Teufelsstaats* selbst lauter Teufel, wäre ihr rechtlicher Wille ein Postulat, zu welchem sich in ihrer Brust auch nicht der entfernteste Widerschein fände; so dürften sie nur mit der Bosheit auch die Klugheit von *Teufeln* vereinigen — und die Foderungen ihrer eignen Sinnlichkeit, würden die Aufrechthaltung des Rechtszustandes verbürgen!" *)

Es ist ein in seiner Art einziges Gefühl, der so grofsen Schwäche des in dem Grade dem Irrthum preisgegebenen menschlichen Geschlechts, welches, wie

*) v. Almendingen (L. H.) Darstellung der rechtl. Imputation, Giefsen 1803. Seit. 48 u. 49.

mir dünkt, bei dem Anblick folcher Kontrafte jeden Selbftdenkenden befallen müffe. Ohne damit vorläufig das mindefte für oder wider den verdienten *v. Almendingen* fagen zu wollen, der überdem hier keinesWegs allein fteht, frage ich nur — und wer fragt es nicht? — ift's möglich, dafs man das in fo ftarken Zügen Gefchiedene Jahrtaufende hindurch überfah? oder, dafs bei einem fo falfchen Rechtsbegriff, ein Römifches Recht entftehen konnte, welches doch zu ewigen Tagen hin, neben jedem neuen Kodex und meiftens fchon durch jeden neuen Kodex felbft, beachtet bleiben wird! — Es frägt fich, wie weit der Streit mit den Alten im Reinen fey? — So viele von meinem Gewiffen, von Allen, die fich denkend und frei darüber bei mir äufserten, für *unfittlich* gehaltene Handlungen galten noch nie für *unrecht*, und diefes unleugbare Factum wäre wahrhaft unmöglich, wenn Rechts- und Moralgefetz aus Einem Princip flöfsen, indem fodann dasfelbe Prinzip zugleich etwas als Pflicht erklärte, und zu deffen Gegentheil die Befugnifs gäbe, welches fich widerfpricht. Ich habe fehr zu beforgen, dafs man mir Beifpiele unterlegen möchte, die nicht zu meinem unten vorkommenden eignen Raifonnement paffen möchten, deswegen gebe ich deren felbft einige. Jemand überläfst fich in dem Grade der Gefräfsigkeit, felbft bei feinem wohl erworbenen Mahle. Er handelt *unfittlich*, wenn es wirklich dahin kommt, dafs feine Vernunft hier keine Stimme mehr hat. Ein gleicher Fall kann bei der Befrietigung des Gefchlechtstriebs in der Ehe ftatt finden, ohne dafs der andere

Gatte auch nur von ferne über Unrecht klagen könnte. — Es bedarf nicht mehr als dieses einzigen Satzes, um mit dem jetzt auch durch seine bürgerlichen Verhältnisse, wie früher durch seine in dem Grade beurkundeten Talente über mein Lob erhabenen Staatsrath *Feuerbach* sagen zu können:

„Soviel ist gewiss, dass es vergebliches Unternehmen ist, das Recht aus dem Sittengesetze des berechtigten oder des bepflichteten Subjekts oder aus beiden zugleich abzuleiten. Diess ist ein Irrweg, der alle bisherigen Rechtslehrer irre leitete, der weder in seinen Gründen fest, noch in seinen Resultaten befriedigend ist, und der, wir mögen ihn auch noch so sehr ebenen, nicht auf das eigenthümliche Gebiet des Naturrechts führt." *) Eben diese Sprache redete *Kant*, in sie stimmt *Fichte*, und, dass ich unter vielen Rechtslehrern noch einen der vorzüglichsten nenne, in sie stimmt *Grolman*, von dem Anfang seiner schriftstellerischen Laufbahn bis zu seinen neuesten Produkten **). — Es war mir nur darum zu thun, den Satz zu *beurkunden*, dass alle Partheyen verstummen, sobald von

*) Feuerbach *Kritik des N. R. Altona* 1796. *Seit.* 228. vergl. Thomas trefliches Naturrecht 1803. §. 63.

**) Kant *l. c. und als Anführer des ganzen Trennungsgeschäfts an so vielen andern Stellen.*
Fichte *z. B. Naturrecht. Thl I. Einleitung cap. II. n.* 5.
Grolman *z. B. Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft 2te Aufl.* §. 2. *Anmerk. a)* „*Moralität ist daher in der Rechtslehre ohne Bedeutung!*"

der Foderung die Rede ist, dafs die Reiche der Sitten und des Rechts geschieden seyn sollen. Man ist noch einige Schritte weiter einig: wir werden sie entdecken, wie wir dem Schisma näher kommen. — Wem die Lehre, dafs das von je her und so lange hin vereinte, forthin getrennt seyn solle, neu wäre, der würde mit einer Spannung der Wifsbegierde, die man durch Belesenheit einbüfst, er würde vorzüglich an zwei Fragen hängen: 1) Wem fällt aus der Verlassenschaft der alten Ethik das Princip zu; oder wird dieses wohl ganz verworfen? 2) Wo liegt die so nahe Verwandtschaft, die es erklärbar macht, dafs solche Köpfe, solche Zeitalter, in ihr die Verschiedenheit nicht beachteten? — Diejenige der beiden Erbinnen, welcher das Princip der bisher gemeinschaftlichen Mutter zufiele, würde so zu sagen Erbinn des Stammhauses seyn, in welchem die andere sich bisher nur als Pflegetochter mit ihren zugebrachten Gütern aufhielte. Wem es um Einwendung zu thun wäre, der könnte vielleicht noch zwei Fälle denkbar finden wollen: den ersteren dafs das alte Princip ganz verworfen; den anderen dafs es unter die beiden Erbinnen vertheilt würde. Nun aber ist in jedem wahren Prinzip Einheit und Untheilbarkeit, dergestalt erste Bedingung, dafs der, welcher dessen Theilbarkeit darthäte, damit seine Vernichtung in der Reihe der Prinzipien eben so ohnfehlbar dargethan hätte, als der Chemiker forthin nicht mehr von einem Elemente sprechen darf, wo ihm Zerlegung gelang. Da möchte man wohl eher versucht werden dem Sittenreich das *Wollen*; dem Reich des Rechts

das *Handeln* ausschliessend zuzutheilen, und doch ist diese Theilung, genau betrachtet, nur jene des witzigen Kopfs, der, zur Beförderung des lieben Friedens, das Vorgebürge der guten Hofnung dahin getheilt wissen wollte, dass der eine Theil die Hofnung, der andere das Cap nehme. Da die Extreme sich überall berühren, so haben die vielen seichten Köpfe, welche so gerne nach jener Trennung greifen, die angenehme Täuschung, sich hierbei in Gesellschaft, doch nein nur in der körperlichen Nähe, höchst tief denkender Männer zu sehen. Zwischen beiden ist der Unterschied so gross, als er zwischen dem ist, welcher den jetzt gedachten Friedensvorschlag thun konnte, und denen, welche etwa glaubten, ihn annehmen zu können. Alles Wollen ist schon ein Handeln, und alles was ohne Willen wirklich wird, kann nur kein Handeln seyn. An eine solche Trennung des Princips der alten Ethik ist also nicht zu gedenken: nun aber kann weiter auch von einem gänzlichen Verwerfen desselben nicht die Rede seyn. Denn, tief in der menschlichen Brust — der Hebräer würde sagen durch den Finger des Jehovah — steht es in unserer Brust geschrieben. Wer dieses leugnete, den bitte ich nicht weiter zu lesen, denn ich kann und mag dafür keinen anderen Beweis führen, als den, welchen ich in direkter Berufung auf das Bewusstseyn eines Jeden erhalte. Vergeblich kann dieser Satz nicht in unserer Brust stehen, ja nichts geringeres als etwas, was die ganze Menschheit angeht, also Sittlichkeit oder Rechtlichkeit muss an ihn angeknüpft seyn. Schon in den

ersten Jahren der Entwickelung desselben spricht er das Kind an, und ist das Lieblingswort des Greisen, wenn er den Enkel lehrt oder wenn er Schonung eigner Schwäche verlangt; so wenig als nach Verschiedenheit der Jahre wohnt er in dem Menschen nach der Verschiedenheit der Geschlechter; er ist ferner der Roheit nicht fremd und behauptet sich noch in der Ueberfeinerung; ihn fand, ihn rief so bald und so glücklich schon die Urwelt zum deutlichen Bewusstseyn, und ihn stürzte noch kein philosophisches System, ja wehe dem, welcher seine Heiligkeit antasten wollte! — So wie indessen unser, der ganzen Menschheit in dem Grade theuerer Satz, oben ausgedrückt wurde, läſst er allerdings noch einige nähere Bestimmungen zu, wäre es auch nur um Einwendungen zu begegnen, welche von einigen in die Sprache übergegangenen Unbestimmtheiten veranlaſst werden könnten. Streng genommen giebt es freilich nur vernünftigen Willen, d. h. so wie nur von der Rebe Wein gewonnen wird, so ist aller Wille nur Produkt der Vernunft. Weil aber Einige — um dem mitten aus dem gemeinen Leben entlehnten Beispiele treu zu bleiben — weil also Einige noch sehr viele andere Pflanzensäfte auch Wein nennen, so fand man sich genöthigt den Pleonasmus Trauben-Wein einzuführen, und genau eben so, spricht man heute von einem *vernünftigen* Willen (recta ratio) obgleich ein unvernünftiger Wille eine wahrhaft unvernünftige Zusammensetzung, ein baarer Widerspruch ist. Folgere man mir immer, daſs ich also nach einem meiner obigen Sätze auch alles Handeln für vernünftig

erklärte, dafs ich alle unvernünftigen Handlungen bis auf die Möglickkeit derselben leugne — ich erschrecke vor dieser Folgerung nicht, sondern im Gegentheil sie drückt aus, was ich sagen will, nur etwas früher als ich mich darüber näher erklären kann. — Unser Satz heifst demnach, ohne gerade wesentlich verbessert zu seyn: *Alles was du vernünftigerweise wollen kannst* etc. Es fällt uns ein „*Nota bene*" ein: wir drücken es in dem Zusatz aus: *wenn diese an Deiner Stelle wären und du wärst an der ihrigen.* Ob gleich dieser Zusatz etwas Wesentliches ausdrückt; so glaubt doch Niemand, dafs die alten Verkündiger jenes Satzes ihn nicht mitverstanden hätten; wir haben damit nur die Ellypse hervorgerufen, zu welcher sie sich, nach dem ganzen Zusammenhang ihres Satzes zu urtheilen, ohnfehlbar bekannten. — Der Mensch wird immer reicher an der Erfahrung, dafs auch sein redlichstes Streben nicht selten ohne Erfolg bleibt, ja, dafs es nicht selten das Gegentheil von dem bewirkt, was er suchte: dann beschämt ihn auf der andern Seite wieder einmal günstiger Zufall, mitten in dem Bewufstseyn der Verkehrtheit und der Nachläfsigkeit seiner Mafsregeln. Der Satz, welcher irgend ein grofses Gebiet des menschlichen Thuns und Treibens regeln soll, erschöpft in seinem Ausdruck nicht die schon von Syrach gepredigte Wahrheit, er hebt sie wenigstens nicht nach Verdienst aus, wenn man es unterläfst ihm den neuen Zusatz zu machen „*nach einer Maxime*". Unser Satz heifst jetzt: Alles was du vernünftigerweise wollen kannst, dafs es dir die Leute thun sollen, eben das ihnen zu thun sey

Deine Maxime! — Manchen möchte es scheinen, als ob durch den Zusatz „*Maxime*" eine wesentliche Veränderung vorgegangen sey; näher betrachtet findet sich jedoch leicht, dafs schon in den Worten „was du wollen kannst" der Maxime, oder dem auf einem Interesse des Subjekts beruhenden Grundsatz der Eingang eröfnet ist. Wir verlassen unsern Satz: aber man bleibt uns verantwortlich dafür, dafs wir ihn auf irgend einem grofsen Gebiete *herrschend* und *ungetheilt* wieder finden!

Handle nach einer Maxime, von der Du wollen kannst, dafs sie allgemeines Gesetz sey! in diesen Worten abgefafst, liegt der von *Kant* aufgestellte Grundsatz des Sittenreichs der Welt vor. Unsterblichkeit wird das Loos des Mannes seyn, der so wie er die Tugend ihres irrdischen Gewandes entkleidete, und die himmlische darstellte, in dem er jene Gefühle dollmetschte, an welchen sich bisher hauptsächlich nur die Stoiker versucht halten: beide wollen ein für allemal den Egoismus aus der Gemeinschaft der Göttlichen verbannt wissen. Jetzt ist es Zeit, einige Meinungen über das Prinzip und die Definition des *Rechts* in das Gedächtnifs zurückzurufen.

Kant.

Also ist das allgemeine Rechtsgesetz:

„Handle *äufserlich* so, dafs der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne!"

„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. — Das Rechthandeln mir zur Maxime zu machen ist eine Foderung, welche die (neue) Ethik an mich thut. — — Die Rechtspflicht ist von der Tugendpflicht wesentlich darin unterschieden: dass zu jener ein äusserer Zwang moralisch-möglich ist, jene aber auf dem freien Selbstzwange allein beruht."

S. dessen *Rechtslehre* Einleitung §. C. u. B. vergl. dessen *Tugendlehre* Seit. 9.

Fichte.

Die Rechtsregel:

„*Beschränke* deine Freiheit durch den Begriff von der Freiheit aller übrigen Personen, mit denen du in Verbindung kommst. — *Ein Recht ist offenbar etwas, dessen man sich bedienen kann; oder auch nicht:* es folgt so nach uns einem blos erlaubenden Gesetz. Wie die handelsweise in dem Begriff des Rechts sey, läfst sich sogar sinnlich darstellen: ich setze mich als vernünftig, d. h. als frei. Es ist in diesem Geschäft die Vorstellung der Freiheit. Ich setze in dergleichen ungetheilten Handlung zugleich andere freie Wesen. Ich beschreibe sonach durch meine Einbildungskraft eine Sphäre für die Freiheit, in welche mehrere Wesen sich theilen. Ich schreibe mir selbst nicht alle

Freiheit zu, die ich gesetzt habe, weil ich auch noch andere freie Wesen setzen, und denselben einen Theil derselben zuschreiben muss. Ich beschränke mich selbst in meiner Zueignung der Freiheit dadurch, dass ich auch für andere Freiheit übrig lasse. Der Begriff des Rechts ist sonach der Begriff von dem nothwendigen Verhältnisse freier Wesen zu einander."

S. d. *Reines Naturrecht* (in der nicht paginirten) Einleitung.

„Das Recht muss sich erzwingen lassen, wenn auch kein Mensch einen guten Willen hätte; und darauf geht eben die Wissenschaft des Rechts aus, eine solche Ordnung der Dinge zu entwerfen."

A. a. O. S. 52.

Feuerbach.

„Unsere Aufgabe lautet in ihrer vollen Bestimmheit so: einen in dem berechtigten Subjekt *an sich* gelegenen Grund des Rechts aufzufinden, durch welchen äussere Rechte, Zwangsrechte, rechtliche Freiheit und das Recht überhaupt, als ein durch reelle Merkmale bestimmter und mit der Vernunft positiv verknüpfter Gegenstand möglich ist. — Das Recht muss in einem eignen Rechte gebenden Vermögen der praktischen Vernunft gegründet seyn. — Recht ist eine durch die Vernunft bestimmte, Möglichkeit des Zwangs, oder ein von *der Vernunft um des Sittengesetzes willen*

bestimmtes Erlaubtseyn des Zwangs. — Es steht daher der Grundsatz fest, positiv: Ich habe zu alle dem ein Recht, wodurch ich ein anderes vernünftiges Wesen, nicht als willkürliches Mittel zu beliebigen Zwecken behandle. Negativ: Ich habe zu alle dem kein Recht, wodurch ich ein anderes vernünftiges Wesen als beliebiges Mittel zu beliebigen Zwecken behandle."

S. dessen *Kritik* d. Nat. R. S. 239. 44. 59. 94.

Um in meinem eignen Raisonnement in der Folge nicht abermals abbrechen zu dürfen, bitte ich um Erlaubniss hier gleich noch eine Stelle eben dieses Verfassers ausheben zu dürfen.

„Jeder Mensch hat vermöge seiner vernünftigen Natur Pflichten, denn in jedem wohnt das Sittengesetz, die Quelle der Pflichten. Die Anwendung des Gesetzes aber, die Erkenntniss: diess ist in diesem Falle meine Pflicht, bleibt der Urtheilskraft überlassen, welche oft in der Subsumtion des besonderen unter das allgemeine Gesetz enthalten denkt, was objektiv von ihm ausgeschlossen werden muss, manches von ihm ausschliesst, was ihm objektiv subsumirt werden muss. *Viele werden daher das zur Pflicht halten, was den andern pflichtwidrig oder moralisch gleichgültig scheint,* mancher wird das für erlaubt ansehen, was dem andern pflichtwidrig ist. Nichts ist auch natürlicher. Die Erkenntniss der Pflicht hängt von empirischen Bestimmungen der Person, von ihrer

Lage, ihrer Erziehung, ihren Talenten u. s. w. ab, und so wie diese in verschiedenen Subjekten verschieden ist, so ist es auch jene. — Der Neger hält den Diebstahl, an den Europäern verübt, für etwas ganz erlaubtes; und er verkauft um einige Stangen Kind und Vater!" —

Viel zu bekannt, als dass es dazu einzelner Belege bedürfte, und viel zu konsequent durchgeführt, als dass man solche leicht ausheben könnte, ist es übrigens, wie dieser Herr Verfasser durchaus Recht und Tugend geschieden wissen will, in dem Begriff der Letzteren ganz mit Kant übereinstimmt, und es für einen schlechthin unzulässigen, alles Recht umstossenden Eingriff in die moralische Sphäre hält, wenn man den Rechtszustand abhängig von dem Willen erklärt. Dagegen, so wie gegen die obige v. Almendingische Stelle, der berühmte Anhänger und Vertheidiger der von *Claus* erfundenen, *Stübel* - und *Kleinschrodischen* Präventionstheorie:

Grolman.

(Seine Definition des Rechts ist die Fichtische. S. dessen Abhandlung: *Ueber die Rechtsgültigkeit der Verträge in dem 1ten Bande des Mag.* S. 60. 61 u. f.)

„Der rechtliche Zustand existirt nur dann unter den Menschen, wenn der Willen *eines jeden in jedem Momente* gestimmt ist, die zur Möglichkeit allseitiger Freiheit nothwendigen Schranken

der eigenen Freiheit nicht zu überschreiten, wenn mithin das, diese Schranken bestimmende Gesetz (*das Rechsgesetz*) in jedem Momente den Willen eines jeden gleichmäsig leitet (ein stetes Willensgesetz eines jeden ist)."

Dessen oberwähnte *Grundsätze* neuester Auflage 1805. §. 1.

Thibaut.

„Wird die Willkühr des Verpflichteten so sehr beschränkt, dafs sie dem auf Erfüllung der Verbindlichkeit dringenden physischen Zwange eines andern Subjekts nicht widerstehen *darf*, so heifst sie eine Zwangsverbindlichkeit (obligatio perfecta); jede andere hingegen eine moralische Verbindlichkeit, eine Liebes - oder Gewissenspflicht (obligatio imperfecta). Aus einer Zwangsverbindlichkeit entspringt für das Subjekt, zu dessen Vortheil die Willkühr des andern Subjekts beschränkt ist, die Beschränkung der Freiheit der andern Person so weit zu erlangen, als die Verbindlichkeit reicht. Diese moralische Möglichkeit heifst als solche ein *Recht* (jus), oder eine Befugnifs und in so fern sie thätlich geschützt werden kann, ein *Zwangsrecht*. — Die, vorhandenen Gesetzen nicht widerstreitende handlungsweise, heifst Gerechtigkeit. (?) Besteht dieselbe in Erfüllung moralischer Verbindlichkeiten, so heifst sie die innere (interna, attributrix); ist hingegen die handlungsweise Zwangsgesetzen gemäfs, so nennt man sie äufsere Gerechtigkeit (externa, expletrix).

Dessen: *System des Pandekten Rechts* 1805. §. 2 u. §. 5.

So ungerne ich überhaupt, besonders aus bekannten Werken abschreibe, und so sehr ich es fühle, daſs das von wenigen Männern hiermit Entnommene, doch nur ein Tropfen aus dem Meere ist; so glaubte ich dennoch diesen Weg dem blosen Zitiren vorziehen zu müssen: der Leser ist sicher, daſs keine fremde Ansicht entstellt wurde; er hat Stellen vor sich, die zur Aufsuchung ihres Zusammenhangs einladen; die Natur des Schismas geht ohne weiteren Kommentar aus diesen Stellen hervor, und es ist gelegentlich auch einige Gewähr gegeben, daſs das eigne kurze Raisonnement, welches meine Ansicht darlegen soll, *wenigstens nicht aus Unkunde des Vorhandenen irrt.* — Am auffallensten unter allen kontrastirt die *Grolmänische* Ansicht, und in der That, gerade der welcher alles las, was in dem Verfolg jenes gelehrten Streits geschrieben wurde, welchem seine und die *Almendingische* Stelle als Bruchstücke angehören, der wird geneigt seyn weit eher zu glauben, daſs beide Partheien auf irgend einem Punkt, wohin ihr grosser Scharfblick sich weniger richtete, irgend ein falsches Prinzip mit einander gemein haben, als daſs eine von beiden die andere ganz widerlegen werde. Höchst ehrenvoll für die Konsequenz von beiden ist es, daſs sich jede schadet, wo nur immer sie sich nach dem paar ersten, dem System treu bearbeiteten Paragraphen, zur Annährungsversuchen bequemt.

Ohne Anmasſung, aber auch ohne Furcht gegen wenn nur immer mein Raisonnement anstosse und wie

man mir es aufnehme, ohne Hofnung, dafs man ihm eine vorläufig gröfsere Aufmerkfamkeit, gefchweige dafs man ihm allgemeineren Beifall fchenken werde, fage ich jetzt meine Meinung. Möge in den vielen Irrthümern, welche andere Forfcher in ihr entdecken werden, nur hier und da etwas feyn, was zur Annäherung an die hochheilige Wahrheit eine glückliche Idee, wenn auch nicht fchaffe, wenigftens aufrege!

Die Vernunft ift das Vermögen der Zwecke (im eigentlichen Sinn): dafs es eine Wagfchaale giebt, auf welcher der einzelne und fonft fo fchwache Menfch auch Welten aufwiegt, davon liegt der Grund in diefem Vermögen. Alles Zweckmäfsige ift vernünftig, oder, was wir von den Menfchen zweckmäfsig unternommenes wahrnehmen, das ift (fo weit deffen Zweckmäfsigkeit reicht) vernünftig. Das Vernünftige ift fittlich dann, aber auch nur dann, wann die Herrfchaft der Vernunft felbft Zweck ift. Das Sittliche zeigt fich hier als eine befondere Anwendung der Vernunft, nemlich rückwirkend auf ihre eigne Thätigkeit. Wenn von dem Vernünftigen überhaupt prädizirt werden mufs, dafs hier Thätigkeit für einen Zweck überhaupt ftatt finde; fo hat das Sittliche noch einen eignen Charakter, den nemlich in der Art feines Zwecks, wobei gefodert wird, dafs das als ein Zwecke fchaffendes thätige Vermögen, dafs es welches als Kraft einfchreitet, gerade diefes Kraftfeyn zu feinem Zweck habe. Niemand leugnet diefe Prämifse, und wer fie zugiebt, mufs zugleich zugeben, dafs nicht alles Ver-

nünftige auch Sittlich sey. Hieraus folgt abermals, dafs das Reich der Vernunft, wenigstens auf menschlichem Standpunkte, viel ausgedehnter sey, als das Reich der Sittlichkeit: denn jenem gehört alles an, was einem Zweck überhaupt, diesem gehört nur das an, was einer besonderen Art von Zwecken gemäfs ist. Zu dem Reich der Vernunft verhält sich, auf unserm Standpunkte, das Sittliche, wie sich verhält der Brennpunkt zu der ganzen Lichtsphäre: man wandelt in dieser, ohne deswegen schon in jenem Punkt der höchsten Concentration zu seyn. Giebt es ein absolutes Vernunftwesen — und es zeigt sich gerade hier ein wichtiger Grund mehr ein solches anzunehmen — so müssen in dessen Zweckbegriffen für Vernünftigkeit, sich alle Zweckbegriffe der vernünftigen Wesen auflösen, die nicht ausgenommen, welche subjektiv dieser Wesen nur Vernünftigkeit, noch nicht Vernünftigkeit um der Vernünftigkeit willen verfolgten. Erst hierdurch würde das Reich der Sittlichkeit sich als Welt Endzweck, als das Allumfassende zeigen, wenn gleich uns das blose Reich der Vernunft ausgedehnter als das der Sittlichkeit erscheint. — Es ist mir überaus wichtig, dafs man die Idee, die unleugbare; *nicht alles Vernünftige ist sittlich*, recht scharf fasse, denn gleich hier liegt, nach meiner geringen Einsicht, ein Hauptfehler vieler unseren tieffsten Denker, den man, einmal gemacht, späterhin zu verbessern sich vergeblich bemüht. Aus Furcht in das Sittenreich zu verfallen, dessen Trennung von dem Reich des Rechts man als unerlafslich gezeigt hat, jagen sie oft, wo nicht in den

Prämiſſen doch in den Folgerungen, die Vernunft überhaupt aus dem Spiel. Der gemeine Menſchenverſtand findet dieſen Satz wahr, die höchſte Spekulation kann ihn nur beſtätigen, nicht umſtoſsen. Der Bürger „*A*" hat ein Eigenthum dinglicher Güter, und die Erhaltung oder Vermehrung derſelben iſt ſein Zweck, d. h. die Vorſtellung dieſer Erhaltung und Vermehrung iſt ihm der Beſtimmungsgrund für eine Reihe von Handlungen, deren Erfolg jene Erhaltung und Vermehrung ſeyn ſoll. „*A*" ſchaut umher, findet unerlaſslich, daſs er für dieſen Zweck das Eigenthum Anderer reſpektiren, daſs er ferner manchen ſaueren Tritt, manche ihm ſchwer fallende Anſtrengung (alſo nicht von Inſtinkt geleitet) machen müſſe, er macht ſie und — er handelt vernünftig: ein unvernünftiges Geſchöpf würde nicht ſo handeln können. Ich frage: hat „*A*" nachdem was wir bis jetzt von ihm wiſſen, ſchon ſittlich gehandelt? die Antwort iſt, daſs wir davon nicht das das geringſte wiſſen: denn der Charakter der Sittlichkeit iſt ja nicht durch einen Zweck überhaupt verbürgt, ſondern er liegt darin, daſs die Herrſchaft der Vernunft auch die Materie des Zwecks ſey, wovon ſich aber hier noch gar keine Spur zeigt, als jene entfernte, daſs das moraliſch Handeln dem zweckgemäſs Handeln überhaupt, daſs es dem Reich des Lichts angehört. Als „*A*" zu ſich ſagte: der Bedingungen eine von welchen der Erfolg deines Strebens weſentlich abhängt, iſt unter andern die, daſs du nicht gewaltſam oder auch nur ränkenvoll in fremdes Eigenthum eingreifeſt, da nahm er das Geſetz: *du ſollſt nicht ſtehlen*,

in ſeine Maxime auf, d. h. das Reſpektiren des fremden Eigenthums war der ſubjektive Grundſatz, welchen ihm ſein Intereſſe darreichte. Allein auch hiermit iſt weiter nichts beurkundet, als daſs „*A*" fähig ſey, etwas einem Grundſatz gemäſs zu thun. So mag immer das Reich des Rechts eine trefliche Pflanzſchule für das der Sitten ſeyn; aber unzählige Pflanzen können auch bei der Verſetzung verdorren: denn vernünftig überhaupt und vernünftig um des Vernünftigen willen liegen in dem Grade aus einander, in welchem dort ſinnliche Motive im Spiel ſeyn können, während hier alles von dem Ueberſinnlichen ausgehend, auch nur dahin zurückkehrt. — Wenn alſo *Kant* ſagt, das Rechthandeln mir zur Maxime zu machen iſt eine Foderung, die die *Ethik* (im neuen Sinn) an mich thut; ſo kann ich hier ſo wenig beiſtimmen, daſs ich vielmehr behaupte, die Ethik thut direkt dieſe Foderung nie, und der Augenblick, in welchem man die Rechtsmaxime in das Sittenreich überträgt, iſt ihr Tod *als* Rechtsmaxime, wenn gleich zu einer deſto ſchöneren Auferſtehung. Da iſt man einig, daſs uns in der Sphäre des Rechts die ſittliche Maxime nichts kümmere, warum — frage ich — iſt man nicht einig, daſs uns eben ſo in dem Mittelpunkt der ſittlichen Sphäre, die rechtliche Maxime (als ſolche) nicht kümmern dürfe, da doch in beiden Fällen die Gründe ganz gleich ſind, und da unſer ſittliches Vermögen doch wahrlich nicht gedacht werden kann als das Vermögen der Maximen überhaupt. — Der groſse Hauptfehler unſeres Zeitalters, wenigſtens gewiſs der Satz,

welcher uns ſo ſehr mit den Alten entzweit, wird ſo ausgedrückt: bei dem Recht kommt es auf das Handeln, bei der Tugend auf die Geſinnung an. Ich frage hier wiederholt, was Handeln heiſse, und indem man allgemein dem Brutum die Fähigkeit zu handeln abſpricht, ſehe ich es als allgemein zugegeben an, daſs nur da von einem Handeln die Rede ſeyn könne, wo Vernunft Antheil habe: welchen Antheil kann nun aber die Vernunft haben, wenn man von dem Handeln die Geſinnung gänzlich ausſchlieſst? die Frage wäre weiter: ob denn nur bei irgend einem Laſter gehandelt werde? ob die Vernunft daran Antheil habe? Ich unterſcheide zwiſchen *dem* Laſter und zwiſchen *denen* Laſtern, ſo wie zwiſchen *der* Tugend und *denen* Tugenden. Was die Form des Singulars betrifft; ſo kann *das* Laſter gar in nichts anderem als in dem da mangelnden Antheil der Vernunft beſtehen, wo die Bedingungen für ihre Thätigkeit gegeben waren. Man ſetze das Gegentheil, ſo hätte man eine Vernunftthätigkeit, für die Zerſtöhrung der Vernunftthätigkeit geſetzt, und damit einen Widerſpruch der gar nicht auffallender ausgeſprochen werden könnte. Was *die* Laſter betrifft; ſo findet hier allerdings bald Antheil der Vernunft bald keiner ſtatt, und darnach beſtimmt ſich der Unterſchied der ſchändlichen (der viehiſchen) und der fürchterlichen. Der Antheil, welchen die Bildnerinn der Zweckbegriffe an den letztern hat, iſt das Groſse, was zum Theil in dieſen Laſtern liegt, es iſt das Gold in der Schlacke, und man kann alſo doch nicht eigentlich ſagen, daſs die Vernunft Antheil habe an dem, was dieſe Thätigkeiten zu Laſtern macht.

Die Ethik hat es nur mit *der* Tugend und mit ihrem Gegentheil dem Laſter zu thun, *die* Laſter und *die* Tugenden können ihr nicht angehören der Einen und untheilbaren. Aber wie? wäre denn Gerechtigkeit nicht Tugend? Gerechtigkeit iſt die Geſinnung, in welcher wir uns das Rechtthun zur Maxime gemacht haben. Ich gebe zu, dem Gerechten mag es oft ſcheinen, als ob er das Recht um des Rechts willen wollte: allein er betrachte nur näher und er muſs, dünkt mir, finden, daſs hiermit eine Antwort gegeben ſey, die zwar dem Fragen ein Ende macht, die aber nirgends befriedigt. Du liebſt das Recht, weil du überzeugt biſt, daſs ohne das Recht die ganze Koëxiſtenz leiden, daſs ohne es die Welt (der du angehörſt) zu Grunde gehen würde. Gut, liebenswürdiger Egoiſt, Männer deiner Art ſollte die Welt viele haben, der angegebene Grund macht deinem Gefühl und deiner Einſicht Ehre — aber das heiſst nicht eine Sache um ihrer ſelbſt willen ausüben, wenn man bei dieſer Ausübung noch einen weiteren Zweck angeben kann. Die Lage hat viel Aehnlichkeit mit der, wo ein Liebender ſich für die Geliebte aufopfert: er glaubt nur für *ſie* zu leben, aber eine richtige ſokratiſche Manier würde ihn fragend überzeugen müſſen, daſs er alle dieſe Opfer dennoch nur *ſich* brächte. Gerechtigkeit iſt *eine* Tugend, Beweis genug, daſs erſt eine Metamorphoſe mit ihr vorgehen müſſe, ehe ſie *der* Tugend angehören könne. Jemand ſtiehlt nicht, ſo iſt er kein Dieb; Jemand hat die Maxime fremdes Eigenthum zu reſpektiren, ſo iſt er ein ehrlicher Mann; Jemand macht es

ſich zur Maxime die Rechtsmaxime geltend zu machen, ſo iſt er gerecht. Aber bis auf dieſen hehren Punkt kann ſich der Menſch durch wohl belehrten Egoismus ſteigern, und Tugend und Recht können nicht dem Grade, ſie müſſen der Art nach verſchieden ſeyn. Gerechtigkeit hört auf *eine* Tugend zu ſeyn, und die früher von ihr bewirkten Erſcheinungen ſind das Werk *der* Tugend, wenn ſich ſterbend die Rechtsmaxime in die Tugendmaxime untertaucht, d. h., wenn das was früher geſchah um das Recht (das beglückende) geltend zu machen, jetzt geſchieht, weil die Gültigkeit des Rechts und ſeiner Maximen gedacht werden als Herrſchaft der Vernunft, und dann gewollt werden, um dieſer Herrſchaft willen. — So wie es auf dem Gebiete der Sittlichkeit keine Tugenden giebt, eben ſo kennt man hier kein *Ich*, kein *Du* und *Wir*, durch welche ein Motiv könne geliehen werden: alles was nur immer geſchieht, geſchieht, daſs die Göttinn Vernunft herrſche, ganz abgeſehen von der Art ihrer Darſtellung in der Sinnenwelt. Es iſt daher nicht rein ethiſch von Pflichten gegen ſich und von Pflichten gegen Andere zu ſprechen. — Ich frage: aber warum ſoll ich denn gerecht handeln, gerecht ſeyn? So zu fragen iſt zuläſsig, und führt zu den nöthigen Belehrungen über den Nutzen des Rechts. Man könnte etwa einmal antworten: weil es deine Vernunft befiehlt: aber dann dürfte ich aufs neue fragen, aber warum befiehlt ſie denn das? — Die Frage: aber warum ſoll ich mir denn das vernünftig Handeln zum Zweck machen? wäre die Frage des Topfs

an den Töpfer: warum bildest du mich so? der Umstand, daſs ich als Vernunftwesen gesetzt bin, enthält die befriedigende Antwort. — Die Frage was in diesen und jenen Fällen zu thun *recht* sey, scheint ein Studium zu erfodern, wenigstens giebt Jeder zu, daſs hier erst in der Auſsenwelt gefragt werden müsse, als auf welche sich alles Recht bezieht. Die Frage: was zu thun moralisch sey? oder wo ich das untrügliche Kennzeichen finde, daſs dieses mein Handeln meinem Endzweck gemäſs sey? muſs ganz in mir selbst liegen. So wahr ich ein vernünftiges Wesen bin, so wahr als der Beruf der Sittlichkeit ein ganz allgemeiner, nicht an Verhältnisse des Raums und der Zeit gebundener seyn kann; so gewiſs ist es, daſs diese Antwort, schon früher als ich die Frage aufwerfen konnte, durchaus in meinem Wesen selbst gegeben seyn muſs. *Hinsichtlich ihrer darf ich keines Unterrichts harren müssen*, so wenig als der Vogel für den Flug, als der Fisch für das Schwimmen, als meine Organisation für das Athemholen. Aber kann dann hier Verdienst seyn? Ich antworte — wie man das Wort Verdienst nehmen will. In keinem Fall können wir mehr geben, als wir empfiengen, wohl aber können wir zurückbleiben, des Geschöpfs höchstes Verdienst ist die Erfüllung seines Berufs und des Menschen groſses Vorrecht ist es, daſs es ihm überlassen blieb, sich dafür als Nothwendigkeit zu konstituiren. Das obgedachte Gewissen ist der ewig untrügliche Maſsstaab, der nie verloren gehen, nie irren kann. Ihn trägt Newton wie der amerikanische Wilde, und wenn, an dem Fleck wo ich

hier ſtehe, die Erde ſich öfnete, und wenn die dabei erlittenen Kontuſionen die Folge hätten mich aller Rückerinnerungen zu berauben; ſo würde dennoch dieſes Gewiſſen nicht untergehen. Vergeblich möchte jemand, der in moraliſcher Apathie wäre, glauben, daſs ſein Beiſpiel Inſtanz mache: ſeine Unordnung im Innern, würde ihm, bei weiteren Nachſinnen zeigen, daſs ich recht hätte. — Das Gewiſſen *iſt kein Gefühl*, an welchem Sinnlichkeit Antheil hätte, denn ſeine Ausſprüche ſind ſinnlich gar nicht motivirt. Nur von einem (objectiv) allgemeinen Geſetz kann moraliſch nicht die Rede ſeyn. Dieſe viel zu gelehrte Antwort ſteht in ſchönen Worten müſsig im Prinzip, und es wird (man vergl. oben die Feuerbachiſche Stelle) viel Scharfſinn erfodert, um es nur wieder dahin zu bringen, daſs man von dieſer Allgemeinheit nichts für die Wirklichkeit erwarte, welche ihr durchaus nicht zuſagt. Jene Neger können freilich durch Unterricht von ihrer Barbarei zurückgebracht werden; aber worin kann denn dieſer Unterricht anders beſtehen, als darin, daſs man ihr *Gefühl* verfeinert, daſs man ihnen den nachtheiligen Einfluſs zeigt, welchen ſolche Maximen auf die ganze Geſellſchaft, demnach auch auf ſie haben werden, und was hat dieſer Unterricht rein ethiſches? Es iſt der in der Auſsenwelt geſchnittne Maſsſtaab, mit welchem man ihre aufgeregten Gefühle, zu einem der Koëxiſtenz tauglicheren Vortrag an ihre Vernunft verſieht: daſs ſie aber das Vernünftige nun wirklich um der Vernunft willen geltend machen, das läſst ſich nicht lehren, und doch wäre dieſes allein rein ethi-

ſcher Unterricht. — Ich kenne kein anderes Moralprinzip, als eben das, zu welchem ich mich ſchon im Anfang des vorigen Abſchnitts bekannte:

Du ſollſt die Herrſchaft der Vernunft (um ihrer ſelbſt willen) in dem ganzen Umfang zu realiſiren ſtreben, in welchem ſie dir dein Gewiſſen zur Aufgabe macht.

Not. Die Parentheſe „um ihrer ſelbſt willen" liegt ſchon in der Stimme des Gewiſſens, welches, wie geſagt, ſeine Vorwürfe und ſeinen Beifall durchaus nicht ſinnlich motivirt. — Die Tugend dieſer Art iſt viel häufiger, als man glaubt; ſelbſt jenes Benehmen ſo vieler Millionen, welches ſich in aſcetiſche Abentheuerlichkeiten verlohr, erhält in dieſem Prinzip ſeine Bedeutung: Herrſchaft der Vernunft über entgegenſtehende Triebe bleibt, ſelbſt auf dieſem groſsen Irrwege, den die hinzukommende religiöſe Schwärmerey in ein Syſtem brachte, noch immer etwas das wir ſo wenig werthlos finden können, daſs wir vielmehr die unglückliche Richtung einer Reſignation bedauern müſſen die, mit den Foderungen der Koëxiſtenz zuſammentreffend, allſeitig befriedigen würde. Man giebt doch zu, daſs für die moraliſche Welt die bloſe Geſinnung zureicht, wenn ſie nur wahr iſt. Wer dieſen Satz leugnen wollte, — doch wer hätte ihn in Theſi je geleugnet? — Ich frage weiter: und welche Art der Geſinnung iſt dann die hier allein Werth gebende? Auch darüber kann die Antwort in Theſi gar nicht ſtreitig ſeyn: Niemand giebt eine andere als die: wo

Herrschaft der Vernunft um ihres unbedingten Befehls (um ihrer selbst willen) bezweckt wird. Sind diese Prämissen, so ist auch die Folge wahr, dass es moralisch dasselbe ist: ob Jemand täglich einen Sack voll Steine eine Meile Wegs hin und zurücktrage, und damit in der Aussenwelt bald Mitleiden, bald Spott, bald Anbetung ernte; oder ob er, wer weiss welche der Mit- und der Nachwelt nützliche, hier erkannte dort verkannte Handlung ausführe. Der so grosse Unterschied zwischen beiden, gehört durchaus nicht der moralischen Welt an; denn es ist, der Voraussetzung gemäss, gleiche Gesinnung, bei so verschiedener Einsicht und vielleicht bei so verschiedenen Kräften, thätig. Man setze nun jene Art von Gesinnung = a, Einsicht uud Kräfte = b, und der welcher dann zugab dass es in der moralischen Welt allein auf *a* ankomme, hat mir mein Moralprinzip zugegeben, er hat aber auch weiter zugegeben, dass Unterricht darauf keinen Einfluss habe. Seys, dass der arme Steinträger, von uns belehrt, künftig etwas nützlicheres zu thun wisse, wodurch er die Herrschaft seiner Vernunft über die entgegenstrebende Sinnlichkeit geltend mache: die Art seiner früheren Gesinnung muss in der verschiedensten Anwendung dieselbe bleiben, wenn sie eine moralische seyn soll, und alles was *er*, so wie das was *wir* hinsichtlich solcher Irrigen zu bedauern haben, gehört einer andern Welt an. Wer wollte nicht einem Moralprinzip hold seyn, welches allein sich jeder Lage anschmiegt, uns nicht nöthigt die im Irrthum betroffene Mitgenossen des Reichs der selbstthä-

tigen Vernunft, zu einem ganz endzwecklos gewesenen Daseyn zu verdammen, und welches endlich alles Urtheil über die Moralität des Dritten fast ganz unmöglich macht? Wer es annimmt, d. h. wer es in seinem Bewufstseyn für den reinen Ausdruck seines Bewufstseyns erkennt, der mufs den Tugenden als solchen ein anderes suchen: wer es bestreitet, darf doch nicht vergessen, dafs das Gewissen nie irren kann, und darf nicht nach Folgen in der Aufsenwelt rechten wollen.

In dem Begriff eines Rechts liegt zuerst, eben so unverkennbar als unverkannt, das Merkmal einer *Foderung*, welcher eine *Leistung* entsprechen soll. Ich unterschreibe diese allgemeine Ansicht. Man ist ferner einverstanden, dafs man nur da von einem bestehenden Rechte reden könne, wo ein Mensch in Berührung mit dem Menschen stehe, oder, dafs ein Recht sich nur in jenem Verhältnifs zeige, welches wir (unsere) *Koëxistenz* nennen. Ich bitte um nähere Erläuterung, wenigstens möchte ich wissen: ob der Mensch zu dem Menschen sein Recht mitbringe? oder ob er es in der Gesellschaft bekomme? oder ob vielleicht keins von beiden wahr sey? — Ich kann nicht vordringen, ohne erst über diese zweite Fragstelle etwas mehr im Reinen zu seyn. —

Existiren heifst nicht blos dem Reich der Dinge überhaupt, sondern es heifst soviel, als diesem Reiche mit Bewufstseyn angehören. Er existirt nicht mehr, sagen wir von Verstorbenen, da wo wir die Erde für

die Welt nehmen, und von einem künftigen Leben abstrahiren. Was dieser Bedeutung sehr das Wort redet, ist das Raisonnement, daſs das Bewuſstseynlose überhaupt nur ist, in so fern es vorgestellt ist. Welche Bedeutung durch die Vorsylbe „*Ko*" hinzukomme, darüber bedarf es keiner Erläuterung, doch gehört ihr der Raum nicht allein, sondern auch die Zeit an, und in der Folge alles, was nach einer ihm zugestandenen Selbstständigkeit, und also nach vorhergesetzter Trennung als eines Individuums, als ein mit Bewuſstseyn begabtes Ding, d. h. als ein Wesen, und ferner in Beziehung auf ein oder mehrere Wesen gedacht wird. Ich definire *Koëxistenz*: als den Zustand der gegenseitigen Beziehung der Wesen. In dieser höchsten Bedeutung können, nach richtig eingeleiteter Verbindnng, Redner, Dichter und Philosophen noch heute bisweiweilen von dem Wort Gebrauch machen: für den gemeinen Menschenverstand, der sich selten zu einem Blick in die Wesenreihe erhebt, muſs die Bedeutung für näher verwandte, ich will sagen, für solche Wesen aufgespart seyn, deren Gleichartigkeit durch die Natur noch besonders gestempelt ist, noch weiter geht, als auf den blosen Mitgenuſs des Lebens und Bewuſstseyns überhaupt. Weder die gewöhnliche Faſſungskraft, noch die äuſsere so ausgezeichnete Bildung unseres Geschlechts; weder unsere wesentlichen, noch unsere eingebildeten Vorzüge, erlauben es, dem Worte *Koëxistenz* eine andere gewöhnliche Sphäre zu geben, als die, wo der Mensch in Beziehung auf den Menschen gedacht wird. Hier fängt für das praktische Leben

die Koëxistenz an die uns jetzt interessirt, möchte sie nur auch innerhalb dieser Grenzen nur für das Bedürfniss der Spekulation, weiter nicht, noch mehr eingeengt werden. Auf diesem Standpunkte sagen wir also, der Mensch koëxistirt nicht mit dem Brutum, und wer (ohne eine besondere Anszeichnung des gemeinschaftlichen Dritten) wer nichtmenschliche Wesen zu unseren Koëxistenten machen wollte, den würden wir eines Fehlers zeihen, jenem gleich, wo der Rechner 3 ℔ + 4 Ellen = setzte 7 Pfunden oder Ellen. Auf eben diesem Standpunkte müssten wir doch Unheil besorgen, wenn ohne eine gleichfalls besondere Auszeichnung d.g.D. der Mensch „*A*", welcher Edelmann oder ein Gelehrter ist, nicht annehmen wollte, dass er mit dem Menschen „*B*", dem Bauern, oder Lastträger koëxistire. Koëxistenz heisse uns jetzt: *der Zustand der gegenseitigen Beziehung gleichartiger Wesen, der Menschen insbesondere.* — Nach dieser vorläufigen bestimmten Erklärung über einen der wichtigsten Begriffe für die Philosophie des Rechts, gehen wir zu einer ihrer wichtigsten Fragen, zu der über: wie ein Recht entstehe (sich ändere, untergehe)? — Den Blick auf die neuere Literatur geheftet, nehme ich an, dass die Ansicht welche *Fichte* davon giebt (hier mit ihm, dort durch ihn) die vorherrschende des Zeitalters ist. Man erinnert sich der obigen, ihm angehörigen Stelle, in welcher er zur Versinnlichung seiner Idee einladet, und man hat sie ganz anschaulich, wenn man sich, seiner Vorschrift gemäss, einen grösseren Kreis als das *gemeinschaftliche*, in ihm so viele kleineren Kreise, als

das *besondere* Freiheitsgebiet jedes Einzelnen der Koëxistirenden zeichnet. Einen Forscher, wie ihn die Nation welcher er angehört in unserem *Fichte*, und zwar nach meiner Einsicht noch mehr verehren sollte als sie es thut, ihnen wie allen wahrhaft grossen Denkern kann man nicht besser Hochachtung beweisen, als wenn man ihnen Resultate des Nachdenkens entgegen stellt, welche durch das Studium ihrer Schriften in uns geweckt wurden. Weder mit der Art auf welche *Fichte* Rechte entstehen lässt, noch mit dem was er als das Rechte Gebende setzt, kann ich einverstanden seyn. —

„*A*" der weiten Welt oder (um uns nicht in der zu grossen räumlichen Ausdehnung zu verliehren) der bisherige Alleinherrscher auf dieser Insel, kann alles nehmen was er zu erreichen vermag. Man nenne dieses Alles, was er ergreifen kann, sein Besitzthum, man nenne was er sich ist sein Selbstthum, aber von Eigenthum ist nicht bei ihm die Rede, denn darzu wird wenigstens ein „B" erfodert mit welchem er koëxistire, durch welchen für ihn ein Recht möglich sey. Ist doch das Recht eine Foderung deren jemanmandes Leistung entsprechen soll, und wer kann jenem isolirten Alleinherrscher etwas leisten: denn, der Voraussetzung gemäss, fehlt ja ein solcher Jemand. Freilich liegt um ihn her das Sachenreich dem auch die Thiere angehören; dass aber gegen dieses nur Gewalt, kein Recht Statt finde, folgt schon aus dem abgehenden Begriff der Koëxistenz: Niemand kann uns

darüber besser belehren, als eben *Fichte* und sein grosser Vorgänger es gethan haben *).

„*B*" tritt auf, und die feierliche Geburtsstunde des Rechts hat geschlagen: denn es ist *Koëxistenz* da! Ob die Begegnenden sich balgen. (*Hobbes*); ob sie kalt vorübergehen (*Rousseau*); ob sie sich auf der Stelle freundlich zusammengesellen (*Pufendorf*, *Sklötzer* **) werden: wie interessant es seyn möge hierüber Muthmasungen aufzustellen, diese Seite ihrer Begegnung kümmert uns hier nicht: unserer Voraussetzung gemäss, soll Keiner sogleich seine Gewalt missbrauchen, Keiner soll ausweichen, Keiner soll noch im ersten Rausch über den ersten Anblick eines Wesens seiner Art seyn. Nichts ist gewisser, als dass beide gegenseitige Foderungen machen werden und machen müssen, denen eine Leistung des Andern entsprechen muss, wenn eine Koëxistenz zwischen ihnen bestehen soll. Diese Foderungen nun gehen hier von „*A*" dort von „*B*" aus; regelmäsig treffen sie sich in der Mitte, wenn sie anders gleichzeitig und gleichartig gemacht wurden, sie stossen gegeneinander, und, *ihre Reibung zündet den wärmenden, nährenden Funken des Rechts!* Seine Existenz verändert in dem Augenblick der ihm sein Daseyn giebt den Charakter der Foderungen zu beiden

*) Fichte l. c. Seit. 53. Kant l. c. Seit. 80 u. f.

**) Schlözer *Staatsgelehrtheit Metapolitik* S. 38. macht schon diese Nebeneinanderstellung und legt, mit dem Ausspruch „*similis simili gaudet*" das Gewicht seiner Meinung in die Waagschaale des Letzten.

Seiten hin, ſo, daſs ſie von dieſem Augenblick an einen von „*A*" zu „*B*" fortlaufenden Strahl bilden, *der nirgends mehr Foderung, ſondern durchaus Recht heiſst.*

Ich wähle gleichfalls das Mittel der Verſinnlichung:

Die ſich Begegnenden.

A———— ————B

Foderung Foderung

Die Koëxiſtenten.

Recht.

A————^————B

Suum cuique.

Ich will nach dieſer Anſicht einige der ſchwerſten, oder doch der mir hier intereſſanteren Aufgaben der philoſophiſchen Rechtslehre ſogleich zu löſen ſuchen, einige andere kommen in dem Verfolg vor, und mehrere müſſen in dieſer Schrift ganz übergangen werden.

So wenig als ich von dem Funken, den die Reibung zweier ſo gearteten Körper erzeugte, ſagen kann, daſs er auf Rechnung des einen oder des andern Körpers komme, eben ſo wenig kann ich ſagen, der Menſch bringt ſein Recht in die Geſellſchaft mit, oder er empfängt es in ihr. Es iſt ein dritter Fall denkbar, der, daſs in der Geſellſchaft durch ihn ein Recht exiſtend wurde, welches zwar beiden zugleich, aber den-

noch keinen von beiden zugeschrieben werden kann. Lichtvoll entscheidet sich hier auf den ersten Blick der Streit, über Möglichkeit oder Unzuläsſigkeit der Urrechte.

Alles Kleinliche von dem Bilde abgesondert, glaube ich sagen zu können, der Berechtigte, wie *Fichte* ihn setzt, sitzt Igelartig in seinem ihm von den Koëxistenten eingeengten Kreise des Freiheitsgebiets, nach allen Richtungen seine Stacheln ausstreckend, dass ungestraft sich keiner des Anderen ihm nähere, und er muss es in der Philosophie schon weit gebracht haben, wenn er seinen Koëxistenten die, ihn einengende, Koëxistenz verzeihen soll. Nicht so der meinige: dass der sich Annähernde nur die Bedingungen zur Anknüpfung von Rechten mitbringe und das Opfer was ihm gebracht werden muss, hat stets seine Vergütung bei sich, und zwar fast ins Unendliche, ich will sagen bis zu jener Grenze, wo manche unerlassliche Foderungen des Körpers keinen weitern Andrang mehr verstatten. Eben das Gesetz nach welchem der erste unter allen sich Nähernden ein Wohlthäter von „A" wie von „*B*" wurde, eben dieses hat in der Vermehrung des Andrangs Bestand und Haltung, statt dass bei *Fichte* das innere erweiterte Freiheitsgebiet der Gesammtheit, unter jeder Vermehrung nur leidet, kraft dessen, dass die Portionen *ohne Ersatz* immer kleiner und kleiner werden. Wenn eine der schönsten Anwendungen der Spekulation die ist, dass sie das Alltägliche zureichend erkläre; so darf ich mit

vielleicht schmeicheln, dafs die aufgftellte Anficht leicht erkläre, wie mein, eben durch vermehrte Koëxiftenz in Mehreren ruhendes Recht, ficherer in der (nicht unnatürlich vergröfserten) Stadt als in den kleineren Kreifen der Koëxiftenz ift: ich habe hier manches mehr zu leiften, aber auch in eben dem Grade manches mehr zu fodern. Heute find wir zu zweien. Gut, Jeder hat fich nun zwar um den Andern zu bekümmern, aber Jeder hat auch durch den Andern unendlich gewonnen. Morgen kommt der Dritte, dann der Zehnte und fie Alle find (bis auf einen gewiffen Punkt, den ich unten näher beftimmen werde) willkommen. Nach der Fichtifchen Anficht weifs ich diefe unleugbare Erfcheinung nicht zu erklären, denn ich fehe nicht, dafs die Kommenden hier etwas anderes thun als einengen, ich fehe nicht, was ich durch fie gewinne. Der *Fichtifch* Berechtigte ift ein unangreifbarer Egoift (und dennoch, wie wir gleich fehen werden, nothwendig ein Philofoph): der meinige ift auch *nur Egoift*, aber allfeitig zugänglich, weil er hier, in jedem vermehrten Andrang, immer eben fo viel zu gewinnen, als zu verliehren hat. Wichtig ift es, dafs man dem meinigen nie ein fremdes Recht aus feiner Pflicht (aus einem ihm fremden Begriff), fondern immer aus feinem eignen Recht zu deduziren hat: eine Weife die ihn offenbar am meiften und ftets ficher anfpricht. Das Recht des „*A*" ift das Recht des „*B*": wie viele Rechte zwifchen ihnen zum Vorfchein kommen, es ift unmöglich, dafs jener deren z. B. 10, diefer aber (infofern fie unter fich koëxifti-

ren) deren nur 9 hätte, denn das 10te, würde kein Recht, es würde nur eine Foderung seyn. Setzen wir ferner, daſs jeder von beiden 10 Rechte hätte, ſo würde uns dieſes doch nie die Summe von 20 geben; ſondern es bleiben doch nur die 10 die Einer ſo gut haben muſs wie das Andere. Ich habe nichts einzuwenden, daſs man in dem Fall wo *unſer* Recht, jetzt einen Wunſch und beſonderen Vortheil *meines* Koëxiſtenten betrifft, den ich durch Kraftanſtrengung wirklich zu machen habe, daſs man, ſage ich, unſerem Recht in dieſem Fall einen anderen Namen gebe als im umgekehrten: aber ungern ſehe ich es freilich, daſs das Loos hier das Wort Pflicht wählte, wodurch man mit dem ethiſchen Gebiet eben ſo leicht in Verwirrung geräth, dals durch das Sprechen von Tugenden hinſichtlich der Tugend. Meine Pflichten wie die Tugenden ſind etwas ganz anders als die Tugend und die Pflicht. Der bedeutungsvolle Singular, hier ſo paſſend für die rein imperative Form, bezieht ſich auf etwas, wobei mir mein Nutzen gar nicht einfallen kann, wenn es das Etwas bleiben ſoll, wovon damit die Rede iſt: aber meine Pflichten ſind meine Rechte, folglich mein Nutzen, wie der meines Koëxiſtenten. Der Fall ſcheint wirklich verſchieden, aber wer ihn nicht an ſich ganz für denſelben hält, ich will ſagen, wer zwiſchen Pflichten und Rechten noch einen reellen, alſo in der Sache ſelbſt gegründeten Unterſchied ſieht, der verſteht mich nicht. Das ganz paſſende Beiſpiel iſt folgendes: Ich denke mir die nicht in unmittelbarer Berührung ſtehenden Körper *a* und *z* mittelſt

einer Linie verbunden; die Entfernung beider in der Idee verbundenen, oder in Beziehung gedachten Körper, bleibe unverändert; so ist auch immer die Linie dieselbe. Aber ich lasse diese Linie zwischen beiden horizontal laufen, so heifst sie eine *Länge;* ich habe sie für die perpendikulare Lage gezogen, so heifst sie, je nachdem ich Ansicht und Standpunkt wähle, bald eine *Höhe* bald eine *Tiefe.* Die Anwendung ist leicht: das, eben das was hier mein Recht heifst, heifst an dem andern Ende, und für das Bedürfnifs der Sprache meine Pflicht: aber indem ich meine Schuld bezahle, huldige ich *meinem* Recht, nicht weniger als indem ich meinen Ausstand kassire, — denn mein Recht heifst nicht *mihi meum,* sondern es heifst *suum cuique.* In dem Monolog, in dem gemeinen Leben, mag es hingehen, dafs Jeder von *seinem* Recht rede: für die höhere Sphäre, in welcher es uns obliegt die wahre Bedeutung solcher Ausdrücke gründlich zu erforschen, und die Kollisionen scharf zu bestimmen, sey es Regel, sich unzweideutig immer so auszudrücken, dafs mein und dein Recht nur als Einheit, als dieselbe Linie erkannt werde, welche in diesem Standpunkt etwa *Foderungs* - in jenem *Leistungsrecht* genannt werden könnte. Ein Foderungsrecht würde zwar etwas tautologisches enthalten; denn es giebt ja kein Recht, welches nicht zu beiden Seiten hinfodere. Allein mit diesem Ausdruck würde auch eigentlich nichts für den Rechtsbegriff selbst, sondern nur etwas für die, rechtlich betrachtet, gänzliche Zufälligkeit gesagt, dafs das diesmalige Produkt der Kräfte, welche eine *gegensei-*

tige Foderung realisiren, mir dem Individuum noch einen Privatvortheil der fremden Kräfte zuwende. Ein Leistungsrecht würde zwar nicht reine Leistung (Pflicht) aussprechen, denn ich habe nur das zu leisten, weil ich das fodere, und es giebt kein Recht, welches nicht zu beiden Seiten hin eben sowohl Leistung enthalte. Allein auch in diesem Ausdruck würde eigentlich nichts für den Rechtsbegriff selbst, sondern nur etwas für die Zufälligkeit eines Privatvortheils gesagt, welchen der Koëxistend hier aus meinem Kräftenaufwand zöge.— In dem Begriff eines Rechts, der immer in der koëxistentischen Mitte liegt, treffen Foderung und Leistung so zusammen, dass sie sich hier völlig indifferenziren. Wer also das Wort Recht gebraucht, spricht immer von beiden in ihrem Indifferenzpunkte zusammentreffenden Begriffen: der neue Zusatz Foderung und Leistung bezieht sich nur auf die angegebenen Privatvortheile, welche, *rechtlich aufgefasst*, Zufälligkeiten sind, d. h. obgleich Foderung und Leistung an sich in dem Rechtsbegriff wesentliche Bestandtheile sind; so ist es doch für ihn ganz zufällig, wer von uns beiden, hier den Privatvortheil ziehe, oder die stärkere Last habe. Wer sich des Wortes Foderungsrecht bediente, drückte aus, dass er von der für ihn in dem Recht liegenden Leistung; wer sich des Wortes Leistungsrecht bediente, drückte aus, dass er von der für ihn in dem Recht liegenden Foderung abstrahire. Dadurch würden denn zwei Lücken entstehen, deren hervorragende Enden aber genau in einander passten, dergestalt, dass mittelst ihrer Zusammenfügung die Totalität des Rechts

wieder hergestellt wäre. Ein Beispiel wird mich ganz deutlich machen, wenigstens glaube ich, mit dieser ganz durchdachten Idee so im Reinen zu seyn, daſs ich hoffe eine lichtvolle Darstellung ihrer könne mir gar nicht fehlen. — Zwischen unseren Koëxistenten sey das Recht da „*suum cuique*"! Man könnte allenfalls einwenden, dieses sey nicht das Recht, sondern nur die Rechtsregel, allein ich kenne kein Recht weiter, als insofern die Rechtsregel darin enthalten ist, oder ein jedes Recht ist nur die *in concreto* dargestellte Rechtsregel, und was an beiden nicht identisch ist, gehört auch nicht dem Rechte selbst an. *Suum cuique* heiſst also, oder ist das Recht unserer Koëxistenten. Ist dieses Recht eine Foderung? Eine Foderung liegt allerdings darin, es muſs jemand da seyn, welcher etwas als das Seine begehrt; ja, noch nicht genug daſs Einer da sey der so etwas begehre, sondern es muſs noch Jemand da seyn, von dem er die seinem Begehren zusagende Anerkennung begehre, denn er, als isolirter Alleinherrscher, könnte ja kein Recht zu Stande bringen. Wir haben also Foderung und zwar die Foderung von „*A*" an „*B*. Aber, wie gesagt, die Foderung allein macht es nicht aus. Wir fragen also weiter: ist dieses Recht Leistung? Eine Leistung liegt allerdings darin: aber doch keine andere als die welche einer Forderung entspräche. Aber was kümmert denn mich die Foderung des Andern? — Freund! was man an dich fodert, das ist eben deine Foderung an Andere: gestündest du jene Foderung nicht, so hättest du selbst keine; sie leugnen würde soviel heiſsen,

als dir ſelbſt widerſprechen. Als nun zwiſchen beiden das „*ſuum cuique*" jenes Recht, zu Stande kam, da kehrten beide friedlich und froh nach Hauſe wie Käufer und Verkäufer von dem Markte, wo jeder gewinnen konnte, ohne daſs einer etwas verlohr, denn Jeder erhielt was er brauchte und Keiner verſchenkte etwas an den Andern. Es trete nun der Fall ein, daſs „*A*" von dem „*B*" 100 Fl. zu fodern habe. Ich ſage, er *habe* ſie zu fodern; etwas ganz anderes als wenn ich ſagte „er fodere ſie". „A" erſcheint vor Gericht. Sein erſter Beweis, der wichtigſte von allen, wäre eigentlich der, daſs zwiſchen ihm und dem Beklagten ein Recht beſtehe, genannt „*ſuum cuique*" das Geſetz, welches wir darüber als bereits vorhanden annehmen wollen, überhebt ihn dieſes Beweiſes, und kürzt damit ſeine Sache ab. Die Klage iſt nun nichts anders, als der Verſuch des Beweiſes, daſs Beklagter einen *Vorderſatz* geltend machen wolle, der einem *Schluſsſatze* widerſpreche, in welchem man übereingekommen ſey, oder daſs er mit ſeinem Vorderſatz ſich in dem gemeinſchaftlichen Schluſsſatze ſelbſt widerſpreche. Fragt man den Kläger um den wahren Titel, aus welchem er fodere; ſo iſt die Antwort die: weil er eben das in dem erſten Fall dem „*B*" zu leiſten übernommen habe. Es zeigt ſich hier deutlich, daſs der Fodernde ſich auf etwas beziehe, worin nicht minder als ſeine Foderung, auch ſeine Leiſtung, nur dort *indifferenzirt* ausgeſprochen ſey. Er nennt nun ſein Recht Foderungsrecht, weil er behauptet, ſeine Leiſtung gegen den Beklagten bereits erfüllt zu haben,

oder fortwährend zu erfüllen. Hierdurch kann er von der Leiſtung (die er übrigens laut zugeſteht, auf welcher die Totalität ſeines Rechts beruht) abſtrahiren. Jetzt erſcheint Beklagter. Ihm wird geſagt: du haſt das *ſuum cuique* zu fodern: ihr ſeyd in dieſem Schluſsſatz einig und ihr habt ihn in dem gemeinſchaftlichen Geſetz zu einem *Oberſatz* erhoben. Aber die Realiſation *deines* Foderungsrechts erheiſcht jetzt die Zahlung von 100 Fl., es ſey denn, daſs du beweiſen könnteſt, die verweigerte Zahlung derſelben ſetze dich nicht in Widerſpruch mit dir ſelbſt, oder, du könnteſt ſie verweigern und dennoch auf dem „*ſuum cuique*" beharren, wornach du deine Foderungen machſt. Angenommen es gehe bis zur Auspfändung, ſo iſt ſelbſt ſie die lauteſte Beſtätigung des Rechts, ſowohl für den Ausgepfändeten, als für den welcher davon einen Privatvortheil haben wird. Man ſpreche dem Ausgepfändeten von ſeinem Leiſtungs*recht*: denn ob er gleich dieſsmal von einer beſtimmten Foderung abſtrahirt, ſo leiſtet er doch nur um ſeiner Foderung überhaupt willen. Es zeigt ſich, dünkt mir, hier ganz deutlich, das Recht als der wahre Indifferenzpunkt der Foderung und Leiſtung *). Wenn der Richter Recht ſpricht, ſo iſt es nur dem kurzſichtigen Egoismus, nicht dem fernſehenden, dann überhaupt nur um der Kürze des Ausdrucks willen, verzeihlich, zu ſagen, man, oder er habe *ſein* Recht bekommen: denn

*) Lib. II. D. Tit. II.; *Quod quisque juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem jure utatur.*

es giebt gar kein Recht welches mein Recht wäre, immer ist es gemeinschaftlich, bis auf die Zufälligkeiten die nicht in dem Gesetz, sondern in den Personen liegen. — Theilt man — will ich gelegenheitlich bemerken — einen Inbegriff positiver Rechtssätze in das öffentliche und in das Privatrecht; so ist zwar diese Eintheilung von vielen Seiten für das Bedürfniss der Sprache recht sehr zu billigen; aber sie wäre ganz fehlerhaft, wenn man eine Definition des Privatrechts aufstellte, nach welcher es scheinen könnte, dass hier das Gesetz um der Privaten willen spräche, oder dass es nicht *Staats*-Privatrecht sey *). Alles was von Staats *wegen* geschieht, muss auch zunächst *um* des Staats willen geschehen, und der Beweis, dass in der Aufrechthaltung dieses Rechts nichts mehr für den Staat zu gewinnen sey, geschweige der, dass dabei für ihn verlohren werde, ist gleich dem, dass es abzuschaffen sey: denn niemand kann sagen *mein Recht*! Ich erwarte keinen Kritiker, der hier die Kautelen vermisse, unter welchen ein jüngeres das ältere abzuschaffen habe, damit durch den Ausspruch über das was von nun an nicht mehr Rechtens seyn solle, nicht alles Recht überhaupt wankend gemacht werde. Auf den nahe liegenden Streit: ob das Criminalrecht zu dem Privatrecht oder zu dem öffentlichen gehöre? werde ich weder hier, noch tiefer unten in meiner Schrift eingehen: doch ist hier der Punkt, von welchem aus dieser Streit geführt werden muss. — Ich

*) Thibaut *Juristische Encyclopädie*. Seit. 23 u. 24.

übergehe ganz die populäre Seite dieser Ansicht, welche bei dem Volke, in frühern Unterricht geltend gemacht, nicht verfehlen könnte, es durch seinen Egoismus, selbst für das strenge Recht zu gewinnen. — Es ist wahr, *Fichte* weiss, künstlich genug, auch für seine Berechtigten etwas zu setzen, worinn ihre Gemeinschaft zu finden wäre, dennoch wird es sich weiterunten deutlich zeigen, dass meine Ansicht, weit mehr als die seinige, geeignet ist, jenen treflichen Begriff einer Gesellschaft zu realisiren, welchen man zunächst ihm verdankt. — Wir haben jetzt von der Definition des Rechtsbegriffs so viel gefunden, dass von ihm gesagt werden kann: *Recht ist der Indifferenzpunkt der Foderung und Leistung in der koëxistentischen Mitte;* oder, wenn wir nicht sowohl auf die Idee als auf die Realität des Rechts sehen, so ist es, so weit wir es kennen: *das Produkt (aus den beiden Faktoren) der Foderung und Leistung in der koëxistentischen Mitte.*

Ich gehe zu einer anderen höchst wichtigen und, wie mir dünkt, heute nur zu wenig strittigen Frage, zu der über: *Was ist in uns das Rechte gebende Prinzip?* oder: *wo in dem Menschen liegt es, dass er Rechte haben könne?*

Gewöhnlicher Schluss in Bezug auf diese Frage:

Alles dasjenige was einem Ding ausschliessend zukommt gehört seinem Charakter an.

Das Recht kommt ausschliessend dem Menschen zu;

Folglich gehört das Recht seinem Charakter an. Dann ferner:

Der Charakter des Menschen ist die Vernunft: folglich gehört das Recht der Vernunft an, hat seinen Grund nur in ihr. — Ich habe in Hinsicht auf den *Minor* des ersteren, und bei dem *Major* des zweiten Syllogismus, einiges zu erinnern.

Also: das Recht kommt ausschliessend dem Menschen zu? — Dann doch auffallend — muss jeder sorglichere Beobachter sagen, wenn er anders nicht durchaus krank an jenem Uebermuthe ist, der den Menschen so gerne allseitig in dieser Sinnenwelt isoliren möchte — doch immer auffallend, dass diese Heerde von 100, ja von 1000 sämmtlich bewaffneten Thieren, bei so gleicher Begierde nnd oft so ungleichen Kräften der Einzelnen, in dem Grade friedlich mit einander auskommt, dass der Streit auch bei weitem nicht so häufig unter ihnen ist, als man vermuthen sollte. Da hält mancher Landwirth 30 und mehrere Jahre einen starken Viehstand, und hat noch den Ersten Unfall aus dem Kampf seiner grösseren, gleichartigen Hausthiere zu erleiden. Merkwürdig ist besonders die unleugbare Erfahrung, dass Thiere, welche gleich von Anfang mit der Heerde ausgetrieben werden, sie bilden helfen, meistens auf den ganzen Jahrgang gegen bedeutende Angriffe sicher sind, während das um 8—14 Tage später getriebene Stück, fast verlohren ist, wenn es sich nicht furchtbar machen kann. Eben so allgemein bekannt ist es, dass, beson-

ders manche Hausthiere, wirklich viel muthiger auf dem eignen Hofe als auswärts ſtreiten: wer wagt es, ſogleich abſprechend zu beſtimmen, daſs hier nicht ein gewiſſes Gefühl des gekränkten Rechts zu Hülfe komme? — *Röhrer*, der bekanntlich um die Statiſtik von Oeſterreich verdiente Schriftſteller, erzählt ein merkwürdiges, auch jüngſt in den Göttinger Anzeigen ausgehobenes Beiſpiel, von einem Gericht, welches eine Verſammlung Lombardiſcher Störche über einen aus ihrer Mitte hielte, der ſich während der Kränklichkeit ſeiner rechtmäſsigen Gattinn ein Kebsweib zugeſellt hatte: und der Wolf wohnt unter Wölfen, faſt ſicherer als — der Menſch unter Menſchen! Was ſich hier immer einwenden läſst, liegt der Oberfläche ganz nahe, und wird billig von mir übergangen: immerhin ſcheint mir die Koëxiſtenz der Thiergattungen, wie wir ſie unleugbar vor Augen haben, bedingt, durch etwas, was man denn doch ein *Analogon* des Rechts nennen müſste. Mein weiteres Raiſonnement wird die Möglichkeit eines ſolchen Analogons in der Thierwelt zeigen. Ich bemerke noch, daſs man ſeine Beobachtungen vorzüglich unter gleichartigen Thieren anſtellen müſſe, für ungleichartige muſste ein ſteter Kriegsſtand begründet ſeyn (vielleicht), damit dasGleichgewicht der Gattungen erhalten werde. Auf dieſe Rechnung hat es denn auch, wie mir dünkt, der Menſch zu ſchreiben, daſs er andere Thiere zu tödten, in ſeiner Thierheit angewieſen wurde: wenn aber der Katechismus ſagt, der Menſch hat ein *Recht* die Thiere zu tödten, ſo darf der Kommentar getroſt hinzuſetzen:

wie die Hyäne das Recht hat ihn zu zerreiſsen, wenn ſie ihn bezwingen kann; oder, ſein Recht iſt hier das der Katze gegen die Maus etc. — Recht — iſt mein Satz — reicht ſo weit als *Gleichartigkeit der Weſen*, und inſofern der Menſch mit näher verwandten Thieren, alſo beſonders mit jenen warmblütigen Säugthieren, welche ſeine Gehülfen in der Arbeit ſind, deren Bedürfniſse und deren ſchmerzliche Gefühle er näher kennt, in gröſserer Annäherung zur Koëxiſtenz in ſtrengem Sinn ſteht, eben ſo ſehen wir ſich das Recht immer mehr und mehr entwickeln. Der iſt gewiſs ein ungerechter Mann, welcher ſein heute mit ihm und durch ihn müde gewordenes Pferd, nicht in pflegliche Lage bringt, und ich bin gewiſs nicht der Einzige dem es die gröſste Beſchwerde, gar nicht Erleichterung wäre, wenn er ſich eines bereits über Kräfte angeſtrengten Thieres bedienen ſoll. Hier iſt von Sittlichkeit noch nicht die Rede: denn, wie geſagt, wer mich auf ſein abgemagertes Pferd, mit dem Troſte ſetzt, daſs Sporn und Peitſche mir dennoch forthelfen würden, der quält mich ſelbſt, dergeſtalt, daſs nur äuſserſte Noth mich beſtimmen kann ſein Anerbieten anzunehmen. Was ich aber thue um mir ſelbſt eine Unannehmlichkeit zu erſparen, kann von mir geſchehen ohne Sittlichkeit. Jenes Moſaiſche Geſetz, dem Laſtthiere an der Dreſchmaſchine das Maul nicht zu verbinden, hat mir weit mehr die Natur eines Rechts- als die eines Sittengeſetzes; was ihm zu einem vollkommenen Rechtsgeſetz mangelt, liegt in der Unvollkommenheit der Art von Koëxiſtenz. Man muſs mir

zugeben, dafs ein fonft erweislich richtiger Rechtsbegriff, welcher die, hier aus der blofen Thierwelt berührten, ganz unleugbaren Erfahrungen, zugleich mit erklärte, ich will fagen, welcher die Möglichkeit eines Analogons des Rechts in der, befonders nach Arten, koëxiftirenden Thierwelt zeigte, eben darin eine ganz befondere Empfehlung haben würde: denn diefe thierifche Koexiftenz hat wahrlich ihre grofsen Merkwürdigkeiten, die nur unfer Uebermuth oder das fage Wort „Zufall" uns fo oft richtig aufzufaffen verhindert.

Ich komme zu dem Oberfatz des zweiten Syllogismus, welcher direkt zur Beantwortung der aufgeftellten Frage führt.

Der Charakter des Menfchen ift Vernunft. — Ja wohl: wer kann den Satz leugnen? Aber, indem ich ihn zugebe, hoffe ich mir doch auch zugegeben zu fehen, dafs der Menfch, wie er in der Sinnenwelt dargeftellt ift, nicht als *die* Vernunft könne definirt werden, und dafs ihm eine Organifation zutheil geworden fey, welche in der bewundernswürdigften Harmonie vereint, was fich aus der Tiefe des Pflanzenlebens emporarbeitend, in taufendfachen Formen der Animalität dargeftellt, einzeln nur zu vollenden fcheint, um für die Aufftellung des Königs der fichtbaren Natur ein Kontigent liefern zu können. — Würde heute ein Bewohner der Sonne, vollkommener als der Menfch, in dem Grade in welchem die Weltkörper feines Schau-

platzes gegen unſeren Planeten gehalten vollkommner iſt, würde er zu uns herabſteigen, ſo würde das ſtrahlend und durchdringende Auge, das wir ihm leihen wollen, mit welchem er demnach, nicht durch unſere Hautoberfläche abgehalten, das ganze Gewebe unſerer Organiſation durchſehauen könnte, es würde ihn ohnfehlbar auf eine Menge ſolcher charakteriſtiſchen Merkmale des Menſchen führen, daſs er in der Naturgeſchichte die er zurckbrächte, des Merkmals der Vernunft, wenigſtens nicht zur Diagnoſe unſeres Geſchlechts bedürfte. Wie viel wiſſen hiervon bereits unſere Phyſiologen, ob gleich ihr für dieſen Zweck viel zu ſtumpfes Auge, überdem nie anders als nach entflohenem Leben in das geheimniſsvolle Innere ſchauen kann. Dieſe, in ihren unzähligen Sauggefäſsen für äuſsere Eindrücke beſonders empfängliche Haut; dieſer aufrechte Gang, der es möglich macht immer ſoviel zugleich zu überſchauen; dieſe Stimme, in welcher alles Bedeutung erhält, was in uns vorgeht und was uns affizirt; endlich ein Auge, welches für alle Extreme ſprechende Thränen hat, und welches nicht mehr die Auſsenwelt aufnimmt, als es, dem der darin zu leſen vermag, kund thut, wie hier Nachdenken, Erfahrung, Kummer oder deren Gegentheile vergraben liegen — alles dieſes, bis zur ſtummen Mine, die man das Archiv unſerer Lebensgeſchichte nennen könnte, das alles iſt nicht als Urſache, ſondern als Wirkung ſolcher Urſachen anzuſehen, welche in der gröſsten Tiefe der Organiſation, an einem einfachen Geſetz zu hängen ſcheinen. Es ſind dergleichen Betrachtungen,

welchen gemäſs mir diejenigen richtiger und beſcheidener zu reden ſcheinen, welche nicht ſagen: Vernunft iſt *der*, ſondern Vernunft iſt *ein* Charakter des Menſchen. — Doch, dem ſey wie ihm wolle, es iſt unleugbar der Satz: Nur die Koëxiſtenz kennt Rechte, und die eigentlichſte Koëxiſtenz iſt die, zwiſchen Menſch und Menſch. Allein nach welcher Definition ſoll ich denn hier den Menſchen auffaſſen? Ich rathe dringend, nur ja vorläufig nach keiner, nur ja nicht gleich jenes groſse Tranſchirmeſſer zur Hand, welches wir freilich von Jugend auf zu führen gewöhnt wurden, und womit wir, gleich auf den erſten Hieb, dieſen Menſchen in die bekannten zwei Hälften von *Leib* und *Seele* theilen. Die Folgen dieſer Gewaltthat ſind wahrlich oft viel zu traurig. Denn von nun an haben wir nirgends mehr ein Ganzes, und, während uns die entſeelte Hälfte leicht unter der Bearbeitung riechend wird, gewinnen wir in der andern einen Engel, der uns wenigſtens in die Verlegenheit eines zu vornehmen Beſuchs ſetzt; bald ein Geſpenſt, das wir haſſen und um ſo mehr fürchten, als wir ihm nirgends etwas rechts anhaben können. Ich will hier nicht ſcherzen: aber ich wiederhole es noch einmal: das Recht hat es mit Koëxiſtirenden zu thun, und dieſe Koëxiſtirenden ſind Menſchen, d. h., ſie ſind keine Leiber und ſind keine Geiſter, ſondern Menſchen ſind ſie. Lange ſchon hatte Solons weiſe Geſetzgebung Athen beglückt, und in der Aufſtellung des Areopagus ſich über die erſten Verſuche eines vollendeteren Gerichtshofs erhoben, als Plato jene Definition

des Menschen gab, gegen die ihm der Spottvogel Instanz machte! So wenig ich mit dem Brutum koëxistire, eben so wenig koëxistire ich mit *Vernunften*: denn Raum und Zeit, die dem blos Geistigen fremd sind, fliessen in meinen Begriff der Koëxistenz wesentlich ein. Würde man mich mit Gewalt zwingen, zu sagen, was ich mir unter dem Menschen dächte, in welchem ich den Grund des Rechts zu suchen mich bemühe; so würde ich, um vorläufig ja nicht jene hier so unselige Trennung zu veranlassen, die Ansprüche des Leibes und Geistes mit eben der Vorsicht behandeln, mit welcher die Minister konkurrirender Höfe bei ihren Unterschriften zu Werk gehen: bald würde ich von dem Venünftigsinnlichen, bald von dem Sinnlichvernünftigen reden. — Der Grund des Rechts kann nicht in unserem Leibe und nicht in unserem Geiste, sondern er muss schlechterdings in etwas gesucht werden, wo Sinnlichvernünftigkeit und Vernünftigsinnlichkeit in einer Innigkeit erscheinen, welche aller Trennung der bestimmten Antheile kräftig widersteht, und dieses Etwas, was ist er anders? als — das *Gefühl*, — Gefühle drücken nicht auf die Wage und lassen sich nicht nach Ellen messen: aber eben sie gehören doch auch nicht in den Begriff des Geistes. Gefühle, gerade sie sind jene uns freilich unbegreifliche Mischung des Geistigen und Irdischen in uns, auf welche der Einfluss der Gerichte und der Gerüchte nicht geleugnet werden kann, denen aber für das praktische Leben fast allein zu gelingen pflegt was uns noth thut. Ihre Wunder, unter denen der

Bau der Sprache gewiſs nicht das kleinſte iſt, liegen uns in tauſendfachen Proben vor, und ſo wie ſie Sprache ins Leben rufen, die nie der Vernunft gelun• wäre, eben ſo ſind ſie das Rechte gebende in uns. Zürne immerhin die Vernunft, beſonders wie ſie ſich in unſeren Studierſtuben nicht ſelten auf Koſten der Gefühle iſolirt, zürne ſie immerhin, über den Verſuch, die Beſtimmung deſſen was Recht ſey, nicht von ihr *allein* zu erwarten: ſie die nach Jahrtauſenden, in welchen ſo viele blühende Reihe unter dem Schirm des Rechts wurden und im Kreislauf der Zeiten ſchon längſt wieder untergiengen, noch immer nicht einig iſt über das was *Recht* und was *Strafe* ſey, ſie hat wahrlich nicht zu fodern, daſs man die Aufführung dieſes Gebäudes ihr allein zuſchreibe, oder, daſs man hier doch allein ſie zum Baumeiſter ſetzen ſolle. Ich weiſs es wohl, wie ich mit dieſer Aeuſserung zum Theil gegen die erſten Denker des Zeitalters anſtoſſe und wie zu meinen Gegnern abermals ganz vorzüglich *Fichte*, ſowohl in ſeinem *Naturrecht*, als in ſeinen *Vorleſungen über die Beſtimmung des Menſchen gehört*; eben ſo haben ſie ſich mir tief in das Gedächnifs eingeprägt, manche treflichen Stellen der *Feuerbachiſchen Kritik d. N. R.* in welchen von dem über das Gefühl hinausgehenden Bedürfniſs der Wiſſenſchaft die Rede iſt *), — Was nun die Deduktion des Rechts aus der *Frei-*

*) Feuerbach lib. c. z. B. Seit. 24 u. 25. Eben ſo 234 u. 235.

heit betrifft; so hat diese Meinung in meiner Ansicht alles gegen sich, was es mir möglich machen könnte ihr beizustimmen. Meine hauptsächlichsten Gründe sind folgende:

a) Ohne mit *Spinoza* Determinist zu seyn (m. v. oben), weiss ich doch diesem tiefen Denker für höchst traurige Resultate nichts als ein mattes „Nein" entgegen zu setzen, sobald ich Freiheit in dem Sinne nehmen wollte, in welchem sie einen Gegensatz der Nothwendigkeit ausmachte. Ich kenne keine Freiheit als die, in welcher die Vernunft sich als Nothwendigkeit setzt, um über die Nothwendigkeiten anderer Welten zu herrschen. Sey Anderen der Begriff Freiheitsnothwendigkeit sich selbst zerstöhrend: mir ist eine Freiheit die keine Nothwendigkeit wäre auch gar nichts. Alles was ist, gehört mir einer von den verschiedenen Nothwendigkeiten an: denn eher wird kein Etwas, bis eine ihm entsprechende Nothwendigkeit wirksam ist, oder das Seyn ist mir ein so unumstösslicher Beweis für eine dafür vorhandene Nothwendigkeit, als mir der Anblick eines Kindes, der Beweis ist für einen Vater. Umgekehrt lasse ich mir die Nothwendigkeit als das Prinzip, das unaufhaltsam wirkende, nicht von dem Nichts prädiziren, dem ja gar kein Merkmal, folglich am wenigsten das der höchsten Positivität zukommen kann. Wer einen Menschen todtschlägt, hat allerdings einer Nothwen-

digkeit gemäfs gewirkt, aber damit noch gar nicht bewiefen, dafs hier Vernunft, die Schöpferinn einer anderen Art von Nothwendigkeit, nicht hätte thätig feyn können, und, wäre fie thätig gewefen, hätte fie wohl gar vermeintlich für Selbftthätigkeit gewirkt, fo mag fie der Himmel lohnen und die Erde ftrafen. — In diefer Anficht kom- ich alfo durchaus nicht mit *der* Freiheit überein, aus welcher man gewöhnlich das Recht deduziren will.

b) Diefer tranfcendentale Begriff der Freiheit, fchleudert, *wie feierlich man auch in den erften* §*en dagegen proteftiren möge*, unaufhörlich auf das Gebiet der Moral: dann Freiheit in meinem, oder in dem Sinne den Andern damit verbinden, ift immer nur in jener höchften Region heimifch, wo die Vernunft um ihrer felbft willen thätig ift.

c) Das Recht, an diefen Begriff geknüpft, fetzt ein Recht der Geifter, fetzt ihnen alfo Koëxiftenz, d h., man trägt dabei Raum und Zeit auf fie über! Freilich haben wir keinen Begriff von Geiftern (in der Mehrheit) die nicht koëxiftiren; aber freilich ift doch auch der Himmel wie er in dem *orbis pictus* fteht, nicht das was den Denker befriedigt. Für die Entfcheidung über Dinge die über unferen Begriff gehen, wäre es doch vielleicht beffer, fo lange zu warten, bis uns (wie, wenn ich nicht irre, irgendwo *Käftner* fagt) zu

unſeren jetzigen 4—5 Klappen, Sinne genannt, noch etwa 5 andere geöffnet ſeyn werden.

d) Die Deduktion der Freiheit aus dieſem Begriff nöthigt uns, unſere groſsen Lehrer des poſitiven Rechts als wahre Ignoranten deſſelben anzuſehen; dem gemeinen Mann, aller Zeiten, gar nicht zuzumuthen, daſs er ſich dem Recht füge; allen Kindern und an Seelenkräften Elenden, Rechte gänzlich abzuſprechen, weil ſie ſich nicht als freie Urſache ſetzen können; auf die Auffindung jenes Analogons des Rechts, auf welche doch die ganze thieriſche Koëxiſtenz gegründet iſt, zu verzichten.

Meine Sätze ſtehen hier ohne näheren Beweis, und den mannigfaltigſten Miſsverſtändniſsen blos geſtellt: aber ich muſs mich, hier beſonders, ſchlechterdings auf denkende Leſer verlaſſen, ſonſt müſste ich dem Werkchen ein Werk einſchalten. — Mich freute es ſehr, Hrn. *Thomas* in ſeinem ſchon mehrmals rühmlichſt gedachten Naturrecht, von dieſer Seite Zweifel namentlich gegen *Fichte*, *Stephani*, *Schmitt* und *Grolman* erregen zu ſehen. „Da wir die *Menſchen* — ſagt dieſer Gelehrte — als Subjekte von Rechten anerkennen; ſo muſs ſich auch der Grund einer ſolchen Annahme in ihrer *Natur* vorfinden. Wir denken uns aber den Menſchen nur mit jenen Eigenſchaften, die ſich ſchon auf dem Wege der Erfahrung darbieten. Abſtrahiren aber und müſſen abſtrahiren, wenn wir nicht die Realität unſerer Wiſſenſchaft von einem *mo-*

ralischen Begriff abhängig machen wollen, von seiner *freien Natur*, die nur durch das Bewusstseyn des Moralgesetzes objektive Realität vor uns hat *)." Ich unterschreibe ganz, was in der Note darüber gesagt wird, dass der dem Wort „Freiheit" gemachte Zusatz der *rechtlichen*, den grossen Fehler nur gut zu machen scheint, keineswegs gut macht.

Was nun weiter das über das Gefühl hinausgehende Bedürfniss der Wissenschaft betrifft; so bin ich damit einverstanden, so weit als es mit nachstehenden drei Bemerkungen vereinbar ist.

a) Vernunft und (*menschliches*) Gefühl bilden gar keinen reinen Gegensatz, d. h., unser geistiges Prinzip, hat an allen unseren Gefühlen einen unleugbaren Antheil: genau sind sie es, welche in dem Tode untergehen, da sie sich laut als Produkt des Geistes in den Körper ankündigen, dasjenige bilden, in welchem das Entgegengesetzte zur Einheit gedeiht. — Freilich unterscheidet man zwischen Verstand und Vernunft, allein dieser Unterschied kann hier gar nicht beachtet werden, da Niemand behaupten wird, dass dieser Unterschied der Schule, aus einem verschiedenen Prinzip hervorgehe. Wer also das Recht in einem menschlichen Gefühle begründet setzte, hätte damit die Vernunft nicht ausgeschlossen.

*) Thomas lib. c, Seit. 28. §. 45.

b) Man muſs durchaus unterſcheiden, zwiſchen dem wodurch Etwas wird und zwiſchen dem welches über das Gewordene reflektirt, dann weiter die, in dem Vorhandenen aufgefundenen Reſultate für alle kommenden Fälle mit dem Stempel der Allgemeinheit verſieht, und zwar nicht blos hinſichtlich deſſen, daſs man einen ſolchen Gang ſchon öfters wahrnahm (Analogie); ſondern weil man die Einſicht der Zweckmäſsigkeit dieſes Gangs erlangte. Die Vernunft, anfänglich und anſcheinend über dieſe Zweckmäſsigkeit belehrt, hat ſolche kaum aufgefunden, als ſie ſich, entweder in ihrer individuellen oder in anderen Darſtellungen, als Urheberinn derſelben ſetzt, und forthin nicht mehr nachfragt: ob die weitere Erfahrung derſelben zuſage? ſondern fodert, daſs ſie ihr zuſagen — ſoll. Spricht man ganz beſtimmt; ſo heiſst das ſo zur Allgemeinheit Erhobene, für die Beobachterinn und Forſcherinn eine *Regel*, für die Handelnde ein *Grundſatz*, und in der beſonders deutlichen Beziehung auf ſeine Nothwendigkeit, wie ſie das Entgegenſtrebende, ſonſt Vielartige, zur Gleichartigkeit zwingt, ein *Geſetz*. Vernunft in jener Miſchung, wie ſie in dem menſchlichen Gefühle vorkommt, vermag ſich nicht dazu zu erheben, daſs ſie dieſe Begriffe bilde, und folglich iſt dort gar nicht die Rede von einer Thätigkeit nach Zweck*begriffen*, wenn ſchon die zweckmäſige Tendenz der Gefühle ſelbſt unleugbar, und eben das iſt was davon dem geiſtigen Prinzip an-

gehört. — Das Gefühl führt den grofsen Bau der Sprache auf, und ift fo gewifs das Prinzip der Sprache, als das Etwas, Sprache genannt, durch das Gefühl in das Werden gerufen wird: aber die *Sprachlehre* ift freilich kein Werk des Gefühls. Genau derfelbe Fall fcheint mir der zwifchen dem *Recht* und der *Rechtslehre* zu feyn. Das Recht, wie die Sprache, gehört der Koëxiftenz und dem Gefühle an: aber die *Rechtslehre* ift das Werk der philofophirenden Vernunft. Es verdient bemerkt zu werden, dafs bei einem nicht gewaltfam unterbrochenen Gang der Dinge, kaum etwas fo fehr gleichen Schritt zur Vervollkommnung hält, als Recht und Sprache. Fängt man an über die Beftandtheile der Sprache mit Erfolg zu reflektiren, fo wird Schriftfprache: trift eben diefe Operation das Recht, fo wird Rechtslehre, und die vollkommnere Organifation des Juftitzwefens, ift immer durch Schriftfprache bedingt. Wie aber das Sprechen dem Schreiben nothwendig vorhergeht, und bereits auf jener Stufe (wenn gleich nur auf dem Gefühle beruhend) wahre Sprache ift, eben fo geht das, blos auf einem gewiffen Gefühle beruhende, dennoch *jetzt fchon wahre Recht* aller Rechtslehre, aller deklarativen Gefetzgebung vorher. Wo ein deklaratives Gefetz fehlt, ift der natürliche Rückblick der, auf das Rechte gebende Gefühl *): denn hier liegt das Gefetz,

*) Wagner *Grundrifs der Staatswiffenfchaft und Politik.* 1805. §. 194 u. 195.

aber es als solches zu erkennen und auszusprechen, endlich wohl gar positiv zu befestigen, das ist nur Sache der Vernunft. Man wird richtig sagen: der Rechtszustand ist ein Meisterstück der Vernunft, welche die Materie des Rechts in dem Gefühle aufzufinden und dann das Schwankende dieser Basis zu entfernen wuste. Psychologische Anthropologie (Menschenkenntnis) gehört zu den wichtigsten Studien des künftigen Gesetzgebers.

c) Es ist zwar wahr, die Gefühle überhaupt, und dann auch dasjenige welches mir das Rechtegebende zu seyn scheint, ihnen allen macht man den Vorwurf, dass sie nach Clima, Erziehung, Organisation und nach hundert andern Individualitäten verschieden seyen. Die Behauptung ist unleugbar, doch scheint mir viel Behutsamkeit bei den Folgerungen nöthig, damit man nicht mehr folgere als darin liegt. Man vermeidet diesen Fehler hauptsächlich durch die dreifache Reflexion, dass diese Verschiedenheit nicht bei allen Gefühlen gleich gross sey; dass sie nicht so weit gehe um alle Gleichheit des Gangs im Grossen aufzuben; dass auch die Vernunft, sobald ihr falsch referirt wird, zwar nicht als Vernunft irrt, wohl aber für das Bedürfnis der Koëxistenz Mängel genug befördert. Wie gleich ist der Gang der Sprachenbildungen, dem, der nur etwas in das grosse Ganze derselben schauen kann? Welche koëxistentischen Widersprüche fördert nicht der

noch so gebildete politische oder religiöse Schwärmer? wie selten rettet ihn auch das angestrengteste Studium der Philosophie? — Aus einem Gefühle wie es in dem Brutum vorhanden ist, kann allerdings kein Recht, wohl aber ein Analogon desselben gewonnen werden: aber dieses präjudizirt nichts dem Gefühle, in welchem das Lebende ein *vernünftiges* Prinzip ist, und wo, durch ein vernünftiges Gefühl, dem künftig individuellen Akt der Vernunft zu weiterer Vollendung vorgearbeitet wird*). — Es frägt sich jetzt weiter: ob in dem Menschen ein Gefühl vorhanden sey, welches für die Foderungen des Rechts alles dasjenige leiste, was nöthig wäre um dasselbe, so zu sagen, bis zur Ratifikation der späterhin reflektirenden Vernunft, zu vollenden. Seine unerlaſslichen Eigenschaften wären: daſs es durchaus in jedem Menschen vorhanden wäre; daſs es in der Berührung von Mensch zu Mensch eine, *früher nicht gehabte*, Modifikation annehme; daſs es die Beleuchtung der Vernunft aushalte, und, statt dabei zu erlöschen, (das Schicksal der leidenschaftlichen Gefühle zu haben) noch reiner strahle, und eben darin seine höchste Perfektibilität für den Zustand der Koëxistenz bethätige. Unsere unerlaſslichen Foderungen haben uns die Merkmale aufgezählt,

*) Vernünftiges Gefühl, welch unstatthafte Zusammensetzung! — Ob wohl unstatthafter, als die welcher das Gefühl entspricht, ich meyne, als Körper und Geist?

die wir ganz unverkennbar in dem Gefühle der eigenen Verletzbarkeit vereint finden. Mutter der Sympathie, ist dieses Gefühl als Schöpferinn des Rechts anzusehen, und es ist für das weite Reich der rechtlichen Verhälnisse eben das, was das Gewissen für das Sittenreich ist.

Schon dem blosen Thiere wohnt dieses Gefühl in den manigfaltigsten Abstufungen bei, und macht so, für die grosse Menge der unter sich koëxistirenden Thiere, eine Koëxistenz möglich: dadurch geleitet weichen sich die Begegnenden einander aus, und schonen, in der Regel alle, der Wesen ihrer Art, so lange nicht die höchste Noth treibt, oder Leidenschaft sich einmischt. *Das Gleichartige fühlt sich in dem Gleichartigen!* Bei den Menschen muss dieses Gefühl, wenn wir auch nur von unserer Organisation ausgehen, besonders vollkommen seyn: denn so wie auf ihn ströhmt die Aussenwelt gewiss auf kein anderes seiner Mitgeschöpfe ein, und so wie er, kann kein anderes Geschöpf das alles ausdrücken, was in ihm vorgeht. Ich berührte oben einige hieher gehörigen Data, und sage hinsichtlich ihrer, dass die klägliche Stimme mit welcher das hülflose Kind die Welt betritt, bis zu der bebenden des Greisen, dass die dort so unschuldige und die hier die Leiden, auch des genussvollsten Lebens, so laut erzählende Mine, dass sie alle in jenem Gefühle Rechtegebend werden. — Der Mensch als Alleinherrscher, und demnach als Rechtsloser gesetzt, hatte zwar das Gefühl der eignen Verletzbarkeit: aber

der Anblick des Wesens seiner Art war unumgänglich nöthig, um solchem jene Modifikation zu schaffen, welche wir Sympathie nennen: ihr Werden fällt genau in den Moment in welchem das Recht entspringt, oder besser, so wie sie da ist, so wird die Foderung zugleich Leistung, und der Funke ist existend worden, welcher uns Recht heisst. — Die Vernunft, die in dem Menschen schon früheren Antheil an diesem Gefühle hatte, kann nicht lange zögern zu seiner Analyse zu schreiten. Denn das Interesse des eröfneten Reichs des Rechts ist viel zu grofs und zu allgemein. Prüfend tritt sie zu dem Werk hin, an welchem ihr früherer Antheil jetzt noch nicht vollendet ist: dann leiht sie diesem Gefühl Sprache und drückt ihm den Stempel der Allgemeinheit auf, nicht, weil sie fand, dafs es bisher so war, sondern, weil sie bald einsieht, dafs es immer so seyn mufs, wenn Koëxistenz gedeihen soll, der man selbst angehört, und von welcher man selbst allen Lebensgenufs zu erwarten hat.

Folgendes scheint mir der ganz natürliche und der einzig natürliche Gang dieser Operation zu seyn, den man vielleicht mit aus der Ursache verkennt, weil er so natürlich ist, so nahe und offen da liegt: Der Anblick des zweiten Menschen, die erste Reflexion auf das erste Wesen unserer Art, ist der Rechte gebende Moment, und er weckte, in dem bisherigen Inhaber des Gefühls der eignen Verletzbarkeit, etwas eben so Neues, wie dem Stein, wenn er fühlen könnte, der Funke neu seyn würde, den solche Berührung

ihm entlockte — *der Koëxistent fühlt in dem gleichartigen Wesen den fremden Schmerz, gleichartig dem eignen: Sympathie ist erwacht, das liebenwürdige Kind des Egoismus!* Wir haben sehr recht die Sympathie liebenswürdig zu nennen; denn sie ist eine von jenen Vollkommenheiten, die sich so leicht der Fassungskraft des Beobachters anschmiegen, weil sie schon in ihm selbst gegeben ist, und die leicht in vortheilhafter Beziehung auf jeden Berührenden erkannt wird: dem Weibe musste sie vorzüglich verliehen seyn. Aber nur so weit sollten wir uns nie von ihr täuschen lassen, dass wir, ihrer Abstammung vergessend, d. h., dass wir aus der Generation des Egoismus, Tugend erwarteten, welche in ihrem unbedingten *Sollen* nicht sowohl liebenswürdig ist, als sie Ehrfurcht einflöst. Wer, etwas tieferen Blicks, in die Natur der Sympathie schaut, findet in ihr Hofnung und Besorgnisse, also eben das beysammen liegen, was die erste Reflexion des Menschen über den Menschen (seinen Koëxistenten) ihm einflöst, und er sieht in der Nähe jeder Hofnung ein Uebel, in der Nähe jeder Besorgniss, etwas, das als ein Gut anerkannt wird: kurz, Freud und Leid liegen in diesem Gefühle gleichsam in Einer Wiege. Hiernächst wächst das Mitgefühl, und es nimmt ab, ganz genau wie Koëxistenz in der engsten Bedeutung, oder in der entfernteren steht. So koëxistirt in der weiten Welt niemand wie die Mutter mit dem Säugling: aber auch alle seine Rechte hängen hauptsächlich an ihr. Der Knabe welcher mit dem Hündchen und dem Hauslamm so gerne sein Frühstück

theilt, reifst dem eingefangenen Infekt ein Fühlhorn, ein Bein und einen Flügel nach dem andern ab, und man würde ihm diefes irrig für Graufamkeit auslegen. Der Dienftbote welchen man dem Landwirth als vorzüglich gut bei den Thieren rühmt, ift gewöhnlich noch fo roh, dafs er die Koëxiftenz mit den Thieren befonders weit treibt; der Halbgebildete ift meiftens der gröfste Tyrann der Thiere wenn fie nicht fein Eigenthum find, und in der Ueberfeinerung fchliefst fich der Zirkel wieder, nach dem Gefetz der fich berührenden Extreme. Die Dame kann kein Huhn fchlachten fehen, und, ift fie eine vollendete Dame, fo mufs ein *Gefsner* (der dem Baume fo leicht eine ihn belebende Dryade unterfchiebt) er mufs fie über den gefällten Baum in Schmerz verfetzen können, wo wir dann in ihr einen Hauptzug der Urmenfchen wieder finden. Die Bemerkung die ich eben machte, ift mir wichtig Ich würde fie dem Zweifelnden leicht hiftorifch ftreng erweifen, und damit auch bei ihm des Refultats verfichert feyn, dafs der Menfchheit in allen Zuftänden Sympathie (nur freilich verfchieden modifizirt) eigen ift, dafs fie ferner in der männlichen Periode, des Volks und des Individuums, am leifeften fpricht, welches aber eben die ift, wo fich das Recht einer andern Hauptftütze, der der befferen Einficht, am meiften erfreut. Nirgends fpricht das Mitgefühl lauter, als wenn der gleich uns Verletzbare, oder gar der Verletzte unferer Art fich in unferer gröfsten Nähe befindet; alfo gerade in dem Fall, wo für Foderung und Leiftung der gröfste Drang da ift. —

Der Umstand, dafs wir vor dem deklarativen Gesetz (welches jedoch eigentlich nicht das Recht schafft, sondern nur erklärt) weniger berechtigt seyn würden gegen den für unseren Fall Fühllosere, ist der Titel, für die Einfoderung der Beiträge zur Begründung einer, dem Zeitgeiste entsprechenden, Nationalerziehung. — Wenn *Fichte* in seinem Staat die Leibeigenschaft abschaffen will, so muss er durchaus auf das moralische Gebiet gehen, muss von der höheren Natur des Menschen reden: eben so muss er verfahren um seine Armen zu versorgen. Meine Ansicht, die kein Recht kennt, welches nicht in Zweien zugleich begründet sey, hat hier, wie mir scheint, eine sehr leichte Aufgabe. „*A*", derEdelmann, kann kein Recht auf die Leibeigenschaft des „*B*" haben: denn es ist nicht möglich, dafs Standesehre anerkannt werde von denen in welchen gar nicht das vorhanden seyn soll, wodurch allein, sie einen Sinn für Standesehre haben könnte. Was „*A*" ein Recht nennt, wäre eine blose Foderung, die er nicht hätte, sondern die er blos machte, und deren Nichtanerkennung für ihn eben so wenig ein Rechtsklage begründete, als jenes Benehmen des Reitpferdes, welches sich, in Ermangelung aller Schamhaftigkeit, durch unsere vornehme Gegenwart nicht von dem Geschäfte seiner thierischen Ausleerung abhalten läfst. Man sage was man wolle, der Fall ist genau derselbe. — C. D. E. die Bettler, denen gar kein dinglicher Besitz zusteht, sollen der Reichthümer von „*A*" und „*B*" schonen. Aber die hier ganz Unverletzbaren, können gar nicht diesen Sinn haben; soll zwischen ihnen und

diesen ein solches Recht bestehen, so muss man sie schlechterdings in die Lage setzen, wo (der Art nach) gleiche Foderungen in Reibung kommen können. Der Bürger kann nicht alle seine dinglichen Güter verschwenden, weil er damit die Grundlage vergeudete auf welche Eigenthümer mit ihm zu recht kommen können, und, hat ihn Unfall dahin gebracht; so *müssen* die Wohlhabenden ihm neues Eigenthum sichern. „*Er hat ein Recht auf Almosen*", ist zwar nicht ganz richtig ausgedruckt, aber doch richtig in der Hauptsache. — Der Koëxistent fühlt also den fremden Schmerz und zwar ohne einen besondern Akt seines Beliebens, blos vermöge der Gleichartigkeit der beiderseitigen Naturen *), jedoch unter der Bedingung einer denkbaren Gleichartigkeit der Lagen. Das Gefühl ist eine Veränderung welche direkt in unserem Selbst vorgeht: es folgt, dass *Mit*gefühl nicht anders möglich sey, als dadurch, dass wir unser Selbst an die Stelle von dem Selbst des Koëxistenten setzten, eine

*) Bei fernerer Ausbildung der geselligen Verhältnisse, kommt es ohnfehlbar dahin, dass man Zufälligkeiten, die man miteinander gemein hat, für grössere Gleichartigkeit hält und die gegenseitige Leistungen und Foderungen darnach bemisst. Der exulirte Fürst glaubt ein grösseres Recht an die Unterstützung der Fürsten als an die der Privaten zu haben; der verarmte Edelmann an den Edelmann; der vazirende Gelehrte und Handwerker sucht seines Gleichen auf und er betrügt sich in der Regel nicht: man glaubt ihm hier mehr schuldig zu seyn. d. V.

Operation, die, bei ſo auffallender Gleichartigkeit, auch der gewöhnlichſten Einbildungskraft gar nicht ſchwer fallen kann. Indeſſen bleibt doch immer ein groſser Unterſchied zwiſchen dem was Einbildungskraft und dem was Wirklichkeit ſetzte, und der Gegenſatz den ein jedes Selbſt mit jedem anderen Selbſt macht, iſt durch dieſe Operation nicht ſowohl vernichtet, als er für ein vernünftiges Weſen vielmehr nur eine beſonders lebhafte Auffoderung iſt, ſolchen in der Einheit der Idee zugleich anzuerkennen und zu verknüpfen. Träte ein auſserordentlicher Umſtand ein; ſo wäre es doch möglich, daſs wir das Produkt der Einbildungskraft für Wirklichkeit, für das nehmen könnten, was uns unmittelbar ſelbſt begegnete. Hier würde ſich der Charakter des Mitgefühls in den des direkten Gefühls (ohne Gegenſatz) verliehren. Ein ſo weit getriebenes Mitgefühl, iſt dann eher der Weg zur Verrücktheit, als der zum Rechte. Es liegt hier auſser unſerer Sphäre. Man hat ſich an die Stelle des Anderen geſetzt; die eignen Wünſche, Hoffnungen, Beſorgniſſe und Bedürfniſſe hat man ihm unterlegt. Aber wie? dieſer Koëxiſtent und ich, wir treffen ja da in Objekten der Auſsenwelt zuſammen, die ich nicht ihm, die er (den ich durch mich kenne) nicht mir ganz zugeſtehen kann. Er ſoll nichts von alle dem haben! — Doch nein, das ſchmerzt mich ſelbſt; wie kann ich das zu dem Weibe, zu den Kindern, zu dem Nachbarn ſagen, zu denen Inſtinkt und Nutzen mich hinziehen? Sie ſollen alles haben! — Doch nein, das leidet mein eignes Bedürfniſs nicht. Veranlaſſung

genug, um alles aufzubieten, diese Antinomie zu heben. Die Frage wäre nur die: ob sich von der prüfenden Vernunft ein Grundsatz auffinden lasse, in welchem dieses möglich sey? — Willkommen hier sey uns jener obgedachte Grundsatz, den wir auf baldiges Wiedersehen verliessen. Er liegt uns in dem Grade nahe, dass wir ihn, wie mir dünkt, nur durch einen Sprung, durch ungegründete Besorgnisse von Kollisionen umgehen können, und die ganze alte Welt hat ihn für die lautere Quelle des Rechts gehalten. *Alles was ihr wollt das euch die Leute thun das thut ihr ihnen!* Diese, im Ausdruck noch etwas zu verbessernde Worte, der alten Welt, machen das Wesen des Rechts aus, und der Rechtszustand ist nur in dem Grade vollkommen, in welchem dieser Grundsatz unter den Koëxistenten herrschend ist. Alles Wollen (die Foderung), ist hier immer durch die zweite Frage des Thuns (der Leistung) beschränkt: umgekehrt bin ich nur willig zu thun, was ich selbst fodere, und an diese Grenze bildet sich *der Widerstand*, zu welchem mir Gehülfen nicht fehlen können, weil er seine Basis in einem Gefühle hat, das in der ganzen Menschheit verbreitet, nur durch Misshandlung und Leidenschaft zurückgesetzt wird.

Ich definire das Recht überhaupt als:

Das Produkt der, nach dem Massstaabe des Gefühls der eignen Verletzbarkeit, vernünftig ausgeglichenen Foderung und Leistung, in der koëxistentischen Mitte.

Ich darf mir diesmal nur abgebrochene Zusätze, in Bezug auf die Seiten hin erlauben, wo ich am stärksten gegen die herrschende Ansicht des Zeitalters anstoſse, oder die mir für den Hauptzweck meiner Schrift die wichtigeren sind.

1) Man klagt oft, das Naturrecht sey so lange hin nur als ein Kapitel der Moral behandelt worden. Mich betreffend, so habe ich keine Idee von *der* Tugend die man lehren könne, bei welcher es ja ohnehin gar nicht ankommt auf das was geschieht. Aber die Lehre von den Tugenden ist eine höchst wichtige, hält mit den Graden der Kultur gleichen Schritt, reicht unter andern auch jene Bedingung dar, unter welchen man hoffen darf, daſs auch *die* Tugend der Koëxistenz zusagen werde, macht den Volksunterricht zu einem der wichtigsten Gegenstände auf welche der Staat um seiner Erhaltung willen zu sehen hat etc. Die Lehre von den Tugenden und Lastern, welche ihre Vortheile und Nachtheile für den sie Uebenden zeigt, welche darthut, daſs jene der sicherste Weg zum Wohlseyn, diese der fast unfehlbare zum Verderben sind, sie kann ja nicht Tugend begründen. Wer die Sätze festhält, daſs erstlich die Unfälle derer welche die Tugenden üben höchst selten Folge von ihren Tugenden waren, und dann zweitens, dafs die wenigen welche sich doch noch finden möchten, die Regel nicht umstoſsen, der trägt jene höchst nütz-

liche *Glückſeligkeitslehre* vor, von welcher die Rechtslehre im ſtrengſten Sinn nur durch das Merkmal eines, durch beſondere Verabredung der Koëxiſtenten möglichen, äuſseren Zwangs (nicht der Zwangsbefugniſs) geſchieden ſeyn kann. — Ich beſcheide mich gerne, ſehr irren zu können: aber ſo weit nur irgend mein Nachdenken reicht, ſo vermag ich nicht das ganz offene Geſtändniſs zu unterdrücken, daſs des groſsen *Kants* herrlicher Begriff der Tugend, und ſein ſo eingeengter Rechtsbegriff, einen *hiatum* laſſen, welcher deutlich zeigt, daſs er irgendwo zu eng wurde. Die Lehre von den Tugenden (und ihren Gegentheilen) iſt mir die Lehre von den Rechten, betrachtet von ihrer ſogenannt unvollkommenen Seite. Das Prädikat der Unvollkommenheit legt man ihnen in dem Mittelpunkt der Koëxiſtenz bei; aber ſie ſind vollkommner, wenn man ſich in den der Exiſtenz ſtellt, oder von Exiſtenz zu Koëxiſtenz aufſteigt. Die Lehre der unvollkommenen Rechte charakteriſirt ſich wie folgt:

a) Sie ſetzt die *Leiſtung* voran, und zeigt, daſs ſo und ſo geeignete Leiſtungen, das Glück des Leiſtenden ſind, daſs ſie ihm Foderungen realiſiren, von welchen ſein eignes Wohlſeyn abhängt. Ihr Thema iſt das, welches *Mendelſohn* in ſeinem *Jeruſalem* (vergl. *Feuerbach* lib. c. S. 199.) ſo ausdrückt: „Der Menſch kann ohne leidendes und thätiges Wohlthun nicht glücklich ſeyn!" Es

ist dieser Standpunkt von welchem sie den Namen der *Pflichtenlehre* erhält. (Leistungsrecht.)

b) Sie abstrahirt nicht von Zwang, nicht von Zwangsbefugniss überhaupt, wohl aber von jener Art des Zwangs, welche *Strafe* im engsten Sinn heisst, und deren Charakter gleich unten bestimmt angegeben werden wird. Diese Art von Zwang, die Strafe nemlich, ist an Bedingungen geknüpft, die bei weitem nicht bei allen Handlungen, oder auf allen Seiten der Handlungen gefunden werden. Es fehlt indessen gar nicht an einem grossen Surrogate, und die Vernunft die hier für die Wirkung in der Aussenwelt eines Hebels entbehrt, weiss hier um so mehr manchen anderen geltend zu machen, durch welchen dennoch das Resultat gefördert wird, dass die Tugenden auch bei dem öfteren Scheine des Gegentheils, dennoch der sicherste Weg zum Glück sind. *Ehrlich währt am längsten* etc. Die Vernunft führt auf diesem ganzen Gebiete um so mehr das Präsidium, als von jenen Strafen abstrahirt wird, und der Schritt, das was die Vernunft geboten hat um ihrer selbst willen auszuüben, geschieht von dem Punkte aus am leichtesten, wo die Sinnen- und die Sittenwelt in der nächsten zwischen ihnen möglichen Berührung stehen. Die Vereinigung bleibt jedoch ein ganz eigner Akt, und wenn er einmal vorgenommen wurde; so fällt dann das sinnliche Motiv ganz hinweg. Der *Selbstzwang* von dem hier die

Rede ist, zeigt sich uns bis jetzt noch immer als durch die Aussenwelt motivirt. Du sollst nicht stehlen, weil der Diebstahl dich dennoch unglücklich machen würde wenn auch niemand deine That entdeckte. — Die kaum in einigen Extremen von der bürgerlichen Strafe erreichbare Verletzung der Mäſsigkeit, wird hier recht vielseitig beleuchtet.

c) Sie geht von der Betrachtung der menschlichen Natur möglichst bald zu dem *Individuum*, Mensch genannt, über, und belehrt ihn, daſs er ausser dem gesellschaftlichen Zustand als seinem natürlichen, nicht glücklich seyn könne, daſs aber dort sein Glück abhängig sey, von einem solchen Benehmen. Hierdurch heiſst sie Glückseligkeitslehre im strengsten Sinn, hat eine vorzügliche Popularität in dem Gang *a particulari ad universale*, und macht einen wesentlichen Theil des Volksunterrichts aus: doch gehört sie mehr in die Schule als in die Kirche. — Welch eine trefliche Gesellschaft, sagt man sich an dem Schluſs ihres Vortrags, wenn alle Individuen solche Eigenschaften hätten!

In ihrer gröſsten Nähe steht die Rechtswissenschaft im engen Sinn, welche es mit den sogenannten vollkommenen Rechten zu thun hat. Das Prädikat der Vollkommenheit legt man ihnen in dem Mittelpunkt der Koëxistenz bei; aber sie sind unvollkommner wenn man sich auf den der Existenz stellt. Die Rechtslehre im engeren Sinn charakterisirt sich wie folgt:

a) Sie setzt die *Foderung* voran und zeigt, daſs so und so geeigneten Foderungen eine Leistung entsprechen müsse. Ihre höchste Aufgabe ist die, Anstalten zu ersinnen, welche wegen der begehrten Realisation der Foderung möglichst sicher stellen. (Foderungsrecht.)

b) Sie findet das deklarative Gesetz, und findet dessen Gewähr in jener Art des Zwangs welche vorzugsweise Strafe heiſst. Dem gemâſs abstrahirt sie nicht nur von den nicht so erzwingbaren Handlungen überhaupt, sondern wendet auch ihr Hauptaugenmerk nur auf den Theil der Handlung welcher (ihrem Zwang, ihrem groſsen Hebel homogen) der Auſsenwelt so angehört, daſs er dem Dritten erkennbare und bleibende Spuren zurückläſst. Dieb, spricht sie, dich erhasche ich, deinen leeren Ausflüchten beuge ich durch deine eigne Unterschrift unter die bestimmten Gesetze vor, und dann büſsest du mir auf einmal, die Vortheile deines lange verborgenen Frevels! Die Vernunft ahmt hier, auf dem Gebiete der Auſsenwelt, die Naturnothwendigkeit nach, und entfernt sich selbst, durch eines ihrer Meisterstücke (die positive Gesetzgebung, welche durch die philosophische Rechtslehre im engern Sinn eingeleitet wird) von ihrer höchsten Aufgabe, jedoch nicht ohne Jedem den Weg für diese offen zu lassen. Was das deklarative Gesetz verpönt, das alles zu thun kann bei mir Tugend seyn: aber hier ist ein

Damm für die Sklaven, und ein Wegweiser für die, welche, unfähig die koëxistentischen Bedürfnisse zu prüfen, ihre Tugend auf eine Art üben würden, die, wenn sie die Weise Aller in solcher Lage würde, die Koëxistenz vielleicht in sehr hohen Grade beeinträchtigen würde. — Die Rechtslehre bleibt höchst unvollkommen, wenn sie den Satz vergisst, dass jede individuelle Art von Koëxistenz gleich sey dem Beweise, hier obwaltender eigenthümlicher Rechte. Kein deklaratives Gesetz kann sich weiter erstrecken, kann eine grösere Allgemeinheit haben, als sich die Gleichheit der Koëxistenz erstreckt. Dieser wichtige Satz wird unten von selbst deutlicher werden. Als vorläufiges Beispiel führe ich an, dass die Unverletzbarkeit des Leibes, wie sie das Gesetz dem Bürger gegen den Bürger sichert, nicht ausgedehnt werden könne, auf die Fälle wo der Leib des Bürgers dem Thiere gegenübersteht, dass jene Gesetze nicht in gleicher Ausdehnung für das Verhältniss des Vaters zu seinem minderjährigen Kinde gelten können etc.

c) Sie geht ebenfalls von der Betrachtung der menschlichen Natur aus, aber nicht wie die vorige möglichst bald zu dem Individuum, sondern zu dem Begriff der *Gesellschaft*, der Staatsgesellschaft insbesondere über, und deduzirt aus diesem Begriff, ihre Foderungen an die Individuen. Die mystische Person *Staat* (Gesellschaft) ist der grosse

Mittelpunkt um welchen ſich die ganze Rechts-lehre im engſten Sinne dreht, und zwar nicht ſelten anſcheinend ganz unbekümmert um das Individuum: man könnte ſie füglich die *Glückſeligkeitslehre des Staats* (der Geſellſchaften) nennen. In dem hier nothwendigen Gang *ab univerſali ad particulare*, hat ſie weniger Popularität, und macht ein eignes groſses Studium der Legislatoren, der Richter und Staatswirthe, kurz aller derjenigen aus, welche den Beruf haben der Staatsgeſellſchaft vorzuſtehen. Erſt an dem *Schluſs* des Vortrags der Rechtslehre, zeigt ſich der in dem Eingang poſtulirte Staat (die Geſellſchaft) als höchſte Wohlthat für jeden Einzelnen, welcher ſich ſeinen oft hart ſcheinenden Foderungen fügt.

Eine nach dieſen, freilich bei weitem nicht vollendeten Umriſſen angelegte, mit feſter Hand ausgeführte Lehre der Pflichten (Leiſtungsrechte), und eine eben ſo geeignete Rechtslehre im engen Sinn (Foderungsrechte), beide zuſammen, ſcheinen mir erſt eine vollkommne Rechtslehre zu geben, und nur in dieſer Verbindung ſehe ich den Rechtsbegriff allſeitig beleuchtet nnd erſchöpft, ihn von ſeiner liebenswürdigen und drohenden Seite zugleich dargeſtellt. Die Lehre von den Pflichten erſcheint mir hier gerade umgekehrt, als ein nothwendiger Theil der *allgemeinen* Rechtslehre, und der beſondern, oder der Rechtslehre im ſtrengen Sinn, koordinirt. Wenn nun die Rechtslehre im letztern Sinne befiehlt: „Du ſollſt nicht ſtehlen";

so zeigt sie darauf hin, dass ohne dieses Gesetz *der Staat nicht bestehen könne*, und als Gewähr seiner Heilighaltung, gesellt sie ihm die positive Strafe zu: streng genommen heisst dieses Gesetz aus ihrem Munde „es soll nicht gestohlen werden" um des Staates willen. Wenn eben dieses, die Lehre von den Pflichten, befiehlt; so erläutert sie das: ehrlich währt am längsten; zeigt den nachtheiligen Einfluss von jenem entehrenden Misstrauen, welchem sich der Dieb meistens auch dann aussetzt, wenn man ihn nicht überführen kann; erläutert, aus welchen natürlichen Gründen das gestohlene Gut selten den dauerhaften Besitz des redlich Erarbeiteten gewähre etc. In ihrem Munde heisst dieses Gebot recht eigentlich „Du sollst nicht stehlen" um deines Bestehens willen. Wenn endlich das Pflichtgebot über denselben Fall spricht und also Jemand aus Tugend nicht stiehlt, so wird das für vernünftig Erkannte geübt, *damit Vernunft herrsche:* ein Solcher würde nicht stehlen, wenn ihn auch der betrogene Staat unwiderruflich dafür belohnen würde, und wenn auch für seine sonstigen Privatverhältnisse lauter Gewinn davon zu hoffen wäre. Nichts kümmert diesen weniger, als ob der Diebstahl an einer öffentlichen Kasse, oder an einem ganz Reichen geschehen könnte, wo das Gefühl der eignen Verletzbarkeit nicht durch die unglücklich Gemachten angegriffen würde. Hier heisst das Gebot: es soll nicht gestohlen werden — weil der Eingriff in fremdes Eigenthum niederen Begehrungen zu Folge geschieht, und der Bedingung

zuwider ist, unter welcher allein die gröſstmöglichste Summe der wahrgenommenen Gehülfen im Reiche der Vernunft bestehen kann. Täusche ich mich nicht sehr, so muſs weiteres Nachdenken über den Einen Fall in dieser dreifachen Beziehung, deutlich zeigen, wie sicher sich auch in dieser Ansicht eine strenge Grenze zwischen dem Reich der Sittlichkeit auf der einen, und dem der Tugenden und Rechte auf der andern Seite ziehen lasse. Die Lehre von der (für das Individuum so groſsen) Nützlichkeit der Tugenden und der Schädlichkeit der Laster, ist so wichtig, dabei (indem sie sehr viele psychologische und historische Kenntnisse erfodert) so weitläuftig, daſs sie schon deswegen auf eine ganz eigne Behandlung Ansprüche hat, und zu den Hauptstudien jedes Gebildeten, (auch insbesondere des künftigen Juristen) gezählt werden muſs. Nun ist zwar nichts leichter, als der Auseinandersetzung der Gründe, aus welchen nur ein solches Benehmen geeignet sey uns und die Auſsenwelt in die beste Harmonie zu setzen, die kurze und *für alle Fälle gleiche* Lehre von dem absoluten Pflichtgebot zu zugesellen; doch aber lauft man hierdurch immer einige Gefahr, die absolut imperative Form der letzteren zu verunstalten. Der Verwechselung mit der Rechtslehre im strengen Sinn, ist besonders von zwei Seiten vorgebeugt, nemlich erstlich dadurch, daſs diese ihre Sätze aus dem Begriff einer Gesellschaft deduzirt, zweitens dadurch, daſs sie ihre Gewähr durch solche Uebel zu bewirken sucht, welche, gemäſs einer besondern Ver-

abredung der Intereſſenten, auf der Kontravenienz ſtehen *).

*) In der unmittelbar vorhergehenden, um mehrere Monate früher geſchriebenen Abtheilung (m. ſ. d. Vorrede) iſt es mir doch noch nicht gelungen, zwiſchen der Pflicht und den Pflichten ſo ſtreng zu unterſcheiden, als ich es von nun an immer thun werde, und es bereits mehrmals in dieſem Abſchnitt that. Ich hätte mich kühner von der ganzen einen Hälfte, der, durch früheres Studium bei mir tief eingewurzelten, kantiſchen Anſicht losreiſsen ſollen. Es ſey hiermit nicht geſagt, daſs ich mich erkühnen könnte, über die Anſicht des groſsen Mannes abzuſprechen: ſondern nur ſo viel, daſs ich ohne dieſen entſcheidenden Schritt, nicht einmal ganz konſequent irren kann. Welcher Miſsſtand meiner Schrift es ſeyn möge: ich kann jetzt nicht umhin, mich von jeder Zeile loszuſagen, wodurch es ſcheinen könnte, daſs ich die gedachte Lehre von den Pflichten, der inneren Geſetzgebung *unbedingt*, und in *höchſter Steigerung der Innerheit* zuzählte. Dieſe letztere ſindet nur da Statt, wo Vernunftthätigkeit zugleich Zweck iſt, wo man alſo von der Vernunft und dem Gewiſſen ausgehend, alles wieder zurück auf ſie bezieht — und ſich von der Auſsenwelt ſo iſolirt hat, daſs ſelbſt alles das wodurch wir ihr angehören, nicht weiter in Anſchlag kommt, als es Bedingung der fortdauernden *Vernunftthätigkeit* iſt. Dagegen gründet ſich die Lehre von den Pflichten auf eine oft ſehr weitläuftige und ſchwierige Unterſuchung der Auſsenwelt, deren wahrgenommene und zu erwartende Erſcheinungen, auf unſer

2) Wir stehen hier ganz nahe einem Vorwurf dem ich schwerlich durchaus entgehen werde, dem nemlich, dass ich gar nicht gehörig zwischen *Billigke t* und *Recht* unterscheide. So sehr ich ihn von Manchen erwarte, so wenig glaube ich ihn zu verdienen. — Selbst *Kant*, der doch den Rechtsbegriff gewiss im höchsten Grade einengt,

individuelles Wohlseyn bezogen, unser Benehmen regeln müssen. Zwischen ihr und der Aussenwelt besteht also das innigste Band, ihre Vollkommenheit ist durch die Grade der Verstandeskultur durchaus be dingt, und bei ihr finden häufige Kollisionen Statt: zu dem Zwang der in ihr herrscht, giebt die so geeignete Aussenwelt den Stoff, wenn sie nur unter diesen Bedingungen unseres Benehmens, den Zweckbegriffen unseres dauernden Wohlseyns zusagt. Doch hat *meine* Vernunft diesen Zweckbegriff entworfen, und ich verfolge ihn, trotz der physischen Möglichkeit des Gegentheils und ob gleich keine Koëxistenten mit direkter Gewalt drohend da stehen, *um meinetwillen* (nicht um der Pflicht, auch nicht um deswillen, weil es der Begriff das Staats erheischt, welchem ich in einer unwiderrufliche Gewähr huldigen musste). — Die Rechtslehre im strengsten Sinne, hat die höchste *Aeusserheit* dadurch, dass hier alles durch den Begriff der ausser mir liegenden Gesellschaft gefodert, und zwar um seiner Realisation willen (nicht um meinetwillen) gefodert, also auch auf etwas ausser mir gelegenes bezogen wird, woraus sodann mein Egoismus seine Rata ziehen mag.

hat in seiner mehr erwähnten *Rechtslehre* (Einleit. Seit. 39.) folgende mir sehr merkwürdige Stelle: „die Billigkeit (objektiv betrachtet) ist keineswegs ein Grund zur Auffoderung, bloss an die ethische Pflicht Anderer (ihr Wohlwollen und Gütigkeit?), sondern der, welcher aus diesem Grunde etwas fodert, *fusst sich auf sein Recht*, nur dass ihm die für den Richter erfoderlichen Bedingungen mangeln, nach welchen dieser bestimmen könnte, wie viel oder auf welche Art dem Anspruche desselben genug gethan werden könne". Wenn es im Verfolg dieser Stelle heisst, ein Gerichtshof der Billigkeit (in dem Streit Anderer über ihre Rechte), sey ein Widerspruch; so besteht dieser Satz, der eine deklarative Gesetzgebung voraussetzt, auch mit meiner Ansicht vollkommen. — Ihrer Natur nach subsumirt sich die Billigkeit gewiss unter den allgemeinen Rechtsbegriff, und der welcher sich unbillig behandelt weiss, zweifelt so wenig an seiner *Zwangsbefugniss*, dass er sich vielmehr immer nur die Gewalt wünscht, um wirklichen Zwang anlegen zu können. Ich glaube sogar oft bemerkt zu haben, dass man leichter ein stündlich zu erweisendes, beliebig zur Strafe zu bringendes Unrecht, als eine *entschieden* *) unbillige Behanndlung ver-

*) Das Urtheil über *entschiedene* Unbilligkeit fällt der selbst Billige mit grosser Behutsamkeit. Er stellt sich ganz in die Lage des Anderen, und fragt: ob von

zeiht; so wie umgekehrt bei dem der auch öfters unrecht (im strengsten Sinn) handelt, noch häufiger Spuren des Edelsinns und der Besserungsfähigkeit zu finden sind, als bei dem Unbilligen. Billigkeit und strenges Recht, trennen sich eigentlich erst von der Stunde an, wo eine deklarative, auf Personifizirung der Thaten gegründete Gesetzgebung existent wird. Die tausend Vortheile dieses letztern Akts, überwiegen freilich im Ganzen unvergleichbar das eigenthümlich Gute des Schiedsrichteramts, doch gehört es unter zu den guten Seiten des letzteren, dass der Schiedsrichter keinen Unterschied zwischen Billigkeit und Recht

seiner Seite auch alle Bedingungen dargereicht worden seyen, die er selbst in umgekehrter Lage fodern würde. Er darf keinen Zweifel mehr haben, dass der Andere sein Bedürfniss, sein Verdienst etc. genau kenne, dass ihm die Hülfsmittel, nicht blos überhaupt, sondern auch gerade in dem Augenblick unsers Anspruchs, bereit liegen, dass jenen die Gewährung nicht in andere bedeutende Verlegenheit setze etc. Jemand bietet Geld zum Verleihen aus. Jemand kommt, reichlich mit allem versehen was für Kapital und Zinsen volle Sicherheit gewähren könnte; aber seine bemerkte dringendere Lage für den Augenblick wird zu wucherlichen Bedingungen genutzt. Dass man nur ein Mittel habe den Wucherer zu anderen zu zwingen, oder ihm dieses Benehmen zu vergelten, über die Zwangsbefugniss würde kein Zweifel aufsteigen! D. V.

kennt. Es ist lediglich die Eingeschränktheit der menschlichen Gesetzgeber und das unerlassliche Misstrauen, welches dieser wieder, bald in den Willen, bald in die Einsicht der Richter setzen müssen, wodurch der Unbillige den Schlupfwinkel für bürgerliche Straflosigkeit findet. Dass ein allwissender Gesetzgeber auf gleich gründliche und ehrliche Richter rechnen könnte, und alles Unbillige würde in unserem Civilkodex das Gesetz finden, kraft dessen es auch im strengsten Sinn unrecht wäre. Die sich vervollkommende deklarative Gesetzgebung, ist immer glücklicher um mehreres Unbillige durch ein passendes Gesetz für Unrecht zu erklären: die meisten Klauseln die man den Gesetzen als spätere Zusäzze anhängt, haben diese Tendenz. Die gänzliche Ausfüllung dieser Lücke wäre eben so wünschenswerth, als sie aus mehreren Gründen, die ich übergehen muss, nie zu hoffen ist. Vielleicht wurde jedem Individuum deswegen eine Billigkeitssphäre reservirt, weil sie, nach einer oben gemachten Bemerkung, eine grössere Annäherung zu dem Handeln für den Endzweck unseres Geschlechts ist. — Eine Thätigkeitsäusserung die, unter dem Gesichtspunkt *dieser Art* von Koëxistenz, blos der Billigkeit überlassen bleiben muss, weil Gesetzgeber und Richter hier nicht in der Lage sind, die Kräfte dessen den die Foderung als Leistung anspricht, gehörig zu ermessen, eben sie kann unter dem Gesichtspunkt einer *anderen Art* von Koëxistenz, in welcher

dieſer Grund, mit ihm das Begründete, wegfällt, als ein Recht geſetzt werden. Die Polizey liefert in groſser Menge hierher paſſende Belege. — In dem Begriff und der ganzen Behandlung eines Völkerrechts, erſcheinen Billigkeit und Recht, bei weitem mehr als unter Privaten, in ihrer urſprünglichen Nähe, beide als dem Recht überhaupt angehörig. — Häufig beruft man ſich, um den Unterſchied zwiſchen Recht und Billigkeit recht auffallend zu zeigen, auf jenes Beiſpiel, wo der arme Vater auf die bei ſeinem wohlhabenden Sohne kontrahirte Schuld von rechtswegen, und doch bis zum Empören unbillig, ausgepfändet werde. Ich kann dieſes Beiſpiel nicht ganz paſſend finden, in welchem mir das Urtheil des Leſers durch zwiefache fremdartige Beimiſchung beſtochen zu werden ſcheint. Zuerſt gehört nicht hierher, daſs der Eine arm der Andere reich ſey; zum zweiten iſt hier nicht die Rede von dem Verhältniſs des Vaters und des Sohnes: es ſtehen gegenüber *Creditor* und *Debitor*, zwiſchen ihnen richtet das Geſetz, und ſein, nur darauf ſich beziehender Auſpruch, der *rechtliche*, iſt auch zugleich der *billige*, ja lediglich dieſe Billigkeit iſt durch das deklarative Geſetz zum ſtreng Rechtlichen erhoben worden. Der Fall gleicht jenem Antheil welchem das Vermögen der Zweckbegriffe (die Vernunft) an dem Laſter hat, dieſer Antheil iſt immer gut. — Das Bekannte: *ſummum jus ſumma injuria*! iſt der Titel, für die dem angeführ-

ten analogen Fälle. Ein anderer eben so bekannter juristischer Widerspruch, *Fiat justitia et pereat mundus*! hat sein Gutes für die subalterne Rolle des Richters, heiſst aber in seinem Munde nichts weiter als: wenn auch in diesem oder jenem einzelnen Fall, mein, dem Gesetz gemäſser Spruch, Staatsverderblich scheinen könnte, so überwiegen dennoch die Vortheile der Heiligkeit des mir anvertrauten Gesetzes, alle meine Besorgniſse und alles Gute was die Ausnahme stiften würde. In dem Munde des Gesetzgebers und für seinen Akt würde eben dieses Sprüchlein baaren Unsinn sagen: denn nur die Tugend, aber durchaus kein Recht kann auch nur einigen Werth haben, sobald seine Schädlichkeir für die Koëxistenz (mundus eigentlich respublica) erwiesen wäre. Ein Gesetz von welchem sich dieses erweisen lieſse, müſste auf der Stelle als ein ungerechtes abgeschafft werden, hätte nur in so weit auf Schonung zu rechnen, als man, auch bei der Verbannung der Folgen des Irrthums, zu rasch verfahren kann.

3) Es wurde oben von der Rechtslehre im strengen Sinn (lit. b.) gesagt, daſs sie nicht nur von den nicht erzwingbaren Handlungen überhaupt abstrahire; sondern auch ihr Hauptaugenmerk nur auf den äuſseren Theil solcher Handlungen wende, über welche zu verbreiten sie sich geeignet findet. — Der Staat, dessen Begriff die Rechtslehre im strengen Sinn an ihrer Spitze haben muſs,

steht dort an jenem Ziele und spricht: *Hier soll jeder Bürger erscheinen*! Jetzt streiten aber philosophische Rechtslehrer von dem ersten Rang, ob denn der Bürger auch *den Willen zu kommen*, haben müsse, oder nicht? Die Meinungen sind sehr getheilt und unter den eifrigen Vertheidigern des auszuschliessenden Willens, zeichnet sich bekanntlich der so oft Einzige *Feuerbach*; unter den Vertheidigern des aufzunehmenden, oder des für den Rechtszustand unerlasslichen Willens, zeichnet sich der trefliche *Grolman* aus *). Wer wird sich nicht schüchtern solchen Streitern nähern? besonders wenn er, wie dieses der Fall des Verfassers ist, Gründe für eine Meinung zu haben glaubt, die von beiden zugleich abweicht. Ich nähere mich, mit der hier ganz an ihrem Platz stehenden vorzüglichen Hochachtung, jedoch mit dem Bewusstseyn, dass der aus Gründen Sprechende, eben unter Solchen, nur Belehrung zu hoffen, nicht Geringschätzung zu besorgen hat. — Mir ist sehr wohl erinnerlich, was ich oben von der

*) Klassisch für diesen lebhaften Streit, sind besonders folgende zwei Abhandlungen:

Feuerbach: *Ueber die Strafe als Sicherungsmittel*. *Chemnitz* 1800.

Grolman: *Soll es den wirklich kein Zwangsrecht zur Prävention geben?* in dessen Magazin. B. I. St. 2. Seit. 241—264.

anfänglich so gefährlichen Theilung des Menschen in jene zwei Hälften sagte. Was man für das Aufsuchen der Quellen des Rechts (welche nur in dem *koëxistirenden* Menschen gefunden werden kann) sorglicher vermeiden soll, eben das kann nicht durchaus Statt finden, für die weitere *wissenschaftliche Bearbeitung* des Aufgefundenen; sondern es muss, früh oder spat, immer ohnfehlbar, dahin kommen, dass man von den Prinzipien des Menschen, als von einem in seiner Natur gegebenen Dualismus rede. Steht man nun einmal hier, oder auf dem Punkt, von welchem man in diesem Streit beiderseits auszugehen pflegt, und auf welchem namentlich *Grolman* die Sache ergreift, so muss, dünkt mir, der Wille hehr, heilig und unerreichbar von der ganzen Aussenwelt, ausschliessend unserem geistigen Prinzip zugetheilt werden. Nach dieser einmal geschehenen Trennung das äussere Gesetz (das nur durch äusseren physischen) Zwang in gesetzlicher Kraft besteht *), über den Willen herrschen zu lassen, ist mir ein zwiefacher Fehler. Zuerst kann ich von jetzt an nur das Gleichartige, also nur Geist (und Willen) auf Geist; und nur Körper auf Körper eingreifen lassen. Der Geist wirkt auf den Geist in der Darstellung des Zweckmässigen, und eben desswegen ist der, welchem ich zeige dass er mit sich in Widerspruch gerathe, er ist gezwungen einem von beiden zu

*) Man vergleiche unten: über Strafe und Zwang.

entſagen, weil das ſich Aufhebende alle Zweckmäſsigkeit zerſtöhrt, ein Element bildet, in welchem unſer Geiſt, noch weniger als unſer ſo geeigneter Körper in dem Feuer, aushalten kann. Das Geſagte gilt von der *Erkenntniſs* des Geiſtes, die ſich nur anſcheinend, nur aus Mangel an Reflexion etc. in der Individualität eines Geiſtes widerſprechen kann. Wer dieſe Behauptung leugnen wollte, würde ſich ſelbſt widerſprechen, folglich iſt dieſes Leugnen unmöglich. Mit dem Willen iſt der Fall nicht ganz derſelbe. Wille bleibt ein eigner, ſich auf weitere Thätigkeit des Geiſtes beziehender Akt, und wenn ich auch den auf den Satz des Widerſpruchs Zurückgeführten *überzeugt* habe; ſo iſt damit noch nicht entſchieden, daſs er nun auch das für wahr Erkannte auf ſeiner praktiſchen Seite ohnfehlbar *wollen werde*. Gleich gründliche und liederliche Moraliſten, gleich gründliche und ungerechte Rechtslehrer, höchſt ſinnliche Philoſophen, verſchwenderiſche Oekonomen, ſchwelgeriſche Aerzte kommen viel zu oft vor, als daſs man Erkenntniſs und Willen ſo geradezu in das Verhältniſs der Urſache und Wirkung ſetzen könnte. Nein, der Wille iſt durch die Erkenntniſs nicht weiter, als etwa das Kunſtproduct durch den rohen Stoff bedingt. Dieſer kann bald unbenutzt liegen bleiben, bald kann der Meiſter ſich auch an dem ganz ſchlechten verherrlichen, während das gefällige Aeuſsere, welches der Stümper durch ſeinen guten Stoff voraus hat, dem

Kenner nicht den Stümper verbirgt. Aber angenommen es gebe eine Gewiſsheit, daſs jemand dieſes Eine wollte, ſo würde mir darin die weitere Gewiſsheit liegen, er würde mir hier etwas zu verpfänden haben, dafür, daſs er nicht deſſen Gegentheil wollte: denn eine Willensproduktion die ſich widerſpräche, wäre dem Willen ſchaffenden Geiſte in ſeiner Einheit unmöglich. — Faſſe ich nun den Willen rein auf; ſo kann ich eigentlich nicht ſagen, daſs er, auch in der Innerheit des gröſsten Machthabers produzirt, nur einen $\frac{1}{2}$ Loth ſchweren Stein um einen Zoll verrücken könne. Daſs 10,000 Menſchen um ihn mit dieſem Willen ſtünden: er bleibt dadurch allein in ſeiner früheren Lage gänzlich unverrückt. Aber meine Hand und die ihrigen haben hier doch ein ganz leichtes Spiel. Gut, wir finden hier eine in unſere Organiſation gegebene, uns nach obiger Trennung gänzlich unbegreifliche Wechſelwirkung; aber eben ſo finden wir recht bald ganz deutlich, daſs dieſes direkte Band höchſtens bis an die Gränze unſerer Organisation reiche, daſs aber jenſeits ihrer, bei dem weiteren Vordringen in die Auſsenwelt, unſer Wille nicht mehr vermag, als genau das, was durch unſere Körperkraft — in natürlicher oder künſtlicher, d. h., andere Körperkräfte zu Hülfe nehmender Anſtrengung — aufgewogen wird. Dieſe anſcheinende Kleinheit des Willens, iſt die eigentliche Rettung ſeiner Gröſse: ſie zeigt ihn als ein nicht irrdiſches Pro-

dukt, und macht seine Unbeflecktheit möglich, auch da wo ihm alles zuwider erfolgt. Wir sehen hier täglich wie der Geist selbst, bei seinem Eingreifen in die Körperwelt, beschränkt ist, insofern man den Widerstand der von den Kräften einer anderen Welt geleistet wird eine Beschränkung für den Geist nennen kann, welcher, der hier hier gemachten Voraussetzung gemäss, dieser in sich zusammenhängenden Welt nicht angehört. Angenommen nun, dass man Geist und Körper in ganz gleichen Rang setzte; so müsste doch die rückwirkende Körperwelt ohnfehlbar auch ihre Schranken gegen den Geist haben. Die *Grolmänische* Ansicht, in welcher das, von dem Gesetzgeber „*A*" ausgehende, Strafe bei sich führende Gesetz, mir dem „*B*", d. h., meinem (allein Willen produzirenden) Geiste, Willen geben soll, scheint mir von einer solchen Einschränkung der Aussenwelt, in ihrem Andrang nach meinem Inneren, gar nichts zu wissen und sich schon dadurch höchst verdächtig zu machen. — Aber zweitens, nicht genug, dass die früher gesetzte Trennung zwischen Geist und Körper unbeachtet bleibt, und dass die Aussenwelt in ihrem Andrang auf meinen Geist, den Schöpfer des Willens, keine Grenze hat: es wird sogar in jener Ansicht, mein, bis zur Kraft einer Willensproduktion gesteigertes Prinzip, in einem ungeheueren Rückfall, der Herrschaft äusserer Einflüsse so zu sagen auf Diskretion unterworfen; mein göttliches Prin-

zip wird unter die Herrſchaft meines irrdiſchen geſtellt. Dieſes letzte geht durchaus nicht an, und, habe ich einmal getrennt; ſo muſs ich auch ſagen können: die Hunderttauſende welche jener Machthaber (in ſeiner Totalität) mit einem Wink in Bewegung ſetzt, die mich vielleicht in jedem Winkel der bewohnbaren Erde würde ergreifen können, die ich Reiche zermalmen und heben ſehe, ſie vermögen dennoch, mir dem ſonſt ſo ſchwachen Einzelnen — nur keinen Willen zu geben, wenn mein Geiſt ihn zu ſchaffen nicht gemüſsigt iſt: denn an dieſem meinem Willen kann ein mir winkender Thron, den ich unter ſolchen Bedingungen verachtete, es könnte ein Weltgebäude im Einſturz an ihm abprellen! — Was ich hier niederſchreibe, mag immerhin denen die eines Willens unfähig ſind, leere Deklamation zu ſeyn ſcheinen: mein Bewuſstſeyn ſagt mir, daſs es mehrere Dinge giebt, gegen welche ſelbſt mein Wunſch zu leben gar nicht auf die Waagſchaale drücken würde, und, ſo weit ich die Ehre habe Hrn. *Grolman* perſönlich zu kennen, dürfte er die Belege zu einer ſolchen Behauptung gar nicht auſser ſich ſuchen, alſo ſolche auch nicht blos auf Treue und Glauben annehmen. Ich geſtehe aufrichtig, daſs mir der Beweis, man könne durch das Geſetz Willen *aufdringen*, keinen Zweifel mehr übrig laſſen würde, daſs Ketzergerichte den Zweck der Glaubenseinigkeit gar nicht verfehlen könnten: denn, es iſt noch weit leichter Glauben,

als Willen zu geben, welcher letztere der Einsicht gar nicht nothwendig, sondern erst durch einen eignen Akt des Geistes folgt, für welchen der Geist sich selbst zu bestimmen hat, während der Einsicht, wenigstens sehr oft, Menge und Beharrlichkeit imponirt. Ich will sagen, das für zweckmäßsig Erkannte, vielleicht bis an die Grenze des Widerspruchs Durchdachte, kann mein Geist nicht zugleich für unzweckmäßsig halten, er kann nicht das Widersprechende wollen: aber dennoch immer problematisch ist es, ob er jenen eignen Akt vornehme, in welchem das Zweckmäßsige gewollt werde. Mir wahrscheinlich kommt es zunächst auf Rechnung des Streits mit seinem grofsen Gegner, dafs der berühmte Verfasser, der so viele Gründe hatte auf der bürgerlichen Gesetzgebung als einer Willensgesetzgebung zu beharren, Stellen wie die folgende: „Mithin ist es recht eigentlich dieser Wille, welcher durch den *Zwang* des Staats auf die angegebene Weise bestimmt (erzwungen d. h. durch Zwang bestimmt) werden soll" dafs er solche Stellen niederschrieb *).

Ich habe meine Gründe angeführt, aus welchen es *mir* unmöglich ist, der so gefafsten Meinung des Herrn Verfassers beyzutreten. Folgende Gründe machen mir es dennoch unmöglich die bürgerlichen Gesetze für etwas anderes als Willensgesetze zu halten,

*) L. c. S. 246 u. 247.

und alſo auf die Seite der entſchiedenen Gegner des Hrn. Verfaſſers zu treten.

a) Freilich fodert der Staat zunächſt nur das Erſcheinen bei dieſem oder jenem Ziele, wie es in dem Geſetz namhaft gemacht iſt, und es ſind hier nur die zwei Fälle möglich, daſs der Bürger erſcheine, oder daſs er ausbleibe. Setzen wir den erſteren dieſer Fälle, ſo iſt ſeiner Lage nur die einzige Vorſtellungsart würdig, daſs man annehme, er ſey mit ſeinem Willen und durch dieſen hier angelangt. Angenommen, man fände uns in der Reſidenz: würden wir wohl den verſtehen, der uns mit den Worten anredete: Sie auch hier, haben Sie denn hierher kommen *wollen?* Ich der von keinem Sturm getrieben wurde, ich der ich mein Herr bin, würde wahrlich nicht hier ſeyn, wenn ich nicht hätte hierher kommen wollen! Setzen wir den zweiten Fall; ſo iſt der klare Beweis, daſs es uns phyſiſch unmöglich war hierher zu kommen, immer gleich dem unſerer Strafloſigkeit, und hieraus folgt, daſs das Geſetz nicht da ſey um Schaden und Stöhrungen des koëxiſtentiſchen Wohls überhaupt, ſondern nur um ſolche zu verhüten, die innerhalb des Machtgebiets des Willens liegen.

b) Nicht genug, daſs der Beweis: Ein Gewirktes habe nicht durch den Willen eines Koëxiſtenten verhütet werden können, gleich iſt dem Beweiſe,

der hier gar nicht Statt findenden Anwendbarkeit des Gefetzes: jede vollkommene Gefetzgebung fondert auch noch, foviel möglich, in der durch den möglichen Willen verhütbaren That, ab, was der rein gedachte Zufall damit vermifchte. Der bei dem Feuerausbruch der Unvorfichtigkeit Ueberwiefene, wird dennoch nicht als Mordbrenner behandelt, fey es auch, dafs jener eine halbe Stadt, diefer nur eine Hütte in die Afche legte. Es wäre höchft unnütz, hier Beifpiele zu häufen, die Jedermann fich felbft in Menge anführt, während ohnehin Niemand leugnet, dafs es nur Unvollkommenheiten der Gefetzgebung find, wenn fie, hin und wieder, den präfumirten Vorfatz für deffen Gewifsheit gelten laffen mufs.

c) Das deklarative Gefetz, welches *als folches* nicht durch Naturnothwendigkeit unterftützt ift, und doch meiftens in den Kampf tritt, gegen die bloffen Wirkungen der Thierheit (Willkührnothwendigkeit), es kann feine Rückfprache durchaus nur mit dem Vermögen der Zwecke nehmen: denn die Naturnothwendigkeit hört diefes Gefetz nicht und die Sinnlichkeit fühlt es nicht, es fey denn, dafs es die Vernunft bei ihr geltend mache. Irrig würde man fagen, das Gefetz (das immer Strafe bei fich führende) fpreche direkt zur Sinnlichkeit: denn erftlich ift das Höchfte in diefer Inftinkt, oder der Inftinkt ift in der Thierheit abfolute Nothwendigkeit und ihm entgegen kann

hier nichts geschehen. Zweitens, wird *ja* der Instinkt etwas gefesselt; so kann diese Fessel nichts anders seyn, als ein, wahrscheinlich mehrmals, zugefügtes, also bereits empfundenes Uebel, welches in der *Erinnerung* der Begehrung in den Weg tritt. Das deklarative Gesetz wirkt dagegen durch Begriffe, und die Uebel die ihm für den Uebertretungsfall zugesellt sind, dürfen nicht erst durch frühere Zufügung in die Erinnerung niedergelegt seyn. Hier scheint es mir ganz klar, dass das deklarative Gesetz, ein Vernunftprodukt wie der Staat (m. v. oben), direkt nur die Vernunft anrede: soll nun aber die Vernunft wirken — und nur deswegen kann sie angeredet werden —; so ist uns nichts bekannt, wodurch sie diesen Zweck erreichen könne, als das Medium des Willens.

d) Die ausgebildetere bürgerliche Gesetzgebung erheischt überall Vollbürtigkeit. Die wenigen Fälle in welchen solche durch die Bosheit der That supplirt gedacht wird, abstrahiren nicht von Vollbürtigkeit: andere, in welchen über Unbürtige (zu jung, zu alt etc.) durch das bürgerliche Gesetz verfügt wird, gehören vielleicht grösseren Theils der Sphäre der bürgerlichen Gesetzgebung gar nicht an, sind ein ihr heterogener Theil, oder, wenn sie ihr angehören, so sind doch nur Vollbürtige hierbei das Organ. Nun aber ist es leicht erweislich, dass die Vollbürtigkeit sich nicht

ſowohl auf das Erkenntniſsvermögen, als auf jenes einer *feſten Willensproduktion* beziehe. Ein wohl unterrichteter geiſtreicher Knabe, wird die Zweckmäſsigkeit eines Geſetzes leicht deutlicher einſehen, als dieſer ſchlecht unterrichtete, dabei von der Natur ſtiefmütterlich behandelte Bauer, in ſeinem 25ten: dennoch würde ſelbſt ein Schiedsrichter (der alſo ganz freie Hand hätte), beide in gleichem Vergehen findend, jenen nur züchtigen, dieſen ſtrafen. In dem gemeinen Leben pflegt man die Unfähigkeit einer feſten Willensproduktion Leichtſinn zu nennen: dem Leichtſinn fehlt nicht die Einſicht, ſonſt würde das Wort fehlerhaft gebraucht ſeyn; aber ihm hält man dennoch (ſo lange ſeine Jahre dauern) überall vieles zu gut. Was wir durch die Schwäche des Alters entſchuldigen, bezieht ſich auch wieder nicht ſowohl auf Einſicht, als auf das Vermögen einer ſolchen feſten Willensproduktion: beide kommen in gleicher Entfernung von unſerem Fallpunkte, jener in der auf- dieſer in der abſteigenden Linie vor. — Gewiſs mehreren meiner Leſer verſtändlich, hoffe ich ſagen zu dürfen: *der Wille iſt die rein aktive Form der Geiſtesthätigkeit, aber nur erſt in der reziproken, kann er ausſchlieſsend dem Sittenreich zugetheilt werden.* — Daſs vieles von ſeiner Feſtigkeit durch die Organiſation bedingt ſey, iſt mir eben ſo wahrſcheinlich, als ich hier darauf nicht einzugehen habe. — Ein Vollbürtiger gilt immer für den welcher ſeinen Willen in ſeiner Macht habe.

c) Der natürliche Gang in welchem Gesetzgebung zu Stande kommt, erklärt Gesetze *nur für Willensgesetze* und wie sollte ein Gewaltverein für Macht zu Stande kommen, wenn Willensverein fehlte?

In diesem letzten Punkt habe ich mir die Aufgabe gemacht, mich über den Sinn zu erklären den ich, vielleicht irrig, dem Worte *Willensgesetz* unterlege. Ich provozire kurz auf die Art wie unter den Koëxistenten Recht, dann aus dem Recht das positive Gesetz, endlich aus diesem, das hervorgeht, was wir *das* Recht oder Rechtens nennen. Mehrere hierher gehörigen Ideen müssen für den Verfolg dieser Schrift aufgespart werden. — Die Entstehung des Rechts, unter denen sich Begegnenden, war das Werk jenes dunkelen, von mir namhaft gemachten Gefühls: die blose Begegnung des Menschen zum Menschen spricht mit vernehmlicher Stimme, selbst wenn beide keine gemeinschaftliche Worte, selbst wenn noch keiner von beiden ein artikulirtes Wort hätte. Um uns hiervon lebhaft zu überzeugen, dürfen wir nicht gerade eine blose Phantasiëenwelt hinstellen; die bestehende läſst uns nicht zweifeln. Denn, erstlich kann die menschliche Vernunft sich nur in der Gesellschaft so weit ausbilden, als es das Gedeihen und die Vollendung der koëxistentischen Verhältnisse erfodert. Gieng aber dieser Ausbildung (wozu im besten Fall Generationen erfodert werden) nicht etwas, die Koëxistenz einstweilen Schützendes, voraus, so würde eine solche nie so lange Bestand haben kön-

nen, als dieses Geschäft der Ausbildung es erfodert. Zweitens, kommen wir nicht durch unsere oder durch ihre der Koëxistenten Gesetzkunde, sondern gerade durch dieses Gefühl, mit unserer Mitwelt aus, in jenen tausend Fällen, wo bald wir, bald Andere, noch keines gesetzlichen Ueberblicks fähig sind. Es ist sein Werk, dass wir uns einander ausweichen; es ist der Massstaab den wir überall mit uns führen wo wir in Koëxistenz treten, der uns aber überall unnütz wird, oder verlohren geht, wo diese aufhört. Drittens, wie oft kamen Reisende in fernen Welttheilen bei ganz fremden, noch auf der untersten Stufe der Kultur stehenden Völkerschaften an, welche blos nach diesem Massstaabe eine ihrer Koëxistenz entsprechende (rechtliche?) Behandlung erwarten konnten, und sich in dieser Erwartung nicht betrogenen. Fälle in denen es anders war, schreiben wir immer schon auf Rechnung der Ausartung, oder sehen sie an als Büssungen früherer Sünden, an dem gemissbrauchten *Rechte der Gastfreundschaft* verübt. — Die, nach diesem Rechte gebenden Gefühl vorläufig miteinander auskommenden, das Werk ihrer Ausbildung fördernden, ihre Bedürfnisse und Kapitale mehrenden Koëxistenten, zögern nicht eine zwiefache Bemerkung zu machen, welche die *Vernunft* zu weiterer Prüfung und zu dem Aufsuchen eines Auskunftmittels mächtig einladet. Diese Bemerkungen sind: bei aller Gleichartigkeit der koëxistentischen Naturen, dennoch eine solche Verschiedenheit der Lagen: bei der äusseren Gleichartigkeit der Naturen und Lagen, dennoch nicht immer Gleichheit

der Willen, und diese Ungleichheit herbeigeführt, bald durch ein Heer von Leidenschaften, vor welchen die sanftere Stimme der Sympathie nicht stets, oft gar nicht, zum Wort kommt, bald durch wohlgemeinten, darum jedoch keineswegs koëxistentisch unschädlichen Irrthum. Da leistete ich gestern Jemanden Hülfe der ihrer gar nicht, oder doch nicht in dem Grade bedurft hätte, und heute versagte ich sie einem Hülflosen, der nicht zudringlich war: ich hatte mich in ihren Lagen geirrt. Da theilte ich gestern mein Brod mit einem Koëxistenten, ich pflegte seiner in der Krankheit: aber ich, heute in seinem Fall, finde nirgends was ich so oft leistete etc. Dort erwächst ein eignes Studium der Lagen, und der welcher es sich zu eigen machte, ist jener Erfahrne, den man berufen muss: hier zeigt sich jetzt das dringende Bedürfniss einer Veranstaltung, die Gewähr leiste, dass Alle auch gegen mich das wollen, was ich gegen sie will. — Man fällt mir in die Rede und sagt, „dass alle mir *leisten* was ich ihnen leiste": allein gerade für die Leistung findet keine Gewähr statt, denn sie können ohne ihre Schuld gestorben oder verdorben seyn und ich habe kein Recht gegen die Naturnothwendigkeiten, die solche Wirkungen hervorbringen könnten; ich habe nur ein Recht an das was der Mensch *durch sich* vermag. Das Schiedsrichteramt hört bald auf (ich werde unten andeuten wodurch) und das Vernunftprodukt „*positives Gesetz*" tritt dann an seine Stelle. Die Schwierigkeiten dieser wichtigen Operation sind doch sehr gross: unter ihnen zeichnen sich

die aus, welche dann entstehen, wann (auch in ruhigem Tone, ja mit allen Zeichen des Wohlwollens und der Ueberlegung) der Koëxistent der Erklärung meines Willens für solche Lage entgegensetzt „*und ich würde das nicht wollen*"! wenn man ferner, nach vollendeter Einverständigung, an den Punkt der zu leistenden Gewähr kommt. Früher, ich will sagen, als der Mensch nur dem Sachenreich gegenüber stand, Gewalthaber und Alleinherrscher, aber dennoch ein Rechtsloser, da war weit umher nichts, was gegen seinen Willen Instanz machen konnte: alle diesem nicht zusagenden Erfahrungen, bildeten dagegen doch nur eine Reihe von Nullen. Die Koëxistenz hat für die Koëxistenz dieses Verhältniss geändert. Denn ein Mensch ist gesetzt, ein Wesen wie ich, und in ihm ein Höchstes, dem meinigen gleich. Dass dieser Mensch nur sich selbst nicht widerspreche, so kann ich ihn durch blose Vernunftgründe nicht weiter überzeugen, wenn ich mit ihm da anlange, wo er spricht: *ja so will ich*! Streitet nun sein Wille mit dem meinigen, würde ich vielleicht gerade das Gegentheil wollen; so hilft doch hier, wenn wir anderst ein Recht suchen, kein Aufpochen: sein *Nein*, gilt gerade so viel als mein *Ja*, und wenn ich die Existenz des Höchsten in ihm leugnen, ihm solches absprechen wollte; so wagte ich ein gleiches Absprechen von seiner Seite, und dann stünde es noch dahin, wer von uns Beiden Glauben fände? Bezöge sich nun dieser entgegenstehende Wille auf Gegenstände die mit der Koëxistenz nichts gemein hätten — je nun so möchte die Entscheidung unter-

bleiben; aber hier, auf dem Gebiete des Rechts, will entſchieden ſeyn, weſſen Willen der geltende ſeyn ſoll? denn hier iſt der Ort wo gehandelt ſeyn muſs. Es bleibt nichts übrig, als daſs die beiden ſich gegenüberſtehenden Selbſtherrſcher, deren keiner den andern durch bloſes Raiſonnement auf ſeine Seite ziehen, und deren keiner es ſich herausnehmen kann, den Willen des Andern als unvernünftig zu verwerfen, daſs ſie ſich auf das Gebiet der Auſsenwelt begeben, und den Willen haben hier die Erfahrung entſcheiden zu laſſen. Streng genommen hat nun zwar die ganze Menſchheit, unter allen Zonen und in allen Zeiten vereint, keine Stimme gegen meine Anſicht des Vernünftigen, und ich könnte nichts Unvernünftigeres thun, d. h. es wäre gänzliche Verzichtleiſtung auf die in mir als Selbſtherrſcherinn dargeſtellte Vernunft, wenn ich ihnen beiſtimmte, darum weil ihrer ſo Viele gegen mich Einen ſind. Wo nun Vernunftthätigkeit ſelbſt mein Zweck iſt, da kann ich auch nur dem folgen, was *meine* Vernunft ſagt: ſey es aller Welt abgeſchmackt — hier ignorire ich die Welt. In dem eben berührten Punkte finde ich die Abſolutheit der Vernunft, und die Beſchränkung ihrer auf dieſen Punkt gewährt mir den groſsen Vortheil, ruhig anzuhören, wo die Vernunft, in anderen einzelnen Darſtellungen ihrer, die Welt ganz anders auffaſst, und über den anders aufgefaſsten Stoff in eigner Bearbeitung anders gebietet. Ich darf nach dieſer Anſicht nie an meiner Vernunft verzweifeln, wenn ſie auch mit Anderen, d. h., mit der Vernunft Anderer, noch ſo ſehr in Wi-

derspruch gerathen sollte: aber ich darf auch nicht erst die ganze Vorwelt und den gröfsten Theil der Mitwelt für Narren erklären, um mich und einige Wenige als Philosophen zu erkennen — eine Operation, bei welcher man dreifach an der Ehre des Geschlechts dem man angehört einbüfst, was man als Individuum zu gewinnen scheint. Was sich *in mir* widerspricht, widerspricht sich defswegen noch nicht in einer anderen Darstellung der Vernunft, die eine andere Prämisse macht, welche dann, wer will bestimmen, in welcher Tiefe ihres Wesens gegründet seyn kann. Was ich sage bestätigt sich unzähligemal, nur selten beachtet, auf dem Gebiete der Sittlichkeit, wie auf dem der Wissenschaften. Hier trete ich vor den Menschen der seiner Sinnlichkeit solche Fesseln anlegt, in die Einsamkeit flieht und den Geschlechtstrieb, auf welchen doch die Erhaltung des menschlichen Geschlechts gegründet ist, gänzlich unterdrückt. Nichts ist leichter als ihn zu überzeugen, dafs die Welt zu Grunde gehen müfste, wenn seine so angewandte Maxime allgemeines Gesetz würde. Er giebt mir Beifall, ich glaube ihn also schon für Gesellschaft und Ehe gewonnen zu haben. Aber nichts weniger als dieses, denn er antwortet mir: ich in meinem Inneren finde den Beruf so die Herrschaft meiner Vernunft zu bethätigen; Andere welche ihn so nicht in sich fänden, würden nicht minder unvernünftig handeln mich nachzuahmen, als es unvernünftig von mir seyn würde, sie mir zum Muster zu nehmen. Mit diesem Manne kann ich auf keinen Fall etwas ausrichten, ihn muls ich sich selbst

überlassen: denn meine Gründe können ihm nicht sagen was er in sich findet, und das was er in sich findet, können sie sittlich nicht verwerfen, weil die Sittlichkeit in letzter Instanz nur an das Selbstbewufstseyn appelliren kann, und äufsere Gewalt kann nicht einmal Ueberzeugung, geschweige Willen schaffen. — Den Trapisten kann ich sittlich nicht verdammen, aber, während ich diese Seite auf sich beruhen lasse, kann ich ihm seinen koëxistentischen Fehler deutlich genug zeigen, und kann ihm das Gebiet des Staates untersagen dem ich vorstehe. — In den Wissenschaften treten so oft Mehrere gegen einander auf, Jeder das Resultat erschliefsend, dafs nur seine Ansicht die vernünftige sey, bis denn ein Dritter und Vierter kommt der Beide verwirft. Prüft der Unpartheyische; so findet er oft, dafs in keinem von Allen die Vernunft sich widersprochen habe. — Auf dem *Rechtsgebiete* ist nicht Vernunftthätigkeit, sondern Wohlseyn und Koëxistenz ist mein Zweck, wenn gleich in der Folge dieser Zweck wieder in den der Vernunftthätigkeit zurücklaufen kann. — Mein Vermögen der Zwecke, produzirt also den Willen, das zu wollen, was die Erreichung dieses Zwecks bedingt: mit anderen Worten, es gilt hier die alte Regel, wer den Zweck will, will auch die dazu nothwendig erkannten Mittel. Wäre nun blos von mir die Rede, so könnte ich alles wollen, was *meiner* Vernunft nicht widerspricht: aber für *Koëxistenz* ist das erste Mittel das, dafs *unsere* Willen sich nicht widersprechen, und da wir uns nun doch so oft nicht vereinigen können; so würde es un-

vernünftig, d. h., mir in meinem eignen Zweck widersprechend seyn, wenn mein erster Wille (dem kein folgender widersprechen kann) nicht auf das gienge, wodurch allein wir miteinander auskommen können. Die Bahn zur Einsammlung der Stimmenmehrheit über den Gesetzvorschlag ist gebrochen, und, weit entfernt dass ich mich dadurch mit mir entzweien sollte, ist es vielmehr der vorläufig einzige Weg, hinsichtlich meines gedachten Zwecks mit mir zu harmoniren, wenn ich jetzt das will was das Gesetz sagt, selbst wenn dieses einzelne meinem Vorschlag zuwider ausgefallen seyn sollte. Sey es, dass in der Folge die Gesetzgebung einigen Wenigen, dass sie sogar nur Einem vertraut werde; so gilt dennoch jedes gemeinschaftliche Gesetz, *nur als ob ich es selbst gegeben hätte*: das Gesetz gebietet nicht mir (sondern bald Anderen bald meiner Sinnlichkeit), sein so geeignetes Daseyn ist mein Wille, und die Promulgation ist nichts anderes als ein abgekürztes, bejahendes Stimmgeben. — Man kann wohl nicht fragen, worzu unter dieser Voraussetzung das Gesetz da sey? ist doch schon sein erster Zweck der einer gemeinschaftlichen Verständigung und Ausgleichung der sonst, vielleicht aus sehr verschiedenen Ursachen, verschiedenen Willen. — Doch, was hilft diese ganze Operation ohne Gewähr? und wie kann mir, wie kann ich für den, jedem Dritten unergründlichen Willen, Gewähr auf der Aussenwelt leisten. Der Weg ist einfach, und ist mit Glück weit früher betreten worden als man ihn gehörig untersuchen konnte: Dank sey es dem Rechte gebenden

Gefühle, welches auch dafür richtig leitete. Bei aller Verſchiedenheit der Willen (beſonders wenn Foderung auch Leiſtung heiſsen, d. h., Recht werden ſoll) dieſer Verſchiedenheit ohnerachtet, giebt es doch immer einiges was Jeder für ſich will. Unſer Gefühl der eignen Verletzbarkeit, welches bei den Angriffen auf gewiſſe Punkte ſo lebhaft aufgeregt wird, dann ferner die ganze Thäthigkeitsäuſserung des Koëxiſtenten, bis hin zu dem was er Anderen verſagt, verrathen ſolcher Dinge die man will, die man als Zwecke verfolgt, mehrere. Gut, wir ſetzen dergleichen, man ſetze dergleichen uns zum Unterpfand, und die Folge muſs ſeyn, daſs man ſich wechſelſeitig traue, ſowohl hinſichtlich des Beſtands, als hinſichtlich der Aufrichkeit des Willens der das Geſetz aufnimmt: denn das Vermögen der Zwecke kann nicht das ſich in ihm Widerſprechechende wollen. Unter dem Schirm der Geſetze bin ich, dem Koexiſtenten gegenüber, z. B. der Unverletztheit meines Leibes, von nun an eben ſo gewiſs, als ich gewiſs bin, daſs er ſelbſt die eigne Unverletztheit dieſer Art zu ſeinem Zweck gemacht habe. Die nächſte Nummer wird ſich hierüber ausführlicher verbreiten. — Man kann, dünkt mir, *dieſe* Anſicht heiner Verwechſelung mit dem *Sittenreich* zeihen, noch weniger ſcheint ſie mir von dem Einwand getroffen zu werden, daſs nach ihr kein Staat poſtulirt zu werden brauche. Ein Wille deſſen letzter Zweck in der Koëxiſtenz, alſo in der Auſsenwelt liegt, iſt als ſolcher nicht der ſittliche, und ein Staat muſs hier ſeyn, theils, damit ein öffentlicher Acceptant der

sämmtlichen Willen, für die Verbindung zur Einheit derselben da sey; theils, damit es nicht an dem Aufseher, hier über den wankelmüthigen, dort über den heuchlerischen Willen fehle. Indessen sind es, meines Wissens, gerade diese beiden Punkte, auf welchen die meisten Einwendungen gegen Willensgesetzgebung gemacht werden.

Was auch die vorgetragene Ansicht noch gegen sich haben, wie sehr ihr auch die Empfehlung von dem Namen des Verfassers abgehen möge; sie hat doch in allen ihren Hauptsätzen die alte Welt, in ihr unsere grossen Lehrer des positiven Rechts vor sich, und verdient eben deswegen gewiss einige Aufmerksamkeit der Selbstdenkenden. Wäre im Gegentheil der Rechtszustand wirklich ganz so, wie ihn der sonst sehr schätzbare *v. Almendingen* als möglich schildert; und könnte er blühen, während der Teufel Fürst und Geheimerath, Landrichter, Religionslehrer und Schöpfe wäre — nein wahrlich, so würde ich von Stund an alle unsere Alten, wenigstens in ihren Werken, des höllischen Feuers schuldig erachten. Was dieser Verfasser über den Egoismus sagt, besteht ganz mit meiner Theorie: denn auch ich suche zu zeigen, wie bloser Egoismus das Recht wollen könne, und Mitgefühl gehört dem Egoismus an, hat keine andere Wurzel als ihn *). Aber angenommen — möchte

*) In dem Zustande der *Unausbildung* (bei rohen Leuten, Kindern, Schwachen) wird, wie ich oben schon

man sagen — dass es also weniger fehlerhaft war, wenn die Alten ihr Raisonnement über die Rechte und Pflichten in ihrer Ethik zusammen warfen (und hier nur das thaten, was wir immerhin unter dem Namen der allgemeinen Rechtslehre in zwei Kapiteln zu begreifen hätten) wenn man ihnen also deswegen noch nicht vorwerfen könnte, dass sie den richtigen Begriff des Rechts ganz verfehlt hätten: so entstünde für sie doch eine andere, vielleicht nicht minder grosse Lücke, und wir vermissten alsdann bei ihnen den reinen Begriff und die Lehrbücher *der* Pflicht. Ich antworte: Auch den Begriff der reinen, d. h., durch die Aussenwelt gar nicht motivirten Tugend, finden wir

an einem Beispiel bemerkte, das Mitgefühl dadurch aufgeregt, dass ihnen die gehörige Kenntniss der sie charakterisirenden Merkmale und geübter Scharfsinn abgeht; sie fühlen sich in dem Heterogenen weil *sie*, auf der ersten Stufe zur Diagonose, bis jetzt nur das Homogene fanden. In dem entgegengesetzten Zustande der *Ueberfeinerung*, hat man auch die Merkmale der entferntesten Aehnlichkeiten wieder klar vor Augen, und man fühlt sich in dem Heterogenen, weil davon wieder so vieles in dem genau erforschten Homogenen untergegangen ist. In beiden Fällen sieht unser Egoismus (der zu unserm Fortkommen nicht minder als Hunger und Durst unentbehrliche) hinter der Koulisse. Der blühende Rechtszustand und die mögligst vollendete Gesstzgebung, liegen in jener glücklichen Mitte der Kultur, wo Witz und Scharfsinn, sich auf halbem Wege begegnend, zu beiden Seiten das: „*ne quid nimis*" fördern. d. V.

bei den Alten, bald in dem klaren Buchſtaben, bald in einigen Daten, die uns die Geſchichte der Verirrungen des menſchlichen Verſtandes aufbewahrt. Jenen leſen wir in allen Schriften in welchen *Zenos* Geiſt weht; für dieſe berufe ich mich auf die unleugbaren Spuren von Aſceten, die wir in dem fernſten Orient, in dem egyptiſchen Zeitalter, dann in dem Juden- und dem gemeineren Heydenthume finden, aus welchen letzteren Jedem wenigſtens der wackere Johannes der Täufer und die Nonnen der Veſta einfallen. Es fehlte ſolchen Aſceten nie an dem Publikum das ſie bewunderte, während die Behauptung, eben dieſe Bewunderung zu erlangen ſey der Zweck der (koëxiſtentiſch) Verirrten geweſen, bald doch zu abſprechend iſt, bald, wenn ſie auch in einzelnen Fällen für erwieſen gelten kann, doch nicht ganz beweist, was man oft damit beweiſen will. — Hinterlieſsen uns nun die Alten keine eigentlichen Lehrbücher *der* Tugend, wie ſie deren von den Pflichten und Rechten ſchrieben: ſo ſcheint mir dieſes kaum eine Lücke zu ſeyn, und zwar aus folgenden Gründen. Zuerſt beſitzt Jeder dieſes Lehrbuch, vermöge ſeines Gewiſſens, in dem einzigen ihm gültigen Originale und die am tiefſten gedachte metaphyſiſche Wiſſenſchaft, welche ſich über den Pflichtbegriff verbreitete, wäre zwar für die Wiſſenſchaften, aber keineswegs für das Sittenreich ſelbſt ein Gewinn, weil das worauf es hier, und zwar *allein* ankommt, eben ſo wenig gelehrt als gelernt werden kann. Man belehre nur die Menſchen über die Bedingungen unter welchen ihnen in dem ſo

geeigneten Verhältniſs ihrer Natur zu der Natur der Auſsenwelt Wohlſeyn, Ruhe und Unterſtützung zu theil werden wird, man entferne durch Aufklärung des Verſtandes unwürdige Begriffe aus der Idee der Gottheit, verhüte Stöhrungen der mit den Anfoderungen der Koëxiſtenz verträglichen Andacht, und ſey dann unbekümmert um *die* Tugend derſelben, welche doch nur Jeder ſich ſelbſt geben kann und welcher nichts angehört was ihr gegeben wurde. Da legt man, hin und wieder, für reine Tugend einen ſo groſsen Werth darauf, daſs man ſich *des Grundes* der Handlung deutlich bewuſst ſey, allein ich weiſs nicht recht ob ein unbedingtes Sollen, worüber gar kein Vernünfteln Statt findet, erſt durch ein ſolches deutliches Bewuſstſeyn ſeinen Werth erhalte. Vielleicht macht hier die Schulweisheit einen unbefugten Strich durch eine groſse Menge der ſchönſten Handlungen unſeres Geſchlechts, und macht eine empiriſche Bedingung für das Transcendente. Ob nicht das Weſen der Tugend von dieſem Bewuſstſeyn eben ſo unabhängig ſeyn mag, als das Kunſtwerk jenes Meiſters von dem Kurſus der Aeſthetik? Gewiſs giebt es, in der tiefſten Innerheit unſeres Geiſtes, Thätigkeiten, die allem Bewuſstſeyn nicht nur überhaupt vorausgehen, ſondern die auch nie ganz in das Selbſtbewuſstſeyn verpflanzt werden können: jener groſse Akt der Willen ſchaft, ſcheint mir namentlich hierher zu gehören*).

*) Wir handeln in dem Augenblick einer Lebensgefahr ſo durchaus zweckmäſsig, und wiſſen, als ſie vorüber

Manchem möchte dieses Raisonnement sehr seicht scheinen, doch wäre damit noch nicht ausgemacht, wer von uns den Splitter im Auge hätte. Ich kenne kein Verdienst als innerhalb der Grenzen des Empfangenen, und scheine dadurch den gewöhnlichen Begriff des Verdienstes zu zerstöhren: Er kennt vielleicht keine Tugend als die gelehrte und die jenseits der Grenzen des Raisonnements raisonnirende, wie er mich weiter vielleicht mit solchen Gründen widerlegen will, die er nur auf dem Gebiete der Aussenwelt fand. — Was zweitens diese Lücke der Literatur der Alten kaum als eine Lücke gelten läfst, rührt, nach meiner Einsicht, von dem Umstande her, dafs es hier nur wenig zu zergliedern giebt. Für alle, sonst auch noch so verschiedenen Fälle, ist das Pflichtgebot dasselbe, kann an dem Irrthum geübt werden wie an der Wahrheit, und, nennt man das *Sollen* das Motiv; so findet hier keine Mehrheit der Motive Statt, wie dergleichen in der Lehre von den Rechten und den Pflichten Statt findet, die ein Zusammengesetztes, ein Ma-

ist, jetzt nicht mehr wie wir es angefangen, was wir gethan haben. Vielleicht handelten wir nie mit gröfserem Bewufstseyn als dort: dennoch fehlt uns uns die Erinnerung. Erfüllung der Pflicht, bei *absolutem* Mangel des Bewufstseyns, ja des Selbstbewufstseyns, scheint mir ein Widerspruch; ob aber die spätere Erinnerung desselben sie bedinge? das ist es was ich bezweifle. Auch des Künstler Genie war in der innersten Beschauung des Schönen, als ihm das später hin Unerreichbare gelang. d. V.

nigfaltiges sind, wie das ihnen entsprechende Wohlseyn.

An dem Schluſs dieser Nummer muſs ich doch noch einen besonderen Blick werfen auf die *Fichtische* Rechtsregel und auf den Grundsatz des Herrn Staatsraths *Feuerbach*, wie ich beide, unter der Vorzeichnung dieser groſsen Namen, oben aushob. Jene betreffend; so scheint sie mir nicht nur die Frage übrig zu lassen, sondern direkt zu der Frage hinzuführen: aber woran erkenne ich dann, daſs mein Begriff der zu beschränkenden Freiheit ihrem und meinem koëxistentischen Bedürfniſs adäquat sey? oder, daſs ich ihnen die Freiheits-Portionen nicht zu stark (und also mich beeinträchtigend), daſs ich sie ihnen nicht zu spärlich (und also sie beeinträchtigend) zutheilte? Der Zweck der Rechtsregel kann doch kein anderer seyn, als der, daſs sie mich in den Stand setze, nach ihr und durch sie, meine Handlungsweise zu regeln: oder, sie als Maſsstaab in der Hand, muſs ich nun sicher zum Handeln schreiten können. Ich überlasse es der Prüfung Anderer: ob ich mich täusche, wenn es mir scheint, daſs ich mit dieser Rechtsregel versehen, auch noch keinen Finger sicher, ich will sagen in der Ueberzeugung bewegen kann, daſs ich damit recht thue. So weit ich sehe, ist diese angebliche Regel ein bloses Gebot, und, wollte man über den Sinn dieser Worte streiten, so sage ich, sie bestimmt blos das „*Daſs*" läſst aber ganz unbestimmt das „*Wie?*" während doch gerade das letztere, die kontroverse Frage

des Rechtsgebietes ist. Vergeblich würde der zu suchende allgemeine Maſsſtaab, welcher dieſes „*Wie?*" ausmitteln ſoll, erſt von der Erfahrung erwartet werden, denn er muſs ſchon *vor ihr* in uns ſelbſt gegeben ſeyn, weil nur durch ihn Erfahrungen geſammelt werden können, als welche immer durch eine Rückbeziehung auf das ſchon Vorhandene und durch Vergleichung mit ihm bedingt ſind. Dann ferner muſs dieſer Maſsſtaab, für den vorliegenden Fall direkt in die phyſiſche Welt, den künftigen Schauplatz der rechtlichen Handlungen eingreifen, damit ein Damm gegen die Verirrungen der bloſen Spekulation da ſey. Nur unſer Grundſatz ſcheint mir dieſen unerlaſslichen Foderungen für die Schöpfung des Rechts Genüge zu leiſten. Ihn findet Jeder in ſich; das was ihm nicht zuwider zu laufen ſcheint wird, mit Zuverſicht auf die gute Sache, ſo begonnen wie er die Befugniſs ertheilt; die Bedürfniſse der menſchlichen Natur in ihrer Totalität ſind darin vertreten, und die Erfahrung — lehrt blos die Kunſt ſeiner ſchicklichen Anwendung.

Den *Feuerbachiſchen* Grundſatz betreffend, in welchem geſagt wird, „ich habe zu alle dem ein Recht wodurch ich ein anderes *vernünftiges* Weſen nicht als *willkührliches* Mittel zu *beliebigen* Zwecken behandle"; ſo hat dieſer zwar allerdings das Gefällige, daſs er es nicht gänzlich unterſagt, den Koëxiſtenten als Mittel zu gebrauchen: dennoch läſst auch er mir einige Bedenklichkeiten übrig, und wenigſtens mein kurzes Auge ſieht auch hier nicht ab, in wie fern durch ihn

der Grundſatz der alten Ethik entbehrlich werde. Führen unſere Unterſuchungen in den Fall, wo man den Satz eines ſolchen tief denkenden Mannes nicht umgehen kann; ſo iſt es beſſer aus vermeintlichen Gründen dagegen anſtoſsen, als Nachbeten. Folgendes ſind meine über dieſen Grundſatz zu machenden Erinnerungen:

a) Auch hier wird dem *Egoiſten* des in der Sinnenwelt gegebenen Rechtsgebiets zugemuthet, ſein Benehmen durch jenen *tranſcendenten*, *reinſittlichen* Begriff der Selbſtzwecke zu regeln.

Ich habe meine damit ſtreitende Anſicht bereits oben gegen *Fichte* vorgelegt, jedoch dabei lange nicht alles geſagt, was ſich in einem vollſtändigen Gegenraiſonnement geltend machen lieſse. Auch wenn der Satz „*l'homme machine*" wahr wäre; ſo müſste dennoch das Recht beſtehen. Von Tauſenden die das Unglück haben den Menſchen nur für eine Maſchine gelten zu laſſen, wird doch vielleicht kaum Einer oder der Andere behaupten mögen, es ſolle kein Recht ſeyn, und es iſt eine trefliche Seite des Rechts, eine unentbehrliche für die Koëxiſtenz, daſs es, eben ſowohl unter den wohl unterrichteten Epikureërn, wie unter den ſittlich Guten, Freunde hat. — Vielleicht haben geiſtig viel vollkommnere Weſen als der Menſch, ſo wenig einen Begriff des Rechts, als wir einen Begriff haben von manchen Eigenſchaften ſonſt tief unter uns ſtehender Thiere, die wir nur nach den Wirkun-

gen ahnden, welche wir durch sie bewerkstelligt finden. Haben jene vollkollmmneren Wesen diesen Begriff in sich, so muss, scheint es mir, unter ihnen eine Koëxistenz, es müssen Bedürfnisse und *gegenseitige Abhängigkeit*, in Modifikationen bestehen, welche man schwerlich mit einer geläuterten Idee des Geistigen in Einklang bringen wird. — Merkwürdig scheint es mir, dass die Natur im Grossen den Begriff des Rechts so sehr sinken, endlich vor unseren Augen untergehen lässt, ihn nur erhebt, wie sie die Wesen nach Gattungen und Arten einengt. *Das verstummende Mitgefühl ist die Grenze des Rechts*, und dieses Gefühl verstummt, genau nach den Graden der sich mindernden Abhängigkeit, in welchen die Gattung zu der Gattung steht. Es erklärt sich auch hierdurch leicht, wie der Mensch so froh seyn könne, bei seinen Gastmalen, den Leichenhaufen. — Ohne die mindeste Besorgniss was daraus entstehen werde, lasse ich die sich Begegnenden gegen einander auftreten mit dem, vielleicht noch nicht in Worten abgefassten, Grundsatz: *Ich habe zu alle dem ein Recht, wovon mein Mitgefühl mich nicht abhält*! Hierdurch gewinne ich, gleich für die Entstehung ihres gegenseitigen Verhältnisses so viel, dass sie sich nicht todtschlagen, und dass der Gesättigte den Andern nicht hindern will sich auch von dem vorhandenen Ueberfluss zu sättigen. Nun wird Erfahrung unter ihnen möglich; jede neue Entdeckung einer früher nicht gekannten Verletzbarkeit ist ein Gemeingewinn; bald mehren sich ihnen auch die Güter des dinglichen Besitzes, und ein jedes neue

Gut drückt sich auf seine eigne Art dem Gefühle der Verletzbarkeit ein: denn von dem Werth den wir darauf legen, ist die Besorgniss seines Verlustes unzertrennlich. So erklärt sich mir die allmählige und die bei den gleich Vernünftigen doch so verschiedene Ausbildung des Rechts; hier sehe ich, warum die Gesetze des armen Volks so einfach, warum sie so viel gehäufter und zusammengesetzter unter dem reichen, dem viel begüterten und also mehr verletzbaren sind. Auch für den unverkennbaren Einfluss des Climas auf besonders manche Arten von Gesetzen, ist hier der Weg offen, und man sieht deutlich, warum der Reiche so unsicher unter Bettlern, besonders alsdann lebt, wann er durch eine zur Schau gestellte Pracht, für welche er wohl gar nur den Fleiss des Auslandes in Sold nahm, unter seinen koëxistenten Begehrungen aufregt, die in dem Mangel eines ähnlichen Besitzes, nicht durch das Gefühl der eignen Verletzbarkeit gezügelt sind. *Cantabit vacuus coram latrone viator*, und wenn der, welcher immer weniger hat als sein dringendes Bedürfniss erfodert, auch noch nicht gerade selbst stiehlt, so hat man doch gewiss an ihm in der Regel immer einen sehr trägen und sorglosen Gehülfen gegen den fremden Dieb. Ich weiss nicht, ob dieser unleugbare Erfahrungssatz, diese so höchst wichtige Wahrheit für die Staatsverwaltung, sich eben so gut erklären lasse, wenn man das Recht blos an die Vernunft knüpft, als wenn man mit mir die Vernunft nur als Dollmetscherinn des Rechte gebenden Gefühls setzt und den Beweis, dass unter solchen Umständen

das Mitgefühl erlöschen müsse, gleich gelten läſst dem, daſs hier das Recht aufhöre. — Das Trügerische welches, *neben einer unleugbaren Wahrheit*, in jenem Syllogismus liegt, wodurch die Vernunft deswegen als einzige Spenderinn des Rechts anerkannt werden soll, weil nur unter Vernunftigen (*Menschen*) Recht Statt fände, läſst sich, dünkt mir, noch auf mehr als einem Wege zeigen. Könnte man nicht auf gleiche Art schlieſsen, daſs das Daseyn eines Knaben, der gewiſs nur von Menschen erzeugt werden konnte, und der Anlagen entwickelt die sich auſser der vernünftigen Natur nirgends finden, daſs sein Daseyn deswegen auf Rechnung der elterlichen Vernunft kommen müsse? Auch das Recht, welches immer der Koëxistenz angehört, hat in seiner Wirklichkeit immer etwas *Körperliches*, und man spricht ganz wahr von einem Körper der That, wenn man damit die durch sie bewirkten Veränderungen in der Sinnenwelt anzeigen will.

b) Der Grundsatz des berühmten Herrn Verfassers macht es, wie gesagt, nicht ganz unmöglich, daſs der Mensch den Menschen als Mittel gebrauchen dürfe. In der That gehen und bestehen auch fast alle Gewerbe nur dadurch, daſs Einer das Mittel des Andern ist. Wenn ich heute die Maschine erfinde, welche mir von bisherigen 10 Arbeitern 8 entbehrlich macht; so findet Jeder es weder unrecht noch unbillig, wenn ich denen die mir überflüſsig geworden sind die Arbeit auf-

ſage, daſs beſondere Umſtände die Art der Abdankung modifiziren können, macht keine Inſtanz. Umgekehrt ſieht der Arbeiter, auch mich den Unternehmer, für ſein Mittel an, und nur, gleichfalls nicht Inſtanz machende, beſondere Verdienſte um ihn, könnten es mir möglich machen, ihm dieſe Anſicht zu verargen. In dem Begriff einer wahren Geſellſchaft, alſo da wo ein *gemeinſchaftlicher* Zweck beſteht, fällt, wie ich unten ausführlicher zeigen werde, vieles weg, was uns den Menſchen als das Mittel des Menſchen anſehen läſst: aber es beſtehen auch neben den gemeinſchaftlichen noch Privatzwecke, bei welchen uns Menſchen als Mittel dienen müſſen, und es frägt ſich jetzt nur: ob die Worte des obigen Grundſatzes „nicht als *willkührliches* Mittel, zu *beliebigen* Zwecken" die geſuchte Grenze deutlich, und ſo zeigen, daſs man nicht einen anderen Grundſatz ſuchen müſſe, um nach ihm zu bemeſſen, wo mein Mittel eine Willkührlichkeit, mein Zweck eine Beliebigkeit annehme, durch welche ſie in den verbotenen Grad treten? Wäre dazu ein neuer Grundſatz nöthig; ſo würde eben dieſer neue als der höhere anzuſehen und für den wahren Grundſatz zu halten ſeyn, oder, wenn man auch ihn verwerfen wollte; ſo würde doch dargethan ſeyn, daſs auch der alte, in der ihm *mangelnden Selbſtſtändigkeit* und bei dem aufgedeckten Bedürfniſs irgend eines höheren, nicht der oberſte ſey. — Die erſte Frage iſt jetzt die:

was soll ich mir unter einem willkührlichen Mittel denken? So weit mein Nachdenken reicht, könnte, nach der Verschiedenheit der Verbindungen in welchen dieser Ausdruck gebraucht würde, ein zwiefacher Sinn damit verbunden werden:

1) Ein solches, an dessen Stelle ich mich für meinen Zweck auch eines anderen bedienen könnte.

2) Ein solches, von dessen eigenem Willen ich abstrahire. Hierbei scheinen mir nun wieder drei Fälle möglich:

a) Ich abstrahire ganz und gar davon, dass ich es mit einem Mittel zu thun habe, welches einer eignen Willensproduuction fähig ist, und lasse ihm überhaupt gar kein Gebiet für die Realisation eines eignen Willens übrig.

b) Ich abstrahire von *seinem* eignen Willen für *meinen* Zweck.

c) Ich abstrahire von seinem eignen Willen so weit, dass ihm zu der Realisation des eignen Willens doch nicht so viel übrig bleibt, als ihm übrig bleiben sollte, damit er nicht über Gebühr beengt (in der Qualität eines Selbstzwecks vernichtet?) sey.

Die zweite Frage wäre die: was ein *beliebiger* Zweck sey? Ich denke mir dabei einen solchen,

welcher von keiner höheren Verbindlichkeit auferlegt wurde.

Unter der, jedoch vielleicht sehr irrigen Voraussetzung, daſs in dieſen Definitionen der damalige Sinn des hochachtungswürdigen Herrn Verfaſſers nicht verfehlt ſey, raiſonnire ich darüber ſo:

ad 1) Unzähligemal in dem koëxiſtentiſchen Verhältniſs, tritt der Fall ein, daſs man durch Menſchen verrichten läſst, was man durch Thiere oder Mechanismus verrichten könnte, ohne daſs nur irgend Jemand dabei an Unrecht denkt, während die ganze Wahl blos nach dem gröſseren oder geringeren Privatnutzen bemeſſen iſt, den man diesmal durch die Anſtellung von Menſchen zu erlangen hoft. So laſſe ich heute, ohne ihnen unrecht zu thun, ohne ihnen daraus nur ein Geheimniſs machen zu dürfen, meine ſonſt müſsigen ſechs Dienſtboten ein Geſchäft verrichten, welches ich ſonſt mit Einem Pferde in einem halben Tage vollenden würde. Es ſey dahin geſtellt, ob *Fälle* dieſer Art, wenn ſie oft vorkämen, den *Einſichten* des Oekonomen Ehre machen würden; aber ſoviel iſt gewiſs, und eben das iſt mir hier genug, daſs er nur richtig Koſt und Lohn geben, dabei die Laſt auf die Einzelnen nicht zu ſchwer legen dürfe, und daſs alsdann Niemand über heute erlittenes Unrecht klagen wird. Fälle dieſer Art kommen, beſonders in der Land - und

Staatswirthschaft, unzähligemal vor, und verdienen oft recht viel Billigung. Man denke z. B. daſs ein sonst ganz müſsiges und hier doch nicht zu verlegendes Garnisonsregiment, täglich eine produktive Arbeit verrichtete, welche den Nationalreichthum um das vermehrte, wozu sonst die Arbeit so vieler Lastthiere erfodert würde; so wäre (*caeteris paribus*) dagegen auch nicht das Geringste einzuwenden. Ich folgere: der Herr Verfasser nahm in seinem Grundsatz den Ausdruck „*willkührliches* Mittel" nicht in dieser Bedeutung.

ad 2 a) Auch in einer sehr groſsen Sclaverey, unter dem Druck des härtesten Despotismus und also in der unleugbaren Sphäre des Unrechts, wird der Mensch, so lange man ihn nur noch leben läſst, nie seines ganzen Wirkungskreises für die Realisation eines eigenen Willens beraubt. Ich folgere wie eben, und zwar aus dem Grunde weil diese Grenze viel zu weit gesteckt wäre, d. h., weil auch innerhalb ihrer sehr vieles Unrecht verübt werden könnte.

ad 2 b) Die Frage wäre: ob überhaupt der Mensch sich des Menschen zu seinen Privatzwecken bedienen (ihn darzu als Mittel gebrauchen) dürfe? Unter einem Privatzweck denke ich mir, in dem bloſsen Gegensatz des gemeinschaftlichen, einen solchen, von dem ich nicht voraussetze, daſs er der Zweck eines mir vereinten Anderen sey. Daſs diese Zwecke,

bei weitem die gröſsere Zahl von allen, daſs hauptsächlich ſie Leben und Regſamkeit unſeres Geſchlechts erhalten, und daſs auch der edelſte Mann ſich ihrer nie ganz entſchlagen könne, bedarf gar keines Beweiſes. Bei weitem die meiſten dieſer Privatzwecke ſind bedingt durch Beihülfe der Koëxiſtenten, und ihrer nicht wenige durch ſtrenge Geheimhaltung. Ein geheimgehaltener Privatzweck, zu deſſen Erreichung Koëxiſtenten in Thätigkeit geſetzt werden, bedient ſich offenbar dieſer letzteren als ſeiner Mittel, ohne deren eigenen Willen im geringſten dafür zu gewinnen. Iſt nun ein ſolches Benehmen von Seiten des den Zweck Bildenden, und ihn ſo Verfolgenden *unrecht*? Wenn ſich darthun lieſse, daſs damit noch immer das Recht beſtünde; ſo wäre auch erwieſen, daſs das Abſtrahiren von dem koëxiſtentiſchen Willen für *meinen* Zweck, dem Mittel nicht den verbotenen Grad der Willkührlichkeit gäbe. Um nicht von einer anderen Seite einen Einwand zu erregen, will ich ſogleich durch ein ſolches Beiſpiel Inſtanz zu machen ſuchen, in welchem der geheim gehaltene Privatzweck ein *beliebiger* iſt. Angenommen ich will einen Luſtgarten anlegen, zu der Möglichkeit einer zuſammenhängenden Anlage gehen mir aber noch dieſe und jene in der Mitte liegende Grundſtücke ab. Eins derſelben ſey in der Hand meines Feindes, oder doch eines Solchen von dem ich nicht wüſste ob er mir nicht bedeutend auf-

schlagen würde, wenn er mich als Kauflustigen entdeckte. Jetzt ermuntere ich, etwa durch Vorschuss den ich ihm durch die dritte Hand anbiete, den Anderen Nebenläger, sich das Stück zu kaufen, und kaufe bald darauf diesem beide zusammen durch die dritte Hand ab, welcher ich den Auftrag vielleicht durch die vierte zugehen liess. Dass bei dieser Handlungsweise, die man sich leicht noch viel verwickelter denkt, Mehrere als Mittel gebraucht wurden, dass sie für *meinen* ihnen unbekannten Privatzweck durchaus keinen Willen haben konnten, liegt am Tage, und dennoch geschah hier Keinem unrecht; Keiner kann nur über Unbilligkeit klagen, wenn nicht etwa solche Verhältnisse verletzt wären, welche ein besonderes Vertrauen erheischten. Dass er, der endliche letzte Käufer, nur nicht auf Verlegenheit lauere, ehrlich und pünktlich zahle, so kann er mir Muster in meinem Benehmen gegen Fremde seyn.

ad c) Die einzige noch übrige Bedeutung, in welcher der Grundsatz von der verbotenen Willkührlichkeit reden kann, scheint mir die sub *c* angegeben zu seyn. Sie betreffend, so stimmt es ganz mit meiner Ansicht, dass unrecht geschehe, sobald die Wahl meiner Mittel und meines Zwecks so geeignet ist, dass die Anwendung von jenen, *und* die Realisation *oder* die Realisation dieses, dem Koëxistenten nicht soviel Gelegenheit zur

Realiſation eigner Zweckbegriffe übrig läſst, als ihm übrig bleiben ſollte. In dieſem Fall nimmt mein Mittel und mein Zweck *den* Grad der Willkührlichkeit und der Beliebigkeit an, welchem die Koëxiſtenten Gewalt entgegenſetzen müſſen: *aber dieſe Willkührlichkeit und Beliebigkeit ſcheinen mir nicht Maſsſtaab, ſondern umgekehrt, ſcheinen mir gerade ſie, das in dem koëxiſtentiſchen Verhältniſs zu Ermeſſende zu ſeyn.* Nennt man jenen ſo beſtimmten Gebrauch des Mittels einen willkührlichen, nennt man ſo geeignete Zwecke die beliebigen, ſo iſt, dünkt mir, die Aufgabe der Rechtslehre keine andere als die, den Grundſatz (oder die Grundſätze) aufzuſuchen, woran man ſie als die zum Widerſtand auffodernden erkenne. Ein Beiſpiel aus der Mitte der täglichen Erfahrung gewählt, wird leicht die Fehler verbeſſern, die ich mir etwa in der Wahl meines Ausdrucks zu ſchuld kommen lieſs. Ich nehme einen Bedienten an, er ſoll mir ein Mittel für meine Zwecke ſeyn: könnte ich eine wohlfeilere Maſchine finden, welche mir ſeine Dienſte eben ſo vollkommen leiſtete, ſo würde ich ihn nicht annehmen. Gerade meine beliebigen Zwecke ſind es, für welche ich mir das meiſte von ihm verſpreche, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die nothwendigen nur ſeltner durch einen Dritten verfolgt werden können. Freilich haben wir einen Kontrakt, gleichviel ob einen mündlichen oder ſchriftlichen, gemacht: aber welche glimpflicheren Worte auch

dabei gebraucht wurden, das Wesen unseres Kontrakts heisst in Bezug auf ihn: Du sollst (bis auf einen gewissen Punkt) meine Maschine seyn, die die mir z. B. Licht anzünde, Stiefel ausziehe, Kleider reinige, die Pfeife stopfe etc. Ob er mich nicht auch für seine Maschine halte? Nach seinen vielen Bücklingen, und danach dass er vielleicht allem an mir, bis zu meiner Fussohle, das Prädikat des Gnädigen so reichlich spendet, hiernach zu urtheilen, sollte man ihm die arrogante Ansicht nicht zutrauen; dennoch wollen wir es uns nur aufrichtig gestehen, es ist nicht anders, er, der bis jetzt kein näheres Interesse für unsere Person hat, nimmt uns auch für seine Maschine und nimmt den Dienst an, weil er einen Herrn *zu brauchen hat.* Aber wie? hebt denn die beiderseitige Einwilligung nicht den Begriff Maschine auf? entfernt sie nicht die ganze Idee der Willkührlichkeit? Nur dieses könnte ich nicht einsehen, und gerade im Gegentheil finde ich, dass eben jene Einwilligung erst recht eigentlich das entfernt, was bisher jeden hinderte auf den Andern als auf seine Maschine in diesem Fall zu zählen. Hätten Beide einen *vollkommen gemeinschaftlichen* Zweck (m. s. unten Gesellschaft); so wäre der Fall ein ganz anderer: aber von dem ist hier nicht die Rede. Indem der Kontrakt geschlossen wurde, sagte der Bediente: Herr ich begebe mich, hinsichtlich deiner durch mich zu erreichenden Zwecke, alles Willens, ich will für

ſie deine Maſchine ſeyn. Der Herr ſagte: Bediente ich begebe mich, hinſichtlich deiner durch mich zu erreichenden Zwecke, alles Willens, ſichere dir Koſt, Lohn etc. zu. Nun kommen zwar beide in einem poſitiven, aber auf das *Nichtwollen* gerichteten Akt des Willens überein, und in dieſem gemeinſchaftlichen Dritten geht die Reibung vor, welche den Funken des Rechts zündet. Indeſſen darf man ja nicht überſehen, daſs hier das Poſitive nur auf Negation gerichtet iſt, und kein anderes Reſultat als das geben kann: daſs Jeder für *ſeinen* Zweck von dem Willen des Anderen abſtrahiren (ihn als ſeine Maſchine anſehen) dürfe *). Bei dieſem Abſtrahiren giebt es nun jedesmal, ſo weit dieſes Abſtrahiren reicht, einen Gewinnenden und einen Verliehrenden, und der Fall iſt hier nicht der des *poſitiv gemeinſchaftlichen* Zwecks; ſondern bei dem was der Zweck des „A" des Herrn iſt, darunter leidet der Bediente „*B*", und gerade einen ſolchen für ihn Leidenden ſuchte „*A*": umgekehrt, was der Zweck des Bedienten „*B*" iſt, darunter leidet der Herr „*A*",

*) Man ſorge nur nicht, daſs hierdurch die Menſchenwürde untergehe. Das ſich hier gegenſeitig Dienende, iſt ja nicht das Göttliche. Gienge jene dadurch verlohren, ſo müſste man zweifeln, ob die Natur uns ein ſolches Prärogativ verliehen habe, da ſie unſere irdiſche Subſiſtenz ſo vielfach an dergleichen Dienſte knüpfte. Für die Pflege wie vieler Thiergattungen bedient ſich nicht die Natur des geſchickten Menſchen?

und gerade einen solchen für ihn Leidenden, suchte der Bediente. Lassen wir jetzt diesen seine Funktion antreten. Er soll volle Kost, den stipulirten Gehalt, Kleidung in gehöriger Quantität und Qualität bekommen, also ihm soll so weit genau erfüllt werden, was zu erhalten *sein* Zweck war. Es fragt sich: ob ihm nicht demohngeachtet noch unrecht geschehen könne? und woran kann ich erkennen, wo seine eintretende Weigerung an ihrem Platz wäre, und wo sie das verletze was ich mit Recht zu fodern habe? Unser Kontrakt kann uns bei weitem nicht durchgehends scheiden, wäre er auch in einem ganzen Folioband verfasst: könnte er es, so würde dennoch damit nichts für einen obersten Rechtsgrundsatz erwiesen seyn, welcher ja nicht als Produkt, sondern als Faktor, als Basis der Gesetze und Kontrakte gesucht wird. Herr und Diener werden mit einander grau werden, endlich ganz vergessen können, dass einer den andern anfänglich für seine Maschine nahm, wenn Keiner unterläst, sich bei allen ersten Vorfällen an die Stelle des Anderen zu setzen, und sich zu fragen: ob sein Wille der Hingebung *bis auf diesen Punkt* gehen könne, oder nicht? sie werden sich auf der ersten Reise entzweien, wenn Keiner von ihnen einen Masstaab hätte, wodurch er erkennen könnte, wie weit seine Willkührlichkeit in der Anwendung des Koëxistenten als eines Mittels für den nothwendigen oder beliebigen Zweck gehen dürfe. Die Gründe aus welchen es auf dem Rechts-

gebiete mit dem schicklichen Maßstaabe allein, ohne die eigne Kunst der geschickten Anwendung, nicht ausgemacht ist, wurden oben wenigstens flüchtig berührt. Bis herab zu dem ganz gewöhnlichen Verkehr des gemeinen Lebens, macht sie ein eignes, nie ganz geringes Studium aus, bei welchem das Genie sich meistens vergeblich schmeichelt die Erfahrung entbehren können, und in der Regel hat jeder Arbeiter, wes Standes er sey, recht, wenn er den Dienst des Unerfahrnen scheut, der so oft in seinem Wohlwollen mit dem Ungerechten dasselbe fodert. Daß ich zu dem hier gegebenen erläuternden Beispiel einen Leibbedienten wählte, macht keinen Unterschied: alle Diener des Staats sind *als solche* mehr oder weniger kostbare, mehr oder weniger schlechte Maschinen desselben. Nur der Bürger ist es nicht, und wenn jene es nicht sind, so liegt dieses eben in der von dem Staatsdiener unzertrennlichen Qualität des Bürgerthums. Die sie zufällig begleitenden Greuel abgerechnet, war es eine große und wahre Idee, welche jüngst den Bürgertitel allen übrigen vorsetzte: denn der Bürger ist Mittelpunkt und Schöpfer des Staats, aber der Diener — ist als solcher was sein uralter und treuer Name besagt.

Unter der jetzt folgenden Nummer sehe ich mich genöthigt, mit unseren Criminalisten insbesondere, noch auf einige strittige Fragen so weit einzugehen, als es mein Raum und meine beschränkteren Kräfte erlauben, und als es mein Hauptzweck erheischen wird.

4) Kein Kundiger jener Wissenschaft, welcher Fundament und Grenzen zu suchen der Zweck dieser Schrift ist, wird fragen, was man hierbei mit der *Strafrechtswissenschaft* zu thun habe? denn es ist allbekannt, wie gerade zwischen dieser und der sogenannten *Polizey*, die gegenseitige Verwirrung häufig und groſs ist. Nach meiner Theorie würden sie ganz auseinander kommen: aber dazu wäre denn doch schlechterdings erfoderlich, daſs auch das abgesonderte Criminale selbst, einen nicht nur überhaupt entschiedenen, sondern, wo möglich, auch einen so leicht erkennbaren Charakter hätte, daſs der Polizeybeamte meistens schon aus dem richtig gestellten Begriff der Criminalrechtswissenschaft wissen könnte, in welchem der vorkommenden Fälle er sich an die peinliche Behörde zu wenden habe. Indessen entsprechen, nach meiner geringen Einsicht, die bestehenden Definitionen der Criminalwissenschaft, hier noch nicht ganz den Foderungen, welche namentlich die Polizey an die Nachbarinn zu machen hat. Den Fleck auf welchem wir jetzt stehen, halte ich unter andern auch deswegen für den schicklicheren meine desfalls bestehende Ansicht vorzulegen, weil es mir scheint, daſs das Zeitalter mehreren seiner Lieblingsvorstellungen von dem Recht überhaupt entsagen müsse, wenn diejenigen Rechte sollen können deduzirt werden, auf deren Absonderung von anderen, die Eigenthümlichkeit des peinlichen Rechts beruhen möchte.

Was den Nachbarn allerdings kühner machen kann diese Foderung zu thun, oder, in so fern sie

nicht beachtet würde, dann doch die Grenzen *seiner* Wissenschaft nach eigner Ansicht zu ziehen, ist der Umstand der auch dort so sehr getheilten Meinungen. Wer ein System der Polizey zu begründen sich bemüht, muss in diesen Streitigkeiten eine Parthey ergreifen: nun aber ziemt blindes Zugreifen nirgends, am wenigsten unter Streitenden. Ich hoffe die Billigung jedes Criminalisten zu haben, dem etwa diese Blätter in die Hand fallen sollten, wenn ich meine individuelle Ansicht soviel möglich an solche Sätze knüpfe, welche in den Lehrbüchern der mehr erwähnten Gelehrten, nemlich des Herrn Staatsraths *Feuerbach* und des Herrn Oberappellationsraths *Grolman* dem gelehrten Deutschland vorliegen. Es sind Gründe da, aus welchen ich, unter den vielen berühmten Männern dieses Fachs, doch eigentlich keine andere Wahl vor mir habe. Wenn ich nicht unter dem Text besonders zitire; so habe ich die Lehrbücher der gedachten Männer nach den zweiten Ausgaben vor mir, und wo ich der *Revision* erwähnen sollte, ist besonders von dem 1ten Kapitel dieses ausgezeichneten Werks die Rede. Uebrigens giebt die Vorrede Rechenschaft, von den Gefühlen, in welchen ich heute und immer sprechen werde, wenn ich in meinem redlichen Forschen nach Wahrheit auf Sätze stosse, die, bald hier bald dort, von denen solcher Männer abweichen.

„*Der Inbegriff der rechtlichen Wahrheiten* — sagt Grolman — *welche die Ausübung des Strafrechts bestimmen, bildet die Strafrechtswissenschaft, oder, nach*

der Benennung der strafbaren Handlungen, die Criminalrechtswissenschaft".

Ich setze dieser Definition nachstehende Schlussfolge entgegen:

Der Veränderungen ohnerachet, welche der Akt der deklarativen Gesetzgebung hervorbringen wird, sind dennoch rechtliche und gesetzliche Wahrheiten wesentlich Eins, oder kein Recht ohne ein Gesetz und umgekehrt. Nun aber: Wo ein Gesetz ist da ist Nothwendigkeit; des Gesetzes Nothwendigkeit ruht auf dem gesetzlichen Zwang; der gesetzliche Zwang heisst Strafe: folglich kein Gesetz ohne Strafe; folglich Strafrechtswissenschaft und Rechtswissenschaft überhaupt, nur durch einen Pleonasmus charakterisirt, oder, keine Rechtswissenschaft denkbar, die nicht Strafrechtswissenschaft sey.

Die vorstehende Schlussfolge an sich, ist nichts weniger als durchaus neu, und man kann also bei einem Schriftsteller von *Grolmans* ausgebreiteten Kenntnissen sagen, deswegen ihm nicht durchaus unbekannt. Noch mehr: der Punkt den ich als mein Ziel im Auge habe, findet in dem Werk dieses Verfassers mehrere ihm ausdrücklich entsprechenden Stellen: aber seine Definition weiss nichts davon, und sie verschweigt damit etwas, wovon ich wenigstens glaube, dass es an die Spitze gehöre, und dass es jene, jedem Lehrbuch einer eigenen Wissenschaft sehr wichtigen Sen

beherrschen müsse, die nemlich, in welchen die vorzutragende in ihrer Uebereinstimmung mit den benachbarten, und mehr noch in ihrer Verschiedenheit von ihnen dargestellt seyn soll.

Die vorstehende Schlufsfolge, welche ich jetzt näher auseinander zu setzen habe, beginnt mit einem Satz, welcher zwischen dem Herrn Verfasser jener Definition und mir nur scheinbar streitig seyn könnte. Irre ich nicht, so hat besonders *Stephani* den Unterschied zwischen dem Rechtlichen und Gesetzlichen irgendwo gezeigt und es ist bekannt, dafs *Grolman* die Strafzufügung des Staats nicht immer von einem bestehenden deklarativen Gesetz abhängig macht. Meine Ansicht ist die: Vor der deklarativen Gesetzgebung verhalten sich rechtliche und gesetzliche Wahrheiten wie Ursache und Wirkung; nach ihr, wie Wirkung und Ursache: oder, das Gesetz in seiner Entstehung kann vorgestellt werden als ein Sshlufssatz aus dem (philosophisch) rechtlichen Obersatz, aber die deklarative Gesetzgebung erhebt es zu einem Obersatz, aus welchem sodann das Rechtliche in seiner Positivität gefolgert wird. Wer nun gegen ein nicht positives Gesetz fehlt, sey zwar dadurch noch nicht ganz frei von der Zufügung *jedes* Uebels, allein dieses Uebel kann nicht, ohne sie mit sich selbst in Widerspruch zu setzen von *der* Behörde zugefügt werden, welche angekündigt hat, dafs ihre Thätigkeiten durch das Medium der deklarativen Gesetzgebung einschreiten soll. Wer nun etwas verbricht, auf dem Fleck wo die bisher bestehende deklarative Gesetzgebung noch

eine Lücke hat, und ihn folglich nicht erreichen kann, ohne einen Grundsatz zu erschüttern auf welchem in so hohem Grade die bürgerliche Freiheit beruht, der giebt dem Staat eine Belehrung, welche leicht die nachtheiligen Folgen seines Vergehens aufwiegen wird. — Dem sey wie ihm wolle, auch *Grolman* würde es für eine Lästerung des Rechts halten, wenn man annehmen wollte, der Richter dürfe verdammen, ohne daſs er sich auf den Ausspruch eines Gesetzes berufen könnte: ist doch sein ganzes Amt nur Subsumtion eines Falls unter das Gesetz. Wer mit *Grolman* ganz einverstanden ist, behauptet nur, daſs manche Gesetze in dem Menschen selbst schon so laut und deutlich ausgesprochen wären, daſs die auch noch so verschiedenen Grade der Ausbildung, in sonst gereiften Subjekten, nicht besorgen lieſsen, man thue ihnen unrecht, wenn man ihr Verbrechen eben so behandle, als ob das höhere Gesetz bereits in der deklarativen Form bestünde. Unserer Verschiedenheit ohnerachtet, gilt also dennoch zwischen ihm und mir als Axiom: *keine Rechtsverletzung*, *oder kein Recht ohne das Daseyn* (was immer für) eines Gesetzes.

Ein zweiter zwischen uns eben so wenig streitiger Satz scheint mir der zu zu seyn: *Kein Gesetz ohne Nothwendigkeit.* Mag auch unsere Ansicht des Sinnes in welchem man die Gesetze Willensgesetze zu nennen habe, durch einen Hauptpunkt verschieden seyn; so will doch der berühmte Verfasser so gut als ich, das Willens*gesetz* unterschieden wissen, von allen

Arten der reinen *Perfuafion*, als da wären, die Bitte, die Belehrung, der Rath, die Ermahnung, die Gegenvorftellung: kurz alles, was zwifchen den beiden Endpunkten des Wunfches und der Weigerung liegt, an welche letztere fich der Befehl, der Nachbar des Gefetzes anfchliefst. Darf ich jetzt, unter Zusätzen die fich nach den verfchiedenen Arten von Gefetzen leicht machen laffen, das Gefetz definiren, als: *den Ausdruck der Nothwendigkeit des Gleichartigen* (für die erfoderliche Handlungsweife des rechtlichen Zuftandes); fo ftehen wir ganz natürlich an der weiteren Frage: was in dem Gefetz ift es dann, das ihm feine Nothwendigkeit verleiht? oder, wann würde das Gefetz mit dem ihm koordinirten Begriff der Perfuafion zufammen fallen?

Auch auf diefe Frage folgt eine Antwort über welche Niemand wird ftreiten wollen. Es ift meine Bitte, mein Rath, mein Vorfchlag fagen wir, und fetzen hinzu „aber ich weifs wohl, dafs ich dich nicht zwingen, dir kein Gefetz vorfchreiben kann". *Zwang*, fagt fich Jeder, ift das unverkennbare allgemeine Merkmal, welches dem Gefetz zukommen mufs, um es von den Arten der Perfuafion zu unterfcheiden, und auch *Grolman* poftulirt denfelben, gleich in dem 3ten §. feines treflichen Werks.

Von hier an kann fich meine Anficht nicht mehr einer folchen Uebereinftimmung fchmeicheln. Herr *Grolman* definirt:

Zwang ist äusseres Motiv zur Willensbestimmung und zum Handeln. — Ich definire (gesetzlichen) Zwang: *als die* (in dem Gesetz) *bestehende Kraft, welche sich, in ihrer Anwendung auf entgegenstrebende Kräfte den Sieg verschaffen*, d. h. *jene zu einer Nothwendigkeit erheben muss.*

Als Beweis der Richtigkeit meiner Definition führe ich an, dass gerade dieser Zusatz einer Kraft, welche über entgegenstrebende, sobald als sie angewendet wird, siegen *muss*, den Begriff der Persuasion vollkommen ausschliesst und umgekehrt für eine der obgedachten Arten der Persuasion gesetzt, ihr auf der Stelle den Charakter giebt, in Gemässheit dessen wir sagen, dass der angeblich Bittende, Rathende, Ermahnende seiner Addresse Gesetze vorschreibe. Wer mit der gespannten Pistole im Hohlwege um meine Börse bittet, der hat mich gezwungen sie ihm zu geben, wenn ich anders nicht in der Lage war, ihm eine über seine künstlich verstärkte Kraft siegende, entgegen zu setzen. So giebt es überhaupt eine Art, auf welche der Zudringliche, und der eben so Unverschämte als Mächtige zuredet, die man kaum mit einem Vergrösserungsglase von dem Zwang zu unterscheiden vermag. Nehme man umgekehrt dem Gesetz jene Kraft; so wird es höchstens zu einem guten Rath, zu einer Einladung (Invitation, ancien Styl). Die *Grolmänische* Definition hält diese Probe nicht aus. Cajus sagt dem Sempronius, für den Fall dass er dieses unterlassen oder thun werde, eine Belohnung von 100

Rthl. zu; ein Gesetz verpönt die Nichtbefolgung mit der unausbleiblichen Strafe von 100 Rthl. Giebt es nun überhaupt äussere Motive der Willensbestimmung, so ist es doch unleugbar, dass das in dem ersteren Fall bestehende Motiv nicht minder als das in dem zweiten gesetzte diesen Charakter der Aeusserheit habe: dennoch wird Niemand sagen mögen, dass dort Sempronius *gezwungen* worden sey, wo ja nur *Belohnung* für einen Fall versprochen wurde, der dem Versprechenden problematisch war. Jenes äussere Motiv zur Willensbestimmung, könnte von einem Untergebenen kommen, und etwas seyn, womit er seine unterthänige Bitte unterstützte. So lange man mir nicht zeigt, dass ein solches möglicher Weise auch die Bitte begleitendes Versprechen kein äusseres Motiv der Willensbestimmung seyn könne, eben so lange muss ich die *Grolmänische* Definition für zu weit erklären *). — Von der einen Seite zu weit, scheint

*) Wenn man mir glimpflich mit dem Worte „*Motiv*" verfährt; so leugne ich gar nicht äussere Motive der Willensbestimmung: aber ich verwerfe sie unbedingt, wenn man Willen dadurch *erzwingen* zu können glaubt. Der Wille des Menschen wird oft, in den Objekten der Aussenwelt auf welche er gerichtet ist, zum Verräther an sich, und der sorgfältige Beobachter darf *hoffen* ihn zu erhaschen, sich ihm zu fügen, wenn er sich an diese anschliesst. Die Strafe im Gesetz ist, wie oben schon gesagt wurde, nur als Gewähr des ungeheuchelten, des nicht wankenden Willens anzusehen. d. V.

ſie mir von der andern zu *eng* zu ſeyn. — Wohl wiſſend wovon der Verfaſſer (§. 2.) abſtrahirt, raiſonnire ich dennoch ſo: Es iſt uns Axiom, daſs es ein Sitten*geſetz* giebt. Dieſes iſt bedingt durch ſittliche Nothwendigkeit, wie dieſe wieder durch ſittlichen Zwang. Nenne man immerhin den letzten Selbſtbeſtimmug mit Freiheit: alles was man von der *Nothwendigkeit* der Realiſirung des Sittengeſetzes ſagt, ja das bloſe Wort Geſetz, welches mit dem ſittlichen Begriff verbunden würde, wäre ein Schall ohne Sinn, ſo lange man nicht eine in dem Sittengeſetz lebendige Kraft annehmen wollte, welche, nur richtig angewandt, über entgegen ſtrebende Kräfte eben ſo gewiſs ſiegen müſste, als ſie darüber ſiegen *ſoll.* Man langt auf dieſem Wege bei der *Freiheitsnothwendigheit* an, in welcher uns das Verdienſt bleibt, das für ſie geſetzte Vermögen zur Kraft erhoben zu haben. Selbſtbeſtimmung iſt demnach mit Selbſtzwang identiſch, und iſt eine Art des Zwangs überhaupt *). Es folgt: eine Definition des Zwangs (des Gattungsbegriffs), wäre zu eng, wenn der Selbſtzwang (als Artbegriff), ſich nicht darunter ſubſumiren lieſse. Wäre das die richtige Definition eines Thiers, unter welchen ſich die Defini-

*) Ich fürchte nicht daſs ein denkender Leſer mich mit mir ſelbſt im Widerſpruch ſinde, wenn ich oben behauptete Sempronius ſey durch das Verſprechen des Cajus nicht gezwungen worden. Es wird dort nichts weiter geſagt, als daſs der Cajus ihn nicht gezwungen habe.

tion eines Menschen nicht subsumiren liefse? in welcher man erst ein Merkmal ausstreichen müfste, um die Subsumtion von dem Begriff des Menschen vornehmen zu können? Wollte *Grolman* leugnen, dafs die Selbstbestimmung Selbstzwang sey; so würde er nicht nur jene (freilich von mir nicht *ganz* getheilte) Ansicht der Tugend gegen sich haben, welche ihren Werth nach dem besiegten Widerstande bemifst, sondern er würde überhaupt gegen die *Nothwendigkeit* des Sittengesetzes anstoſsen: denn eben dadurch charakterisirt sich Nothwendigkeit, dafs sie eine über entgegenstrebende Kräfte siegende Kraft ist. Giebt aber der Verfaſser zu, dafs die sittliche Selbstbestimmung (eine Art von) *Selbstzwang* sey; so hat er auch zugegeben, dafs dieser als Artbegriff sich unter den Gattungsbegriff des Zwangs überhaupt müſse subsumiren laſsen, oder, dafs der Gattungsbegriff zu eng definirt sey, wenn er dieses unmöglich mache. Es bleibe denkenden Männern, also auch vorzüglich dem Herrn Verfaſser selbst, wenn ihm dieses Werkchen zu Gesicht kommen sollte, überlaſsen, zu entscheiden: ob es möglich sey, den sittlichen Zwang, von welchem die Nothwendigkeit des Sittengesetzes abhängt, unter einem Gattungsbegriff zu subsumiren, welcher von einem *äuſseren* Motiv spricht. Ich fürchte nicht, dafs der Verfaſser mit Erfolg gegen die Bahauptung exzipiren werde „Selbstbestimmung sey Selbstzwang". Dagegen sehe ich einer anderen Exzeption entgegen, der nemlich, dafs er in dem 2ten §., dem unmittelbaren Vorgänger deſsen in welchem seine Definition des Zwangs steht, von der

Moralität gänzlich abstrahirt habe. Niemand kann ihm seinen klaren Buchstaben, und Niemand das Recht abstreiten, in dem Vortrag jener Wissenschaft von Moralität (besonders in Beziehung auf reine Tugend) zu abstrahiren. Es sey mir vergönnt der Aufdeckung des Irrthums, in welchem ich, vielleicht sehr irrig, den Herrn Verfasser, und mit ihm eine grosse Menge anderer achtungswürdigen Schriftsteller, zu finden glaube, ein Beyspiel vorauszuschicken: „A" hat disponibeles Vermögen, und dabei vollen Sinn für die sogenannten Freuden des Lebens. Indessen schlägt er alle ihm angebotenen Lustparthien sorgfältig aus, kleidet sich viel einfacher als er es sonst zu thun gewohnt war, schränkt seinen Tisch auf ganz gewöhnliche Kost ein, selbst mehrere von jenen kleinen Genüssen versagt er sich, deren Versagung dem einmal daran Gewöhnten meistens unglaublich schwer fällt: er bringt alle diese Opfer dar — um sich die nöthigen Bücher seines weitläuftigen Fachs anschaffen zu können. Offenbar ist hier eine über das Entgegenstrebende siegende Kraft thätig, *es ist also Zwang da.* — „*B*" den Ungesitteten, und den anmassend Streitsüchtigen, entfernt man von allen Lustparthien, zu welchen er so gerne sich aufdringen möchte, und wozu er so viele vergebliche Versuche wagt: eben so sind ihm, dem Zahlungs-Unfähigen, Buden und Gasthäuser geschlossen, endlich bringen ihn seine Verbrechen in körperliche Haften. Auch hier ist unverkennbar Zwang im Spiel, und zugleich erhellet es auf den ersten flüchtigen Blick, dass diese Art des Zwangs wesentlich verschieden sey von jener er-

steren. Ich frage: wie man beide gegen einander charakterisiren wolle? die Antwort kann, dünkt mir, unmöglich anders als dahin ausfallen: dort sey *Selbstzwang* oder Selbstbestimmung; hier sey *äuserer* oder fremder Zwang. Dort sagt man: es ist sein freier Wille; hier: er mag es immer wollen, man läſst ihn nicht zu. Soll ich weiter fragen: ob der von „*A*" sich angethane Zwang, oder jener Selbstzwang, schon der Beweis seiner sittlichen Güte sey? Es ist wahr, „*A*" handelt vernünftig, denn er bestimmt sich durch einen Zweck, für welche seine Handlungsweise gehalist; es ist wahr, solche Subjekte stehen der Sittenwelt näher, weil alles sittliche Handeln bedingt ist durch ein Handeln für einen Zweck, so gewiſs als Selbstzweck eine Art des Zwecks überhaupt ist. Dessen ohnerachtet könnte „*A*" noch ein sittlich Werthloser, er könnte vielleicht gar ein Böſewicht seyn. Sucht er die Bücher als ein Mittel für die Erweiterung des Reichs der Vernunft; so ist jede seiner Versagungen ein Zug sittlicher Gröſse *); sucht er sie, weil ihm nur das Studieren Freude macht, so hat er sittlich keinen gröſseren Werth, als ob Drechseln und Jagen seine Liebhaberei wäre und selbst die gröſsere Nütz-

*) Es wurde oben behauptet, Sittlichkeit lasse sich nicht lehren, nicht lernen. Dieser Behauptung wird hier nicht widersprochen, der das Suchen bestimmende Wille ist nicht erlernt worden, und das was ihn selbstthätig, und *in solcher Tendenz* produzirte, ist das Sittliche. d. V.

lichkeit jenes Fleiſses iſt problematiſch, weil er ja, vielleicht *invita Minerva* arbeitend, lauter Unheil auf dem Katheder ſtiften könnten. Sucht er ſie endlich wohl gar, weil er hoft, dadurch in den Beſitz der Mittel zu kommen, die es ihm möglich machen würden künftig beſſer zu ſchwelgen, oder Rache an ſeinen Feinden zu nehmen; ſo ſehen wir ſein Benehmen ſich bald in das Schreckliche, bald in das Schändliche verliehren. Aber, ſagte ich dann nicht „A" handle vernünftig, indem er ſich durch einen Zweck beſtimme? Allerdings bleibt dieſes Beſtimmen durch einen Zweck, *rein aufgefaſst*, das Werk der Vernunft, wir erkennen es lauterer, wenn wir ihm das Kaufen der Bücher als Zweck unterlegen; aber es wird immer unkenntlicher, je mehr ſich der Antheil der Vernunft an dem Zwecke ſelbſt vermindert, und je mehr herrſchende Sinnlichkeit etwas unterſchiebt, das einem Zweck nur ähnlich ſieht, ohne es zu ſeyn. Man unterſuche nur genau, z. B. das Laſter des Ehr- und des Geldgeizes; ſo wird der darin liegende Selbſtzwang, *rein aufgefaſst*, ſeine höhere Natur nicht verleugnen: ſelbſt das Schmutzige welches wir in dem Geldgeize finden, ſoll den Philoſophen nicht abhalten, den beharrlichen Verſagungen Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, die, nach einem edleren Ziele ringend, ſo vieles würden haben leiſten können. Was ich ſagen will zeigt ſich vielleicht nirgends deutlicher, als bei der kaltblütigen Betrachtung der That deſſen, der ſich, beſonders ohne in Todesgefahr zu ſeyn, und vielleicht bei der ganz nahe liegenden Gelegenheit ſich durch

eine Bösthat sinnliche Genüsse zu verschaffen, mit allem Bedacht selbst entleibt. In der That eines *Cato* von Utika, die ihre Celebrität nicht sowohl ihrer Seltenheit, als vielmehr (gleich der Zerstöhrung Trojas die einen Homer fand) denen verdankt, welche sie so geschickt lobpreisend auf die Nachwelt brachten, in dieser und den häufigen ihr ähnlichen oder gleichen Thaten, bleibt uns immer etwas zu bewundern. Es ist Geistesgröße hier, *unverkennbarer Selbstzwang*, über dessen sittliche Seite uns eben wenig ein Urtheil zusteht, als die gemeine Ansicht dergleichen Erscheinungen nur nach der falschen Richtung zu würdigen weiß, welche sie für irdische Existenz und Koëxistenz nahmen. Welches bereichernde Bubenstück wäre dem in der Verachtung des Todes so weit Gekommenen zu kühn? ihm mit dem festen Willen unausführbar? und wie prellt es an unserem ganzen Gefühl ab, wenn Sophisten *jede* Selbstentleibung für Feigheit ausgeben wollen? — Diese auf bekannte Thatsachen zurückweisenden Erinnerungen vorausgesetzt, hoffe ich, unter dem fixirten Gesichtspunkte, folgende Eintheiiung verstanden und gebilligt zu finden:

Zwang.

A) *Selbstzwang.*	B) *Aussenzwang.*
a) Reiner Selbstz.	a) Reiner Aussenz.
b) Gemischter Selbstz.	b) Gemischt. Aussenz.

Die Definition des Gattungsbegriffs, wurde oben aufgestellt. Bei einem jeden Zwang ist also eine zwie.

fache Kraft im Spiel, die welche ſiegen *muſs*, und die welche entgegenſtrebt. Selbſtzwang iſt immer bedingt durch ein Vermögen der Zwecke, und, ob wir ihn gleich auf dem Gebiete des Rechts ignoriren, ſo führt doch die Spekulation hier leichter auf den Begriff eines Selbſtzwecks hin. Zu allem Selbſtzwang wird erfodert, daſs die ſiegende und die beſiegte Kraft in unſerem Weſen gegeben, und daſs jene für einen in den Willen niedergelegten Zweck thätig ſey. Iſt nun die Vernunftthätigkeit ſelbſt der Zweck dieſes Zwangs; ſo hat er die höchſt möglichſte Innerheit, denn bei ihm kommt ja die ganze Auſsenwelt gar nicht in Anſchlag; unabhängig von dieſer, kann das ganze Geſchäft dieſes Zwangs vollendet werden. Ich nenne dieſen den *reinen* Selbſtzwang. Von ihm läſst ſich ſehr genau der gemiſchte Selbſtzwang und zwar dadurch unterſcheiden, daſs hier der Gegenſtand des Zwecks in der Auſsenwelt liegen kann. Als erläuterndes Beiſpiel dient das von „*A*" dem Bücherkäufer, Geſagte. Auch in den gemiſchten Selbſtzwang iſt durch einen blos inneren Akt Wille geſchaffen; da aber das Objekt dieſes Willens, ich will ſagen das wofür er produzirt wurde, in der Auſsenwelt liegt und dort an ſo manche Bedingung geknüpft iſt, hinſichtlich welcher das Organ des Geiſtes bald nur durch groſse Schwierigkeiten, bald nie, das ſiegende Uebergewicht erlangen würde; ſo rettet hier der Menſch noch immer eine ſehr bedeutende Würde, in dem Satz: Kann ich nicht wie ich will; ſo will ich wie ich kann!

Bey dem *Aufsenzwang* ist von keinen anderen, als von denen (durch die mit dem Vermögen der Zwecke begabten Wesen) dahin übertragenen Zwecken die Rede. Die siegende, wie die besiegte Kraft, liegt in der Aufsenwelt, welcher aber freilich auch der Mensch, in dem Medium seines Organs angehört. Der reine Aufsenzwang heifst *Gewalt* und es bedarf keiner Hindeutung mehr auf den Theil in welchem ihr der Mensch so gut wie alles Sichtbare unterworfen ist. Dieser Zwang und der Sittliche bilden Gegenpole, oder wenn man lieber will, sie sind als von einander ganz unabhängig anzusehen. Der freie Mann in Ketten; der Sklav auf dem Thron! — Ich nenne den Aufsenzwang den gemischten, wenn und in so fern die Aufsenwelt in einer Stellung des Widerstandes oder des Fortschreitens erkannt wird, an welcher die dagegen aufbietbaren Kräfte nicht siegend werden würden. Die drohende Aufsenwelt trägt hier allerdings einen Sieg davon, jedoch ist immer nur sie selbst der Schauplatz dieses Sieges, und er erstreckt sich durchaus nur bis an ihre Grenzen. Der Strom dessen Fluthen ich ausweiche thut mir doch keine eigentliche Gewalt an: der Umstand dafs der kranke Arzt sein offenes und unvermeidliches Grab vor sich sieht, ist doch nicht vermögend ihm auch den Willen zu dem Sterben zu geben. — Ich habe meinen Gegenstand hier bei weitem noch nicht erschöpft, aber doch hoffentlich genug gesagt, um den Fehler aufzudecken, dessen ich Herrn *Grolman* glaube zeihen zu müssen, und der überhaupt in der ganzen Präventionstheorie eine nur zu wichtige

Rolle spielt. Der Verfasser nemlich meynt von *allem* Selbstzwang abstrahirt zu haben, indem er von Moralität, und damit nur von einer Art des Selbstzwangs, oder der Selbstbestimmung abstrahirte. Um nun doch nicht die bürgerlichen Gesetze in der Qualität der Willensgesetze aufzugeben, wofür er so manchen Grund hat, sieht er sich in der mifslichen Lage, den Willen, also das unverkennbare Produkt unseres göttlichen Prinzips, gleichwohl wieder dem irdischen unterzuordnen, den Zwang als etwas zu setzen, mittelst dessen die Aufsenwelt Willen ertrotzen könne! Es bleibe dem Scharfsinn eines Mannes, dem ich so gerne überlegenes Talent zugestehe, anheim gestellt zu prüfen: ob meine hier aufgestellte, übrigens gewifs auch noch nicht fehlerfreie Ansicht, seiner ferneren Bearbeitung wohl doch nicht ganz unwürdig sey? Wie verschieden nun aber auch immer unsere Definitionen des Zwangs seyn mögen; so müssen wir doch beide einstimmen, dafs wir des Zwangs bedürfen um daraus zu bilden den Begriff der:

Strafe.

Es wird zeitersparend seyn und den Leser an manche von denen wechselseitigen Abweichungen erinnern auf welche ich hier nicht besonders eingehen kann, wenn ich meinen Versuch einer eignen Definition die *Grolmänische* und *Feuerbachische* zugleich voranschicke. Wenn der Verfasser der Revision das Werk selbst (Kap. 1. S. 1.) mit den Worten beginnt „den wichtigsten Einflufs auf das Criminalrecht überhaupt, ins-

besondere aber auf die Lehre von der sogenannten Zurechnung der Handlungen, hat die richtige Bestimmung der *Strafe* und der Natur der strafenden Gewalt"; so muss ich eben dieses auf die sogenannte Polizeywissenschaft anwenden, ob gleich hier der Zweck, nur auf Entfernung gehend, mehr negativ ist.

1) G. Präventionsübel gegen willkührliche Stöhrer des rechtlichen Verhältnisses gebraucht, nennt man rechtliche Strafe (§. 9. Seit. 11.).

2) F. Das von dem Staate durch ein Gesetz angedrohte, und, kraft dieses Gesetzes zuzufügende Uebel, ist die bürgerliche Strafe (§. 15. Seit. 16.). Hiermit näher übereinstimmend, glaubt definiren zu müssen

3) Der Verf. Der gesetzliche Zwang, welcher als ein durch Gehorsam vermeidliches Uebel erkannt wird.

Not. Gehorsam ist Heilighaltung der gelobten Nothwendigkeit des Gesetzes. — Die Natur des Gesetzes bestimmt die jedesmalige Natur der Strafe: ob sie eine civil- oder was immer für eine andere sey? Ich will es versuchen, in der kurzen Exposition von N. 3. die Hauptpunkte bemerkbar zu machen, auf welchen eignes Nachdenken mich zur Uebereinstimmung oder Abweichung führte.

Alle Strafe ist Zwang, aber nicht umgekehrt aller Zwang ist Strafe, und es ist demnach der Begriff der

letzteren ein Artbegriff von jenem. Meine Definition leistet der eines Artbegriffs zu ihrem Gattungsbegriff Genüge dadurch, daſs ſie dieſen unumwunden *ganz* enthält, und daſs dadurch überhaupt keine Lücke für den Rückweg entſteht, wo wir von der Strafe zum *Zwang*, von dem Zwang zur *Nothwendigkeit*, von der Nothwendigkeit zu ihrem Ausdruck für das Gleichartige (der Handlungen) oder zu dem *Geſetz* aufſteigen können. Indeſſen fodert die richtige Beſtimmung eines Artbegriffs, daſs der aufgeſtellte zugleich hinlänglich von allen übrigen, derſelben Gattung ſubordinirten (ſich koordinirten) Begriffen geſchieden worden ſey, und gerade dieſes iſt die Hauptſache für die Deduktion von Erfahrungsbegriffen. Unſer Zweck erfodert und der hier vergönnte Raum erlaubt nur die Anzeige des Charakters gegen die der Strafe znnächſt ſtehenden Begriffe: für die entfernteren müſſen wir uns mit dem Schluſs begnügen, daſs die Diagnoſe uns auch hier nicht fehlen werde, wenn ſie dort gelungen war. Wir abſtrahiren demnach zuförderſt von allen ſolchen Arten des Zwangs die in dem gegenſeitigen Kampfe willenloſer Naturkräfte beſtehen könnten, eben ſo von allen jenen in welchen ein Wollender (im weiten Sinne) nur gegen ſolche Kräfte ſtreitet, die, weder jetzt noch je, unter die Befehle eines Willens kommen könnten. Doch beſſer (und zwar damit das Wort „Wille" uns nicht verwirre), wir reden nur von ſolchem Zwang der von Menſchen gegen Menſchen wirklich gemacht wird, wenigſtens ſollen *die* Seiten möglichſt unberührt bleiben, auf welchen nicht

Mensch das Objekt des realisirten Zwangs wäre. Die Begriffe auf welche ich mich (und zwar in so fern sie auf Menschen gehen) beschränke, sind:

Rache und *Strafe*:

Prävention und *Züchtigung*.

Unverkennbar subsumiren sich alle diese Begriffe unter den des *Zwangs*, und bilden hier eine eigne Gruppe der näheren Verwandtschaft. Entgegenstrebende Kräfte gehorchen einer siegenden, und die vernichteten Anstrebungen der unterliegenden werden von ihren Inhabern als ein Uebel empfunden. — Zwei Bemerkungen sind hier sehr wesentlich, doch fand ich die erstere, welche es mir besonders zu seyn scheint, meines Erinnerns noch nirgends.

Der Mensch steht hier dem Menschen gegenüber; jeder von ihnen *eigner* Zweckbegriffe fähig. Sollten wir also, zu einer oder der anderen unserer Definitionen, eines Zweckbegriffs als Merkmal bedürfen; so könnte es nöthig werden, vor dem Schluss jedesmal einen zwiefachen Standpunkt, nemlich den des *Austheilers*, und den des *Empfängers* zu nehmen. Ob nicht z. B. das was als Strafe verhängt wird, durch die besondere Art der Aufnahme Züchtigung? ob nicht Züchtigung in diesem Uebergang zur Strafe werden könnte? — Die zweite Bemerkung ist die, dass, in welchen Standpunkt auch immer man sich stelle, dass doch im praktischen Leben nur seltener eine dieser Zwangsarten *ganz rein* vorkommen möchte; son-

dern daſs ſie immer etwas von dem Charakter bald dieſer bald jener, bald mehrerer ihrer Schweſtern zugleich an ſich haben werde.

Unter den 4 in der Reviſion (S. 36.) angeführten Definitionen der *Rache*, iſt auch mir die *Schmidiſche* zu weit: denn auch der ungebührlich Aufgeſchreckte, wendet nicht ſelten *unzweckmäſsige Gegenwehr* an. Eben dieſen Fehler hat, nach meiner Anſicht, die Definition des *Textes*, wo ſie das einem vernünftigen Weſen zugefügte Uebel ohne rechtlichen Zweck heiſst. Es ſcheint mir nemlich, daſs dieſer Definition zu Folge auch die im Zweikampfe empfangene Wunde, ſelbſt wenn ſie den Herausfoderer und den Urheber des Zwiſtes träfe, für ein aus Rache zugefügtes Uebel gelten müſſe. Ich gebe zu, daſs meine hiermit gemachte Inſtanz weniger den Gerichtsbrauch als den Sprachgebrauch für ſich habe. Mir iſt (meiſtens mit *Heydenreich*) die reine Rache: *Der ſelbſtsüchtige Zwang welcher dem Beleidigten, der ihn verhängte, in ſo fern Schadloshaltung gewährt, als er von dem Beleidiger als Uebel empfunden wird.* — Wie manche traurige Erfahrung über menſchliche Leidenſchaften ich auch ſchon machte; ſo kamen mir bis jetzt doch nur einige wenige Beiſpiele vor, die dieſen gräſslichen Zug rein darzuſtellen ſchienen, und ſchon der 5te, oder doch der 10te Rückblik auf ſie, benahm ihnen bis jetzt noch immer wieder etwas von dem, was ſie auf den erſten und zweiten davon an ſich trugen. Am meiſten bleibt die Rache da ſtehen, wohin ſie unſer

Herr Prof. *Hufeland* ſetzt, daſs ſie nemlich das von ihr zugefügte Uebel, ohne weiteren Zweck, blos auf die begangene Handlung bezieht: doch vermiſſe ich hier die ſtrenge Grenze z. B. gegen die Uebereilung des Zornigen, gegen die Barbarey des blos Unbeſonnenen der die Uebermacht hat. — Die Rachſucht gehört nicht, wie die Völlerei und wie der Sardanapalismus, in die Klaſſe der ſchändlichen, ſondern mehr in die der fürchterlichen Laſter: ſie iſt dem Vulkan in meiſtens fruchtbaren aber für Menſchenwohl vergeblich fruchtbaren Ebenen zu vergleichen, und nie drohender als nach langer Ruhe. Die gewöhnliche Gefährtinn dieſes Laſters iſt der tolle Ehrgeiz: *Patkuls* ſo abgefaſstes Todesurtheil konnte nur ein *Karl XII.* vollziehen laſſen. — Die Rachſucht verhält ſich zu der Grauſamkeit wie der Grimm der ihrer Jungen beraubten Löwinn, zu dem Einfall des Wolfs in die unſchuldige, wehrloſe Heerde: immer muſs ihr eine Beleidigung vorhergehen; ſie gefällt ſich ſelten im kleinen Widerſtande und verſchmäht gewöhnlich jeden anderen Vortheil als die Rücknahme des Geraubten und die Ehre des Siegs. Die Rache paſst zum Kothurn, die Grauſamkeit nie. Der Rache in unſerer Gruppe gegenüber ſteht die

Prävention: oder der ängſtliche Zwang, welcher, aus Beſorgniſs ſich ſelbſt Uebel bereitet zu ſehen, mit denen zuvorkommt, die er zu ſeiner Sicherung nöthig erachtet. Wenn in der reinen Form von jener, das Bezwecken des fremden Schmerzes den fürchterlichen Cha-

rakterzug leiht; so ist die Prävention in ihrer reinen Form durchaus *gutmüthig*: nicht der fremde, die Furcht des eigenen Schmerzes ruft sie ins Daseyn. Sie ziemt dem Individuum bei weitem in den meisten Verhältnissen des feindlichen Lebens; *sie gedeiht vorzüglich in kleinen Korporationen*, wenn anders hier, der Beirath der Erfahrenen benutzt, das Geheimniss bewahrt wird, und wenn Gemeingeist, der sich hier so gerne ansiedelt, ein solches Ganze belebt. Dagegen ist eben diese Prävention, vermög der ihr angebornen Verzagtheit, unvereinbar mit der Würde und dem Charakter des Staats, *der eine Macht ist*, und jener Anstrich ist in ihr doch eben so wenig zu verwischen, als die Erbsünde, selbst an dem Oberpriester. Unter den Meisterhänden mehrerer ihrer Vertheidiger, legt die Prävention von ihren Geburtsfehlern alles ab, was Kunst und Fleiss zu tilgen vermag, aber bei weitem nicht alles was sie nie haben dürfte, um die erste Stelle im Dienste des Staatszwecks, besonders des puristischen (nach überdem sehr eingeengtem Rechtsbegriff) übernehmen zu können. Aller Präventionszwang ist, in meinem Gefühl, ein offenes Geständniss der Schwäche, und eben dieses ist dem Machtcharakter kontradiktorisch entgegengesetzt, welchen der Staat überall in Anspruch zu nehmen und, wenigstens für das innere Verhältniss, zu behaupten nicht umhin kann. — In den Reibungen nach aussen, da also wo es Mächte von dem 2ten und 3ten, endlich wohl gar von dem 100sten Rang giebt — ob gleich nur nach der Auskunft welche die Möglichkeit eines Föderativsystems

an die Hand giebt, ſolche Negationen des eben geſetzten Machtprädikats kein Widerſpruch ſind — alſo auf dem Gebiete der *auswärtigen* Politik, iſt Prävention den meiſten Staaten unvermeidlich. Allein wer kann es ſich auch bergen, daſs eben in dieſem Gedränge, an ſich ſchon ſehr bedeutende Staaten, in einer gewiſſen Kleinlichkeit erſcheinen, die uns unter der Würde des Staats zu ſeyn dünkt, ſobald wir die Foderungen eines Betragens welches wir *nach innen* realiſirt finden müſſen, auch dorthin übertragen, wo doch eine ſolche Macht oft kaum ½ Stimme hätte. Hier iſt die Schule, in welcher die Herrſcher und ihre Miniſter den Privatmann erkennen lernen, und ihn nachahmen müſſen, der bei allem Streben nach Selbſtſtändigkeit, bei aller inneren Anlage zu ihr, ſich dennoch ſo oft in die gebieteriſchen Umſtände ſchicken muſs. — Es iſt wahr, die Präventionstheorie weiſs es zu lenken, daſs ſie auch *Den* (angeblich) beſtrafe, welcher, etwa nach einer verübten Nothzucht verſcheucht, einen Sturz thäte, in welchem er eine Verſtümmelung erlitte, die ohnfehlbar gegen alle fernere Gefahr dieſes Verbrechens von ſeiner Seite ſicherte: eben ſo wird auch ſie den erkrankten Miſſethäter erſt heilen, und nach erlangter guter Geſundheit aufknüpfen laſſen. Aber allen Wendungen, durch welche hier Theorie und Praxis in Einklang kommen ſollen, ſieht man in ſo hohem Grade die Kunſt an, daſs ſie, gleich manchen koſtbaren Anlagen, dennoch nicht gefallen, weil ſie die Natur unterdrücken. Nach der Seite der ihr gegenüberſtehenden Rache hin, iſt die Prävention in un-

verkennbarem Zuge geſchieden: der Verfolg wird ſie auch gegen die anderen Figuranten der Gruppe charakteriſiren. Ich komme zur

Strafe ſelbſt.

Alle Strafe iſt Zwang, und der Zwang ſcheidet dieſelbe nach *auſsen* von allen Arten der Perſuaſion. Hierüber darf ich nichts mehr ſagen. Dieſer Zwang muſs ein *geſetzlicher* ſeyn, und dieſes Prädikat iſt ihr charakteriſtiſches Merkmal nach *innen*, d. h., unter den übrigen Zwangsarten derſelben Gruppe. Es frägt ſich alſo weiter: was man unter der *Geſetzlichkeit* des Zwangs zu verſtehen habe? Eine genauere Anlyſe ſcheint mir dieſelbe an eine zwiefache Bedingung zu knüpfen. Die erſte iſt die, daſs ein Geſetz da ſey, *aus* welchem der Zwang hervorgehe. Ein Geſetz iſt indeſſen nur da, in ſo fern das von ihm produzirte oder zu produzirende Gleichartige, in ſeinem Zuſammenhang mit der es ſchaffenden Nothwendigkeit, von denen erkannt wird, die es anſpricht. Die Entſtehung der Metalle, ſagt man, hat kein Geſetz. Wir haben hiermit Wahrheit geſagt, in ſo fern uns die Natur die Produktion derſelben in ein weiſes Geheimniſs hüllte: wir würden aber ſehr irren, wenn wir damit leugnen wollten, daſs für das in dieſen Fällen beſtehende Gleichartige, in dem Reiche der Natur überhaupt, gar keine Nothwendigkeit vorhanden ſey. Wenn der eben eingebrachte amerikaniſche Wilde, in einem Pulverthurme Feuer ſchlüge, und mit ihm aufflöge; ſo könnte man nur ſagen, daſs er ein *Unglück* gehabt

habe, man würde ihn bedauern und die tadeln welche ihn dorthin brachten: begegnete eben das dem Feuerwerker; so würde jeder Zeuge seines so bewirkten Todes sagen, er habe seine *Strafe* erlitten, ihm sey widerfahren was verdiente. *In abstracto* betrachtet haben freilich beide ein und dasselbe Gesetz übertreten; *in concreto* war für den ersteren gar kein Gesetz da. Diese Bedeutung des Wortes Gesetz, abhängig von der in den Subjekten die es anspricht vorhandenen Kenntniss seiner, dürfen wir wenigstens da nie vergessen wo, wie hier in unserm Abschnitt, gar nicht einmal von Naturgesezzen die Rede ist. Meine Definition des Gesetzes berücksichtigt sie in dem Worte „*Ausdruck*"; ein Gesetz aber ist nicht ausgedruckt, wenn es nicht in seiner Qualität einer Nothwendigkeit denen vorliegt welche ihm huldigen sollen. Ich glaube jetzt meine erste Foderung an den gesetzlichen Zwang kommentirt zu haben, welche dahin geht, dass er zugefügt werde — *ex lege.* Allein hiermit scheint mir die Bedeutung des Wortes *gesetzlich* noch nicht erschöpt zu seyn, und ich fodere weiter, dass er zweitens zugefügt werde — *ob legem* i. e. ob creandam necessitudinem legis. Die Philosophie der Gesetzgebung hat unter andern die zwei nicht zu umgehenden, und sich allerdings näher berührenden, Fragen zu beantworten: was ist der Zweck des Gesetzes? was der der Strafe? Niemand wird diese Frage, ihrer näheren Berührung ohnerachtet, für identisch nehmen, wenigstens würde dieser Fehler eben so gross als der seyn, wo man Gesetz und Strafe selbst für identisch nehmen

wollte. *Die Gewinnung eines solchen Gleichartigen*, ist der nicht zu bezweifelnde Zweck des *Gesetzes*: aber man würde ein wesentliches Mittelglied überspringen, und die Strafe würde uns oft unvernünftig vorkommen, wenn man eben diese Gewinnung als den Zweck der *Strafe* auf stellen wollte. In so fern das Gesetz auf den Gewinn eines solchen Gleichartigen ausgeht, ist es nicht von der Persuasion unterschieden: was selbiges unterscheidet ist, wie wir oben sahen, die Berechnung seiner auf den unfehlbaren Erfolg, oder die Annahme des Charakters der Nothwendigkeit, in ihrer Unabhängigkeit von blosen Versuchen. Wir haben Ursache den Menschen zu bewundern, der sich zum Schöpfer einer Nothwendigkeit aufzuwerfen weiss: denn, wenn sonst irgend etwas, so muss die Produktion einer Nothwendigkeit (ihrer die ein Erstes an der Reihe des Gewirkten, die ein Uranfängliches zu seyn scheint) unsere Verwandtschaft mit dem Urprinzip aller Dinge verrathen. Die Schöpfung einer Nothwendigkeit ist bedingt dadurch, dass sie irgendwo als Zweck zur Aufgabe bestehe, wenn sie gleich in dem Gesetz nur als Mittel erscheint. Das ganze Reich des Gewirkten liegt, so weit ich sehe, zwischen den beiden Endpunkten: Nothwendigkeit und Endzweck. Eine durchaus absolute Nothwendigkeit, wäre ein Wirkendes welches gar kein anderes Wirkende mehr über sich hätte, wo man also nicht mehr fragen könnte: *woher*? Ein absoluter Endzweck wäre der, für welchen es keinen höheren Zweck mehr gäbe; oder bei welchem man nicht mehr fragen könnte: *wohin* und

warum? Je tiefer er eindringt, je mehr verwundernd steht der kontemplative Mensch in der Mitte dieser beiden, den Kreis des Seyns schliesſsenden, Extreme, trägt Zweckbegriffe in die Aufsenwelt, und gewöhnt sich in jedem gesteigerten Zweck, immer wieder ein Mittel für den noch höher gesteigerten zu entdecken, bis sich sein Auge endlich in die Sphäre der in sich zurückkehrenden, d. h., der Selbstzwecke verliehrt. Umgekehrt, wenn der Mensch einen Zweck erreicht sieht; so fragt er nach dessen Mittel, und ist dieser Zweck ein schon gesteigerter, so erwartet er, dafs das ihm zur Seite stehende Mittel auch schon irgendwo als Zweck verfolgt wurde zu welchem sich der früher wahrgenommene als Endzweck verhalte. Unverkennbar ist der Zweck des Gesetzes ein schon sehr gesteigerter Zweck, seine Realisirung ist durch grofse Voranstalten bedingt, und die Gesetzlichkeit ist ja das Höchste zu welchem sich die Koëxistenz in ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit erheben kann. Nun aber wird, der ganzen Analogie zu Folge, welche wir in dem Reiche der Teleologie finden, das Mittel dieses so gesteigerten Zwecks schon selbst irgendwo als Zweck bestehen. Hierbei ist jedoch Vorsicht nöthig, damit man in dem Herab - oder dem Hinaufsteigen kein Mittelglied überspringe, wodurch allemal ein Rifs in die natürliche Entwickelung der Zwecke und Endzwecke gemacht wird, und wodurch sodann Streitigkeiten aller Art entstehen, die auf dem einmal unrichtigen Gesichtspunkt nicht mehr geschlichtet werden können. Strafe und Gesetz liegen sich zunahe, das eine erin-

nert zu bald an das andere, als daſs ihre, wenn auch auch weſentlich verſchiedenen Zwecke, durch eine groſse Reihe dazwiſchen liegender Zwecke getrennt ſeyn könnten. Ich ſehe ſie in folgender Verbindung: der Zweck des Geſetzes iſt die mehr erwähnte Gleichartigkeit; das dieſer zur Seite gehende Mittel iſt — Nothwendigkeit. Dieſe letztere war der unmittelbar vorhergehende Zweck; das dieſem zur Seite gehende Mittel iſt die Strafe, oder der Zweck der Strafe iſt Bewirkung der *Nothwendigkeit* (*des Geſetzes*), und ein geſetzlicher Zwang nur der, welcher auch *für* die Schöpfung oder Wiederherſtellung dieſes Charakters der Nothwendigkeit angewandt wird. Der Beweis für die Richtigkeit dieſes Gangs iſt der, daſs die Aufhebung des Sollens (des Imperativs), die Aufhebung des Geſetzes ſelbſt iſt, während die unterlaſſene Strafe nur indirekt, nemlich dadurch daſs ſie die Nothwendigkeit zwiedeutig macht, auf das Geſetz wirkt, ſolches lähmt, ohne den Charakter des Verbrechens aufzuheben *). Vielleicht erreicht mein Ausdruck den

*) Der Geübtere wird folgender Verſinnlichung des Gangs der teleologiſchen Entwickelung nicht bedürfen:

	Die Mittel.	Die Zwecke.
1)	a	b
2)	b	c
3)	c	d
4)	d	e

Sinn mancher tiefen Denker, wenn ich ſage: *die Strafe iſt die Elaſtizität des Geſetzes!* — Wer nur immer ein für ihn beſtehendes Geſetz übertritt, der hat et-

Man ſetze nun N. 4 „e" = dem Zweck des Geſetzes, d. h., der *Gleichartigkeit der Handlungen.* Ihm zur Seite ſtehe ſein Mittel, nemlich die (künſtliche) Nothwendigkeit. Dieſes Mittel heiſse d. Das Mittel eines ſchon ſo geſteigerten Zwecks erwarten wir ſchon früher irgendwo als Zweck zu finden. Dieſe Aufgabe iſt gelöst in N° 3, wo die *Nothwendigkeit* d, eben die welche in 4 Mittel war, als Zweck beſteht, und ein anderes Mittel, genannt c (im vorliegenden Fall die Strafe) zur Seite hat. — Steigt man auf dem vorgezeichneten immer höher, ſo daſs z. B. 25 die höchſte Stufe wäre; ſo würde der letzte Zweck die Formel haben:

Mittel.	Zweck.
z	z

d. h., eben das, was das Mittel wäre (Vernünftigkeit), würde auch der Zweck ſeyn (Vernünftigkeit); mit anderen Worten, man ſtünde in dem Reich der Selbſtzwecke. Stiege man immer tiefer, ſo würde man entſtehen ſehen aus der Formel:

Mittel.	Zweck.
a	a

d. h., man hätte hier ein Mittel welches ſich ſelbſt das Mittel wäre, alſo eine wahre Nothwendigkeit. Ich darf nicht mehr bemerken wie, in ſo weit wenigſtens mein Nachdenken reicht, dieſe Extreme in höchſt engem Bande den Kreis ſchlieſsen.

d. V.

was *verbrochen*, und der Zweck des Gesetzes ist für diesen Fall unabänderlich, auf immer unwiederruflich ist er verfehlt. Setzte man nun den Zweck der Strafe, mit Ueberspringung eines Mittelgliedes, in den Zweck des Gesetzes; so scheint die Vollziehung der Strafe (welche immer nur *nach* dem Unabänderlichen eintreten kann) unzweckmässig, während sie in ihrem unmittelbaren Zweck noch gerechtfertigt wäre. Man dürfte einwenden: Wenn auch die Zwecke der Strafe und des Gesetzes verschieden sind; so wird doch der Zweck von diesem der Endzweck von jener seyn, und der verfehlte Endzweck werde sodann auch den Zweck aufheben, oder, die Strafe (die dem Unabänderlichen folgt) werde durch ihr Beziehen auf den unmittelbaren Zweck um nichts besser gerechtfertigt erscheinen. Ich antworte: Wenn auch das Verbrechen der unumstösliche Beweis des *diessmal* unwiederruflich verfehlten Endzwecks ist; so ist doch damit noch nicht bewiesen, dass man diesen Endzweck für *immer* aufgeben, sein Verfolgen nicht abermals aufnehmen solle. Wer das Gesetz übertrat sprach zu Allen die demselben mit ihm huldigten: was ihr Anderen für eine Aufgabe der Nothwendigkeit haltet, mit dem verfahre ich nach Belieben, und ihr seht also dass es keine Nothwendigkeit ist. Aber sein anscheinender Sieg, die Worte des Prahlers, verkehren sich in desto stärkere Niederlage und Schimpf, wenn nun das gewaltigere Gesetz auftritt und, alles etwaigen Widerstandes ohnerachtet, jenes Uebel realisirt, welches man ihm zum Unterpfand für das ernstliche Streben seiner

Heilighaltung gesetzt hatte. — Den Charakter dieser Nothwendigkeit verleiht der *Gesetzgeber*, der bei der Promulgation im Namen aller Schweigenden spricht; ihn erhält der *Gehorsame*; ihn stellt wieder her der (gerechte) *Richter*, in dem zwiefachen Akt des Spruchs und der Execution. Ein jeder Spruch ist nur anzusehen als die Rede des Gesetzes, und jede Execution entweder nur als Folge der Heuchelei des Verbrechers, oder nur als eine Beihülfe, welche, auf Verlangen jenes Prinzips das sich zu dem Gesetz bekannte, gegen die Sinnlichkeit eintritt, die etwas wirklich machte, für dessen bezwecktes Gegentheil, man sie mittelst der Zusage des zur Herrschaft berufenen Prinzips, ein Unterpfand hatte stellen lassen. Eine so wenig gehorchende Sinnlichkeit müsste, nach Umständen, dem blosen Sachenreich überantworten werden! — Ich würde die Definition der Strafe mit den zwei Worten „*gesetzlicher Zwang*" für erschöpft halten, glaubte ich nicht auch die *Aufnahme* berücksichtigen zu müssen, welche dieser Zwang in dem Sträfling findet. Gesetzgeber und Richter sind zufrieden gestellt, und haben das Ihrige gethan, wenn von ihnen gesetzlicher Zwang ausgeht: ob aber die Strafe auch in dem Sträfling diesen reinen Charakter behalte, hängt davon ab, dass er den gesetzlichen Zwang erkenne a) als ein *Uebel* und b) als ein ihm durch die Achtung der gelobten Nothwendigkeit des Gesetzes *vermeidliches* Uebel. — Angenommen, Kontravenient stirbt nach der That; so soll eigentlich dennoch der Prozess gemacht werden, nicht ihm, wohl aber seiner That (man vergleiche

weiter unter über Perfonifizirung der Thaten); geschieht das nicht, so ist es als eine Ellypse anzusehen. Das Gesetz retablirt sich, durch das Verdammungs - oder Losſprechungsurtheil, zeigt ſich in ſeiner Energie, oder als nicht übertreten, und der Umſtand, daſs *die Natur* den Sträfling entrückte, kann bei den Lebenden das Anſehen des Geſetzes nicht ſchwächen. Das poſitive Recht, welches zuweilen an den Erben ſtraft was der Erblaſſer verbrochen hat, die alte Sitte den Leichnam des ſich ſelbſt entleibenden Kapitalverbrechers noch auf das Rad zu flechten, hat hier ſeine Bedeutung, wenn ſich gleich viel dagegen ſagen läſst. Niemand glaubt, daſs z. B. in dieſem letzteren Fall der Begriff einer Strafe völlig realiſirt ſey, doch entſtand der Brauch unter andern aus dem dunkelen Gefühl, das Geſetz müſſe immer ſeine Schuldigkeit thun. Möchte immer der in Unterſuchung Stehende ungezweifelt wahnſinnig werden, und keine Vermuthung da ſeyn, daſs er ſchon zur Zeit der That in dieſer Zerrüttung war: die Strafe des Stockhauſes, wenn ſie auf ſeinem Verbrechen ſtünde, müſste immer von dem Geſetz *erkannt*, die Strafe ſelbſt aber könnte doch nicht in ihrer ganzen Bedeutung realiſirt werden. Ueber Modifikationen, die hier auſser meinem Kreiſe liegen, ſ. m. z. B. Feuerb. §. 137 u. 139. — Angenommen, ein Kontravenient thut etwas, gegen ein ihm allerdings publizirtes, aber in dem Augenblick ſeiner That ihm völlig in Vergeſſenheit verſunkenes Geſetz; ſo würde zwar, wenn ein überzeugender Beweis dieſer Vergeſſenheit möglich

wäre, kein gesetzlicher Zwang, d. h., keine Strafe, eintreten können: denn, das hier nicht *ausgedrückte* Gesetz, wäre ja nicht übertreten worden; Kontravenient würde nur, wo möglich, Schadenersatz zu prästiren haben, und einen anderen Zwang unserer Gruppe leiden: die erkünstelte Vergessenheit, z. B. des sich absichtlich Betrügenden, folgt einer anderen Regel. Indessen findet dieser Beweis nur seltner Statt und das Uebel welches sodann der Staat verhängte, ist von Seiten des Staats Strafe, wenn es schon in dem Uebergang zu dem Sträfling, ich will sagen durch die ihm hier bereitete Aufnahme, vielleicht seinen Charakter ändert. Wir haben das Parodoxon gelöst, in welchem man sagen könnte: man hat mich gestraft; aber ich bin gezüchtigt worden: man hat mir recht gethan; aber ich habe nichts verbrochen. Ich merke gelegenheitlich an, daſs der Gesetzgeber den Fall solcher Vergessenheit allerdings, und zwar um so mehr berücksichtigen müsse, weil der Kontravenient bei jeder dieser Vergessenheiten im Nachtheil eines kaum möglichen Beweises ist, und weil es dem *arbitrio judicis* doch auch kaum überlassen seyn darf, auf diese Entschuldigung anders als bei vollem Beweise zu achten *). — Angenommen, Jemand wäre überhaupt

*) Ob gleich unter einem gewissen Gesichtspunkte alle Verbrechen als Kinder der Sinnlichkeit erscheinen möchten, an denen unser göttliches Prinzip nur negativen Antheil hätte; so fällt dennoch in dem positiven Recht die Eintheilung in *culpa* und *dolus* dadurch

noch nicht fähig den Zusammenhang einer gesetzlichen Nothwendigkeit einzusehen, und einen solchen Willen zu produziren, welcher die Befolgung eines Gesetzes geloben könnte; so würde das Gesetz, auch hundertmal publizirt, ihn dennoch nicht ansprechen, und, welche Uebel man ihm zufügte, sie könnten eher jeden anderen Namen, als den der Strafe erhalten. Ist doch die Publikation des Gesetzes nur eine Abkürzung des bejahenden Votums der Bürger, und kann sie doch, eben deswegen, nur für Stimmfähige eintreten. — Jetzt liegt mir ob, die Strafe (nach meiner Definition) von ihren beiden uns bisher aus der Gruppe bekannt gewordenen Nachbarinnen zu scheiden. Die Aufgabe wird nicht schwer fallen. Was sie zur Schwester der Rache macht, ist das Merkmal, dafs, dort wie hier, der *fremde Schmerz* begehrt wird, und eben das trennt beide von ihrer Halbschwester der Prävention: auch hat sie mit der Rache das innere Gefühl der Kraft, und endlich noch das

nicht weg; das lauernde Raubthier giebt uns den Begriff von diesem, in einer Welt wo keine Vernunft ist. Da nun *dolus* seiner Natur nach in einer Lage hervortritt, in welcher die gespannte Aufmerksamkeit das Gesetz besonders nahe hat, und in welcher die Erinnerung an dasselbe kaum je zu bezweifeln wäre; so folgt, dünkt mir, schon hieraus eine bündige Antwort auf einige Sätze, welche die Schrift: *Beiträge zur Critik der Feuerbachischen Theorie* von Thibaut (Hamburg 1802.) Seit. 71 u. f. aufstellt. d. V.

gemein, dafs beide nur alsdann thätig werden, *wenn eine wirkliche absichtliche Verletzung* existend geworden ist. Der Rächer pflegt, wie der Stafende, das Mafs voll werden zu lassen: wenigstens wenn er diesen Zeitpunkt nicht abwartet, und wenn ihn jede Kleinigkeit in dem Weltlauf empört, wenn er gewohnt ist sich schon bei der Frage „ob eine wirkliche Beleidigung da sey?" zu übereilen, wenn er sogar nicht gerne und gründlich verzeiht, sobald er insieht, dafs man ihn nicht beleidigen *wollte* — in allen diesen Fällen liefert die Rache keine. sich ihrem fürchterlich reinen Charakter nähernden Beispiele. Eine solche Rache müfste man öfters aus der Männergesellschaft in die Weiberstube jagen, deren Rachsucht man so oft fälschlich zuschreibt, was auf Rechnungen anderer Leidenschaften gehört. Das Wort *gesetzlich*, in seiner vollen Bedeutung aufgefafst, scheidet indessen die Strafe durchaus kenntlich von ihrer häfslichen Schwester. Der Schmerz wird von der Strafe nicht als Schadloshaltung, nicht als Endzweck gesucht; sondern ihr Endzweck ist der: durch diesen Schmerz Nothwendigkeit zu realisiren, und dadurch in eine Reihe von Zwecken einzugreifen, gegen welche schwächeres Mitleiden verstummen mufs. Daher steht die Rache neben ihr, mit dem Prädikat der *niedrigen*, denn der Zweck von dieser ist schon erreicht da, wo die Strafe den, freilich auch gerufene, Schmerz, nur für höhere Beziehung aufnimmt. Wie kalt die Rache vor ihrer Explosion sey, die Haltung ihrer Schwester kann sie nie erreichen. Diese hat nie Explosionen, sondern ei-

nen ewig festen, immer ruhigen und gleichen Gang, da wo sie Neckereien und Wucher, wie da wo sie den Strassenraub und Mord trifft. Dass das Gesetz hier aus Irrthum dort aus Leidenschaft derer die es gaben, bisweilen die Proportion zwischen dem Strafübel und dem Uebel verfehle, welches die vernachlässigte Gleichartigkeit gewisser Handlungen der Gesellschaft bringen würde: diess hindert dennoch nicht, selbst an dem Orte wo ein so hartes Gesetz besteht, ein freier Mann zu seyn: denn dieses unverhältnissmässige Uebel wird kaum erblickt, als man es für ein durch die Achtung des Gesetzes *vermeidliches* erkennt. Hierzu kommt, dass ein wahres bürgerliches Gesetz auch über die Thaten der Gesetzgeber selbst (so weit als mit ihnen im Staate Kollision Statt findet) sprechen muss: denn bei ihm ist kein Ansehen der Person! Das Gesetz an sich, und demnach auch die Strafe, kennt zwar kein Erbarmen: aber alles was Menschlichkeit fodern konnte, war schon früher, bei der Abfassung, und dann bei der Auswahl derer berücksichtigt, zu welchen es sprach. Letztere dürfen nur Vollbürtige seyn. Auch hindert das Gesetz den Menschen nicht, selbst nach dem unabänderlichen Spruch des Gesetzes, der Natur den Tribut zu zollen, welchen diese durchgehends von uns fodert, in dem sie das Rechte gebende Gefühl der eignen Verletzbarkeit so tief in unsere Brust senkte. *Wir* können, ja selbst der Richter kann, den Missethäter den das Gesetz verdammte, mit einer Thräne im Auge begleiten und diese Thräne, weit entfernt der Kraft des Gesetzes

zu schaden, würde solche nur noch mehr in ihrer Allgewalt zeigen. Keine melancholische Stunde kann die Geächteten, in beunruhigendem Bilde, vor *den* Richter stellen, der sich nie für etwas anderes ansah, als für das Organ des Gesetzes. — Ich hoffe gezeigt zu haben, daſs die aufgestellte Definition der Strafe bis jetzt noch die Probe für vollendete Diagonose unter den Nachbarinnen der Gruppen hielte, von welchen nur noch Eine zurück ist. — Wer den Begriff der Strafe scharf auffaſst, erkennt dieselbe für etwas an welchem Richter und Exekutor, ja der Gesetzgeber selbst, nur entfernten Antheil haben; für etwas das unmittelbar aus dem Gesetz selbst hervorgeht, dem Schlage gleich, welchen man mit Recht der Uhr, nicht mehr denen zuschreibt die solche fertigten, aufstellten, oder sonstige Bedingungen ihres Gangs realisirten. Die mehreren Nebenzwecke welche man der Strafe unterlegt, sind Ansichten, welche mehr unseren Wünschen als dem Gesetze selbst angehören. Ich habe, wie man bald sieht, das Glück, daſs meine Definition der Strafe, in den Hauptpunkten mit der *Feuerbachischen* übereinstimmt. Irre ich in den kleinen Abweichungen die ich mir erlaube, so liegt der Grund, welcher mich wenigstens Entschuldigung hoffen läſst, hauptsächlich darin, daſs ich glaube, der Ausdruck, *gesetzliche*, huldige jenen beiden Hauptideen der *Feuerbachischen* Ansicht, welchen gemäſs das Strafübel *vorher bekannt* seyn, dann *um des Gesetzes willen* zugefügt werden müsse, und vermeide doch den Vorwurf derer, welche die Drohung anklagen, daſs

die Wohlthäterinnen, Staat und Gesetzgebung, dadurch immer in gehässigem Lichte erschienen etc. Auch mir scheint die Drohung nicht sowohl Zweck der Strafe, als vielmehr ein Bestandtheil derselben zu seyn, die eben deswegen auch nur für den, den Charakter eines wirklichen Uebels annimmt, welcher schon in einem, nicht mehr für das Gesetz gestimmten Willen, die erste Stufe der Verletzung betreten hat. Der Galgen, wie die 5 Fl. mit welchen dieses oder jenes verpönt ist, sie drohen mir nicht, in *dem* Gesetz, welches ich zu halten Willens bin: beide nehmen eine ganz andere Gestalt an, für den, welchem dieser Wille fehlt. In der wahrhaft gesetzlichen Handlung liegt der gesetzliche Wille, wie der Geist des Mannes in seiner Schrift, wie das Genie des Künstlers in dem Werk des Grabstichels und Pinsels. Angenommen, dass Jemand diesen Willen, mit ihm den Geist der gesetzlichen Handlung fehlen lässt, dass er sie nur halb zu Stande bringt, und ihr nur blos den Körper giebt, der nicht gegen das Aeussere des Gesetzes anstosse; so wird Kontravenient doch immer, und zwar gerade auf dem Gebiete bestraft, wo er verbricht, nach dem Alten: *per quod quis peccat, per idem punitur et idem.* Denn, von nun an nehmen Hochgerichte, Gefängnisse, Richter und Gerichtsdiener, ohne sich selbst zu verändern, ohne ihm nur nur irgend ein körperliches Uebel zuzufügen, sie nehmen eine Stellung gegen ihn an, die ihm, damals als er das Gesetz noch wollte, durchaus unbekannt war: das ihm einst als ein vermeidliches, nur in historischer Kunde vorliegende Uebel, hat den beun-

ruhigenden Charakter der Drohung angenommen, und Alle ſind ihm verhaſst und fürchterlich, welche als Diener des Geſetzes da ſtehen. Mitten unter allen dieſen Strafgeſetzen muſs ich ein freier Mann ſeyn können, ja es ſcheint mir, die Würde des Staats hänge weſentlich davon ab, daſs man den Bürger dem Geſetz auf eine Art zuführe, welche nicht nöthige ihn für den Knecht anzuſehen welcher nur der Drohung gehorche. Die Lage jedes Rechtlichen (darum noch nicht ſittlich Guten), eine Lage in welche ſich ſchon wahrhaft aufgeklärter und blos nach Glückſeligkeit dürſtender Egoismus zu verſetzen weiſs, ſcheint mir ein Römer (nur freilich auf dem Gebiete der alten Ethik mit religiöſen Ideen vermiſcht) treflich in folgenden Worten geſchildert zu haben:

> *Nihil cogeris: nullo indigebis: liber eris, tutus, indemnis: nihil fruſtra tentabis, nihil prohibeberis. Omnia tibi ex ſententia cedent: nihil adverſum accidet, nihil contra opinionem ac voluptatem.* — Etwas vorher: *Quae autem dementia eſt, potius trahi, quam ſequi?*
>
> Senec. *de Vita B. cap. XIV. et XV.*

Unleugbar iſt der Zuſtand in welchem wir uns bedroht wiſſen, ein Zuſtand der Aengſtlichkeit: aber welchen in dem wohl organiſirten Staate lebenden, ſonſt auch noch ſo ängſtlichen jedoch rechtlichen Mann beunruhigte z. B. auch nur je der Gedanke, daſs er werde gehängt werden? Man möchte mir einwenden, daſs unter der Vorausſetzung ſolcher Bürger

die das Gesetz wollten, nicht nur Strafe, sondern Gesetz überhaupt, ja der Staat selbst überflüssig sey. Ich antworte: da der Zweck des Gesetzes Gleichartigkeit ist, die Meinungen aber, über die aus dem Gesichtspunkte des Staats zu machenden Foderungen dieser Art, sehr verschieden seyn können; so macht auch die beste Gesinnnung der Individuen zuerst nicht die wechselseitige allgemeine Erklärung des begehrten Gleichartigen überflüssig. Zum andern soll ja diese Voraussetzung nicht auf der sittlichen Güte der Bürger, sondern gerade darauf beruhen, daſs sie ein solches Unterpfand ihres äuſserlich sonst nicht erkennbaren Willens, in dem gegeben haben, was man Strafe nennt. Wäre keine Strafe gesetzt, d. h., hätte nicht Jeder — gleichviel ob durch mittel- oder unmittelbare Einwilligung — seine Willenserklärung an ein solches Aeuſseres geknüpft; so würde keine Bürgschaft, keine wechselseitige Gewähr da seyn, also würde auch keine Voraussetzung jenes Willens gemacht werden können. Es folgt, daſs die Strafgesetzgebung nicht überflüssig werde, durch eine Voraussetzung, welche gerade zu die bestehende Strafe zu ihrer Basis hat. Der Unterschied welcher den freien Mann scheidet, ist nur der, daſs er Pfand giebt um die Rückpfänder der Koëxistenten zu empfangen, woraus sodann die Sicherheit entsteht, daſs in dieser Allgemeinheit der Verpfändung, auch derjenige ergriffen worden sey, welcher sein Wort etwa nur um des Pfandes Willen halten wird. Der Staat endlich ist unerlaſslich, theils um das Depot der gehorsamlichen Erklärungen zu seyn, theils daſs ein

Mittelpunkt bestehe in welchem man erkenne, welche der verschiedenen Meinungen über das zu begehrende Gleichartige dem Ganzen entspreche, theils dafs er ein immer wachsames Auge führe über Aufrichtigkeit und Beharrlichkeit der verpfändeten Willen, und dafs er als Machtverein wirke, wenn sich Heuchler oder Wankelmüthige in den Bund geschlichen hätten. Angenommen Jemand spräche mich um ein Darlehn an und er eröffnete seine Negotiation mit der Versicherung, dafs er mich auf solchen Termin wieder bezahlen werde; so entsteht jetzt der zwiefache Zweifel: ob er Wort halten *könne*, ob er Wort halten *wolle*? Er entdeckt bald diese verzeihlichen Zweifel, er billigt sie, als solche die er in dem umgekehrten Fall auch haben würde. Dem zufolge bietet er vielleicht gar ein doppeltes Pfand an, dessen Verfall stipulirt wird, wenn er nicht Wort halte. Jetzt hat er Vertrauen, und der Kontrakt ist so gut als abgeschlossen anzusehen. Das Pfand selbst bewährt das *Können*, und man schliefst weiter aus seinem Ueberschufs, dafs er es nicht würde gesetzt haben, wenn er mich nicht wieder bezahlen *wollte*. Ich gebe zu, dafs es bei diesem Geschäfte hauptsächlich um die Deckung des Könnens zu thun ist; aber man würde doch zu viel sagen, wenn man glaubte, Kreditor abstrahire überall ganz von Debitors Willen. Der in seinem Kreise als ein Mann von Wort Gekannte, erhält (wegen des bei ihm vorausgesetzten Willens) leichter ein Darlehn auf das mäfsige, als der Unbekannte auf das überwiegende Pfand. Dieser in dem gemeinen Leben täglich tausendfach

vorkommende Fall, wird leicht auf die Behauptung angewandt, daſs von dem Bürger die Vorausſetzung beſtehe, daſs er das Geſetz halten werde. Denn, was zuerſt das Können betrifft, ſo findet darüber kein zu beachtender Zweifel Statt. Wer ein ſolches Pfand ſetzen konnte (der homo ſui juris), in dem ruht auch das Können, wenn es anders eine unwiderſtehliche Gewalt der Auſſenwelt nicht zertrümmert. Träte aber dieſer Fall ein; ſo wäre von keinem Recht die Rede, oder, jenſeits der Grenze des Könnens giebt es kein Recht, und eine Bürgſchaft, daſs jemand leiſten werde was er nicht leiſten könne, würde den anmaſslichen Geber derſelben nicht mehr lächerlich machen als ihren einfältigen Empfänger. Das hinſichtlich der Achtung des Geſetzes zu Verbürgende, erſtreckt ſich alſo lediglich auf das *Wollen*, und dieſem wird Genüge geleiſtet, dadurch, daſs unter der Gewähr einer Macht, ein Pfand ſtipulirt wird, deſſen Verluſt alle Vortheile überwiegen würde, welche dem Kontravenienten aus der Nichterfüllung erwachen könnten. Der Bürger, ſagt ſich jeder Bürger, würde lieber aus unſerm Bunde geflohen ſeyn und alle Einladungen zu demſelben ausgeſchlagen haben, als daſs er ein ſolches Pfand geſetzt hätte für etwas, was er zu thun nicht Willens wäre.

Züchtigung.

„Was ſoll aus dem Jungen werden, wenn er einmal in die Welt kommt?“ — ſagt der Vater, indem er den Stock ergreift — „ich thue es ungern;

aber ich muſs ihn züchtigen!“ Eben ſo züchtigt die Mutter das kaum entwöhnte Kind, in ſo vielen ſeinem Unverſtande zugeſchriebenen Fällen. „Wer kann denn das Kind geſund, wer kann es rein halten, wenn das nicht anders wird?“ ſind die gewöhnlichen Worte ihrer Einleitung, gerichtet an die Umſtehenden. Während der Zufügung des von ihr mit Aengſtlichkeit abgemeſſenen Uebels, zeigt ſie beſtändig auf die ihr anſtöſsige Erſcheinung, und die Kluge unterläſst dieſsmal die Züchtigung ganz, wenn ſie den geliebten Thäter nicht mehr auf friſcher That findet. In dieſen Beiſpielen liegt der Charakter der *reinen* und vollkommenen Züchtigung. Ich definire Züchtigung als:

den wohlwollenden Zwang, in welchem ein dem Zufügenden ſelbſt ſchmerzliches Uebel, wirklich gemacht wird, um der auf dem Irrwege gefundenen fremden Thätigkeit, eine, ihr künftig gröſsere Uebel erſparende, Richtung zu geben.

In dieſer reinen, vollkommenen Form, kommt die Züchtigung ſehr oft vor: das ächt elterliche und kindliche Verhältniſs iſt ihr ausgebreitetes Vaterland. Ich ſchmeichle mir, daſs die aufgeſtellte Definition ihre Merkmale in gehöriger Präziſion aufzähle, wenigſtens unterſcheidet man mittelſt derſelben die Züchtigung, ſicher und leicht, von ihren beiden Halbſchweſtern, wie von ihrer leiblichen Schweſter in unſerer Gruppe. Eine Zwangsart wie die übrigen alle, ein Jemanden gefliſſentlich zugefügtes Uebel, legiti-

mirt sie sich als Angehörige der Familie. Genau wie es die obige Stellung bezeichnet, ist sie am weitesten entfernt von der selbstsüchtigen Rache. In folgenden Zügen erkennt man die leibliche Schwester der Prävention: Beide verhängen den fremden Schmerz besonders ungern: aber die Züchtigung *theilt ihn sogar*. Beide machen die Uebel nur aus Besorgniss künftiger Uebel wirklich, d. h., sie würden das Geschehene ohnfehlbar ungeahndet lassen, wann sie sicher wären, dass es nie wiederholt würde; aber während die Prävention (der selbstsüchtigen Rache näher) nur für den Ausüber des Zwangs besorgt, so besorgt die Züchtigung direkt nur für den Züchtling. In der Prävention sagt der Zufügende: wie kann ich, oder wie können wir gegen einen solchen Thäter bestehen? Die Züchtigung sagt: wie will Züchtling auf diesem Wege fortkommen? Der Züchtling ist also in der reinen Form der, welchen der Züchtiger liebt, und zwar fortwährend liebt, ob gleich eine Aeusserung seiner Thätigkeit vorliegt, welche, *in abstracto* betrachtet, des Züchtigers ganze Missbilligung hat. Diese Lage setzt nicht nur ein besonders nahes Interesse voraus, welches, auf was immer für eine Weise, zwischen beiden bestehe; sondern es setzt auch noch weiter voraus, dass in der Qualität des Thäters Bedingungen gegeben seyen, welche der *in abstracto* so sehr gemissbilligten Thätigkeit *in concreto* ein milderes Ansehen geben. Beruht nun das Wesen der Liebe auf dem Anblick fremder Vollkommenheiten, in ihrer vortheilhaften Beziehung auf uns selbst; so folgt, dass

eine gemiſsbilligte Thätigkeit nur dann unſere Liebe nicht ausſchlieſsen werde, wenn kein böſer Vorſatz vorhanden iſt, und wenn das Subjekt — etwa noch in ſeinem Wachsthum begriffen — der Hoffnung künftiger Beſſerung Raum läſst. Genau in dem Grade in welchem unſer Verdacht des böſen Vorſatzes ſich verſtärkt, in welchem ferner unſere Zweifel über den Wachsthum des Subjekts ſich vermehren, eben in dieſem muſs ſich die reine Form der Züchtigung trüben, und die vollkommene muſs ihre Grade haben, je nachdem ein engeres oder weiteres Band den Züchtiger und den Züchtling verbinden. An jene Züchtigung, welche die Hand der Mutter, wol gar dem Säugling zufügt, und wo ſie es dann ſchwerlich gerne hört, wollte man ihr nur ſo ganz recht geben, wenn ſie dabei von dem unartigen Kinde ſpricht, an jene reihen ſich mehrere, zum Theil ſehr fein ſchattirte Grade derſelben, auf welche alle jedoch dieſsmal nicht beſonders eingegangen werden kann. Man nenne ſie, im Gegenſatz der reinen, die *gemiſchte* Züchtigung. Dieſe Miſchung kann von zwei Seiten wirklich werden: bald von der des Züchtlings, wenn nämlich dieſer der eigentlichen Züchtigungsperiode entwachſen iſt, oder doch überhaupt ſolche Eigenſchaften hat, welche die Bedingungen der bei gemiſsbilligter Thätigkeit fortdauernden Liebe zweifelhaft machen; bald von Seiten des Züchtigers, der nur durch ein lockeres Band an die Perſon des Züchtlings gefeſſelt, mit getheilter Aufmerkſamkeit auch ſchon ſtärker auf das Uebel reflektirt, welches die gemiſsbilligte Thätigkeit der

Gesellschaft zufügt, während er ohnehin den desfalls zugefügten Schmerz weniger theilt. Beispiele für die gemischte Züchtigung lassen sich leicht finden. Der Sohn wächst von dem Kinde zum Knaben, von dem Knaben zum Jüngling, endlich zum Manne: die Züchtigung nimmt ab und hört endlich ganz auf, es fehlt an einem wahren Züchtling. Der Gartenschütze trifft die Kinder an dem Naschobste, er hascht die gröſseren, giebt ihnen einige Streiche, die kleineren läſst er nur *zu*sehen, hebt höchstens den Stock gegen sie auf, und sagt sodann dem Nachbar, dem er das Geschehene gelegentlich mittheilt, „man weiſs wol Kinder verstehen es nicht besser, aber kein Mensch würde etwas in seinem Garten erhalten können, wenn man nicht steuerte.“ In diesem Fall sind die Objekte der Züchtigung, wenn gleich schon nach Graden verschieden, doch noch immer als rein zu betrachten: aber ihm dem Züchtiger, ist es doch nicht sowol darum zu thun, daſs er ihre Besserung bewirke, als daſs der Gesellschaft, die ihn beauftragte, das Uebel der Plünderung ihrer Gärten erspart werde. — Die Züchtigung hat endlich gar nichts mehr aufzugeben, und ist ihrer Auflösung nahe, wenn man weiter nichts mehr von ihr sagen kann, als daſs sie sey: *Ein Uebel, zugefügt in der Erwartung, daſs das Subjekt der gemiſsbilligten Thätigkeit sich dadurch werde warnen lassen.* Es ist hier noch nicht alles Interesse zwischen Züchtiger und Züchtling ausgetilgt; aber es ist doch auch nichts besonderes für dessen Stärke gesetzt, Es ist noch nicht alle Hoffnung der Besserung erstickt,

aber vielleicht beruht diefe doch hauptfächlich darauf, dafs man in ihm von einer folchen Qualität, in welcher er allerdings gereift, demnach nicht mehr im Wachsthume begriffen feyn follte, *blofs abftrahirte.* Man zählt vielleicht mehr auf die Reue des Züchtlings, als auf die feiner noch wartende beffere Einficht: man nimmt vielleicht wenigftens eben fo viele Rückficht auf den Schaden überhaupt den feine gemifsbilligte Thätigkeit anrichtet, als auf das was daraus befonders für ihn felbft folgen werde. — Auf diefe Art nimmt die *gemifchte Züchtigung* bald mehr den Charakter der Prävention, bald mehr den der Strafe an. Jenes ift der Fall wenn ihre Aufmerkfamkeit ftärker zwifchen dem Züchtling und dem Schaden getheilt ift, welchen er der Gefellfchaft zufügt; diefes ift der Fall, wenn man den Züchtling allerdings in dem ftärkeren Verdacht hat, dafs er im Stande gewefen fey, feine gemifsbilligte Thätigkeit auf ein in ihm ausgedrucktes Gefetz zu beziehen. Das weitefte Feld der gemifchten Züchtigung beut ohnftreitig die *Polizey* dar: aber ich glaube getroft fagen zu können, dafs diefe Behauptung in allen bisherigen Syftemen derfelben da fteht, wie ein *deus ex machina*, d. h., ohne dafs man begreift wie fie hierher kam, und, wenn diefer Pfad durch die Schrift am Wegpfahle, bei 5 fl. Polizey*ftrafe* verboten ift; fo liegt gewöhnlich alles über dem Haufen, was man bisher von Züchtigung gefagt hatte. — Die gemifchte Züchtigung heifst die *unvollkommene*, ohne dafs diefes Prädikat uns auf die Vermuthung bringen dürfe, dafs

ſie deswegen weniger ſchätzbar ſey. Die ihr geſetzte Unvollkommenheit bezieht ſich nur auf die Foderung einer *reinen* Züchtigung, welche in der gemiſchten nicht realiſirt wird. Wer für irgend einen Zweck reines Silber ſuchte, der würde auch das mit Gold vermiſchte Bruchſtück unvollkommen nennen dürfen, ohne damit etwas gegen den unter anderen Geſichtspunkten gröſsreren Werth deſſelben geſagt zu haben. So hat die reine Züchtigung faſt gewöhnlich den Fehler, daſs ſich ihr leicht der Zorn zugeſellt, und daſs ſie zu vielerley untereinander mengt, wodurch ſo dann bei dem reinen Züchtling meiſtens der ganze Zweck verfehlt wird. Die Sache geht ſo zu: Zwiſchen dem Züchtiger und Züchtling beſteht, auf was immer für eine Art, ein höchſt enges Band und, ob gleich alles um des Züchtlings willen geſchieht, ſo hat ſich doch Jener ſo mit Dieſem identifizirt, daſs er, in gar leicht möglicher Verwechſelung, die Wirkung der gemiſsbilligten Thätigkeit als eine ſolche anſieht, die ihm ſelbſt drohe. Nun aber iſt eine Drohung, welche, wie hier, gegen das Gefühl der überlegenen, oder doch der des Kampfes fähigen Kraft anſtöſst, bekanntlich Hauptſache, in der Erregungstheorie des Zorns: ja, der Schlag den Züchtiger austheilt, bringt ſein eignes Blut eben ſo in Wallung, wie der, welcher auf ſeinen eignen Körper fiele. Eben weil er den Schmerz den er verurſachen ſoll, nicht umhin kann zu theilen, ſo verſchiebt er die Zufügung deſſelben nicht ſelten viel zu lange, endlich findet er ſich zum Höchſten gedrungen; alle früheren gemiſsbilligten Thätig-

keiten des Züchtlings dringen in immer lebhafter werdenden Erinnerung auf ihn an, und es wird nun, wie man zu ſagen pflegt, alles in Einen Bund gefaſst. Aber Züchtigers Kaltblütigkeit iſt dahin, die Angſt, des ohnehin noch unverſtändigen reinen Züchtlings, erlaubt nicht auf den Vorhalt des Sündenregiſters zu achten und die gewöhnliche Folge dieſes ſo gewöhnlichen Benehmens iſt die, daſs Züchtling nicht vermögend iſt, den chemiſchen Prozeſs anzuſtellen, durch welchen er für jedes der ihm vorgehaltenen Vergehen, das ihm zu ſagende Partikelchen aus der Maſſe des verhängten Uebels gewönne. Angenommen, daſs Züchtiger auch wirklich im Ganzen das Maſs nicht überſchreite, ſo bleibt doch Züchtling meiſtens nur bei der letzten Vergehung ſtehen, welche der Exploſion unmittelbar vorhergieng, und der auch noch ſo wohl gemeynte Zwang, gewinnt in ſeinen Augen das Anſehen — der Rache, wol gar der Grauſamkeit! Daher der ſo oft entſchiedene Vorzug der Behandlung, welchen uns der, natürlich in der Regel minder als der Vater zärtliche, Hauslehrer, bei unſeren Kindern abgewinnt. Iſt endlich Züchtling wenigſtens über ſeine Kinderjahre, und unſer Verhältniſs zu ihm ſo gethan, daſs er wol einſehen kann, ſein Untergang beſtehe noch mit unſerm Wohl; ſo ſind von beiden Seiten Bedingungen gegeben, unter welchen man gröſsere Beſonnenheit und tieferern Eindruck als bei der reinen Züchtigung erwarten darf. Die gemiſchte Züchtigung kann allerding auch mehrere Fälle in der Wirklichmachung ihrer Uebel berückſichtigen, und kann

von dem ersten zu den mehreren (anfänglich in arithmetischer, dann wol auch in geometrischer Progession fortschreitend) das immer grösere auf das ganz gelinde folgen lassen: dennoch bleibt auch ihre Regel, so viel möglich zu beachten, dass sie wenigstens nicht *vielartige* Fälle mit der Wiederholung desselben Falls in einen Bund fasse, wäre es auch nur um den Schein der Partheylichkeit zu vermeiden.

Mir wäre noch übrig, den *wohlwollenden* und den *gesetzlichen* Zwang von einander zu scheiden; aber schon die gebrauchten Beiwörter, die bereits in dem Vorigen ihr Erklärung finden, überheben mich, um so mehr als sie die charakteristischen Merkmale bezeichnen, einer ausführlichen Paralelle. Ich bitte die hier folgenden nur als Bruchstücke eines Ganzen anzusehen, für welches mir der Raum gebricht.

1) Beide verhängen dem Urheber gemissbilligter Thätigkeit Uebel: aber bei der strafenden Gerechtigkeit findet kein Erbarmen Statt. Wer für den sich vollkommen unter das Gesetz subsumirenden Fall (eines also auch vollkommen Rechtsfähigen) nach Erbarmen fodert, weil sich von dem Mitgefühl allerdings viel Gutes sagen läst, der verfällt in den Fehler, wo man ihm vorwerfen könnte, er demonstrire aus der Geschmeidigkeit des Wachses oder, wenn er lieber will, aus der Biegsamkeit des Goldes, gegen die Härte des Eisens. Besteht denn nicht die Hauptkunst gerade

darin, diesem eine solche Härte zu geben? Hängt nicht gerade davon unendlich viel für den Betrieb unserer ganzen Industrie ab? Ein Mitgefühl welches eine solche höcst unentbehrliche Härte, d. h. Unbiegsamkeit des Gesetzes unmöglich machte, würde den Hauptzweck zerstöhren, zu welchem es uns von der Natur verliehen wurde. Der Erzieher, und also der Züchtiger, welcher jene Eigenschaft des Gesetzes zu erreichen strebte, welcher deswegen von der That zum Subjekt, nicht umgekehrt von dem Subjekt zur That gehen wollte, würde nicht schnell genug Geld zur Rückreise bekommen können; denn er kennte durchaus nicht das Wesen seines Berufs, und würde unbrauchbar, weil er, auf eine hier nicht anwendbare Art, gerecht seyn wollte.

2) *Strafe und Züchtigung beziehen sich beide auf Vergangenheit und Zukunft*; aber die Vergangenheit und Zukunft auf welche sich die Strafe bezieht, muss in dem Leben des Gesetzes; die Vergangenheit und Zukunft der Züchtigung, muss in dem Leben des Züchtlings nachgewiesen werden. Die Strafe kann freilich nur *nach* einer That eintreten, aber sie hat doch einen Zweck, und ein Zweck in der Vergangenheit verfolgt, wäre ein Widerspruch. Die Züchtigung tritt freilich nur ein um das Objekt derselben zu bessern, also für die Zukunft desselben; aber ein Besserungsübel setzt doch immer etwas Schlimmes

voraus, welches schon *vor* dessen Zufügung existend wurde. — Mehrere trefliche Männer scheinen mir hier zu irren, und zwar dadurch, dass sie auf Strafe und Züchtigung übertragen, was bloss von dem Sträfling und Züchtling gesagt werden kann. Jener leidet allerdings nur deswegen, weil er in der Vergangenheit etwas Gesetzwidriges wirklich machte; dieser dagegen nur deswegen, weil seine (ihm sonst schon vor der Exekution verziehene, vielleicht keiner eigentlichen Verzeihung bedürfende) That, solche Besorgnisse für die Zukunft erregt. Indessen ist ja dieses Leiden selbst, sowol für die Strafe als für die Züchtigung nur Mittel, nicht Zweck und wenn man diess übersieht, läuft man Gefahr der Rache beschuldigt zu werden.

3) Die Strafe muss, von der geringsten bis zu der grössten, *Oeffentlichkeit* haben, und alle absichtliche Verheimlichung ihrer, ist von Seiten der exekutiven Gewalt Verbrechen an dem Gesetz. Die Züchtigung bedarf in ihrer reinen Form der Oeffentlichkeit nie; in der gemischten hat sie solche nach Umständen eben so oft geflissentlich zu vermeiden, als zu suchen. Die erste Hälfte dieses Satzes bedarf gar keines Kommentars, weil schon der Gedanke der Möglichkeit einer heimlichen Verurtheilung, für den Staat und für die Ruhe aller seiner Bürger, ein viel grösseres Uebel ist, als wenn man auch 10 Hochverräther ganz

ungeſtraft läſst. Die Inſtanz welche man, von dem bei der öffentlichen Exekution zu befürchtenden Aufruhr, machen könnte, würde am lauteſten gegen den Staat zeugen, der ſie machen könnte. Daſs man nur prüfe, ſo wird ſich zeigen, wie man hier (wo alſo Gerechtigkeit empörte!) ſchon öfters ſchnöde und engherzig mit der geſetzlichen Kraft umgieng. — Hauptſächlich zwei Urſachen können eintreten, aus welchen die gemiſchte Form der Züchtigung bisweilen Offentlichkeit für ihre Exekutionen ſucht. Die erſtere, zugleich die am meiſten in dem Charakter der Züchtigung gehaltene, tritt dann ein, wann zu erwarten iſt, Züchtling werde ſich beſonders durch dieſe Oeffentlichkeit warnen laſſen. Die zweite tritt da ein, wo eine zu miſsbilligende Aeuſserung der Thätigkeit auf eine Art exiſtend wurde, von welcher zu beſorgen iſt, daſs ſie für die anderen Pflegbefohlnen einen bebeſonderen, ihnen verderblichen Reitz habe. Würde jedoch dieſe Oeffentlichkeit des Züchtlings ohnfehlbares Verderben ſeyn; ſo müſste eine nur zur Züchtigung berechtigte Behörde Hand aus dem Spiel laſſen: der angebliche Züchtling könnte Urtheil und Recht im ſtrengen Sinne fodern. Eine ſeynſollende Züchtigung, die des Züchtlings ohnfehlbares Verderben wäre, verdiente als ſolche den Namen einer unſinnigen.

4) Das Uebel des wohlthätigen Zwangs kann ſehr oft viel gröſser ſeyn als das des geſetzlichen:

doch haben beide nicht einerlei Maximum. Die That des Züchtlings kann ſehr oft ein viel ſtärkerer Eingriff in die Güter des Koëxiſtenten ſeyn, als die That des Sträflings: doch gilt dieſes nur bei der weſentlichen Verſchiedenheit ihrer perſönlichen Eigenſchaften.

Es liegt in dem Vorigen, daſs ich alles dasjenige wodurch das deklarative Geſetz den Charakter der Nothwendigkeit zu behaupten vermag, worauf dieſer als auf ſeiner durchaus unerlaſslichen Grundlage beruht, Strafe, und jede wahrhafte Uebertretung des Geſetzes Verbrechen nenne. Dieſen Satz will ich aufgeben, ſobald man mir nur irgend ein Geſetz aufweiſen kann, welches, ohne Strafe bei ſich zu führen, für ein Geſetz gelte. Was manche ſonſt verehrungswürdige Gelehrten hier irre leitet, iſt der Umſtand, daſs mehrere Geſetze ihre Strafe etwas verſteckter bei ſich führen. Ich rede nicht bloſs davon, daſs, bei allen ſonſtigen geſetzlichen Bedingungen, 30 kr. eben ſo gut als 1000 fl., und in eben dem Sinne beide Strafe ſeyn können als beide Summen Geld ſind; nein, der Fall der für alle übrigen ſpricht, iſt der, wo ein Geſetz nur durch Präkluſion, (z. B. wegen verſäumter Beweisfriſten, wegen der Nichterſcheinung bei dem Konkurs) ſtraft. In ſolchen Fällen — behauptet z. B. Herr Hofrath *Kleinſchrod* — ſey eigentlich nichts verbrochen, und es werde dabei, der Regel nach, nicht ſowol etwas poſitiv aus den Gütern genommen, ſondern es werde

meistens nur negativ die Ergänzung oder Vermehrung des Vermögens versagt. *) Freilich realisirt sich hier nicht der von dem genannten Herrn Verfasser nur dem Kriminalverbrechen angepaſste Begriff des Verbrechens; allein damit ist (wie ich unten durch die einleuchtenden Worte eines anderen Gelehrten darthun werde) noch nicht bewiesen, daſs in solchen Fällen überhaupt nichts verbrochen worden sey. Was die Negation betrifft; so hebt diese den Begriff einer Strafe auch nicht in dem mindesten auf: könnte doch selbst die gänzliche Entziehung meiner äussern Freiheit vorgestellt werden, als eine bloſse Negation (F. §. 149.), und 1000 Rthl. auf die ich ein Recht habe, die also, *ceteris paribus*, mein sind, sie durch Präklusion oder Kontumazirung eingebüſst, waren auch nicht einen Pfenning weniger werth, als 1000 andere Thaler die ich erlegen müſste. Man könnte vielleicht sehr passend, die Kontumazirung die Todesstrafe meiner vernachlässigten Sache nennen, und wie? ich der ich mit meiner Sache so innig vereint bin, ich sollte hier nicht gestraft seyn? Auf dem Standpunkte der Zufügung kann gar nicht gezweifelt werden; auf dem der Duldung im Grunde noch weniger. Es frage sich nur Jeder, welchem auf diesem Wege eine sonst gerechte Sache zu Grunde gieng. — Soll ich die Menge von Gelehrten zitiren welche sich hier so leicht zitiren lieſsen, soll ich mich auf unser posi-

*) *Kleinschrod*: *Systematische Entwicklung* etc. 3te Aufl. Th. II. S. 18. u. 19.

tives Recht berufen, um darzuthun, dass ein und dasselbe Uebel, bald von der Kriminal- bald von der Civil- bald von der Polizeybehörde, bald sogar von Innungen und anderen Gesellschaften zugefügt werde? Ich glaube dem Leser und mir diese Vollständigkeit ersparen zu können. So wie aber 30 kr., wenn sie das Gesetz in gehöriger Form, und vollkommen Rechtsfähige anredend, zur Basis seiner Nothwendigkeit macht, eben dadurch den Charakter der wahren Strafe haben; so könnten im Gegentheil selbst die vor einer versammelten Menge ertheilten Stockstreiche noch Züchtigung seyn, sowol auf dem Standpunkte des Zufügenden, als des Leidenden. Alle unsere Schulen liefern Belege.

Dem Schluss welchem wir jetzt entgegen gehen, muss ich noch zwei Worte über *Nothwehr* und *Schadloshaltung* vorausschicken. Jene ist nur eine Spielart der Prävention, und sie pflegt da einzutreten, wo es darauf ankommt, einem gegen mich im Fortschreiten begriffenen Uebel soweit Einhalt zu thun, als es mein Beruf der Selbsterhaltung schlechterdings erfodert. Ihr fehlt ganz der Charakter des *gesetzlichen* Zwangs, um so mehr, als sie gar nicht zu fragen hat: ob in dem, gegen welchen Nothwehr angewandt wird, ein Gesetz das er übertrete ausgedruckt sey, oder nicht? Der Beweis, dass ein anderes Benehmen mich vernichtet haben würde, ist gleich dem vollen Beweise der unvermeidlich eintretenden Nothwehr, und schliesst die Frage nach dem Recht eben so weit aus,

als die wahre Noth reicht, der ich nur Gewalt entgegensetzen konnte. Es ist hier nicht der Ort darauf einzugehen, wie weit man bei dem Angriff auf unbezeichnetes, ich will sagen nur durch unsere Handhabung desselben bezeichnetes Eigenthum Statt finde, und sich alsdann wol gar auf das Leben des Verlezzers eines solchen Eigenthums erstrecken könne. Wenn aber schon die Prävention, oder der ängstliche *Zwang*, dem Machtcharakter des Staates widerspricht; so gilt dieses noch weit mehr von der Nothwehr, oder von der durch einen Gewaltdrang zur eignen Rettung erzwungenen Gewalt. Wenn nun der Staat eine Macht ist, d. h., ein Kräftenverein gegen welchen die Kraft jedes Einzelnen als ein unendlich kleines Minimum verschwindet, so erhellet, dafs der Einzelne und die Etlichen ihn nie in die Lage versetzen können, wo er gezwungen wäre, Gewalt zu seinem einzigen Rettungsmittel zu machen. Ich habe mich unrichtig ausgedrückt, oder ich werde nicht verstanden, wenn man mich in diesem Satze sagen läfst, dafs der Staat überhaupt gegen den Einzelnen oder die Etlichen keinen Gebrauch von seiner Macht machen dürfe, dafs ihm ihre Anwendung als einer Gewalt nicht zieme, wenn der Eine oder die Etlichen das in ihnen ruhende Partikelchen der Staatskraft, gegen diesen geltend machen wollten: nein, ich will nur so viel sagen, dafs diese ihn nicht in jenen Zustand versetzen können *den man Noth nennt*, und in welchem eigentlich keine Wahl der anzuwendenden Mittel mehr Statt findet. Wenn 20 gewaffnete Männer

den Einen Frevler bereits in ihren ſtarken Händen hätten, würde man ihnen glauben können, würde man es paſſend finden, wenn ſie ſagten, ſie hätten ihm aus Nothwehr z. B. die beiden Füſse entzwei ſchlagen müſſen? *) Es giebt nur zwei Fälle, in denen eine Macht in die Lage der Nothwehr kommen kann. Der gewöhnlichſte iſt auf dem Gebiete der auswärtigen Verhältniſſe einheimiſch, wo die Macht gegen Mächte ſteht, und demnach die Möglichkeit des Nothzuſtandes auf den erſten Blick einleuchtet. Die in Thätigkeit begriffene Nothwehr eines Staats heiſst Krieg. Der zweite Fall der Nothwehr tritt bei der Empörung ein, welche direkt an der Wurzel des Machtcharakters nagt. Auch in dieſer Noth kann, wärend ihrer Dauer, nicht gefragt werden: ob unter

*) Es iſt bekannt, wie man namentlich die Todesſtrafen, nicht ſelten für eine Art Nothwehr ausgiebt. Dieſe, beſonders der Präventionstheorie nahe liegende Anſicht, leitet ſodann leicht auf jene, des ganzen Akts höchſt unwürdige Idee, welche in der Hinrichtung ein wahres *Schlachten* (das *Recht*, das *Geſetz* führt das Schwert!), alſo ein Schlachten der Verbrecher ſieht. Selbſt Herr Ob. Ap. R. *Grolman* hat dieſen durchaus verwerflichen Ausdruck nicht vermieden, hat aber freilich damit nur den Fehler eines konſequenten Kopfs begangen. Auch dagegen, daſs das ewige Gefängniſs *den Menſchen* tödte, und nur das Thier übrig laſſe, welches man ſodann vielleicht füglicher ſchlachte, läſst ſich ſehr viel einwenden. vid. G. §. 62.

den Empörern vielleicht auch Gezwungene seyen? wer nur bei dem Haufen ist, kann getödtet werden.

Was die *Schadloshaltung* betrifft; so gehört sie gar keiner von den Zwangsarten unserer Gruppe an, und wenn ein Gesetz sie befiehlt; so ist die Schadloshaltung *das Gleichartige* worauf es in diesem Falle abgesehen ist, sie ist also der Zweck des Gesetzes, nicht das was solches zu einer Nothwendigkeit macht. Dem Indemnisationsgesetz muss also noch ein Uebel zugesellt seyn, welches, als solches, nicht in den Begriff der Schadloshaltung gehört. Kommt es in Fällen dieser Art zu gerichtlichen Streitigkeiten; so ist der erste Spruch öfters nur als die nähere Erklärung anzusehen, dass und wie der Fall sich unter das Gesetz subsumire, die Schadloshaltung selbst wird dann nicht selten *sub poena dupli* auferlegt, welches aber vorläufig Niemand mit den Worten „sub duplici poena“ wird kommentiren wollen, da das simplum noch nicht poena ist. Wenn nun der Bürger ist was er seyn soll, nämlich ein rechtlicher Mann; so ist ihm die auferlegte Schadloshaltung bald deswegen kein Uebel, weil er nur das zurückgiebt wovon er jetzt weiss dass es ihm nicht gehört, und was er eben deswegen nicht haben will; bald sieht er den ihm dadurch erwachsenden Verlust, nicht sowol als Strafe, sondern als die Folge eines Versehens, eines Unglücks an. Wenn der Bürger nicht rechtlich ist; so wird sich ihm die, wenn auch nicht als Strafe zuerkannte

Schadloshaltung, doch in der Aufnahme in etwas Strafartiges verwandeln. Dieser Fall findet seine Erklärung in dem Obigen.

Ich hoffe an dem Ziele zu seyn, wo ich dem Leser, der hier keine vollständige Straftheorie von mir erwartet, und der die vielen, gröſseren Theils geflissentlich gelassenen Lücken, des vorstehenden Raisonnements, leicht aus eigner Fülle supplirt, den Satz aufstellen darf:

Der Bürger als solcher ist nur erreichbar dem Gesetz. Sollen über den Bürger Zwangsübel verhängt werden; so muſs der ihnen zum Grunde liegende Zwang ein gesetzlicher seyn. Alle gesetzlichen Zwangsübel heiſsen ausschlieſsend Strafe: folglich kann der Bürger als solcher nur Strafe leiden, und der Staat als solcher kann nur Strafe verhängen! — Von diesem Schluſs laſſe ich mir auch kein Jota ausstreichen; denn ich habe zu seiner vollendeten Deduktion noch vieles zurück, wodurch ich allen, wenigstens *mir denkbaren*, Einwendungen glaube begegnen zu können: wer ihn angreifen will, thue es in einer besonderen Abhandlung, die ich beantworten werde. Steht indeſſen dieser Schluſs fest; so stehen mit ihm fest folgende zwei Sätze:

a) Die Strafe, die dem ganzen Gebiete des bürgerlichen Rechts, oder des Rechts im engeren Sinn, gemein ist, kann nicht Charakter der

K. R. W. feyn. (Ueber die Strafmittel d. K. R. vergl. m. F. §. 136. u. G. §. 66.)

b) Wenn irgendwo gezüchtigt wird, fo mufs die Sphäre der Züchtigung nicht *unmittelbar* dem Staate angehören; fondern es mufs folche von einer anderen Seite (einer nicht direkt bürgerlichen) hereintreten. Ein *gezüchtigter Bürger* ift mir in feiner Art das, was mir ein *verurtheiltes Kind* feyn würde.

Ueber „*b*" hier nur wenige Worte. Der Satz ift mir für mein künftiges Syftem der Polizey höchft fundamentell, und ich mufs mich eben deswegen um fo mehr nach Beiftand zu feiner Aufrechthaltung fehnen. Mein Vertrauen dafs ich ihn ganz geltend machen werde, hat zwei mächtige Stützen: denn, fchon mehr als zur Hälfte haben fich dafür erklärt, *Montesquieu* und *Feuerbach*. Es wird fich tiefer unten der Zufammenhang finden der zwar kurzen, jedoch deswegen nicht minder wichtigen, Stellen zu erwähnen welche aus ihren Werken hierher gehören.

An dem Folgefatz „*a*" lauft unfer Raifonnement fort. — Wenn aber die Strafrechtswiffenfchaft fich nicht durch den Begriff der Strafe charakterifirt, wodurch charakterifirt fie fich fonft? —

Ihrer Anzahl und ihrem Gehalte nach fehr bedeutend, find bekanntlich diejenigen Gelehrten, welche

das *Kriminalrecht* für einen Theil des öffentlichen erklären, wo es sich sodann von dem *Civilrecht* in sofern dieses Rechte der Privatpersonen lehrt, und von dem ihm koordinirten *Staatsrechte*, in sofern dieses die durch die Verfassung des Staats begründeten Rechte darstellt, leicht unterscheidet. Diese Ansicht, welcher z. B. ein *Feuerbach* (§. 1.), wie *Hufeland*, *Stübel*, *Thibaut*, und so viele Anderen mehr angehören, hat doch auch ihre Gegner, von denen ich die *Schottische* Encyklopädie und die *Kleinschrodischen* Schriften als Belege anführe. — Ich freue mich, nicht genöthigt zu seyn, auf diesen Streit einzugehen. Denn, obgleich die, welche das K. R. zu dem öffenrlichen rechnen, damit eine Grenze gegen das Privatrecht ziehen, und leicht von dem Staatsrecht scheiden; so ist doch damit allein gegen die Polizey und das sogenannte Polizeyrecht nicht nur nicht geholfen; sondern im Gegentheil, die Berührungspunkte dieser rücken sich dadurch nur noch näher, das Bedürfniss der Diagnose wird nur noch dringender und schwieriger.

Ich sage hier nicht was meine eigne Ansicht sey, ich rede nur davon, dass man a) Kriminal- b) Kameral- und Finanz- c) Polizeyrecht, sofort unter dem gemeinschaftlichen Namen des *Regierungsrechts* aufzustellen haben, und dann durch obige Merkmale das Regierungsrecht zwar leicht nach Aussen, aber noch schwieriger nach Innen scheiden wird. — Freilich für die Krim. W. der grösste, aber auch für die

Nachbarn ein nicht unbedeutender Gewinn, wäre es, wenn sich *in den Rechten selbst*, und also unabhängig von dem Kriterium der Strafe, welche so viel bloſs Beliebiges an sich trägt, und kaum je den Kläger leiten kann, der sich nicht erlauben darf Richter zu seyn, wenn also *in dem Recht selbst* eine Bedingung gegeben wäre, die zum unverkennbaren Charakter der Kriminalsache diente. — Ich stehe hier auf dem Punkt, welcher zwar nicht den ganzen Zweck der unter n. 4. bis hierher fortlaufenden Untersuchung ausmachte, wol aber die nähere Veranlassung gab, gerade hier anzuknüpfen. Es ist allgemein bekannt, wie die Lehrer der Krim. W. jetzt immer häufiger und lauter darauf dringen, ihrer Wissenschaft eine ganz eigne Art von Rechten zu suchen, welche sie bald die *angebohrnen*, bald die *unveräuſserlichen* nennen. So definirt z. B. *Kleinschrod* (l. c. Th. I. Seite 15.) das Verbrechen, als eine die *angebohrnen* Rechte etc. angreifende Handlung, und spricht überhaupt hier und an vielen anderen Orten immer von diesen angebohrnen Rechten. So stimmt *Grolman* (§. 26.) zwar dem Satz „*volenti non fit injuria*“ als einer unerschütterlichen Rechtswahrheit bei, schränkt ihn aber dennoch ausdrücklich, nur auf die *veräuſserlichen* Rechte ein, womit also der Gegensatz der *unveräuſserlichen* gesetzt wird. Man sieht ohne mein Erinnern, wie sich der letzte Herr Verfasser hierdurch mit demjenigen entzweit, dessen Rechtsbegriff er jedoch ganz adoptirt. — So wenig es mein diesmaliger Raum erlaubt, auch nur der vorzüglichsten

Schriftsteller des Peinl. Rechts zu erwähnen, welche sich, neben jenen an die ich mich bisher ausschliessend hielte, Verdienste um die nähere Bestimmung des Begriffs und Umfangs derselben, und dadurch indirekt Verdienste um die benachbarte Polizey erwarben; so kann ich dennoch unter ihnen den treflichen und wahrhaft gelehrten *Tittmann* nicht ganz übergehen. Bereits vor 8 Jahren, und also zu einer Zeit, in welcher — unbeschadet der Verdienste jener Männer denen *Tittmann* selbst volle Gerechtigkeit widerfahren läfst — die Anwendung der Philosophie auf die Peinl. Rechtsw. doch noch immer viel seltener war als jetzt, schon damals deckte er, gleich freimüthig und überzeugend, unter andern die grosse Unbestimmtheit auf, welche ihr aus dem Worte „*Verbrechen*" erwachse. Er zeigt, unter Berufung auf *Haltaus* und *Wachter*, dafs die deutsche Etymologie, unter Berufung auf *Clasen*, dafs die Etymologie des Wortes „*delictum*", auf jenen zu *weiten* Begriff führe, wo damit nichts als blofs das „*derelinquere legem*" ausgedrückt werde. Legt man aber — fährt er fort — dem Worte Verbrechen eine *engere* Bedeutung unter, nach der es eine Verletzung der angebohrnen und derjenigen erworbenen Rechte, welche als Bedingung von ersteren gelten in sich fafst; so ist der Begriff des peinlichen Rechts wieder zu enge. Denn dieses beschäftigt sich auch mit Verletzungen anderer Rechte, die weder angebohren sind, noch als Bedingung von diesen gelten können, sondern zu den *Polizeyvergehungen gehören*, wie die meisten der so-

genannten fleischlichen Verbrechen, Gotteslästerung, verbotene Spiele, Vor- und Aufkauf und andere. *)

Hier zu weiterem Nachdenken, Verwerfen oder Verbessern meine Meinung.

Wie auch immer es bis jetzt noch in unserer positiven Krim. R. W. aussehen, wie viele Vorsicht auch immer bei ihrer durch die Philosophie zu bewirkenden Reformation nöthig seyn möge; so viel ist gewiss, auch sie muss, um ihrer und um ihrer Nachbarinnen willen, einen bestimmten Charakter haben, und dieser Charakter kann nicht so weit seyn, dass alles Sträfliche überhaupt vor ihr Forum gehöre, weil

*) *Tittmann Versuch über die Wissenschaft des Peinl. Rechts.* Leipz. 1798. §. 2. u. 3. Schon die Revision erwähnt belobend dieser Stelle (Th. I. Seit. 160.) Man vergl. desselben: *Grundl. der Strafrechtsw.* Leipz. 1800, das mit einer besonders reichen Literatur ausgestattete Werk. Die Objekte der Strafrechtsw. s. §. 26. u. 27. Der gelehrte Verfasser macht die Verletzungen der *angebohrnen* Rechte einzig zum Gegenstand des peinl. R., aber nicht zu ihrem einzigen Gegenstande. — Gegen die Herleitung des Begriffs des P. R. aus denen ihm ausschliesslich angehörigen Strafen, erklärt sich der *Versuch* §. 7. mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass ja einige dieser Strafen Polizey-Strafen seyen. Ueber die Strafen zu *Haut und Haar*, im Gegensatz derer zu *Hals und Hand* s. Seit. 18.

d. V.

ſie es ſonſt, wie ich glaube dargethan zu haben, mit allem *Geſetzlichen* überhaupt zu thun hätte. Aller anderen Unbequemlichkeiten nicht zu gedenken, würde die ſo ausgedehnte Strafrechtswiſſenſchaft, die Kräfte jedes Einzelnen, für ein allſeitiges und gründliches Studium bei weitem übertreffen. Da nun alles Recht, eine Foderung und Leiſtung in ſich faſſend, nur durch Koëxiſtenz wirklich wird, Koëxiſtenz aber wenigſtens durch eine Dualität und in der Regel durch eine Pluralität bedingt iſt, dieſe endlich keinem Individuum angebohren ſeyn können; ſo läſst ſich ſchon aus dieſem Grunde nicht von *angebohrnen* Rechten reden. Ueberdem werfen die angebohrnen Rechte, man kämpfe wie man wolle, in eine Welt transcendenter, rein ſittlicher Begriffe, deren Entwickelung den Menſchen ſchwerlich je gelungen ſeyn würde, wenn der Rechtsbegriff dadurch bedingt wäre. Ich will ſagen: die zur Koëxiſtenz Berufenen, hätten ſich wahrſcheinlich todt geſchlagen, ehe die angebohrnen Rechte hätten können anerkannt werden, d. h. ehe die ſittlich Baſis derſelben, und alſo ihre einzige, ſo weit vollendet geweſen wäre, daſs ſich auch für das koëxiſtentiſche Verhältniſs etwas darauf hätte gründen laſſen. Die Sache verhält ſich anders, wenn man das hier viel günſtigere Wort „*unveräuſserlich*" wählt. Wer unveräuſserliche Rechte ſetzt, leugnet hiermit gar nicht, daſs ihre Entſtehung der Koëxiſtenz verdankt werde, und eben ſo darf er um ihrer Deduktion willen, ſeine Zuflucht keineswegs zu dem transcendenten Freiheitsbegriff nehmen, ſondern ſie können direkt

an unsere Menschheit (Vernünftigsinnlichkeit) geknüpft werden. Eine jede Person hat *unveräusserliche* Rechte, und zwar auch namentlich die mystische, welche eine jede Gesellschaft, der Staat insbesondere bildet. Es können Fälle eintreten, in welchen der Staat, bisweilen auch nur temporell, ein sonst veräusserliches Recht, in die Kategorie der unveräusserlichen zu setzen hat: doch scheint es mir, dass sich auch für diese seltneren Fälle allgemeine Regeln aufstellen lassen, in welchen sie dann wenigstens nicht in solchen Ausnahmen erscheinen, welche die blosse gesetzgeberische Laune zu machen sich erlauben dürfe. So scheint es mir, dass z. B. die drei- und vierfache Wiederholung desselben Vergehens diesem allerdings einen kriminellen Charakter geben könne, in so fern sie nämlich beurkundete, dass Thäter ein geflissentlicher Verächter des Rechts überhaupt sey. Nur *den mehrmals wiederholten reinen* Diebstal (Grol. §. 178.), würde ich für kriminell ansehen: das Dardanariat, würde im Mangeljahr dafür zu erklären seyn etc. Die unveräusserlichen Rechte werden, meines Erachtens, nur dann richtig gefunden werden, wenn man den ko-existentischen Gesichtspunkt scharf ins Auge fasst, und man muss auch dabei unterscheiden, in wie fern sie dem Recht im engsten Sinne angehören können, oder nicht? Für das letztere Prädikat wird unter andern erfodert, dass die Verletzung bleibende Spuren zurücklasse, und dass der Thäter ein vollkommen Rechtsfähiger sey. Ich glaube deduziren zu können, dass die Selbstentleibung, und also auch ihr misslun-

gener Verſuch, nicht als kriminell anzuſehen ſey, weil der Unglückliche dieſer Art in dem Akte ſich nicht mehr allen Leiſtungen entzieht oder entziehen will, als er zugleich auf alle möglichen Foderungen verzichtet. Bei ihm iſt von gar keinem Recht im ſtrengſten Sinne die Rede, und die Aufſicht über ihn iſt gewiſs rein polizeylich. So dünken mir Kinder, auch Wahnſinnige *unveräuſserliche* Rechte gegen vollkommen Rechtsfähige zu haben, oder der vollkommen Rechtsfähige muſs dieſen Menſchen Foderungen unterlegen denen ſeine Leiſtungen entſprechen, während er die Leiſtung von ihrer Seite, durch ſeine überlegene Stärke und Einſicht zu bewirken hat. Ich möchte gern die bereit liegende Definition der unveräuſserlichen Rechte aufſtellen, aber ich beſorge, daſs man den etwaigen Miſsgriff dieſer Definition, auf die Gültigkeit der Sache ſelbſt übertragen möchte, und finde darin Grund genug, Einſichts- und Talentvolleren nicht vorzugreifen. — Indeſſen läſst die Vorſtellung von der Entſtehungsart der Rechte wie der verehrungswürdige *Fichte* ſie giebt, durchaus keine unveräuſserlichen Rechte zu; und wer ſeinem Rechtsbegriff beiſtimmt, kann, ſo viel ich ſehe, auch nicht anders als mit ihm ſagen „*ein Recht iſt offenbar etwas, wovon ich Gebrauch machen kann oder nicht!*“ Ruht hingegen das Recht immer in den Zweien, in deren koexiſtentiſcher Mitte es wirklich wird; ſo muſs ſich auch ausmitteln laſſen, welche Baſis für alle Fälle eines anzuknüpfenden Rechtsverhältniſſes unangetaſtet bleiben müſſe. Doch, wie geſagt, iſt die

Ansicht nicht ganz verwerflich, so werden die, denen ihre Ausbildung obliegt, sie glücklicher vollenden als ich es vermöchte. Mir liegt jetzt noch die Ablegung meines Votums in der Streitfrage über den Staatszweck ob, welches ich diesen Erörterungen des Rechtsbegriffs nur folgen lassen zu können glaubte. Also:

Mein Votum über den Staatszweck.

Die Frage über den *Staatszweck* läd allerdings zu einer philosophisch - historischen Untersuchung und zwar so gewiss ein, als ein vollkommeneres System der Staatswissenschaften nicht von der blossen Spekulation und nicht von der blossen Empirie zu Stande gebracht werden kann. — Fuss beim Mahle! ruft die Erfahrung, wenn jene ihren Luftballon will steigen lassen, der zwar oft so leicht und anmuthig steigend die Oberwelt zur Unterwelt macht, endlich aber doch wieder zu dieser Unterwelt zurückkehren muss, und dann nur nicht des Platzes sicher ist auf welchem er niederfällt. Es ist doch des Menschen unwürdig ein blosses Gewohnheitsthier zu seyn! sagt die spekulirende, Zweckbegriffe bildende Vernunft, zu denen welche nur Routine annehmen wollen. Durch sorgfältige Abwägung ihrer beiderseitigen Gründe, kommt man zu dem Resultate, dass man in dem vorliegenden Falle fragen müsse: Welchen Zweck hatten die uns bekannt gewordenen Staaten, von ihrem Ursprung bis zu ihrer Vollendung? und in wie fern hat dieser *historische* Staatszweck die Billigung oder

Misſbilligung der Vernunft, d. h., wann iſt er ein durchaus *vernünftiger?*

Aber ſchon dieſe Art das Werk anzugreifen, hat in neueren Zeiten bedeutende Gegner: lichtvoller zuſammengeſtellt und beſtimmter ausgedrückt fand ich ſie nirgends, als bei dem berühmten Verfaſſer des *Anti-Hobbes.* *) Ihrer ſind zunächſt drei:

a) Die Geſchichte reicht nirgends bis zum Entſtehen der Staaten.

b) Die Muthmaſsungen mittelſt welcher man die Lücken der Geſchichte ausfüllen möchte, geben, im beſten Fall, nur Wahrſcheinlichkeiten; Wahrſcheinlichkeiten dienen in keinem zur ſicheren Grundlage von einem wiſſenſchaftlichen Gebäude.

c) Wüſsten wir wirklich genau, was dieſe und jene Genoſſen der Vergangenheit und Ferne bei ihrem Eintritt in einen beſtimmten Staat für einen Zweck hatten; ſo wüſsten wir doch damit noch keineswegs welchen ſie hätten haben ſollen, alſo gerade das nicht was wir wiſſen wollten, um einen Maaſsſtab für alle, wenn auch noch ſo widerſprechende Erfahrungen zu haben.

*) *A. H.* Seite 9—13. vergl. *Thomas* Lehrbuch der natürl. RW. §. 206.

Ich antworte, oder beſſer ich erkläre, welche grosse Behutſamkeit dieſe lautſprechenden Gründe, mir bei der Zurathziehung der Geſchichte zu fodern ſcheinen.

Ad. a) Es iſt wahr, das Wiſſen unſerer Univerſalgeſchichte iſt Stückwerk wie jedes andere, und die Erinnerung an den unverkennbaren Fehler den ſie beſonders an ihrer Wurzel trägt, müſste ſie immer zur Beſcheidenheit zurückrufen können, wenn ſie ja etwa ein Name übermüthig machen ſollte, der weit mehr ſagt als ſie zu leiſten vermag. Der geiſtreiche *Schummel* erklärt den ganzen ſo gewöhnlichen Namen dieſes Bruchſtücks, für die Erfindung menſchlicher Eitelkeit, und wer könnte wol ſo eitel ſeyn ihm unrecht zu geben? — Indeſſen kann der obige Satz eigentlich doch nicht mehr ſagen, als daſs noch nie ein ſo eben ſeinen Staat bildendes Volk, bereits damals einen gleichzeitigen Geſchichtſchreiber aus ſeiner Mitte aufſtellen konnte. Nichts ſteht jedoch entgegen, daſs nicht irgend ein gleichzeitiger, mit allen Talenten für echt-geſchichtliche Darſtellung ausgerüſteter, Zeuge der gebildeteren Nachbarſchaft auftrete, dieſen intereſſanten Moment in günſtiger Lage erhaſche, und ihn glücklich und wahr der Nachwelt überliefere. Was uns (um die Beſtätigung des an ſich gar nicht Unwahrſcheinlichen möglichſt aus der Nähe zu entlehnen), was uns z. B. *Cäſar* als Augenzeuge

von manchen Gallischen Völkerschaften sagt, reicht genau in das Zeitalter, wo sich die kleinen Staaten derselben so eben im Werden befanden. Ein gleiches gilt von dem Germanien des Tacitus, dessen Gemählde überhaupt noch späterhin in so vielen kleinen Zügen viel zu treu befunden wird, als dass man zweifeln könne, der Verfasser habe Dokumente von wohlunterrichteten Augenzeugen vor sich gehabt, die, ein Einziger wie er, hinsichtlich ihres geschichtlichen Werths höchst sorglich zu prüfen sicher nicht unterlassen hat. *Barrow*, den man schon als den Begleiter *Makartneys* von der vortheilhaftesten Seite kennt, und eben so *Percival*, fanden auf ihren erst jüngst von dem Kap aus in das Innere von Afrika angestellten Entdeckungsreisen Völkerstämme, bei denen sich noch nicht einmal eine Spur von einem unter ihnen werdende Staate zeigte. Der Mann welcher nun seiner Zeit nach ihnen kommt, ist jetzt schon vorbereitet, auf die in dieser Hinsicht dort zu erwartende Veränderung sein Augenmerk zu richten, und also ganz im Stande, ein genaues geschichtliches Datum einer solchen Begebenheit aufzustellen. Ich schliesse: nach dem was also Geschichte hier bereits geleistet hat, und noch zu leisten mit Zuverlässigkeit erwarten lässt, würde ihr Gewalt geschehen, wenn man ihr, unter dem Vorwurf einer gänzlichen Unwissenheit über die Entstehung der Staaten, alles Mitstimmen untersagen wollte. Hierzu kommt, dass

die historische Erörterung des Staatszwecks nicht bloſs an solchen Fakten hängt welche der Entstehung, sondern ebensowol, vielleicht noch mehr, an solchen, welche der weiteren Ausbildung der Staaten angehören.

Ad. b) Ich gebe unbedingt zu, daſs die psychologisch menschengeschichtlichen *Muthmaſsungen*, (dergleichen ein *Hobbes* und Andere aufstellen) für die Bestimmung des Staatszwecks keinen Werth haben, wenn sie der Art sind, daſs man keine Verhältnisse schaffen könnte, in welchen Erfahrung über sie entschiede und daſs dergleichen kaum einigen Werth haben würden, wenn man für sie eine künstliche Erfahrung bewirken könnte.

Ad. c) Der obgedachte Herr Verfaſſer hat es durchaus nur mit dem Staate in der Idee zu thun, und man würde, wie es mir scheint, mehr als er selbst wünschte, in jene Stelle legen, wenn man auſſerhalb des Gebiets der reinen Staatslehre eben so argumentiren wollte. Die Versuche einer reinen Staatslehre ziemen der philosophirenden Vernunft; daſs aber der Staatsmann mittelst ihres Studiums nicht vor den ungeheuersten Miſsgriffen sicher sey, bedarf doch wol keines Beweises, und eben so gewiſs ist es, daſs es vergeblich wäre, von einer durch die Sinne dedienten Vernunft einen Maaſsstab zu erwarten, welcher für die Regulirung des koëxistentischen Verhält-

nisses nicht erst der Prüfung an der Erfahrung bedürfe, so wie umgekehrt wahre Erfahrung nur erst durch die Beihülfe der Vernunft möglich wird. — Ich glaube hiermit genug zu meiner Rechtfertigung gesagt zu haben, wenn ich mir erlauben werde, hin und wieder besondere Rücksicht auf einige geschichtliche Data zu nehmen.

Unter der grofsen Menge von Definitionen welche man seit *Plato* von dem Staate aufgestellt hat, ist meines Wissens noch keine aufgestellt worden, welche geläugnet habe, dafs der Staat eine *Gesellschaft* sey. Es scheint mir nöthig, vor allen Dingen diesen Gattungsbegriff des Staats möglichst genau zu bestimmen: denn irrt man in ihm, so kann der Artbegriff nur zufälliger Weise nicht falsch seyn.

Thomas. „Gesellschaft ist eine wechselseitige *rechtsgemäfse* Verbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines *gemeinsamen* Zwecks.“

Nach ihm wird zu derselben nicht nur erfodert:

1) Ein gemeinsamer Zweck; sondern auch

2) Ein rechtliches Verbundenseyn. Denn — sagt er — es können mehrere Menschen auf Einen Punkt hinwirken, ohne eine Gesellschaft zu begründen. Es ist dann blofs ein zufälliges Zusammentreffen mehrerer Tendenzen.

Gros. „Eine Gesellschaft ist der Zustand mehrerer zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks gegenseitig verpflichteter Personen.

Hufeland. „Gesellschaft ist eine Verbindung mehrer Menschen, in der Absicht, um mit vereinigten Kräften einen Zweck zu erreichen. *) —

In der That ein merkwürdiges Wort, dieses Wort: *Gesellschaft*; eins der schönsten Denkmäler in dem Heiligthum der Sprache, für die Richtigkeit des dunkelen Gefühls der Spracherfinder! Die Ameisen bilden *Haufen*; die Heuschrecken und Bienen *Schwärme*; die Fische und Vögel sind zusammen in *Zügen*, letztere auch noch in *Schaaren* und *Ketten*; die Hunde in *Mötten*, und miteinander verstrickt in *Kuppeln*; die grösseren Land- und Säugthiere meistens in *Heerden*: aber in *Gesellschaft* ist nur der einzige Mensch! Wer über die wenigen, bloss aus unserer Muttersprache und bei weitem noch nicht vollständig angeführten, Beispiele etwas weiter nachdenkt, findet ohnfehlbar, dass die Veranlassung doch eine oder die andere Art dieses Beisammenseyns eine Gesellschaft zu nennen, gewiss nahe gelegen habe, dort z. B. in der Republik der Ameisen, oder in der Monarchie der Bienen (wie *Pope* sich irgendwo ausdrückt), dann

*) M. s. die mehr angeführten Lehrbücher d. N. R. dieser Gelehrten und zwar T. Seite 133. G. Seite 213. H. S. 157.

bei den gröſseren Hausthieren, bei denen doch der Mensch sonst besonders gerne anthropomorphisirt. Die Erscheinung muſs einen tiefen, wichtigen Grund haben, und wahrscheinlich kann es nur ein solcher seyn, nach welchem in der Gesellschaft etwas liegt, was mit dem Höchsten der Menschheit zusammenfällt.

Die angeführte Definition des mir sonst in seiner erwähnten Schrift besonders schätzbaren Herrn *Thomas*, stimmt wesentlich mit der überein, welche *Kant* von der *bürgerlichen* Gesellschaft giebt, wenn er sagt, diese sey: das Ganze einer vereinigten Menge Menschen, in welchem diejenige Verfassung im Verhältniſs dieser Menschen untereinander ist, daſs dem Abbruche der einander wechselseitig widerstreitenden Freiheit, *gesetzmäſsige Gewalt* entgegen gesetzt wird. *) — Vielleicht wollte *Thomas* nicht sowohl Gesellschaft *überhaupt*, als die bürgerliche *insbesondere* definiren. In diesem Fall würde ich kaum eine kleine Erinnerung zu machen haben; in jenem aber, gegen welchen der Verfasser sich nicht besonders verwahrte, muſs ich seine Definition für zu eng erklären. Da giebt es noch hundert Arten von Gesellschaften, und unter diesen nennt man sogar eine *ethische*, welche sich von der rechtlichen gerade dadurch unterscheide, daſs in ihr die Verhältnisse nicht *rechtlich*, oder nicht durch Zwangsgesetze bestimmt wären. Der Verfasser würde mit mir hadern können, wenn ich ihm für

*) *Kant* K. d. U. K. Seite 393.

das Prädikat „rechtlich“ einen andern Sinn als den unterlegen wollte, welchen man gemeiniglich mit dem *jus cogens* verbindet, und welchen er durchaus (z. B. §. 298.) adoptirt. Wahrscheinlicher noch als dass der Verfasser die bürgerliche Gesellschaft insbesondere habe definiren wollen, ist es mir, dass ihn zu dem, ihn so gewaltig einengenden, Worte „*rechtliche*“ die Besorgniss verleitete, sonst keine scharfe Grenze gegen das bloss zufällige Zusammentreffen menschlicher Tendenzen zu haben. Hiergegen muss ich nun behaupten, dass bei einem streng *gemeinschaftlichen* Zweck kein solches *zufälliges* Zusammentreffen möglich sey: aber der Verfasser hat „gemeinschaftlich“ (gemeinsam) mit „zugleich“ verwechselt und musste dadurch in seinen Fehler fallen. Hören wir über diese beiden Worte den treflichen Lexikographen der deutschen Synonymik: *)

„*Gemeinschaftlich. Zugleich.*“

„I. Ueber. Was in einerlei Zeit geschieht.“

„II. Versch. Diesen Begriff drückt *zugleich* aus. *Gemeinschaftlich* setzt noch den Nebenbegriff hinzu, dass das was geschieht, mehrere Urheber haben müsse, die ihre Kräfte zu einerlei Wirkung *miteinander vereinigen*, das folgt aus der Ableitung des Wortes selbst. Es donnert und regnet zugleich, aber nicht gemeinschaftlich;

*) *Eberhard* Synonymik Th. III. Seite 239.

denn es ist hier nicht eine Vereinigung mehrerer Kräfte (der Kräfte Mehrerer) zu einerlei Wirkung. — Ein Schriftsteller giebt in einer Messe mehrere Bücher *zugleich* heraus, aber nicht gemeinschaftlich, denn es sind hier nicht mehrere Urheber."

Ich gebe noch ein anderes, den *Eberhardischen* analoges Beispiel: „A" und „B", die Kompetenden, reisen in derselben Stunde, von demselben Orte aus nach derselben Residenz, um dieselbe Stelle zu erhalten. In diesem tausendmal vorkommenden Fall geschieht so vieles *zugleich*; *gemeinschaftlich* nichts. Unter andern haben beide den Zweck in die Residenz zu kommen, und von beiden wird dieser Zweck als Mittel auf einerlei Endzweck bezogen. Das Sprachgefühl ist hier so richtig, dass von Tausenden, die doch vielleicht noch nie über das Wesen des Gemeinschaftlichen nachgedacht hätten, kaum Einer sagen würde, „A" und „B" seyen *in Gesellschaft* nach der Residenz gegangen; sie hätten Gesellschaft gemacht: ja, eine solche Behauptung würde den Sprecher leicht lächerlich machen, wenn einer oder der andere seiner Zuhörer den Fuss kennte, auf welchem fast alle gewöhnlichen Menschen stehen, wenn sie Kompetenden werden. Ein einziger Umstand kann die Sache ändern. Dass beide Einen Wagen miethen in welchem sie zugleich reisen. Jetzt sind sie (Kompetenden oder nicht) gemeinschaftlich gereist, und man sagt von ihnen sie seyen in *Gesellschaft*. Wir

entdecken hier das Gemeinſchaftliche und die Geſellſchaft als miteinander geſetzt und aufgehoben. Ich frage nun weiter: In wie fern wurde durch das Miethen des Einen Wagens deſſen ſie ſich bedienten, der einerlei, d. h., der zugleich in derſelben Richtung beſtehende Zweck zu einem gemeinſchaftlichen? oder wie habe ich es anzufangen, wenn ich einen bisher nur zugleich beſtehenden Zweck zu einem gemeinſchaftlichen erheben, den Charakter der Geſellſchaft begründen will? Unſer Beiſpiel wird uns zur Auflöſung des Problems führen. „A" und „B" können jetzt nicht anders als in demſelben Momente abgehen und eintreffen; auch ſind beide auf denſelben Raum des gemietheten Wagens beſchränkt. Es frägt ſich: ob dieſe Beſtimmung (die ſich auf den Raum und die Zeit bezieht in welchen der einerlei Zweck, kraft des gemietheten Wagens verfolgt wird) die Veränderung hervorbrachte? Die Antwort muſs verneinend ausfallen. Denn, alles was ihnen von dieſer Seite der Wagen gewährt, könnte von ihnen als ſolchen Fuſsgängern realiſirt werden, welche auf demſelben Fuſsſteige, ganz gleichen Schritts wandelnd, weder durch das Woher? (locus unde) noch durch das Wohin? (locus ad quem) noch durch das Weswegen? (finis) verſchieden, ganz unbekümmert um ſich, dieſelbe Reiſe und ſie dennoch nicht in Geſellſchaft machten. Aus allen dieſen Daten folgt ſo wenig eine Gemeinſchaft und Geſellſchaft, daſs wir annehmen können, das alles treffe zuſammen, ohne daſs nur Einer den Andern beſonders bemerke, und

während Jeder seine Zwecke in schweigender Brust, also dem Andern ganz unbekannt, vergrabe. Nichts steht entgegen, dass wir die beiden so Reisenden mit Einem Schritt selbst bis in das Vorzimmer des Ministers treten lassen, wo sie sich dann während der Langenweile und eben im höchsten Feierkleide ihrer Artigkeit, fragen könnten: ob sie nicht schon irgendwo einmal sich zu sehen das unaussprechliche Glück gehabt hätten. *) — Nachem in dem Gesagten des dem Gemeinschaftlichen Ausserwesentliche abgeschieden worden ist, sind wir dem Auffinden des Wesens des

*) Wer das Wesen der Gemeinschaft in das setzen wollte was der Wagen von dieser Seite gewährt, den könnte man, nach Belieben, mit dieser Behauptung sogar lächerlich machen. Er müsste zugeben, dass so wenig die Länge des Wagens als das Vor- oder Rückwärtssitzen in demselben, die Gemeinschaft aufhöbe. In Ermangelung eines Besseren, sollen nun die Kompetenden auf einem 18 — 24 Fuss langen Erntewagen, in steter Entfernung ihrer Sitze von 10 — 15 Fuss, reisen. Gesetzt nun die Residenz wäre eine von jenen, in welchen es üblich sey die Dienste als Preise der Wettrenner und Wettläufer zu vergeben; so würde die Gewissenhaftigkeit der dasigen Volksväter bei denen auf solchem Wagen ankommenden Kompetenden, in gar keine, wol aber würde sie in die gröfste Verlegenheit bei denen gerathen können, die, als sonst unabhängige Fussgänger, in allen Stücken die gröfste *Zugleichheit* nachzuweisen vermöchten.

Gemeinschaftlichen und der Gesellschaft bedeutend näher. Zurück zu unserm Beispiele. „A" und „B" mietheten den Wagen zusammen, welchen man ihnen um 1 Karolin zugestand. Schon des Abends vorher war „A" bei dem Lehnkutscher gewesen, hatte diesem seine vorhabende Reise bekannt gemacht, hatte die Foderung des Kutschers gar nicht übertrieben gefunden, aber doch dabei erklärt, er könne diesen Kontrakt nur auf den Fall eingehen, wenn sich ein *Gesellschafter* fände. Kaum hatte „A" das Haus verlassen, so kam „B", dem schon der Lohn um welchen der Lehnkutscher nach der Residenz zu führen pflegte bekannt war; seine Erkundigung gieng auch nur auf den Gesellschafter, und da man ihm sagen konnte, dass ein solcher da sey; so wurde der Kontrakt als geschlossen angesehen. Bei dem Einsteigen in den Wagen machen sich „A" und „B" gegenseitige Glückwünsche, sich wechselseitig gefunden zu haben. Dass sie sich dergleichen machen ist nicht etwa blosse Regel der Lebensart und bezieht sich nicht blos auf die Annehmlichkeit der Unterhaltung; sondern dieser ganze Akt liegt tief in der Natur der Sache, und hat noch Wahrheit, wenn auch die Unterhaltung keinen Pfenning werth wäre. Schon hier zeigt sich der wahre Charakter des Gemeinschaftlichen und der Gesellschaft, aber noch unverkennbarer zeigt er sich bei der Bezahlung. Der Kutscher soll eine Karolin haben. Wer zahlt sie? „A" oder „B"? — Die erste, richtige Antwort auf die so gestellte Frage ist: Keiner! die zweite: Jeder zur Hälfte! In der erste-

ren finden die Gesellschafter, in der zweiten findet der Kutscher seine Befriedigung. Man setze, daſs bestimmt auf eine Karolin kontrahirt wurde, und daſs der Kutscher (etwa weil er schlechte Geldsorten fürchtete, oder auf den kleinen Gewinn des Agio sähe, oder weil er, auf unsicherem Heimwege das kleine Stückchen leichter zu verbergen hoffte) kurz daſs er darauf bestünde, die in Gold stipulirte Karolin wirklich in einem diesen Werth entsprechenden Stückchen zu haben. Erhält er es, so kann weder „A" noch „B" in dem Stück nachweisen, was davon er gegeben habe: ausgedehnt in seinem Gehalt durch die Kunst des Vergolders, würde dennoch nie der Fall eintreten, daſs einer von Beiden sagen könnte, zu diesem Bogen des Flittergoldes habe er, zu jenem habe sein Gesellschafter das Material in die Hände des besagten Kutschers gegeben. Es ist Zufall, d. h., es hat Ursachen die hier nicht in Erwägung kommen, daſs nicht für jede denkbare oder in Zahlen auszudrückende Geldsumme ein eigenes Gepräge da ist, und wenn man übereingekommen wäre Jemanden die Summe von 1 fl. 3 kr. 1 pf. zu zahlen; so hebt der lediglich auf die verschiedenen Gepräge berechnete Ausdruck gar nicht die Totalität auf, welche unwidersprechlich in dem Begriff einer jeden Summe liegt. — In dem Moment wo „A" und „B" den Kontrakt schlossen, gieng die Katastrophe der bisherigen *einerlei* Zwecke, in den *gemeinschaftlichen*, oder es gieng die Schöpfung eines *Ganzen*, aus früheren *Aggregaten* vor sich, dadurch, daſs Jeder von nun

an nicht mehr bloſs *ſeinen* Zweck, ſondern einen ſolchen beförderte in welchem der ſeinige eben ſo enthalten war, wie ſein Kontingent in der Karolin. Ich ſage mit möglichſtem Nachdruck „*es ſey hier eine neue Schöpfung vorgegangen*" und ich würde mich für durchaus miſsverſtanden halten, wenn jemand den gemeinſchaftlichen Zweck, der das *Geſellſchafts-ganze* ausmacht, für eine Zuſammenſetzung aus den einzelnen Zwecken von „A" und „B" hielte. Wir ſetzen der Geſellſchaftszweck, d. h., der gemeinſchaftliche, ſey = x. und der frühere einerlei Zweck das „A" heiſse klein „a"; der frühere einerley Zweck das „B" heiſse klein „b": ſo würde dennoch die Formel: Zweck a + dem Zweck b = dem Zweck x, durchaus nicht anwendbar ſeyn. Manchem — jedoch nur dem nicht welcher Philoſophie und Mathematik zu ſcheiden geübt iſt — könnte es ſcheinen, als ob ich ſchlechthin den Satz leugnete: das Ganze ſey ſeinen Theilen; alle Theile zuſammen genommen ſeyen dem Ganzen gleich. Ewig wahr für alle mathematiſchen Gegenſtände, leidet er auf den nicht konſtruirbaren, bloſs philoſophiſchen Begriff eines Geſellſchaftsganzen, eben ſo wenig Anwendung, als die Fragen von der Länge, der Breite und Schwere eines ſolchen Geſellſchaftszwecks anwendbar wären. — Als oben die Frage aufgeſtellt wurde: Wer den Kutſcher bezahle? Konnte man durchaus wahr antworten: Keiner! Dieſe Antwort war die des Philoſophen, der die Erfüllung des Kontrakts, der die Summe als ein Ganzes auffaſste. Die andere eben

so wahre Antwort: Beide! war die des Rechners, der aber, um seinen Kalkul zu machen, das philosophische Ganze (den Totalitätsbegriff) zerstöhrte, und ihm den der Grösse unterlegte, welcher das für die Mathematik ist, was der Begriff der Allheit für die Philosophie ist. Nur dasjenige Ganze welches, und *in wie fern* es eine Grösse ist, kann gleich geachtet werden seinen Theilen zusammen genommen. Nicht so das philosophische Ganze, welches man nur nicht für aufgehoben ansehen muss dadurch, dass ihm eine Darstellung in der Sinnenwelt entspricht, die es dem Ungeweihten, und dann Jedem der sich ihm nicht philosophischen Schritts nähert, möglich macht, solches (für was immer für andere Zwecke) als eine Grösse anzusehen, es als solche zu behandeln oder auch wol zu misshandeln. Mit der Gefahr bei dem vorschnell Urtheilenden in den Verdacht einer Abschweifung zu kommen, will ich diesen Satz etwas näher erläutern, von ihm hängt die richtige Einsicht in das Wesen der Gesellschaft ab, und ohne diese scheint mir alles zu schwanken, was sich über das Wesen, über den Zweck jener Art von Gesellschaft sagen lässt, welche wir Staat nennen. — Wir haben Ganze der *Grösse*, und Ganze der *Totalität*, wovon jenen *Theile* und diesen *Glieder* zukommen. Schon der gemeine Menschenverstand huldigt dieser Ansicht und schon er weiss von Ganzen die wir nicht haben, wenn wir gleich alle seine Theile hätten. Dass ich, trotz des bis auf den Staub den die frevelhaft mörderische Säge zurückliess, mir gebliebenen Besitzes der

sämmtlichen Trümmer, dennoch meinen Baum verlohren hätte, bezweifelt Niemand. Eben so hätten die Theile des zertrümmerten Apoll höchstens den Werth der Reliquie: wer ihre Legende nicht wüſste, würde nicht barbarisch verfahren, wenn er sie in das Fundament einer Mauer vergrübe. Es gehört noch ein drittes Beispiel hierher, nämlich das des *Sempronius*, welcher, recht eigentlich bei einem Haufen von Gelehrsamkeit, in seinem Umgang so fade, in seinen Vorträgen, den mündlichen wie den schriftlichen, so verwirrt und in dem Geschäftsleben so unbrauchbar ist. Was mag den Kenntnissen des fürchterlich gelehrten Mannes fehlen? — *Schlözer* würde sagen, sie seyen geordnet, wie die Perlen am Halse der Phyllis. — Wenn das Wesen eines Ganzen der Gröſse auf Berührung in der räumlichen (dann auch in der zeitlichen) *Ausdehnung* beruht; so ist das Wesen eines Ganzen der Totalität eine sich unterstützende *Wechselwirkung*. — Ich übergehe, unter welchen Gesichtspunkten auch das Ganze der Gröſse eine Seite bietet, auf welcher ihm eine *gewisse* Totalität zukommt. *) Ich halte mich bloſs daran, daſs die in

*) Der Stein, der Block etc. ist ein Ganzes der Gröſse, in so fern ein *reelles*, im Gegensatz des *eingebildeten*: dennoch findet in ihren Darstellungen noch ein Zusammenhang Statt, welcher von meinem Denken desselben unabhängig ist. Die Zahl 6 als Gröſse, ist $=4+2$. Dennoch ist die Sechstheit, die Neunheit etc. zerstöhrt, sobald ich irgend eine Veränderung damit vornähme.

der Sinnenwelt dargestellten Totalitäten, auch eine Seite bieten von welcher sie Ganze der Grösse sind. In jeder Totalität ist also eine sich unterstützende *Wechselwirkung* gesetzt und wer sie eine Totalität nennt, hat diese Wechselwirkung vor Augen. Ist nun solche das Werk der Natur, in so fern diese einen Gegensatz der freien menschlichen Thätigkeit ausmacht, und liegt uns der Zusammenhang so vor, dass unsere Sinne ihren Bestand auffassen, d. h. das Gesetz der Kausalität in ihm realisirt finden können;

Könnte die Einheit, besser könnte jede der hier enthaltenen Einheiten sprechen, so würde jede sagen können: dass hier eine Sechstheit besteht, verdankt man mir, wie ich es euch übrigen verdanke und würde ich abtreten, so littet ihr alle die Einbusse der Sechstheit. — Selbst der Sandhaufen verdankt gerade diese Gestalt und Grösse, gerade einer solchen Lage seiner Theile und es ist wahrscheinlich nur die Stumpfheit unserer Sinne und die Unvollkommenheit unserer Mathematik, in welcher wir ein solches Ganze des gegebenen Sandhaufens, nicht für ein solches halten, welches nur dann zu Stande kommen kann, wann alle darin enthaltenen Einheiten gerade *diese* Stelle behaupten, gerade so gegeneinander wirken. — Hierher gehört auch was ich oben von dem Ganzen der Karolin sagte. — Ich kann diese Behauptung hier nicht ausführen, auch sagt sie nicht sowol etwas Neues, als sie vielleicht hin und wieder dem Missverstande einiger Worte vorbeugt. Vielleicht dass sie neues Missverständniss veranlasst.

d. V.

so nennen wir eine solche Totalität einen *Organismus.* Mag es immerhin einen Weltorganismus geben: auf unserem Standpunkte können wir einen solchen nur ahnen und schon die Kürze des Lebens hindert, auch die geistreichsten Beschauer, an tieferer Einsicht in die sich allseitig unterstützenden Kräfte wie sie in dem Reiche des Seyns thätig seyn werden. Ewig wird hier dieses Geschlecht, so mächtig in den Wirbel der anscheinend immerwährenden Zerstöhrung verflochten und unfähig das Endlose zu fassen, mit unbesiegbaren Hindernissen kämpfen, höchstens in dem wenig tröstenden *Kreislaufe* seine Rettung finden, wodurch die sich unterstützenden Kräfte das hohe Interesse der stets wachsenden Ausbildung verliehren, selbst nicht einmal die Beruhigung einer Stetigkeit des Genusses gewähren. — Was für die Erscheinungen der Sinnenwelt jene Totalitäten sind welche wir *Organismus* nennen, eben das sind für unsere Kenntnisse die *Systeme.* In dem wahren System lebt jede Kenntniss durch alle, und alle leben durch jede: der glückliche Inhaber des Systems ruft sie, zum Kampfe für Wahrheit, beliebig bald einzeln bald in Masse hervor; nur die gerufene kann ihm erscheinen. Wie es einen Weltorganismus geben mag, eben so giebt es nur Ein System aller Kenntnisse, wie oft heterogen, wie sogar sich zerstöhrend sie auch Jedem von uns scheinen mögen, der immer nur Bruchstücke vor Augen hat, selbst wenn er ein *Baco*, *Newton*, *Voltaire* oder *Leibnitz* wäre. Das System findet sich rein, innerhalb der Grenze der *intellektuellen* Welt:

übergetragen auf die Sinnenwelt, um ihr dort in der willenlosen oder doch als willenlos aufgefaſsten Natur Realiſation zu verſchaffen, erhält es mancherlei Namen, wovon der des *Riſſes* und des *Plans* die vorherrſchenden in der Baukunſt ſind. Aber unter allen Totalitäten die vollendeteſte heiſst *Geſellſchaft*.

In der Geſellſchaft haben die welche ſie bilden die unzubezweifelnd gröſste Ausbildung als Individualitäten, wenigſtens die gröſste Anlage zur Individualität. Quot capita tot ſenſus! Iſt's möglich bei dieſer unleugbaren Wahrheit ihnen, den ſo mächlig Losgeriſſenen, noch einen Vereinigungspunkt zu ſetzen den ſie nicht Alle verwerfen werden? ſie, die in dem Grade Eiferſüchtigen auf die Erhaltung ihrer Individualität, ſie in denen Egoismus der Mittelpunkt iſt um welchen ſich bei ihnen, wer will ermeſſen wie vieles, dreht? Kuppelt dieſe Individuen aneinander, in jenem materiellen Sinne der Verkuppelung, und alle Gaben der üppigſten Genüſſe über ſie ausgegoſſen, werden ſie nicht glücklich machen, wie der prächtigſte Saal ſchon dem Kinde zum Kerker wird, wenn man ihm nur ſagt daſs es ihn nicht verlaſſen dürfe. Aber was die Natur in der Hervorbringung mehrerer Individuen ſo laut ſprechend trennte, eben das wuſste ſie, der Bewunderung des Denkers enthüllt, durch das göttliche Vermögen der Zwecke wieder in Einheit zu verſchmelzen. Sie haben alle Einen ſich unterſtützenden Zweck und ſie heiſsen nun nicht mehr Alle, ſondern eine Allheit, ihrer Individualität in anderen Sphären ganz

unbeschadete, hat sich hier eine neue Individualität für sie gebildet, und das sich zu widersprechen Scheinende, ist zu einer Harmonie gediehen, wie Geist und Körper in dem Gefühle oder, wenn man lieber will, wie beide in der ganzen Darstellung des Menschen. Wenn das Grössenganze *Theile* hat; wenn andere Totalitäten, bei welchen überhaupt kein Wille vorhanden, oder doch von solchem abstrahirt worden ist, *Abtheilungen* haben; wenn endlich der Organismus nur *Glieder* hat; so hat die Gesellschaft, diese einzige Erscheinung ihrer Art, auch einzig und allein *Mitglieder*. *) Das Wesen einer Gesellschaft beruht also auf der Einheit ihres sich unterstützenden Zwecks, und diese Einheit des Zwecks, die keine blosse Einerleiheit desselben ist, sondern in welcher die Einerleiheit der Zwecke als untergangen anzusehen ist, spricht sich dadurch aus, dass „A“ indem er dem „B“ hilft, eben so für ihn als für sich leistet. Ich erinnere an die obige Bezahlung des *gemeinschaftlich* gemietheten Wagens. Hier hätten sich die Gesellschafter die Freude

*) In dem Militair-Korps kann man nur Abtheilungen (Divisionen) nur ein erstes, zweites *Glied* haben! Die Akademie nimmt diesen berühmten Gelehrten zu ihrem *Mitgliede* auf: aber in der Familie wo die Willensproduktion zum Theil noch problematisch ist, wo der Begriff einer wahren Gesellschaft auch wirklich noch oft die schwache Seite hat welche ich tiefer unten näher zeigen werde, hier spricht man von einem Glied der Familie!

d. V.

machen können, daſs Jeder nicht für ſich ſondern für den Andern bezahlt hätte: jeder konnte die Zuthat des Andern wie ein erhaltenes Geſchenk anſehen. Wären ſie beide zu Fuſs, aber in Geſellſchaft gereiſt; ſo würde zwar nicht das Fährgeld, aber es würden doch noch hundert andere Dinge ihnen dieſe Vortheile der Geſellſchaft dargeboten, ſie würden ſich unterſtützt haben. Das Motto aller wahren Geſellſchaften iſt: *Einer für Alle und Alle für Einen!* Wie durch die leitende Idee das Syſtem und alſo die vor ihr nicht vorhandene Wiſſenſchaft; eben ſo lebt und iſt die Geſellſchaft nur durch einen ſo qualifizirten Zweck, und die Tendenz eines ſolchen gemeinſchaftlichen Zwecks entfernt vollkommen den Begriff der Zufälligkeit, ohne daſs man dazu des Wortes „*rechtlich*" bedürfe. Wir ſehen jetzt deutlich, warum die Spracherfinder ſo auffallend mit dem Worte Geſellſchaft geizten. Ein *Vermögen der Zwecke, Wille* wird dazu vorausgeſetzt an welchen beiden man noch nie den Thieren, vielweniger der lebloſen Natur Antheil zugeſtand. Eben ſo ſieht man hier ſchon, wie es doch ſo ſchwer hielt die wahre Theorie der Geſellſchaftseinheit zu finden. Die Mitglieder ſind ja Individuen, wir ſehen ſie hundertmal in dieſer Losgeriſſenheit handeln, während ſie kaum ein und das anderemal in der Geſellſchaftseinheit verſchmolzen agiren. Als Individuen haben wir ihnen Eigennamen gegeben; wir ſind gewohnt ſie als ſolche zu *zählen;* ſie fallen uns als ſolche und faſt nur als ſolche in die Sinne; wir ſelbſt, uns ſo innig un-

ferer Individualität bewufst, handeln fo oft, Viele die das gefellfchaftliche Band heucheln handeln immer, *nur als Individuen.* Wer eine Gefellfchaft zählt, verfährt wie der obige Rechner des Fährgeldes: er zerftöhrt für diefe Operation, die freilich oft nöthig feyn kann, den Begriff der Einheit, die eine untheilbare Allheit ift. Ich werde bald Gelegenheit finden die letzten Gründe zu enthüllen, aus welchen einer Welt wie der heutigen der wahre Gefellfchaftsbegriff viel fchwerer fallen mufs, als einer weniger ausgebildeten. — Der Mann dem vor Allen die Ehre gebührt, tiefer in die Theorie der Gefellfchaft eingedrungen zu feyn, ift *Fichte.* Nach meiner Einficht unübertreflich fchön, ift das, was darüber fein Meifterwerk fagt. *) Der Kenner deffelben weifs was ich dorten entlehnte, und überfieht nicht das Eigne was es in meiner hier angedeuteten Verarbeitung annahm. Ich überlaffe es denkenden Männern an diefer Stelle einen Rückblick auf meine oben vorgetragene Anficht des *Rechts* und der bürgerlichen Gefetzgebung als einer *Willensgefetzgebung* zu werfen. Ohnfehlbar würde durch meine Anficht des Rechts, genau auf dem koëxiftentifchen Gebiete, jenes *Schweben* realifirt erfcheinen, bei welchem keine Losreifsung und Ifolirung der Mitglieder Statt findet: denn nach mir giebt es kein „*mein Recht.*" Ich fehe dagegen für die in Fichtifchem Sinne Berechtigten, an der Stelle des Vereinigungspunktes nur eine *Negation*, in welcher keine

*) *Fichte. N. R. Th. II.*, *befonders Seite* 15—26.

reelle Lebendigkeit aufkeimen kann. Wie kann man ferner aus dem, was als der Zweck jener Art von Gesellschaft die man Staat nennt aufgestellt wird, den Willen verbannen? während gerade wegen des als hier und sonst nirgends vorhanden gedachten Willens, der Begriff einer Gesellschaft in seiner Heiligkeit, d. h. von allem übrigen Gebrauche abgesondert, dem Menschen reservirt wurde? — Ich glaube dargethan zu haben, daſs *Thomas* durch das Wort *rechtlich* (in seinem Sinne des Rechtlichen) den Begriff der Gesellschaft zu sehr einengt. Eine zweite Erinnerung gegen ihn knüpfe ich füglicher an die *Grosische* Definition.

Die Definition des gleichfalls verdienten Herrn *Gros* betreffend; so stoſse ich in ihr an die zwei Worte „*verpflichteter Personen*" an, oder besser ich fürchte, daſs diese an sich vielleicht zu rechtfertigenden Worte, Miſsverständniſs veranlassen werden. Ich will mich näher erklären. Es ist wahr einem jeden Mitgliede, was immer für einer Gesellschaft, muſs *eine gewisse* Persönlichkeit, ich will sagen Persönlichkeit im weiten Sinne zukommen, und ich habe ja selbst besonders auf den Sprachgebrauch aufmerksam gemacht, welcher das ganze Sachenreich von der Theilnahme an der Gesellschaft ausschlieſst. Indessen hat das Wort Person einen juridischen Nebenbegriff, durch welches manches menschliche Beisammenseyn dem sonst der Name Gesellschaft doch auch zukommt, ausgeschlossen scheinen könnte. Wäre dieser juridische

Sprachgebrauch blofs die Grille der Pofitivität, dergleichen man freilich manche in den deklarativen Gefetzgebungen findet, oder hätte er feinen Grund *lediglich* in der Staatsverfaffung eines gewiffen, z. B. des römifchen, Volks; fo follte allerdings der Philofoph fie nicht nur nicht beachten, fondern er hätte fogar zwiefache Urfache, fich in feiner Sprache beftimmt dagegen aufzulehnen. Aber es handelt fich hier nicht blofs von der weiblichen Hälfte des Menfchengefchlechts, oder von denen an ihrer Mefchheit gekränkten Sklaven, welchen der Römer Perfönlichkeit abfprach; fondern wir haben wirklich noch andere Verhältniffe, in welchen die Natur felbft das Prädikat der Perfönlichkeit fo zweideutig erfcheinen läfst, dafs es blofs in Hinficht der muthmafslichen Anlage zu derfelben beigelegt werden kann. Nur weil Andere fie ihnen hoffend unterlegen, können wir fo manche, eines Zweckbegriffs und einer eigenen Willensproduktion unfähige Menfchen, diefen und jenen Gefellfchaften zuzählen. Die häusliche Gefellfchaft, die Mutter aller übrigen, kommentirt diefe Behauptung am vollftändigften, aber auch für mein Syftem der Polizey wird fich die unleugbare von fehr grofser Wichtigkeit zeigen. — Das Wort „verpflichtet" fagt, richtig aufgefafst, etwas für das Wefen der Gefellfchaft fehr Wahres: dafs man darin aber ja nicht eine Bürgfchaft für die ethifche Güte des Zwecks finden möge, denn es giebt bekanntlich auch böfe Gefellfchaften, in welchen doch fo wenig von einer Verpflichtung im höchften Sinne die Rede feyn kann, als eine Pflicht

zum Bösen sich widerspricht. Freilich wird auch in der bösen Gesellschaft stets das Grosse liegen, was die Vernunft selbst in der Schlacke behauptet die ihren Antheil umhüllt, und worüber ich oben mich näher zu erklären versuchte.

Das woran man sich bei der *Grosischen* Definition stöfst, vermeidet Herr *Hufeland* glücklich, wenn er sagt: „Gesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Menschen etc." Dagegen vermisse ich in der zweiten Hälfte der von diesem berühmten Gelehrten aufgestellten Definition das Wort „*gemeinschaftlich*"; in ihm das schlechthin für den Gesellschaftsbegriff nicht zu umgehende, welches der Reichthum unserer Sprache enthält. Ich behaupte nicht, dafs Herr *Hufeland* nicht eben das habe sagen wollen, was das Wort „gemeinschaftlich" bezeichnet: aber die Umschreibung läfst eine Unbestimmtheit auf *der* Seite, wo es gerade am meisten um scharfe Bestimmung zu thun ist. Diese Blöfse der *Hufelandischen* Definition scheint mir noch dadurch vermehrt zu werden, dafs in den Worten „in der Absicht um mit vereinigten Kräften einen (?) Zweck zu erreichen" das Hauptwort „einen" in dem Abdruck keine von denen Auszeichnungen erhalten hat, deren man sich sonst zu bedienen pflegt, um das hier so emphatische Zahlwort von dem blofsen Artikel zu unterscheiden. Man möchte einwenden, eine Gesellschaft könne auch mehrere Zwecke haben. Ich würde in diesem Fall für die Gesellschaft auf Einheit in dieser Mehrheit dringen. Wenn der

Verfaſſer zwiſchen *Abſicht* und *Zweck* auf eine Art unterſcheidet, die nicht ganz mit der Art ſtimmt, auf welche ich dieſe Begriffe geſchieden zu ſehen wünſchte; ſo kann ich dagegen nichts einwenden, weil hier gerade er den Sprachgebrauch mehr als ich auf ſeiner Seite hat. Ich definire Geſellſchaft:

Die in des Zwecks Gemeinſchaft zur Totalität gediehene Mehrheit von Individuen.

Eine jede Geſellſchaft lebt nur, in ſo fern ſie ſich der Zwecks-Gemeinſchaft erfreut, und der Zuſtand der Erreichung dieſes gemeinſchaftlichen Zwecks heiſst *das Gemeinwohl* (ſalus ſocietatis *)). Mit anderen Worten: wo nur immer eine Geſellſchaft geſetzt iſt, da kann gar nicht mehr die Frage ſeyn: ob ihr Zweck auch Gemeinwohl ſey? und der Beweis, daſs er es nicht ſey, wäre vollkommen gleich dem, daſs hier keine Geſellſchaft Statt fände. Was von der Gattung gilt muſs auch von der Art gelten; alſo muſs auch eben dieſer Schluſs gültig ſeyn für die Art von Geſellſchaft welche Staat heiſst und zwar um ſo mehr, als dieſe (wie Ariſtoteles in un-

*) *Hufeland:* lib. c. §. 338. *Gros:* lib. c. §. 253. *Feuerbach:* Anti-Hobbes Seite 22. vergl. mit *Ariſtoteles* Polit. c. I. Επειδη πασαν πολιν ὁραμεν κοινωνιαν τινα ουσαν, και πασαν κοινωνιαν αγαθου τινοσ ἑνεκεν συνελεκυαν.

ſerem Motto mit Recht ſagt) die vorzüglichſte von allen, als ſie diejenige iſt, welche alle übrigen umſchlungen (περιεχουσα) hält. — Vergleicht man mit dem hier Geſagten ſo Vieles was mehrere ſonſt trefliche Männer auf dem puriſtiſchen (aber nach meinem Ermeſſen einſeitig aufgefaſsten Standpunkte) gegen das ſogenannte allgemeine Wohl ſagen; ſo ſieht man doch leicht, wie ſie eigentlich den Fehler machen, ihren Blick dadurch irre leiten zu laſſen, daſs ſie, ſtatt die Totalität vor Augen zu haben, nur auf die Individuen als ſolche, d. h., in jenen Beziehungen ſehen, wo die Menſchen als Einheiten, nicht als Mitglieder vorkommen. *)

Der Staat, fahre ich jetzt weiter fort, iſt eine Art von Geſellſchaft. Solcher Arten von Geſellſchaft giebt es unverkennbar mehrere, ſie alle haben Gemeinwohl zum Zweck. Es fragt ſich jetzt weiter: wie ſich die Staatsgeſellſchaft von allen übrigen ihr vermöge des Gattungsbegriffs koordinirten unterſcheide?

S t a a t?

Plato. Eine Menge von Menſchen, lebend unter demſelben Geſetz.

*) *Lueder*, der ſonſt trefliche und in ausgebreiteter Gelehrſamkeit bekannte Schriftſteller, hat auf dieſem fehlerhaften Standpunkte, viele Gelehrſamkeit verſchwendet. m. ſ. ſein Werk: *Ueber Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft*. Th. II. Seite 7—97.

d. V.

Kant. Die Vereinigung einer Menge von Menſchen unter Rechtsgeſetzen.

Ariſtoteles ſtreitet, und diesmal wie mir dünkt ſiegend, gegen *Plato* (ohne jedoch ſeinen Gegner zu nennen) darüber, daſs er den Unterſchied der Staatsgeſellſchaft von andern Geſellſchaften, und den der Regierungskunſt von der Kunſt das Hausweſen zu berathen, lediglich in die gröſsere Sphäre ſetze, in welcher jene als Königinn thätig ſey. Tiefer unten beſtimmt *Ariſtoteles* ſelbſt den Charakter der Staatsgeſellſchaft dahin:

1) daſs dieſe nur aus ſolchen beſtehe welche *wahre Bürger* ſeyen;

2) daſs dieſer *Selbſtändigkeit* (αὐταρκεια) inwohne.

Dieſe Ariſtoteliſche Definition iſt, nach meiner Einſicht, in ſo hohem Grade treflich und doch, trotz der vielen Ausgaben und Ueberſetzungen ſeiner Werke, viel zu wenig bekannt, als daſs ich mir für ſie, die in meinen Augen noch nie übertroffene, nicht eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit erbitten ſollte. Ich bemerke vorläufig, daſs *Ariſtoteles* durch dieſe Definition ganz auf dem Wege war, den ächten Charakter der Polizey in Klarheit aufzufinden. In dem letzten Abſchnitte dieſer Schrift wird es leicht ſeyn mich näher darüber zu erklären.

Der *Stagirite* ſagt:

„Aus dem Bisherigen erhellet, was zu einem Bürger erfodert werde. Ihn welchem hier obrigkeitliche Befugniſs in ſeinem Zutritt zu den Berathungen und zu der richtenden Behörde zuſteht, ihn nenne ich einen Bürger dieſes Staats. (ἐξουσια κοινωνειν ἀρχης βουλευτικης, ἡ κριτικης.). Einen Staat aber nenne ich: *eine Menge Solcher, deren Verband zureicht für die Aufrechthaltung der Selbſtſtändigkeit des Lebens.* (πολιν δε, το των τοιουτων πληθος ἱκανον προς αὐταρκειαν ζωης.). — Bereits einige Bücher vorher heiſst es ausdrücklich: *die Selbſtſtändigkeit iſt Zweck!* (ἡ δ' αὐταρκεια τελος.)

Anmerkung. *Plato* ſtellt noch eine andere Definition vom Staate auf, von welcher ein paar Worte tiefer unten. *Feuerbach* erwähnt in der obgedachten Stelle ſeines *Anti-Hobbes* beider, und macht ihnen den Vorwurf ſie ſeyen nur der Begriff einer Geſellſchaft überhaupt. Offenbar fehlt dieſen Definitionen (von welchen die oben angeführte doch die beſſere iſt) etwas, was wir durchaus fodern müſſen, um hier einen Staat zu erkennen. Indeſſen iſt die Kantiſche Definition mit der Platoniſchen dieſelbe, welche ich deswegen unmittelbar zuſammenſtellte. Freilich ſagt *Kant* „*Rechts*geſetz“: aber auch *Plato* hat den emphatiſchen Singular (ὑπο νομον τον αὐτον), und in dieſem hat das Griechiſche nomos (wie lex

und Gesetz bei Römern und Deutschen, wie das Wort Recht besonders bei *Kant*) jenen eminenten Sinn, in welchem es, überdem bei einer solchen Verbindung, nur dem Staate angehört. Hiernach kann ich die Kantische Definition für nichts als eine ganz treue Uebersetzung der Platonischen ansehen.

Deutlicher wie irgendwo in seiner Republik raisonnirt *Plato* über das Wesen der Staatsgewalt in seinem Politikus, und zwar kurz so: Alles Wissenswerthe gehört — dass ich die griechischen Ausdrücke beibehalte — entweder der *Gnosis* oder der *Praxis* an. Die Herrscherkunft gehört zu jener: ob sie aber von dem eigentlichen Familien- oder von dem Hausvater, d. h. in der Ausdehnung über die Sklaven; ob sie in der Sphäre det Magistraten oder in der des Alleinherrschers ausgeübt werde, das alles macht nur *quantitative*, keine *qualitativen* Unterschiede. (*Plat.* sämmtl. Werke ed. Serran. Tom. II. Seit. 258. u. 259.). Hiergegen *Aristoteles:*

„Alle diejenigen urtheilen nicht der Sache gemäss, welche die verschiedenen Gesellschaften — (jetzt werden eben die genannt welche Plato aufzählt: οικονομικη, δεσποτικη, πολιτικη, βασιλικη.) — welche also diese verschiedenen Gesellschaften für wesentlich einerlei halten. Denn ihnen ist nur der *Grösse* nach (πληϑει και ὀλιγοτητι) verschieden, was sie der *Art* nach (ειδει) unterscheiden sollten.“ So *Aristoteles* bereits im 1sten Kap. des 1sten Buchs, und dann, erst im 3ten Buche, seine oben im Texte angeführte Definition. Das Wesentliche Requisit eines Bürgers drücken wir heute, und

zwar ohnfehlbar in dem Sinne des Ariſtoteles, mit unſerem Worte „*Vollbürtigkeit*“ aus.

S. d. A.

Schlözer. Eine in eine Periode der Rede zuſammengedrängte Definition des Staats, finde ich bei dieſem groſsen Manne nicht; wol aber die beſtimmte Angabe der, die Staatsgeſellſchaft neben anderen Geſellſchaften charakteriſirenden, Merkmale. Vielleicht war es die tiefe Einſicht in die ſo häufigen Miſsverſtändniſſe des *ideenſchwangeren* Wortes, welche ihn die Expoſition vorziehen lieſsen. In der Angabe der Merkmahle des Staats, ſo wie in dem ganzen Ideengange welcher der Entwickelung des Staats nachſpürt, finde ich groſse Aehnlichkeit zwiſchen *Schlözern* und *Ariſtoteles* und eben dieſen beiden Unſterblichen iſt die Hauptidee gemein die, etwas näher entwickelt, die Grundlage des neuen Syſtems der Polizey ausmacht und auf welcher, wenn ſie anders nicht ganz fehlerhaft iſt, noch einige verwandte Wiſſenſchaften das Fundament ihrer Selbſtſtändigkeit finden werden. Wenn *Schlözer* von der Entwickelung der Staatsgeſellſchaft ſpricht, ſo nimmt er eine dreifache Stufenfolge an:

1) die *häusliche.* Homo conjux, parens, herus;

2) die *bürgerliche?* Homo civis?

3) die *Staatsgeſellſchaft.* Homo civis.

Der grosse Mann fühlt nicht bloss, sondern er sagt es ausdrücklich, dass die Bezeichnung n. 2. nicht ausspreche, was er an dieser Stelle suche: aber unerschütterlich fest hält er daran, *dass hier etwas stehen müsse*, und dass der direkte Uebergang von der häuslichen zu der Staatsgesellschaft ein Sprung, folglich unnatürlich sey. Und was macht nun Vater *Schlözer* zum Charakter der Staatsgesellschaft? Antwort:

1) die Paciscenten sind *Vollbürtige*.

2) Zweck und Ursache sind: *salus publica*. Jeder agirt *mit* Andern, um selbst dabei sogleich zu profitiren: oder er thut etwas *für* den Andern aber nur Vorschussweise und in Erwartung ähnlicher Gegendienste.

3) In dieser Absicht machen sie ein pactum unionis virium; oder, wie der Contract Social sagt „il forment par aggregation une somme de forces qui puisse l'emporter sur la resistance.“

4) die *unio virium* wird endlich, verzichtend auf bisherige Unabhängigkeit, eine *unio voluntatum* welche dann nicht anders möglich ist als durch das *pactum subjectionis*. Hierher die Stelle *Ciceros*: ideo servi sumus, ut magis liberi esse possimus. Ihr füge ich jene berühmte aus dem *Contract. S.* bei: trouver une forme d'association — — par la quelle chacun s'unissant a tous n'obëisse pourtant qu'a lui-même, et reste aussi libre qu'auparavant. So *Schlözer* bereits 1793;

so er wesentlich wieder in seiner 11 Jahre später erschienenen *Theorie der Statistik*, dem Büchelchen das seinem Gehalte nach ein Werk heissen muss. In dieser letzteren Schrift stehen die Charaktere der Stattsgesellschaft etwas näher zusammen und sie sind:

1) Es bleibt Einem oder Einigen überlassen *das Recht für Alle zu wollen.* — (Sie wollen durch ihn? —)

2) Er oder sie sind mit der *Macht* ausgerüstet ihren Willen im Nothfall durch Zwang durchzusetzen. *) (Ihr Wille ist der Gesammtwille?)

Feuerbach. Staat ist eine solche Gesellschaft in welcher Alle gegen Alle sich ihre Freiheit verbürgen. **)

Hufeland. Ein Staat ist eine Einrichtung einer grösseren Gesellschaft, wodurch es möglich gemacht wird, die Kräfte derselben in allen Fällen zur Ausübung des Zwangs zu vereinigen. ***) — Nach

*) *Schlözer: Staatsgelahrtheit.* Metapolitik §. 22. vergl. §. 18. *dessen: Theorie der Statistik*, besonders §. 11.

**) *F. Anti-Hobbes.* Seite 21.

***) *H. Lehrbuch der Geschichte aller in Deutschland geltenden positiven Rechte.* Jena 96. §. 9. Seite 7. Eben so: *d. NRecht.* §. 408.

meiner Einſicht iſt dieſe wichtige Definition dem überhaupt und beſonders in der hier erwähnten Schrift ſehr verdienten Herrn Juſtizrath gänzlich miſslungen. Daſs eine Räuberbande nur groſs ſey; ſo würde ſie das Ideal eines Staates nach dieſer Definition, nicht nur überhaupt vollkommen, ſondern ſogar auf eine Art realiſiren, hinter welcher der wahre Staat weit zurückbleiben müſste. Sie iſt ja ſodann eine gröſsere Geſellſchaft (m. ſ. des Verf. Definition der Geſellſchaft), und ihre Kräfte können in vielen Fällen zur Ausübung des Zwangs (m. ſ. deſſen Definition des Zwangs N. R. §. 27.) vereinigt werden, wo der Staat ſie nicht dafür vereinigen kann. *)

Was meine Kritik — ob mit Recht oder Unrecht mögen Denkende entſcheiden — ausſetzt, zeigt ſich am beſten in der Aufſtellung meiner eignen Definition, die zunächſt mit *Schlözern* und *Ariſtoteles* übereinkommt und die, wenn auch vielleicht ſelbſt wieder falſch, doch das Reſultat eines lange fortgeſetzten und angeſtrengten Nachdenkens iſt.

*) Mit Vergnügen, aber für Abänderung im Texte zu ſpat, finde ich in Herrn *Hufelands* kleiner Schrift, betitelt: *Abriſs der Wiſſenſchaftskunde der Rechtsgelehrſamkeit.* Jena 1797. folgende, den fortſchreitenden Gelehrten beurkundende, in jedem Fall beſſere Definition des Staats:

„*Staat iſt eine Geſellſchaft, deren Zweck Erhaltung der Rechte ihrer Glieder (Staatsbürger) in allen Fällen*

Dem Verfasser ist Staat: Eine Gesellschaft Vollbürtiger, die sich für den Gewinn des Zustandes der vollkommenen Selbstständigkeit, öffentlich zu Macht und Recht bekennt.

Eine Gesellschaft dieser Art ist allseitig von allen möglichen unterschieden, und kündigt sich in unverkennbaren Zügen als die Königinn von allen an. Ich will es versuchen diese Unterschiede scharf zu zeichnen, weil ich durchaus keinen Begriff kenne, der für eine solche Reihe von Wissenschaften, und dann in dem praktischen Leben, eine wichtigere Rolle spiele als der des Staats. — In einer Gesellschaft giebt es nur dreierlei zu unterscheiden:

Zweck, *Mittel*, *Glieder*.

1) Sehen wir auf die *Glieder* der Staatsgesellschaft, so können diese nur *Vollbürtige* seyn; also eigentliche *Mit*glieder. Die Unbürtigen sind ausgeschlossen, seyen sie in dem Zustande der *Unter*bürtigkeit (a prima infantia usque ad pubertatem), oder in dem der *Ueber*bürtigkeit (ab aetate senili usque ad aetatem decrepitam); seyen beide in dem regelmäsigen Laufe der Natur oder in irgend etwas anderem gegründet; beziehe sich diese Unbürtigkeit zunächst auf die Schwäche des Körpers oder auf die des Geistes. Man wird

ist." §. 26. Auch der dortige *Gesellschaftsbegriff* (§. 25.) ist bestimmter.

d. V.

ſich das Geſagte leicht in der Zeichnung eines Dreiecks verſinnlichen, deſſen einen Schenkel man als aufſteigende, deſſen anderen man als abſteigende Linie ſetzt, und bei welchem man den Punkt, wo dieſe Linien ſich bei weiterer Fortſetzung ſchneiden würden, als den Fallpunkt annimmt. Von dem Beginnen ſeines Laufs in der aufſteigenden; vor Beendigung ſeines Laufs in der abſteigenden Linie, tritt für den Menſchen eine Periode ein, in welcher er ſich ſelbſt, bald gar nicht bald nur höchſt unvollkommen, aufrecht zu erhalten vermag. Dieſe Perioden ſind die der Unbürtigkeit aus entgegengeſetzten Urſachen (m. vergl. ob. Abſchn. I. S. 59.) und auch Verſtümmelung oder Blödſinn, oder Krankheit können ihn in dieſen Zuſtand werfen; aber immerhin kann er in dieſem dem Staate nicht direkt, ſondern nur indirekt angehören. Zu dem Bürger wird Vollbürtigkeit, d. h., das Seyn in der Region des nachbarlichen Fallpunktes wird dazu erfodert; Vollbürtigkeit iſt in ſeinem Weſen *nota origenaria.* Sey es immer, daſs auch andere Geſellſchaften Vollbürtige aufnehmen, daſs ſie vor allen nach ſolchen trachten: in *dem* Grade wie hier iſt ſie in keiner anderen Geſellſchaft unerlaſslich. Jemand der bloſs auf den Anfang der ehelichen Geſellſchaft ſähe, würde vielleicht verſucht ſeyn, auch für dieſe die Vollbürtigkeit gleich weſentlich zu erachten; einiges Nachdenken, z. B. nur über deren Errichtung *ad dies*

vitae, würde ihn bestimmen müssen, eine solche Instanz sogleich wieder zurückzunehmen. Man fodert den Beweis der Behauptung die nur Vollbürtige direkt in den Staat aufnimmt. Ein Blick auf den Zweck und die Mittel der Staatsgesellschaft liefert ihn, wie mir dünkt unumstösslich. Selbstständigkeit wird bezweckt und nur durch die Kontingente der Mitglieder kann diese realisirt werden: aber wie könnte man dergleichen von denen auch nur hoffen die, aus was immer für einer Ursache, nicht einmal sich selbst aufrecht zu erhalten vermögen? Will man Macht zu Stande kringen durch Solche welche ohne fremde Beihülfe ihrer eignen Bürde unterliegen, d. h., deren Kraft in die Kategorie negativer Grössen gehört? und was will man für die Reibung der Foderung und Leistung von denen erwarten, die bald nicht leisten, bald nicht einmal fodern können? — Unter dem gegebenen Gesichtspunkte erklärt es sich, wie Männer, im Gegensatz der Weiber, für diesen Bund die Hauptrolle spielen müssen, und zwar eben deswegen, weil sie die kräftigeren und die unverkennbar begünstigteren auf dem Gebiete der Selbstständigkeit sind. Nächst der Tapferkeit war es bei den Persern, wie *Herodot* sie kannte, der höchste Ruhm, Vater vieler Söhne zu seyn, und noch heute muss man sich necken lassen, wenn nur Mädchen die Früchte des Ehebettes sind. Es erklärt sich hier die Barbarei roher

Nationen, welche bald die jungen besonders schwächlichen Kinder, bald Greise, bald Wittwen, (letztere meistens auf dem Scheiterhaufen der Leiche des Mannes) aufopfert. Wenn aber der Kommandant des jetzt in den Belagerungsstand versetzten Platzes, wenn er, der hier vielleicht um die Existenz der ferneren Selbstständigkeit des Staates in letzter Instanz kämpft, Kinder und alle die sonst besonders Mitleiden erregen, wol gar dem Hunger und der Blöße preis gegeben, hinausweist; so thut er nur was der Zweck des Staates diesmal unerbittlich fodert. Die großen Schwierigkeiten einer adäquaten Bestimmung des Eintritts in die Jahre der Vollbürtigkeit, und noch mehr des Austritts aus denselben, wenn ein deklaratives Gesetz dafür eine *allgemeine* Norm liefern sollte, gehören nicht hierher. Eben so übergehe ich hier das was unter dem kultivirteren Volke, auch den körperlich oder hinsichtlich mancher Seelenkräfte bereits sehr schwachen Greisen, noch fortdauernd viele Vortheile des Bürgerthums gewähren wird, ohne ihnen noch dessen Lasten ganz aufzulegen.

2) Sehen wir auf die *Mittel*; so sind ihrer zwei, die aber so oft einseitig, hier getrennt dort zusammen, für den Zweck genommen, bald durch eine bloße *Militärgewalt*, oder durch eine kleinliche finanzielle *Plusmacherei*; bald durch eine eben so verwerfliche, armselige *Justizanstalt*, die

Idee des Staats vernichten. Nicht meine ſchwache Feder, die allmächtige Natur hat, und zwar hat ſie ſchon in dem Individuum, den Ausſpruch gethan, über das wodurch ſie Selbſtſtändigkeit bedingt, wodurch ſie alſo dieſelbe herbeiführt. Die Natur nachzuahmen, ſie in dem groſsen Ganzen wieder zu finden iſt die Aufgabe des Menſchen! Wenn der Menſch, das ehemalige Kind zur Selbſtſtändigkeit gereift iſt, dann ſpielt ſein nervigter Arm, mit der ſonſtigen Laſt bei deren Anblick er ehedem nur ſeufzen konnte. Alſo die erſte Bedingung iſt *Kraft*. Aber was würde ihm die bloſse Kraft helfen, oder vielmehr würde ſie, die Mutter der Kühnheit, ihn nicht in deſto ſchnelleres und gewiſſeres Verderben ſtürzen, hätte ſie nicht die gleichem Grade vermehrte Einſicht zu ihrer gewöhnlichen Gefährdinn? *) Der einſt ſchwache Knabe iſt ſtark; aber der ſtarke iſt auch einſichtsvoll geworden; Einſicht aber verbunden mit Kraft, zeugen *Macht* (die nicht bloſse Gewalt iſt) und *Recht*

*) Treflich ſagt ein griechiſcher Weiſe: ῥωμη δε μετα μεν φρονησεως ὠφελησεν, ἀνευ δε ταυτης πλειω τȣς ἐκοντας εβλαψε! „Kraft mit Einſicht fördert; aber jene ohne dieſe ſtürzt meiſtens ihre Inhaber in's Verderben.“ Sehr oft ſtehen ῥωμη και δικαιοσυνη, *Macht* und *Recht*, zuſammen.

d. V.

(das nicht blofs Leiftung ift). Macht und Recht find mir die Faktoren der Selbftftändigkeit, und die beftimmte, nicht mehr bebende Stimme des felbftftändigen Individuums, findet fich, in der felbftftändigften aller Gefellfchaften, in dem Staate, durch das endlich deklarative Gefetz realifirt.

a) *Macht* im eminenten Sinne (wo fie auch vorzüglich *die* und *eine* Macht heifst) ift ein Kräftenverein, gegen welchen die Kräfte aller Einzelnen (oder doch Einiger, die man hier Wenige nennt) als ein unendlich kleines Minimum, d. h. als alles Widerftandes unfähig, verfchwinden. Hiermit nicht genug, fie mufs ferner Rechenfchaft von ihrer Kraftanwendung zu geben vermögen, folche aber *nur fich* zu geben fchuldig feyn. Es find die beiden letzten Züge, welche die Macht von der blofsen Kraft und Stärke fcheiden. Die weife Oekonomie der Sprache und ihre Befonnenheit fparte daher diefes Wort in jedem Fall für den Menfchen auf, und in eminenterem Sinne wird es nur von dem Staate oder, welches einerlei ift, von denen gebraucht die an der Spitze der Staaten ftehen. Es ift wahr, auch andere Gefellfchaften bilden Kräftenvereine die ein Analogon von Macht fchaffen; aber von einem folchen der *nur fich* Rechenfchaft fchuldig wäre, kann keine andere fprechen. Wollte eine dergleichen fich organifiren; fo wäre die Tendenz entweder die, fich ganz zur Selbftftändigkeit los-

zureissen, oder jenes Ungeheuer zu bilden genannt Staat im Staate, welches man dem Wolfe gleich zu verfolgen hat, gesetzt dass es auch den Schaafpelz der Kirche anzöge! — Sobald ein Staat sich im Konflikte mit anderen Staaten, also mit solchen Kräftenvereinen befindet die alle Machtvollkommenheit haben; so kann von dem Begriff der Macht (der hier leicht nach mechanischen Gesetzen der Kraft aufgewogen, vielleicht überwogen wird) nur in so fern die Rede seyn, als kein anderer das Recht hat Rechenschaft zu fodern. Da indessen der rechtslose Zustand, selbst für die äusseren Berührungen, dem Wesen des Staats zuwider ist; so wird sich mit der steigenden Kultur und mit dem gegenseitig dichteren Andrang der Staaten ein Völkerrecht bilden müssen; fehlt dieses, so ist die Selbstständigkeit aller Staaten nicht gesichert wie sie es seyn sollte, oder es ist hier der Eine Faktor noch nicht vollständig ausgebildet. Das absolute Uebergewicht eines Staats gegen die Verbindung aller der Staaten die sich zu unterstützen geeignet wären, hebt die Möglichkeit der Realisation eines Völkerrechts auf, und ist eben deswegen vollgültige Ursache des Kriegs. Jeder Gewinn an Land und Leuten, der nicht zugleich Gewinn für des Staates Selbstständigkeit ist, wäre für das Staatsganze = o, oder wenn er mit Verlust der Selbstständigkeit erkauft würde, wäre er, in dem Grade dieses Verlustes, als Verlust für den Staat selbst anzu-

sehen. So spricht die reine Staatslehre, aber die unreine der wirklichen Welt, muss freilich auch nicht selten das blaue Auge, mit welchem man davon kommt, sie muss die Schwächung für Gewinn halten, da wo sonst vielleicht Vernichtung drohte! — Die Macht, besonders der heutigen Staaten, hat eine zwiefache Basis: ein verhältnissmässiges wohl disciplinirtes *Heer* mit allen dazu erfoderlichen Attributen; verhältnissmässige wohlgeordnete *Finanzen*. Das Kriegs- und Finanzdepartement zeigen eben darin ihre grössere Nähe, dass sie sich gegenseitig den meisten Abbruch thun. Wehe dem Staate in welchem eins das andere vernichtete; wohl dem Staate in ihrem richtigen Verhältniss. Der von *Hobbes* aufgestellte von *A. Schmith* *) so schön erläuterte Satz „*Reichthum ist Macht!*" wird sich immer als ein halbwahrer bestätigen, so gewiss als Reichthum den Einen von den beiden Faktoren ausmacht, die als Basis der Macht anzusehen sind. Es liegt nicht sowol in der grösseren Bestechlichlichkeit der Menschen, sondern es liegt in der Natur des Geldes, welches der Macht allerdings soviel zusetzt, dass ein an Metallen und Genussmitteln reicher Staat, die Heere eifersüchtiger Mächte gegen diejenige ins Feld führt, welche der Gegenstand dieser Eifersucht ist. Das Geld

*) *A. Schmith:* Ueber den Nationalreichthum, Garvische Uebersetzung 1799. B. I. Seite 50.

ist die unverbesserliche Tratte auf Kraftanwendung; aber freilich müssen Köpfe und Hände da seyn die sie honoriren können: die Kraftanwendung dargestellt in ihren Produkten, ist das Gesuchte; aber ihr droht der Prozeſs der Selbstkonsumtion baldigen Untergang, wenn jener Zufluſs fehlt. Es ist falsch wenn man wähnt der Gewalt könne es nie an Mitteln der Subsistenz fehlen: denn das bloſs gewaltsame Verfahren verarmt alles um sich her.

b) Ich komme zum zweiten Faktor der Selbstständigkeit, oder zum zweiten Mittel des Staatszwecks, genannt *Recht*. Definire ich das Recht, als das Produkt der Foderung und Leistung in der koëxistentischen Mitte; so hat es eine sehr sehr weite Sphäre, und welche Gesellschaft man setzen möge, von der des Staats bis herab zu der welche sich mit Spiel und Tanz belustigt; so sind hier Rechte gesetzt. Ich habe das Recht, daſs die Dame die mit mir in der Kolonne steht, mir die Hand gebe, sobald eine ihre Hand fodernde Tour an sie kommt, und wenn ich Farbe fodere; so habe ich das Recht, daſs mir von dem Mitspieler nach den *Gesetzen* des Spiels Farbe bekannt werde und daſs überhaupt mein Mitspieler aufmerksam sey. In der Kindheit der Staaten muſs diese allgemeine und sehr wahre Bedeutung des Wortes Recht fast unausbleiblich die Folge haben, daſs sich der Staat um tausend Dinge

bekümmere, von welchen man heute ſagen würde, daſs ſie ihn nichts angiengen. Indeſſen hat das Recht, wie es dem Staate angehört, allerdings ſeine beſtimmten, wenn gleich nicht ganz leicht aufzufindenden Grenzen, ſowol für den Punkt ſeiner *Entſtehung*, als für den ſeines *Aufhörens* Ich will ſagen, es läſst ſich ausmitteln, wo der Staat das Recht zu ſeiner Sache machen kann und ſoll, wie nicht minder wo er mit offener Sprache ſagen darf „dieſeits dieſer Grenze beachte ich weder Teſtamente, noch Privilegien, noch ſo vieles andere was ich unter anderen Umſtänden, oder was ich jenſeits dieſer Grenze mit allem Nachdruck ſchützen würde". Der Staat kann nämlich erſtlich nur da das Recht von ſich ausgehen laſſen wo das Verhältniſs der Foderung und Leiſtung ein ſolches iſt, daſs es durch Macht wirklich geſchützt werden kann. Da haben Kinder gegen Eltern, Ehegatten, Geſellſchafter die ſich den Zweck der Beluſtigung vorſetzten etc. hundert Rechte, die, durch das Einſchreiten der Macht realiſirt, eine wahre Karrikatur bilden, und kaum jemanden unglücklicher oder lächerlicher machen würden, als eben den welchem man auf ſolche Weiſe, überdem ſo oft ganz vergeblich, zu Hülfe kommen wollte. Der Staat kann zweitens nur das ein Recht ſeyn laſſen, was nicht offenbar ſeine des Staates Selbſtſtändigkeit gefährdet. Will man die dem Staate nothwendig zu belaſſende Prüfung des Rechts nach dem Maaſsſtabe ſeiner

damit bestehenden oder nicht bestehenden Selbstständigkeit ein *jus eminens* nennen; so habe ich nichts dawider, doch fürchte ich leichter Missdeutung des freilich oft gemissbrauchten Wortes. Vielleicht entgehe ich dergleichen sicherer wenn ich sage: Das Recht dessen sich der Staat direkt, bald annehmen kann, bald annehmen soll, ist nur das vollkommene Recht. Die Merkmahle eines vollkommenen Rechts sind:

a) die Koexistenten und Paciscenten sind vollkommen Rechtsfähige. Vollbürtige.

Not. Vollkommen Rechtsfähige können unter sich auch über Unbürtige etwas stipuliren, und wer dann den Unbürtigen dem Gesetz zuwider behandelt, hat dennoch ein vollkommenes Recht verletzt.

b) Die Verletzung tritt in einer solchen Form in die Aussenwelt, dass man sie vor ihrer Erscheinung deutlich signalisiren, ich möchte sagen *in effigie* brandmarken, dass man nach ihr ihre Idendität in bleibenden, wenn auch oft nur sehr feinen Spuren zu erkennen vermöge.

c) Das so geschützte Recht streitet nicht, mit der Selbstständigkeit des Staats.

Ich definire das vollkommene Recht; als das Produkt der Foderung und Leistung der koexistenti-

schen Mitte vollkommen Rechtsfähiger, fähig der Gewähr eines gesellschaftlichen Machtvereins und des Ausdrucks einer deklarativen (öffentlichen und ewigen) nach dem Staatszweck bemessenen Gesetzgebung. In allen Sphären der Koëxistenz der Vollbürtigen finden, bald häufiger bald seltner, Qualifikationen zu vollkommenern Rechten Statt, und diese alle *können* sodann (die Bedingung ist, dass man dem Staate Meldung thue, welcher sodann zu konformiren pflegt, oder dass ein Kläger auftrete) Sache des Staats werden, und sie *sollen* dessen Sache seyn, wenn sie die Totalität des Staats als solche angehen. In eben dem Grade in welchem die Mitglieder des Staats im Ganzen zur Humanität reifen; gegenseitiger Andrang sich mehrt oder mindert; die Kunst Verletzungen vor ihrer Erscheinung zu signalisiren und solche nach ihr in ihrer Idendität zu erkennen, steigt; endlich der Staatszweck in grösserer Reinheit erkannt wird, in eben dem werden mehr oder weniger Rechte den Charakter der vollkommenen annehmen, und durch die vervollkommnetere Gesetzgebung den Stempel derselben erhalten. Ein sonst vollkommenes Recht kann diesen Charakter auf mehrerlei Art verliehren. Dies geschieht z. B. wenn der mir gegenüberstehende Koexistent den Verstand verlöhre, ja, selbst bloss dadurch, wenn er den Grad der Bildung nicht hätte, welcher durchaus erfodert würde, soll anders die Reibung der gegenseitigen Foderung hier vor sich gehen. Erläuternde Belege scheinen mir hier unnütz zu seyn. Die öffentliche Annahme des Charakters der

Vollbürtigkeit legt uns, neben den vielen Vortheilen welche ſie gewährt, das *onus* auf für Geſetzkundige, wenigſtens *quoad obſequium*, zu gelten. Einer der häufigſten Fälle in welchen das vollkommene Recht als erloſchen angeſehen werden *ſoll*, iſt der, wo es die Prüfung an dem Staatszweck nicht weiter aushält. Hierüber nach einigen Zeilen eine etwas nähere Erklärung. Ich bitte übrigens dieſes ſo definirte vollkommene Recht, nicht mit dem oft beſtrittenen zu verwechſeln, das ſeine Vollkommenheit aus dem ethiſchen Gebiete deduzirt, mit welchem ich hier gar nichts gemein habe. — Wie innig *Macht* nnd *Recht* verſchwiſtert ſind, zeigt uns die Natur ſchon in der Darſtellung des Individuums. Denn obgleich das Individuum als ſolches weder Macht noch Reche hat, ſo treten doch die Bedingungen für ſeine dafür zu ſtellende Kontingente faſt durchaus gleichen Schritts hervor, und pflegen eben ſo, wenn man anders von einigen künſtlichen Nachhülfsmitteln abſtrahirt, wieder gleichen Schritts bei ihm unterzugehen. Noch mehr: beide bethätigen ſich völlig als für einander, als zu einer gemeinſchaftlichen Operation geſchaffen, dadurch, daſs wir bei der Betrachtung eines jeden von beiden nur dann mit Vergnügen weilen können, wenn wir das andere in ſeiner unterſtützenden Nähe ſehen. Macht ohne Recht hört eigentlich auf Macht zu ſeyn, ſinkt herab zu einer rohen Naturkraft, erregt Schrecken, oder reizt auf Liſt zu denken. Recht dagegen ohne Macht erregt hier Mitleiden dort Verachtung, und muſs ſich den ſeiner eigentlichen Natur zuwiderlaufenden Rath

gefallen lassen, mit kluger Nachgiebigkeit zu Werk zu gehen; beide vereint, müssen etwas Grosses, sie müssen ein Produkt zu Stande bringen, dessen Anblick das Auge und den Geist des Beschauers mit Wohlgefallen erfüllt. — Alles Recht im eminenten Sinne gehört (wie die Macht in gleichem Sinne) nur dem Staate an. Wie aber die Macht, zwar immer um des Ganzen der Gesellschaft willen, sich doch öfters auch nur an einzelnen Gliedern verherrlicht; eben so kann das Recht (das hier immer Staatsrecht ist) bald als Staatsrecht im engsten Sinne, bald als als Staatsprivatrecht behandelt werden.

3) Sehen wir endlich auf den *Zweck* der Staatsgesellschaft; so hat der Staat, kraft dessen dass er eine Gesellschaft ist, erstlich einen *generellen*, d. h. einen solchen Zweck, der ihm in der Gattung zukommt, welcher er angehört, und dieser ist und kann, wie oben dargethan wurde, kein anderer seyn als: *Gesammt- Gemein-* oder vielleicht noch besser, *Totalitätswohl.* Keine Art von Gesellschaft kann sich von einer anderen durch das Aufgeben dieses generellen Zwecks unterscheiden; denn dieses Aufgeben würde ja die Gemeinschaftlichkeit, es würde also das ganze Wesen der Gesellschaft zerstöhren. Neben diesem generellen Zweck muss eine jede Gesellschaft ei- *speciellen* haben, und gerade dieser muss eine von der anderen nach *Arten* scheiden. Ist die Gesellschaft eine Handlungs- eine Gelehrte- eine

Spielgesellschaft etc.; so heisst das hier heimische Totalitätswohl, nach der Verschiedenheit jener speciellen Zwecke, *Bereicherung*, *Belehrung*, *Belustigung* etc. Das gröfste Uebel welches der ersten dieser Gesellschaften widerfahren kann ist *Banquerot*; das gröfste der zweiten, wenn sie an Dummheit und *Unwissenheit* siecht; das gröfste der dritten wenn Langeweile wol gar *Verdrufs* einreifsen. Den speziellen Zweck des Staats betreffend; so behaupte ich, dafs er *Selbstständigkeit* sey, und der Beweis dafür ist mir

A) *negativ* der: dafs weder Gemeinwohl noch Recht noch Macht der specielle Zweck seyn können;

B) *positiv* der:

1) dafs Macht und Recht, die unverkennbar im Staate thätigen, als Faktoren gesetzt, das Produkt der Selbstständigkeit geben, welche *methodo analytica* wieder daraus gewonnen werden.

2) dafs dieser specielle Zweck, voll inneren Genusses, und segenvoll ausströmend über das ganze Seyn des Menschen, würdig ist der gröfsten Aufgabe welche sich der Mensch in der Realisirung der umfassensten seiner Anstalten machen kann.

3) Dafs die Vollendung dieses Zwecks das Ideal des Staats unmittelbar zu dem Fallpunkte alles End-

lichen steigert, wie das Unendliche nur in der höchsten Selbstständigkeit bestehen kann.

4) Daſs in ihm der sichere Maaſsstab für die Höhe gegeben ist, bis zu welcher sich Macht und Recht heben lassen, oder, jenseits welcher jene in Schwäche, dieses in Unrecht ausartet.

5) Daſs hier die verschiedenen sogenannten Gewalten in einer, auf den ersten Blick sich durch Natürlichkeit empfehlenden, Stufenfolge vorkommen.

6) Daſs, trotz aller Verirrungen von ihrem nahen Ziele, welche die Geschichte der gewesenen und der noch bestehenden Staaten aufzählt, doch immer *dieser* Zweck durchschimmert.

7) Daſs endlich in ihm die gemäſsigten *Eudämonisten* und *Puristen*, wie die politischen *Moralisten*, Befriedigung hinsichtlich alles dessen finden, was in dem bisherigen Streite einer dem andern schuldig blieb.

Den früheren Benennungen analog, um der Kürze des Ausdrucks willen und zur Ehre seines wahren Erforschers, nenne ich diesen Staatszweck den *autarkistischen*: die welche sich mit mir zu ihm bekennen, mögen, wenn anders einmal *isten* seyn sollen, die politischen *Autarkisten* hei-

ſsen. Ich gehe das Geſagte jetzt in Kürze einzeln durch.

Ad A) Totalitätswohl kann eben deswegen nicht ſpezieller Staatsgeſellſchaftszweck ſeyn, weil er, nach oben geführtem Beweis, der generelle iſt. — Macht kann nicht Zweck ſeyn, weil ihre Formation, auch bei aller dafür vorhandenen Anlage, nicht lohnend in ſich, das Werk der Anſtrengung nnd der mannigfaltigſten Verzichtungen iſt. Kräfte müſſen hingegeben ſeyn um eine Macht zu bilden: wer wird nicht fragen müſſen zu welchem Zweck? Daſs Kraftäuſserung dem Menſchen öfters Freude macht, beweiſt ſo wenig das Zweckſeyn der Macht, als die öftere Freude an der Arbeit das Zweckſeyn des Arbeitens beweiſen könnte. Daſs die Machtbildung in manchen niedrigeren Regionen des Staats Zweck ſeyn könne, ja Zweck ſeyn müſſe, wird nicht geleugnet: allein eben damit iſt nichts weiter bewieſen als ein oben erläuterter Satz der Teleologie, wo man, aufſteigend zu dem Endzweck, unterwegs ſo vieles als Zweck findet, was ſich in jenem wieder zum Mittel auflöſt. Man ſage nicht eben das werde mit der Selbſtſtändigkeit der Fall ſeyn. Denn, obgleich auch dieſe Mittel zu unzähligen Dingen iſt; ſo iſt ſie doch nicht mehr Mittel innerhalb der Grenzen des Staats. Des Künſtlers Endzweck iſt z. B. die Vollendung der Uhr und in dieſem löſen ſich alle frühe-

ren Maschienerien auf: aber der weitere Nutzen den dieses vollendete Produkt als Mittel, bald ihm bald Anderen gewährt, liegt ausserhalb seiner Künstlersphäre. — Dass das Recht nicht Zweck seyn könne haben, nach meiner Einsicht, die politischen Eudämonisten dargethan, wenn sie auch selbst, dadurch dass sie den speziellen Zweck übersehen, immer den generellen an dessen Stelle setzten, nicht entschieden siegen konnten. Was ich zu sagen habe, dreht sich um die Hauptidee, *dass alle Regierung vernichtet ist*, wenn sie nicht einen Maasstab in der Hand hat, mit welchem versehen sie im Angesichte der Welt zu dem kecken Heere der *blossen* Advokaten sagen kann: *bis hierher und nicht weiter!* Ich werde diese Behauptung füglicher noch etwas mehr an verschiedenen anderen Stellen dieses Abschnitts erläutern.

Ad B) Von dem mir so wichtigen Worte „*Autarkein*“ finde ich bei den Griechen weniger eine wahre Definition als Umschreibung, oder Lobpreisung der von ihr gewährten Vortheile. Dieses Wort hat in der Grundsprache eine doppelte Bedeutung: eine gleichfalls doppelte, aber nicht ganz dieselben Bedeutungen hat das deutsche „*Selbstständigkeit.*“ Es ist nötig, dass ich mich bestimmt über diejenige erkläre, welche ich ihm unterlege. Die ganze Staatslehre scheint mir in dieser Bedeutung zu schlummern. Zu der zwie-

fachen griechischen Bedeutung führt uns vielleicht am besten die lateinische Uebersetzung einer hier klassischen Stelle des *Aristoteles*. „*Et vero videtur tum demum proprie civitas esse, cum evenit, ut multitudinis societas suis ipsa opibus et copiis cumulata* (κοινονιαν ειναι τε πληθες) *atque contenta* vivat.“ (Arist. l. c. lib. II, 2.)

In dieser Paraphrase des angeblichen Uebersezzers, sind die besonders bezeichneten *zwei* Worte da, um das auszudrücken, was das Original hier mit dem Einen der *Fülle* bezeichnet. — Unverkennbar liegt in dem Begriff der Selbstständigkeit der charakteristische Zug: *des Könnens dessen was gewollt wird.* Hierdurch scheinen zwei Wege zu ihr eröffnet. Der eine wäre der, bei unverändertem Können recht wenig zu *wollen*; der andere der, bei unverändertem Wollen recht viel zu *können*. Dort werden denn auch geringe Kräfte zum Ziele führen; Herabstimmung des Willens schafft den Akkord, und Versagung, die gemeiniglich freie genannt, hebt zu dem Ideale, welches man der Gottheit näher dünkt in dem Grade, in welchem man weniger zu brauchen weiss, ohne dadurch etwas zu entbehren. Der Kenner der Alten erinnert sich einer Menge von Lobsprüchen welche dieser Art von *Autarkie* zu Theil wurden *).

*) Z. B. in mehreren *Anthologien*:

Ἡ αὐταρκεια, καθαπερ ὁδος βραχεια και

Beſonders leicht fällt uns dabei der Philoſoph in der berühmten Tonne ein, der auch den Becher wegwarf als er in der hohlen Hand ein Trinkgefäſs entdeckte, und welchem dann auch Alexander freilich nur die Gnade erzeigen konnte ihm aus der Sonne zu gehen. — Hier, ich meyne auf dem anderen Wege, wird Akkord zwiſchen dem Können und Wollen durch Hinaufſtimmen gewonnen; groſse Kräfte werden aufgeboten und kühn aufgethürmt, um ſich dem Ideale zu nähern, welches man der Gottheit näher dünkt in dem Grade, in welchem unwiderſtehlicher dem Sprechen das Geſchehen, dem Gebieten die Vollendung folgt; in welchem überhaupt die Bedürfniſſe ganz ihre ſchmerzliche Seite verliehren, und willkommen heiſsen, eben weil ſie die erwünſchte Fähigkeit ſind den immer bereit liegenden, oder doch ſicher herbei zu ſchaffenden Bedarf zu gebrauchen.

Jener erſtere Weg ziemt in allen Zeiten, aber ganz beſonders (wie ich bald zeigen werde) ziemte er in denen der alten Welt, dem Individuum. Der Mann der ſelbſtſtändig werden will, muſs auch bloſses Schwarzbrod zu eſſen und ſich ſeine Bedürfniſſe

επιτερπης, χαριν μεν εχει μεγαλην κοπου δε μικρον.

Ueberſ. Die Genügſamkeit iſt gleich dem kurzen und ergötzlichen Wege: — hier hat man des Angenehmen ſo viel, der Mühe ſo wenig.

d. V.

nicht durch die Mode vorſchreiben zu laſſen wiſſen, ſonſt iſt er, ſelbſt in dem Beſitz eines groſsen Reichthums an dinglichen Gütern, dennoch in ſteter Gefahr ein Spielballen auch ganz gewöhnlicher Launen des Schickſals zu werden, und ſich Miſshandlungen oder doch Zurückſetzungen aller Art gefallen zu laſſen. Was ein ſo vieles bedürfender Menſch thun wird, hat man immer richtig errechnet, wenn man nur weiſs, daſs ihm dieſes oder jenes Schaden, in dem gewöhnlichen Sinne, bringen würde. Es iſt wahr, in der höchſten Innerheit des Menſchen, alſo beſonders auf dem ethiſchen Gebiete, iſt die Selbſtſtändigkeit des Menſchen als unbegrenzt anzuſehen, eben dadurch weil ſein Wille ſich alles verſagen, auf das Leben ſelbſt, mit lächelndem Munde, verzichten kann. In dieſer Hinſicht wurde oben geſagt, wahre Selbſtſtändigkeit komme dem Menſchen nur in der Sphäre des Menſchen als ſolchem zu. Wer das hier weiter Folgende damit im Widerſpruche glaubte, der würde mich nicht verſtanden haben. Indeſſen hat die Verſuchung in der Auſſenwelt durch die menſchliche Natnr ſelbſt, ihre, meiſtens unverkennbaren und zwar bei dem Individuum meiſtens ſehr enge Grenzen, jenſeits welcher auch die gröſste Reſignation unterliegen muſs. Eben jener *Diogenes*, aufgefaſst in ſeiner Wechſelwirkung zu der Auſſenwelt, war hier dennoch bis zum Erbarmen unſelbſtſtändig. In ſeiner Nacktheit war er durch ſich unvermögend auch nur Einem ſtärkeren Winter, in ſeinem Mangel an Vorräthen dem Miſsjahre, ohne wehrhafte Stellung und

Waffe dem Angriff einer Bestie zu trotzen, sein Selbst siegend aus diesen Kämpfen zu retten.

Es gab eine Zeit, wo es nicht an Leuten fehlte, die selbst den Staaten jenen Weg der Versagung so recht im eigentlichen Sinne *predigten*, und ihn als das wahre Mittel der Selbstständigkeit desselben priesen. Geschichtlich wurde er vorzüglich von *Lykurg* in der alten, und in der neuen Welt wurde er (er wird offenbar noch jetzt) von allen denen betreten, die das Wesen der Regierungskunst in jene Luxus- und Einfuhrverbote setzen, die in der Regel um so mehr den Namen der armseligen verdienen, als sie immer in den ärmsten, ich will sagen in denen von dem ihnen möglichen Reichthume am weitesten entfernten, Staaten vorzüglich häufig und streng gefunden werden. *) — Unverkennbar hat die Aristotelische *Autar-*

*) Das Studium der bestehenden Polizey und des ihr zunächst verwandten Theils der Staatswirthschaft, genannt Nationalökonomie, führen besonders zu dem häufigen Anblick jener Armseligkeit, an welcher so oft Staaten in allen Zweigen ihrer Verwaltung kranken. Folgende geistreiche Stelle eines unserer neusten Originalwerke, zeichnet treflich den Kontrast welchen ich bemerkbar machen möchte:

„Jenem engherzigen Systeme gemäſs hat man Generation an Generation geknüpft, immer eine der andern aufgeopfert, jeder eine kärgliche Existenz zu-

kein nicht jenen Weg im Sinne, um mittelst seiner den Staatszweck zu finden: denn der synonyme Ausdruck den der Philosoph zur Erklärung seines Begriffs hinzufügt, entspricht ja dem deutschen Worte „*Fülle!*" — Das deutsche Wort *Selbstständigkeit*, läfst von der für den griechischen Ausdruck so eben gewahrten Seite keine Verwechselung besorgen: es ist durchaus Kraftwort. Dagegen haben ihm die Metaphysiker noch eine Bedeutung beigelegt, deren man nur historisch erwähnen darf, um sogleich zu sehen, dafs von einer solchen Steigerung derselben für die Bedürfnisse des koëxistentischen Lebens nicht die Rede seyn könne. Dem Metaphysiker ist bekanntlich ein unabhängiges

gemessen und die Tendenz der Staatswirhschaft war — *Diät.*

„— — Heiterer Lebensgenufs ist der Zweck der National-Oekonomie. Jeder Bürger geniefse, jeder Familenvater hinterlasse seinen Nachkommen nicht Ueberflufs, nur je nach dem Masse *seiner* Kraft, Mittel, durch eigne Kraft sich eben so wie er frohen Lebensgenufs zu erringen; also Vorrath so viel er dazu bedarf, und Fähigkeit ihn zu benutzen, also Bildung." (*Soden*, Gr. v., Nationalökonomie, 1805, Th. I. Seite 65.)

Man sondert leicht in dieser Stelle ab was nur specielles Interesse für die auf dem Titel seiner Schrift genannte Wissenschaft hat.

d. V.

oder *selbstständiges* Ding (ens a se, independens) im Gegensatz des abhängigen (ens ab alio, dependens) das was wirklich seyn kann, wenn es gleich gar keine Ursache ausser sich hat. *) Diese uns an sich unbrauchbare, im gemeinen Leben auch wirklich ganz hintan gesetzte Bedeutung des Wortes „selbstständig" steckt demohngeachtet sehr treflich das kühne Ideal auf, welchem die Staaten sich zu nähern ihre Aufgabe seyn lassen müssen. Mit anderen Worten, je mehr alles durch sich, und von allen anderen unabhängig, desto vollkommner der Staat. Wie aber die Selbstständigkeir deren Akkord auf Herabstimmung und Versagung beruht, in der Aussenwelt eine Grenze hat, jenseits welcher alle Resignation dem gewissen Untergange nicht vorbeugt, eben so hat die Selbstständigkeit deren Akkord durch Hinaufstimmen bewirkt wurde eine Grenze, jenseits welcher auch die gröste Kräftenmasse ohne eine gewisse Resignation, nie zu ihrem lohnenden Ziele kommen kann.

Die Selbstständigkeit der Staaten hat eine zwiefache Grenze. Die eine nach *innen* in dem Verhältniss des Staats zu seinen Mitgliedern als Individuen: die andere nach *aussen* im Verhältniss des Staats zu anderen Staaten. Jene ist verletzt, sobald der Staat solche Kontingente fodert, dass die Mitglieder, besonders bei aufgeregter Begehrlichkeit derselben, nicht

*) *Baumgarten* (*A. G.*) *Metaphysik.* Halle 1783. §. 217.

mehr Kraft behalten sich in anderen Sphären als Individuen Selbstständigkeit zu erringen, so weit dieselbe in solchen Statt findet. Diese ist verletzt, sobald der Staat, nicht zufrieden sich dem fremden Angriff mit Erfolg entgegen zu stellen, den tollen Ehrgeiz fasst, überall wo er nur hinreichen kann den Gebieter der innern Angelegenheiten, selbst in noch so heterogenen Staaten zu machen. In jenem Fall muss die Quelle seiner Selbstständigkeit, welche keine andere ist als die Selbstständigkeit der ihm als Mitglieder angehörigen Individuen, nothwendig schneller versiegen, und die sodann immer usurpatorische Regierung, spielt die Rolle des Verschwenders, welcher von dem Kapitale zehrt: der Aufwand ist in der Regel desto blendender je tiefer die Eingriffe sind, und je schneller dem Verarmen entgegen gegangen wird. Ein Freund der Monarchie, kann ich aus diesem Gesichtspunkt nie der Vertheidiger einer ganz absoluten Alleinherrschaft werden. Mag es immerhin seyn, dass die letztere in gewissen Fällen auf der Basis gleicher Grundkräfte, weit schnellere Gewaltschläge zu thun vermöge als die ihr sonst gleiche Macht, die weniger absolute Alleinherrschaft hat; dort kann keine Selbstständigkeit der Individuen gedeihen, Schmeichler und Sklaven werden bald den Thron und die Fahnen umgeben, kann man noch zweifeln, dass Feigheit und Feilheit und Betrug über Hand nehmen werden? In meinen Augen ist der Fall mathematisch genau derselbe mit dem, wo jedes Privateigenthum beliebig zu den Finanzen geschlagen werden könnte: wer wird hier

Privateigenthum erarbeiten mögen? Der anscheinende Widerspruch einer gemäſsigten Monarchie löst sich darin, daſs die höchste Aufgabe der Regierungskunst die ist, die Individualität bis auf einen gewissen Punkt zu heben und eben sie über diesem Punkte zu vernichten. Der Blick in die Geschichte wird diesen Satz vollständiger kommentiren. Ich sprach von der Grenze der Selbstständigkeit nach innen: nicht minder heilig als sie, muſs die Grenze derselben nach auſſen seyn. Zu einem Universalstaate konnte es sogar in der alten Welt nicht kommen; wie viel weniger wird er in der neuen möglich seyn! Auch diesen Satz kommentirt der Blick in die Geschichte. Es ist die Gestaltung der Erde selbst und das so heterogen gesetzte Genie der Völker, wodurch Indivitualitäten sogar in Gruppen hervortreten, die keine Staatskunst zu einigen vermöchte. Man gebe heute nur etwa drei oder vier der europäischen Hauptmächte ein Einziges Haupt, und die vorigen Staaten-Kriege würden nur den Namen der Bürgerkriege annehmen, wodurch wahrlich nur an Erbitterung gewonnen würde. Ein Staat welcher seine Selbstständigkeit auf die Trümmer der Selbstständigkeit aller derer zu setzen hoffte, die er, zu Wasser oder zu Land, erreichen könnte, würde sich selbst die zu Feinden machen, auf deren Freundschaft er, bei liberaler Behandlung, in jedem zweifelhaften Falle hätte zählen können. — Ich definire Selbstständigkeit überhaupt als: die Harmonie des Könnens und des (vernünftigen) Wollens. Immer wird dazu ein gewisses Maaſs von Kraft mit der sie

von der rohen Naturkraft unterscheidenden Einsicht, dann weiter wird Festigkeit und Begehrlichkeit und doch eine gewisse Resignation des Willens dazu erfodert. — Indessen bleibt die Selbstständigkeit einer jeden Gesellschaft immer etwas Künstliches, wenn gleich die Natur dazu, wie zu jedem andern Kunstwerke, den Stoff verlieh. *) Sowol das Können als das Wollen ruht in Mitgliedern die Individuen sind; mit anderen Worten: ein jedes Kontingent das hier zur Einheit gedeihen soll, hat sein eignes Prinzip. Da haben wir also nicht die Eine Wurzel wie in dem organischen Produkte, Baum genannt; sondern alles was wir durch Analyse unterscheiden können, hat hier seine eigne Wurzel und einigt sich (während es sich in anderen Hinsichten als Individuum behauptet) in der gemeinschaftlichen Krone, welche sich hier als Idee beurkundet, dadurch, dass sie abgeschlagen werden könnte, ohne dass nur irgend ein Individuum seinen Ort verrückte, ohne dass man an dem Individuum wahrnehmen könnte was vorgegangen sey. Die Aufgabe in der Gesellschaft, besonders in der Staatsgesellschaft, ist also die: so viele tausend, vielleicht Millionen Kräfte, die von der Natur als

*) Das Künstliche wird hier, der Kürze wegen, in dem weiten Sinne genommen, wo ich bitte ihm auch das Vernünftige zuzählen zu dürfen. Immer unbeschadet des Satzes: der Staat ist nicht Natur- und nicht Kunst-; sondern Vernunftprodukt.

d. V.

völlig und bestimmt geschieden gesetzt sind, zur Einheit der Kraft; so viele in gleicher Anzahl bestehende Willen zur Einheit des Willens, und dann wieder beyde (die Kraft- und die Willensmasse, wenn ich so sagen darf) unter sich zur Einheit zu binden.

Kräfte die zur Einheit gedeihen sollen, müssen eine gewisse Homogenität haben. Homogene Kräfte die als abgesonderte gegeben sind, heben sich eben so gewiss nach mechanischen Gesetzen in der entgegengesetzten Richtung auf, als sie sich in dergleichen fördern; hat die Natur sie nicht gebunden, so muss es die Einsicht thun. Der Lastwagen den 10 Lastthiere über Berg und Thal führen, kommt bei dem zu sehr getheilten oder wol gar in entgegengesetzten Richtungen strebenden Kräften von zwanzig dergleichen nicht von der Stelle. So kann dann der Fuhrmann, der die Einsicht hinzufügt, sagen, dass *er* den Lastwagen hierher fuhr, wenn er gleich, Statt Hand an sie zu legen, diese Last noch mit der seines eignen Körpers vermehrte. Wir haben hier die Einsicht als das Band der Kräfte zur Macht, welche, um wirklich zu binden, ihre Rücksprache mit dem Vermögen der Zwecke genommen haben muss. — So gewiss als jedes Mitglied auch ein Individuum ist, eben so gewiss herrscht in tausend Fällen unter den vielen Willen eine vielfache Willensverschiedenheit. Dass diese Willen sich ausgleichen! *Quod Tibi non vis fieri* etc., so heisst (nach meiner Einsicht) der oberste Grundsatz, der das Recht gebiert, und die weitere Frage:

wie weit das Produkt, Recht genannt, mittelst eines deklarativen Gesetzes unter die Gewähr der Macht gestellt werden könne? sondert diejenigen Rechte aus welche dem Staate angehören. Für den Denkenden, dem anders meine Prämissen nicht zuwider sind, folgt: *Die Selbstständigkeit des Staats ist die Harmonie des einsichtsvollen nur sich Rechenschaft schuldigen Könnens (der Macht) und jenes Wollens, welches sich als ein Dürfen bewährt (also des Rechts).* So giebt uns hier, wenn mich nicht alles täuscht, eine natürliche Synthesis das grosse Produkt, und eine natürliche Analyse aus diesem Produkt die beiden Faktoren, welche dann den hohen Rang der Haupt*mittel* für die Realisation eines jeden Staats behaupten. Ich fürchte nicht, dass man mir, um mich zu *widerlegen*, werde nachweisen wollen, Macht könne nicht ohne Recht; Recht könne nicht ohne Macht bestehen. Denn gerade dieser Umstand ist es, welcher auf ihre Verbindung in einem höheren Gemeinsamen hinführt. In jeder Macht liegt etwas von dem Recht (die Befugniss die nicht immer Recht im strengen Sinne ist); und in jedem Recht liegt ein Element der Macht (die Foderung sammt der *Kraft* selbst einer solchen Foderung entsprechen zu können): dass aber Macht und Recht sich nicht *subordinirt* sind, und das folglich keins von beiden (die doch unverkennbar beide in dem Staate vorhanden seyn müssen) *Staatszweck* seyn könne, beweise ich noch weiter damit, weil keins von beiden in dem andern *ganz* enthalten ist. Dieser letzte Satz gehört eigentlich

noch ad A und vollendet den dort gefoderten Beweis; aber ich glaubte ihn hier in gröſserer Klarheit aufſtellen zu können. Bei dem *autarkiſtiſchen* Staatszweck iſt es anders: *ſowol Macht als Recht liegen in dieſem ihrem gemeinſchaftlich Höheren ganz.* *)

Ad B 2) Da möchte Mancher fragen: und wozu? alſo zu welchem Zweck ſoll dieſe Selbſtſtändigkeit errungen werden? — Ich antworte: ſie iſt erſtlich ſchon ein Gut an ſich; dann weiter iſt ſie dem Menſchen förderlich, bei den niedrigſten Funktionen ſeiner Thierheit, wie da wo er das ihm mögliche vollendeſte Geiſtesprodukt liefert; ſie hält ihn aufrecht im Leiden und im Sturm der Gefahr, und eben ſie lehrt ihn die noch ſchwerere Kunſt das Glück zu ertragen. Da bietet dem ſelbſtſtändigen Manne das reiche Mädchen vergeblich ſeine ſonſt liebenswürdige Hand unter der Bedingung an, daſs er ſeinen kleinen Sold

*) Ich bitte nie zu vergeſſen, daſs ein bekanntes Produkt welches begehrt wird, der Meſſer ſeiner Faktoren iſt und deren Gröſse nicht mehr ganz beliebig ſeyn läſst. Man denke ſich den Fall in Zahlen, und es werde z. B. 16 als Produkt begehrt; ſo haben die Faktoren deſſelben darin eine gewiſſe Abgemeſſenheit, gegen ſich ſowol als gegen das begehrte Produkt. Wer dann den Faktor des Rechts oder der Macht z. B. = 15, wol gar = 17 ſetzen wollte, würde offenbar fehlen.

d. V.

aufgeben und bloſs von ihrem Vermögen zehren ſolle: des Reichthums, vor der genaueſten Bekanntſchaft doch immer nur prekärer Mitgenuſs, und Liebe, die ihn anders noch nicht verblendete, ſcheinen ihm zu theuer mit der Gefahr des Verluſtes ſeiner Selbſtändigkeit erkauft zu werden." Nur der Selbſtſtändige, nicht der bloſs Gutmüthige, iſt fähig ein immer wichtiger *Freund*, und ein nie verächtlicher *Feind* zu ſeyn. „Und wenn die Menſchen dich fliehen, und wenn die Götter dich haſſen Oreſt ich bin dein Freund!" ſo kann nur der Selbſtſtändige ſprechen. Zwar wird eben dieſer nur ein edler Feind ſeyn, aber das Bubenſtück das man an ihm verüben wollte, könnte an ſeinem Entſchluſs ſcheitern, und dem Buben zur Strafe werden: denn der Mann dieſer Art iſt eines Entſchluſſes fähig. Indeſſen kann nur der Bund im Staate die Selbſtſtändigkeit des Individuums zu ihrem Triumph über die Auſſenwelt führen und das Depot, das heilige, welches in dieſer Hinſicht der Staat bildet, verwendet die einzelnen, mit anſcheinender Aufopferung dort niedergelegten, Kapitale dieſer Art, auf eine Weiſe, welche allſeitig wuchert. Die Frage: wozu dem Menſchen Selbſtſtändigkeit nütze? kann gleich geachtet werden der: wozu ihm das Leben nütze? und wer durchaus durch einzelne Aufzählung befriedigt ſeyn wollte, mit dem würde man eher an das Ziel kommen, wenn man ihn fragte:

wozu ſie nicht nütze? Ein Zweck dieſer Art kann kühn in die ehrwürdige Reihe der *Endzwecke* treten. Sowol Macht als Recht ſtehen hier weit nach.

Ad B 3) So gewiſs als die beiden Faktoren der Selbſtſtändigkeit, in ihrer eigentlichen Bedeutung nur bei dem Menſchen gefunden werden; eben ſo gewiſs findet ſich auch in der ganzen ſichtbaren Schöpfung nur bei ihm das groſse Produkt derſelben. Indeſſen hat die auſſermenſchliche Welt, ſo weit und in dem Grade in welchem nur immer in ihr ſich ein uns ſichtbares Leben regt, ſie hat hier für alle ihre belebten Produkte eine Periode geſetzt, in welcher ihnen ein Analogon der Selbſtſtändigkeit zukommt. Der groſse Unterſchied zwiſchen der menſchlichen und der auſſermenſchlichen Selbſtſtändigkeit in dem Reiche der Sinnenwelt iſt der: daſs die hier vorhandenen Kräfte erſt durch die Unterlegung einer *fremden* Einſicht etwas von dem Machtcharakter annehmen, und daſs hier eben ſo die Abgemeſſenheit des Verhältniſſes ihres Uebereinanderſeyns eine mehr und weniger rechtliche Bedeutung, erſt dadurch enthält, daſs wir daſſelbe auf einen höheren, auf einen ſchöpferiſchen, dieſen Produktionen nicht ſelbſt inwohnenden Willen beziehen. Ich werde gleich ganz deutlich ſeyn. Sogar die Eiche (und wenn man will die Nelke) hat eine Periode der Selbſtſtändigkeit; es iſt die,

in welcher alle Hindernisse der vollendeten Entwickelung ihres Keims kräftig besiegt sind, wo das in ihr erreicht ist was hier gewollt wurde, und wo sie in dem vollendet natürlichen, also richtigen Verhältniss zu der übrigen Pflanzenwelt steht. Kein Unkraut und Gesträuch vermag jetzt noch die zu höherem Berufe gereifte zu erstikken: aber Schatten und Stütze gewährt sie hunderten, die sich bescheiden unter und neben ihr ansiedeln, und sie besteht den Kampf mit Wellen und Winden die sich jetzt, nach der Verschiedenheit ihres Standortes, an ihr brechen. Es bedarf gerade keiner blühenden Einbildungskraft um hier eine Harmonie des Könnens und Wollens zu finden: aber eben so bedarf es nur einiges Nachdenkens, um die Bedeutung von beiden erst in dem *fremden* Plane zu finden, der dem blossen Organismus zum Grunde liegt, während der Mensch gesetzt ist, als Inhaber dessen, was das Vermögen zur Kraft, die Kraft zur Macht erhebt, und die Foderung und Leistung im Rechtsverhältnisse einigt. Wie die Eiche, so hat auch das Thier, und zwar in einer der menschlichen sich allerdings nähernden Schattirung, die Periode seiner Selbstständigkeit, während welcher es so unabhängig von fremden Einflüssen ist als sonst nie, weder vor dieser Periode noch nach ihr. In dem ganzen Reiche des Endlichen nichts, kann sich *über* diese Selbstständigkeit steigern, und selbst die Idee der Gottheit ist durch-

aus keine andere, als die, der im höchsten Grade vollendeten Selbstständigkeit (m. s. die obige Definition des sel. *Baumgarten*). Ich bleibe zunächst bei dem Menschen stehen. Der Mensch wird stärker, reicher, einsichtsvoller (Kraft, Macht), er wird vorsichtiger, wird fester und gesetzter (Recht). Gut, alle diese Stücke fördern und erhöhen seine Selbstständigkeit; aber wenn ich auch sagen kann, er wird selbstständiger; so kann ich doch nie sagen, dass er irgend etwas mehr werde. Der selbstständigste unter allen Menschen hat kein weiteres Glück zu suchen: selbst in der Idee giebt es für ihn kein höheres, als das — sich in dieser Höhe zu halten. Ich wollte so viel mit den obigen Worten sagen: „Selbstständigkeit sey der Fallpunkt (der Zenith) alles Endlichen, und demnach würdig als Zweck der grössten aller menschlichen Anstalten aufgestellt zu werden. Die Periode der Selbstständigkeit, könnte ich noch hinzusetzen, ist durchaus die, welche die Natur zur Fortpflanzung für die Geschlechter bestimmte, und schon hierin liegt der Beweis, dass eben jene das Höchste sey, was entwickelt werden könne: denn diese Fortpflanzung der Art, ist sie nicht der laute Ausspruch, dass jetzt Bedacht genommen werden müsse, hier etwas an die Stelle zu zu setzen? Der Moment in welchem neues Leben aus der Fülle des älteren ausströhmt, ist ein Vorbote des Todes! Das Geistige im Menschen

nimmt dessen mehr, und versucht seine Selbstständigkeit zu retten, indem es seinen Lebensfaden an eine andere Welt anknüpft. Religion ist besonders der Staab des Greisen, der dann ruhig sein offenes Grab sieht, welches freilich viel von dem verschlingt was ihm lieb ist, aber nur nicht seine Selbstständigkeit. Ich merke an, dass es mir scheine, die Philosophie welche den göttlichen Strahl, der den Menschen beseelt, wieder in die Urquelle alles Lebens, *aber mit Verlust der Selbstständigkeit*, zurückgehen lassen würde, leistete den Wünschen der Fortdauer durchaus kein Genüge. Ich bin nur, wenn Ich bin!

Ad B 4) Der Staat soll Macht haben, er soll eine Macht seyn. Diese Macht kann nicht anders als durch Kontingente der Kräfte von Individuen zu Stande kommen, in so fern diese Mitglieder sind; aber eben diese Kraft geht von der einen Seite ohnfehlbar auf Kosten des Individuums, oder dieser Antheil von Kraft wird seiner Disposition entnommen. Dies zeigt sich vielfach: am unverkennbarsten bei den Staatsabgaben in deren Einfoderung der Finanzminister und seine Leute das umlaufende Kapital der Unterthanen, und folglich die Quelle des Konsumtionskapitals und die des stehenden, unaufhörlich schwächen, die Abgabe sey so richtig angesetzt als möglich. Die Frage ist: bis zu welcher Höhe soll der Staat seine Macht steigern?

Recht ſoll im Staate gelten, und unter dem Schutz der Macht ſoll es ſtehen. Wäre das Recht Staatsendzweck, d. i., ſpräche ſich in ihm der generelle Zweck des allgemeinen Wohls hier ſpeziell aus; ſo folgte, daſs es faſt lächerlich wäre irgendwo das *punctum juris* nicht an die Spitze, demnach ſolches bei jeder Maaſsregel nicht als erſten Regulator zu ſetzen. Denn, kann ich wol irgendwo fürchten meinen Zweck zu ſehr zu erreichen? Indeſſen macht jener Engländer ein Teſtament, nach welchem ſein in mehr als 600,000 Pf. Sterl. beſtehendes Vermögen, wo ich nicht irre 70 Jahre lang, durch ſeine Zinſen vermehrt werden, nur die Erhebungkoſten der letzteren zu beſtreiten haben, und dann in ganzer Maſſe auf das Subjekt vererben ſoll, welches in der Descententen Folge ſo qualifizirt ſeyn würde. Man berechnet, daſs das in ſolcher Anlage wuchernde Kapital, auf den Kopf des bis jetzt noch unbekannten Erben, wahrſcheinlich die ungeheure Summe von beinahe 200 Millionen Gulden unſeres Geldes bringen werde, und es kommt zu heftigen Parlementsdebatten über die Frage: ob ein ſolches Teſtament zu konformiren ſey? Die welche dagegen waren, berufen ſich auf die Schädlichkeit eines ſo lange zu eiſerner Hand gehäuften Kapitals, und dann auf die Gefahr, welche ein in dem Grade überwiegend reicher Private dem Staate bringen könne. Das *punctum juris* ſiegt, wie man vorzüglich in England erwarten wird: aber war wol die Debatte lächerlich? und iſt es nicht denkbar, daſs deren bei der künftigen Verabfolgung (eben ſo

wenig lächerliche) neue entstehen können? *) — In dem herrlichen und so vorzüglich industriösen Sachsen, tritt so oft der Fall des Mangels an den ersten Bedürfnissen des Lebens ein: selbst in diesem Augenblick klagt man von vielen Orten desselben her, dass abermals Hunger eintrete. Angenommen Hauptursachen dieses unermesslichen Uebels, lägen in den Frohn- und Trift*berechtigungen*, in denen durch alle mögliche Förmlichkeiten legalisirten Hindernissen der Zertrümmerung grösserer Familiengüter, in den Privilegien der Branntweinbrenner etc.; so wird doch wol die Regierung länger nicht mehr zögern dürfen, solche Dokumente zu verbrennen und die Advokaten welche — wenn anders die Prämisse dass jene Stücke wirklich Hauptursachen des Elends wären keinen Zweifel mehr litte — hier dennoch das *punctum juris* vertheidigen wollten, aus dem Gebiet des Staats zu jagen, oder sie doch auf immer von allen Staatsämtern auszuschliessen.

Der *autarkistische* Staatszweck liefert den sicheren Maasstab, so für die Steigerung der Macht, wie für

*) Der Fall dieses sonderbaren Testaments hat sich in den 90ger Jahren wirklich ereignet. Ich erinnere mich bestimmt, ihn irgendwo ausführlicher gelesen zu haben als *Lueder* desselben in seiner Staatswirthschaft gedenkt, doch darf ich darüber nicht weiter nachspüren, weil hier die historische Glaubwürdigkeit nichts entscheidet.

d. V.

den Punkt wo es nicht unzuläſſig, ſondern abſcheulich iſt, nur vom Recht in der Bedeutung oder in der Form reden zu wollen, in welcher es in der niedrigeren Region beſteht. Der Staat, das Symbol des Univerſums, iſt auch hier der Abdruck von dem was die Natur thut, wenn ſie, wie ich oben ſagte, den Rechtsbegriff im Groſsen vor unſeren Augen fallen läſst, deſſen ſie im Kleinen ſo ſorglich pflegt. Was ſie in der Art gegen die Art ſchützt, bemiſst ſie in der Gattung gegen die Gattungen nach einem höheren Zweck, etwa nach dem des nothwendigen Gleichgewichts unter allen: ſie ſcheint die Koëxiſtenz preis zu geben, ſie ſcheint das Fundament derſelben nicht zu kennen, da wo ſie eben für dieſe, Harmonie im Groſsen bewirkt. — Die Macht einer Staats muſs erſtlich unter allen Umſtänden Macht nach innen ſeyn, d. h., die Kraft nicht bloſs Einzelner ſondern auch die Kräfte ſchon Mehrerer, welche, auf was immer für eine Art, ſich ſchneller vereinigen könnten, müſſen gegen die Macht des Staates, heiſse er Ruſsland oder St. Marino, als ein Minimum verſchwinden. Daher könne im Staate keine geheimen Geſellſchaften geduldet werden, und z. B. die Kirche kann nicht ſo reich ſeyn, daſs im Nothfall Meſsner und Mönche ſich gegen die Armee ſtellen, oder daſs Klöſter die Wohnung des Staatsoberhaupts verdunkeln könnten. — Die Macht des Staats kann zweitens nicht immer für direkte Selbſtſtändigkeit nach *auſſen* zureichen. Manchen Staaten fehlt es dazu abſolut an den Grundkräften, d. h. an denen, aus welchen

nicht blofs der Staat als folcher, fondern auch die Mitglieder als Individuen ihrer Subfiftenz zu ziehen haben: ein Staat der hier nicht gehörig meffen wollte, würde die bekannte Fabel des Frofches neben dem Ochfen zu einem hiftorifchen Faktum machen. Mancher Staat hätte vielleicht Grundkräfte genug, die fich auf kurze Zeit fo treiben liefsen, dafs er wirklich eine volle Stimme (ich fage nicht eine entfcheidende) in den Welthändeln feines Konflikts allein hätte: aber diefe Staatsfelbftftändigkeit vernichtet die Selbftftändigkeit aller anderen Zweige der innern Thätigkeit, der Individuen und der fonftigen fich darin bildenden Gruppen; fo hätte man nur eine Wache errichtet die endlich nichts mehr zu bewachen haben würde. Die auswärtige Politik mufs alfo hier zu Hülfe kommen. Diefe erzweckt ein Föderativ-Syftem, und die kleineren Staaten bilden dann wieder ein Depot von Selbftftändigkeit, aus welchem die ihrige indirekt eben fo auf jeden zurückftrömt, wie fich das Individuum als Mitglied, aus dem Depot des Staats erhält. Hängen die Föderativ-Staaten an einem entfchieden gröfseren, z. B. Baden an Frankreich, je nun fo müffen fie auch mit Parifer Fufsen meffen. Regel, die jedoch einige Ausnahme leiden könnte, wäre, dafs der föderirte Staat z. B. den eben fo vielten Mann für den Kriegsdienft aushöbe, als es der Hauptftaat, die Sonne diefes Staatenfyftems, thut. Wollte man zurückbleiben; fo würde man eben den Hauptftaat lüftern machen zu Inkorporationen die er dann, aber auch nur dann, für Machtvergröfserung anzufehen geneigt feyn

könnte: wollte man weiter gehen, fo würde leicht in dem gemeinfchaftlichen Kampfe auf den kleineren zu viel, ich will fagen unverhältnifsmäfsig gerechnet werden. — Ich glaube dargethan zu haben, was die Nummer behauptet.

Ad B 5) In dem bisher erläuterten autarkiftifchen Staatszweck, treten die verfchiedenen Gewalten, deren Unterabtheilungen genau zu beftimmen die Aufgabe der Staatslehre ift, in folgender Ordnung hervor:

Selbftftändigkeit (*poteftas rectoria*).

1) *Macht* (*p. executiv.*)		2) *St. Recht* (*p. judiciar.*)	
a) Kriegsdepartement.	b) Finanzdepartement.	a) Staatsrecht (jus publicum)	b) St. Privatrecht (jus privat.)
Bafis		Bafis	
Bevölker.	Nationalr.	Patriotism. der im Ganzen lebt.	Kultur. Ausgebildete Individualität. Sitten.

Ich ftelle es denkenden Männern anheim zu prüfen: in wie fern hier Syftem fey oder nicht? Der

Verfasser selbst hat hierbei wirklich vor der Hand schon deswegen keine Stimme, weil er sich in diese Anordnung zu sehr vertieft hat, um sogleich ihre Gebrechen einzusehen. Was ihn am meisten fesselt ist die Wahrnehmung, wie hier immer das koordinirte sich wechselseitig so regelmäsig einschränkt und unterstützt; wie sich das Ganze, so wie einst *Sieyes* es wollte, sich in Pyramidenform zuspitzt; wie endlich die Geschichte der Staatenformationen gerade dieser Ordnung unverkennbar zusagt. Die Einschränkung und Unterstützung, erstlich von Macht und Recht, dann wieder von ihren inneren Faktoren, und endlich von der Basis dieser aller, leuchtet deutlich ein. Wie heben sich gegenseitig — um nur einen entfernteren Punkt zu berühren — z. B. Bevölkerung und Nationalreichthum? dennoch schränken auch gerade sie sich gegenseitig ein, und jeder Neugebohrne will und muss aus der Masse betheiligt werden. Beide, die hier für n. 1 Basis sind, sind empfindlich und empfänglich für jede vortheilhafte und nachtheilige Veränderung die sich in irgend einem Zweige von n. 2. ereignen möchte. — Die Selbstständigkeit kann nie grösser werden als wenn sie in die feste Hand einer Einzigen physischen Person niedergelegt wird: aber wenn er beliebig die Selbstständigkeit der Individualität (die ihrer Seits den Patriotismus einschränkt und unterstützt) wenn er diese beliebig hintan setzt, so wankt er schon in der Spitze. Der neue König von Holland verzichtet weislich auf die Anstellung von Ausländern: denn seine Verhältnisse zu Frankreich

liefsen wol gar gefliſſentliche Zurückſetzung des inländiſchen Verdienſtes beſorgen, und dann würde es im beſten Fall ſeinem Staate bald an Brauchbaren fehlen. — die erſte Regung zu dem Leben eines Staats zeigt ſich in der Region von 1 *a* unſeres Schemas, und ſie entkeimt der wachſenden Bevölkerung. Ueberhaupt kann man in dem Staatskörper der Kriegsmacht die Rolle des Herzens bildlich unterlegen: ſey immer dieſer edle Theil nicht der edelſte, ſo beginnt doch in ihm die Formation und ſeine Vernichtung iſt immer augenblicklich tödlich. In der zweiten Periode regt ſich das weiter gediehene Leben zuerſt in 2. *a*. Der Staat hat Rechte, das Individuum noch keine: auch die Baſis des Staatsrechts bildet ſich früher aus und ich werde gleich zeigen wodurch und weswegen? Endlich wachſen Reichthum und Begehrlichkeit der Einzelnen. Finanzweſen und Privatrecht heben die Selbſtſtändigkeit des Staats auf ihren Gipfel: aber nur die Hand des Weiſen kann den eben durch ſie herbei geführten Rückfall verzögern. Zerrüttete Finanzen und ein übermüthiger ſelbſtſüchtiger Adel und eine hartnäckig auf ihre *Vorrechte* trotzende Geiſtlichkeit, und Advokatenkniffe in tauſend Geſtalten, ſammt dem ſo weit gediehenen Egoismus aller Stände, trugen das alte Frankreich zu Grabe, aus deſſen Trümmern das neue durch mehr als Ein Wunder ſo bald wieder enſtand.

Ad B 6) Dieſe Behauptung beſtätigt ſich hundertfach in der Geſchichte, von den erſten Regun-

gen zur Staatenformation, bis zu den letzten Zuckungen des gewefenen. Das find nicht fo-wol von denen Vortheilen die zu Buch fchlagen, fondern jene, dem edelften im Menfchen fo nahe verwandte Liebe zur Selbftftändigkeit ift es, welche — dafs ich einige ganz nahe liegende Beifpiele anführe — ein Frankfurt, ein Hamburg etc., zu folchen Opfern bereit machen, fo lange man nur noch des Schattens von Selbftftändigkeit fchont, der ihnen übrig blieb. Sie haben von der Macht nur *den* Theil welcher im verhältnifsmäfsigen Reichthume liegt: aber wie wacker kämpfen fie auch damit. — Der Engländer fcheut keine Gefahr um zu gewinnen: es gilt der Selbftftändigkeit feines Staats, und er fcheut keinen Verluft zur Aufrechthaltung ihrer. Man einigt Frankreich in der Periode feiner abfcheulichen Regierung, als man dort glauben macht, die heranziehenden Heere würden es in der Lifte der Staaten vertilgen etc. Wäre die Küfte an das vergröfserte Holland, wäre Lothringen und Elfafs wieder zurück an Deutfchland gefallen, oder wie man fonft vertheilt haben möchte, von Seiten des Rechtstribunals würde kein damaliger Franzofe etwas verlohren haben, und davon war man wahrfcheinlich auch allgemein überzeugt. Die Furcht des Verluftes der Selbftftändigkeit, gab den Fahnen Leute und machte die Leute zu Helden.

Ad B 7) Der *autarkistische* Staatszweck kann zwar mit dem eudämonistischen nicht verwechselt werden: denn er hat nicht das Schwankende was man diesem vorwerfen muss. Aber die freiere Hand der Regierung, für welche der *Eudämonist* streitet, ist hier ohnfehlbar gesichert. — Der *Purist* will bürgerliche Freiheit, d. h. diese Freiheit ist das grosse Gut in welchem das Recht den so hohen Werth erhält, und er steigert das Recht zum Endzweck, hauptsächlich aus Besorgniss, dass man die Grenze des allgemeinen Wohls hier nach blosser Laune, dort nach bloss individuellen Ansichten von Glück und Wohl, festsetzen werde. Indessen ist Freiheit der verrufene methaphysische Begriff, der durch die einschränkenden Zusätze des Puristen nur sehr wenig gewinnt, und zwar aus der doppelten Ursache, weil er immerhin eine blosse Negation (das Nichtmüssen) aufstellt, und weil ihr in der Sinnenwelt (also in der wahren Sphäre des Rechts) nichts sichtbar Entsprechendes gesetzt ist. Ich möchte sagen: Freiheit ist ein Begriff der keinen Gehalt hat und welchem es an einem ihn aussprechenden Leibe oder an einer sinnlichen Darstellung seiner gebricht. Nicht so die Selbstständigkeit. Sie hat mit dem scharfsinnigen Fatalisten nichts zu thun, ja es scheint wir, dass sie diesen entwaffne, eben dadurch, weil sie in ihrer höchsten Steigerung, das was man Freiheit und das was man Nothwendigkeit nennt, auf das

innigste vereint. Das selbstständigste Wesen leidet durchaus nicht von fremden Einflüssen, und fliesst selbst unaufhaltsam auf alles ein: es ist demnach das freieste und das nothwendigste zugleich, oder in ihm ist die höchste Freiheitsnothwendigkeit realisirt, welche sich in dem gemeinen Begriff der Freiheit widerspricht. Hierzu kommt, dass die Selbstständigkeit kein blosses Gedankending ist, sondern dass, von der Pflanze an bis zum Menschen, die Natur Versuche zu ihrer Darstellung häufte, und dass sie in Positivität hervortritt. Man lege doch das neugeborne Kind neben den Mann der festen Schritts, nervigten Arms einherschreitet und mit männlicher Stimme seinen Entschluss vorträgt, so wird der Kontrast selbst den Knaben nicht mehr zweifeln lassen, dass Selbstständigkeit etwas sey über dessen Existenz, und über dessen Höhe auf der Skala der Güter, kein Zweifel obwalten könne. So vieles was mehrere Puristen an sich treflich *ad vocem* Freiheit sagen, nehme ich hiermit förmlich in Beschlag, für den autarkistischen Staatszweck. Hier wartet seiner kein Streit mit den Fatalisten, hier ist allen jenen Eudämonisten Genüge geschehen, welche nur gegen eine armselige Justizanstalt stritten, freilich ohne etwas an die Stelle des zu setzen, was der sichere Regulator der regierenden und gesetzgebenden Gewalt seyn könnte. — Ohnstreitig ist das Staatsprivatrecht der edelste Theil in dem ganzen System des Staats, wie wir einigerma-

ſsen ſchon daraus ſchlieſsen können, daſs er ſich (genau nach ſeiner Stellung 2. b) zuletzt ausbildet. Wie iſt hier alles bis zu den feinſten Fäden ausgeſponnen, an welchen ſo oft der Gewinn und Verluſt des ganzen Prozeſſes hängt; wie weit hat man die Verſuche getrieben auch die leiſeſten Kolliſionen zu ſchlichten, und die Waage der Gerechtigkeit hier bis zur Goldwaage zu verfeinern. Wenn dann der gedrückte Arme, der ſich ins Armenrecht ſchwor, in ſeiner guten Sache gegen den ſonſt ſo mächtigen Unterdrücker, gegen ſeinen ſonſtigen Herrn, wol gar den Liebling des Hofes, ja gegen den Fürſten ſelbſt ſiegt, da wo dieſer als Private verfuhr, oder da wo man einſeitig Opfer verlangte, die, nicht durch die Selbſtſtändigkeit des Staats geboten, bloſs das Werk des Fiskalats ſind; ſo müſſen wir den Menſchen bewundern, in der Anſtalt, die aus der Fülle ihrer Selbſtſtändigkeit den ſonſt ſo ſchwachen, hier beſonders daniederliegenden Einzelnen, in dem Grade zu heben weiſs. Ohnfehlbar eilt alles dem groſsen Depot der Selbſtſtändigkeit, dem Staate zu, um rückwirkend die ſo vermehrte eigene vollendeter daraus zu gewinnen, d. h., der Staatszweck wird von den Mitgliedern für die Selbſtſtändigkeit der Individualität gewollt. Aber die letztere iſt ſo wenig Staatszweck, als die Selbſtſtändigkeit des Staats Privatzweck iſt: ſondern gerade umgekehrt, zeigt jeder dieſer verſchiedenen Standpunkte das als

Mittel, was der andere als Zweck giebt, und immer geht das eine auf Unkoſten des anderen. — Die Selbſtſtändigkeit iſt — wie bereits oben geſagt wurde — der Gottesfurcht gleich, zu allen Dingen nütze. Wozu nur immer die Natur dem Menſchen Anlage und Zeit zu Entwickelung derſelben verlieh, das alles gedeiht dreifach, wo Selbſtſtändigkeit iſt, und es verkümmert, wo dieſe mangelt. Ich glaube wenigſtens, daſs der autarkiſtiſche Staatszweck auch den politiſchen *Moraliſten* Genüge leiſten werde. — Eine nicht minder groſse Freude als die Ausſicht auf dieſe Verſöhnung, gewährt mir die Wahrnehmung, wie in meiner ſo gefaſsten Idee des Staats, ſowol *Plato* begriffen wird, wenn er die Staatsgeſellſchaft von anderen Geſellſchaft durch ihre *Gröſse*, als *Ariſtoteles*, wenn er ſie der *Art* nach, von anderen geſchieden wiſſen will. Jede Geſellſchaft beſteht aus Menſchen und ſtrebt nach Vollbürtigen: der Staat kann *nur* Vollbürtige haben. Jede Geſellſchaft ſucht allgemeines Wohl und der ſpezielle Zweck einer jeden iſt immer ein Bruchſtück der Selbſtſtändigkeit, ſo wie jede eine gewiſſe Macht und gewiſſe Rechte zu Faktoren jener gewiſſen Selbſtſtändigkeit hat: aber *die* Selbſtſtändigkeit, *die* Macht und *das* Recht ſind Sache des Staats. Man muſs, um nicht dunkel und verwirrt zu werden, für die Staatsgeſellſchaft *qualitative* Unterſchiede ſtipuliren: aber die zweite Zergliederung führt doch wieder

auf den *quantitativen* zurück. So ohngefähr nehmen wir in der Nationalökonomie Arbeit und Kapitale als wesentlich verschieden an: dennoch haben auch die Recht, welche behaupten, daſs sich alle Elemente des Preises zuletzt doch wieder in Arbeit auflösen. Die so gethane Eigenschaft der Staatsgesellschaft, scheint mir deutlich zu erklären, wie gerade sie, unterstützt von allen, dennoch sie alle umfaſst, eine Königinn die nicht groſs seyn könnte, wenn sich unter ihr nichts Groſses, sie dahin hebendes, entfaltete.

Ich sagte oben, in der Einleitung meines Votums über Staatszweck, die denselben betreffende Untersuchung müſſe eine *philosophisch - historische* genannt werden. Um nur einigermaſsen vollständig zu seyn, wäre es erfoderlich, jetzt nachzuweisen, wie das Gesagte sich in der Historie bestätige, und diese Nachweisung würde pragmatisch seyn, wenn das sie begleitende Raisonnement das Kausalitäts - Verhältniſs der historisch gewiſſen Erscheinungen zureichend und wahr erklärte. Mein dermaliger Raum erlaubt es nicht, die schon lange für diesen Zweck gesammelten Daten hier mitzutheilen, doch kann ich nicht umhin einige Winke zu geben, betreffend, bald die gefährlichsten, bald die am meisten lohnenden Stellen auf der Bahn deſſen, der den *historischen* Staatszweck zu erforschen strebt. Die hier noch folgenden wenigen Zeilen sind also zu der Verständigung des Verfaſſers mit solchen

Männern geschrieben welchen, aus eigner Fülle, eine grösere Menge historischer Daten bekannt ist.

Da die Staaten Gesellschaften sind; so folgt, dass sie im Ganzen den Charakter haben müssen, welchen wir als den herrschenden unter denen finden die ihn bilden. Träfen wir es ja irgendwo anders, so hätten wir grose Ursachen optischen Betrug zu fürchten, oder zu vermuthen, dass irgend eine von aussen hereintretende Gewaltmasregel, das Gesetz der Stetigkeit in der Entwickelung — schwerlich irgendwo ganz glücklich — verletzt habe. Wer nun in irgend einem gegebenen Staate den historischen Staatszweck sucht, wird sich offenbar um nichts so sehr als um den hier obwaltenden *Zeitgeist* zu bekümmern haben: die richtige Kenntniss von diesem muss ihn auf die richtige Kenntniss des die Staaten insbesondere belebenden Geistes leiten; beide müssen sich kontrolliren und gegenseitig bestätigen. Alles was auf dem Markte des Lebens im Grosen hervortritt, ist das Werk des allmächtigen Zeitgeistes: er setzt solche Gatten, solche Väter, insbesondere solche *Staaten*. Der Zeitgeist ist der der *alten*, und der *neuen* Welt. Ihm entsprechen die Staaten der alten und neuen Welt, und eben das was dort Theilungsgrund seyn soll ist es hier, und eben das hüllt den Staatszweck in ein dadurch in seiner Verschiedenheit erklärbares, verschiedenes Gewand ein. Ich hoffe meine hiermit aufgestellten Behauptungen bei dem Leser zur Evidenz zu bringen, und namentlich die verschiedenen über den Staatszweck be-

stehenden gelehrten Streitigkeiten in ihrer letzten Quelle aufzudecken, wenn ich mein Raisonnement in folgender Ordnung anstelle:

1) Zuerst werde genau bestimmt, was man sich bei dem Worte *Zeitgeist* zu denken habe.

2) Sodann werde der den alten und neuen Zeitgeist scheidende Grundzug angegeben, wobei das Wort „*alt*", in seiner ganz eigenthümlichen Bedeutung, einer besonderen Erörterung bedarf.

3) Werde nachgewiesen, wodurch der alte in den neuen Zeitgeist übergehe.

4) Werde die Frage untersucht: wie finden wir dieses alles bei der Staatenformation bestätigt? und was folgt daraus für die Ansicht und für die Handhabung des Staatszwecks?

Ad 1) *Zeitgeist*, der oft auch selbst die *Welt* heisst, so wie ihn die Römer bald *mos hominum*, bald *saeculum* *) nannten, wird häufig definirt als:

*) O tempora o *mores!* *Cic.* p. Arch.
Proh curia inversique *mores!* *Hor.* Od. III, 5.
Nemo illic vitia ridet: nec corrumpere et corrumpi *saeculum* vocatur. *Tac.* d. M. G. cap. 19.
Fecunda culpae *saecula* nuptias
Primum inquinavere — — *Hor.* Od. III, 6.

(*Siècle de Louis XIV.* Der unsterbliche Verfasser will den *Zeitgeist* schildern, der ein solches Zeitalter macht.)

die Handlungsart der Menschen in den bürgerlichen Verhältnissen. *)

Diese Definition scheint mir zu eng, oder der mit dem Worte „bürgerlich" verbundene Begriff zu weit zu seyn. Mir ist der Zeitgeist:

Die in stillschweigender Uebereinkunft geregelte Handlungsweise, wie sie unter denen, für irgend eine gemeinschaftliche Beziehung aufgefassten Menschen, als die jetzt weit umher herrschende erkannt wird.

Will man noch zwischen *Welt* und *Zeitgeist* unterscheiden; so könnte dieser Unterschied, nach meiner Einsicht, nur darin gesucht werden, dass jenes Wort den gedachten Zustand der Dinge selbst, dieses dagegen das Abstrakt bedeute, welches der Beobachter dieses Zustandes als sein wirksam Bestimmendes setzte. Der Unterschied wäre gleich dem, welchen Einige zwischen dem allgemeinen *Besten* und dem allgemeinen *Wohl* gemacht wissen wollen. Mir sind für meinen jetzigen Zweck beide gleichbedeutend. Die Welt, oder der Zeitgeist, ist nicht das Werk von Einem Menschen oder von Etlichen, nicht das Produkt von zwei oder drei unserer Verhältnisse, tritt nicht bloss in dem bürgerlichen Leben hervor, ist endlich keinesweges das was förmliche Gesetze bestimmen: son-

*) Z. B. *Voss* (*C. D.*) Handbuch der A. Staatswissenschaften. Th. II, §. 2.

dern an ihm hat die ganze hier in Berührung stehende Mitwelt und die Vorwelt, in so fern sie die letztere gebahr, hat das Zusammentreffen aller *jetzt* und *hier* im Konflikt begriffenen Verhältnisse, es hat an ihm das Schicksal Theil welches so organisirte Zeitgenossen in solche Nähe oder Entfernung setzte. Ich sehe den Zeitgeist als das Produkt, als das Resultat von allem was sich regt, in alles dasjenige an was erregt wird, und hieraus folgt, dass der Antheil jedes Einzelnen an ihm, an sich eben so gewiss als gering ist, letzteres jedoch allerdings nach Graden. Auf solche Art erschaffen macht der Zeitgeist (dem Könige des Wahlreich gleich wenn einmal die Wahl vollzogen ist) nirgends den Diener, sondern überall den Herrn; er wird ein Riese, dem direkt kein Widerstand zu leisten ist, und der Jeden, wenn er ihn auch schaffen half, mit Macht umschlungen hält. Gerade in diesem Umschlungenhalten liegt sodann die Hauptstärke seiner Allgewalt, und die Kräfte die sich gegen ihn anstemmen erscheinen uns meistens denen gleich, welche wir, selbst in dem Wagen sitzend, durch die Bemühung verschwenden würden, den fortrollenden aufzuhalten. Dass man die alte Form durch Eidschwüre und Bannstrahl, oder durch alles das was heute den Menschen nur immer furchtbar und heilig seyn möge, vermeintlich sichere: ist der Zeitgeist einmal so weit gekommen, dass er spricht „dies und das erkenne ich für unvernünftig; das Unvernünftige zu beschwören ist Missbrauch des Eides; der Bannstrahl zündet nicht etc." — so ist

es auch in eben dem Augenblick um alle jene vermeintlichen Sicherungsmaſsregeln geſchehen. Die Geſchichte beſtätigt es unzähligemal, daſs vor dieſen bloſsen Ausſprüchen, wenn ſie anders wirklich dem Zeitgeiſte angehörten, jenes ganze mühſam aufgebaute Bollwerk eben ſo augenblicklich zuſammenſtürzt, wie die jüdiſche Geſchichte und wie einige heydniſche Mythen, die Mauern verſchiedener feindlichen Veſtungen, bei dem erſten Klang der ſie auffodernden Tuba zuſammenſtürzen laſſen. *)

*) *Kant* (Rechtslehre Seite 184.) denkt ſich den Zeitgeiſt unter der Benennung „*öffentliche Meinung*". Indeſſen iſt jener Ausdruck lebendiger und ſchon deswegen, wie mir dünkt, paſſender für die Erklärung der groſsen Thaten die auf Rechnung dieſes wirkſam Beſtimmenden geſchrieben werden müſſe. Hierzu kommt, daſs die öffentliche Meynung wirklich ſehr oft müſsig am Markte des Lebens ſteht, während der Zeitgeiſt nimmer raſtet. Eben ſo kann man weit eher mit jener als mit dieſem einen Kampf zu beſtehen hoffen. Der öffentlichen Meynung zuwider wurde ſchon von mehr als einem Gewalthaber ein Thron behauptet: die Möglichkeit lag ſodann meiſtens darin, daſs der Zeitgeiſt (hier an Schüchternheit, dort an einer Sehnſucht nach Ruhe, da an der Verzweifelung krankend daſs es auf irgend eine Art beſſer werden könne) die öffentliche Meynung hinderte in Handlung überzugehen. Ich ſehe dieſe letztere nur als einen Theil des Zeitgeiſtes an. — Vieles wird für Zeitgeiſt verſehen was es nicht iſt: ihn er-

Ad 2) Genau derselbe war gewiss der Zeitgeist noch nie in irgend einem zweiten Momente und an irgend einem anderen Orte seines Fluthens; aber Hauptzüge desselben finden wir allerdings, mittelst des Blicks auf den Gang im Grossen wieder, und dazu laden vor allen die Reflexionen über Staatenformation ein. Es giebt — darüber streitet Niemand — eine *alte* und eine *neue* Welt. Was die Anno Domini Männer darunter verstehen, wo sie ihre Abschnitte machen mögen, das kümmert mich hier ganz und gar nicht. Denn ich rede nur davon, dass es einen alten und neuen Zeitgeist gebe und dass man reflektiren müsse: ob ein Staat, abgesehen von jeder Aere die mit seinem Leben nichts gemein hat, ob er in dem Geist der alten, oder in dem der neuen Welt bestehe? Wer mit dem Verfasser beide Perioden annimmt, behauptet, dass sie ein Grundzug scheide, nimmt aber deswegen nicht an, dass es zwei Zeitgeiste gäbe. So ist der Geist der Jugend und der des Alters auch desselben Individuums verschieden, ohne dass der Jüngling oder der Greis deswegen einen zwiefachen Geist habe: zunächst hat sich nur die Form der Erscheinung, die Art seine Zwecke zu bilden und zu verfol-

kennt man nicht besser als an seinen Früchten und eben deswegen würdigen ihn immer am besten die folgenden Generationen, selbst blind über das Wesen des ihrigen!

d. V.

gen, geändert. Indeſſen liegt in dem Worte „*alt*“ eine Zweideutigkeit welche oft groſs genug war um auch ſonſtige Meiſterhände hier, wo von alter und neuer Welt die Rede iſt, nur verunglückte Paralellen ziehen zu laſſen. Hängt nämlich unſer Blick zunächſt an der Länge der Zeiträume, welche wir von dem uns vergönnten Momente an bis zurück zu jenem fernen zu durchlaufen haben den wir dem Anfang des Weltlaufes näher ſetzen, dann hüllt ſich jene Ferne in den Charakter des Alters und jener Ehrwürdigkeit welche ſich uns, vielleicht auf dem Schooſe unſeres Aeltervaters, ſo frühzeitig und ſo tief einprägte. Daher iſt es uns auch ſo geläufig von dem *ehrwürdigen* Alterthume zu reden, und ſelbſt die Silberlocke leihen wir ihm, indem es uns das *graue* heiſst. Dagegen iſt auch ein zweiter, hiermit durchaus ſtreitender Satz jetzt mehr als je an der Tagesordnung, der nämlich, daſs die Menſchheit gerade die Perioden zu durchlaufen habe, welche der Einzelne, von der Periode des Kindes bis zu der des Greiſen, zurücklege. Dieſen Satz betreffend, ſo glaube ich kaum, daſs ihn irgend ein Stimmfähiger und ein philoſophiſcher Kenner der Geſchichte, der Hauptſache nach in Zweifel ziehen dürfte. Wohl aber ſcheint er mir die Modifikation zu bedürfen, daſs ſich dieſes nicht ſowol von der Menſchheit im Ganzen, als von ihr in den Parthien ſagen laſſe, wie wir ſie in groſsen Gruppen (alſo wol am

füglichsten nach Staatenkorporationen) auffassen. Der Philosoph, welchem die Dauer und Veredelung unseres Geschlechts am Herzen liegt, hegt diese schöne Hoffnung, und die Geschichte sagt derselben zu. Nach der letzteren zu urtheilen, stellte schon seit langer Zeit jede Mitwelt, in jeder uns bekannteren Periode ihrer Erscheinung, irgendwo das Bild kindischer Einfalt und kindlicher Unschuld; der jugendlichen Unbesonnenheit, ihrer Munterkeit, Geradheit ihrer arglosen Hingebung und ihres Unternehmungsgeistes; der männlichen Härte, Ueberlegung und Beharrlichkeit, und endlich, neben den Gebrechen die dem Alter ankleben, auch das Bild dessen dar was selbst dieses Gutes hat. So finden sich auf diesem Erdball in jedem Momente irgendwo nicht bloss alle Tage sondern auch alle Jahreszeiten, und Mitternacht und Erstarrung des Winters, diese Symbole des Aberglaubens und der Gefühllosigkeit, können nie die Herrschaft ganz gewinnen. *) Ist aber die Periode des schlechtweg

*) Genau hier blüht, mir wenigstens, die schöne Hoffnung, dass unserem Geschlechte ein wenigstens auf die Dauer unserer Erde selbst berechneter Plan unterliege. — Dieses Geschlecht wird sich nie zur allgemeinen Männlichkeit erheben, also auch nie gleichzeitig altern, und also auch nie, so lange nur sein Schauplatz in einer der menschlichen Organisation zu sagenden Beschaffenheit dauert, einen allgemeinen Tod

ſogenannten Alterthums, die Periode des Beginnens; ſo folgt, daſs gerade ſie die der Kindheit und der Jugend ſey, und daſs uns hier, wenn wir nicht beſonders aufmerkſam ſind, die Sprache den Streich ſpielt, wo ſie *alt* nennt was ſeinem Charakter nach *jugendlich* ſeyn muſs; wo ſie *neu* nennt was ſeinem Charakter nach *alt* ſeyn muſs. Der Zeitgeiſt des alten Griechenlands, des alten oder beginnenden Roms, muſs alſo die Züge der Kindheit an ſich tragen, und dieſe Kindheit kann mit der des Individuums nicht durchaus kontraſtiren, wenn anders nicht das ganze Bild verwerflich ſeyn ſoll. Hiermit nicht genug. Es folgt ferner aus der zweiten

erleiden. Griechenlands Jugend trat ein als die Menſchheit in Sina, am Ganges und am Nil — wer will beſtimmen nach welchem ſchönen Leben? — ſchon wieder zu altern anfieng. Das ſterbende Griechenland findet in Rom einen mündigen Erben. Aus den Trümmern von dieſem erhebt ſich die Kultur des europäiſchen Nordens, und dort — vielleicht am Miſiſippi und La Plata — bereitet man ſich jetzt ſchon glücklicher vor die Rolle von dieſem Europa zu übernehmen, wo man ſich ſo heftig ſtreitet, ob gewiſſe Sätze Philoſophie oder Unſinn ſeyen, wo man eben ſo Mühe hat Krieg und Frieden zu unterſcheiden, und wo ſchon ſo lange her der beſten Kräfte ſo viele, kaum noch eine andere Beſtimmung zu haben ſcheinen als die — den Vandalismus recht nachhaltig zu organiſiren!

d. V.

obigen Bemerkung, welcher gemäſs die verschiedenen Lebensalter der Menschheit nicht sowol in der vereinten Menschheit, als nach mehreren Gruppen der gleichzeitigen gesucht werden müssen, daſs man den Geist der alten und der neuen Welt nicht finden könne, wenn man, mit Hintansetzung des ethnographisch-historischen Standpunkts, jenen sogenannt universal-historischen wählen wollte, die allen Völkern eine gleiche Jahreszahl setzt. Denn eben in jener alten Welt (etwa bis zur groſsen Völkerwanderung) kommen Völker vor, die eine ganze Lebensperiode vollendeten, und bei denen man folglich Züge der Jugend wie der Abgelebtheit finden muſs: umgekehrt hat die neue Geschichte (welche Züge des Alters erwarten läſst) Parthien, wo die entstehenden Völker noch jugendlichen Zeitgeist athmen müssen. — Alles was man Gutes und Böses von dem Zeitgeiste der jedesmaligen *alten* Welt eines Volks sagen kann, reduzirt sich mir auf den groſsen Grundzug der *unausgebildeten*; alles was man Gutes und Böses von dem Zeitgeiste der jedesmaligen *neuen* Welt eines Volkes sagen kann, reduzirt sich mir auf den der *ausgebildeten Individualität. Roheit* die dort; *Ueberfeinerung* die hier das näher liegende, oft unvermeidliche Uebel sind, bilden die beiden sich, eben so wie Kindheit und Greisenalter, berührenden Extreme. Und eben dieser Grundzug der irgendwo jugendlich blühenden, dann

der reifenden und alternden Menſchheit, entſpricht den täglichen Wahrnehmungen an den Individuen, wenn wir ſie als jung oder alt beobachten.

Ad 3) Daſs ein Neugebohrner heute mit der ganzen ſogleich vollendeten Schärfe ſeiner Sinne auf den Schauplatz der Sinnenwelt trete, er würde dennoch immer einige Zeit brauchen, ehe er ſich von dem was ihn umgiebt durchaus unterſcheiden könnte. Denn Diagnoſe ſetzt eine Kenntniſs des Heterogenen voraus, und kann nur in dem Grade vollſtändig ſeyn, in welchem man unter andern auch an dieſer letzteren Kenntniſs reich iſt. Da ein Volk aus lauter Einzelnen beſteht; ſo kann in der erſten Jugend deſſelben der Fall nicht anders ſeyn: es wird den Mitgliedern Zeit koſten bis ſie, wie man zu ſagen pflegt, zu ſich ſelbſt kommen. Aber es liegt nicht an dieſer Kenntniſs des Heterogenen allein, ſondern es werden noch eine Menge anderer Bedingungen erfodert, wenn es dahin kommen ſoll, daſs die Individualität ſich ausbilde. Es ſind zunächſt drei Stücke welche der Bildung eines Ganzen in welchem man lebt, auf Unkoſten der Ausbildung der Individualität, höchſt günſtig ſeyn müſſen:

a) Vermöge der Einrichtung unſerer Organe affizirt uns vor allen das, was ſolche in reicherem

Maaſse füllt. Der Sinn für das Groſse und Ganze wird alſo zuerſt geweckt. Es iſt unleugbare geſchichtliche Thatſache, daſs die Menſchen ſich weit früher um Aſtronomie, als ſelbſt um die nähere Kenntniſs des menſchlichen Organismus bekümmerten: die Nähe und relative Wichtigkeit dieſer Kenntniſs vermochte es lange nicht den Reiz zu überwiegen, welchen jene in der Gröſse ihres Gegenſtandes voraushatte.

b) Jetzt iſt noch kein Kapital für glückliche Beſchäftigung des Verſtandes gehäuft, alles ſtrömt der Phantaſie zu, die, weniger eines Kapitals bedürftig, hier ſtets ſo üppig genährt, bald die übrigen Seelenkräfte überwuchert, und die jetzt noch höchſt arme Sprache iſt faſt durchaus Poeſie, faſt immer ermangelnd des eigentlichen Ausdrucks. Phantaſie geht glücklicher auf Verbindung als auf Trennung aus.

c) Die Natur umher iſt noch nicht gebändigt, und ſelbſt die Werkzeuge fehlen noch, durch welche dieſes Geſchäfte mit beſſerem Erfolg könnte unternommen werden. Wie ſoll der hier ſo unendlich ſchwache Einzelne zu dem Gefühle ſeiner Individualität kommen? Wagt er ja einmal einen etwas keckeren Schritt aus dem Kreiſe der Geſellſchaft in die ferne Umgebung die noch ſo unſicher, ſo öde an helfenden, ſo voll widerſtrebender Kräfte iſt; ſo wirft ihn faſt alles wie-

der zurück zu dem ihn allein schützenden Ganzen, um in diesem (dem Gegensatz seiner Individualität) zu leben. Wenn daher *Homeros* uns die Helden einer solchen Vorzeit mahlt, so ist zwar nichts ihrem Muthe gleich, sobald sie einmal in den Kampf verflochten unter der Menge oder doch in dem Angesichte derselben streiten. Aber dennoch ziemt ihnen die List des schwachen Weibes; es ziemt ihnen, wo sie *einzeln stehen*, nicht bloss eine Thräne, sondern selbst ein Gewinsel, wie man es späterhin nicht einmal dem 15jährigen Fahnenjunker, oder dem Pagen zu gut halten würde, wenn er den durchaus unblutigen Toilettendienst des weichlichen Hofes auch auf der Stelle mit den Gefahren des Schlachtfeldes vertauschen muss. Wie treu hat hier der Barde den Geist eines Zeitalters gezeichnet, wo man schlechterdings noch nicht zu dem Gefühle seiner Individualität kommen konnte.

Aber dieser Zustand der Dinge konnte (und er kann nirgends wo er heute noch herrschen sollte) bleibend seyn: denn die Menschen, die Selbstzwecke, müssen, vermöge ihres Wesens, zum Gefühle ihres Selbst in seiner ganzen Eigenthümlichkeit kommen, und die höhere Vernunft kann nicht verfehlen den Usurpationen der üppigen Phantasie ein Ende zu machen. Der Tausch hat, so weit ich sehe, eine nicht nur überhaupt ungesuchte sondern auch vollendete Aehnlichkeit mit jenem, wo wir die Kinder-

schuhe und den flüchtigen sanguinischen Jüngling gegen die Haltung des Mannes vertauschen. Es wird allerdings Manches eingebüsst: auch ist der Vorschritt zugleich immer ein Schritt zum Greisenalter und Rückgang. Dennoch können wir das Eingebüsste nicht zurück wünschen, weil wir späterhin sogar die schönsten Seiten einer solchen Vergangenheit doch nur für Täuschung erkennen. Ueberdem hat diese poetische Periode des alten Zeitgeistes noch andere Seiten die unter keinem Gesichtspunkte schön genannt werden können, und die Vernunft findet keineswegs die Aufabe für sich zu groß, das dort für gut Eakannte mit manchem anderen Guten zu vereinigen, wovon nur erst in ihrer Periode die Rede seyn kann. Unter denen Dingen welche besonders mächtig auf die *Ausbildung der Individualität* wirken, dem Zeitgeiste (folglich auch den Staaten) eine solche veränderte Richtung geben, zeichnen sich, meines Erachtens, besonders folgende aus, die sich in steter Wechselwirkung gegenseitig hervorrufen und vervollkommnen:

a) Es vermehren sich die Volksmassen, und es steigt die Bevölkerung. Ein Ganzes das nicht mehr übersehen werden kann reizt zu Gruppirungen, und wer ermisst die Wirkungen der in gehäufterem und dichterem Andrang jetzt allseitig vermehrten Reibungen!

b) Künste erwachen. Diese mildern die Sitten und helfen dadurch zur Besonnenheit (Musik). Jene

entnehmen das Geschehene der bisher solches entstellenden Tradition (Bildhauer- Mahler- Schreibekunst). Wieder andere verstärken die Kraft des früher so schwachen Einzelnen, oft bis zum Unglaublichen (Mechanik). Noch andere machen dem Menschen Vergleichungen mit solchen Gegenständen möglich die sonst für ihn in unerreichbarer Ferne lagen; er gewinnt an Menschenkenntniss, weil er mehr verschiedene Völker sieht und überhaupt geübter wird Verschiedenheiten aufzufassen (Nautik etc.)

c) Die Kapitale für Verstandesbildung haben sich gehäuft; besonders die Sprache ist ihr sicheres Depot geworden und der vermehrte Reichthum derselben erlaubt die verständige Prosa.

d) Man hat, nach vielen Missgriffen, endlich das sichere Mittel gefunden die Früchte seines Fleisses der gewöhnlichen Zerstöhrbarkeit seiner Produkte zu entreissen: denn jede nützliche Thätigkeit, in dem *Metallgelde* vollgültig repräsentirt, schafft dem Besitzer desselben Genüsse aller Art, und regt die Thätigkeit Anderer mächtig auf. Die Theilung der Arbeit kann nicht zögern sich immer mehr zu vervollkommnen, und es müssen jetzt Werke ans Licht treten, in welchen der Meister selbst, die aus ihm arbeitende Natur (also sein eignes Innere oder sich selbst) bewundern wird, so wie er, umgekehrt, jetzt

Vieles von Anderen sieht, was Anlagen und Fertigkeiten voraussetzt, bei welchem er sich laut sagen muss, dass sie in ihm vielleicht nicht einmal schlummern. Der Eine Fischer und der Eine Jäger kann nicht mehr und nicht weniger als das was jeder andere Fischer und Jäger auch kann: aber in diesem Kreise von Künstlern und Handwerkern muss immer Einer der Kenntniss des Andern huldigen den er für sein Gewerbe nicht entbehren kann.

e) Die wilde Natur umher ist gebändigt und der Einzelne überall, nicht selten durch unsichtbare Hand, oft durch die schon längst erloschener Generationen unterstützt, triumphirt jetzt bei halber Anstrengung in Erfolgen, welche auch der allerkraftvollste Einzelne zur Zeit der Väter sich kaum zn wünschen gewagt hätte. Ueber den Strom und selbst der Küste entlang tragen doch schon Kähne; es sind Stege und Brücken geschlagen. Das Dickicht ist licht gehauen, und und die sonst so oft zweideutige Nothwehr gegen das Wild und die Bestie ist belustigende Jagd geworden. Chausseen und Postwesen, Kanäle und endlich Seefahrt, durch Segel beflügelt durch Kompass und nähere Kenntniss des Himmels geleitet, gehören zu denen Stücken, welche den Triumph des Menschen vollendeten. Sein Geld (welches Weltgeld geworden ist) in der Tasche, und sonst versehen mit den tausend Vortheilen

die dem heutigen Reisenden zu Statten kommen, steht der Einzelne, selbst als Private, auf einer Höhe wo er (anscheinend) bloss *durch sich*, Dinge unternehmen und vollenden kann, an welchen der mächtigste Katzike des rohen Völkerstamms würde haben scheitern müssen. Jetzt kann der Einzelne in Petersburg sagen: morgen will ich nach Lissabon oder Neapel gehen; dort will ich diese odes jene Lebensweise führen.

f) Selbst der, Manchem vielleicht sehr geringfügig scheinende Umstand, dass der Mensch sich von den bezähmten Thieren in seiner vollkommneren Wohnung nun fast überall absonderte, spielt, in meinen Augen, eine wichtige Rolle für das grosse Geschäfte der Individualisirung seiner, wie überhaupt für das allgemeinere Gedeihen der Humanität. Es ist gewiss *Folge* der Roheit und zugleich *Ursache* ihrer längeren Dauer, wenn der Mensch mit den Thieren untermischt wohnt. Dass man an dem Orte wo noch diese Sitte herrscht nur nicht viel von Ausbildung erwarte, die ja mit der Individualisirung so lange gleichen Schritt hält. Besonders unausgebildet wird man hier noch die Weiblichkeit finden. *)

*) Wenn uns *Xenophon* — um nur Einen der alten Geschichtschreiber anzuführen — Züge aus dem Urzustande der Armenier mittheilt, so findet er bemer-

g) Endlich gewinnt das Recht eine ihm früher ganz fremde Festigkeit: denn an die Stelle der Sitten, und des so viel unvollkommneren Schiedsrichter-Amts, ist das deklarative, die Thaten, selbst der noch werdenden Geschlechter, personifizirende Gesetz getreten. Unabhängig von dem Herkomm und von dem was die Leute, selbst bis zu seinen sonstigen Vorgesetzten, davon sagen werden, ist der Einzelne in allen seinen öffentlichen Unternehmungen sicher, wenn er nur weiss, dass sie nicht gegen das vorliegende Gesetz anstossen. Wer vermöchte den Einfluss dieser neuen Ordnung der Dinge auf die Ausbildung der Individualität, also auf die Selbstständigkeit des Einzelnen zu verkennen?

Ad 4) Ich komme zu der letzten Frage: wie wir dieses alles bei der Staatenformation bestätigt finden; und was daraus für die Ansicht und Handhabung des Staatszwecks folge?

Unverkennbar führte man in den alt-griechischen so wie in dem alt-germanischen und dem alt-

kenswerth: εν δε ταις οικιαις ησαν αἰγες, βοες, ὀϊες, ορνιθες, και τα εκγονα τουτων. Cyrop. VII, 3. (Aber da wo sie wohnten, waren auch die Ziegen, das Rindvieh, die Gänse, sonstiges Geflügel und das junge Vieh.) Wie steht es damit z. B. in Polen?

d. V.

römischen Staate nur *das Leben im Ganzen*, in so fern dieses den Gegensatz der ausgebildeten Individualität ausmachte. Als untrügliche Kennzeichen des Mangels der letzteren kann es angesehen werden, wenn selbst die Weiblichkeit, welche im Ganzen doch so laut von der Natur ausgesprochen wurde, noch nicht einmal von der Männlichkeit eines solchen Zeitalters geschieden ist, und es bedarf eben keines tiefen psychologischen Blicks, um zu begreifen, wie hier die Richtung der Kräfte nach aussen (also Krieg, und alles was damit in näherer Verbindung steht) einen fast ausschliessenden Rang hat. — Für den schnöden Undank welcher uns heute in dem Atheniensischen Ostrazismus so sehr empört, scheint das gebildeste der griechischen Völker gar keinen Sinn gehabt zu haben: der freilich hochverdiente Einzelne könnte ja doch dem Ganzen gefährlicher werden. *) — Spartanische Mütter kennen keinen Werth ihrer Kinder als den welcher in der Hingebung für das allein Genuss gewährende Ganze errungen werden muss, und diese scheint ihnen kaum ein Opfer zu seyn. Daher jenes eben so berühmte, als den heutigen Zeitgeist empörende: *aut cum aut sub!* Die altgermanischen Weiber sind dieselben, und selbst wenn wir sie am Hochzeitbette aufsuchen, finden wir kaum die entfernteste

*) Haec populus respiciens, maluit eum innoxium plecti quam se diutius esse in timore. *Nepos* in dem Leben des Siegers bei Marrathon. cap. 8. vergl. Vit. Cim. cap. 3.

Spur von der Ausbildung der Eigenthümlichkeit ihres Geschlechts. *) — Nichts ist natürlicher, als dass in dieser Periode Jeder nur bemüht ist durch seinen Beitrag zum vergötterten Ganzen, nur in ihm zu glänzen; denn nur dieses kann das einzige, Aufmerksamkeit auf sich ziehende, Depot aller Anstrengung seyn, um so mehr, als die Mittel noch unbekannt sind, wodurch der Ruhm des Einzelnen gegen die Verwirrungen der Tradition gesichert sey. Die Herkulischen und Simsonischen Thaten, welche in diesen Zeiten überall als Folge solcher Uebertragungen zu Stande kommen (während in späteren Zeiten in der Regel Jeder so ängstlich seinen Antheil scheidet, dass dadurch fast alles Grosse klein wird) lassen uns nicht zweifeln, an einer solchen Stimmung die sich im Ganzen übersieht. **) Doch wozu hier, unter der von mir gemachten Voraussetzung von Kennern der Ge-

*) Atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur. Ne se mulier extra virtutum cogitationes, extra bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, *idem in proelio passuram ausuramque.* *Tacit.* l. c. cap. 18.

**) Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi (er war nicht sowol Herr als Repräsentant des Ganzen!) suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, *sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare praecipuum sacramentum.* *Tac.* cap. 14.

ſchichte, Beiſpiele häufen? — Ein wahrhafter Staatsmann der alten Welt, hat uns den Satz um welchen ſich die Staatslehre der damaligen Zeiten drehte, meines Erachtens treflich, in folgenden Worten ausgedrückt: „Bittet der Stadt (des Staats) Beſtes: denn wenn es ihr wohl geht; ſo geht es euch auch wohl!“ Daſs ſein Autor der Verfaſſer des Buchs J. Syrach iſt, könnte höchſtens denen anſtöſsig ſeyn, die dieſes trefliche Denkmal des Alterthums entweder gar nicht, oder doch nicht mit philoſophiſchem Blick laſen. Ob man gleich in dieſen Zeiten das Staatsganze als eine *Totalität* anzuſehen allgemeiner gewohnt war; ſo ruhte doch, ſobald auf die Einzelnen reflektirt wurde, der Kalkul auf dem Satz, daſs das Ganze gleich ſey allen ſeinen Theilen zuſammen genommen, und man glaubte dieſe berathen zu haben, wenn man nur immer unverwandten Blicks auf jenes ſähe. — Es bedarf keiner Erinnerung, wie wenig jetzt Zweifel entſtehen konnte, daſs das allgemeine Wohl genereller Staatszweck ſey, und die zur Macht aufgehäuften Kräftenmaſſen; ſo wie jene in dem Grade hohe Abneigung ſeinen Staat einen fremden auch nur einverleibt zu ſehen, ſcheinen mir durchaus dafür zu zeugen, daſs man gleich Anfangs nach dem ſpeciellen Zweck der Selbſtſtändigkeit rang. Wollte man Recht zum Zweck machen; ſo würde jenes Athen, das den Oſtrazismus ſo laut für Staatsmaxime erklärte, und doch auch einen Areopagus hatte, keinen Staat nennen dürfen.

Indessen erhalten die Staaten Zuwachs. Dieser Zuwachs kann auf vielerlei Art erfolgen. Anfangs war man zusammen bei einigen Tausenden: jetzt sind ihrer eben so viele hunderttausende da; sie steigen zu Einer, endlich wol gar zu vielen Millionen! Anfangs lebte man in der Zerstreuung von 10 — 20 □ Meilen: jetzt hat man so viele hunderte, ja tausende inne, und doch wohnen auf jeder derselben drei- und viermal so viel Menschen als einstens. Anfangs gab's keinen höheren Genuss und keine Ehre welche nicht der Staat verlieh: jetzt sind Genüsse und Begehrlichkeit auf eine Art vervielfacht und erhöht, welche mit den früheren Zeiten gar keine Paralelle mehr zuläfst. Die Ursachen welche die Ausbildung der Individualität zur unausbleiblichen Folge haben müssen, sind eingetreten, und jene Zeiten, in welchen Sitten die Stelle der Gesetze vertraten, sind, bei so veränderten Sitten, bei einem so ganz anderen Umfange, und bei so vielen täglich neuen Vorfällen, für welche die Tradition der Väter nicht einmal die nöthige Analogie überliefert hatte, gänzlich und unwiderruflich verlohren. Es ist wahr, die *Schiedsrichter* sprachen bald suppletorisch, wo die einfacheren Sitten verstummten, und sie konnten oft den Geist des Rechts auf eine in jedem anderen Wege unerreichbare Art ins Leben einführen. Hierzu wurde erfodert, eine sehr genaue Kenntnifs der persönlichen Verhältnisse der Partheyen, Redlichkeit, Muth, scharfes und kaltblütiges Urtheil, allseitig untadelhafter Wandel verbunden mit dem vollendeten Vertrauen der

öffentlichen Meynung. Eben diese, nirgends so sehr als bei dem Schiedsrichteramte unerläſslichen Requisiten, zeigen deutlich, in welcher steten Gefahr der Bürger schwebte, so lange seine wichtigsten Angelegenheiten Schiedsrichtern, sogar in letzter Instanz befohlen waren, und jede Veränderung in dem Personale derselben, muſste Jeden bei seinen öffentlichen und selbst bei seinen Privatunternehmungen in stete Furcht setzen. Jedem redlichen und aufgeklärten Beamten dieser Art muſste die hier so groſse Gefahr selbst einleuchten. Die Bahn war gebrochen, auf welcher die lauten Wünsche nach einer deklarativen Gesetzgebung, der Mutter der vollendeten gesetzlichen Freiheit, sich bald zu begegnen und in That überzugehen kaum länger zögern konnten. Aber wie grünte jeder Zweig den sie schützte; mit welcher überraschenden Kraft und Schnelligkeit überwuchs er nicht jeden andern der sich dieser Wohlthat noch nicht zu erfreuen hatte! Solche Früchte trägt das Werk der Väter des Volks; und sie lernen jetzt den früher so gering geachteten Einzelnen von Seiten kennen, die ihm vielleicht ganz vor kurzem selbst noch ein Geheimniſs waren. *Kurz, der Einzelne erkennt sich, und er wird erkannt, als der dem man schon etwas anvertrauen könne, und es ist die Idee erwacht, alles so viel möglich unter den Schutz eines deklarativen Gesetzes zu stellen, den Bürger nur ihm gehorchen zu lassen! Hier ist die wahre Katastrophe des alten und des neuen Zeitgeistes der Nation!* Das Wesen der deklarativen Gesetzgebung besteht darin, daſs

sie, so viel möglich absehend von den persönlichen Verhältnissen des Handelnden, ein solches Gleichartige der Handlung gebietet, und die demselben widersprechende verpönt. Doch gehört die vollkommne Rechtsfähigkeit des Handelnden, in den Thatbestand der Handlung; denn sie ist nicht sowol ein persönliches Verhältniss, als sie die Persönlichkeit selbst verbürgt. Lange vorher ehe viele dieser künftig handelnden Subjekte noch das Daseyn haben, bestimmt das deklarative Gesetz, auf Generationen hin, was geschehen und nicht geschehen soll. Der Bürger hat hier immer den Vorzug sich — wenn ich den etwas gemeinen Ausdruck brauchen darf — seine Zeche selbst machen zu können. Was die ausgebildete Individualität hervorrief, eben das wird unter allem bisherigen selbst wieder die stärkste Ursache ihrer noch immer erhöhten Ausbildung: das „παρ εμοι θανατος“ (von mir hängt Leben und Tod ab!) verschwindet bis zur fernsten Spur; das Selbst wird in den Individuen immer kühner, und grössere Selbstständigkeit der Einzelnen setzt sie in den Stand, immer grössere Kontingente für die Selbstständigkeit der Staaten zu liefern. So verhalten sich Nationalreichthum und Finanzwesen zu einander. Jener, gedacht als Vermögen der Privaten, ist die Quelle von diesem. Würde der Strom seine Quellen verschlämmen; so müsste er bald vertrocknen: würde jede von diesen sich ein ganz eigenes Beet zu schaffen suchen; so würde sie vielleicht der wilde Fusstritt des ersten Wanderers verstopfen, sie des Lebens berauben. Das gebrauchte

Bild hat etwas Hinkendes, man wird sich dadurch nicht abhalten lassen, der Wahrheit beizustimmen, dass die, sich gegenseitig so unentbehrliche Selbstständigkeit des Staats und der Individuen, sich dennoch eben so gut gegenseitig einschränken, wie wir dieses bei dem Nationalreichthum und den Finanzen wahrnehmen. Auch die beste Abgabe raubt dem Einkommen der Privaten ein Kapital, und schwächt also ihren Wohlstand: aber der Staat dem dieses Opfer gebracht wird, vergilt es tausendfach, weil allein durch ihn ein solides Privatvermögen zu Stande kommen kann. Die Selbstständigkeit des Staatsganzen, geht vollkommen eben so auf Kosten der Selbstständigkeit der Individuen, welche letztere jedoch ohne jene, nie aus ihrem früheren Nichts hätte können gehoben werden. Der Zustand wo eine vollendet ausgebildete Individualität in lebhaften Schwingungen den eignen Kreis ausfüllt, und dennoch, so zu sagen mit der anderen Hand, unerschütterlich fest an jenem Ganzen hält unter dessen Schirm der Individualität ihr Werk gelang, er muss als der Zenith der Staatskraft, als die höchste Aufgabe der Staatskunst, und zwar um so gewisser angesehen werden, als gerade hier der Bergiff der Gesellschaft, die dann aus eigentlichen *Mit*gliedern bestünde, am vollständigsten realisirt wäre. Geräuschlosen Gangs und in stets vollem Beete fliesst jetzt die Staatskraft ruhig in sich zurück: ihren reichen Zuflüssen entsprechen überall gleiche Abflüsse, die, wohlthätig vertheilt, das ganze Gebiet grünend erhalten. Aber für die Nothfälle der von aussen drohenden Gefahr — denn von innen

droht hier keine — ſind Anſtalten getroffen, vermöge deren ſich dieſe ganze Kraft raſch und ungeſchwächt dahin werfen kann wo es des Kampfes gilt, und der höchſte Preis den man von dem Siege erwartet iſt der, daſs man wieder ruhig zu der alten Ordnung des inneren Kreislaufs zurückkehren könne. Konnte die Anfangs an Erfindungen und Genüſſen ſo arme Welt ihren Kraftvollen — die überdem nur im Ganzen lebten — daheim keine hinlängliche Beſchäftigung geben, und muſsten daraus nothwendig muthwillige Kriege entſpringen; ſo fürchtet man hier zwar nicht den unvermeidlichen, jedoch liebt man allein, die ſo lohnend erkannten Künſte des Friedens. *) —

*) Wenn bei dem Walten des neuen Zeitgeiſtes die Kriege kaum ſeltener ſind als bei dem Zeitgeiſte der alten Welt; ſo ſind doch offenbar die muthwilligen ſeltener geworden. Jene an ſich unleugbare und traurige Wahrheit ſcheint mir ihren Hauptgrund in folgenden beiden Stücken zu haben:

a) Die erhöhte Kultur hat auch unter den Mächten eine weit gröſsere Menge von Berührungspunkten zum Vorſchein gebracht. Die Europäer ſtreiten nicht muthwillig — wenn gleich *nicht* ſelten irrend in den wahrhaft ökonomiſtiſchen Prinzip — über amerikaniſche und aſiatiſche Beſitzungen.

b) Das geſchärftere Auge der Politik ermiſst jetzt Jahrhunderte, wie man ehemals kaum Jahrzehende ermaſs.

Aber eben hier ist der oben bezeichnete Fallpunkt der Staaten! Geschieht ein Gewaltschlag, so kann der Rückfall direkt in das Gebiet der Roheit geschehen: allein zu Folge des natürlichen Gangs, wird er durch gänzliche Losreissung der Individualität auf der entgegengesetzten Seite, nämlich auf der der Ueberfeinerung, vor sich gehen. Das neuliche Frankreich befand sich in dem ersteren; die überall zersplitterten und abermals zersplitterten italienischen Staaten, befinden sich noch immer in dem anderen Falle. Die Roheit als Folge eines solchen Gewaltschlags muss fürchterliche Grausamkeiten verüben: denn es sind die hier Handelnden nicht Naturmenschen, sondern gar oft studierte Bösewichte. Die Ueberfeinerung, die immer Schwäche ist, muss nach Generationen den italienischen Charakter, oder den des bösen Weibes, mit denen ihm eigenen Waffen aufstellen. Hier sagt die Spekulation nichts was die Geschichte nicht vielfach bestätige. Ich stellte oben das Spartanische „*aut cum aut sub*" gewissermassen als Markzeichen jenes

Uebrigens zweifelt heute unter den Aufgeklärten niemand, dass alle Beute, namentlich alles Metallgeld, welches sich auch auf vielen tausend eroberten □ Meilen zusammenbringen liesse, doch nur eine Kleinigkeit gegen dem sey, was der Industrie einer der Eroberungen fähigen Nation daheim im Schoosse des Friedens zu erwerben fast spielend gelingen würde. — So war es ehemals nicht, wo man das Erwerben noch nicht in dem Grade verstand.

d. V.

Endpunkts auf, wo in unausgebildeter Individualität Roheit herrſcht, und wo das Ringen nach Selbſtſtändigkeit ſeine erſten Regungen für die Selbſtſtändigkeit des Staats äuſsert, daſs einſt aus denen ſich zuſammendrängenden Gewaltmaſſen Macht werden könne. *) Sollte ich ein gleiches Markzeichen für den Zuſtand der zu üppig ausgebildeten Individualität ſetzen; ſo würde ich dazu jene allerdings merkwürdige Horaziſche Stelle wählen, in welcher der Dichter von ſich ſagt:

— — et celerem fugam
Senſi, *relicta non bene parmula*
Cum fracta Virtus etc. *Od. lib.* II, 7, (ad Pompejum!)

Mag man den Dichter und den Plan der Ode, welche in ſtärkerem Kontraſte den Helden heben ſollte, auch noch ſo ſehr in Anſchlag bringen: hier iſt gewiſs einer von jenen kleinen, für die philoſophiſche Geſchichte der Staaten als ſolcher vielſagenden Züge. Wer kannte ſein Zeitalter wol beſſer als Horaz der

*) Faſt eben ſo ſtark als jenes Spartaniſche, iſt folgende Tacitiſche Stelle: *Scutum reliquiſſe praecipuum flagitium: nec aut ſacris adeſſe aut concilium inire ignominioſo fas, multique ſuperſtites bellorum infamiam laqueo finierunt.* cap. 6. — Noch in den Saliſchen Geſetzen, —alſo auch in Zeiten wo es auſſer der kriegeriſchen noch keine andere Ehre gab — wurde der Vorwurf dieſer Art mit 15 Schillingen beſtraft, welche Strafe Karl der Groſse auf 3 Schl. herabſetzte. Man ſiehe *Montesquieu* l. c. XXVIII, 21.

Weltmann und der in dem Grade feine Satyriker? Wer hatte wol mehr als er das Bewuſstſeyn, daſs ſeiner göttlichen Muſe das Ohr der ganzen gebildeten Nachwelt lauſchen werde? und darüber daſs er für Ehre und Ruhm nicht unempfindlich war, kann doch nur Eine Stimme ſeyn. Der Dichter muſs alſo gewuſst haben, daſs auch ſein Held, (ſeines nachmaligen Unglücks ohnerachtet keinem ſeines Zeitalters der zweite) daſs ſelbſt dieſer den für einen Thoren halte, welcher für ſein Vaterland fechte, wenn er ſich nicht bewuſst ſey dabei eine Rolle ſpielen zu können, und man muſs hiernächſt überhaupt auch bei Weichlichkeit geachtet geweſen ſeyn können. Den letzten Punkt betreffend; ſo haben dazu beſonders, die jetzt vor Allen Ehre ſpendenden *Frauen*, ſie die einſt Männer ſeyn muſsten, oder die man wie Hausthiere behandelte, dazu in ihrer nur zu vollendet ausgebildeten Individualität unendlich viel beigetragen. *) Daſs er nur nicht gar zu ätheriſch ſey, ſo lieben und heben ſie jetzt jeden ſchönen Geiſt und der Fall iſt gegeben, in welchem nun der Augur und Domherr mit dem Feldherrn rivaliſiren kann. Auch das Weltgeld

*) Ich ſehe es für eine kleine Anſteckung des Zeitalters an, wenn der ſonſt von mir ſo ſehr verehrte *Lueder* ſagt: „Wolanſtändigkeit oder geſitteter Anſtand kann nur da gefunden werden, wo das ſchöne Geſchlecht *die ihm von der Natur beſtimmte* Herrſchaft, über das männliche ausübt.“ Man ſiehe deſſen N. Oek. Th. II. S. 13., vergl. I. Buch Moſes 3, 15. d. V.

hat mitgewirkt: denn seit seiner Erscheinung haben selbst Ehre und Tugend ein Affengewand angezogen, in welchem sie so zu Markte kommen, daſs schon ein Kenner, und ein Vorurtheils freier Mann erfodert wird, um den Betrug zu entdecken. Kurz in den Zeiten der ausgebildeten Individualität kann man sich auf hundert Arten auszeichnen ohne dazu des Staats zu bedürfen. — Dem Athenienſischen Ostrazismus, steht das „*wo kein Kläger ist, da ist kein Richter*" entgegen, und wenn die Staatslehre der alten Welt den Einzelnen durch das Ganze zu beglücken hoffte; so glaubt man jetzt *das Wohl des Ganzen müsse ohnfehlbares Resultat seyn, wenn man alle Einzelnen (oder alle Theile) so viel als möglich in die Lage setze sich zu vollenden*. Es ist wahr in denen, vielleicht weniger noch wegen ihrer extensiven als wegen ihrer intensiven Gröſse unüberſehbaren Staaten der neuen Welt, würde das Regieren unmöglich seyn, wenn die Individuen nicht selbst, in der Kenntniſs dessen was zu thun sey, weiter als ehemals vorgerückt wären, wenn man ihnen also nicht mehr als ehemals vertrauen könnte. — Es bedarf keiner Nachweisung, daſs in den Zeiten welche namentlich den Erfindungen des 15ten Jahrhunderts vorausgiengen, auch die *gröſste* Ueberfeinerung doch nie so allgemein werden und die Individualität sich auch nie so üppig ausbilden konnte, als dieses heute unter den europäischen Völkern möglich wäre. Die alten und neuen Verhältnisse, Gefahren und Vortheile die hier neben einander liegen, sind gleich denen der ehemals allein bekannten Schrei-

bekunft, gegen der heutigen Druckerey; des ehemaligen Boten- und Briefwesens, gegen dem heutigen Post- und Zeitungswesen; der sonstigen so gewagten und ängstlichen Schiffahrt, gegen der heutigen durch den Kompass so sehr vervollkommneten, durch die Entdeckung neuer Erdtheile und neuer Wege so viel ausgebreiteteren; endlich — um nur noch eins anzuführen — der sonstigen Waffen, gegen den heutigen Gebrauch der Feuergewehre. So schnell und sicher als heute konnte man noch nie seinen Antheil an irgend einer Grossthat über Welttheile und auf die späteste Nachkommenschaft verbreitet sehen. Eine solche Länder- und Völkerkunde bietet jetzt den Stoff für vollendetere Vergleichung, also für vollendetere Diagnose der Eigenheiten, erst der Völker, dann der Individuen. Da raisonnirt der heutige nicht ganz rohe Landmann aus solchen, auch ihm bekannten Daten, über die Güte und über die Schlechtigkeit, über die Ursachen der Aufnahme und des Verfalls seines Staates: auf blinde Anhänger wie einst kann jetzt auch nirgends mehr von den Regierungen gezählt werden, und wo man sonst noch immer mit Exil drohen konnte, da hat man heute leicht mit Auswanderungssucht zu kämpfen. Die körperlich Kleinen und Schwachen, die sich ehemals nur mit solcher Mühe einigermassen geltend machen, also zur Selbstständigkeit gelangen konnten, stehen heute mit solchen Waffen in der Hand (und bei solcher Verfassung des Rechts) auch in keinem wesentlichen Stücke mehr nach; der Weg an die Spitze steht ihnen, über die Leichen der vielen

Goliathe, offen wie jedem Anderen. Kurz, alles was dem Egoismus emporhilft, eben das wird Mittel zur vermehrten Selbstständigkeit. Wie aber eine jede Gesellschaft die wichtige zwiefache Seite darbietet, wo sie auf der einen zur Betrachtung ihrer als Totalität (als mystische Person), auf der anderen zur Betrachtung der Mitglieder als Individuen einladet; so treffen wir auch immer den Egoismus hier in zwiefacher Gestalt, nämlich als Privategoismus und als Egoismus der Gesellschaft, der in der Staatsgesellschaft *Nationalegoismus* heifst. Es leidet, dünkt mir, gar keinen Widerspruch, dafs der letztere nur aus jenem entspringt; aber eben so liegt es am Tage, dafs sich dennoch beide wechselseitig einschränken und einschränken müssen, wenn sie als Gegenpole ein Gleichgewicht erhalten sollen. Nothgedrungen, in ganz natürlicher Ordnung, aber oft übertrieben von den neueren Zeiten gepriesen, hatte der Egoismus der Privaten, in jeder alten Welt gar keinen Spielraum, als den wo er sich als Nationalegoismus aussprechen konnte. Die Perser — sagt Herodot — hielten sich in allen Stücken für bessere Menschen als andere. Je näher ihnen ein Volk wohnte, desto mehr gute Eigenschaften trauten sie ihm zu, und die entferntesten hielten sie für die schlimmsten. Eben so war es bei den Griechen, bei welchen nämlich das Wort „Barbaren" bald eine so gehässige Bedeutung erhielte, und die Römer, welche die Zerstöhrung ihrer eignen Mutterstadt, durch die Anordnung des Lateinerfestes feiern, sich den Titel der „*terrarum domini*" beile-

gen konnten, übertrafen darin alles was vor ihnen gewesen war. Wenn aber *Voltaire*, ich weiss nicht von welchem Volke sagt, „*ces fous sont pleins d'honneur*"; so liegt die Fülle darin, dass der Egoismus des neuesten Zeitgeistes jetzt einen zwiefachen Spielraum, den in dem Staatsganzen, und den in dem Kreise noch anderer Gesellschaftsgruppen, ferner den in der Sphäre der Individualität hat. Hier müssen sich, will ich beiläufig bemerken, Erscheinungen drängen, die heute von glühendem Patriotismus, und morgen von dem höchsten Egoismus in gewöhnlichem Sinne zeugen: denn der Gegensatz hat sich vollkommen entwickelt. Wie man in solchen Zeiten nur je den Republikanismus gedeihen zu sehen hoffen konnte!

Wo bin ich, für manchen Leser zur Begründung eines neuen Systems der Polizey? Ich verarge es keinem der mich in dem Verdacht der Vergessenheit meiner Aufgabe hielte? aber ich bin mir bewusst, dass ich ihrer Lösung, wenn anders meine ganze Ansicht nicht irrig ist, höchst nahe stehe und dass ich hier nur in direktem Bezuge auf sie geschrieben habe. Mein System steht nämlich und fällt mit dem Satz:

„Die Selbstständigkeit des Staats (der Zweck den ich für ihn aufstelle) kann in der Periode des neuesten Zeitgeistes nur dann gedeihen, wenn man den allgegenwärtigan Regungen für sie in anderen Kreisen, bis auf einen gewissen Punkt, freieres Spiel lässt, als

es in den Maximen der neuesten Politik zu liegen scheint." Das ist ein täuschender Flor der Finanzen, welcher den Nationalreichthum auch nur beinahe vernichtet; aber eben so gewiss als das Vermögen der Privaten und der Handelsgesellschaften die einzig sichere Quelle des Staatsreichthums ist, eben so gewiss könnten Einzelne und Gesellschaften, in einem Grade reich werden, der das Verderben des Staats würde! Soll man aus Besorgniss dieses Extrems in jenes verfallen? Ich werde die sogenannte Polizey in einem gewissen Grade von dem Staate trennen; ich werde eine in der That uralte aber wissenschaftlich ganz, und von den Staatsverwaltungen fast ganz übersehene Sphäre aufdecken, in welcher der Egoismus nach einer gesellschaftlichen Selbstständigkeit ringt, die in ihrem Entstehen von der Selbstständigheit des Staats unabhängig ist, und die erst in ihrem Verlauf einen Gegensatz derselben ausmacht. Der Selbstständigkeit der Individuen gleich, wird sie, wie diese, zugleich Gegensatz und Hebel der Autarkie des Staats werden: denn diesem letzteren soll sie, mit Gewinn für die Schwingungen beider, wohlthätig untergeordnet werden. Stets die Autarkie des Staats im Auge, läfst sich genau das Niveau bemessen, für den Punkt bis zu welchem die Selbstständigkeit des neuen Gegensazzes steigen dürfe. *Ueber* diesen Punkt würde sie dem Staate gefährlich; *unter* ihm, würde sie für den Staat nicht die reiche Quelle seiner Kraft werden die sich hier eröffnen läfst. — Manches jedoch was bisher Polizey hiess, ohne von gleichem Mittelpunkte

auszugehen, wird unter das Ressort der Nachbarinnen, besonders der Politik gestellt werden, nicht nach Autors Laune, sondern gemäss der Nachweisung dass dafür in der Polizey das wirksam Bestimmende fehle, welches dort sich finde. — Meinen Staat macht man mir zu keiner ärmlichen Justizanstalt, in welcher alles schief gehen muss, weil man eins der Mittel für den Zweck nimmt, und also darin die Verkehrtheit der Maximen sanktionirt. Ich ehre das Recht als eins der Hauptmittel wodurch die Individualität so reich im Innern werden und so viel zur Selbstständigkeit des Staats beitragen konnte, ohne das Individuum aufzuopfern, welches allein nicht idealisch, und erstärkt durch den Mitgenuss bes erreichten Staatszwecks, diesen für den Endzweck der Menschheit nutzen kann. Ein Recht dagegen, welches sich überall als das *mein* Recht ausspricht, unbekümmert um den Koëxistenten der ihm sein Daseyn geben half; welches von dem Gesetz ausgehend wol gar darauf beharren könnte Gesetzgebung zu vernichten, die mit dem Zeitgeiste fortschreiten und also abändern muss; ein Recht endlich welches aus der Sphäre des vollkommenen in die Sphären des unvollkommenen seine Unbiegsamkeit mitbringen will, ein solches beschleunigt besonders in dem Alter des neuen Zeitgeistes, des Staates Untergang, macht Regieren und macht, wie ich zeigen werde, auch Polizey unmöglich. Mir scheint es, dass unsere heutige Schriftstellerwelt von Autoren wimmele, die, sobald von Regierung die Rede ist, so recht eigentlich den Wald vor Bäumen nicht sehen, d. h. welchen das

Staatsganze nur ein Ganzes der Gröſse, nicht ein Ganzes der Totalität iſt, und die uns dann ein Recht hinſtellen, welches auf den Staatskörper wie Aqua Tofana auf den thieriſchen wirkt. In der Geſtalt der reinſten Quelle führen beide den Zuſtand der Auflöſung der Glieder herbei. Es war jenes Berufen auf wolerworbene Rechte, welches Frankreich in die Greuel ſeiner Revolution ſtürzte, Polen zur leichten Beute ſeiner Nachbarn machte, und Oeſterreich neulich einen ſeinen Grundkräften doch bei weitem nicht angemeſſenen Widerſtand thun lieſs, weil z. B. die ſo berechtigten Ungarn nicht thaten was ſie konnten. So wenig als ich hoffen darf, an dem ſtrengen Puriſten einen Freund meiner nun unmittelbar ſelbſt vorzulegenden Anſicht der ſogenannten Polizey zu erhalten; eben ſo wenig darf ich mir ſchmeicheln denen Genüge zu leiſten, welche der Meynung ſind, man könne, ſelbſt in dem Zeitalter der ausgebildeten Individualität, doch nicht genug regieren. Dieſe wollen, daſs der Staat da eine Laſt trage, wo es mir ſcheint er müſſe ſich nur die dafür vorhandene individuelle Kraft, in freiem Spiele, jedoch ſo regen laſſen, daſs er immer des Zügels gewiſs ſey. Es giebt auch *Plusmacher* der Staatsgewalt, die in ihrem patriotiſchen Eifer nicht wiſſen was ſie thun. Dagegen ſind mir tiefen Sinnes die Worte Friedrichs III. von Toskana: *il faut regner peu!* Und wenn ſo Viele die Einheit und Selbſtſtändigkeit des Staats, oder was ſie ſonſt immer Staatszweck nennen mögen, dadurch zu befördern hoffen, daſs ſie ihr die Einheit und eine gewiſſe Selbſt-

ständigkeit in allen übrigen Kreisen gänzlich aufopfern; so unterschreibe ich dagegen die Worte des mehr erwähnten göttlichen *Aristoteles*;

> Φανερον τοινυν εκ τουτων, ὡς ουτε πεφυκε μιαν ὁυτως εἰναι την πολιν, ὡσπερ λεγουσι τινες, και το λεχθεν ὡς μεγιςον αγαθον εν ταις πολεσιν, οτι τας πολεις ἀναιρει! *)
>
> De Rep. II. 2.

Ende des ersten Theils.

*) Aus dem Gesagten erhellet, daſs eine Einheit des Staats wie sie Einige wollen, unverträglich mit der Natur desselben, und daſs das was solche für das höchste Gut desselben ausgeben, des Staates Verderben sey!

München, gedruckt mit Zänglischen Schriften.

Bayerische Staatsbibliothek München

X VII.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Butte, Wilhelm,

Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeywissenschaft Theil 1

Landshut 1807

Pol.civ. 24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766284-6